







Mindensche  
Anzeigen  
und  
Beiträge  
vom Jahre 1775.



Minden, gedruckt durch Johan Augustin Enay, Königl. Hofbuchdrucker.



1777

II 3 0 1 7 8 II III

23

am

1777

1777

LANDES-  
UND STADT-  
BIBLIOTHEK  
DUSSELDORF

8



Einmal ...





## Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Erstes Stück.

Montags, den 2ten Jan. 1775.

### I Steckbrief.

**Amte  
Limberg.**

Der wegen Dieberey auf dem Limberg gefessene Jürgen Flacke welcher obngefähr 40 Jahr alt, mittelmäßiger gesetzter Statur und weißes hagers Angesichts ist, schwarzes Haar so geflochten sind hat, anbey eine wollene braune Mütze, einen blauen tuchenen Rock, grün Wollendamasten Camisol, lederne Hosen und weisse wollene Strümpfe und Stiefeln tragend, auch dabey harthdrigt ist, und am rechten Arm eine offene Wunde hat, ist durch

Nachlässigkeit des Gefangenwärters in der Nacht vom 28. auf den 29. Dec. a. p. aus dem Gefängniß entsprungen. Wie nun dem Publico daran gelegen, daß dieser berückichtigte Dieb wiederum ertappet und zur Haft gebracht werde; als werden alle und jede Gerichtsobrigkeiten hiemit geziemend requiriret, auf gedachten Jürgen Flacken durch die Unterdiener genau vigiliren in Betretungsfall denselben arretiren, und hiesigem Amte diesemnächt Nachricht erteilen zu lassen, damit zu dessen Abblangung das weitere veranstaltet werden könne. Man offeriret sich ad quaevis reciproca.

II



## II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Eine in guten ohntabelhaftesten Stande seyende Cariole mit halben zurück zuschlagenden Verdeck, vor 2 Pferde, woben auch die Geschirr (doch ohne Hauptgestelle) ist zu verkaufen. Der Sattlermeister Ebbecke auf der Beckerstrasse hat die Commission.

**Halle.** Bey dem hiesigen Schutzjuden Wolf Levi, sind Kuh- und Kalbfelle auch einige 100 Pf. Wolle um billige Preise zu haben, und wollen sich Kauflustige in Zeit von 14 Tagen einfinden.

**Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Landgraf zu Hessen 2c.**

Fügen hiemit zu wissen, wasmassen bey Unserer Regierung zu Rinteln, nach vorlängst erfolgtem Ableben des Oberamtsvoigts Bornemann alhier, über dessen hinterlassenes Vermögen der Concursproceß vor geraumen Jahren erkant, und bey nunmehr herannahender Beendigung des Liquidationsverfahrens, auf desfalls extrajudicialiter beschehenes Bescheidmäßiges Nachsuchen des in dieser Sache bestellten Curatoris honorum Advocati und Regierungsprocuratoris Busmann sen. unterm heutigen dato resolvirt worden, daß zur öffentlichen Subhastation sämtlicher zum Concurs gezogenen Bornemannschen Perzinrentien, Gefällen und Gerechtsamen, bestehende, und zwar

a) in dem adelich freyen Erbhof auf hiesiger Ritterstrassen, darauf stehenden Wohnhaus, Scheuer und Stallung, so in der Brandcasse zu 720 Rthlr. assicurirt sind, nebst dabey gelegenen Gemüse-Waun-Gras- und Rüchengärten, welche Gartens zusammen 3 und ein 4tel Morgen 1 Ruthe halten;

b) 25 und ein 4tel Morgen 10 Ruthen Weyden- 2 Morgen Wiesen- und 45 drey

stel Morgen Saatlandes, so theils vor Rinteln und im Exter Felde, 9 und ein 4tel Morgen aber vor Rodenberg belegen.

c) Acht Zins- und Dienspflichtige Meyere, und zwar 6 derselben in Exten, zwey aber im Bückeburgischen, welche zusammen jährlich 9 Malter 3 und ein halben Hunten Roggen, 10 Malter 3 und ein halben Hinten Gersten, 11 Malter 2 und ein halben Hinten Hafer, 12 Hüner, 240 Stück Eyer, anderthalb Thaler Mahlschweinsgeld, wozu noch ein Jahr um das andere 18 Mgr. kommen, 1 Thal 1 Mgr. Michaelis Schatz abliefern und entrichten, auch die Haubddienste in natura leisten, oder stat deren 8 Thlr. 9 Mgr. an Gelde bezahlen müssen.

d) Eine Fischerey auf der Neuen Exter vor Rinteln an bis zur steinern Brücke vor Exten, welche vorstehende sämtliche Perzinrentien, Gefälle und Gerechtsame, zufolge der verfügten Ordnungsmäßigen Taxation und darüber abgefaßten Protocoll (woben zugleich das Verzeichniß, wo die Länderey eigentlich belegen, und was jeder Zins- und Dienspflichtiger besonders zu entrichten habe, befindlich, und auf Verlangen vorhero eingesehen werden kan) auf

8089 Thaler 35 Mgr.

taxiret worden, und von welchen überhaupt an Dueribus und Abgiften, der beschehenen Anzeige nach, ein mehreres nicht als 16 Rthlr. 3 Mgr. 3 Pf. zu einer ganzen Fräuleinsteuer, wan solche ausgeschrieben wird, der Zehnte von 4 und 1 halb Morgen im Exter Felde, von 1 Morgge am Weinberge, und drey 4tel Morgen auf dem Steinbruch vor Rodenberg. 7 Rthl. 34 Mgr. Contribution jährlich in die Rodenbergische Stadtreghister, und an das Kloster Warstinghausen jährlich 1 Himbten Roggen, 1 Himbten Gersten, 1 Himbten Hafer von denen vor Rodenberg belegenen 9 und 1 viertel Morgen Landes;



1 Rthlr. 18 Mgr. an die Zinsmeyer überhaupt vor die Mablzeit bey der Ablieferung ihrer Prästande entrichtet werden, woben jedoch zu bemerken, daß der Zinsmeyer zu Heßeln im Bückeburgischen vor jeho in der Meuserung stehe, und statt der Naturalprästande, aus der Meuserungscasse jährlich 13 Rthlr. 30 Mgr. bezahlet werden, und letztlich

e) einen großen Gitterstuhl nebst noch einen davor liegenden kleinern, und noch einen Gitterstuhl in der hiesigen evangelisch-lutherischen Kirche.

Nunmehr geschritten, die Subhastation jedoch selbst nicht stückweise, sondern ohne alle Trennung sämtlicher Pertinentien, und von solchen überhaupt bewirkt werden solle, und dann hierzu Terminus auf Freytag den 10. Mart. nächstfolgenden 1775ten Jahrs anberahmet worden; So können der oder diejenige, welche gedachten Bornemannschen Hof cum Pertinentiis käuflich zu ersehen gewillet seyn mögten, in präfixo auf Unserer Regierung zu Rinteln entweder in Person oder durch dazu specialiter zu legitimirnde Anwälde sich einfinden, ihr Geboth thun, und des Zuschlags, nach Befinden, gewärtigen. Wobey jedoch zur Nachricht und Achtung zugleich bekant gemacht wird:

1) Daß zwar, nach erfolgtem Zuschlage, dem Käufer die bemerkte Parzellen eingeräumet werden, dieser hingegen das Kaufpretium nicht sogleich baar erlegen, sondern bis zu völlig geendigten Concurs einbehalten, und solches bis dahin jährlich mit 4 pro Cent der Curatel in Pistolen zu 5 Rthlr. verzinsen, hingegen, nach geendigtem Concurs, wenn die Auszahlung an die Creditores zu versügen stehe, das Kaufpretium selbst ebenfals in vollwichtigen Pistolen, das Stück zu 5 Rthlr. gerechnet an gedachte Curatel, welcher bis dahin das Dominium, jedoch absque periculo, verbleiben sol, auf vorgängige

Ein Vierteljährige Kostkündigung, sofort, baar auszubezahlen, im Nichtzahlungsfall aber zu gewärtigen habe, daß sämtlich erstandene Stücke auf seine Gefahr an den Meistbietenden anderweit ausgedoten werden sollen.

2) Daß noch 5 und 1 halber Morgen ehemaligen Bornemannschen Landes von denen jetzigen Besitzern vindicirt werden, welche, wenn sie durch Urthel und Recht der Curatel zuerkannt werden solten, der Käufer, um die Dismembrierung des in der Matricul stehenden Hofes cum pertinentiis zu vermeiden, gegen das hiernächstige Taxatum, weilen diese 5 und 1 halber Morgen Landes unter dem vorbemel deten Taxato a 8080 Rthlr. 35 gr. nicht mit begriffen sind, so wie dasjenige, welches denen Bornemannschen Parzellen noch zukommen könnte, unter der nemlichen Bedingung anzunehmen schuldig seyn solle.

3) Daß die Weide oder der Hudekamp, die sogenannte Reichbreite erst im künftigen 1775. Jahre pachtlos werde, dagegen aber

4) Die Pacht derer vor Rodenberg gelegenen 9 und 1 viertel Morgen Landes nicht ehender, als nach der Erndte des 1780. Jahrs sich endige, mithin solches bis dahin denen jetzigen Pächtern vor das jährliche Locarium der 23 Rthlr. 16 Mgr. miethweise zu belassen sey.

5) Daß zwar die übrigen Länderey dem Käufer von den jetzigen Pächtern ohnweigerlich abzutreten, derselbe jedoch, wann Er die nur noch künftige Jahr laufende Pachtzeit auszuhalten nicht gemeynet seyn sollte, dasjenige, so alsdann noch an Gayle und Einsaat im Lande stecket, ihnen zu vergüten haben sollte. Gegeben bey Unserer Regierung zu Rinteln, den 9. Decemb. 1774.

Ad mandatum speciale Serenissime

von Werner.



### III Sachen, so zu verpachten.

Demnach in dem zu Verpachtung derer in dem aufgenommenen Kaufanschlag von dem verkauften Guthe Kenschhausen aufgeführten Lehnstücken, nemlich derer Prästandorum von nachfolgenden Eigenbehdrigen:

Johann Jürgen und Hermann zum Husen.

Wiermann zu Ifenstedt.

Lucking zu Blasheim.

Schnepel zu Obernsfelde.

Kracht oder Johann zum Husen.

Mobbe zu Ifenstedt.

Schumacher zu Engelhausen.

Mohlmann zu Hausen.

Sprenger zu Eickhorst.

Droste daselbst.

Siebe zu Hedeno, mit den Zehnten von Lohrmanns Feldern,

auf den 17. Dec. 74. anbestandenen Termin keine Pachtlustige sich eingefunden haben. Und dann zu Verpachtung ebenerwehnten Lehnst. Parcellen anderweiter Terminus auf den 26ten Januar 1775 angesetzt worden; Als werden alle und jede, so diese Lehnst. Parcellen unter gewissen, in Termino bekannt zu machenden Bedingungen in Pacht zu nehmen gesonnen, hierdurch verablahdet, bestimten Tages des Morgens um 9 Uhr alhier vor der Regierung zu erscheinen, und ihr Geboth zu eröffnen, da dann der Meistbietende zu gewärtigen hat, daß ihm diese Lehnst. Parcellen, gegen hinlängliche fürs Pacht-Quantum zu bestellende Sicherheit, in Pacht überlassen werden sollen. Wobey auch nachrichtlich bekannt gemacht wird, daß der Ertrag der Lehnst. Parcellen aus dem, zu jedermanns Einsicht, in der Regierungs-Registratur vorliegenden Anschlag entnommen werden könne.

Uhrkundlich ist dieses Proclama unter der Regierung Insignel und Unterschrift ausgefertigt, und so wohl alhier, als beyhm Magistrat zu Lübbecke und dem Amte

Keineberg affigiret, und denen Intelligenz-Blättern inseriret worden. So geschehen Minden am 20ten Decemb. 1774.

Als statt und von wegen Sr Königl.

Maj. von Preußen u. u. u.

Frh. v. d. Neck.

**Minden.** Demnach die steinerne Windmühle zu Enger von neuen in Erbpacht ausgethan und dem jetzigen Erbpächter, da derselbe zu Erfüllung des mit ihm getroffenen Erbpachtcontractes nicht zu vermögen ist, wieder abgenommen werden soll. Als können sich die Liebhaber dazu in Terminis den 3. 17. und 31. Jan. 1775. auf der hiesigen Kön. Krieges- und Domainenkammer Vormittags um 10 Uhr einfunden, ihr Gebot eröffnen und gewärtigen, daß mit demjenigen welcher die beste Conditiones offeriren und hinlängliche Sicherheit nachweisen wird, bis zu Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Approbation geschlossen werden soll. Der Anschlag von dieser Mühle kan in Registratura eingesehen werden.

**Lübbecke.** Wir Ritterschafft, Burgemeister und Rath der Stadt Lübbecke fügen hiedurch zu wissen: demnach der wegen des in hiesiger Halbmeisterey aufkommenden Felleders vorhin geschlossene Contract zu Ende gegangen, und daher zum Besten derer an dem hiesigen Nachrichten Hartman Anspruch habenden Gläubiger resolviret worden, das fallende Leder anderweit auszubieten und mit dem Bestbietenden auf ein oder mehrere Jahre zu contractiren; Als werden die etwanige Pachtlustige Lederhändler und Fabricanten hierdurch eingeladen in dem zur Verpachtung auf Mittwochen den 15. Jan. angesetzten Termino Morgens um 9 Uhr am hiesigen Rathhause zu erscheinen, in Handlung zu treten, und zu gewärtigen, daß mit dem Bestbietenden der Contract geschlossen werden soll.





# Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

2tes Stück.

Montags, den 9ten Jan. 1775.

**Mein-  
den.**

**I Beförderung.**

**A**r. Majestät der König, haben den bisherigen Untergerichtsadvocaten Herrn Ludewig Adolph Alschoff, wegen seiner Application und vorzüglichen Geschicklichkeit zum Regierungsadvocaten bey hiesiger Hochlöbl. Regierung bestellen zu lassen allergnädigst geruhet.

**II Warnungs-Anzeige.**

**E**in Mensch, der mit einem geheizten Backensteine sein Bette, welches er damit wärmen wollen, entzündet und da-

durch sein Haus und Nachbarschaft in Feuersgefahr gesetzt, ist, in Betracht, daß das Feuer zum größern Ausbruche nicht gekommen, mit Vier wöchentlicher Zuchthausstrafe belegen. Minden den 30. Dec. 1774.

**Magistratus hieselbst.**

**III Erneuertes Edict wider die Hazardspiele.**

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preußen, zc. zc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, welchergestalt Wir höchstmißfällig verurtheilen und in Erfahrung ge-



bracht haben, daß, ob wir gleich bereits mittelst Unserer zu wiederholten malen emanirten Verordnungen, und unter andern durch die Edicte vom 8. Aug. 1714, 19ten Sept. 1731, 12. Sept. 1744. und 9. April 1763. alle Hazardspiele, als Bassette, Landsquenett, Pharao, Quindeci, Cinq et neuf, Pass a dix, Trischecke, und Würfeln, bey respective Ein Hundert und Drey Hundert Species Ducaten Strafe schlechterdings gänzlich verboten haben, dennoch solchen bishero nicht überall gehödig nachgelebet worden, überdem auch seit der Zeit noch andere Hazardspiele, und besonders die sogenannten Wirib- und Lotteriespiele aufgekommen, und letzteres in den Caffeehäusern, Billarde, Wein- und Bierstuden, auch bey Particuliers stark im Gange seyn solle und gespielt werde.

Wie Wir nun solchem verderblichen und höchstschädlichem Unwesen durchaus nicht weiter nachgesehen, vielmehr solches auf alle Weise behindert, gestöbret und gänzlich abgeschaffet wissen wollen; Als haben Wir des Endes nödtig gefunden, die deshalb ergangenen oberwehnten Edicte, hiermit in allen Stücken zu erneuern, und anderweit zu verordnen, daß denenselben und gegenwärtigem wieder alle bishero verbotene Spiele, mit Inbegrif der sogenannten Wirib- oder Lotteriespiele, desgleichen wider alle andere Hazardspiele, es sey mit Carten, Würfeln oder andern Zeichen, und es mögen solche bereits erfunden seyn, oder künftig noch ausgedacht werden, gerichteten erneuerten Edict bey Vermeidung der, besonders in dem Edict vom 19. Sept. 1731. festgesetzten und andern empfindlichen iremissiblen Strafen, von nun an, durchgängig jederzeit gebührend nachgelebet werden soll.

Sämtlichen Particuliers, Caffetiers, Billardiers, Gastwirthen, Wein- und Bier-Schenckern wird zugleich hiermit ernstlich und bey Ein Hundert Ducaten Strafe im Uebertretungs-Falle, oder wann sie sol-

che nicht erlegen können, bey Dreymonatlicher Bestungsstrafe, anbefohlen, von nun an, dergleichen obbenante Hobe- und Hazardspiele, bey sich und in ihren Häusern und Wohnungen, schlechterdings nicht zu verstaten, wie dann auch, wann selbige sich sogar erdreisten solten, denen Spielern zu diesen Hazardspielen etwa besondere Zimmer einzuräumen, und sie zu verbergen, von ihnen obige Strafe der Ein Hundert Ducaten sodann respective doppelt erleget, und beygetrieben oder vollzogen werden soll.

Wir befehlen dannenhero allen Unseren Krieges- und Civilbedienten, Krieges- und Dom. Cammern, Beamten, Magisträten, Gerichtsobrigkeiten und sonst jedermänniglich, insonderheit dem Oficio Fisci hiezdurch so gnädig, als ernstlich, über dieses Edict, welches, damit es zu eines jeden Wissenschaft komme, und um so weniger in Vergessenheit gerathen möge, in Unseren sämtlichen Provinzien und Landen publiciret und öffentlich angeschlagen, auch von Zeit zu Zeit von den Kanzeln oder vor den Kirchenthüren verlesen werden soll, bey Vermeidung Unserer höchsten Unanade, nachdrücklich zu halten, wider die Contravententen nach allem Rigueur u. ohne Weitzläufigkeit zu verfahren, auch selbige, ohne Ansehen der Person, zur festgesetzten iremissiblen Strafe zu ziehen, wohingegen diejenigen, so dergleichen Contravention anzeigen und erweislich machen, den vierten Theil der Strafe zu gewärtigen haben sollen. Urfundlich haben Wir dieses Edict höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24. Nov. 1774.

(L.S.)

Friedrich.

v. Massow. v. Blumenthal. v. d. Horst.  
v. Derschau. B. v. d. Schulenburg.  
Waltz v. Eschen.



## IV Citaciones Edictales.

Nachdem die jetzige Landes-Lotterien-Commission sich zwar seit einigen Jahren viel Mühe gegeben hat, die von den dreyen Cleve-Mörs- und Märckischen Landes-Lotterien, der Jahre 1765, 1766, 1767, und 1768. rückständig gebliebene Schulden durch Einforderung der ausgestandenen Reste nach Möglichkeit zu tilgen, allein wegen unübersteiglicher Hindernisse ihren Endzweck nicht völlig hat erreichen können; gleichwohl, da die Sache endlich einmal zum Schluß kommen muß, darauf Bedacht gewesen ist, noch einen solchen Fond mit Bewilligung Eines Hochpreisl. General-Ober-Finanz-Regies- und Domänen-Directorii ausständig zu machen, woraus wenigstens noch ein Theil der gedachten Schulden zu bezahlen seyn möchte, hiedey aber nach Vorschrift des sub Dato Berlin, den 10ten Octobr. curr. a. erfolgten Königl. Rescripti erforderlich ist; daß sämtliche Interessenten der gedachten dreyen Landes-Lotterien, und der sonstigen einen Anspruch an selbige machen mögten, zur Liquidirung und Justificirung ihrer Forderungen öffentlich vorzuladhen;

So wird zur Befolgung dieses allergnädigsten Befehls, hiemit jedermann, dem daran gelegen ist, es zu wissen, bekannt gemacht, daß des Endes ein Terminus präjudicialis von 12 Wochen, auf den 14ten Febr. 1775. angesetzt sey, um alsdenn entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, seine Forderungen cum justificatorii schriftlich einzureichen, oder dafern dieses bereits geschehen ist, Copieen davon, nebst der Anzeige, wenn die Einreichung vorhin bewerkstelliget sey, zu übergeben; oder sonst zu gewärtigen, daß derjenige, welcher in dem gedachten Termine ausbleibt, nachhero nicht weiter werde gehdret, sondern für beständig abgewiesen gehalten werden.

Uebrigens soll auch in dem gemeldeten

Termino der vorhandenen Fonds näher offen geleyet, und vor allen Dingen ein Versuch gemacht werden, ob die Interessenten wegen desselben Vertheilung sich gütlich vereinigen können, wo aber nicht, ferner in Erwegung gezogen werden, wie alsdenn wegen Justificirung oder Verificirung der eingegebenen Forderungen und auch zugleich noch wegen Ausführung der Proferenz, wenn es darauf ankommen möchte, am kürzesten weiter zu verfahren, mithin die Sache zu einem Spruch darüber zu instruiren sey: Ob nemlich des Endes ein gemeinschaftlicher Mandatarius, oder Contradictor, wie bey Liquidations- und Concursprocessen stat findet, anzuordnen, oder was sonst deshalb noch zuträglicher seyn mögte. Cleve den 11. Nov. 1774.

Königl. Preuß. Cleve-Mörs- und Märckische Landes-Lotteriencommission.

## V Sachen, so zu verkaufen.

Demnach resolviret worden, folgende denen Weserthor- und Fischerstädtischen Hudeinteressenten zugehörige Gebäude, Wiesen und Weydeplätze, auch andere Sachen, nemlich

- 1) Das Hirtenhaus auf dem Weserthorschen Bruche, welches auf 39 Rthl. 18 ggr. taxiret ist,
- 2) Ein Stück Baydeland unter denen Morastwiesen, auf dem sogenannten Rutsch.
- 3) Ein Fleck Wiesengrund im Portugal.
- 4) Zwey steinerne Tische und ein Quaderstein, welche auf der Burg, auf dem Weserthorschen Bruche, befindlich.
- 5) Das Hirtenhaus auf dem Fischerstädter Bruche, so auf 15 Rthl. 18 Ggr. gewürdiget ist.
- 6) Eine Wiese, das Glendstück genant, worauf in Termino den 28. Sept. a. p. nur 33 Rthl. geboten worden, und welche 1 Morgen 130 Ruthen hält.
- 7) Die Hirtenkarre, nebst Kuh- und Rinder Ställen meißbietend zu verkaufen



Als werden die kufftragende Käufer hiedurch eingeladen, in Termino den 1. Febr. a. c. Nachmittags um 2 Uhr, sich auf der Regierung hieselbst anzufinden, und hat der Bestbietende des Zuschlages, gegen baare Bezahlung in Golde, die Pistole zu 5 Rthl. gerechnet, zu gewärtigen. Uhrkundlich unserer Unterschriften und beygedruckten Commissionssiegel. Signatum Minden den 4. Jan. 1775.

Königl. Preuß. Regierungs- auch Kriegs- und Domainenräthe und zu Theilung der hiesigen Gemeinheiten verordnete Commissarii

Crayen. Hällesheim.

VI Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Demnach die steinernerne Windmühle zu Enger von neuen in Erbpacht ausgethan und dem jetzigen Erbpächter, da derselbe zu Erfüllung des mit ihm getroffenen Erbpachtcontractis nicht zu vermindgen ist, wieder abgenommen werden soll. Als können sich die Liebhaber dazu in Terminis den 3. 17. und 31. Jan. 1775. auf der hiesigen Königl. Kriegs- und Domainenkammer Vormittags um 10 Uhr einfinden, ihr Gebot eröffnen und gewärtigen, daß mit demjenigen, welcher die beste Conditiones offeriren und hinlängliche Sicherheit nachweisen wird, bis zu Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Approbation geschlossen werden soll. Der Anschlag von dieser Mühle kan in Registratura eingesehen werden.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die ehemalige Weferthorische Judemühle, so nunmehr bequem zur Wirthschaft eingerichtet, zu verpachten, daher diejenigen Liebhaber, so dieses Gebäude mit zugehörigen 3 Garten und etwas Länderey zu pachten gesonnen, sich bey dem Kaufmann Hn. Wangemann zu melden haben, um die Pachtconditiones von selbigen vernehmen zu können. Im verlangten Fall kan dieses Gebäude auch sogleich bezogen werden.

Ein nahe vor dem Weferthore belegener Garten ist gleichfalls zu vermietthen, und bey Hr. Wangemann nähere Nachricht einzuziehen.

VII Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Es sind 880 Rthlr. Pupillengelder in Golde gegen 5 Procent Zinsen auf sichere legaliter einzutragende Special-Hypothequen zum Ausleihen vorhanden und hat der kufftragende sich an Ein Hochlöbl. Pupillenkollegium weiter zu verwenden.

Es stehen 200 Rthlr. in vollwichtigen Louis d'or zum Ausleihen parat; wer solche gegen äbliche Zinsen und hinlängliche Sicherheit verlangt, kan sich bey dem Kaufman Hn. Cassp. Heimr. Müller alhier, melden.

VIII Personen, so verlangt werden.

**Minden.** Es wird ein Ladensbursche beym Materialhandel und kurzen Waaren verlangt, und gibt das Addresscomptoir nähere Nachricht.

IX Avertissement.

**Minden.** Es wird hiemit ein neues Journal, geant: Geist der Journale, von einer gelehrten und ökonomischen Baden-Darlachischen Gesellschaft angekündigt, und nimt Unterschriebener bis den 15. Jan. 1776. Subscription an. Der erste Band erscheint Anfangs in stehenden Merz Monats, und sofort einer von zwey zu zwey Monaten, jedesmal ein Alphabet stark mit Kupfern und Musiken, wovon der umständliche Grundriß bey mir unentgeltlich zu haben ist. Es kostet auf ein ganzes Jahr, gebestet und Postfrey geliefert, eine Carolin in Golde. 2c.

Placotomus,  
Candidat des Predigtamts.





# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

3tes Stück.

Montags, den 16ten Jan. 1775.

## I Citations Edictales.

**S**achdem die jetzige Landes-Lotterie-Commission sich zwar seit einigen Jahren viel Mühe gegeben hat, die von den dreyen Cleve-Mörs- und Märkischen Landes-Lotterien, der Jahre 1765. 1766. 1767. und 1768. rückständig gebliebene Schulden durch Einforderung der ausgestandenen Reste nach Möglichkeit zu tilgen, allein wegen unüberseiglicher Hindernisse ihren Endzweck nicht völlig hat erreichen können; gleichwohl, da die Sache endlich einmal zum Schluß kommen muß, darauf Bedacht

gewesen ist, noch einen solchen Fond mit Bewilligung Eines Hochpreisl. General-Ober-Finanz- u. Krieges- und Domainen-Directorii ausständig zu machen, woraus wenigstens noch ein Theil der gedachten Schulden zu bezahlen seyn möchte, hiebey aber nach Vorschrift des sub Dato Berlin, den 10ten Octobr. curr. a. erfolgten Königl. Rescripti erforderlich ist; daß sämtliche Interessenten der gedachten dreyen Landes-Lotterien, und der sonstigen einen Anspruch an selbige machen mögten, zur Liquidirung und Justificirung ihrer Forderungen öffentlich vorzulahden;

©



So wird zur Befolgung dieses allergnädigsten Befehls, hiemit jedermann, dem daran gelegen ist, es zu wissen, bekannt gemacht, daß des Endes ein Terminus präjudicialis von 12 Wochen, auf den 14 ten Febr. 1775. angesetzt sey, um alsdenn entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, seine Forderungen cum justificatoriis schriftlich einzureichen, oder dafern dieses bereits geschehen ist, Copien davon, nebst der Anzeige, wenn die Einreichung vorhin bewerkstelliget sey, zu übergeben; oder sonst zu gewärtigen, daß derjenige, welcher in dem gedachten Termino ausbleibt, nachhero nicht weiter werde gehöret, sondern für beständig abgewiesen gehalten werden.

Uebrigens soll auch in dem gemeldeten Termino der vorhandenen Fonds näher offen gelegt, und vor allen Dingen ein Versuch gemacht werden, ob die Interessenten wegen desselben Vertheilung sich gütlich vereinigen können, wo aber nicht, ferner in Erziehung gezogen werden, wie alsdann wegen Justification oder Verificierung der eingegebenen Forderungen und auch zugleich noch wegen Ausführung der Proferenz, wenn es darauf ankommen möchte, am kürzesten weiter zu verfahren, mithin die Sache zu einem Spruch darüber zu instruiren sey: Ob nemlich des Endes ein gemeinschaftlicher Mandatarius, oder Contradictor, wie bey Liquidations- und Concursproceffen stat findet, anzurufen, oder was sonstens deshalb noch zuträglicher seyn mögte. Cleve den 11. Nov. 1774.

Königl. Preuß. Cleve-Meurs- und Märckische Landes-Lotteriecommission.

**Amt Heepen.** **U**b instantiam der Gräfl. Kettlerschen Administration ist Convocatio Creditorum des Gräfl. Kettlerschen Eigenbehörigen Coloni Sielemann, sub No. 7. Banerschaft Siecker erkant worden. Es werden dahero alle und jede

welche an besagten Colonom Sielemann und dessen unterhabende Stette rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter, mithin bey Strafe ewigen Stillschweigens, verabladet; ihre Forderungen in Terminis den 26. Jan. wie auch 9. und 23ten Febr. c. am Gerichtshause zu Bielefeld nicht nar ad protocollum zu geben, sondern auch gebührend zu rechtfertigen, und besonders in dem letzten Termino sich über des Debitoris communis zu thunende Zahlungsvorschläge, billigmäßig zu erklären, widrigenfalls zu gewärtigen, daß überall ordnungsmäßige Verfügungen getroffen, und die bey der gütlichen Behandlung nicht erscheinende pro consentientibus gehalten werden sollen.

### **Amt Brackwebe.**

**D**en Creditoribus der Besizern der Erbweyerstädtisch freyen sub No. 90. Kirchspiels Steinhagen belegenen Pahlen Stette, wird hiermit vom Königl. Amte Brackwebe bekannt gemacht, daß am 31. Jan. a. e. Morgens 11 Uhr am Bielefeldschen Gerichtshause die Vorrechtsurteil verlesen und die zur Ergreifung der Wohlthaten ein höheres Erkenntniß zu gewärtigen, bestimmte kurze Frist, einem jeden eröffnet werden solle.

**D**as Königl. Preuß. Sparenb. Brackweidische Amtsgericht füget hiermit dem vor 14 Jahren außerhalb Landes entwichenen Herrn Adolph Seewdster aus dem Kirchspiele Brockhagen, zu wissen, daß am 31. Jan. a. e. Morgens 11 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld mit Eröffnung eines Abweisungshescheides, wornach er seines Anerbrechts an die Seewdsters Stette verlustig erklärt werden sol, verfahren werden wird.

II Sachen, so zu verkaufen.

**Amt Sparenb. Engers.**  
**Dist.** Nachdem Behuf Abtragung



der Kosten, die auf die Inquisition, wider den vormaligen Untervogt Schweggen zu Enger, gegangen, Subhastatio dessen in der Stadt Enger sub Nr. 51. belegenen Wohnhauses erkant werden müssen, und zu dem Ende Termini licitationis auf den 25. Jan. 22. Febr. und 22. März a. c. an der Engerschen Amtsstube bezielet worden; So wird solches zu dem Ende hierdurch öffentlich bekant gemacht, damit Kauflustige in bezielten Terminis auf solch Wohnhaus, wozu gehöret ein Garten beym Hause, drey Heutheile auf der Enger Wiesen, und ein Holztheil in der Glänke, und welches deductis oneribus auf 809 Rthlr. 24 Mgr. gewürdiget, annemlich bieten, und der Bestbietende des Zuschlages gewärtigen könne.

Zugleich werden auch alle und jede, die an solch Wohnhaus und dessen jetzigen Besitzer ex quocunque capite vel causa, Spruch und Forderung haben, hierdurch bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet, ihre Forderungen in den bezielten Terminis anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen.

**Lübbecke.** Wir Ritterschafft, Burgemeister und Rath der Stadt Lübbecke fügen hiedurch zu wissen: Demnach über des hiesigen Bürger und Buchbinder Müllers Vermögen bereits Concursum Creditorum eröffnet, und nunmehr auch der öffentliche Verkauf derer sämtlichen liegenden Gründen erkant worden; Als stellen wir sothane Grundstücke bestehend aus

- 1) einem an der langen Strasse sub Nr. 49. belegenen Wohnhause, so incl. der vollen Gerechtigkeit zu Berg und Bruche, einen Frauen Kirchensitz und 6 Begräbnisse auf 329 Rthlr. 15 Gr.
- 2) Einen Küchen- und Baumgarten vor dem Berger Thore am Walle, welcher mit 1 Ggr. beschwert zu 55 Rthlr.
- 3) Einen Garten an der Papenstrasse

woraus 1 Ggr. jährlich gehet zu 27 Rthl. mithin in Summa auf 411 Rthlr. 15 Gr. durch Verckverständige in altem Golde geschätzt worden, hiemit zum feilen Verkauf öffentlich auf, und können daher Lusttragende Käufer sich in Terminis den 6ten Febr. den 4. April und 7. Jun. a. c. Morgens 9 Uhr am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen, und der Bestbietende in ultimo dem Befinden nach des gerichtlichen Zuschlages gegen baare Bezahlung gewärtigen.

Wie dann auch diejenigen, so an diesen benannten Grundstücken ein dingliches oder andere Befugnisse zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen werden, und solches in dem anberahmten Tagesfahrten behdrig zu profitiren und zu verificiren, oder nach Ablauf derer gesetzten Fristen zu gewärtigen haben, daß sie damit nicht weiter gehöret werden sollen.

**Lingen.** Auf Veranlassung Hochl. Tecklenb. Lingenf. Regierung, sollen die in und bey der Stadt Föbenbühen belegene dem Bürger Joh. Herman Hölcher zugehörig, in dem bey der Königl. Registratur und dem Mindenschen Adress-Comptoir befindlichen Taxationschein mit mehrerem beschriebene Immobilien, in Terminis den 4. Jan. und 4. Febr. a. c. meistbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenigen, so daran ein dingliches Recht zu haben vermeinen, verabladet. S. 46. St. d. N. v. J.

**Minden.** Die in dem 46. St. d. N. v. J. beschriebene dem Wedigensteinschen Pächter und hiesigen Bürger Conrad Sobbe zugehörige liegende Gründe, sollen in Terminis den 21. Jan. und 23. Febr. a. c. meistbietend verkauft werden.

Dis in dem 47. St. d. N. v. J. benannte dem hiesigen Bürger Böcker zugehörige Ländereyen, sollen in Terminis den 21.



Jan. und 22. Febr. a. c. bestbietend verkauft werden.

Des Uhrmacher Walters allhier auf dem Rampe sub No. 615. belegenes Wohn- und Brauhaus, uebst dazu gehö- rigen Pertinenzien, soll in Terminis den 31. Jan. und 2. Merz a. c. meistbietend verkauft werden. S. 48. St. v. F.

III Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Da die Pachtjahre der Scheeren Schleiferey in dem Fürstenthum Minden und der Graffschaft Ravensberg mit künftigen Trinitatis 1775 zu Ende gehen, und die Scheeren Schleiferey auf anderweite Sechs Jahre, nemlich von Trinitatis 1775 bis dahin 1781. plus Licitanti verpachtet werden sol. So haben sich die Lusttragende in Terminis den 9ten Januar und 10sten ejusd. a. c. auf der Königl. Krieger- und Domainencammer Vormittags um 10 Uhr einzufinden, ihren Both zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden die Pacht zugeschlagen werde sol.

**Demnach** die steinerne Windmühle zu Enger von neuen in Erbpacht ausge- than und dem jetzigen Erbpächter, da derselbe zu Erfüllung des mit ihm getroffenen Erbpachtcontractis nicht zu vermögen ist, wieder abgenommen werden soll; Als können sich die Liebhaber dazu in Terminis den 3ten 17ten und 31ten Jan. a. c. auf der hiesigen Kön. Krieger und Domainen Cammer Vormittags um 10 Uhr einfinden, ihr Geboth eröffnen, und gewärtigen, daß mit demjenigen, welcher die beste Conditiones offeriren, und hinlängliche Sicherheit nachweisen wird, bis zu Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Approbation geschlossen werden soll.

Der Anschlag von dieser Mühle kann in Registratura eingesehen werden.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die ehemalige Weserthorsche Judemühle, so nunmehr bequem zur Wirthschaft eingerichtet, zu verpachten, daher diejenigen Liebhaber, so dieses Gebäude mit zugehörigen 3 Garten und etwas Länderey zu pachten gesonnen, sich bey dem Kaufmann Hn. Wangemann zu melden haben, um die Pachtconditiones von selbigen vernehmen zu können. Im verlangten Fall kan dieses Gebäude auch sogleich bezogen werden.

Ein nahe vor dem Weserthore belegener Garten ist gleichfals zu vermietthen, und bey Hr. Wangemann nähere Nachricht einzuziehen.

IV Avertissement.

**Lübbecke.** Es ist dem Herrn Senator Anton Henrich Poelmahn wegen seines an dem Bürger Siegmund Welting zu fordern habenden ausgewonnenen Schuldpostens letzterns eigenthümlicher auf dem Heidbrincke belegener kleiner Garten in solutum gerichtlich adjudiciret worden.

V Brodt- und Fleisch-Taxe,  
für die Stadt Minden vom Jan. 1775.

Für 4 Pf. Zwieback	6 Loth D.
= 4 Pf. Semmel	7 =
= 1 Mgr. fein Brodt	21 =
= 6 Mgr. gr. Brodt	9 Pf. 16 Lot.

Fleisch-Taxe.

I Pf. bestes Rindfleisch	3 Mgr. Pf.
I = Kalbfleisch, wovon der Brate über 9 Pf.	2 = 6
I = dito unter 9 Pf.	2 = 4
I = Schweinefleisch	3 = =

Nota. Im 2ten Stück dieser Anzeigen ist in dem Avertissement von Ankündigung des Journals Zeile 6 nicht 1776. sondern 1775. zu lesen.





## Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

4tes Stück.

Montags, den 23ten Jan. 1775.

### I Citationes Edictales.

**Amt  
Keineberg**

Demnach die Probstey Levern, als Gutsherrschaft des ColoniBartmann sub No. 23. B. Frotheim um die Convocation dessen Creditoren und Regulirung terminlicher Zahlung nachgesuchet, und diesem Suchen auch von Amtswegen gefüget worden; Als werden alle und jede, welche an dem Colono oder dessen unterhabenden Stette, es sey, aus was für Grunde es wolle, Forderung haben, verabladet, in Terminis den 1. Febr. den 22. Febr. und

den 15. Merz 1775. vor hiesiger Amtsstube zu erscheinen, ihre Ansprüche zu profitiren und durch die etwa in Händen habenden Documenta, wovon beglaubte Abschriften bey den Acten zu lassen, oder sonst rechtlicher Art nach zu verificiren, auch ihre Vorschläge zum terminlichen Abtrage ad Acta zu geben; und haben diejenigen, welche sich in den bezielten Terminen nicht einfinden, zu gewärtigen, daß sie nicht nur in das, was die Erschienenen für gut gefunden, als einwilligende gehalten, sondern ihnen auch demnächst in dem künftigen Prioritätsurthel ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Ⓛ



**Amte Limberg.** Sämtl. Creditores welche an des Hn. Obristlieutenant von dem Wusche zu Ofelten, Eigenbehdrigen Colono Oberdäfel oder Niebusz sub Nr. 15. Bauers. Ofelten, Vogtey Obendorf, Spruch und Forderung haben, werden hie mit öffentlich citiret, sich in Terminis Mitwochen den 1. und 15. Febr. auch 1. Merz c. an hiesiger Amtsstube zu sistiren, ihre Forderungen ad protocollum zu geben, und selbige gehdrig zu justificiren, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehdret, sondern ihuen das ewige Stillschweigen auferleget werden wird.

**Amte Hepen.** Demnach der zeitige Besitzer der Gnusen Stette Nro 18. Bauers. Altenhagen dem Amte angezeigt, daß er wegen der vielen auf seinem Colonnate haftenden Schulden seinen Gläubigern gerecht zu werden, außer Staube, und deshalb ad beneficium particularis solationis provociret hat: So werden alle und jede, welche an den Colonnum Gnusen oder dessen Stette Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit ad Terminos den 26ten Jan. wie auch 9. und 23 Febr. c. verablated, worin sie unter der ausdrücklichen Warnung, sonst nicht weiter damit gehdret zu werden, ihre sämtliche Forderung anzugeben, und zu verificiren, und mit dem Debitor über den jährlichen Abtrag zu verfahren haben.

II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Der Hr. Camerarius Wincke alhier auf Martini Kirchhuse, hat ohngefehr 10 Fuder gut gewonnenes Hen, um billigen Preis, Fuder- oder Centnerweise zu verkaufen. Liebhaber wollen sich bey ihm melden.

**Bey Hr. F. W. Hemmerde** auf der Beckerstrasse sind frisch angekommen und zu haben: neue Citronen 32 Stück für 1 Rthl. Französische Castanien 10 Pf. 1 Rthl. das Pf. 4 Mgr. und Holl. Wüdinge das St. 1 Ggr.

**Bey Hn. Thomas** auf der Beckerstrassen ist recht guter frischer Dammensaamen von verschiedenen Sorten, Pfund- auch Centnerweise in billigem Preise zu haben. **Bey Hr. Dorrien** ist frisch angekommen, und zu haben: alle Sorten Confects und Candirtesachen, Meizen, Cardellen, feine Cappern, Brimmellen, f. Canaster, Chocolade, Mac, Portorico Tobak, alles in billigen Preisen.

**Herford.** Am 30. Jan. c. und folgenden Tagen sollen verschiedene Kleidungsstücke, Meublen, Leinengerath, Spizzen und andere Sachen, besonders auch ein messingener Winkelmesser, ein Transporteur, 1 Boufole, einige Stücke Messketten u. andere Feldmesser Instrumente auf hiesigem Rathhause an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden, wozu die Liebhaber, Nachmittags um 2 Uhr sich daselbst einzufinden eingeladen werden.

**Von Gottes Gnaden** Wir Friedrich Landgraf zu Hessen 2c.

Fügen hiemit zu wissen, wasmassen bey Unserer Regierung zu Rinteln, nach vorläufigt erfolgtem Ableben des Oberamtsvoigts Bornemann alhier, über dessen hinterlassenes Vermögen der Concurssproceß vor geraumen Jahren erkant, und bey nunmehr herannahender Beendigung des Liquidationsverfahrens, auf desfalls citra-judicialiter beschehenes bescheidmäßiges Nachsuchen des in dieser Sache bestellten Curatoris honorum Advocati und Registrationsprocuratoris Busmann sen. unterm heutigen dato resolvirt worden, daß zur öffentlichen Subhastation sämtlicher zum Concurss gezogenen Bornemannschen Perzinentien, Gefällen und Gerechtsamen, bestehende, und zwar

a) in dem adelich freyen Erbhof auf hiesiger Ritterstrassen, darauf stehenden Wohnhaus, Scheuer und Stallung, so in der Brandcasse zu 720 Rthl. assureirt



sind, nebst dabey gelegenen Gemüse-Baum-Gras- und Küchengarten, welche Gartens zusammen 3 und ein 4tel Morgen 1 Ruthe halten;

b) 25 und ein 4tel Morgen 10 Ruthen Weyden: 2 Morgen Wiesen- und 45 drey 8tel Morgen Saatlandes, so theils vor Rinteln und im Exter Felde, 9 und ein 4tel Morgen aber vor Rodenberg belegen.

c) Acht Zins- und Dienstpflichtige Meyere, und zwar 6 derselben in Exten, zwey aber im Wückeburgischen, welche zusammen jährlich 9 Malter 3 und ein halben Hinten Roggen, 10 Malter 3 und ein halben Hinten Gersten, 11 Malter 2 und ein halben Hinten Hafer, 12 Hüner, 240 Stück Eyer, anderthalb Thaler Mahlschweinsgeld, wozu noch ein Jahr um das andere 18 Mgr. kommen, 1 Thal. 1 Mgr. Michaelis Schatz abliefern und entrichten, auch die Handdienste in natura leisten, oder stat deren 8 Thlr. 9 Mgr. an Gelde bezahlen müssen.

d) Eine Fischerey auf der Neuen Exter von Rinteln an bis zur steinern Brücke vor Exten, welche vorstehende sämtliche Pertinenzien, Gefälle und Gerechtfame, zufolge der verfügten Ordnungsmäßigen Taxation und darüber abgefaßten Protocolli (wobey zugleich das Verzeichniß, wo die Länderey eigentlich belegen, und was jeder Zins- und Dienstpflichtiger besonders zu entrichten habe, befindlich, und auf Verlangen vorher eingesehen werden kan) auf

8089 Thaler 35 Mgr.

taxiret worden, und von welchen überhaupt an Dneribus und Abgiften, der beschehenen Anzeige nach, ein mehreres nicht als 16 Rthlr. 3 Mgr. 3 Pf. zu einer ganzen Grundsteuer, wann solche angeschrieben wird, der Zehnte von 4 und 1 halb Morgen im Exter Felde, von 1 Morge am Weinberge, und drey 4tel Morgen auf dem Steinbruch vor Rodenberg. 7 Rthlr.

34 Mgr. Contribution jährlich in die Rodenbergische Stadtrezister, und an das Kloster Darstinghausen jährlich 1 Hinten Roggen, 1 Hinten Gersten, 1 Hinten Hafer von denen vor Rodenberg belegenen 9 und 1 viertel Morgen Landes;

1 Rthlr. 18 Mgr. an die Zinsmeyer überhaupt vor die Mahlzeit bey der Ablieferung ihrer Prästande entrichtet werden, wobey jedoch zu bemerken, daß der Zinsmeyer zu Heßen im Wückeburgischen vorjeho in der Neußerung stehe, und statt der Naturalprästande, aus der Neußerungscasse jährlich 13 Rthlr. 30 Mgr. bezahlt werden, und letztlich

e) einen großen Gitterstuhl nebst noch einen davor liegenden kleinern, und noch einen Gitterstuhl in der hiesigen evangelisch-lutherischen Kirche.

Dannmehr geschritten, die Subhastation jedoch selbst nicht stückweise, sondern ohne alle Trennung sämtlicher Pertinentien, und von solchen überhaupt bewirkt werden solle, und dann hierzu Terminus auf Freitag den 10. Mart. nächstfolgenden 1775ten Jahrs anberahmet worden; So können der oder diejenige, welche gedachten Bornemannschen Hof cum Pertinentiis käuflich zu erstehen gewillet seyn mögten, in präfixo auf Unserer Regierung zu Rinteln entweder in Person oder durch dazu specialiter zu legitimirende Anwölde sich einfinden, ihr Geboth thun, und des Zuschlags, nach Befinden, gewärtigen. Wobey jedoch zur Nachricht und Achtung zugleich bekannt gemacht wird:

1) Daß zwar, nach erfolgtem Zuschlage, dem Käufer die bemerkte Parzellen eingeräumt werden, dieser hingegen das Kaufpretium nicht sogleich baar erlegen, sondern bis zu völlig geendigtem Concurs einbehalten, und solches bis dahin jährlich mit 4 pro Cent der Curatel in Piffolen zu 5 Rthlr. verzinßen, hingegen, nach geendigtem Concurs, wenn die Auszahlung an



die Creditores zu verfügen sehe, das Kaufpretium selbstens ebenfalls in vollwichtigen Pistolen, das Stück zu 5 Rthlr. gerechnet an gedachte Curatel, welcher bis dahin das Dominium, jedoch absque periculo, verbleiben sol, auf vorgängige Ein Vierteljährige Lösckündigung, sofort, baar auszubezahlen, im Nichtzahlungsfall aber zu gewärtigen habe, daß sämtlich erkandene Stücke auf seine Gefahr an den Meistbietenden anderweit ausgeboten werden sollen.

2) Daß noch 5 und 1 halber Morgen ehemaligen Bornemanschen Landes von denen jetzigen Besitzern vindicirt werden, welche, wenn sie durch Urthel und Recht der Curatel zuerkant werden solten, der Käufer, um die Dismembrirung des in der Matricul stehenden Hofes cum pertinentiis zu vermeiden, gegen das hiernächstige Taxatum, weisen diese 5 und 1 halber Morgen Landes unter dem vordemmel deten Taxato a 8089 Rthlr. 35 gr. nicht mit begriffen sind, so wie dasjenige, welches denen Bornemanschen Parcelen noch zukommen könnte, unter der nemlichen Verbindung anzunehmen schuldig seyn solle.

3) Daß die Weide oder der Hudekamp, die sogenannte Leichbreite erst im künftigen 1775. Jahre pachtlos werde, dagegen aber

4) Die Pacht derer vor Rodenberg gelegenen 9 und 1 viertel Morgen Landes nicht ehender, als nach der Erndte des 1780. Jahrs sich endige, mithin solches bis dahin denen jetzigen Pächtern vor das jährliche Locarium der 23 Rthlr. 16 Mgr. miethweise zu belassen sey.

5) Daß zwar die übrigen Länderey dem Käufer von den jetzigen Pächtern ohnweigerlich abzutreten, derselbe jedoch, wann Er die nur noch künftige Jahr laufende Pachtzeit auszuhalten nicht gemeynet seyn sollte, dasjenige, so alsdann noch an Gayle und Einsaat im Lande stecket, ihnen zu vergüten haben sollte. Gegeben bey

Unserer Regierung zu Minteln, den 9. Decemb. 1774.

Ad mandatum speciale Serenissime von Berner.

### III Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Zur Verpachtung der steinernen Windmühle zu Enger sind von Hochlöbl. Kriegs- und Domainenkammer Termini auf den 3. 17. und 31. Jan. c. angesetzt. S. I. u. 2. St. d. U.

Die hiesige Braucasse ist gewillet, den Hudetheil, welcher dem Brauhause auf der Simeonsstrasse in der Simeons-thorischen Hude auf der Koppel zugefallen und 4 Morgen 54 Ruthen hält, auf einige Jahre zu vermieten, es können dahero diejenigen, so selbigen in Miete zu nehmen Lust haben, sich in Termino den 30. Jan. c. am Rathhause Morgens um 10 Uhr melden und hat der Bestbietende des Zuschlages zu gewärtigen.

### IV Personen, so verlangt werden

**Minden.** Es wird bey einer hohen Herrschaft ein geschickter Koch, der mit gehörigen Attestaten versehen, verlangt, und sogleich seine Dienste antreten kan. Das Intelligenzcomtoir gibt Nachricht.

### V Avertissement.

Dem Publico wird hiemit bekant gemacht daß die Revision des Feuerocietäts-Registers und zwar vom 30. Januar an, bis zum 11. Febr. vorgenommen werden soll, wes Endes ein jeder, sonol von denen Erimirten als der Bürgerschaft, sich des Morgens von 9 bis 12 Uhr auf dem Rathhause in der Cämmereystube einfinden und den Werth derer Häuser und Gebäude in das Register notiren lassen kan, mit der Nachricht, daß nach abgelausener Frist von denenjenigen, die sich nicht eingefunden, der bisherige Werth wieder angesetzt werden, und demnachst keine Einwendung dagegen stat finden soll. Minden am 17. Jan. 1775.

Commissarius Loci u. Magistratus hies.





# Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

stes Stück.

Montags, den 30ten Jan. 1775.

## I Beförderungen.

Min-  
den.

**S**r. Majestät der König, haben den zu Schlüsselburg stehenden Steuer-Einnehmer Hn. Leefemann und Hn. Philip Schreiber hieselbst zu Contributionreceptoren ersteren im Amte Schlüsselburg und letzteren im Amte Petershagen, allergnädigst bestellen und annehmen lassen.

## II Citationes Edictales.

**Amte Hausberge.** Demnach es die Nothwendigkeit erfordert hat, daß

die Königl. Eigenbehörige Meyersche Stette zu Eisbergen sub Nr. 2. wegen deren häufig rückständigen Herrschaftlichen Prästandorum, Zinsgefallen auch übriger grossen Schuldenlast, vom Monat Merz des Jahres 1773. an, auf 6 Jahre hat elociret werden müssen; und dann während der Administration dieser Stette befunden worden, daß ein Erkleckliches übrig sey, um die Creditores Ordnungsmäßig und successive zu befriedigen; so werden zu dem Ende alle und jede Creditores, welche an berechtigter Königl. Eigenbehörigen Meyerschen Stette sub Nr. 2. Bauerschaft Eisbergen



etwas zu fordern haben, ex quocunque capite solches seyn mag, hiedurch verabladet, sich in Termino den 30. Merz vor hiesigem Amte Morgens 8 Uhr einzufinden, ihre Forderungen zu profitiren, Documenta ex quo zu produciren, mit Debitore Communi zu liquidiren, sodann nach An- und Vorbringen Parthejen rechtlichen Bescheides, auch nach geschlossenen Actis Classificationurthel und demnächst Distribution derer jährlich in Ueberschuß bleibenden Gelder entgegen zu sehen.

Wogegen diejenigen, welche sich in besagtem Termino den 30. Merz, mit ihren Forderungen nicht einfinden zu gewärtigen haben, daß sie derselben für verlustig erklärt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

### Amte Rahden.

Zur Festsetzung des Schuldenzustandes des Coloni Zellmanns Nro 5. in Oldendorf, werden alle und jede, welche an denselben ex capite crediti einigen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, in Terminis den 10ten Febr. und 31. Merz a. c. vor hiesiger Amtsstube zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, nöthigenfalls durch gehörige Mittel zu bescheinigen, und darauf einem rechtlichen Bescheide entgegen zu sehen;

Diejenigen aber, welche sich in gedachten Terminen nicht melden, werden nachher nicht weiter gehöret, sondern mit einem ewigen Stillschweigen belegt werden.

### Amte Brackwede.

Vom Königlich-Preussischen Amte Brackwede werden hiermit auf Veranlassung Hochfürstlich-Kittbergischen Regierung, sämtliche Creditores, des dem Hochfürstlichen Hause leibeigenen Coloni Lütgerts sub Nro 7, Bauerschaft Ummeln, auf die Tagesfahrten, den 7ten Februar. den 7ten Mart. und 25ten April. c. jedesmalen Morgens 11 Uhr ans Gerichtshaus zu Bielefeld ei-

tiret, um ihre Forderungen, bey Gefahr ewigen Stillschweigens, sodann zu liquidiren, und im letzten Termino sich über die ZahlungsVorschläge vernehmen zu lassen; Mit Verwarnung, daß diejenige, welche mit sothaner Erklärung zurück bleiben mögten, für Einwilligende aufgenommen werden sollen.

### Amte Heepen.

In Sachen des Königl. Eigenbehdrigen Meyers zu Peelhausen wider dessen Gläubiger sol in Termino den 9ten Febr. c. Morgens um 11 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld eine Liquidations- und Ordnungsurteil eröffnet werden. Sämtliche Creditores gedachten Meyers werden daher zu deren Anhörung mit der Verwarnung hiedurch verabladet, daß mit der Publication, sie mögen alsdann erscheinen oder nicht, dennoch verfahren werden solle.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preußen, 12.

Fügen hiemit männiglichem zu wissen: Wasmassen in Abäußerungssachen der Erben Gerhard Dominici Mettingh zu Ibbenhöhren wider ihren Eigenbehdrigen Colonum Johanneswerth zu Hoveringhausen Kirchspiels Mettingen gedachter Colonus durch eine in der Rechtskraft getretene Sentenz sub publicato den 29. Sept. a. p. seiner Stette verlustig erklärt, und dieselbe zur anderweiten Besetzung seiner Guthsherrschaft freigelassen; zugleich aber in Conformität unserer Eigenthumsordnung die gebührende Vorladung der Johanneswerthschen Creditorum ad profitendum et verificandum credita rechtlich erkant worden. Wann nun die Erben Mettinghs um Erlassung der gewöhnlichen Edictallium näher angehalten und Wir deren Suchen in Gnaden deferiret haben; so citiren und laden Wir hiemit und kraft dieses Proclamatiss, welches bey Unserer Tecklenburg-Kingenschen Regierung, zu Tecklenburg



und zu Mettingen affigiret, auch den Min-  
denschen wöchentlichen Anzeigen zu dreyen-  
malen inseriret werden sollen, alle und je-  
de, welche an dem Colono Johannaeswerth  
oder dessen untergehabten Stätte einige For-  
derung An- und Zuspruch zu haben vermei-  
nen, peremptorie, daß sie ihre Forderungen,  
wie sie solche mit untadelhaften Documentis,  
oder auf andere rechtliche Weise zu ver-  
rificiren im Stande a dato innerhalb 12  
Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den  
zweyten, und 4 für den dritten Termin  
gerechnet sind, und zwar längstens in Ter-  
mino den 12. April c. bey Unserer hiesi-  
gen Regierung liquidiren und ad Acta an-  
zeigen, auch demnächst, in dem künftig zu  
bestimmenden Termino verificationis vor  
dem zu ernennenden Commissario erschei-  
nen, über ihre Forderungen gehörig ad pro-  
tocolum verfahren und demnächst rechtli-  
chen Bescheid gewärtigen sollen.

Diejenigen aber, welche ihre Foderun-  
gen in Termino liquidationis nicht gehö-  
rig anmelden, oder wann gleich solches ge-  
schehen, sich doch in Termino verificationis  
nicht gestellt und ihre Forderungen nicht  
gehörig justificiret, haben zu erwarten: daß  
sie demnächst damit nicht weiter gehöret;  
sondern gänzlich abgewiesen, und ihnen  
ein ewiges Stillschweigen auferlegt wer-  
den solle. Wornach ein jeder sich zu ach-  
ten und für Schaden zu hüten hat. Uhr-  
kundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen  
Regierungsunterschrift und derselben größ-  
fern Insegeß. Gegeben Ringen den 12.  
Jan. 1775.

An statt und von wegen Sr. Königl.  
Maj. von Preussen etc. etc.

Möller.

III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Wir Richter und  
Assessores des hiesigen Stadt-Gerichts  
fügen hiemit zu wissen: daß zu Folge  
Rathsdecreti de ersten hujus folgende zum

Friederich Lange'schen Concurß gehörige  
und von dem Colono Aldpper zu Subfelde  
erkauft gewesenen Ländereyen, da solche  
im letztern Termino unverkauft geblieben,  
im vierten Termino subhasiret werden  
sollen:

1) Zwey Stück Zinslandes in der Wahl-  
stette anderthalb Morgen haltend, wovon  
jährlich 3 Schff. Zinsgersten gehen, und  
nach dessen Abzug zu 67 Rthl. 18 Mgr. in  
Golde taxiret ist.

2) Drey Köpfe beym Kohlpotte andert-  
halb Morgen haltend, wovon jährlich drey  
Schff. Zinsgerste gehen, und welches nach  
dessen Abzug zu 30 Rthl. taxiret ist, doch  
so daß von allen noch die sonst gewöhnli-  
chen bürgerlichen Lasten gehen.

Wir stellen daher gedachte Länderey mit der  
beschriebenen Taxe hiemit sub hasta und ci-  
tiren durch dieses Proclama die lusttragen-  
de Käufere in Termino peremptorio den 23.  
Febr. c. Vor- und Nachmittags vor hiesi-  
gem Stadtgerichte zu erscheinen, und zu  
licitiren, mit der Versicherung und War-  
nung daß dem Bestbietenden besagtes Land  
für sein höchstes annehmliches Gebot adjudi-  
ciret, und nachher niemand weiter dagegen  
gehöret werden solle.

### Amt Schlüsselb. Demnach

der Bürger und Besitzer sub Nr. 3. in  
Schlüsselburg Namens Kust nicht des Ver-  
mdgens ist, die höchstschadhafte Ufer des  
zu seiner Stette zu 4 Morgen 112 Ruten,  
1 Fuß catastrirten oberhalb dem Rennens-  
bruche vorlängst der Weser belegenen Saats-  
landes durch eine tüchtige Schlacht für den  
weiteren Abbruch zu decken, und solches  
daher auf Königl. allerhöchsten Befehl auf-  
nung geschehen, und zu Wiederersekung  
des Vorschusses beregtes Grundstück meist-  
bietend verkauft werden soll: Als wird zu  
solchem Behuf hiedurch Terminus auf den  
6. Merz a. c. bezieht, in welchen die Kauf-  
lustige sich vor hiesiger Königl. Amtsstube



einfinden, darauf bieten, und dem Befinden nach des Zuschlags gewärtigen können. Nicht weniger haben alle diejenigen, welche an diesem Grundstücke Spruch und Forderung zu haben vermeinen, solche bey Strafe ewigen Stillschweigens in demselben Termino anzuzeigen, und gehdrig zu justificiren. Uebrigens dient zur Nachricht, daß dieses Pertinenz nicht nur contribuabile sondern auch dem Stift Loccum zehntbar, und deductis oneribus zu 50 Rthlr. per Morgen taxiret worden ist.

**Rinteln.** Es sollen alhier zu Rinteln in dem vormaligen v. Friesenhausischen Hause auf der Ritterstraße verschiedene meistentheils in noch gutem und brauchbaren Stande seyende Effecten, an Kleinodien, Perlen, Ringe, Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen, Porcellain, Spiegeln, Gläsern, Betten, Bettspunden, angeschnittenen Leinen, Drell, Kleidungen, blechern, hölzernen und sonstigen Hausgeräthe an den Meistbietenden öffentlich gegen so fortige baare Bezahlung verkauft, mit der Auktion selbstn aber Montags den 20. Febr. laufenden Jahrs angefangen, und damit in denen folgenden Tagen fortgeführt werden. Die Kaufgelder werden, wenn sie sich auf 2 und einen halben Rthlr. oder darüber belaufen, nicht anders als in vollwertigen Pistolen zu 5 Rthlr. angenommen, und wie die Zeit wann die erkandene Sachen abgehohlet, und verabfolget werden können, bey der Auktion wird angezeigt werden; So wird inzwischen zugleich bekant gemacht, daß diejenigen Effecten, welche längstens 2 Tage nach geendigter Auktion etwa nicht abgelaufen seyn mögten, alsdann ohne weitem Anstano, weiln das Haus davon ganz entledigt werden muß, anderweit an den Meistbietenden auf Gefahr des ersten Käufers ausgeben und verkauft werden sollen.

**VI Sachen, so zu verpachten.**

Da von Seiten der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer resolviret

worden, daß ein Fleck vor den sogenannten Thiergarten an dem Schloßbrinke zu Hausberge von ohngefähr drey auel Morgen groß, zu Anlegung einer Bleiche, gegen Erlegung eines gewissen jährlichen Canonis in Erbpacht ausgethan werden soll, und dann zu dieser Erbverpachtung Terminus auf den 11. Febr. a. c. anberahmet worden. So können sich diejenige, welche diesen Theil vom Thiergarten in Erbpacht zu erhalten Lust haben, in dicto Termino Vormittags um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Kammer zur öffentlichen Licitation einfinden. Sign. Minden den 17. Jan. 1775.

**V Avertissement.**

**Minden.** Von der unter Seiner Königl. Majest. von Preußen allergnädigst approbirten zu Petershagen neu errichteten allgemeinen Trauerpennigsgesellschaft, woraus die nachgelassene Erben eines verstorbenen Mitgliedes zu Begräbniskosten und andern Behuef resp. 200 Rthl. und 100 Gulden ausgezahlt erhalten, sind die gedruckten Pläne zu Minden in dem Hause des Hn. Crim. Rath Wellenbeck zu bekommen, an welchen auch auswärtige Interessenten ihre an der Direction dieser Gesellschaft gerichtete Briefe adressiren können.

Zugleich wird dem Publico bekant gemacht, daß der auf den 1. Febr. allzukunft bestimmter Terminus, wo dieses Institut den wirklichen Anfang nehmen sollen, bis zum 1. Apr. c. prorogiret und festgesetzt worden.

Da verschiedene Interessenten ihr schuldiges Intelligenzgeld pro 1774. noch nicht abgeführt haben, und dadurch die Anfertigung der Intelligenz-Rechnung aufgehalten wird, als werden sämtliche Restanten hiemit erinnert binnen 8 Tagen Rechtigkeit zu treffen, widrigenfalls sie sich selbst bezumessen, wenn sie dazu executive werden angehalten werden. Minden, den 30. Jan. 1775.

Kön. Preuß. Adresscomtoir  
Schlutiuss,





# Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

6tes Stück.

Montags, den 6ten Febr. 1775.

## I Publicandum.

**W**enn auf specialen Befehl des Königl. Preussischen Hochpreussischen Generalpostamtes de dato Berlin den 23. Jan. 1775. zu Verhütung aller ferneren Unterschleife der Boren und Fuhrleute, die beyden S. S. 3. und 6. der neuen Königl. Verordnung, wornach sich die Landkutscher und andere Fuhrleute zu achten haben de dato Berlin 10. August 1766. durch die Meindensche Intelligenz- und Kippstädtsche Zeitungs-Blätter, wiederholet bekant gemacht, und solchergestalt dem Publico

aufs neue ins Andenken gebracht werden sollen: als werden solchem höchsten Befehle gemäß, gedachte beyde Paragraphen hiezumit zu jedermanns Nachricht und Achtung öffentlich neu publicirt:

§. 3. Es bleibet bey Unserm im Edicte und der allgemeinen Verordnung vom 1ten Apr. a. c. publicirten allergnädigsten Befehle, daß es keinem Fuhrman erlaubt seyn solle, versiegelte Briefe oder Paquete unter 40 Pfund oder auch Summen Geldes mit sich zu führen. Zu denen grossen Paquets aber oder Ballots, so sie mitnehmen, müssen sie sich offene Fracht-



briefe geben lassen, worin beydes die Quantität der Waaren und das Gewicht deutlich marquiret ist. Zu dem Ende Wir auch allen und jeden ernstlich und bey Strafe von 50 Rthlr. verbieten, mehrere Paquete unter einer Emballage abzuschicken, und selbige an verschiedene Particuliers hernach bestellen zu lassen. Wie denn auch sich Niemand unterstehen sol, Nebenposten anzulegen, Briefe, oder Paquete für die Fuhrleute, so wenig zu colligiren, als zu distribuiren, bey der vorhin festgesetzten Strafe.

§. 6. Wir befelen übrigens unsern Post-Visitatoren, Post-Land-Neutern, Accise- und Zoll-Bedienten, Thorschreibern und überhaupt allen denen, welche dazu befohlen sind, auf die Contraventiones und Desfraudationes zu vigiliren, die Fuhrleute an den Thoren und Schlagbäumen anzuhalten, sich den Postzettel produciren zu lassen, um zu sehen, ob die Anzahl der Personen, so sie fahren, ihre Richtigkeit hat, auch ob sie Paquete unter 40 Pfund bey sich führen, und wenn sie eine Contravention entdecken, den Fuhrmann mit seinen Pferden bis an das nächste Postamt zu bringen, woselbst derselbe sogleich ohne Widerrede die Strafe erlegen, und der 4te Theil davon dem Denuntianten bezalet werden sol.

Gleichergestalt Wir auch denen Gouverneurs und Commandanten in Unseren Städten, wie auch Unseren Krieges- und Domainen-Cammern, auch Lands- und Steuer-Räthen, Magisträten, in den Städten und sämtlichen Gerichten gemeinest aufgeben und befelen, denen Post-Ämtern auf vorgegangene Requisition prompte Assistentz zu leisten, und gegen die Contravenienten, so oft es nöthig, hülffliche Hand zu bieten, auch überhaupt dafür zu sorgen, daß dasjenige, was in diesem neuen Fahr-Reglement festgesetzt worden, auf das allergenaueste in Erfüllung ge-

bracht werde. Wie dann auch damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, dieses Edict an den Postbäufern und Stadthoren zu jedermans Wissenschaft affigiret werden soll. Wornach sich denn männiglich allergehorsamst zu achten. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktten Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 10. Aug. 1766.

(L.S.) Friedrich.

## II Citationes Edictales.

Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, lassen dem Herrn Henrich Ellermann aus Babenhansen, Amts-Schildefche, welcher sich als ein Enrollirter von dem Regiment des Generalmajors von Petersdorf, aus dem Lande begeben, ad instant. des Advocati Fisco hierdurch vorladen, in dem in vim Triplis angeetzten Termino den 9. May a. c. vor der Regierung zu Minden zu erscheinen, die Ursachen seiner Emigration anzugeben, und sich wegen seiner Rückkehr zu erklären, oder gewärtig zu seyn, daß im Ausbleibungsfall er als ein ungetreues der Werbung halber ausgetretenes Landeskind angesehen sene, erbshaflich oder sonstiges Vermögen dem Fisco zugesprochen und er zu allen Erbfällen und Successionen für unfähig erkläret werde.

Signat. Minden, den 24. Jan. 1775.

An statt und von wegen Sr Königl. Maj. von Preußen 2c. 2c. 2c.

Frh. v. d. Reck.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preußen, 2c. 2c.

Thun, kund und fügen hierdurch zu wissen, demnach über dem Nachlaß des alhier am 29. Nov. a. p. Todes verfahrenen Justizraths und Cammerfiscalis Samuel Theod. Gericke, nachdem dessen Ehefrau sich pro non hærede declariret, Concursum Creditorum erkandt worden; als wird sol-



Wes allen und jeden, welche an dem abgelebten Debitorem einiges Recht, Anspruch und Forderung haben, hierdurch bekannt gemacht, und da zu Profitirung u. Liquidirung ihrer Forderungen Terminus auf den 28. Febr. 24. Mart. 25. Apr. a. c. angesetzt worden. So werden dieselbe hierdurch vorgeladen, in solchen und in specie in dem letzten Termino alhier vor der Regierung zu erscheinen, dasjenige, was sie an Defunctum und dessen Nachlass zu fordern, sich für berechtigt halten, anzugeben, mit dem Curatore und Nebencreditoren darüber ad Protocollum zu verfahren, auch die zur Justification ihrer Forderungen erforderliche Nachrichten zugleich zu produciren, widrigenfalls sie zu gewarten haben, daß wenn sie in solchen und ins besondere in dem letzten, sub präjudicio anstehenden Termino, nicht erscheinen, und ihre Forderungen angeben, sie darzu nicht weiter zugelassen, sondern von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden wird, wie auch des Defuncti gesamtes Vermögen, es bestehe solches, woraus es wolle, in generalen Beschlagnahme genommen werden; So werden zugleich diejenigen, so von dem Nachlass etwas in Händen, oder in ihren Gewahrsam haben, hiermit angewiesen, solches a dato binnen 6 Wochen bey der Regierung anzugeben, worunter auch diejenige begriffen, welche Pfänder in Händen. In Entsehung dessen haben sie zu gewarten, daß jene, als solche, die fremdes Gut unterschlagen, geachtet, und dafür gebührend angesehen, diese aber mit Verlust ihres Pfandrechts bestraft werden sollen. Urkundlich dieses Proclama alhier wie auch Herford und Bielefeld affigiret. So geschehen Minden den 10. Jan. 1775.

An Statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen u. c.

Frh. v. d. Reck.

### Amt Brackwebe. Vom Kön.

Preussischen Amte Brackwebe werden hiermit auf Ersuchen des Königl. leiblichen Coloni Schmidts aus dem Sieckerbrunke sub Nro 17. Dauerschafft Ummeln, sämtliche Creditores edictaliter citiret, ihre Forderungen an die Schmidts Stette am 28ten Febr. 28. Merz oder 25. Apr. jedesmalen Morgens 10 Uhr am Bielefeldschen Gerichtshause anzugeben, und mit den in Händen habenden Urkunden oder sonst rechtlicher Art nach zu justificiren, auch in letztem Termino über die zu proponirnde Zahlungsstermine sich zu erklären, bey Verwarnung, daß demjenigen, welche ihre Forderungen in solchen Sessionen nicht angeben, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt, diejenige aber, welche am letzten Tage über die Zahlungsvorschläge sich nicht erklären, für Einwilligende werden gehalten werden.

### Amt Schildesche. Da der

Colonus Kamphöner zu Föllensbeck verstorben, und die nachgelassene nicht lange mit Defuncto in der Ehe gelebte Witwe, wegen einer Menge von Schulden und bey sonst vorhandenen schlechten Umständen Terminos zur Liquidation und Justification der habenden Forderungen, auch zugleich zur Erklärung über einen terminlichen Abtrag auf den 18. Febr. 11. und 25. Merz c. zu Bielefeld am Gerichtshause extrahiret hat; so werden alle und jede, die solches angebet, dazu hiedurch, und zwar Morgens 9 Uhr zu erscheinen, verabladet, mit der Verwarnung, daß mit Ablauf des letztern Termins Acta für geschlossen angenommen, und aller sich nicht gemeldeten ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

III Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen u. c. u. c.  
Thun kund und fügen hiermit zu wissen,



demnach sich zu denen im Subhastationspatent vom 4. Mart. a. p. feil gebotenen zum Concurs des entwichenen Domschreizers Meyers gehörigen Grundstücken, in denen vorgewesenen Licitationsterminis kein annehmlicher Käufer angefundnen, daher auf Ansuchen des Curatoris Concursus resolviret worden, das auf dem Domhose belegene Freyhaus mit dahinter belegener Scheuer von 2 Stockwerk prävia revisione taxa besonders, und mit Ausschluß des dahinter liegenden Erbpachtgarten feil bieten zu lassen: daß Wir also dieses nach der revidirten Taxe von 1947 Rthlr. 12 Mgr. gewürdigtes Haus mit der Scheuer, welches auf dem kleinen Domhose dergestalt situiert ist, daß es drey freye Seiten, in demselben außer der Gefindestuben 4 Wohn- und Stubenzimmer, wovon 2 tapezirt und eines mit einem Porcellainofen versehen ist, 3 Kammern, 1 gebalkter Keller, 2 Fluren, eine abgetheilte Küche und beschlossene Boden hat, hierdurch anderweit zum Kauf stellen, und alle diejenige, welche auf solches beschriebene Freyhaus zu bieten Lust haben, hierdurch vorladen, in Termino den 29. Apr. c. a. vor hiesiger Regierung zu erscheinen, ihr Gebot zu eröffnen, und hat der Meistbietende zu gewärtigen, daß der Kauf mit ihm geschlossen und das erstandene Freyhaus mit seinem Grundstücke ihm zugeschlagen werde. In eben diesem Termino wird auch der gleichfalls noch unverkaufte Kirchenstuhl in der hiesigen Martinkirche auf der neuen Prieche von 12 und 1 halben Fuß lang und 6 Fuß breit mit der Taxe von 126 Rthlr. 12 Mgr. zum Kauf aufgesetzt werden, und dienet hiebey jederman zur Nachricht, daß die Taxen von beyden in Registratura zur Einsicht vorliegen. Urkundlich dieses Subhastationspatent unter der Regierungsinsiegel und Unterschrift ausgefertigt, und allhier, wie auch zu Herfordt und Lü-

becke affigiret. Signatum Minden am 5. Jan. 1775.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen. 2c. 2c. 2c.  
Frh. v. d. Neck.

### Minden. Wir Richter und

Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß zufolge Rathschreibe d. 3. Dec. pr. ad instantiam eines Hochwürd. Domcapituls alhier, die dem Colono Joh. Henr. Berens N. 34. zu Rutenhausen zugehörigen in der Wahlstätte belegene 4 Morg. Land, wovon 2 Morg. zins- und zehnthar, 2 Morgen aber doppelt Einfallsland sind, und daher per Morgen zu 20 Rthlr. a peritis nach Abzug dieses Oneris taxiret worden, und wovon sonst noch die gewöhnlichen bürgerlichen Onera gehen, öffentlich verkauft werden sollen.

Wir stellen daher diese 4 Morgen hiermit sub hasta necessaria, und citiren kraft dieses Proclama, die Kaufstiebhaber in Termino den 23. Febr. 23. Merz und 26. April c. wovon der letzte peremptorisch ist, Vor- und Nachmittags vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß dem Bestbietenden die Abjudication widerfahren und nachhero niemand weiter gehöret werden soll.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß das auf der Ritterstraße gelegene Zihenersche Haus sub No. 446. auf Anhalten der auf die Theilung provocirenden Majorennen Erbinteressenten voluntarie öffentlich verkauft werden soll.

In diesem Hause befinden sich 2 Stuben, 2 Kammern, 1 Saal, 3 Bodens, nebst Boden zur Fütterung, Stallung für Pferde, Kühe, Schweine, ein Keller, ein grüner Hof, überdem hat dieses Haus die Brangesrechtigkeit, und den Wassergang hinter des Becker Kaups Hause, wie auch gehöret



dazu ein auf dem Simeonsthorschen Brücke belegenen diesem Hause in der Hudertheilung zugefallenen Hudeplatz, 14 gute Morgen haltend. An Kosten geben aber ohne die gewöhnlichen bürgerlichen Onera davon, Urinenpacht 10 Gr. 4 Pf. und 18 Gr. Kirchengeld, und mit Einschluß obgedachter Pertinenzien, Gerechtigkeiten und nach Abzug dieser Onerum ist solches Haus von denen Taxatoren zu 771 Rthlr. 10 Gr. in Golde geschätzt.

Wir stellen daher dieses Haus mit besagter Taxe hiemit sub hasta und citiren die lusthabenden Käufer in Termino den 16. Febr. 16. Merz und 20. April. c. wovon der letzte peremptorisch ist, Vor- und Nachmittags vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß dem Bestbietenden der Zuschlag wiederfahren, und nachher Niemand mehr dagegen gehöret werden solle.

Der Kaufman Hr. Bach ist gewillet, sein auf der Bäckerstrasse sub Nr. 67. bezugenes Nebenhaus, mit oder ohne die Hudegerechtigkeit auf 3 Rübe, freywillig jedoch gerichtlich an den Meistbietenden zu verkaufen, und werden die Liebhabere eingeladen, sich in Termino den 30. Merz auf dem Rathhause anzufinden.

By Hr. Dorrien ist frisch angekommen, und zu haben: alle Sorten Confecten. candirte Sachen, Pflaen, Sardellen, feine Capern, Brunellen, f. Canaster, Choccolade, Arac, Portorico Tobak, alles in billigen Preisen.

Der Herr Camerarius Wincke alhier auf Martini Kirchhofe, hat ohngefehr 10 Fuder gut gewonnenes Heu, um billigen Preis, Fuder- oder Centnerweise zu verkaufen. Liebhaber wollen sich bey ihm melden.

By Hr. J. W. Hemmerde auf der Beckersstrasse sind frisch angekommen und zu haben: neue Citronen 30 Stück für 1 Rthl.

Fransche Castanien 10 Pf. 1 Rthlr. das Pf. 4 Mgr.

Es steht bey dem Sattler Hsmus ober dem Markt eine sehr gute Berlinsche halbe Chaise mit Leder ausge schlagen, nem ledernen Vorklap versehen, und grau angestrichen, zum Verkauf. Wer dazu Lust hat, kan sich bey selbigem melden, und den Preis vernehmen.

**Amt Blotho.** Da das, der Witwe Järgen Noltings zugehörige sub No. 30. hieselbst belegene, und zur Wirttschaft sehr bequeme Wohnhaus, worin 2 Stuben, 4 Kammern, und ein gebalkter Keller vorhanden, und welches nebst dem dazu gehörigen Hinterhause, Garten und Kirchenstuhle a peritis et juratis auf 410 Rthlr. in Golde gewürdiget worden, auf Ansuchen einiger darauf ingrosirten Gläubiger in Termino den 14. Merz 16ten May und 11. Jul. a. c. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll; als werden die Lusttragende Käufer hiedurch eingeladen, sich in nurgedachten Termino vor hiesiger Königl. Amtsstube einzufinden, und darauf zu licitiren, da sodann der Bestbietende in ultimo Termino des Zuschlages gewärtigen kan.

Zugleich werden alle diejenigen so an vorbeschriebenen Hause ex quocunque capite einen Anspruch haben, hiedurch vorgeladen, solchen in nurbemerkten Termino anzugeben, oder zu gewärtigen, daß ihnen nachher ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

**Amt Brackwede.** Da am 5ten Februar sämtliche Effecten des Commerciant Fockelmann zu Brockhagen, als 4 Rübe, 1 Pferd, Betten, Kinnen und ander Geräth, auch Schränke, auch alles was sonst an Kupfer, Zinn ic. in einer Haushaltung zu seyn pflegt, gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft werden



sollen; So wird solches dem Publico hiermit bekant gemacht, damit sich Liebhabere am gedachten 9. Febr. Morgens 9 Uhr in des Commercianten Fockelmanss Behausung zu Broekhagen einfänden, ihren Vortheil wahrnehmen, und Meistbietende des Zuschlages gewärtigen können, wobey jedoch zugleich bekandt gemacht wird, daß bey Gefahr doppelter Zahlung, die Zahlung an niemand anders als den Posthalter Herrn Meyer Ellmendorf geschehet.

**Amt Werther.** Da auf die zum Verkauf stehende Abtische Güter in der Stadt Werther sub No 71. belegen, in dem vorgewesenen Verkaufstermino nicht annehmlich geboten worden: so ist der vierte Subhastationsterminus auf den 1. Merz a. c. zu Werther am gewöhnlichen Gerichtsorte angesetzt, und werden dazu Kauflustige hiedurch öffentlich eingeladen.

**Halle.** Bey hiesigem Schutzjuden Raphael Abraham ist eine Quantität Kuh- und Schaf-Felle vorrätzig, und wollen sich Kauflustige in Zeit von 14 Tagen deshalb melden.

**Tecklenburg.** Bey der Judenschaft alhier ist ein guter Vorrath von Kuh- und Kalbfellen, wie auch guter Wolle zum Verkauf vorhanden. Kauflustige können sich in Zeit von 14 Tagen einfänden. Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Landgraf zu Hessen u.

Fügen hiemit zu wissen, wasmassen bey Unserer Regierung zu Rinteln, nach vorlängft erfolgtem Ableben des Oberamtsvoigts Bornemann alhier, über dessen hinterlassenes Vermögen der Concurssproceß vor geraumen Jahren erkant, und bey nunmehr herannahender Veendigung des Liquidationsverfahrens, auf desfalls extrajudicialiter beschehenes bescheidmäßiges Nachsuchen des in dieser Sache bestellten Curatoris honorum Advocati und Regie-

rungsprocuratoris Dufmann sen. unterm heutigen dato resolvirt worden, daß zur öffentlichen Subhastation sämtlicher zum Concurss gezogenen Bornemannschen Pertinentien, Gefällen und Gerechtfamen, bestehende, und zwar

a) in dem adelich freyen Erbhof auf hiesiger Ritterstrassen, darauf stehenden Wohnhaus, Scheuer und Stallung, so in der Brandcasse zu 720 Rthlr. assicurirt sind, nebst dabey gelegenen Gemüse-Baums-Gras- und Rächengarten, welche Gartens zusammen 3 und ein 4tel Morgen 1 Ruthe halten;

b) 25 und ein 4tel Morgen 10 Rutthen Wenden- 2 Morgen Wiesen- und 45 drey 8tel Morgen Saarlandes, so theils vor Rinteln und im Exter Felde, 9 und ein 4tel Morgen aber vor Rodenberg belegen.

c) Acht Zins- und Dienstpflichtige Meyere, und zwar 6 derselben in Exten, zwey aber im Bückeburgischen, welche zusammen jährlich 9 Malter 3 und ein halben Hinten Roggen, 10 Malter 3 und ein halben Hinten Gersten, 11 Malter 2 und ein halben Hinten Hafer, 12 Häner, 240 Stück Eyer, anderthalb Thaler Mahlschweinsgeld, wozu noch ein Jahr um das andere 18 Mgr. kommen, 1 Thal. 1 Mgr. Michaelis Schatz abliefern und entrichten, auch die Handdienste in natura leisten, oder stat deren 8 Thlr. 9 Mgr. an Gelde bezahlen müssen.

d) Eine Fischerey auf der Neuen Exter von Rinteln an bis zur feineren Brücke vor Exten, welche vorstehende sämtliche Pertinentien, Gefälle und Gerechtfame, zufolge der verfügten Ordnungsmäßigen Taxation und darüber abgefaßten Protocolli (wobey zugleich das Verzeichniß, wo die Länderey eigentlich belegen, und was jeder Zins- und Dienstpflichtiger besonders zu entrichten habe, befindlich, und auf Verlangen vorhero eingesehen werden kan) auf



8089 Thalr 35 Mgr.

taxirt worden, und von welchen überhaupt an Oneribus und Abgisten, der beschehenen Anzeige nach, ein mehreres nicht als 16 Rthlr. 3 Mgr. 3 Pf. zu einer ganzen Fräuleinsteuer, wann solche ausgeschrieben wird, der Zehnte von 4 und 1 halb Morgen im Exter Felde, von 1 Morgen am Weinberge, und drey 4tel Morgen auf dem Steinbruch vor Rodenberg. 7 Rthlr. 34 Mgr. Contribution jährlich in die Rodenbergsche Stadtregister, und an das Kloster Warstinghausen jährlich 1 Himbten Roggen, 1 Himbten Gersten, 1 Himbten Hafer von denen vor Rodenberg belegenen 9 und 1 viertel Morgen Landes;

1 Rthlr. 18 Mgr. an die Zinsmeyer überhaupt vor die Mahlzeit bey der Ablieferung ihrer Prästanden entrichtet werden, wobey jedoch zu bemerken, daß der Zinsmeyer zu Heesen im Bückeburgischen vor jeho in der Aeußerung sehe, und statt der Naturalprästanden, aus der Aeußerungscasse jährlich 13 Rthlr. 30 Mgr. bezahlt werden, und letztlich

e) einen großen Gitterstuhl nebst noch einen davor liegenden kleinern, und noch einen Gitterstuhl in der hiesigen evangelisch-lutherischen Kirche.

Nunmehr geschritten, die Subhastation jedoch selbst nicht stückweise, sondern ohne alle Trennung sämtlicher Pertinentien, und von solchen überhaupt bewirkt werden solle, und dann hierzu Terminus auf Freytag den 10. Mart. nächstfolgenden 1775ten Jahrs anberahmet worden; So können der oder diejenigen, welche gedachten Bornemannschen Hof cum Pertinentiis käuflich zu erstehen gewillet seyn mögen, in präfixo auf Unserer Regierung zu Rinteln entweder in Person oder durch dazu specialiter zu legitimirende Anwälde sich einfinden, ihr Geboth thun, und des Zuschlags, nach Befinden, gewärtigen. Wobey jedoch zur Nachricht

und Achtung zugleich bekant gemacht wird:

1) Daß zwar, nach erfolgtem Zuschlage, dem Käufer die bemerkte Parzellen eingeräumt werden, dieser hingegen das Kaufpretium nicht sogleich baar erlegen, sondern bis zu völlig geendigtem Concurs einbehalten, und solches bis dahin jährlich mit 4 pro Cent der Curatel in Pistolen zu 5 Rthlr. verzinsen, hingegen, nach geendigtem Concurs, wenn die Auszahlung an die Creditores zu verfügen stehe, das Kaufpretium selbst ebenfals in vollwichtigen Pistolen, das Stück zu 5 Rthlr. gerechnet an gedachte Curatel, welcher bis dahin das Dominium, jedoch abäque periculo, verbleiben sol, auf vorgängige Ein Vierteljährige Lösündigung, sofort, baar auszubezahlen, im Nichtzahlungsfall aber zu gewärtigen habe, daß sämtlich erstandene Stücke auf seine Gefahr an den Meistbietenden anderweit ausgedoten werden sollen.

2) Daß noch 5 und 1 halber Morgen ehemaligen Bornemannschen Landes von denen jetzigen Besitzern vindicirt werden, welche, wenn sie durch Urthel und Recht der Curatel zuerkant werden solten, der Käufer, um die Dismembrierung des in der Matricul stehenden Hofes cum pertinentiis zu vermeiden, gegen das hiernächstige Taxatum, weiln diese 5 und 1 halber Morgen Landes unter dem vorbemeldeten Taxato a 8089 Rthlr. 35 gr. nicht mit begriffen sind, so wie dasjenige, welches denen Bornemannschen Parzellen noch zukommen könnte, unter der nemlichen Bedingung anzunehmen schuldig seyn solle.

3) Daß die Weide oder der Hudekamp, die sogenannte Leichbreite erst im künftigen 1775. Jahre pachtlos werde, dagegen aber

4) Die Pacht derer vor Rodenberg belegenen 9 und 1 viertel Morgen Landes nicht ehender, als nach der Erndte des 1780. Jahrs sich endige, mithin solches



bis dahin denen jetzigen Pächtern vor das jährliche Locarium der 23 Rthlr. 16 Mgr miethweise zu belassen sey.

5) Daß zwar die übrigen Länderey dem Käufer von den jetzigen Pächtern ohnweigerlich abzutreten, derselbe jedoch, wann Er die nur noch künftig Jahr laufende Pachtzeit auszuhalten nicht gemeynet seyn sollte, dasjenige, so alsdann noch an Gayle und Einsaat im Lande stecket, ihnen zu vergüten haben sollte. Gegeben bey Unserer Regierung zu Rinteln, den 9. Decemb. 1774.

Ad mandatum speciale Serenissime  
von Berner.

## VI Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Den am Königsbrunnen belegenen Küchen- und Obstgärten von drittehalb Morgen groß ist der Hr. Rechnungsrath Giffenig Willens zu vermietthen. Die Liebhaber belieben sich daher bey ihm zu melden.

Der Morgen Land in Hemmerwiehen gelegen, sind zu vermieten, und können sich Liebhaber bey dem Eischler Günter melden.

Denen so daran gelegen kommenden Sommer ausser dem Beser Thore auf dem sogenannten Morast und der Wiesen, wie auch dem kleinen Revier vor dem Morast rechter Hand der Osterbecke Röhre geweidet zu haben, wird hiemit bekant gemacht, daß sie sich bey Zeiten bey Hn. Daniel Wdgeler zu melden, und per Ruh fünf Rthlr. zu entrichten haben.

**Herford.** Demnach die Pachtjahre der hiesigen Hochfürstl. Abteyl. Mahl- und Bockmühle von 6 Gängen, nebst dabey befindlichen Wohnung, wie auch der diesen Mühlen gegenüber liegenden Koh- und Schleifmühle mit Jacobi a. c. zu Ende laufen, und zu deren anderweiten Verheuerung auf 4 oder 6 Jahre Termini auf den 13. 27. Febr. und 13. Merz. angesetzt worden; So wird solches hierdurch bekant

gemachet, und können die zu diesen Mühlen lusttragende Conductores sich in bemeldeten Terminis an Hochfürstl. Abteyl. Kanzley einfinden, die Conditiones vernehmen und darauf ihren Both ersuchen und sol im letztern Termino mit dem Bestbiethenden und welcher zureichende und annehmliche Caution stellen kan, mit Thro König. Hoheit rc. gnädigsten Approbation der Contract geschlossen werden.

**Bückeburg.** Die Herrschaftliche bey Stadthagen gelegene sogenannte Pölsz- oder Mittelmühle soll den 23ten Febr. d. J. auf 5 Jahre lang vom 15ten April d. J. an bey hiesiger Rentkammer öffentlich verpachtet werden. Pachtliebhaber können sich also in Termino Vormittages um 10 Uhr an hiesiger Rentkammer einfinden, die Conditiones vernehmen, ihren Both thun und sodann gewärtigen, daß gesagte Mühle dem Meistbietenden gegen zu leistende hinlängliche Caution, befindenden Umständen nach in Pacht überlassen werden sol.

## IV Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Künftigen 1. Apr. c. werden 200 Rthlt. in Golde Schmittingscher Stipendiengelder zum Ausleihen parat liegen. Wer solche gegen sichern Hypothek und zu 5 pro Cent Zinsen zu leihen gedenket, kan sich bey dem Hn. Prediger Kötzmeyer an der St. Simeoniskirche melden, und sie gedachten Tages in Empfang nehmen.

## V Avertissement.

**Herford.** Es wird der bisherige Decanatsamtmann und Advocat Neubauer in einigen Wochen von Herford ziehen: Diejenigen welchen er, oder der Kanzeleyrath und Advocat Koshmeier daher advocando bedient gewesen, und denen an der Conservation ihrer Acten gelegen ist, müssen solche vor seiner Abreise abfordern weil er sonst für deren fernern Aufbewahrung nicht sichen kan.





## Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

7tes Stück.

Montags, den 13ten Febr. 1775.

### I Avertissements.

Es sind falsche Achtgrofschen Stücke mit der Fahrzahl 1772, und dem Buchstaben A. zum Vorschein gekommen, und unterscheiden sich, ausser ihren schlechten Klange, kupfrigen Ansehn und ihrer Leichtigkeit, von den ächten dieses Schlages, auch dadurch

1) daß um das anders und übel gerathene Portrait die Umschrift aus sehr schlechten und ganz unordentlich gesetzten Buchstaben besteht,

2) daß die Schrift auf der Rückseite gleichfalls schlechtere und kleinere Buchsta-

ben hat, die so wenig als die Zeilen verhältnismäßig von einander abstehen.

3) Daß die seyn sollenden Rosen um die Zahl 3. mehr rund um einander gesetzter Strichen gleichen.

4) Daß der Buchstabe A. nicht spitzig, wie bey den ächten, sondern stumpf oben zu geht: und neben dem A. stat zwei Rosen, zwey Sterne befindlich sind.

5) Und endlich daß die Palmen und Lorbeerzweige viel dünner und die Kündelung viel gröber ist, als bey den ächten.

Das Publicum wird daher für die Annahme derselben hierdurch gewarnet.



Bei der Regierung zu Minden ist dem Regierungsrath Freyherrn v. Schellersheim der Hoyerische olim Lettoische Hof zu Hausberge mit dessen Pertinenzien, sowie solche vor der Regierung öffentlich feil geboten und subhastiret worden, im Grund- und Hypothekenbuche erb- und eigenthümlich zugeschrieben worden.

Signat. Minden am 6. Dec. 1774.

Frh. v. d. Reck.

## II Citationes Edictales,

**Minden.** Inhalts der in dem 52. St. d. A. v. J. von Hochlöbl. Regierung in extenso befindlichen Edictalcitation, wird des Schulmeisters Joh. Georg Weyers zu Holzhausen entwichene Ehefrau, Johanna Catharina Weyern, ad Terminos den 24. Febr. und 31. Merz c. edictaliter citiret.

**Lübbecke.** Wir Ritterschaft, Burgermeister und Rath der Stadt Lübbecke fügen hiedurch zu wissen: Demnach der hiesige Bürger Henrich Wilhelm Heidkamp und dessen Ehefrau vor kurzen verstorben, und die dessen hinterbliebenen Kindern gerichtlich angeordnete Vormünder Behuf Festsetzung des Corporis honorum um die Vorladung aller an die verstorbene Eheleute Heidkamps Spruch und Forderung machender Gläubiger geziemend nachgesuchet, und solchem Suchen statt gegeben worden; Als citiren Wir alle und jede, welche an den verstorbenen Bürger Henr. Wilhelm Heidkamp oder dessen Vermögen einigen Anspruch zu haben vermeinen, daß sie in dem eins für alle auf Mitwoch den 21. Merz c. Morgens 10 Uhr am hiesigen Rathshause angeetzten Term. erscheinen, ihre Forderungen ad protocollum anzeigen, sich mit denen angeordneten Vormündern berechnen und gehörig justificiren, oder gewärtigen, daß ihnen im Ausbleibungsfall zur Strafe des Ungehorsams ein ewiges Stillschweigen auferleget und sie nachhero

nicht weiter gehöret, sondern mit ihren vermeintlichen Ansprüchen vom Vermögen abgewiesen werden sollen. Wornach sich also diejenigen, die es angehet zu achten haben.

**Amte Limberg.** Die Creditores des Coloni Staas Henrich Wincken zu Holzhausen werden hiemit bey Strafe des ewigen Stillschweigens citiret, sich in Terminis den 21. Febr. wie auch 7. und 21. Merz c. an hiesiger Amtsstube zu sistiren, ihre Forderungen zu profitiren, selbige gehörig zu justificiren, und sich in ultimo Termino über die Vorschläge des Debitoris rechtlich zu erklären.

**S**ämtliche Creditores des Coloni Oberdüffel oder Niehus Nr. 15. W. Dffelten Vogtey Oldendorf werden ad Termin. den 15. Febr. und 1. Merz c. edictaliter citiret. S. 4. St. d. A.

**Amte Ravensb.** Als der Schmidt Johan Herman Westemacher in Verzmold einige Creditoren mit Abtretung verschiedener Grundstücke zu befriedigen willens; so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, und Creditores auf den 28. Merz a. c. als in vim triplicis anberaumten Terminum peremptorie verabladet, vor dem Amte Ravensberg zu erscheinen und ihre Erklärung über die Abseht des Debitoris ad protocollum zu geben; mit der Verwarnung: daß die Ungehorsamen für einwilligend auf und angenommen werden sollen.

**Tecklenburg.** Alle diejenigen welche an Gerd Langen zu Osterbecke, zehet dessen Kinder und deren Vermögen rechtliche Forderungen haben, werden ad Terminos den 1. Febr. und 7. Merz c. edictal. citiret. S. 51. St. d. A. v. J.

**Amte Heepen.** Alle diejenige welche an den Gräfl. Kettlerschen Eigene



behörigen Colonus Sielemann und dessen unterhabenden Stette sub Nr. 7. B. Sieker rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 9. und 23. Febr. c. edictaliter citiret. S. 3. St.

**A**lle und jede, welche an den Colonus Gnusen oder dessen Stette Nr. 18. B. Altenhagen Spruch und Forderung haben, werden ad Terminos den 9. und 23. Febr. c. edictaliter citiret. S. 4. St.

**Amte Reineb.** Alle und jede welche an den Colonus Bartman und dessen unterhabenden Nr. 23. B. Frotheim belegenen Stette Spruch und Forderung haben, werden ad Terminos den 22. Febr. und 15. Merz c. edictal. citiret. S. 4. St.

**Amte Brackwede.** Sämtliche Creditores des Coloni Waterboer, sub Nr. 7. B. Senne Amtes Brackwede, werden ad Terminos den 31. Jan. und 28. Febr. a. c. mit ihren Forderungen edictal. citiret. S. 48. St. v. J.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts, fügen hiemit zu wissen: daß zufolge Rathsch. Decreti, de 24ten Octobr. a. p. derer Colonen, Hermann Henrich Gieseking, sub Nro 39. zu Tobtenhausen, und Jacob Gieseking sub Nro 3. zu Rutenhusen, zu gehörrige in hiesiger Feldmarkt belegene Ländereyen, öffentlich verkauffet werden sollen. Es bestehen diese Ländereyen in folgenden, als:

- 1) Einen Morgen Zins- und Zehntland vor dem Marien Thore in Böcksen Orte belegen, ist von denen Landästimatoren nach Abzäg des Dneris zu 20. Rthlr.
- 2) Zwey und einen halben Morgen beym Graßwege, klein Morgenanzahl, wovon 4. Scheffel Gersten und 1. Rthlr.

an Golde gehet, sind taxiret a Morgen 20 Rthlr. 50. Rthlr.

3) Noch 3. Stück Landes beym Bier Poble, welche 2 gute Morgen halten, wovon der eine Morgen Freyland zu 55. Rthlr.

und 4) Der andere Morgen, welcher aber mit 2 Scheffel Gerste overiret ist, zu 20 Rthlr.

alles in Golde gerechnet, taxiret worden.

5) Des Coloni Jacob Giesekings Ländereyen bestehen aus 3 Stücken doppelt Einfalls Land, in der obersten Hahnebeck belegen, und welche 4 und einen halben Morgen halten, sind a Morgen zu 25 Rthlr. in Summa 112 Rthlr.

18 Gr. in Golde gewürdiget, wobey an noch zur Nachricht dienet, daß außer diesen specificirten Lasten von sämtlichen Grundstücken noch der Landschatz gegeben werden muß.

Wir stellen daher diese Pertinentien mit ihren Berechtigkeiten und Lasten, hiemit sub hasta necessaria, und citiren Krast dieses Proclamatiss, die Kauflustige ad Termin. den 23ten Februar., 23ten Mart. und 27. Aprilis a. c. wovon der letzte peremptorisch ist, Vor- und Nachmittages vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und zu licitiren, und versichern, daß dem Bestbieter für sein höchstes Geboth diese Ländereyen adjudiciret werden sollen.

**W**ir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts, fügen hiemit zu wissen, daß zu Folge Rathsch. Decreti, de 12ten Novembr. a. p. daß dem Bürger Wölcker zugehörige, auf der Ritterstrasse, sub Nro 417. alhier belegene Haus, auf Ansuchen der Creditorum öffentlich verkauffet werden solle. Dies Haus bestehet aus 2 Etagen, worin 1 Stube und 5 Cämmern befindlich sind, hat hinten einen Hofplatz von 28 Fuß ins Gevierte, ist mit der Rukthorschen Hude auf 4 Röße versehen, und mit mehr nicht als 16. Gr. an die Cämmerey Abgas



ben, und 12 Mgr. Kirchengeld belastet, auf welche beschriebene Art dasselbe prævia revisione Taxa auf 295 Rthlr. 30 Gr. in Golde taxiret ist.

Wir citiren daher durch dies Proclama abermalen, alle Kauf-Liebhaber in Termino den 22ten Februar, 22ten Mart. und 27ten April, woson der letzte peremptorisch ist, Vor- und Nachmittages vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Versicherung, daß dem Bestbietenden besagtes Haus für sein höchstes annehmliches Geboth zugeschlagen, und der Warnung, daß Niemand dagegen hernach gehdret werden solle.

**Amt Werther.** Da in Termino den 2ten März a. c. alhier am Amte einige hundert Thaler seine Lüneburgische Zweydrittel, Einsechstel, auch Eindrittel Stück, von den Jahren 1758. und 1759. an den Meißbietenden gegen courente Münze ungesetzt werden sollen; so haben sich Lusttragende Handelsleute zu dem Ende Morgens 9. Uhr einzufinden.

**Bielefeld.** Demnach für das Wörmannsche an der breiten Strasse, sub Nro 503. belegene und auf 1546. Rthlr. 8. Gr. gewürdigte Wohnhaus, mit Einschluß des zu 85. Rthlr. 6. Gr. angeschlagenen Hinterhauses, sub Nro 519. allererst 250 Rthlr. geboten worden, und die Wörmannsche Creditores dahero eine anderweitige Subhastation nachgesucht haben; so wird neuer Terminus licitationis auf den 3ten Merz d. J. angesetzt, alsdann diejenige, so für diese Häuser ein Mehreres zu geben Willens, sich am Rathhause einzufinden, ihren Both eröffnen, und den Zuschlag gewärtigen können.

**Amt Enger.** Des Untervogt Schweppen in der Stadt Enger sub Nr. 51. belegenes Wohnhaus nebst Zubehör, soll in Terminis den 22. Febr. und 22. Merz c. meißbietend verkauft werden, und sind zu-

gleich diejenige, so daran Forderung zu machen haben verabladet. S. 3. St.

**Lingen.** Auf Veranlassung Hoch-Edl. Tecklenburg-Ringischer Regierung sollen die im Kirchspiel Schapen belegene der Witwe des abgelebten Anton Zoerling zugehörige Immobilien, in Termino den 25. Febr. c. verkauft werden. S. 50. St. v. J.

VI Sachen, so zu verpachten.

**Lübbecke.** Da sich in dem zu anderweitiger Verpachtung des in hiesiger Halbmeisterey fallenden Leders, angesetzt gewesenen Licitationstermino keine Pachtlustige angefundnen haben, so hat Magistratus anderweit resolviret hiezu Terminum auf den 21. Febr. c. zu bezielen. Es werden dahero die Pachtlustige eingeladen, in dem angesetzten Termino Morgens um 10 Uhr am hiesigen Rathhause zu erscheinen, in Handlung treten, und zu gewärtigen, daß mit dem Bestbietenden der Contract geschlossen werden soll.

V Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Es sind bey der Mindenschen Regierung. Sportulcasse zur sicheren Belegung 1500 Rthlr. in Courant vorräthig; wenn also einer oder der andere gewillet dieses Capital entweder ganz oder zu 500 Rthl. gegen hinlängliche und zu bestellende Sicherheit anzuleihen, der kan sich entweder immediate bey der Regierung oder aber bey dem Sportulrentanten Protonotario Widfind melden, die Conditiones sub quibus vernehmen, und zugleich hinreichende Sicherheit nachweisen

VI Brodt-Taxe,

für die Stadt Minden vom Febr. 1775.  
 Für 4 Pf. Zwieback 6 Loth N.  
 = 4 Pf. Semmel 7 =  
 = 1 Mgr. fein Brodt 21 =  
 = 6 Wg. gr. Brodt 9 Pf. Lot.

Es wird ein Ladenbursche beim Material-Handel und kurzen Waaren verlangt. Das Adresscomtoir giebt nähere Nachricht.





## Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

8tes Stück.

Montags, den 20ten Febr. 1775.

### I Publicandum.

**W**enn auf specialen Befehl des Königl. Preussischen Hochpreussischen Generalpostamtes de dato Berlin den 23. Jan. 1775. zu Verhütung aller ferneren Unterschleife der Boten und Fuhrleute, die beyden S. S. 3. und 6. der neuen Königl. Verordnung, wornach sich die Landkutscher und andere Fuhrleute zu achten haben de dato Berlin 10. August 1766. durch die Meindensche Intelligenz- und Lippstädtsche Zeitungs-Blätter, wiederholet bekant gemacht, und solchergestalt dem Publico

aufs neue ins Andenken gebracht werden sollen: als werden solchem höchsten Befehle gemäß, gedachte beyde Paragraphen hiezumit zu jedermanns Nachricht und Achtung öffentlich neu publicirt:

S. 3. Es bleibet bey Unserm im Edicte und der allgemeinen Verordnung vom 11ten Apr. a. c. publicirten allergnädigsten Befehle, daß es keinem Fuhrman erlaubt seyn solle, versiegelte Briefe oder Paquete unter 40 Pfund oder auch Summen Geldes mit sich zu führen. Zu denen grossen Paquets aber oder Ballots, so sie mitnehmen, müssen sie sich offene Fracht

h



Briefe geben lassen, worin beydes die Qualität der Waaren und das Gewicht deutlich marquiret ist. Zu dem Ende Wir auch allen und jeden ernstlich und bey Strafe von 50 Rthlr. verbieten, mehrere Paquete unter einer Emballage abzuschicken, und selbige an verschiedene Particuliers hernach bestellen zu lassen. Wie denn auch sich Niemand unterstehen sol, Nebenposten anzulegen, Briefe, oder Paquete für die Fuhrleute, so wenig zu colligiren, als zu distribuiren, bey der vorhin festgesetzten Strafe.

§. 6. Wir befelen übrigens unsern Post-Distatoren, Post-Land-Keutern, Accises- und Zoll-Bedienten, Thorschreibern und überhaupt allen denen, welche dazu bestellt sind, auf die Contraventiones und Defraudationes zu vigiliren, die Fuhrleute an den Thoren und Schlagbäumen anzuhalten, sich den Postzettel produciren zu lassen, um zu sehen, ob die Anzahl der Personen, so sie fahren, ihre Richtigkeit hat, auch ob sie Paquete unter 40 Pfund bey sich führen, und wenn sie eine Contravention entdecken, den Fuhrmann mit seinen Pferden bis an das nächste Postamt zu bringen, woselbst derselbe sogleich ohne Widerrede die Strafe erlegen, und der 4te Theil davon dem Denuntianten bezahlet werden sol.

Gleichergestalt Wir auch denen Gouverneurs und Commendanten in Unseren Städten, wie auch Unseren Krieges- und Domainen-Cammern, auch Land- und Steuer-Räthen, Magisträten, in den Städten und sämtlichen Gerichten gemessenst aufgeben und befelen, denen Post-ämtern auf vorgegangene Requisition prompte Assistenz zu leisten, und gegen die Contravenienten, so oft es nötig, hülflische Hand zu bieten, auch überhaupt dafür zu sorgen, daß dasjenige, was in diesem neuen Fuhr-Reglement festgesetzt worden, auf das allergenaueste in Erfüllung ge-

bracht werde. Wie dann auch damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, dieses Edict an den Posthäusern und Stadthoren zu jedermans Wissenschaft affigiret werden soll. Wornach sich denn männiglich allergehorsamst zu achten. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktten Königl. Insigniel. Gegeben zu Berlin, den 10. Aug. 1766.

Friedrich.

## II Warnungs-Anzeige.

Eine Frauensperson, welche den größten Verdacht wider sich erregt hat, durch eine Unvorsichtigkeit mit dem Licht ein Backhaus in der Bauerschaft Hartum, worin sie miethsweise geseßen, im Brand gesteckt zu haben, ist andern zur Warnung mit einer Gefängnisstrafe bey Wasser und Brod ins Marienthor, jedoch salva fama belegt worden. Hingegen hat ein Unterthan und benrtaunter Soldat der sich bey Abschung dieses Brandes rühmlich hervor gethan, und durch sein gutes Verhalten das Hauptgebäude gerettet, zur Belohnung von der Krieges- und Domainen-Kammer ein Douceur erhalten. Signat. Minden den 20. Jan. 1775.

An statt und von wegen Er Königl. Majestät von Preussen. 2c. 2c. 2c. Krusemarck. Redecker. Hüllesheim.

## III Citaciones Edictales.

**Amt Schildesche.** Da der Commerçant Weste zu Föllbeck sein sämtliches Vermögen an seinen Stiefsohn Borgstett abgetreten, und dieser dagegen übernommen 1100 Rthlr. zu zahlen, dergestalt, daß davon vorzüglich des Westens Creditoren befriediget, und was übrig bleibt, den Kindern des Westens zu Theil werden soll; und dann darauf von dem Borgstett nachgesucht ist, nicht allein den Schuldenbetrag in Richtigkeit zu setzen, sondern auch



ihm zu seiner Conservation eine terminliche Zahlung angedeyhen zu lassen: so werden daher alle und jede, welche an den Commercianten Besitzen, es sey woher es wolle, Forderung haben, hiedurch verabladet, sich in Terminis den 4. und 18. Merz auch 1ten April c. zu Bielefeld am Gerichtshause Morgens 9 Uhr einzufinden, ihre Ansprüche anzugeben, und zu justificiren, auch zugleich über die jährliche Abgabe sich zu erklären, mit der Verwarnung, daß den Ausbleibenden ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

**Amt Ravensb.** Nachdem der Hallische Bürger Linders angezeigt; daß er zu Befriedigung eines andringenden Creditoris seinen Vergtheil zu alieniren gemüßiget und nachgesuchet, solches öffentlich bekannt zu machen, damit Käufer des Kaufs halber gesichert seyn möge, und dem Suchen beferiret worden; so wird diese Absicht des Linderts deshalb öffentlich bekannt gemacht, und werden diejenige, so gegen diesen Verkauf rechtmäßig was einzuwenden haben, hiedurch verabladet, sich innerhalb 6 Wochen, also in Termino den 28. Merz a. c. am Amte zu melden, und dagegen die Nothdurft zu beachten; mit ausdrücklicher Verwarnung; daß demnächst Niemand dagegen gehdret und Käusern der Kaufbrief werde ertheilet werden.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen: daß das der Witwe Schalcken jetzt verhehligten Heersens zugehörige in der Brüderstrasse alhier sub Nr. 566. belegene Haus auf Ansuchen der Beckerschen Vormundschaft, öffentlich verkauft werden soll. Dies Haus, in welchem eine Stube, 2 Kammern, ein gebalckter Keller befindlich, welches die Kuhthorsche Hudegerechtigkeit auf 2 Rüche hat, und wovon

30 Gr. Eintheilungspension an hiesige Cämmerey und 4 Gr. 4 Pf. Kirchengeld gehen, ist a peritis auf 216 Rthlr. taxiret. Wir citiren daher hiemit alle Kaufliebhaber in Term. den 9. Merz 13. April und 18. May c. wovon der letzte peremptorisch ist, Vor- und Nachmittags vor hiesigen Stadtgericht zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß dem Bestbietenden der Zuschlag geschehen, und nachher niemand weiter dagegen gehdret werden soll.

Der Kaufman Hr. Bach ist gewillet, sein auf der Bäckerstrasse sub Nr. 67. belegenes Nebenhaus, mit oder ohne die Hudegerechtigkeit auf 3 Rüche, freywillig jedoch gerichtlich an den Meistbietenden zu verkaufen, und werden die Liebhabere eingeladen, sich in Termino den 30. Merz auf dem Rathhause anzufinden.

Einem der freyen Burgmans Hofe in Hausberge, der von allen Abgaben frey, exclusive der Königl. Accise, ist zu verkaufen, oder zu vermietthen: worinnen 4 wohnbare Zimmer, wovon eines mit wachselainen Tapeten: die übrigen aber, so wie innen das ganze Haus und Fluhr gemahlt, 1 Gesindestube, 2 grosse Säle, 3 Kammern, 1 Speisekammer, 1 geräumliche Küche, mit 3 Fenster, 2 Keller, wovon der eine gewölbt, 2 Boden mit einer Fleisch- und Rauchkammer, eine Scheune, worin auf 8 Pferde Stallung, auch eine Knechtsstube mit Kammer, 1 Stall vor Rindvieh, ein dergleichen vor Schweine; 1 geräumlicher Hofplatz worauf wenigstens 50 Fuder Holz geleet werden können; einen Blumengarten, worinnen rund herum Kirschenbäume stehen; einen grossen Küchengarten nebst vielen Terrassen, die mit Gemäse bepflanzet werden können, und alle so wie auch der Garten mit tragbaren Bäumen vom besten Obst beflanzet sind; 1 Kirchenstand mit 3 Fenster u. einer vors Gesinde. Bey dem Hof ist die freye Holzaze



im Hainholz, sowol zum Bauen als zum Brennen, wie auch die Mastung und Hude vor Rindvieh und Schweine.

Liebhaber dazu können denselben sogleich beziehen, und dürfen sich dierhalb nur bey den Hn. Major von Eckersberg als Eigenthümern des Hofes melden.

**Levern.** Der Organist Marpe alhier, hat ein neues Clavier vor 8 Rthl. und eine neue Davidsharfe mit den Bezug vor 5 Rthlr. zu verkaufen; Lusttragende können sich bey ihm melden.

**Amt Petershagen.** Ab instantiam eines ingrosirten Creditoris soll das dem Apotheker Rindinger in Hände zuständige Wohnhaus sub N. 159. hieselbst, welches von Werkverständigen auf 117 Rthl. 18 Mgr. gewürdiget worden, öffentlich sub hasta verkauft werden; es können sich demnach Kaufsüchtige in Terminis den 21. Febr. 21. Merz und 25. April c. auf hiesiger Gerichtsstube einfinden, ihren Both eröffnen und Meistbietender im letzten Termino des Zuschlages gewärtigen. Wie denn auch diejenigen, welche an sothanen Hause Ansprüche, oder Gerechtfame zu haben vermeinen, hierdurch sub poena preclusi et perpetui silentii gleichfals verablabet werden, in vorgedachten Tagefahrten selbige ad Protocollum anzuzeigen und rechtlicher Erkenntnis zu gewärtigen.

**Tecklenburg.** Zum Verkauf der leibfreyen Langen Stette zu Osterbecke ist der letzte Termin auf den 10 Merz c. angelegt. S. 50. St. d. A. v. F.

V Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Den am Königsbrunnen belegenen Küchen- und Obstgarten von drittehalb Morgen groß ist der Hr. Rechnungsrath Giffenig Willens zu vermietthen. Die Liebhaber belieben sich daher bey ihm zu melden.

Bey dem Kaufman Joh. Rud. Deppen auf der Beckerstrasse wird auf inste-

henden Ostern die oberste Etage miethloß. Es befinden sich in derselben 3 Stuben, eine Küche und 4 Kammern, welche entweder zusammen, oder einzeln an Liebhaber vermietet werden können.

**Herford.** Demnach die Pachtjahre der hiesigen Hochfürstl. Abteyl. Mahl- und Wockemühle von 6 Gängen, nebst dabey befindlichen Wohnung, wie auch der diesen Mühlen gegenüber liegenden Koh- und Schleifmühle mit Jacobi a. c. zu Ende laufen, und zu deren anderweiten Verheuerung auf 4 oder 6 Jahre Termin auf den 13. 27. Febr. und 13. Merz c. angesetzt worden; So wird solches hierdurch bekant gemacht, und können die zu diesen Mühlen lusttragende Conductores sich in bemeldeten Terminis an Hochfürstl. Abteyl. Sanktley einfinden, die Conditions vernehmen und darauf ihren Both eröffnen und sol im letztern Termino mit dem Bestbiethenden und welcher zureichende und annemliche Caution stellen kan, mit Fhro Königl. Hoheit 2c. gnädigsten Approbation der Contract geschlossen werden.

VI Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Es sind 350 Rthlr. in Golde Pupillengelder auszuleihen, wer solche gegen Landübliche Zinsen und hinlänglicher Sicherheit aufzunehmen willens ist, wolle sich bey dem Hr. J. R. Deppen auf der Beckerstrasse melden.

**Lingen.** Es sind bey hiesiger Regierung 150 Rthlr. Pupillengelder in Courant zum Ausleihen vorhanden; Wer also solche auf eine sichere gerichtlich zu bestellende Hypothek und gegen Landübliche Zinsen verlanget, kan sich bey gedachter Regierung ehestens melden.

VII Personen, so verlangt werden. Es wird bey einer Herrschaft in Minden, eine mit guten Zeugnißen versehene Köchin verlangt, und gibt der Ausrufer Gotthold nähere Nachricht.





## Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

9tes Stück.

Montags, den 27ten Febr. 1775.

### I Beförderung.

**Min-  
den.**

Seiner Majestät der Kö-  
nig haben den Herrn  
Referendarius Zuz-  
hellen, wegen seiner  
beym grossen Examinations-Collegio zu  
Berltn bewiesenen gründlich theoretisch  
und practischen Kenntniß, als Assessor  
cum Voto bey hiesiger Hochtbl. Regie-  
rung anzusetzen allergnädigst geruhet.

### II Steckbrief.

Es hat der wegen beschuldigter Ermor-  
dung seiner Ehefrau zur Haft gezoge-  
ne Inquisit, Johan Caspar Hahne, Gele-

genheit genommen, in der vergangenen  
Nacht durch die Mauer des Marienthor-  
schen Gefängnisses zu brechen, und mit des-  
sen ihm angelegten Fesseln zu entweichen.  
Dieser Kerl ist von kleiner Statur, gelblich  
schlichten Haaren, blassen und etwas po-  
ckengrubigen Angesichts, und vorzüglich  
dadurch sehr kenntlich, daß er in der Ober-  
lippe eine grosse sogenannte Hase-Scharte  
hat, welche verursachet, daß seine Aus-  
sprache sehr unvernünftig, und zuweilen  
stotternd ausfällt. Seine Kleidung bestehet  
in einer blaubunten gewalkten Bauret  
Mütze, einem kurzem Camisol von blau-



hinter gedruckter Leinwand, worunter er nunter ein anders von greifen Kirsey mit Endchernen Knöpfen, eine weisse beschmutzte Linnen Hose, und Linnen gestreifte Strümpfe, auch Schuhe mit weissen ausgearbeiteten Schnallen träget. Da nun dem gemeinen Wesen sehr viel daran gelegen, daß dieser grosse und höchstverstockte Bösewicht bald wieder zur Haft gebracht werde; so werden alle einheimische Befehlshaber und Gerichtsbarkeiten hierdurch befehliget, die Auswärtigen aber zur Hülfe Rechts requiriret, diesen Kerl, wenn er sich betreten lassen solte, sofort arretiren, und der hiesigen Regierung davon Nachricht geben zu lassen, welche Rechtshülfe gegen auswärtige Gerichts-Obrikeiten in ähnlichen Fällen jedesmahl zu erwiedern man sich hierdurch obligiret. Urfundlich 2c. 2c. So geschehen Minden, den 21 Febr. 1775. An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen. 2c. 2c. 2c.

Frh. v. d. Reck.

### III Citaciones Edictales.

**D**ennach der enrullirte Unterthan Johann Henrich Stohmann von der Stette sub Nr. 17. in der Bauerschaft Reesen, Amts Hausberge sich ohnlängst auferhalb Landes begeben, und dann von dem Advocato Fiscal Camera dessen gebührende Vorladung nachgesuchet, solchem Suchen auch gefüget worden; Als wird bemeldter Johann Henrich Stohmann hierdurch und mittelst dieser Edictal-Citation, welche allhier bey der Regierung, zu Herford und zu Hausberge affigiret, und den Intelligenzblättern eingerücket worden, vorgeladen, sich a dato binnen 12 Wochen und längstens in Termino den 19. May dieses Jahres im Lande wieder einzufinden und sich alsdann des Morgens um 9 Uhr vor der Regierung alhier zu stellen, und wegen seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben; in dessen Entsehung aber hat

hat er zu gewärtigen, daß er als ein treulos Landeskind aller Successionen und ihm etwan zufallenden Erbschaften für unfähig und sowol seines jetzigen als künftigen gänzlichen Vermögens für verlustig erkläret, und solches der Invaliden-Casse zugesprochen werde. Urfundlich diese Edict. Citation unter Unserer Minden-Ravensb. Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt. So geschehen Minden am 17ten Jan. 1775.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen. 2c. 2c. 2c.  
Frh. v. d. Reck.

**Amte Enger.** In Termino den 15. Merz c. sol in der Sachtleben-Rottensfümpfen Concursfache, eine Erstigkeits-Urtel publiciret werden, zu deren Anhörrung, die dabey interessirte Gläubiger sich einfinden können.

**E**s hat der Käufer, der in der Bauerschaft Sudlenigern sub Numro 24. belegenen freyen Dezmeyers Stette Edns Friedrich bey der Wieden zu seiner künftigen mehrern Sicherheit um convocacion sämtlicher Dezmeyerschen Creditoren angetragen, welchen Suchen dann per decretum de hodierno deferiret worden. Es werden daher alle und jede, welche an die beschriebene Dezmeyers Stette, oder deren letzte Eigenthümer, es sey entweder aus einem dinglichen oder persönlichen Rechte, Spruch und Forderung haben, oder zu machen gedenken, hierdurch bey Strafe ewigen Stillschweigens, und in vintuplicis citiret und geladen, ihre Forderungen in termino den 16. Merz c. Morgens präcise 9 Uhr an der Amtsstube zu Hiddenhäusen zu profitiren, u. gebührend zu bescheinigen.

**Amte Ravensberg.** Nachdem der Colonus Eggert zu Dreyerhäus vorgestellt: Daß die Creditores dergestalt in ihm drängen: daß er gemüßiget, die



Convocation derselben nachzusehen, und mit ihnen wegen einer Particulair-Bezahlung der an seine Kottorey hängenden Schulden zu handeln, und auf Supplicantis Sachen Edictalis citatio Creditorum erlant worden; So werden alle und jede, so an den Colonn Eggert zu Dreyerhaus, Wäuerschaft Desterwede, Vogtey Versmold, rechtmäßige Forderungen zu haben vernehmen, hiedurch in vim triplicis sub präjudicio verabladet, in Termino den 4ten April a. c. Morgens um 9. Uhr vor dem Amte zu erscheinen, und die Forderungen zu profitiren und liquide zu stellen, und darauf des Debitoris Vorschläge anzuhören, sich darüber zu erklären, und allensfalls rechtl. Verordnung zu gewärtigen.

**Bielefeld.** Da der dem Herrn Freiherrn von dem Busche Leibeigene Colonn's Rüter sub Nr. 10. B. Senne Amtes Brackwede vor kurzen erst nachgesuchet, seine bereits 1765. convocirte Gläubiger durch ein Urtheil zu ordnen, und dann seit so langer Zeit verschiedene Debita von dem Antecessore getilget oder auch neue Schulden contrahiret seyn können, mithin es nöthig ist Statum passivum zu residiren; So werden mittelst dieses alle alte und neue Gläubiger des gedachten Coloni Rütters citiret und geladen, bey Strafe ewigen Stillschweigens am 28. Merz Dienstags Morgens 9 Uhr zu erscheinen und ihre Forderungen anzugeben, massen demnächst mit Publication eines Ordnungsbescheides verfahren werden soll.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß da die Dresingischen majorennen Kinder sowohl als der minderjährigen Vormandschaft, Behuf ihrer Auseinandersetzung, auf den öffentlichen Verkauf ihres auf der Simeonsstrasse alhier sub Nr. 227. belegenen Hauses angetragen,

nünmehr auch solche Subhastation verordnet sey. Dieses Haus hat 1 Stube, 2 Kammern, 2 Säle, 3 Bodens, 1 gebalkter und 1 gewölbter Keller, einen Hof- und einen kleinen Gartenplatz, ingleichen die Braugerechtigkeit, es gehdret auch ein in der Simeonsthorschen Hudetheilung sub Nr. 10. auf den Schweinebruch gefallener 4 und ein halben Morgen grosser Hudeplatz dazu; Mit Einschluß aller dieser Pertinenzien und nach Abzug 1 Rthlr. Kirchengeldes ist dieses Haus von den Sachverständigen Taxatoren zu 1781 Rthlr. 21 Gr. in Golde taxirt, und gehen davon noch die übrigen gewöhnlichen bürgerlichen Lasten. Wir stellen daher dieses Haus mit seinen Hudeplätze und Gerechtigkeiten, auch Lasten hiemit sub hasta voluntaria und citiren die Kaufliebhaber in Term. den 2. Merz, 3. April und 4. May c. wovon der letzte peremptorisch ist, Vormittags vor hiesigem Stadtgericht zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß dem Bestbietenden für sein höchstes annehmlich Gebot der Zuschlag geschehen und nachher niemand weiter gehdret werden solle.

Des Uhrmacher Walters allhier auf dem Rampe sub Nr. 615. belegenes Wohn- und Brauhaus, soll in Term. den 31. Jan. und 2. Merz a. c. meistbietend verkauft werden. S. 48. St. v. F.

**Amte Ravensb.** Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht: daß zum öffentlichen Verkauf der Jagemanschen Rötterey, Vogtey Versmold, B. Hesselteich sub Nr. 24. quartus Terminus auf den 28. Merz festgesetzt, und werden die Kaufstücker eingeladen sodann Morgens um 10 Uhr fürm Amte zu erscheinen, und darauf zu bieten, und hat der Bestbietende dem Bestbieten nach des Zuschlags zu gewärtigen.

**Minden.** Bey dem Kaufmann Joh. Herman Wögeler vor dem Simeonsthör ist allerhand neuer Drauschweigischer Gartenfaamen, Bückinge das Stück 1 ggr.



Salzfisch a 5 Mgr. wie auch Gewürz- und Fettwaaren in billige Preise zu haben.

**Amt Blotho.** Es sollen die dem hiesigen Apotheker Gebhard zugehörige Meublen und sonstige Effecten auf Ansuchen des constituirten Hn. Curatoris bonorum in Termino den 9. Merz c. und folgenden Tagen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, daher sich die Lusttragende Käufer, besagten Tages Nachmittags um 2 Uhr in dessen bisherigen Wohnung einfunden, und die Bestbietende des Zuschlages gegen baare Bezahlung gewärtigen können.

**Demnach ad instantiam** derer hiesigen *piorum corporum* gerichtlich erkannt worden: daß das dem Becker Buntten zugehörige sub Nr. 92. hieselbst belegene Wohnhaus, worin 1 Stube, 1 Saal und 2 Kammern, und welches nebst den dazu gehörigen Garten auf 150 Rthl. in Golde gewürdiget worden, in Terminis den 14. Merz, 16ten May und 11. Jul. c. öffentlich subhastiret werden sol; als können sich die Lusttragende Käufer in besagten Tagefahrten, vor hiesigen Rdn. Amtsgerichte einfunden, und der Bestbietende in ultimo Termino des Zuschlages gewärtigen, wobey zugleich alle diejenigen, so an vorbeschriebenen Hause *ex capite Domini* oder einem andern dinglichen Rechte Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch eingeladen werden, solchen in nurgedachten Terminis anzugeben, und gehörig zu justificiren, widrigenfalls sie nachher damit nicht weiter gehöret werden

**V Gelder, so auszuleihen.**

**Minden.** Es sind 350 Rthl. in Golde Pupillengelder auszuleihen, wer solche gegen Landübliche Zinsen und hinlänglicher Sicherheit aufzunehmen willens ist, wolle sich bey dem Hr. F. R. Deppen auf der Beckerstrasse melden.

**Lingen.** Es sind bey hiesiger Re-

gierung 150 Rthl. Pupillengelder in Courant zum Ausleihen vorhanden; Wer also solche auf eine sichere gerichtlich zu bestellende Hypothek und gegen Landübliche Zinsen verlanget, kan sich bey gedachter Regierung ehstens melden.

### VI Avertissement.

Es wird dem Publico hierdurch bekannt gemacht, daß die im Patent vom 5ten m. p. angekündigte Subhastation des zum Concurrs über des gewesenen Domsecretarii Meyers gehörigen Hauses, alhier auf dem kleinen Domhose nicht vor sich gehen werde. Sign. Minden am 14. Febr. 1775.

Nachdem abermals eine beträchtliche Anzahl Handpfänder bey hiesigem Lombard versallen sind; So werden die Liebhaber nachspecificirter Receptissen, als:

Nro. 2. 5. 17. 41. 52. 69. 93. 106.  
123. 145. 146. 184. 221. 223. 225.  
227. 235. 251. 263. 269. 270. 272.  
280. 296. 310. 324. 325. 327. 329.  
340. 342. 343. 344. 345. 350. 352. b  
353. 355. 365. 366. 376. 378. a 380.  
381. 394. 395. 396. 399. 402. 403.  
404. 408. 412. und 414.

hiedurch erinnert, ihre Pfänder mittelst abermaliger Pränumeration der Zinsen binnen 14 Tagen a dato entweder zu prolongiren, oder aber zu gewärtigen, daß selbige in Termino den 13. Mart. a. c. und folgende Tage, mittelst öffentlicher Auction verkauft, und darnach niemand weiter gehöret werden solle. Signatum Minden den 18. Febr. 1775.

Königlich = Preussische Westphälische  
Bancodirection.

Da die Nothwendigkeit erfordert, daß ein Gewerbentag gehalten werde, und dann dazu der 25. Merz curr. a. angeordnet worden; So werden sämtliche Herren Gewerke ersuchet, solcher Conferenz alsdann beyzuwohnen. Minden den 24. Febr. 1775.

Minden-Ravensb. Gewerkschaft.





## Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

10tes Stück.

Montags, den 6ten Merz 1775.

### I Publicandum.

**W**enn auf specialen Befehl des Königl. Preussischen Hochpreusslichen Generalpostamtes de dato Berlin den 23. Jan. 1775. zu Verhütung aller ferneren Unterschleife der Boten und Fuhrleute, die beyden S. S. 3. und 6. der neuen Königl. Verordnung, wornach sich die Landkutscher und andere Fuhrleute zu achten haben de dato Berlin 10. August 1766. durch die Mündensche Intelligenz- und Lippstädtische Zeitungs-Blätter, wiederholet bekannt gemacht, und solchergestalt dem Publico

aufs neue ins Andenken gebracht werden sollen; als werden solchem höchsten Befehle gemäß, gedachte beyde Paragraphen hiezumit zu jedermanns Nachricht und Achtung öffentlich neu publicirt:

S. 3. Es bleibet bey Unserm im Edicte und der allgemeinen Verordnung vom 11ten Apr. a. c. publicirten allergnädigsten Befehle, daß es keinem Fuhrman erlaubt seyn solle, versiegelte Briefe oder Paquete unter 40 Pfund oder auch Summen Geldes mit sich zu führen. Zu denen grossen Paquets aber oder Ballots, so sie mitnehmen, müssen sie sich offene Frachts



briefe geben lassen, worin beydes die Quantität der Waaren und das Gewicht deutlich marquiret ist. Zu dem Ende Wir auch allen und jeden ernstlich und bey Strafe von 50 Rthlr. verbieten, mehrere Paquete unter einer Emballage abzuschicken, und selbige an verschiedene Particuliers hernach bestellen zu lassen. Wie denn auch sich Niemand unterstehen sol, Nebenposten anzulegen, Briefe, oder Paquete für die Fuhrleute, so wenig zu colligiren, als zu distribuiren, bey der vorhin festgesetzten Strafe.

§. 6. Wir befelen übrigens unsern Post-Visitatoren, Post-Land-Neutern, Accise- und Zoll-Bedienten, Thorschreibern und überhaupt allen denen, welche dazu beauftragt sind, auf die Contraventiones und Defraudationes zu vigiliren, die Fuhrleute an den Thoren und Schlagbäumen anzuhalten, sich den Postzettel produciren zu lassen, um zu sehen, ob die Anzahl der Personen, so sie fahren, ihre Richtigkeit hat, auch ob sie Paquete unter 40 Pfund bey sich führen, und wenn sie eine Contravention entdecken, den Fuhrmann mit seinen Pferden bis an das nächste Postamt zu bringen, woselbst derselbe sogleich ohne Widerrede die Strafe erlegen, und der 4te Theil davon dem Denuntianten bezahlet werden sol.

Gleichergestalt Wir auch denen Gouverneurs und Commendanten in Unseren Städten, wie auch Unseren Krieges- und Domainen-Cammern, auch Land- und Steuer-Räthen, Magisträten, in den Städten und sämtlichen Gerichten gemeinschafft aufzugeben und befelen, denen Post-ämtern auf vorgegangene Requisition prompte Assistenz zu leisten, und gegen die Contraventionen, so oft es nöthig, hülffliche Hand zu bieten, auch überhaupt dafür zu sorgen, daß dasjenige, was in diesem neuen Fuhr-Reglement festgesetzt worden, auf das allergenaueste in Erfüllung ge-

bracht werde. Wie dann auch damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, dieses Edict an den Posthäusern und Stadthoren zu jedermans Wissenschaft affigiret werden soll. Wornach sich demnächst allergehorsamt zu achten. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktten Königl. Insignien. Gegeben zu Berlin, den 10. Aug. 1766.

Friedrich.

## II Citaciones Edictales.

**Minden.** Wann der in der Creditsache des hiesigen Kaufmanns Gottfried Bock von Uns bestätigte Interimscurator Herr Regierungsadvocat Aschoff unterm 23. hujus bey Uns Bürgermeistern und Rath der Stadt Minden darauf angetragen, daß, nachdem Debitor communis mit dem nachgesuchten beneficio cessionis honorum per Sententiam vom 11ten Februar abgewiesen worden, Concursum über dessen Vermögen eröffnet und Creditores ad liquidandum vorgeladen werden müchten, sothanen Suchen auch von Uns statt gegeben worden; So citiren und laden Wir sämtliche an dem Vermögen des vorerwehnten Kaufmanns Bock An- und Zusprüche habende Gläubigere hiemit und in Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines alhier, das zweyte zu Bremen, und das dritte zu Osnabrück affigiret, wie weniger nicht denen hiesigen Intelligenznachrichten inseriret worden, daß sie sich in nachstehenden Terminis, als den 27sten Merz, 24. Apr. und 22. May a. c. wovon der letztere peremptorisch ist, melden, ihre Forderungen, wie sie dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, die Documenta zur Justification ihrer Forderungen in originali produciren, ihrer Forderungen halber mit



dem Curatore, Debitore und Nebencreditoren ad Protocollum verfahren, gültliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntniß und Locum in der abzuffassenden Prioritätsurtheil gewärtigen sollen. Mit Ablauf des letztern Termins sollen Acta für beschloffen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder, wenn gleich solches geschehen, sie doch in präfixis sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehdret, sondern von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselben zu achten.

**Minden.** Inhalts der in dem 52. St. d. N. v. J. von Hochlöbl. Regierung in extenso befindlichen Edictalcitation, wird des Schulmeisters Joh. Georg Bleyers zu Holzhausen entwichene Ehefrau, Johanna Catharina Bleyern, ad Terminos den 24. Febr. und 31. Merz c. edictaliter citiret.

**Amte Blotho.** Demnach über das Vermögen des hiesigen Apothekers Johan Gebhard Concurfus Creditorum erkant, und von dem in dieser Concurfsache constituirten Interims-Curatore Hn. Regierungs-Advocato Wschoff zu Minden convocatio Creditorum nachgesucht, solchem Suchen auch deseriret worden; als werden alle und jede, welche an besagten Apotheker Gebhard und dessen Vermögen einigen Anspruch, und Forderung zu haben vermeinen, Kraft dieses Proclamatis, wovon eins hier, das andere zu Bremen, und das dritte zu Grohnde affigiret, auch denen Mindischen Intelligenz-Nachrichten inseriret worden, hiemit vorgeladen, in denen ad liquidandum anberahmten Terminis den 25. Merz, 22. April und 26. May c. Morgens um 9 Uhr vor hiesigen Königl. Amtegerichte zu erscheinen, ihre Forderungen zu profitiren, und zu justificiren,

des Endes diejenigen Documenta, wodurch sie ihr Recht darzutun gedenken, in originali zu produciren, darüber cum Curatore, Debitore, und Nebencreditoren ad protocolum zu verfahren, gültliche Handlung zu pflegen, in deren Entstehung aber rechtliches Erkantniß, und locum congruum in der abzuffassenden Prioritäts-Sentenz zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß diejenigen welche in präfixis, insbesondere aber in dem letztern, sub präjudicio anberahmten Termino nicht erscheinen, und ihre Forderungen, wenn gleich solche vorhin bereits angezeigt worden, in solchen nicht gehdrig profitiren, damit nicht weiter gehdret, sondern Acta für beschloffen angenommen, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferleget werden solle; wobey zugleich alle und jede, welche von des Debitoris communis Vermögen, wenn ihnen gleich ein Pfandrecht daran zustehen, oder constituiret seyn solte, etwas in Händen oder Gewehr sam haben, hierdurch angewiesen werden, solches bey willkürlicher Strafe, und Verlust ihres Pfandrechts binnen 4 Wochen dem hiesigen Amte anzuzeigen.

**Amte Limberg.** Alle und jede, welche an den Colonum Joh. Henr. Oberbarlach, sub Nr. 21. Bauerschaft Schrödinghausen, Spruch und Forderung haben, werden hiemit bey Strafe ewigen Stillschweigens citiret und verabladet, sich in Terminis Mittwoch den 8. Merz, 22. ejusd. und 5. April an hiesiger Amtestube zu sistiren, ihre Forderungen ad Protocollum zu geben, selbige gehdrig zu justificiren und in ultimo Termino sich über die ihrer Befriedigung halber zu thuen den Vorschläge zu erklären; in Entstehung der Güte aber weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Die Creditores des Coloni Staats Henrich Wincken zu Holzhausen werden



ad Terminos den 7. und 21. Merz c. edictaliter citiret. S. 7. St. d. Anz.

**Amt Heepen.** Demnach des ehemaligen Predigers Herrn Joh. Will. Bremer zu Heepen zweyter Sohn, Namens Arnold Friedrich Bremer, ein Chirurgus seines Metiers, bereits an die 20 Jahre abwesend ist, ohne daß man von seinem Leben oder Aufenthalte seit geraumer Zeit Nachricht erlanget hat; mithin desselben vier Geschwister geziemend Ansuchung gethan haben, ihn oder seine Erben zur Empfangnehmung des ihm von dem elterlichen Nachlasse angefallenen Antheils so wohl, als der ziemlich importanten Erbschaften zweyer auf dem Vorgebürge der guten Hofnung verstorbenen Brüder, gebührend zu verabladen, und ihn, im Fall er sich nicht melden sollte, pro mortuo zu declariren, und seinen Erbtheil ihnen verabfolgen zu lassen: So werden erwehnter Arnold Friedrich Bremer, oder dessen Erben und Nachkommen, mittelst dieser öffentlichen Ladung, welche gehöri gen Orts bekannt gemacht werden soll, citiret und geladen, zwischen hier und dem ersten Nov. dieses Jahres sich bey dem Königlichen Amte Heepen zu Empfangnehmung vorherührter Erbschaften anzugeben und zu legitimiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Verlauff dieser Frist, gedachter Arnold Friedrich Bremer nach Maßgabe des allergnädigsten Edicts vom 27. Oct. 1763. pro mortuo declariret, und das ihm zugefallene Vermögen unter seine Geschwister vertheilet werden solle.

### Justiz-Amt Tecklenburg.

Da der Colonus Gänemann, sub N. 14. Bauerschaft Ringel, Vogtey Lengerich, um Convocation seiner Gläubiger ad liquidandum et verificandum credita, auch um Verstattung des beneficii particu-

laris solutionis, oder des sogenannten Aufbringens Ansuchung gethan, und dessen Suchen aus beygebrachten Umständen deferiret worden; Als werden in Befolge dieser erlassenen Edictalitation alle und jede, so ex capite credita einen Anspruch an denselben zu haben vermeynen, ad terminum peremptorium den 15. Merz a. curr. hiedurch vorgeladen, bemeldten Tages Morgens 9 Uhr vor hiesiges Justizamt in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte sich zu stellen, ihre Forderung prävia liquidatione zu justificiren, auch sich wegen der in Termino von Liquidaten zu thuende Vorschläge oder des von ihm eventualiter nachgesuchten Aufbringens positive zu erklären, und in Entziehung dessen rechtlicher Anordnung entgegen zu sehen: Nichterscheinende haben aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget worden.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen, 1c.

Entbieten allen und jeden, welche an dem Schuster Johan Herman Hölcher in der Stadt Ibbenbüren einigen An- und Zuspruch ex quocunque causa zu haben vermeynen, Unsern gnädigen Gruß, und süßen Euch hiemit zu wissen: wasmaassen, da sich bey der vor einiger Zeit auf Anhalten des Lucas Schnedt pro obtinendo iudicato geschenehen gerichtlichen Subhastation des gedachten Hölchers Immobilien die Insufficienz desselben Vermögens sich offenbar gezeigt, Wir darüber unterm heutigen dato den Concurs formaliter eröffnet, den Advocat Criten zum Interim-Curatore bestellet, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum et verificandum verordnet haben.

Solchemnach citiren, heischen und laden Wir euch hiermit und kraft dieses Proclamatis, welches allhier bey Unserer Tecklenburg-Ringenischen Regierung, zu Ibbenbüren und zu Tecklenburg affigiret,



auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen zu dreyenmalen inferiret werden sol, peremptorie: daß ihr eure Forderungen, so wie ihr solche mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Art zu beglaubigen im Stande seyd, in so weit solches nicht bereits geschehen, a dato binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten 4 für den zweyten und 4 für den letzten Termin zu rechnen, und zwar längstens in Termino den 20. May a. c. ad Protocolum anzeigen, euch über die geschehene Bestellung des Interimscuratoris erklärt demnächst die in Händen habende Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mithin selbige zugleich in eben gedachtem Termino verifiziret, mit dem Interimscuratore und denen Nebencreditoribus ad Protocolum verfähret, der auf den 25. May a. c. bestimmten Introtulation der Acten beywohnet, hienächst aber rechtlichen Bescheid ad locum in dem abzufassenden Prioritätsurteil gewärtiget; mit Ablauf des gedachten Termins aber werden Acta für geschlossen gehalten, und diejenigen, welche ihre Forderungen nicht angegeben, oder wenn gleich solches geschehen, selbige dennoch nicht verifiziret haben, damit nicht weiter gehdret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

Schließlich belegen Wir auch noch hiezmit des Eingangs gedachten Debitoris communis sämtliches Vermögen mit Generalarrest, und befehlen daher dessen sämtl. etwaiigen Debitoribus und Pfand-einhabern, dem Johan Hermi. Hölischer, den seinigen oder jemanden anders nicht das mindeste anzuzahlen, oder zu restituiren, sondern davon in Termino liquidationis mit Vorbehalt ihres respect. Rechts bey Strafe doppelter Zahlung und respectiven Verlust ihres Pfandrechts gehörige Anzeige zu thun. Urkundlich Unserer

Tecklenburg-Kingenschen Regierungsunterschrift und derselben beygedruckten größern Insignis. Gegeben Kingen den 23. Feb. 1775.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen ic. ic.

Müller.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic. ic.

Entbieten allen und jeden, so an dem Müller Bernd Henrich Drieber zu Freeren in der Graffschaft Kingen einigen Anspruchs ex quocunque causa zu haben vermeynen, Unsern gnädigen Gruß, und fügen euch hienit zu wissen: Wasmaassen gedachter B. H. Drieber vor einiger Zeit angetreten, und sich, ohne daß davon die eigentliche Ursache bis hiehin bekant, außer Landes begeben. Wann nun bey der ad instantiam des Johann Henrich Spiegelers zu Schaele, ad obtinendum iudicatum veranlaßeten Subhastation seiner Immoibillium insufficientia bonorum sich offenbar gezeigt, und Wir daher unterm heutigen dato den Concurs über dessen Vermögen formaliter eröffnet, den Advocat. Vadenius zum Interimscuratore bestellt, und eure gebührende Vorladung verordnet haben; so citiren, heischen und laden Wir Euch hienit und in kraft dieses Proclamatiss, welches bey Unserer hiesigen Regierung, zu Freeren, und zu Tecklenburg anzuschlagen, und den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen zu dreyenmalen inferiret werden sol, peremptorie, daß ihr a dato binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und zwar längstens in dem auf den 17. May a. cur. angeetzten Termino liquidationis et verificationis eure Forderungen, in so weit selbiges noch nicht geschehen, verestalt, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art zu verifiziren vermöget, ad Acta anzeigt,



anzeiget, euch über die Bestätigung des Interimscuratoris erkläret, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, und mit dem Interimscuratore, auch denen Nebencreditoren ad Protocolum verfähret, hiernächst der auf den 22ten May a. cur. anstehenden Involution der Acten beywohnet, und darauf rechtliches Erkenntnis und Locum in dem abzufassenden Prioritätsurteil gewärtiget; mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen nicht gemeldet, oder wann gleich solches geschehen, sich doch demelbten Tages nicht gestellet, und dieselben gehörig justificiret haben, damit nicht weiter gehdret, von dem gegenwärtigen Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

Da Wir nun auch übrigenß zugleich den offenen Arrest verhänget haben; so befehlen Wir allen denjenigen, welche dem ausgetretenen Bernd Henrich Drieber etwas schuldig seyn, es rühre solches aus Wechsel, Verschreibungen und woher es sonst wolle, oder auch Pfänder von demselben in Händen haben, hiemit respectiv bey Strafe doppelter Zahlung und Verlust ihres Pfandrechts an denselben oder die seinigen nicht das mindeste auszusahlen oder herauszugeben; sondern davon in dem anstehenden Termine liquidationis mit Vorbehalt ihres resp. Rechts gehörige Anzeige zu thun.

Schließlich haben Wir auch eure, des ausgetretenen Bernd Henrich Driebers öffentliche Vorladung verordnet, und citiren euch dahero zugleich hiermit in vim triplicis et peremptorie: daß ihr in Termine den 17. May c. des Morgens frühe vor Unserer hiesigen Regierung in Person erscheinet, und von eurem Austraten Rede und Antwort gebet, widrigenfalls aber ohnfehlbar gewärtiget, daß die nach de-

nen Banqueroutierebicten vom 14. Junii 1715. 4. Febr. 1723. 20. May 1736. und 1747. verdiente Strafe wider euch in Contumaciam erkant, allenfalls an eurem Bildniß exquiret, und wie solches geschehen, durch die öffentlichen Zeitungen bekant gemacht werden sol, wornach ihr Euch zu achten habt. Urkundlich Unserer Tecklenburg-Kingenschen Regierungs-Unterschrift und derselben beygedruckten grdsfern Insiegels. Signat. Kingen am 16. Jan. 1775.

Anstatt und von wegen Er Königl. Majestät von Preußen. 2c. 2c. 2c.  
Möller.

**Amte Schildesche.** Alle und jede, welche an den verstorbenen Coloznum Camphöner zu Föllenbeck Forderungen haben, werden ad Terminos den 11. und 25. Merz c. edict. citiret. S. 6. St.

**Lemgo.** Auf die von dem hiesigen Kaufman Hn. Johan Conrad Dierdich Benzler vor einiger Zeit erfolgte Güterübertragung ist per Decretum vom 14ten v. M. Febr. Citatio edictalis Creditorum erkant, und Terminus ad liquidandum et profitendum credita auf den 7ten instehenden Monats Aprils auberaumet worden; mithin werden alle diejenigen, welche an demselben einige Forderungen haben, in besagten Termine sub poena praeclusionis et perpetui silentii auf hiesigem Rathhause entweder in Person, oder durch gnugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, verabladet.

III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Bey dem Kaufmann Joh. Herman Bögeler vor dem Simeons-thor ist allerhand neuer Braunschweigischer Gartenfaamen, Bäckinge das Stück 1 ggr. und Salzfish a 5 Mgr. zu haben.

Bey dem Buchhändler Rörber wird ein Verzeichniß von allerhand Büchern, welche den 18. April 1775. und folgende



Tage Nachmittags von 2 Uhr an gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden sollen, unentgeltlich ausgegeben.

**Oldendorf.** Der Weißgerber Planch hier selbst hat eine Partie weiß albaungares Schafleder und 1000 bis 1200 Pfund gute Vellwolle zum Verkauf liegen. Lusttragende können sich deshalb bey ihm melden, und billige Preise gewärtigen.

**Herford.** Auf der Madewich gegen der Kirche über ist das allodialfreye Haus, sub Nr. 783, welches zur Handlung und besonders zum Kornhandel sehr bequem liegt, zu verkaufen. Es hat gar keine Abgaben, und stehet an der besten Heerstrasse, ist von aller Wasserfluth befreyet, mit 2 Stuben, 4 Kammern, 1 großen Saal, bequemlicher Küche, 3 schöner ausgemauertem Keller, aller benöthigten Ställen, einem guten Blumengarten, drey übereinander gedielten Balken zum Kornhandel, auch einer Ausfuhr versehen. Lusttragende Käufer können sich bey dem Besitzer des Hauses direct melden, und mit demselben den Kauf schließen.

**Stettin.** Zu Stargard in Hinterpommern an der Jhna gelegen, befindet sich eine sehr wohl eingerichtete von Holländischen Klinkersteinen mit Ciment gemauerte und neuerbauete grüne Seifensiedererey nebst einem wohlbaueten Wohnhause von 2 Etagen, worinnen 3 Stuben, 3 Kammern, 1 Saal, Küche und Keller, samt zweyen daneben belegenen Speichern, und eine wüste Hausstelle, so aus freyer Hand zu verkaufen. Die Siedererey an und vor sich selbst ist mit 8 großen Backen, einem kupfernen Kessel, worinnen 150 bis 200 Viertel Seife gesotten werden können versehen; wobey besonders zu bemerken, daß sothane Siedererey vermög ihres von Sr. Königl. Majestät von Preussen ertheilten Privilegii, in Betracht ihrer benöthigten

Materialien und der Ausübung ihres Products von allen Zollabgaben befreyet und nebst noch andern Beneficien in den besten Verhältniß stehet. Kaufbeliebige haben sich dieserhalb in vorbenannten Stargard bey dem Kaufman Hn. Michael Otto, in Stettin bey dem Kaufmann Hn. Johan Wilhelm Otto, oder eben daselbst bey dem Hn. Pupillenrath Warnshagen durch Correspondence oder beliebige Bevollmächtigte zu melden und eines sehr billigen Records versichert zu halten.

#### IV Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Da der Herr Regierungsrath Frederking Willens ist, den ihm bey Theilung der Weserthorschen Hudeweiden vor fünf Rüche, wozu er auf solcher Weide aus seinem Hause berechtiget, zugefallenen Antheil auf vier Jahre an den Bestbietenden zu verpachten, und dann dazu Terminus auf den 15. Merz t. des Vormittags um 11 Uhr angesetzt ist; so können sich die Pachtlastige um solche Zeit in dessen Hause einfinden, und ihren Bot eröffnen, da dann der Bestbietende den Zuschlag auf 4 Jahre zu gewärtigen hat.

By dem Kaufman Hn. Joh. Rud. Deppen auf der Beckerstrasse, wird auf insiehenden Ostern die oberste Etage miethlos: Es befinden sich in derselben 3 Stuben, 1 Küche und 4 Kammern, welche entweder zusammen oder einzeln an Liebhaber vermiethet werden können.

**Lingen.** Da die Königl. Tagten in der Ober- und Niedergrafschaft Lingen auf Trinitatis 1776. vacant werden und zu deren anderweiten Verpachtung Termin licitationis auf den 7. Merz 24. ei. und 25. April a. c. anberaumt worden; als werden die Liebhaber hiedurch eingeladen, sich an besagten Tagen, Vormittags um 10 Uhr vor hiesiger Königl. Kammer-Deputation einzufinden und nach Gefallen zu bieten; da dann der Meistbietende salva



approbatione regia, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

**Herford.** Zur Verpachtung der hiesigen Hochfürstl. Abteyl. Mühl- Dehl- u. Bofmühlen nebst dabey befindlichen Wohnung, wie auch der diesen Mühlen gegenüber liegenden Koh- u. Schleifmühle ist der letzte Termin auf den 13. Merz, c. angesetzt. S. 6. St. d. A.

## II Steckbrief.

Aus dem hiesigen Zuchthause sind folgende Zuchlinge entkommen:

1) Margrethe Elisabeth Westermans, verheirathete Kolsings aus dem Amte Peterzhagen, ohngefähr 24 Jahr alt, blond von Haaren, trägt ein blaues Sergen Camisol mit 2 Reihen Knöpfen besetzt, einen blau und weissen gestreiften Linnen Rock, und auf dem Haupte eine blaue seidene Mütze mit gelben Blumen.

2) Margretha Elisabeth Brodhagen aus dem Amte Sparenberg Wertherschen Districts, ohngefähr 20 Jahr alt, schwarzbraun von Haaren, über welche sie mit einer Mütze von Cattun versehen, mit einem Obergamisol von Cattun, gestreiften Calmanken Untergamisol, roth tuchenen Rock, blaue wollene Strümpfe gekleidet, und an einen grossen rothen Fleck an der rechten Hand krentbar.

3) Anna Margretha Bäh 50 Jahr alt, schwarz von Haaren, ist gekleidet mit einem graisen Rock, gestreiften braunlichen Camisol, und auf dem Haupte mit einer schlechten alten Cappe, gehört in hiesiger Gegend nicht zu Hause, sondern ist vom Criminalgerichte zu Altona anhero geliefert.

4) Die eben daher gelieferte Sophie Scholten eigentlich Krabbe Witwe Ivers genant, 40 Jahr alt, schwarz von Haaren, über welche sie eine Cattunen Cappe sonst ein blaues tuchenes Camisol und einen durchgehenden gestreiften Rock und weisse wollene Strümpfe trägt.

5) Cathrine Dverkercken, ein schon

mehrmalen ausgebrochenes Weibsmensch von 30 Jahr und starker Leibesnatur, trägt eine weisse linnene Mütze, und um den Hals einen Cattunen Tuch mit blauen Grund, ein gestreiftes Camisol von Flanel, einen rothen Ober- und schwarzen Unterrock, an einer starken Narbe von einem Schnitt ins Gesicht über die Nase und unter dem linken Auge zu erkennen.

6. Johanne Cronenberg, ohngefähr 28 oder 30 Jahr alt, trägt ein roth und grün gestreiftes Camisol, von Flanel, und ein dergleichen Rock, auf dem Kopf eine linnene Mütze, um den Hals ein dergl. Tuch.

7. Helene Schäfers, gleich voriger aus dem Märkischen anhero geliefert, ohngefähr 20 Jahr alt, hat um den Hals ein schwarz und weiß gewürfeltes linnen Tuch, gedruckt linnen Camisol, blan tuchenen Oberrock, weisse wollene Strümpfe, und auf dem Kopf eine Kappe von Cattun. Alle diese 7 Weibsmenschen sind von gefährlicher Gemüthsart, und die letzten 6 sind auch daran zu erkennen, daß sie sich die Haupthaare abgeschnitten haben. Es werden daher sämtliche Magisträte, Aemter und Gerichte befohlen, die auswärtige Gerichte aber denen dieses zu Gesichte kömmt, requiriret, solche Veranstaltung in ihren Gerichtssprengeln zu machen, daß diese Weiber, wenn sie sich betreten lassen, sofort zum sichern Bewahr gebracht, und entweder anhero zurück geliefert, oder wegen derselben Abholung an die Regierung hieselbst Bericht erstattet werde; welche Rechtsgeneigtheit in vorkommenden Fällen sich auswärtige Gerichte ebenfalls disseit zu versehen haben. Signatum Minden am 28. Febr. 1775.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen. ic. ic. ic.

Frh. v. d. Neck.

Wenn jemand eine gute in brauchbaren Stande seyende Rolle zum Verkauf hat; wolle es dem hiesigen Adresscomtoir gefälligst anzeigen.





# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

ntes Stück.

Montags, den 13ten März 1775.

## I Beförderungen.

Min-  
den.

**S**e. Majestät der König haben den bisherigen Referendarius Hn. Petri, wegen seiner beym grossen Examinations-Collegio zu Berlin abgelegten Geschicklichkeit zum Professor cum Voto und den Candidatum Hn. Rischmüller zum Referendario bey hiesiger hochlöbl. Krieger- und Domainen-Cammer zu bestellen allergnädigst geruhet.

## II Citations Edictales.

**Bielefeld und Herford.**

Demnach Endesunterschiedene zu Thei-

lung der gemeinen Marken des Amts Enger ernante Commissarien von denen in Gemeinschaft seyenden Marken die erforderliche Information vorläufig eingezo- gen, mithin nunmehr nöthig ist, daß ein jeder seine habende Gerechtsame, sie mögen bestehen, worin sie wollen, gehörig angebe und nachweise; so werden alle und jede, welche an der Wallenbrücker Mark und dazu gehörige Haar- Hellinger- Wallbroden und Schaaffstals-Heyden auf dem Placke und den Hengstberg, auch der Stipschildsheyde Anspruch machen, verabladet, am 2ten April a. c. zu Enger am Gerichtshause.



und zwar die von der Wallenbrücker Mark des Morgens präcise 9 Uhr, die von der Stipschilde Heyde den Nachmittag um 3 Uhr sich einzufinden, und ihre Gerechtfame selbst, oder durch einen specialiter Bevollmächtigten zu profitiren.

Solten Interessenten vorhanden seyn, welche allein für sich rechtlicher Art nach nichts beschliessen können, als die Besitzer von Fidei Commissis und Lehnsgütern, so keine Successionsfähige Erben haben, dergleichen Erbpächter, Erbrenterstattliche und Eigenbehörige, so liegt denen Lehns-herren, nächsten Agnaten, Patronen, Grund- und Guthsherren ob, ihre etwa habende Rechte sub präjudicio zu beachten, und sich des Endes an gedachten Tage und Orte einzufinden.

Damit auch Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll diese Edictaleitation zu Wallenbrück, Werther und Spenge publiciret, denen Kippstädter Zeitungen, und Windenschen Intelligenz-Blättern inserirerund per patentia ad domum denen bekanten Interessenten insinuiret werden.

**Leingo.** Auf die von dem hiesigen Kaufman Hn. Johan Conrad Diederich Wenzler vor einiger Zeit erfolgte Güterübertragung ist per Decretum vom 14ten v. M. Febr. Citatio edictalis Creditorum erkant, und Terminus ad liquidandum et profitendum credita auf den 7ten instehenden Monats Aprils anberaumet worden; mithin werden alle diejenigen, welche an demselben einige Forderungen haben, in besagten Termino sub poena praecclusionis et perpetui silentii auf hiesigem Rathhause entweder in Person, oder durch gungsam Bevollmächtigte zu erscheinen, verabladet.

**Amt Brackwede.** Da die jüngst von neuen besetzte Königl. Leibeigene Scherpels Sterte sub Nr. 6. Bayers. Senzue Amts Brackwede dermassen mit Schul-

den belastet, daß der neue Besitzer auffer Standes auf dem Colonnate sich zu maintainen, wann nicht die vielen Schulden prävia liquidatione auf Termine gesetzt werden: Als werden hiemit alle und jede welche an gedachte Scherpels Sterte Spruch und Anforderung zu machen haben Kraft dieses verabladet am 4. April, 2. May und 27. Jun. c. jedesmalen Morgens 10 Uhr am Vielesfeldschen Gerichtshause ihre Forderungen anzugeben und richtig zu stellen, auch im letzten Termino sich über die vorzuschlagende terminliche Zahlung zu erklären, alles bey Verwarnung daß die sich nicht meldende Gläubiger auf immer abgewiesen werden sollen, und daß diejenige welche im letzten Termino über die terminliche Zahlung sich nicht erklären, für Einwilligende werden gehalten werden.

**V**on Gottes Gnaden Friederich, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelbogen, Dieh, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau etc. Ritter des Königl. Grossbritannischen Ordens vom blauen Hofenbände, wie auch des Königl. Preuss. Ordens vom schwarzen Adler etc. etc. Fügen hiemit zu wissen: Wasmaßen der Professor Philosophia Hasenkamp allhier uns zu vernehmen gegeben, daß er jüngst hin von der von Friesenhausen ihr auf hiesiger Ritterstraße, zwischen ihrem adel. Hofe und dem Wohnhause des Schneidermeister Reinemund belegenes Wohnhaus, nebst Scheure, Stallungen, Hofraum, Garten und Einfarth erblich angekauft, ihm aber zu wissen nöthig sey, ob auf solchem Hause cum pertinentiis einige Schulden haften, oder sonstige Anforderungen daran gemacht werden könnten, und dannhero gebeten, edictales ergehen und ausfertigen zu lassen.

Wann Wir nun dem Suchen statt gethan, anbey zu dem Ende Terminum peremptorium et praecclusionum auf Sonnabend den 27. May a. c. anberahmt haben; So



werden hiedurch alle diejenige, welche an ersagtem von dem Profess. Philos. Hasencamp erkauften ehemaligen v. Friesenhausischen Hause mit Zubehörungen einige Ansprüche ex jure hypothecā vel alio quocunque juris capite zu haben vermeynen, also und dergestalt citirt und verabladet, daß sie in dem anberahmten Termino peremptorio ihre etwaige An- und Zusprüche entweder in Person oder durch genugsam bevollmächtigte Anwalde auf Unserer Regierung zu Hinteln prostriren, und durch die darüber in Händen habende Documente oder auf sonst zu rechtbeständige Weise gehörig liquidiren, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenige, welche sich in präfixo nicht melden werden, hiernächst nicht weiter gehört, sondern präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden sol. Gegeben bey Unserer Regierung zu Hinteln den 25. Febr. 1775.

Ad mandatum speciale Serenissime  
von Werner.

**Minden.** Nach der in dem 6. St. d. N. von Hochtbl. Regierung in extenso enthaltenen Edictalcitation, werden sämtl. Creditores des alhier verstorbenen Justizraths und Cammerfiscalis Samuel Theod. Gerike ad Terminos den 24. Merz und 25. Apr. c. verabladet.

Der aus Vabenhausen, Amts Schildesche entwichene Eurollirte Herman Henr. Ellerman, wird ad Terminum den 9. May c. edictaliter citiret. S. 6. St.

**Lingen.** Inhalts der in dem 5. Stück d. Anz. von Hochtbl. Tecklenburg-Lingenscher Regierung in extenso erlassenen Edictalcitation, werden alle und jede, welche an den Colonn Johanniswerth oder dessen untergehabten Stette zu Hoberinghausen Kirchspiels Nettingen Forderung An- und Zuspruch zu haben vermeynen ad Terminum den 12. Apr. c. verabladet,

**Amthausberge.** Alle diejenigen, welche an der Königl. eigenbesitzigen Meiers Stette zu Eisbergen, sub No 2. Forderungen haben, werden ad Terminum den 30. Merz c. edictal. citiret. S. 5. St. d. N.

**Amthahden.** Sämthliche Creditores des Coloni Tellmans N. 5. in Oldendorf, werden ad Terminos den 10. Febr. und 31. Merz c. edictaliter citiret. S. 6. St. d. N.

**AmthBrackwebe.** Sämthliche Creditores des Königl. leibeigenen Colont Schmidts auf den Siederbrinke sub N. 17. Bauerschaft Ummeln, werden ad Terminos den 28. Merz und 25. Apr. c. edictaliter citiret. S. 6. St.

**AmthRavensberg.** Diejenige, so an den Schmidt Joh. Hermann Westemacher in Bersmold Forderung haben, werden ad Terminum den 23. Merz c. edictaliter cit. S. 7. St. d. N.

**AmthSchildesche.** Alle diejenigen, welche an den Commercialant Weste zu Jollenbeck Forderung haben, werden ad Terminos den 18. Merz und 18. Apr. c. edictaliter citiret. S. 1. St.

III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Die Herren Erben der Frau Regierungsrätthin Coudelance sind willens, das ihnen gehörige adeliche freye Guth zu Nenenknick, Amts Schlüßelburg zu verkaufen. Es gehören dazu 60 Morgen Saatland, 23 Morgen Weide, drey antichretisch an selbiges für 300 Rthl. besetzte Wiesen, ungleichen ungefehr 7-8 Morgen Holzung. Uusserdem hat es die Schäfereigerechtigkeit auf eine unbeschränkte Anzahl von Vieh, ist zu Windheim eingepfarrret, und hat daselbst 6 Kirchen-



stände, auch ein Begräbniß auf dem Kirchhofe. Die Abgaben des Guts sind, jährlich 1 Mthl. 12 Gr. an das Kloster Loccum 1 Mthl. 22 Gr. 7 pf. an das Amt Schlüsselburg, 15 Gr. an die Geistlichkeit zu Windheim. Die Gebäude sind in wohnbaren Stande. Die Kaufliebhaber werden sich bey dem Criminalrath Hn. Netzebusch, oder Herrn Hoffiscal Schmidts, oder Herrn Registrator von der Mark zu Minden melden, um den nähern Anschlag des Guts einzusehen, die Conditiones zu erfahren, und den Contract mit Vorbehalt der Approbation der Herren Erben zu schließen.

Gleichergestalt sol das alhier oben dem Markte belegene Bürgerhaus, verkaufet, und die oberste Etage des am Johannis Kirchhofe belegenen freyen Hofes vermietet werden, wozu sich die Liebhaber bey denen vorhin benannten zu melden haben.

Auf Veranlassung Hochtbl. Regierung soll der in dem 33. St. d. A. v. J. mit mehrerem beschriebene und zu Halem ohnweit Minden belegene olim Buschische jetzo dem Verwalter Cramer zustehende Burgmanns Hof in ultimo Termino den 26ten April a. c. meißbietend verkauft werden.

Die in dem 47. St. d. A. v. J. beschriebene Grundstücke des hiesigen Kaufmans Gottfried Bock, sollen in Terminis den 16. Merz und 18. May c. meißbietend verkauft werden.

Die in dem 6. St. dieser Anzeigen beschriebene dem Colono J. H. Berens Nro 34. zu Rutenhausen zugehörige Ländereyen sollen in Terminis den 23. Merz und 26. Apr. c. meißbiet. verkauft werden.

Zum Verkauf des auf der Ritterstraßen, sub Nro 446. belegenen Zizerschen Hauses, sind Termini auf den 16. Merz und 20. Apr. c. angesetzt. S. 6. St.

Die in dem 7. St. d. Anz. beschriebene, denen Colonen H. H. Gieseking, sub

N. 39. zu Todtenhausen, und Jac. Gieseking sub Nr. 3. zu Rutenhausen zugehörige in hiesiger Feldmark belegene Ländereyen, sollen in Terminis den 23. Merz und 27. Apr. meißb. verkauft werden.

Das dem Bürger Böcker zugehörige, alhier auf der Ritterstraße sub N. 417 belegene Haus sol in Term. den 22. Merz und 27. Apr. c. meißbietend verkauft werden. S. 7. St.

### Amt Petershagen. Auf

Befehl Hochpreisllicher Krieges- und Domainencammer sol das von dem Colonisten Jtte verlassene Haus nebst dazu gehörigen Ländereyen, so weit solche der Jtte genuzet hat, plus licitanti verkaufet werden; Wenn nun darzu Terminus auf den 28. Merz a. c. als Dienstags nach Latere angesetzt worden, so können sich lusttragende Käufer besagten Tages auf hiesiger Gerichtsstube einfinden, die Taxe einsehen, und Meißbietender salva approbatione regia des Zuschlags gewärtigen.

Das dem Apotheker Vindinger in Wände zuständige, alhier sub N. 159. belegene Wohnhaus sol in Terminis den 21. Merz und 25. Apr. c. meißbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenige, so daran Ansprüche zu haben vermeinen, verabladet. S. 8. St. d. A.

Lübbecke. Zum Verkauf derer in dem 3. St. d. Anz. beschriebenen, des Bürger und Buchbinders Müllers zugehörigen liegenden Gründen sind Termini auf den 4ten April und 7. Junii c. angesetzt, und zugleich diejenige, so daran ein dingliches Recht oder andere Befugnisse zu haben vermeinen, verabladet.

Amt Enger. Des Intervogt Schweppen in der Stadt Enger sub Nr. 51. belegenes Wohnhaus nebst Zubehör, soll in Terminis den 22. Febr. und 22. Merz c. meißbietend verkauft werden, und sind zu-



gleich diejenige, so daran Forderung zu machen haben verabladet. C. 3. St.

**Gericht Beck.** Nachdem der Commerciant Kühle zu Mennighüffe bonis cedirt, und er sowol als dessen Creditores auf die Subhastation des demselben zugehörigen Guths Lackenpohl angetragen: So sind die dazu gehörigen Pertinenzien durch beeydete Sachverständige taxiret, und die darauf befindliche Wohnhäuser und andere Gebäude auf 713 Rthlr. 18 Gr. die beyden Gärten, Wiesen, Länderey und Zuschläge nebst einem Kirchenstuhl und zweien Frauensstellen in der Kirche zu Mennighüffe auf 906 Rthlr. gewürdiget, und dabey von Discusso angezeigt worden, daß die Gärten, Ländereyen und Wiesen bishero 64 Rthlr. 3 Mgr. rendirt, und jährlich an Contribution, Zuschlag- Kuh- und Kirchengelde 12 Rthlr. 11 Mgr. 3 Pf. bezahlet werden müsse. Mit dieser Taxe, wovon der specifique Zuschlag bey dem zeitigen Justitiario H. Richter Consbruch eingesehen werden kan, wird vorgedachtes Guth im Lackenpohl feil geboten, und Terminus zu dessen öffentlichen Verkauf auf den 8. April, den 10. Jun. und den 26. Aug. 1775. angesetzt, worin sich die Liebhaber an der Gerichtsstube zu Beck, oder in des Herrn Justit. Behausung zu Herford einfinden, und ihr Geboth erdfnen können, und hat der Bestbietende dem Befinden nach, des Zuschlages zu gewärtigen.

**Bielefeld.** Demnach für das Rohmannische auf dem Damme sub No. 679 belegene und auf 1660 Rthlr. 25 Gr 6 Pf. gewürdigte Wohnhaus, und den dahinter befindlichen zu 320 Rthlr. angeschlagenen Bleichplatz allererst 300 Rthlr. geboten, und daher anderweiter Terminus licitationis auf den 5. April d. J. angesetzt worden; So können die Lusttragende Käufer sich sodann am Rathhause einfinden, ih-

ren Both erdfnen, und den Zuschlag gewärtigen.

**Zu Befriedigung der hiesigen Cämmerey** sollen nachstehende Häuser als:

No. 347. Witwe Burgstetten,  
317. Zimmergeselle Neumann,  
412. Witwe Dismanns,  
672. Schuster Maass und  
698. Peter Meister,  
in Terminis den 14ten Merz, 4. April und 16. May d. J. öffentlich subhastiret und an den Meistbietenden verkauft werden, und müssen diejenige so an diese Häuser ex capite Domini oder aus einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen solches bey Verlust desselben in besagte Terminis gehörig anzeigen.

**IV Sachen, so zu verpachten.**

**Minden.** Die Apotheke zu Blotho soll am 30ten Merz c. Vormittags hier Meistbietenden verpachtet werden. Die Conditiones sind beym Hn. Criminalrath Nettebusch und H. Doct. Cräwel zu erfragen. Der Bäcker Herm. Conrad Niehaus will sein im Scharn gelegenes Wohnhaus sub No. 143. bevorstehenden Ostern, auf gewisse Jahre vermieten. Liebhabere können sich bey ihm melden, und die Conditiones vernehmen.

**Waghorst.** Demnach die vor Kühle dem Hr. Landr. von Korff zugehörige sogenannte Brinckmühle bestehend in 2 Gebäuden worin 2 Mahlgänge auch eine Wok- und Dehlmühle nebst dem dabey liegenden Garten auf 4 oder 6 Jahre verpachtet werden sol, u. gleich diesen Ostern der neue Pächter einziehen kan; So können die so selbige zu miethen Lusthaben, sich in 14 Tagen auf dem Hause Waghorst melden und die näheren Conditiones daselbst vernehmen.

**Lingen.** Da die Verpachtung von der Raun- und Schwein- Schneiderey



und des Lumpensamlers in sämtlichen Boztheyen hiesiger Graffschaft Lingen mit Trinitatis 1776. zu Ende gehen, und zu deren anderweiten Verpachtung auf 6 nacheinander folgende Jahre, nemlich von Trinitatis 1776. bis dahin 1782. Termin licitationis auf den 14. Merz. 3. April und 25. ej. a. c. angesetzt worden; Als werden die Liebhaber hiedurch eingeladen, sich an benannten Tagen Vormittags um 9 Uhr vor hiesiger Königl. Cammer-Deputation einzufinden und ihr Gebot zu erdfnen; da dann der Meistbietende, salva approbatione regia, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

**Lingen.** Da die Königl. Tagten in der Ober- und Niedergraffschaft Lingen auf Trinitatis 1776. vacant werden und zu deren anderweiten Verpachtung Termini licitationis auf den 7. Merz 24. ej. und 25. April a. c. anberaumt worden; als werden die Liebhaber hiedurch eingeladen, sich an besagten Tagen, Vormittags um 10 Uhr vor hiesiger Königl. Cammer-Deputation einzufinden und nach Gefallen zu bieten; da dann der Meistbietende salva approbatione regia, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

V Gelder, so auszuleihen.

**Herford.** Es sind 47 Rthl. 21. Mgr. 6 Pf. in Golde Puppilengelder auszuleihen, wer solche gegen Landübliche Zinsen und hinlängliche Sicherheit verlangt, wolle sich bey Hn. Henrich Otto Siveke Senior, melden.

VI Avertiffements.

Es wird ein junger Mensch von guter Herkunft der die Apothekerkunst zu erlernen Lust hat, gesucht, und kan bey dem Adresscomtoir nähere Nachricht eingezogen werden.

Es wird dem Publico hiermit bekant gemacht, daß zu Preussisch Minden unter Sr. Königl. Majestät von Preussen al-

terhöchsten Genehmigung und Confirmation eine sehr vortheilhafte und sichere Wittwen-Verpflegung-Casse, so völlig allgemeyn vor jederman der sich dabey interessiren will, errichtet und zu Stande gekommen. Selbige ist in 3 Classen, und beträgt in diesem Jahre in der ersten Classe schon eine einfache Pension 40 Rthlr. und die doppelte 80 Rthlr. in Louis d'or, in der 2ten Classe die einfache Pension 20 Rthlr. und die doppelte 40 Rthlr. und in der 3ten Classe die einfache 15 Rthlr. und die doppelte 30 Rthlr. Das Eintrittsgeld in dieser Societät verhält sich nach eines jeden dabey eintretenden Interessenten Umstände in Ansehung der Jahre und sonstigen, welches aus dem disfalls gedruckten Plan des mehrern zu ersehen. Der nachberige Beytrag ist quartaliter, zur 1sten Classe einfach 1 Rthlr. und doppel 2 Rthlr. zur 2ten Classe einfach 16 Ggr. doppel 1 Rthlr. 8 Ggr. und zur 3ten Classe einfach 16 Ggr. doppel 1 Rthlr. 8 Ggr. Dagegen steigen diese Pensiones, wie in dem Plan des mehrern enthalten ist, in der Folge von Jahr zu Jahr immer höher, jedoch höchstens nur bis zu 300 Rthlr. Der Quartalbeytrag soll außer dem vorerwehnten niemals erhöht werden. Diejenigen so sich bey dieser nützlichen Societät zu interessiren willens, belieben sich deshalb wegen des Eintritts sowol, als wegen Erhaltung des gedruckten Plans davon, so mit 3 Gr. zugleich zu bezahlen ist, an den Herrn Conssitorialrath und Superintendenten des Fürstenthums Minden zu Petershagen, par Minden franco zu adressiren, als welcher zum Directore dieser Societät, Allerhöchste genehmiget ist.

Denen Interessenten der Mindischen allgemeinen Wittwen-Casse wird hiedurch bekant gemacht, daß nächstkünftigen 5ten April dieses Jahrs die Quartalbeyträge alhier in des Hr. Criminalrath Wellenbeck's Hause Vormittags von 10 bis 12 und



Nachmittags von 2 bis 4 Uhr gehoben werden sollen.

Da auch verschiedene Personen von denen aus der Wittwencasse geliehenen Capitalien die Zinsen zur Verfallzeit nicht abgetragen haben; so werden selbige nochmals erinnert mit allerersten Wichtigkeit zu treffen, widrigenfalls sie sich selbst beyzumessen, wenn sie dazu executive angehalten, und ihnen zugleich die Capitalia aufgekündigt werden sollen.

**Bielefeld** Es hat vor einigen Tagen ein unter hiesiger Stadtyurisdiction wohnender Untertan einige Kessel und anderes kupfernes Geschir in einem Teiche bey dessen Aufräumung gefunden. Ob nun gleich in hiesiger Stadt diejenige eingeladen sind ihr Eigenthum so sie daran haben mögten zu bescheinigen, so hat sich doch dazu Niemand eingefunden. Es wird daher auch durch gegenwärtiges denen auswärtigen bekannt gemacht, daß wenn ihnen dergleichen Geschir etwan entwand seyn sollte, sie sich am 21. Merz oder am 4ten Aprilc. am Rathhause melden, und gewärtigen können, daß ihnen nach bescheinigten Eigenthume solches Gerath außgefolget werden solle.

**Osnabrück.** Nachdem aus benachbarten Orten mehrmalen die Anfrage geschehen, und der Wunsch geäußert worden. Gelegenheit zu haben, auswärtige Güter von hieraus weiter zu spediren, und dann die Einrichtung gemacht worden, daß der Commiss. Oldenburg diejeniger Güter, welche an ihn zur weitem Expedition gesandt werden, an gehörige Dertter gegen eine billige Provision beforgen wird; so wird solches hiemit bekannt gemacht, und können sich also alle, so ihre Güter durch ihn spediren lassen wollen, der Adresse an den Commissionair Oldenburg, bedienen.

**Lübbecke.** Der Hr. Pastor Haagedorn hat von Weil. Jobst Henr. Krohnen Witwe anderthalb Scheff. Saat zehnt freyes Land im Osterfelde unter imperitriker gerichtlichen Bestätigung gekauft.

In dem vorgewesenen letztern Subhastationstermin den 21. Febr. derer der Witwe Menken zugehörigen Ländereyen, sind nachstehenden Meistbietenden als:

- 1) dem Grobschmidt Jacob Wir 3 dreyviertel Schff. Saat.
- 2) Dem Kaufman Franz Henr. Bahrenkamp 4 Schff. Saat.
- 3) dem Kaufman Knollmann ein Obste garte und eine halbe Wiese.
- 4) dem Wagenmacher Caleman 7 Schff. Saat Landes und
- 5) Dem Heuerling Jürgen Frilman zu Gehlenbeck anderthalb Scheff. Saat Landes von gerichtswegen erb- und eigentümlich adjudiciret worden.

**Amt Petershagen.** Die im 42. Stück d. N. v. J. feilgebotene Grundstücke des Casp. Seydenzahls hieselbst sind folgenden Meistbietenden adjudiciret.

- 3 Morgen Saatlandes auf dem Breden Johan Ernst Brankamp,
  - 1 Acker in der Masch der Witwe Schwier
  - 1 Drahnstück auf dem Loh der Witwe Woldemans
  - 1 Garten beyrn Drilltau der Witwe Schwier
- allesamt hieselbst wohnhaft; übrigens aber sind per sententiam de publicato den 7ten Merz 1775. alle diejenige Creditores des Seydenzahls, welche an besagten Ländereyen ein dingliches Recht haben mögten, und sich in proffis nicht gemeldet haben, präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen anferlegt worden.

**Amt Heineberg.** Die bey dem Königlichen Amte Heineberg zum of-



fentlichen Verkauf ausgestellt gewesene freye Biermanns Stette sub Nro 46. D. Kirchlengern ist dem Unterthan Herm. H. Frese als Meistbietenden gerichtlich adjudiciret worden.

### Umt Sparenb. Engerssch.

**Distr.** Unter erlangter guthsherlicher Genehmigung, hat der Nienburgische Eigenbehdrige Colonus Jacob sub Nro 4. Bauerschaft Detinghausen, an den freyen Colonum Meier sub N. 1. daselbst 2 Scheffelsaat Landes auf dem Heenkampe gegen 1 Schfl. 3 Spint 2 und 1 halber Wecher auf der Limbreite ausgetauschet, und darüber gerichtliche Confirmation impetret.

Der freye Colon. Meyer s. N. 1. zu Detinghausen, hat an den gleichfals freyen Colon. Storck s. N. 18. daselbst 5 Scheffelsaat Zuschlagsland auf den Heenkampe, unter erlangter gerichtl. Bestätigung verkauft.

Nach Absterben des einzigen Dezmeierschen Kindes und Anerbens zu der in der B. Sudlengern s. N. 24. belegenen freyen Dezmeiers Stette, haben, die Eheleute Schwarten zu Sprado, als nächste Intestaterben, und Großeltern, des Defuncti, die auf sie vererbte Dezmeyers Stette, dato gerichtlich an den Heuerling Loens Friederich bey der Wieden, verkauft, welcher Kaufhandel hierdurch öffentlich bekant gemacht wird.

Es hat der Bürger und Glaser Fr. Albert Höpfer in Enger bereits im Jahre 1767. seinen freyen Holztheil in der Woerde, zwischen Heppen und Woelkers Theilen an den vormaligen Engerschen Accise Einnehmer Herrn Haccius, der jetzt in gleicher Qualität in Lübbecke stehet, außer gerichtlich verkauft, welcher Kaufhandel gerichtlich bestätigt worden.

**Umt Werther.** Die Colona Witwe Millers hat ihr herrenfreyes Colo-

nat in der Bauerschaft Ißingdorf Nro 8. an Martin Kipps Sohn Johann Herman verkauft.

**Bielefeld.** Die Witwe Kentern hat ihren am Herforder Fußwege belegenen Garten für 95 Rthlr. an den Becker- und Brauer Paul verkauft, und darüber die gerichtliche Bestätigung erhalten.

Da nummehr die Zeit da ist, daß die Lehnspferdegelder der hiesigen beyden Provinzen pro 1774 - 75. berichtet werden müssen. So werden alle diejenige welche Lehnspferde- oder Canonsgelder zu bezahlen schuldig sind, hiermit gemessenst erinnert, vor den Ablauf dieses Monats, ohnfehlbar gehörigen Orts und zwaren die Vasallen des Fürstenthums Minden an die Kriegescaffe hieselbst, die Vasallen der Grafschaft Ravensberg aber an den Kriegesrath Rose zu Herford, edictmäßig mit einem Viertel in Golde Zahlung zu leisten. Im Entstehungsfall sollen die gebliebene Reste nach Ablauf obiger Frist von denen Saumseligen executiv beygetrieben werden. Sign. Minden den 10. Merz 1775.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen ic. ic.

v. Breitenbauch. Värensprung. Krusemarck. Redeker. Drlich. Hüllesheim. Vogel.

### VI Brodt-Taxe,

für die Stadt Minden vom Merz 1775.

Für 4 Pf. Zwieback	6 Loth	R.
= 4 Pf. Semmel	7	=
= 1 Mgr. fein Brodt	21	=
= 6 Mgr. gr. Brodt	9 Pf.	Lot.

### Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes Rindfleisch	3 Mgr.	Pf.
1 = Kalbfleisch, wovon der Brate über 9 Pf.	2	= 4
1 = dito unter 9 Pf.	2	=
1 = Schweinefleisch	3	=





## Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

12tes Stück.

Montags, den 20ten Merz 1775.

### I Citationes Edictales.

**Amt  
Keineberg.**

**D**a die von dem freyen Colono Lückemeier sub No. 13. zu Mettelstädt wegen vieler von seinen Vorgängern auf dem Colone contrahirten Schulden und dadurch entstandenen Unvermögen zu Befriedigung derer Gläubiger nachgesuchte Convocation seiner Gläubiger um die nachzulassende Wohlthat des Aufbringens seiner Stette von Amtswegen erkant worden; So werden hiedurch alle und jede welche an der Lückemeyerschen Stette

oder dem Colono Ansprüche zu haben glauben, edictaliter verabladet in Terminis den 20ten Merz, 21. und 28ten April a. c. Morgens 8 Uhr ihre Forderungen am hiesigen Amte anzugeben, aus denen in Händen habenden und in originali cum copia vorzuliegenden Documenten oder sonst rechtlich zu bescheinigen, über die Erstigkeit zu verfahren, und sich über die von dem Convocanten nachgesuchte terminliche Zahlung deutlich zu erklären; mit der Verwarnung, daß nach Endigung des letzten Termins Acta für beschlossenen angenommen, die nicht erschienene Gläubiger auf immer ab-

M



114  
gewiesen und auf die Vereinbarung derer sich gemeldeten Creditoren allein respectivet werden solle.

**Amte Brackwede.** Da die bey Hochpreisl. Landesregierung ausgesprochene Prioritätsfentenz in Sachen der Creditorum wider den Brodthäger Arrhd. der Rnoy am Rdnigl. Amte Brackwede auf dem Bielefeldschen Gerichtshause am 4ten April c. publiciret werden soll; So können sich Creditores am vormeldeten dato zu Bielefeld am Gerichtshause zur Anhörung Morgens 11 Uhr einfinden.

**Amte Heepen.** Der Colonus Holtmann Nr. 24 Bauerschaft Altenhagen hat dem Rdnigl. Amte, in assistentia seiner Gutsheerrschaft angezeigt, daß er wegen verschiedener ihm zugestoffener Unglücksfälle, seine andringende Gläubiger zu befriedigen sich auffser Stande befinde, und ihn zur terminlichen Zahlung zuzulassen geziemend gebeten. Es werden daher alle und jede, welche an gedachten Colomum Holtman und dessen unterhabende Stette Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet, ihre habende Forderungen in Terminis den 30. Merz, 27ten April und 11. May c. bey hiesigem Amte anzugeben und zu justificiren, und demächst derselben Classification zu erwarten.

**A**d instantiam des Hn. Dom- und Kammerhern auch Oberforstmeisters Freyherrn von Pickelsheim, werden alle und jede, welche an desselben Leibeigenen Colomum Wächter Pro. 9. Bauers. Lämershagen und dessen unterhabende Stette, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet, dieselbe in Terminis den 23. Merz wie auch 6. und 27. April c. bey hiesigem Rdnigl. Amte anzugeben und zu justificiren, über die von dem Gemeinschaftlichen Schuldner in ultimo Terminis zu

116  
proponirende Zahlungsstermine sich zu erklären, und in Entstehung der Güte rechtlicher Erkenntnisse entgegen zu sehen.

**Tecklenburg.** Als der hiesige Bürger Philip Sabirowski hieselbst ad concursum provociret, und derselbe hierauf von hochblbl. Regierung eröffnet worden; So werden mittelst dieser Edictal-Citation alle diejenigen, welche an denselben einigen Anspruch zu haben vermeinen, edictaliter citiret, a dato binnen 12 Wochen, und zwar längstens am 29. May a. c. bey Strafe ewigen Stillschweigens ihre Forderungen vor dem Untergeschriebenen anzugeben, rechtlich zu bewahrheiten, mit dem gemeinschaftlichen Debitore und ihren Nebencreditoren ad protocollum zu verfahren, und demnächst rechtliche Classification in künftiger Prioritätsurteil zu gewärtigen. Zugleich wird hiemit in vim triplicis Terminus subhastationis auf Dienstag den 30. May a. c. des Morgens 10 Uhr, des Sabirowskischen hier gelegenen zu 30 Rthl. 5 S. 2 Pf. und eines im Berge, gegen Huerieden liegenden zu 30 Rthl. 15 Sfl. 9 Pf. gewürdigten Kamps, wovon jährlich 5 Sfl. 3 Pf. zur Rdnigl. Domainencasse gehen, angefezet, und Kauflustige eingeladen, in diesem Termino vor dem Untergeschriebenen zu erscheinen, und den Kauf zu schließen: wie denn auch diejenigen, die auffser dem hypothecarischen ein sonstiges dingliches Recht an diesen Grundstücken zu haben vermeinen, bey Strafe der Präclussion vor Ablauf des gesetzten Terminis dasselbe vorzustellen angewiesen werden.

vigore Commissionis,  
Mettingh.

**Bückeburg.** Nachdem der bey Fhro Hochfürstl. Durchl. der verwitweten Fürstin von Schaumburg-Lippe 2c. 2c. in Diensten gestandene Haus- Hofmeister Schwerdtfeger ohnlängst verstorben, und dessen hinterlassene Witwe nunmehr gleich-



fals Todes verfahren, der Aufenthalt der sämtlichen Erben ebenbenannter Eheleute aber unbekant, weshalb edictales zu erkennen Wir uns bewegen gefunden; als werden alle diejenigen die an den Nachlaß vorgedachten Haushofmeisters und dessen Witwe einer gebornen Fausen irgend einige Ansprüche, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu haben vermeinen, sub poena präclusi et perpetui silentii in Stadthagen bey der desfalls angeordneten Commission Mittwoch den 22. Merz, Donnerstags den 27. April und Mittwoch den 31. May d. Jahrs Morgens um 10 Uhr entweder in Person oder durch einen gemüßsam Bevollmächtigten zu erscheinen und ihre Forderungen anzugeben und zu verificiren, hiermit citiret und verabladet. Den 16. Febr. 1775.

Gräfl. Schaumb. Lippische zur Justiz-  
Canzley verordnete Rätthe  
Schmid. Sander.

**Lemgo.** Auf die von dem hiesigen Kaufmann Hn Johan Conrad Diederich Benzler vor einiger Zeit erfolgte Güterübertragung ist per Decretum vom 14. Febr. citatio edictalis Creditorum erkant, und Terminus ad liquidandum et proficendum Credita auf den 7ten instehenden Monats Aprils anberaumat worden, mithin werden alle diejenigen, welche an demselben einige Forderungen haben, in besagten Termino sub poena präclusionis et perpetui silentii auf hiesigem Rathhause entweder in Person, oder durch gemüßsam Bevollmächtigte zu erscheinen, verabladet.

**II Sachen, so zu verkaufen.**

**Minden.** Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadt-Gerichts, fügen hiemit zu wissen, daß der hiesige Nachrichter Clausen zu Befriedigung seiner Gläubiger, um die Subhastation nachfolgender Grundstücke als

- 1) Eine Scheune im Priggenhagen, angeschlagen zu 105 Rthlr 14 Gr. in Golde.
- 2) Zwey Morgen Theilland in der Sandtrift, angeschlagen zu 60 Rthlr.
- 3) 4 Morgen Land am Timmen Garten belegen, wovon 6 Scheffel Zinsgerste an Martini Capitul zu entrichten, angeschlagen, zu 96 Rthlr.
- 4) Drey und einen halben Morgen Theilland auf denen Kuhlen und
- 5) 3 Morgen doppelt Einfallsland am Glinde, zusammen diese sechs ein viertel Morgen angeschlagen zu 160 Rthlr.
- 6) Zwey Morgen doppelt Einfallsland bey Heuers Häusgen belegen, zu 47 Rthlr. 12 Gr. geschägt.
- 7) Drey Morgen Freyland in der grossen Masch, angeschlagen zu 192 Rthlr.
- 8) Zwey Morgen dritten Theillandes im Galgenfelde, angeschlagen zu 60 Rthlr.

angesucht habe; Da nun dabey nichts zu erinnern gefunden: so stellen Wir besagte liegende Gründe hiemit sub hasta voluntaria, und citiren die Kaufliebhaber in vintuplicis in Termino den 21ten April c. welcher peremptorisch ist, Vor- und Nachmittags vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß denen Bestbietenden für ihr höchstes annehmliches Geboth der Zuschlag geschehen, und nachher Niemand weiter gehdret werden solle.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an besagten Grundstücken Forderungen zu haben vermeinen bey Strafe ewigen Stillschweigens citiret, in besagtem Termino peremptorio ihre Nothdurft vorzustellen.

**Umt Hausberge.** Nachdem

in denen verschiedenen zu Verkaufung des hiesigen im Concurs befangenen Curbachschen Hauses, angezett gewesen Terminen, entweder gar keine Käufer sich eingefunden, oder doch von selbigen kein annehm-



liches Gebot gethan worden; So wird hie mit befant gemacht, daß anderweiter Terminus subhaftationis auf Donnerstag den 6ten Aprilis ansehe, wo Kauflustige sich Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube einzufinden, ihr Geboth thun, und nach Befinden des Zuschlages gewärtigen können.

**Vielefeldt.** Demnach sich zu des Becker Voggenpohls am obern Thore belegenden Immobilien, als

- 1) Das Wohnhaus sub No 357, so zu 704 Rthlr. 21 Gr. 4 Pf. angeschlagen.
- 2) Den Garten am Johannisberge in der untersten Straffe, welcher auf 75 Rthlr. 18 Gr. äsimiret, und
- 3) Den in der obersten Straffe daselbst belegenden und auf 82 Rthlr. 18 Gr. gewürdigten Garten

noch keine Käufer eingefunden; so wird dieserhalb anderweiter Terminus licitationis auf den 5. April d. J. angesetzt, alsdann die Lusttragende Käufer sich am Rathhause einzufinden, ihren Both eröffnen, und den Zuschlag gewärtigen.

Demnach sich zu der Harfotteschen am Siefer Thore sub Nr. 519. belegenden Behausung noch kein Käufer eingefunden, und daher anderweiter Terminus licitationis auf den 5. April d. J. angesetzt worden; So können die Lusttragende Käufer sich sodann am Rathhause einzufinden, ihren Both eröffnen, und den Zuschlag gewärtigen.

**IV Sachen, so zu verpachten.**

**Minden.** Die Hypothek zu Blotho soll am 30. Merz c. Vormittags in Minden Meisbietenden verpachtet werden. Die Conditiones sind beyrn Hn. Criminalrath Nettesbusch und H. Doct. Crüwel zu erfragen

**Lingen.** Da die Verpachtung von der Raums- und Schweins-Schneiderey und des Lumpensamlens in sämtlichen Vogteyen hiesiger Graffschaft Lingen mit

Trinitatis 1776. zu Ende gehen, und zu deren anderweiten Verpachtung auf 6 nacheinander folgende Jahre, nemlich von Trinitatis 1776. bis dahin 1782. Termini licitationis auf den 14. Merz 3. April und 25. ej. a. c. angesetzt worden: Als werden die Liebhaber hiedurch eingeladen, sich an benannten Tagen Vormittags um 9 Uhr vor hiesiger Königl. Cammer-Deputation einzufinden und ihr Gebot zu eröffnen; da dann der Meisbietende, salva approbatione regia, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Da die Königlichen Jagten in der Ober- und Niedergraffschaft Lingen auf Trinitatis 1776. vacant werden und zu deren anderweiten Verpachtung Termini licitationis auf den 7. Merz 24. ej. und 25. April a. c. anberaumt worden; als werden die Liebhaber hiedurch eingeladen, sich an besagten Tagen, Vormittags um 10 Uhr vor hiesiger Königl. Kammer-Deputation einzufinden und nach Gefallen zu bieten; da dann der Meisbietende, salva approbatione regia, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

**V Gelder, so auszuleihen.**

**Amte Werther.** Es sind bey hiesigem Amte 12 bis 1300 Rthlr. Pupillengelder gegen hinlängliche Hypothek und 5 Procent Zinsen zum Verleihen vorhanden, und haben sich diejenigen, welche solche ganz oder zum Theil aufnehmen wollen, entweder bey hiesigem Amte, oder bey den Vormündern Hn. Pet. Henrich Walbaum und freyen Colono Eggeringhaus zu melden.

**VI Avertissement.**

**Minden.** Der Lotterie-Collecteur Schuzjude Coppel, vermisst ein Lotterielosß von der Königsberger Lotterie sub Nr. 10392. und bittet, daß derjenige so es gefunden, zurückliefert, weil der darauf etwan fallende Gewinnst, doch keinem andern, denn dem rechten Eigenthümer des Loses ausgefolget werden wird.





# Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

13tes Stück.

Montags, den 27ten Merz 1775.

## I Steckbriefe.

**S**ämtliche Magistrate Aemter und Gerichtsbarkeiten werden hierdurch befehliget, auswärtige aber denen dieses zu Gesichte kömmt in subsidium juris requiriret, wenn sich ein gewisser Kerl der sich Christian Zahnefeld nennet, in den 47. Jahre seines Alters ohngefehr 6 Zoll groß, von gesunden Angesicht, breit von Schultern, lohlschwarze Haare, jedoch solche ohne Zopf herum fliegen lässet, einen weissen Kittel von grober Leinwand, braune tuchene Weste und lederne Hosen trägt, bald hiesiges Platdeutsch

bald österreichisches Hochdeutsch spricht, und im letzten Kriege als Fusilier unter einem preussischen Regiment gedienet hat, irgendwo betreten lassen solte, ihn sofort Handfest machen und wohlvermarlich halten, oder anhero zum Marienthorschen Gefängniß, wo er entkommen, zurückbringen zu lassen. Dieser Kerl ist in An. 1769. auf verschiedene ausgeübte Diebstähle zur Captur reif geworden, hat sich aber solcher durch die Flucht entzogen, und kürzlich wieder im Lande und auf neue Diebstähle betreten lassen, daher dem Publico daran gelegen ist, daß dieser Mensch ein

W



mahl ertappet und zur wohlverdienten Strafe gezogen werde. Signat. Minden am 21. Merz 1775.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic. ic.  
Frh. v. d. Reck.

Es ist der in dahiesigen Hochfürstl. Diensten gestandene Rath, Rudolph Erich Raspe, welcher aus Hannover bürgerlich, mittler Statur, mehr länglicht- als runden Gesichts, kleiner Augen, etwas großer gebogener spitzer Nase, rother Haare unter einer kurz nach dem Kopf gebundenen Beuztel-Peruque, rothen Rock mit Gold, schwarzen tuchenen, blau manchestern und weiß grau zeugern Rock abwechselnd tragend, mehrentheils einen hurtigen Gang habend, vorgestern in einem grauen Ueberrock von hier entwichen.

Da nun derselbe aus dem seiner Aufsicht anvertraut gewesenem Hochfürstlichen Medaillen-Cabinet für 2000. Rthl. an Werth nach seinem eigenen Geständniß entwendet, und für 300. Rthl. Medaillen beim Lombard versetzt, ohne was sich bey näherer Untersuchung noch weiter entdecken dürfte, ausserdem aber noch 700 Rthl. Vorschuss hinter sich hat, mithin an dessen Haftverbürgung gar sehr gelegen; So wird jeden Orts Obrigkeit hierdurch requirirt, auf den Fugitivum möglichst zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und davon zu seiner Auslieferung, gegen Erstattung der Kosten und Ausstelung gewöhnlicher Reversalien, anhero Nachricht zu geben. Cassel, den 17ten März 1775.

Fürstl. Hessische Regierung  
hieselbst.

## II Citations Edictales.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic. ic.  
Entbieten allen und jeden Creditoren so an des Oberjägermeisters Freiherrn von

Spiegels in hiesigen Lande belegen im-mobilien Vermögen einigen An- und Zuspruch zu haben verweynen, Unserm Gruß, und fügen denselben hierdurch zu wissen: wasmassen nach in obgedachten Vermögen entstandenen Concurs der von Uns angeordnete Interimscurator vermittelst ad acta gegebenen Supplicati Eure gebührende Vorladung ad liquidandum allerunterthänigst gebeten. Wenn Wir nun solchem Suchen statt gegeben, als citiren und laden Wir euch hiermit und kraft dieses Praelamatis, wovon eines alhier und die übrige zu Bückeburg und Minteln angeschlagen peremptorie, daß Ihr a dato innerhalb 12 Wochen, und zwar in Terminis den 7ten April, den 12. May und 20. Jun. a. c. Eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verficiren vermöget, ad acta anzeiget. Die Documenta zur Justification Eurer Forderungen in originali produciret, Eurer Forderung wegen mit dem Curatore, Debitore und Nebencreditoren ad protocollum verfaret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtl. Erkenntniß, und locum in der abzufassenden Prioritätsurthel gewartet; mit Ablauf des Termini ultimi werden Acta für beschloffen angenommen werden, und diejenige, so ihre Forderung ad acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch benannten Tages nicht gestellt, und ihre Forderung gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wor-nach sich also dieselbe zu achten. Gegeben Minden am 7. Merz 1775.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen. ic. ic. ic.  
Frh. v. d. Reck.

Amte Petershagen. Da  
sich der Unterthan Lange Nr. 8. in Obhren



bey Hochpreißl. Rrteges- und Dom. Cam-  
mer in Minden gemeldet und sich zu Anneh-  
mung der seit 6 Jahren geäußerten Brinck-  
manischen Stette Nr. 4. in Wassen und ter-  
minlicher Zahlung sämtlicher Creditoren  
erboten, und denn solchem zufolge höchstge-  
dachte Hochpreißl. Cammer dem hiesigen  
Amte aufgegeben, die Creditores dieser  
Stette zu convociren und mit demenselben  
in Gegenwart des Impforanten wegen  
terminliche Zahlung gütliche Handlung zu  
pflegen; Als wird allen und jeden, so an  
besagter Brinckmanischen Stette Nr. 4. in  
Wasserrechtlichen Anspruch und Forderung  
zu haben vermeinen, hiemit befohlen, sich  
am 10. April Morgens 8 Uhr sub präjudi-  
cio am Amte zu melden, ihre Credita zu  
profitiren und zu justificiren, auch sich über  
die jährliche Abgabe zu erklären und dem-  
nächst weitem Bescheidens zu gewärtigen.

**Bielefeld.** Es hat der nun-  
mehr mit Tode abgegangene Amsterdams-  
mer Kaufmann, Herr Gottschalk Neuhauß,  
ein Testament hinterlassen, nach welchem  
er das hiesige Lutherische Waisenhaus zum  
Erben eingesetzt, jedoch zugleich dieses  
mit verordnet, daß von der Halbscheid der  
Erb-Masse denenjenigen, welche im 4ten  
Grad und nicht weiter von Vater und Mut-  
ter Seite mit ihm verward, und hieselbst  
in Bielefeld wohnhaft, von Kopf zu Kopf  
die Zinsen 25 Jahre lang, und weiter nicht  
ausgezahlt und repartiret werden sollen.  
Da nun Magistratus diesen letzten  
Willen des Erblassers pünctlich nachzu-  
kommen beflissen seyn wird, diese Ver-  
wände jedoch vorher die von dem Herrn  
Erblasser festgesetzte Verwandtschaft gehd-  
rig durch glaubhafte Bescheinigung aus  
den Kirchenbüchern, oder sonst auf andere  
rechtliche Art bezubringen beflissen seyn  
werden: So sind dazu auch folgende drey  
Termine, als der 1te April, der 9te May  
und 2zte Junius anberahmet, als an wel-  
chen gedachte Verwände sich mit gedachten

Beweisthümern Vormittags am hiesigen  
Rathhause einzufinden, solche zu den Acten  
zu geben, und wenn die Verwandtschaft  
den Willen des Erblassers gemäß für rich-  
tig befunden, gewiß zu gewärtigen haben,  
daß so balde die Erb-Masse in Richtigkeit  
gesetzt seyn wird, sie von der Halbscheid  
zu seiner Zeit jährlich 25 Jahr lang, in  
den würllichen Empfang der Zinsen, ge-  
setzt werden sollen. Diejenige aber, so  
die erforderliche Proximität nicht gehdrig  
beybringen, oder in vorgekehrter Tagesfahr-  
ten sich nicht einfinden werden, haben zu  
gewärtigen, daß sie von aller Participation  
ausgeschlossen werden.

**Lingen.** Inhalts der in dem 5.  
Stück d. Anz. von Hochblbl. Tecklenburgs  
Lingenscher Regierung in extenso erlasse-  
nen Edictalcitation, werden alle und jede,  
welche an den Colomun Johanneswerth  
oder dessen untergehabten Stette zu Hoves-  
ringhausen Kirchspiels Mettingen Forder-  
ung An- und Zuspruch zu haben vermei-  
nen ad Terminum den 12. Apr. c. verabladet.

**Amte Limberg.** Alle und jede  
welche an den Colomun Joh. Henr. Obers-  
barlach sub Nr. 21. W. Schröttinghausen  
Spruch und Forderung haben, werden ad  
Terminos den 8. und 21. Merz und 5. April  
c. verabladet. S. 10. St. d. W.

**III Sachen, so zu verkaufen.**

**Minden.** Die Herren Erben  
der Frau Regierungsrätthin Coubelance sind  
willens das ihnen gehdrige adelich freye  
Guth zu Neuenknick, Amtes Schläffelburg  
zu verkaufen. Es gehören dazu 60 Morgen  
Saatland, 23 Morgen Weide, 3 antichres-  
tisch an selbiges für 300 Rthl. versezte Wie-  
sen, ingleichen ungefehr 7-8 Morgen Holz-  
zung. Ausserdem hat es die Schäferenge-  
rechtigkeit auf eine unbeschränkte Anzahl  
von Vieh, ist zu Windheim eingepfarrer,  
und hat dasebst 6 Kirchenstände, auch ein



Begräbnis auf dem Kirchhofe. Die Abgaben des Guts sind jährl. 1 Rthl. 12 Gr. an das Kloster Loccum, 1 Rthl. 22 Gr. 7 pf. an das Amt Schlüßsburg, 15 Gr. an die Geistlichkeit zu Windheim. Die Gebäude sind in wohnbaren Stande. Die Kaufliebhaber werden sich bey dem Criminalrath Herrn Nettesbusch, oder Herrn Hoffiscal Schmidts oder Herrn Registrator von der Marck zu Minden melden, um den nähern Anschlag des Guts einzusehen, die Conditiones zu erfahren, und den Contract mit Vorbehalt der Approbation der Herren Erben zu schließen.

Gleichergestalt sol das alhier oben dem Marke belegene Bürgerhaus verkauft, und die oberste Etage des am Johannis Kirchhofe belegenen freyen Hofes vermiethet werden, wozu sich die Liebhaber bey denen vorhin benannten zu melden haben.

**Amt Petershagen.** Ad instantiam eines ingrosirten Creditoris soll des Chirurgi Müllers Haus nebst dem dahinter belegenen Garten sub Nr. 178. hieselbst, welches a peritis et juratis zu 71 Rthlr. 21 Gr. 4 Pf. taxiret, sub hasta necessaria verkauft werden; es können daher Kauflustige in Terminis den 28. Merz 28. April und 19. May c. Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube erscheinen, ihren Both eröffnen und Meistbietender des Zuschlages gewärtigen.

Gleichergestalt werden alle diejenigen, welche an obigen Hause und Garten irgend ein Recht zu haben vermeinen, vorgeladen, um in terminis präfixis ihre Forderungen ad protocollum zu geben, oder widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen nicht gehöret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

IV Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Da mit vorstehenden Trinitatis die private Jagd in der Bogten Windheim des Amtes Petershagen, imgleichen die Fischerey in der Gohle dasebst, welche beide Stücke der Wohlseilige

Graf Ferdinand von der Lippe-Biesterfeld bisher in Pacht gehabt, wiederum pachtlos wird, und daher anderweit auf 6 Jahre, als von Trinitatis 1775. bis dahin 1781. verpachtet werden sol, wozu Terminis auf den 4. April 2. und 23. May c. anberahmet worden: So wird solches hierdurch bekant gemacht, u. können sich Pachtlustige in Termino Vormittags um 10 Uhr auf der Kön. Krieges- und Dom. Cammer einfinden, ihr Geboth eröffnen und gewärtigen, daß dem in ultimo Termino Besibietendgebliebenen, unter Königl. Genehmigung, der Zuschlag geschehen sol.

Da nachstehende Königl. Jagdten, als 1) Die Drossenjagd im Amte Petershagen. 2) Die Jagd im Amte Schlüßsburg. 3) Die Jagd im Amte Limberg, und 4) Die Jagd im Amte Rahden auf drei nacheinander folgende Jahre, als von Trinitatis 1775. bis dahin 1778. verpachtet werden sollen, und hierzu Terminis auf den 4. April, 2. und 23. May c. präfixiret worden: So wird solches hiedurch dem Publico bekant gemacht, und können diejenige, so zu ein oder der andern Jagd Lust haben, sich in Termino Vormittags um 10 Uhr auf der Kön. Krieges- u. Dom. Cammer einfinden, ihr Gebot thun, und gewärtigen, daß demjenigen, welcher im letzten Termino Meistbietender geblieben, salva approbatione der Zuschlag geschehen sol.

**Bückeburg.** Die Herrschaftliche Ziegelbrennerey im Walde bey Rübend soll vom 19. April d. J. an, auf sechs Jahre lang bey Gräfl. Rentkammer alhier öffentlich verpachtet werden, und ist dazu Terminis auf den 7. April c. angesetzt. Es können sich also diejenigen, welche sothane Ziegelbrennerey zu pachten Lust haben, im angesetzten Termino bey hiesiger Gräfl. Rentkammer einfinden, die Conditiones vernehmen, ihren Both thun und sodann gewärtigen, daß solche dem Meistbietenden gegen zu leistende hinlängliche Caution, befindenden Umständen nach, in Pacht überlassen werden solle.





# Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

14tes Stück.

Montags, den 3ten April 1775.

## I Citationes Edictales.

**W**ir Friderich von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzsämmerer und Churfürst 2c. 2c.

Entbieten allen und jeden Creditoren, so an des den 24. Dec. a. p. verstorbenen Vergriechters Wilhelm Heinrich Christian Fincken Vermögen einigen Ans- und Zuspruch zu haben vermeinen, Unsern Gruss, und süßen denenselben hiedurch zu wissen: wasmassen die zur Universalerbbin von dem verstorbenen Vergriechter Fincke eingesetzte

Witwe des gewesenen Gehlischen Rentmeisters Johan Jobst Ludewig Fincke sich wegen geäußerter Vielheit der Schulden des Erblassers der Erbschaft entsaget, und nach entstandenen Concurs vermittelst eines unterm gestrigen dato ad acta gegebenen Supplicati Eure gebührende Vorladung ad liquidandum allerdemüthigst gebeter hat. Wann Wir nun diesem Suchen statt gegeben haben; so citiren und laden Wir Euch hiemit und in Kraft dieses Proclamantis wovon eines alhier vor der Regierung, das andere zu Lübecke und das dritte zu Danabrück angeschlagen, perentorie, daß



Zhr a dato innerhalb Neun Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, Eure Forderungen, wie Zhr dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget ad acta anzeigt auch den 30. May c. a. des Morgens um 9 Uhr vor Unserer Regierung allhier erscheinet, und vor dem sodann zu ernennenden Commissario liquidationis Euch gestellet, die Documenta zur Justification Eurer Forderungen originaliter probaïret, mit dem ernandten Interinscuratore Regierungsadvocaten Hofschof, auch denen Rebencreditors ad protocollum verfabret, Euch auch wegen Bestätigung oder Ansehung eines andern Curatoris erkläret, gültliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritätsurtheil gewartet. Mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschloffen geachtet, und diejenigen so ihre Forderungen ad acta nicht gemeldet, oder, wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehdret, von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Uebrigens werden auch alle diejenigen, welche von dem verstorbenen Debitore Pfänder oder sonstige Sachen leihbar oder aus einem andern Grunde in Händen haben, angewiesen mit Vorbehalt ihres Rechts sothane Sachen binnen 3 Wochen an die Regierung abzuliefern, auf dem Unterlassungsfall aber haben sie, den Verlust ihres Rechts nicht nur, sondern auch noch überdem eine willkürliche Abfindung zu gewärtigen. Uhrsündlich Unserer Regierungs Inseigel und Unterschrift. So geschehen Minden am 17. Merz 1775.

An statt und von wegen Er Königl. Majestät von Preussen. ic. ic. ic.  
Zhr. v. d. Neck.

**Amt Petershagen.** Nachdem die Hochblbl. Mindensche Kriegs- und Domainen-Cammer per Reser. clem. de H. Merz dem Amte aufgegeben, die Stette des Unterthan Engeltings Nr. 10. in Gliffen zu elveiren, vorher aber die Creditores zu convociren, um mit dem Engeltung wegen ihrer Forderungen und terminlichen Berichtigungen gültliche Handlung zu pflegen; Als werden alle und jede Engeltingsche Creditores vorgeladen, am 12. April Morgens um 9 Uhr vor hiesiger Amts Gerichtsstube zu erscheinen, ihre Credita zu profitiren und gehörig zu justificiren, in dessen Entstehung aber weiter rechtlichen Bescheides zu gewärtigen.

**Amt Werther.** Da die Marktheilungs-Commissarien des Amts Werther in Termino den 29. April a. c. eine von Hochpreisl. Landesregierung allergnädigst bestätigte Präclusionsfenz wegen der Ripshelden und dazu gehöriger Nott- und Babenhauser Heiden, Esdar- und Bündelsbrinke, und des ganzen sogenannten Steks, ingleichen der Bruelheide, puzbleiren werden, mittelst welcher allen denjenigen, die an sothane Heiden und Gemeinheiten Rechte und Ansprüche haben, und davon keine Anzeige gethan, ein ewiges Stillschweigen auferleget wird; so wird solches zu mehrerer Richtigkeit und Versicherung hiemit öffentlich bekant gemacht.

**Amt Heepen.** Alle und jede, welche an den Colonn Wächter Nr. 9. Bauers. Kämmerhagen, und dessen unterhabenden Stette Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 6. und 27. April c. edictal. citiret. S. 12. St. d. U.

II Sachen, so zu verkaufen.

**Amt Petershagen.** Auf



Befehl Hochpreisl. Krieges- und Domänen-Cammer, sol das bey Holzhausen belegene a 136. Rthlr. a peritis taxirte Wohnhaus des abgelebten Unterförster Kneidings abereinst unter der Bedingung feil geboten und öffentlich verkauft werden, daß das von dem Käufer abzubrechende Gebäude wieder an einen dem Gute Himmelreich unschädlichem Orte mit Consens des Gerichts Himmelreich errichtet werde, wozu der Platz unter der Direction des Herrn Landraths von Korf des Dritten vorher auszumitteln seyn würde. Diefem allergnädigsten Befehl zu folge wird Terminus Licitationis auf den 9. May a. c. angesetzt, in welchen sich Kauflustige auf hiesiger Gerichtsstube einfänden, ihren Both eröffnen und plus licitans unter obigen Bedingungen des Zuschlages gewärtigen können.

Gleichergestalt werden alle diejenige, welche an den verstorbenen Kneiding ex quocunque capite Forderungen haben, geladen, solche in Terminis den 21. Merz 4. und 28. April a. c. wovon der letzte peremptorisch ist, ad protocollum zu liquidiren und zu verifiziren, solchemnachst in der abzufassenden Prioritätsseitentz locum congruum, die Ausbleibenden und sich nicht meldenden aber präclusiōnem und daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle, zu erwarten; Zu welchem Ende dieses Proclama von denen Canzeln hiesigen Königl. Amts verlesen, denen Mindenschen Intelligenzien inseriret, auch alhier, in Minden und Lübbecke an denen gewöhnlichen Orten affigiret worden.

**Keineberg.** Am Amthause hieselbst ist eine Quantität Weizen, Gerste und Wicken, ingleichen 40 Stück zweijährige Hammels, und 15 Stück gütte Rüh, auch einige Kinder zum Verkauf abzustehen, welches Lusttragenden Käufern hierdurch nachrichtlich bekant gemacht wird, und kan das Getreide bedrängten Falls auf zwey Meilen weit geliefert werden.

**Herford.** Montags den 24ten April a. c. und die darauf folgende Tage Vormittags um 9 und Nachmittags um 2 Uhr sollen auf hiesiger Abtheil. Freiheit in des von Meznerschen Hause verschiedene Effecten, als: Juwelen, orientalische Perlen, Gold und Silber, Porcellain, Fayance, Kupfer, Messing, Zinn, Eisen, Leinen, Drell, Tischzeug, Betten, Schränke, Tische, Commoden, Stühle, Bestellen, eine große Wanduhr, Flachs, Seide, Zwirn, Garn, Gewebre, musikalische Instrumente, Spiegel, Gläser, geistliche Bücher, und allerhand Hausgeräth an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich verauctioniret werden.

**Amth Enger.** Nachdem ad instantiam Creditorum der öffentliche Verkauf der zu Hiddenhausen sub Nro 22. belegenen freyen Gronemeiers Stätte erkant werden müssen, und darauf solche Stätte cum appertinentiis, die bestehen in einem Wohnhause, einer Schmiede, einen Brunnen und Hofraum, einen Garten, zwey Begräbnißstellen, auch einen Manns- und Frauens-Kirchenstande, in einen ordentlichen Anschlag gebracht, und deductis oneribus auf 342. Rthlr. 8. Mgr taxiret, auch Termini zum öffentlichen Verkauf dieser Stätte auf den 6ten April, 11ten May und 13ten Junii a. c. an der Amtsstube zu Hiddenhausen bezielet worden: So wird solches zu dem Ende hierdurch öffentlich bekant gemacht, damit Kauflustige sich in solchen Terminis einfänden, annehmlich bieten, und gegen das beste Geboth in ultimo Termino des Zuschlages gewärtigen können.

**Amth Brackwede.** Da die sub Nro 60. Kirchspiels Steinhagen belegene Erbmeierstädtische Pächten Stätte, welche mit Gebäuden und Ländereyen, auch Kirchenständen und Begräbnißern überall



zu 300 Rthlr. 8 Ggr. gewürdiget worden, und woraus jährlich in Königl. Cassen und an den Prediger an Jiris 6 Rthlr. 2 Ggr. fließen, am 4. April, 2. May und 27. Jun. jedesmalen Morgens 10 Uhr am Amte Brackwede auf dem Gerichtshause zu Bielefeld mit Vorbehalt der Erbmeyerstädtisch freyen Qualität meistbietend verkauft werden sol, so daß das zu bestimmende Laudemium von dem Käufer nicht besonders angerechnet werden soll; So werden hiermit Liebhaber eingeladen, in besagten Terminis ihr Gebot zu ersuchen, und hat Meistbietender des Zuschlags zu gewarten.

**Brake.** Die Herren Erben des seel. Hn. Drost Hofmans zu Brake sind willens, ihren hier eine kleine halbe Stunde von Lemgo belegenen älterlichen, von allen öffentlichen Lasten und Abgaben freyen schriftfästigen Hof, bestehend in einem großen sehr bequem eingerichteten Wohnhause, worin 13 Zimmer und 2 große Säle, auch ein Brau- und Backhaus befindlich, einer geräumigen mit Stallungen für Pferde, Kühe u. wohl versehenen Scheune, einem Holzhause, verbunden mit einer Wagenremise, sodann einem theils mit einer starken Mauer, theils einem Geländerwerk von eichenen Dielen im festen Zuschlage befindlichen weiten Hofraum, Bleichplatz, Obst- und Pflanzengarten, wie auch endlich, einem großen mit einer lebendigen Hecke umgebenen, inwendig mit Espaliers eingefasseten, und übrigens durchgehends nach der Symmetrie angelegten Garten, an Meistbietende entweder im Ganzen, oder Stückweise zu verkaufen. Kaufliebhaber also können sich, in dem dazu bestimmten Termin, den 7. April d. J. des Morgens um 9 Uhr, auf vorbeschriebenem Hofe einfinden, ihre Bote eröffnen, und Meistbietende den Zuschlag gewärtigen, auch, wann sie etwa vorher die Briefe und Documente über die Freiheit dieser Güter einsehen wol-

len, hiesfalls nur bey dem Amtsrath Schönlau zu Brak, der zur Vollziehung des gegenwärtigen Verkaufs überhaupt die Vollmacht von Aufangs gedachten Herrn Erben hat, sich melden.

**III Sachen, so zu verpachten.**

**Blottho.** Der hiesige Weesers-

Krahu soll auf Erb- oder Zeit in Terminen den 12. April c. verpachtet werden, alsdann Lusthabende Morgens um 10 Uhr auf hiesigen Rathhause sich einfinden, und gewärtigen, daß dem Bestbietenden, jedoch salba approbatione Hochtbl. Krieges- und Domainenkammer zugeschlagen werde.

**Minden.** Ein Kirchenstuhl in

Marienkirche auf dem Chor vor 4 Personen stehet zu vermieten, und kan solcher entweder sogleich oder auf Ostern betreten werden. Liebhaber wollen sich bey dem Kaufman Hr. Hoberg melden.

**IV Avertissements.**

**Minden.** Es stehet ein Capital

von 2000 Rthlr. in vorwichtigen Golde zum Ausleihen parat; Wer solches gegen hinlängliche Hypothel und 5 pro Cent Zinsen verlanger, wolle sich bey den Herrn Stiftsrentmeister Dreckmeyer melden.

Die Simonskirche ahier, hat ein Capital von 100 Rthlr. auszuleihen. Wer solches gegen landübliche Zinsen, und hinlänglicher Sicherheit verlangt, kan sich bey dem Rechnungsführer Hn. Pinkelmann melden.

Da nunmehr das Kämpferische Werk von Japan nebst allen 45 Kupfern der englischen Ausgabe gewiß erscheinen wird, so kan der Vorfuß von einer Pistole bis Johannis an den Hrn. Prorector Martini hieselbst eingesandt, und dagegen ein von dem Verleger unterschriebener und untersigelter Empfangschein erwartet werden. Der Nachfuß von etwa 2. 3. oder höchstens 5 Rthl. kan erst nach dem völligen Abdruck des Werks bekannt gemacht werden.





# Wöchentliche Preussische Anzeigen.

15tes Stück.

Montags, den 10ten April 1775.

## I Verordnung

daß adeliche Güter an Personen bürgerlichen Standes, ohne Seiner Königl. Majestät Höchst-eigenen Consens nicht verkauft, auch diese bürgerliche Eigenthümer verschiedene Rechte, in Ansehung dieser adelichen Güter nicht genießen sollen, die sonst adelichen Besitzern zukommen.

**S**ir Friderich von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzcämmerer und Churfürst ic. ic.

Thun kund und fügen hiermit folgendes jedermännlich zu wissen: Es ist vom Ansfang Unserer Regierung Unsere Landessä-

terliche Sorgfalt unermüdet dahin gerichtet gewesen, daß Unser getreuer Adel bey seinen Vorzügen und Vorrechten, vor andern Ständen, in allen Gelegenheiten, besonders aber in Ansehung der demselben eigenen Befugniß, adeliche Güter zu besitzen, geschüzet, und darin von andern nicht beeinträchtigt werde.

P



Wir haben daher auch von Zeit zu Zeit, die Befehle erlassen, daß niemand, der nicht von Adel ist, befugt seyn solle adeliche Güter zu kaufen, es sey dann, daß Wir höchstselbst aus bewegenden Ursachen, Unsern Specialconsens dazu ertheilen.

Wann Wir diesen Consens ertheilet haben, ist es zum Vortheil des bisherigen adelichen Besitzers, der keinen Käufer, unter dem Adel, oder der soviel, als der Bürgerliche, biete, finden, und sich allein hie durch retten, Creditores befriedigen, oder sich wieder aufhelfen können, geschehen.

Da Wir aber seit einiger Zeit bemercket haben, daß, je länger je mehr, Mißbrauch von dieser Unserer, in einigen Fällen, erzeigten Gnade, und zugelassenen Ausnahme von der Regul, dergestalt gemacht werde, daß Wir unaufhörlich mit Gesuchen, um Erlaubniß für Personen bürgerlichen Standes, adeliche Güter kaufen zu dürfen behelliget werden; So haben Wir nöthig gefunden, folgendes zu verordnen und festzusetzen.

Zuförderst bleibet es bey der von Uns festgesetzten allgemeinen Regul, daß ohne Unsern höchstselbstigen Consens kein adelich Gut, an eine Person bürgerlichen Standes, verkauft werden dürfe.

Zweitens, sol dem ungeachtet ein solcher durch Unsern Consens zum Besitz eines adelichen Gutes, künftig, gelangender Eigenthümer bürgerlichen Standes, in folgenden Vorrechten und Vorzügen, Unserm Adel nicht gleich gehalten werden.

- 1) Von Sitz und Stimme auf Kreysß- und Landtügen schließsen Wir denselben gänzlich aus.
- 2) Was in allgemeinen Kreysß- und Landesangelegenheiten von den übrigen adelichen Einsassen beschlossen wird, muß er sich, ohne daß von ihm, ein schriftlich oder mündlich Votum darüber, zu erfordern, oder anzunehmen ist, gefallen lassen.
- 3) Die Gerichtsbarkeit erlauben Wir ihm

keinesweges unter seinem eigenen Namen, sondern nur allein unter Benennung der Gerichte des Orts, ausüben zu lassen.

- 4) In Ansehung des Juris patronatus sol er die Jura honorifica desselben, z. E. Vorbitten für ihn als Patronum in der Kirche, besonders Geläute in Trauerfällen, u. s. f. wie andere adeliche Patroni nicht genießen.
- 5) Wollen Wir auch, um wo möglich die adeliche Güter, wieder aus bürgerlichen Händen zu bringen, daß wenn ein solcher bürgerlicher Besitzer, Erben, sowohl adelichen als bürgerlichen Standes verlässet, z. E. wenn eine der Töchter einen von Adel geheyratet, bey der anzulegenden Theilung das adeliche Gut, jedesmahl dem adelichen Erben auf sein Verlangen, nach einem leidlichen Anschlag, und die Geldportion dem bürgerlichen angewiesen werden solle
- 6) Weder die hohe noch andere Jagd soll ein dergleichen bürgerlicher Besitzer eines adelichen Gutes, wenn auch sonst dessen Eigenthümern die Jagd-Gerechtigkeit zustehet, zu exerciren, noch durch andere in seinem Namen exerciren zu lassen, befugt seyn.

Alles dieses wollen Wir, wenn Wir jemanden bürgerlichen Standes erlauben, ein adelich Gut zu kaufen, auf das allergegenaueste beobachtet wissen, und befehlen demnach allen Unsern Ober-Landes-Collegiis, Regierungen, Krieger- und Domainen-Cammern und Justizcollegiis, auch Unserm Officio Fisci, sich hiernach auf das allergegenaueste zu achten. Urkundlich unter Unserer höchstselbstigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben Berlin, den 18. Febr. 1775.

(LS.) Friedrich.

v. Fürst. v. Massow. v. Blumenthal.  
v. Münchhausen. v. Derschau. v. Zedlitz.  
v. Schulenburg, v. Dörnberg.



## II Citaciones Edictales.

**Minden.** Nach der in dem 6. St. d. A. von Hochlbb. Regierung in extenso enthaltenen Edictalcitation, werden sämtl. Creditores des alhier verstorbenen Justizraths und Cammerfiscalis Samuel Theod. Gerike ad Terminos den 24. Merz und 25. Apr. c. verabladet.

Der aus Wabenhausen, Amts Schilbesche entwichene Enrollirte Herman Henr. Ellerman, wird ad Terminum den 9. May c. edictaliter citiret. S. 6. St. Inhalts der in dem 9. St. d. A. von Hochlbb. Regierung in extenso erlassenen Edictalcitat. wird der von der Stette sub Nr. 17. in der B. Neesen Amts Hausberge ohnlängst entwichene enrollirte Unterthan Joh. Henr. Stohlman bey Verlust aller Successionen und Erbschaften ad Terminum den 19. May c. verabladet.

Sämmtliche an dem Vermögen des hiesigen Kaufmans Gottfried Vock Forderung habende Gläubigere, werden ad Terminos den 24. April und 22. May c. edict. citiret. S. 10. St. d. A.

Wann die Witwe des ohnlängst zu Alswede im Fürstenthum Minden verstorbenen Schusters Rudolph Bbndels bey uns darauf angetragen, daß sowol die auf ihr Wohnhaus sub Nr. 711. hieselbst ingrosfirte, als auch übrige Gläubigere, aus dessen Verkauffe, als dem einzigen Nachlasse ihres verstorbenen Ehemans, befriediget werden mögten, sothanem Suchen auch deferiret und dem Stadtgerichte die Subhastatio desselben, vi Decreti de hodierno dato, demandiret worden; So werden alle und jede, welche an den vorerwehnten Rudolph Bbndel An- und Zuspruch haben, hiemit vorgeladen, sich in Termino den 1. Jul. a. c. Morgens um 10 Uhr in Curia mit ihren Forderungen zu melden, solche gehdrig zu justificiren und demnächst locum in der abzuffassenden Classicator- und Di-

tributorurtel zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß die sich nicht gemeldete, oder ihre Forderungen legaliter nicht verificirte Gläubigere, darin abzuweisen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden sol. Signatum Minden in Senatu den 27. Merz 1775.

Bürgermeistere und Rath hies.

**Amt Reineberg.** Da der Kbnigl. eigenbehdrige Colonus Albert Francke sub No. 53. in der Oberbauerschaft wegen Menge seiner Schulden und seines Unvermögens, solche auf einmahl abzutragen, um Convocation seiner Gläubiger und Veranstaltung einer terminlichen Zahlung Ansuchung gethan; diesem Gesuche auch statt gegeben worden; So werden dessen sämmtliche Gläubiger hiedurch edictaliter vorgeladen, in dem ein vor allemahl angeetzten Termino Freitags den 28. April. c. bey hiesigem Amtsgerichte ihre Forderungen anzugeben, durch gültige Documenta wovon Abschrift ad Acta zu geben, oder sonst rechtlich zu beweisen und sich über die Vorschläge des Debitoris zu erklären, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie auf immer abgewiesen und mit denen erschienenen allein gehandelt werden solle.

Alle diejenigen welche an der Lukemeyerschen Stette sub Nr. 13. zu Nettelstädt Anspruch zu haben glauben, werden ad Terminos den 21. und 28. April c. edict. citiret. S. 12. St.

**Tecklenburg.** Demnach über dem Vermögen des Bäckers Jacob Hillige zu Lengerich von Hochlbb. Regierung Concursus eröffnet, und der Hoffis. Holsche zum Interimscurat. angeordnet worden, welcher mittelst ad Acta gegebenen Supplicati um die gebührende Vorladung der Creditoren ad liquidandum gebeten, und dann hiez zu Termini von 4 zu 4 Wochen auf den 24. April 22. May, der dritte und letzte aber auf den 20. Jun. a. c. präfigiret worden;



Als werden mittelst dieses Proclamatiss alle diejenigen, welche an vorerwähnten Jacob Hillige Spruch und Forderung zu haben vermeinen verabladet, in den bestimmten Terminis des Morgens um 9 Uhr vor dem Untergeschriebenen, als ernannten Commissario zur Instruction dieser Concurssache sich zu stellen, die Forderungen mit originalen Documenten oder auf andere rechtliche Art zu verificiren, mit dem Curatore, über dessen Bestätigung zugleich Erklärung bezubringen, auch mit ihren Nebencreditoren ad Protocolum zu verfahren und in Entstehung gütlicher Handlung rechtliche Classificirung in künftiger Prioritätsurteil gewärtig zu seyn. Mit Ablauf des letzten Terminis aber sollen Acta für beschlossenen gemacht, und diejenigen, so ihre Forderungen ab Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, selbige nicht justificiret, nicht weiter gehdret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Da auch der offene Arrest über des gemeinen Schuldners Vermögen gelegt worden; so wird denjenigen, welche dem gemeinen Schuldner etwas schuldig, oder Pfänder in Händen haben, hiermit zugleich angedeutet, davon längstens vor Ablauf der gesetzten Liquidationstermine bey respect. arbirairer Strafe und Verlust ihres Pfandrechts Anzeige zu thun.

vigore Commissionis,  
Mettingh.

Nach der in dem 12. St. d. A. in extenso enthaltenen Edict. Citat. werden alle diejenige, welche an dem hiesigen Bürger Sabirowsky einigen Anspruch zu haben vermeinen ad Terminum den 29. May c. verabladet, und in Termino den 30. ejusd. dessen 2 Kämpfe meistbiet. verkauft werden.

**Bückeburg.** Nachdem der bey Ihro Hochfürstl. Durchl. der verwitweten Fürstin von Schaumburg-Lippe 2c. 2c. in Diensten gestandene Haus-Hofmeister

Schwerdtfeger ohnlängst verstorben, und dessen hinterlassene Witwe nunmehr gleichfalls Todes verfahren, der Aufenthalt der sämtlichen Erben ebenbenannter Eheleute aber unbekant, weshalb edictales zu erkennen Wir uns bewogen gefunden; als werden alle diejenigen, die an den Nachlaß vorgedachten Haushofmeister und dessen Witwe einer gebornen Fanzen irgendeinige Ansprüche, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu haben vermeinen, sub poena præclausi et perpetui silentii in Stadthagen bey der desfalls angeordneten Commission Mittwoch den 22ten Merz, Donnerstags den 27ten April und Mittwoch den 31. May d. Jahrs Morgens um 10 Uhr entweder in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten zu erscheinen und ihre Forderungen anzugeben und zu verificiren, hiermit citiret und verabladet. Den 16. Febr. 1775.

Gräff. Schaumb. Lippische zur Justiz-  
Canzley verordnete Rätche  
Schmid. Sander.

**Melle.** Demnach Leopold Joseph Pakelt am 14. Merz bey hiesigen Vogerichte angezeiget: daß er von dem Chirurgo Arnold Christoph Meyer die Leppers Stätte zu Neuenkirchen käuflich erstanden, und das darüber ausgefertigte Instrumentum Emptionis et venditionis zur gerichtlichen Bestätigung präsentiret, zu förderst aber citationem contra quoscunque Creditores et prætendentes, welche Anspruch oder Forderung daran zu haben vermeinen, bey Strafe eines ewigen Stillschweigens zu erlassen nachgesuchet, auch erhalten, daß solche auf Freytag den 24. Merz für den 1sten, imgleichen Freytag den 28ten April für den 2ten, 3ten und letzten mithin Peremptorialtermin erkant worden.

So werden von uns Gografen des Amts Ordnenberg hieselbe samt und sonders hiezmit verabladet, in den angesetzten Tage-



fahrten bey hiesigen Vogerichte zu erscheinen, ihr Recht und Anspruch ad Procollum anzugeben, und gehörig zu beschreiben, mit der Verwarnung, daß sie in dessen Entstehung ferner nicht gehöret, sondern von der Käppers Stätte zu Neuenkirchen, jetzt alsdann und dann als jetzt, gänzlich abgewiesen seyn sollen.

**Amt Brackwede.** Sämtl. Creditores des Königl. leibeigenen Coloni Schmidts auf dem Sickerbrinke sub N. 17. Bauerschaft Ummeln, werden ad Terminos den 28. Merz und 25. Apr. c. edictaliter citiret. S. 6. St.

Sämtliche Creditores des Coloni Lutgert N. 7. Bauerschaft Ummeln, werden ad Terminos den 7. Merz und 25. April edictaliter citiret. S. 5. St. d. A.

**Amt Blotho.** Alle und jede, welche an dem hiesigen Apotheker Johann Gebhard und dessen Vermögen einigen Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, werden ad Terminos den 22ten April und 26. May c. a. edictaliter citiret. Siehe 10. Stück d. A.

**Lingen.** Inhalts der in dem 10. Stück dieser Anz. von Hochlöbl. Tecklenb. Lingerscher Regierung in eptenso befindlichen Edictalcitation werden alle diejenigen welche an den Schuster Herman Holscher, in der Stadt Ibbendären einigen Anspruch zu haben vermeynen, ad Terminum den 20. May c. verabladet.

Nach der in dem 10. St. d. Anzeig. von Hochlöbl. Tecklenb. Lingerscher Reg. in eptenso enthaltenen Edictalcitation werden alle und jede an den Müller Bernd Henr. Driever zu Freren Spruch und Forderung habende Creditores ad Terminum den 17. May c. verabladet; nicht weniger wird der Driever um wegen seines Anstretens Rede und Antwort zu geben, in gedachten Termino zu erscheinen vorgeladen,

**Amt Heepen.** Des Coloni Holtmann N. 24. Bauerschaft Altenhagen Creditores, werden ad Terminos den 27. Apr. und 11. May a. c. edict. cit. Siehe 12. Stück d. A.

III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Wann Hochlöbl. Landesregierung vermittelst Rescripti vom 28. Febr. c. dem Magistrat committiret hat, die Grundstücke des Herrn Kriegscommissarii Eichmanns geschmächtig zu subhastiren; So werden, nachdem davon die Anschläge durch Geschworne und Verkerverständige angefertiget und eingereicht worden, hie mit feil geboten:

1) Das auf der Kuhthorschen Straße belegene Wohn- und Brauhaus sub N. 389. in demselben befinden sich 4 Stuben, 6 Kammern, 2 Säle, 2 Küchen, 2 gewölbte Kellers, drey beschossene Bodens, und gehöret dazu ein Hinterhaus, worin 3 beschossene Bodens, ferner ein Brunnen mit dem Hause im Hofe, und ein Garten, welcher 60 Schritt lang und 40 breit ist, in welchen 45 Stück Zwerg = 5 Stück Pyramiden- und 46 Stück hochstämmige Obstbäume stehen. Dem Hause klebt die Hude auf 6 Stücke Hornvieh außer dem Kuhthore an, giebt jährlich 1 Rthl. Kirchengeld, und ist auf 3420 Rthl. 34 gr. 4 pf. taxiret worden.

2) Das ohnweit dem erstern auf der Kuhthorschen Straße belegene Wohn- und Brauhaus, so mit der Num. 383. versehen, in welchen 2 Stuben, 2 Kammern, ein Saal, eine Küche, ein gewölbter Keller und 3 beschossene Bodens befindlich. Hintern Hause ist eine gemeinschaftliche Pumpe, ferner eine Scheure mit einen beschossenen Boden, es hat die Hude auf 4 Stück Vieh außer dem Kuhthore, giebt jährlich a) an Kirchengeld 14 Mgr. b) pro Canone an das Martini Capitul 1 Rthl.



24 Mgr. und ist auf 1360 Rthl. 23 Mgr. taxiret worden.

3) Ein Wohnhaus auf den Weingarten sub N. 319. worin eine Stube, 2 Kammern, 1 Saal, 1 Küche, 1 beschossener Boden, die Hude auf 2 Rüge außer dem Kuthore, und hinterm Hause ein Garten, in welchen 6 Stück höchstämmige Obstbäume stehen, vorhanden, giebt kein Kirchengeld, und ist auf 555 Rthl. 12 Mgr. taxiret worden.

4) Ein Garten vor dem Kuthore bey demjenigen, des Herrn Regierungsrath Schraders belegen, ist 68 Schritt lang und 33 breit, mit steinern Gartenpfeilern versehen, giebt jährlich 16 Mgr. Landschaz und ist auf 178 Rthl. gewürdiget worden

5) Eine Gartenflage vor dem Kuthore am Steinwege nach der Ruhlenstraße, 2 Morgen groß, wovon a) an Landschaz 1 Rthl. 4 Mgr. b) pro Canone an die Armen zu St. Nicolai hieselbst, 22 Mgr., und c) pro Canone an die Dohmvicariencommunität 23 Mgr. entrichtet werden müssen, ist gewürdiget auf 400 Rthl.

6) Ein Garten an der Bastau, 4 Achtel groß, worin 6 Obstbäume befindlich, und vor welchen steinerne Gartenpfeiler stehen, ist gewürdiget auf 85 Rthl.

7) Eine Gartenflage daneben, 2 Morgen 2 Achtel groß, ist gewürdiget auf 432 Rthl. und

8) Eine Wiese hinter dem Garten und der Flage längst der Bastau, 1 Morgen groß, ist taxiret zu 120 Rthl. Von diesen dreyen Parcelen, sub Num. 6. 7. und 8. wird jährlich 30 Mgr. Landschaz entrichtet.

9) Ein Kirchenstuhl zstzig in Martini Kirche, s. N. 74. vor der Canzel im Plaze taxiret zu 80 Rthl.

10) Die Hälfte des Kirchenstuhls in Marien Kirche, sub Num. 107. hinter dem Diaconatsstuhle, auf 3 Personen, taxiret auf 50 Rthl.

11) Ein Kirchenstuhl in der Simeons Kirche, s. Num. 13. auf 6 Personen vor der Canzel, taxiret zu 60 Rthl. und endlich

12) Ein Kirchenstuhl daselbst vor der Canzel, linker Hand unter der Treppe zur Prieche, s. N. 69. taxiret zu 40 Rthl.

Gleichwie nun Termini subhastationis auf den 14. Jun. 16. Aug. und 18. Oct. c. hiemit präfigiret werden;

So können sich die Liebhabere in besagten Tagefahrten Morgens und Nachmittages auf dem Rathhause einfinden, und auf vorbeschriebene Grundstücke licitiren, da dann denen in ultimo Termino bestbietend bleibenden, befundenen Umständen nach die Abjudication ertheilet werden sol.

Es sind nimmehro die Sammlungen der rer Königl. Edicten de 1773 bey Mehls Erben zu haben, und kostet dieser Fahrang 4 Rthl. 22 Ogr. wie denn auch die sämtlichen Edicten von den vorhergehenden Jahren, nebst dem vollständigen Anhang zum Sodey Fridericiano.

By dem Buchhändler Körber nimt den 18. April die schon bekant gemachte Bücherauction ihren Anfang, und sol die folgende Tage damit continuiret werden. Das Verzeichniß der Bücher ist noch unentgeltlich bey demselben zu bekommen.

Am 1ten May und folgenden Tagen wird die Bibliothek des sel. Herrn Justizr. Gericken öffentlich verkauft werden, wovon der Catalogus beym Commissario Hn. Referendario Vessel zur Inspection offen liegt. Lusthabende wollen sich also bestimmten Tages Nachmittags um 2 Uhr auf dem Gerickschen Hofe auf dem Kampfe einfinden.

By dem Kaufmann Joh. Herrn. Wöglar vor dem Simeons Thore ist zu haben Salzfish a 5 Mgr. frischer Steinkleesamen a 6 Mgr. und auch anderer Kleesamen in billige Preise.

Die in dem 6. St. dieser Anzeigen beschriebene dem Colono J. H. Berens Pro 34. zu Rutenhausen zugehörige Län-



bereten sollen in Terminis den 23. Merz und 26. Apr. c. meistbiet. verkauft werden. Zum Verkauf des auf der Ritterstrassen, sub Nr. 446. belegenen Sizerschen Hauses, sind Termini auf den 16. Merz und 20. Apr. c. angefetzt. S. 6. St.

Die in dem 7. St. d. Anz. beschriebene, denen Colonen H. H. Gieseking, sub Nr. 39. zu Todtenhausen, und Jac. Gieseking sub Nr. 3. zu Rutenhausen zugehörige in hiesiger Feldmark belegene Ländereyen, sollen in Terminis den 23. Merz und 27. Apr. meistb. verkauft werden.

Das dem Bürger Wölker zugehörige, alhier auf der Ritterstraße sub Nr. 417 belegene Haus sol in Termin. den 22. Merz und 27. Apr. c. meistbietend verkauft werden. S. 7. St.

Das der Witwe Schalken, jetzt verehlichten Heersen zugehörige alhier in der Brüderstraße, sub Nr. 566, belegene Haus sol in Terminis den 13. Apr. und 18. May bestbietend verkauft werden. S. 8. St.

Die in dem 12. Stück d. Anz. beschriebene, dem hiesigen Nachrichten Clausen zugehörige Grundstücke sollen auf den 21. April c. bestbietend verkauft werden.

**Lübbecke.** Bey denen hiesigen Züden Marcus Jsaac u. Michael Jsaac sind einige 100 St. gute Kalbfelle zu verkaufen.

**Bielefeld.** Demnach gerichtl. erkant worden, daß der am Nonen Pläze belegene Bennesche Kamp von 8 Est., so nach Zurückschlagung der darans jährlich gehenden 4 Rthl. 12 Sgr. Morgenkornsgelder auf 260 Rthl. gewürdiget, nebst der dafelbst gelegenen und zu 325 Rthl. angeschlagenen Wiese öffentlich subhastiret und an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen; So werden dazu Termini Licitationis auf den 26. Apr. 24. May und 21. Junii c. angefetzt, alsdann die Instragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Vorh erz-

dsuen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können.

Desgleichen werden alle und jede, so an diese Grundstücke ex capite Domini oder einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeynen, hiedurch verabladet, solches bey Verlust derselben in besagten Terminis gehdrig anzugeben.

**Amt Petershagen.** Das dem Apotheker Lindinger in Bünde zuständige, alhier sub Numro 159. belegene Wohnhaus sol in Terminis den 21. Merz und 25. Apr. c. meistbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenige, so daran Ansprüche zu haben vermeynen, verabladet. S. 8. St. d. A.

IV Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Ein Kirchenstuhl in Marienkirche auf dem Chor vor 4 Personen stehet zu vermieten, und kan solcher entweder sogleich oder auf Ostern betreten werden. Liebhaber wollen sich bey dem Kaufman Hr. Hoberg melden.

**Lingen.** Da die Verpachtung von der Raun- und Schweinschneiderey und des Lumpensamlens in sämtlichen Mogteyen hiesiger Graffschaft Lingen mit Trinitatis 1776. zu Ende gehen, und zu deren anderweiten Verpachtung auf 6 nach einander folgende Jahre, nemlich von Trinitatis 1776. bis dahin 1782. Termini Licitationis auf den 14. Merz, 3. April und 25. ejusd. a. c. angefetzt worden: Als werden die Liebhaber hiedurch eingeladen, sich an benannten Tagen Donnerstags um 9 Uhr vor hiesiger Königl. Cammerdeputation einzufinden und ihr Gebot zu eröffnen; da dann der Meistbietende, salva approbatione regia, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

V Sachen, so gestohlen.  
**Amt Sparenb. Engerssch. Distr.** In der Nacht vom Mitt-



wochen auf den Donnerstag zwischen den 22. und 23. Merz ist die Colona Schmitters zu Sudlengern ansehnlich bestohlen, indem ihr durch ordentlichen Einbruch, nicht nur 210 Rthlr. an baaren Gelde, so aus 2, 4, und 8 Ggr. auch einigen Silberstücken bestanden, sondern auch 2 Frauenröcke, einer von rothen feinen Futter, der noch gar nicht getragen, der andere von brauner Serge, oben und unten mit blauer Schraub-schnur, neu eingefasset, desgleichen für 3 Rthl. Wollgarn entwandt.

Solcher Diebstahl wird zu dem Ende hierdurch öffentlich bekant gemacht, damit, wenn jemanden die gestohlenen Sachen zum Verkauf gebracht würden, oder sonst der Thäter angegeben werden könnte, davon hiesigem Amtsgerichte zu Begründung der Untersuchung Anzeige geschehen könne: welche Willfährigkeit man danknehmigst anerkennen, solche in ähnlichen Fällen erwiedern, und dabey den Namen des Angebers verschweigen wird.

## VI Avertissements.

Es sind im Amte Rahden zwey verdächtige Bagabonden mit ihren Weibern und 2 Kindern, Namens Henrich Niehaus und Johann Poppe aufgehoben und arretirt worden.

Ersterer Niehaus ist 49 Jahr alt, angeblich aus Rotterdam gebürtig, kleiner Statur, hat schwarze Haare und Augen, und eine schwarzbraune Gesichtsfarbe.

Der andere Poppe ist 23 Jahr alt, nach seinen Vorgeben aus Heueröwe in der Graffschaft Delmenhorst gebürtig, und hat als Reuter unter dem Dänischen Regiment von Ahlesfeld gedienet.

Wenn nun nicht unwahrscheinlich ist, daß beyde aus einem Gefängniß gebrochen sind, weil beyde abgeschabte Schienbeine haben, und vielleicht von getragenen Fesseln herrühren müssen, mithin anderwärts delinquiret haben; So wird sol-

ches hieburch dem Publico bekant gemacht. Signatum Minden den 29. Merz 1775.

In statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen. ic. ic. ic.  
von Breitenbauch.      Bärensprung.  
Orlich.      Hüllesheim.

Demnach der Gewerbentag bis zum 22. dieses Monats April verlegt worden; so wird solches sämtlichen Herren Gewercken hieburch bekant gemacht, um sich dabey alsdann gefälligst einzufinden, Minden, am 2. April 1775.

Minden:Ravenöb. Gewerkschaft.

Johan Friedrich Hedinger, Küster und Organist auf der Neustadt in Herford bietet dem Publico seine Dienste, von ihm gefertigter und g. G. ferner zu fertigen, oder zu reparirenden Claviere an. Er macht Claviere von verschiedenen Sorten neu, als:

1) Von Contra F. bis dreygestrichenes f. mit Veränderung für 4 Pistolen, ohne Veränderung für 18 Thaler.

2) Von groß E. bis dreygestrichenes f. mit Veränderung zu 3 und ein halb Pistole, ohne Veränderung 15 Thaler.

3) Von groß E. bis dreygestrichenes d. oder e. ohne Veränderung für 12 Thaler, alle Bandsfrey. Die Veränderungen sind halbirt, so, daß man im Basse Lautenzug, Glesinzug oder Clavecinzug allein ziehen kan, und auch so im Discante. Das ordinatre Clavier kan man gebrauchen, wann man will.

Alte verbessert er um einen civilen Preis, wenn der Kaste noch gut ist. Gegenwärtig hat er noch drey neue Claviere fertig stehen, eins von Contra F. bis drey gestrichenes f. und 2 von groß E. bis dreygestrichenes f. Er wird sich bestreben, den Beyfall der Kenner zu behalten, und ferner zu verdienen.





# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

16tes Stück.

Montags, den 17ten April 1775.

## I Citationes Edictales.

Amte  
Ravensberg.

Nachdem der Königl. Consensus Niedermeyer, Bogten, Borgholzhausen, Bauers, Berghausen, N. I. Convocationem seiner Creditoren ad liquidandum credita nachgesuchet, um sich wegen der Zahlung mit denselben zu vergleichen, weil ihm nicht möglich, einen jeden sofort zu befriedigen, und dann dem Suchen statt gegeben worden; So werden alle und jede, so an gedachten Niedermeyer zu Berghausen recht-

mäßigen Anspruch haben, hiedurch verabladet, in Terminis den 25. April, 16. May und 13. Junii c. a. Morgens Glocke 8 Uhr am Amte Ravensberg zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und zu justificiren, und in ultimo Termino ihre Erklärungen über Debitoris Erbietern zu erfassen, unter der Verwarnung, daß diejenigen, so ihre Forderungen nicht angeben, und vor Ablauf des letzten Termins nicht liquide stellen, darunter nicht gehdret, sondern auf immer abgewiesen werden müssen. Wornach sich ein jeder, dem daran gelegen, zu achten wissen wird.



II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es wird dem Publico bekant gemacht, daß auf dem von Steinerckerischen Guthe Halben in Termino den 1. May a. c. und folgenden Tagen, allerhand Mobiliten und Hausgeräthe gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft werden sollen. Es haben sich daher die Kauflustige an besagten Tage daselbst einzufinden.

Am ersten May und die folgenden Tage Nachmittags von 2 Uhr an, wird des sel. Hn. Past. Tellinghaus Bibliothec in der Behausung des Hn. Pastor Wesselmann verauctionirt werden. Catalogi sind bey den Buchbindern Hr. Franke n. Hr. Meyer gratis zu haben.

**Amt Brackwede.** Demnach auf Ansuchen der Herren Erben des sel. Chirurugi Lütgers der meistbietende Verkauf der sub Nr. 33. in der Bauerschaft Iffelhorst, des Amtes Brackwede belegenen Erbmeierstädtisch freyen Lütgers Stette, vorbehältlich der Qualität und des Weinkaufs von Hochpreißl. Krieges- und Domainenkammer bewilliget worden; Als wird ein solches hiermit zu jedermans Wissenschaft gebracht, mit der Anzeige, daß diese überall wohl stuirte freye erbmeierstädtische Güter, überall mit 9 Rthlr. 1 Ggr. 7 pf. beschweret, und nach Abzug dieser jährlichen Abgaben auf 646 Rthlr. 17 Ggr. 3 pf. gewürdiget, anbey festgesetzt worden, daß ein künftiger Käufer den Weinkauf und die Consensgebühren nicht besonders und über das Kaufgeld zu erlegen schuldig seyn, sondern daß solche Qualification aus den aufkommenden Kaufgeldern gebungen und genommen werden solle, folglich in der Kaufsumme zugleich der Weinkauf und Consensgelber mit stecken.

Alle diejenige, welche nun Lust haben, diese Güter an sich zu handeln, werden

auf den 2. May, 27. Junii und 18. Jul. c. Morgens 11 Uhr ans Bielefeldsche Gerichtshaus verabladet, alsdann liebhabere Laxam einsehen und ihr Gebot erbneuen können, da dann Besichtigender nach darauf eingeholter Allerhöchsten Approbation den Zuschlag erhalten wird.

**Tecklenburg.** Als nach eröffneten Concurs über des Bäckers Jacob Hiltige zu Lengerich Güter, der angeordnete Interimscurator, Hoffiscal Holsche, um die Subhastation dessen in eine Taxe gebrachten Immobilien, so in einem zu Lengerich zwischen Conrad Welpß und Jacob Windmüllers wohlgelegenen und conditio- nirten Hause, einem Nebenhäuschen, Hofraum von 1 Viertel Saat, dazu gehö- rigen Kirchenständen und Begräbnißplä- zen, auch Brunnengerechtigkeit bestehen, und nach Abzug der von diesem Hause an das Stift Leden gehenden 3 Eß. Canon

zu 480 Rthlr. 8 Eß. 9 pf. gewürdiget, auch zweyer Stücke Landes, das Eine im Lengericher Esche bey Ameiers und Rameiers Lande liegen, und

zu 40 Rthlr das Andere im Felde auf den Abkämpern liegende Stück Landes, beyde frey von Canon, zu 50 Rthlr. taxiret worden, angehalten;

So werden diese Grundstücke hiermit zu jedermans feilen Kauf gestellt, und diejenige, so Belieben haben, selbige an sich zu kaufen, hierdurch eingeladen, in dem in vim triplicis auf den 7. Jul. a. c. ange- setzten Termino des Morgens um 10 Uhr vor dem Untergeschriebenen zu erscheinen, in Handlung zu treten, den Kauf zu schließen, und gewärtig zu seyn, daß dem Meistbietenden diese Grund- Stücke von Hochlöbl. Regierung werden zugeschlagen nach Ablauf dieses peremptorischen Termini aber niemand zum weiteren Bieten zu- gelassen werden.



Außer den bereits verablatheten Creditoren werden zugleich diejenige, welche ein Eigenthums- Erb- oder sonstiges dingliches Recht an diesen zum Verkauf gestellten Grundstücken zu haben vermeynen, angewiesen, bey Strafe der Präclusion selbiges vor Ablauf des gesetzten Termins vorzustellen, und rechtlich auszuführen.

Vigore Commissionis  
Mettingh.

### III Sachen, so zu verpachten.

Da auf Trinitatis 1776. folgende königliche Domainenstücke in hiesiger Graffschaft Klingen vacant werden, als:

#### 1. im Amte Freeren.

- a) der sogenannte Krupteich,
- b) die Fischerey in der Na, Bogtey Beesten,
- c) die Fischerey in der Na, Bogtey Freeren,
- d) der Zehnte in der Bogtey Beesten,
- e) der Zehnte von Lüns Heinrichs Erbe, in der Bogtey Freeren,
- f) der Zehnte von Silberings Erbe daselbst,
- g) der Blutzehnte in der Bogtey Beesten.

#### 2. im Amte Lengerich.

- a) die in Bawinkel belegene sogenannte Grewenwiese, ganz oder einzeln, wobey zugleich zum neuen Umbau Zuschläge angewiesen werden können,
- b) die Fischerey in dem Wortlager und Metlager Moore, in der Bogtey Vaccum,
- c) die Fischerey im Bach von Hestrupper Dehlmühle, längst der Verlage bis an die Gränzen nach Haselünne, ingleichen die Stellkühle,
- d) der Zehnte in der Bauerschaft Langen.

#### 3. im Amte Thüne.

- a) die Fischerey in der Na, zu Bramsche,
- b) die Fischerey in dem Bach auf dem Drogbeerkanne bis an den Gelsebrook,
- c) die Fischerey im Brochhausen, im Schollenbrock und Funken Moore,
- d) die Fischerey in der neuen Ense, von der Zehre an bis an die Müntersche

Grenze nach dem Vorwerk Bienerfundern,

- e) die Bogteygründe zu Thüne,
- f) der sogenannte Krümmelkamp daselbst,
- g) der sogenannte Besenkamp und Lobakland, bey der Stadt Klingen, excl. dorer bereits vererbpachteten 10 Morgen 73 □ Ruthen, ganz oder Stückweise, jedoch ohne Dienste,
- h) der Zehnte um die Stadt Klingen.

#### 4. im Amte Schapen.

- a) die Bogteygründe zu Schapen,
- b) die Fischerey in der Bogtey Schapen,
- c) die Bogteygründe zu Plantlünne,
- d) die Fischerey oben und unter der Mühle in der Na, Bogtey Plantlünne, und
- e) der Krebsfang und die Fischerey zu Spelle und Warenrode, Bogtey Plantlünne,

und dann zu anderweiter Ausbietung dieser Parzellen, entweder in Zeit- oder Erbpacht Termini licitationis auf

den 18. und 28. April und 9. May a.c.

angesezt worden: als werden die Liebhaber hierdurch eingeladen, an vorbenannten Tagen Vormittags um 9 Uhr vor hiesiger Krieger- und Domainencammerdeputation zu erscheinen, und ihre Gebote zu eröffnen, da dann der Meistbietende, salva approbatione regia den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Diesemnächt werden auch noch in der Obergraffschaft Klingen

#### 5. im Amte Ibbenbüren,

folgende Domainenparzellen auf Trinitatis 1776. pachtlos, als:

- 1) die Stickerwiese, in der Bogtey Brochterbeck,
  - 2) der Velkenheiber Teich, in der Bogtey Ibbenbüren,
  - 3) die Bogtey Wiese zu Mettingen,
  - 4) die Huppenwiese in der Bogtey Recke,
  - 5) die Fischerey im kleinen Mühlenteich und Mühlenbach, Bogtey Mettingen.
- Diesjenigen, welche nun Lust haben, auch



davon etwas in Zeit- oder Erbpacht zu übernehmen, haben sich in Terminis den 18. April und 28. ejusd.

allhier vor der Cammerdeputation, sodann am 12. May a. c.

als dem dritten und letzten Termin, im Amthause zu Ibbenbüren, Morgens um 9 Uhr zu melden, und nach Gefallen zu bieten, wobey dann der Meistbietende ebensfalls, salva approbatione regia, den Zuschlag zu erwarten hat.

Sign. Kingen den 29. Mart. 1775.

Königl. Preuß. Tecklenb. Kingensche Kriegs- und Dom. Cammerdeputation

Mauve. van Dyk. v. Stille.

#### IV Avertissements.

**Minden.** Die in der Nacht vom 20. auf den 21. Febr. a. c. alhier abgebrante Häuser, können von denen verunglückten Eigenthümern Unvermögens halber nicht wieder aufgebauet werden. Liebhabere, welche daher zwey wüste Plätze zu bebauen gesonnen, werden hiemit eingeladen, sich in Termino den 1. May a. curr. Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, da dann nicht nur zwey andere bequeme, statt der abgebranten, wüste liegenden Plätze ihnen angezeigt, sondern auch an Feuerfocitätsgeldern, dem einen 50 Rthlr. dem andern 20 Rthlr. zum Wiederaufbau sogleich ausgezahlt werden sollen.

Zugleich sollen denen Baulustigen die Hubegerichtigkeit auf Ein Stück außer dem Marienthore, welche dem abgebranten Krufeschen Hause angeklebet mit überwiesen, und auf den zu bebauenden Platz transferiret werden.

Da Behuf des hiesigen Königl. Casernenbaues annoch gute und brauchbare Maurergesellen erforderlich sind; als wird solches sowol ein- als ausländischen Gesellen mit der Nachricht bekant gemacht, daß der- oder diejenigen, so hiezu Lust

haben möchten, sich beyhm Maurermeister Kriect melden, und gleich in Arbeit treten können; Denselben auch alle Sicherheit zugleich hierdurch versprochen wird.

Da der Kaufmann Tizel des Zimmergesellen Joh. Gottfried Schustky bürgerliches sub No. 351. auf dem Weingarten belegenes Wohnhaus käuflich an sich gebracht hat, und der Schustky in Kurzem von hier zu ziehen gewilliget ist; als wird solches hiermit zu dem Ende bekant gemacht, damit diejenige, so an gedachtem Hause Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, sich in Zeit von 14 Tagen bey dem Kaufman Tizel deshalb melden mögen.

Demnach der Werkentag bis zum 22. dieses Monats April verleget worden; so wird solches sämtlichen Herren Gewerken hieburch bekant gemacht, um sich dabey alsdann gefälligst einzufinden, Minden, am 2. April 1775.

Minden-Navensb. Gewerkschaft.

**Osnabrück.** Unterm 24. Jun. 1774. sind vor Rechnung des Conr. Sobben, a Bedigenstein von Zwolle an hiesiger Stadtwage abgesandt und deponiret, 1 Faß und 1 Coffre. Diese 2 Theile sind an das Minder Lagerhaus weiter abgesandt, mit der Ordre, solche gegen Erlegung der drauf vorgeschossenen Fracht und Kosten, an gedachten Conrad Sobbe verabfolgen zu lassen. Da dieser nun aber diese 2 Theile nicht hat einlösen wollen, sondern nach Osnabrück zurück gehen lassen, so bestimmet man demselben hieburch einen Terminum von 3 Wochen zur Einlösung, und im Fall solches nicht geschieht, sollen solche Waaren durch den hiesigen geschwornen Commissionair publice dem Mehrerbietenden verkauft werden. Zur Nachricht wird solches hieburch öffentlich bekant gemacht.

Osnabrück den 5. Apr. 1775.

Osnabrück'sche Stadtwage.





## Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

17tes Stück.

Montags, den 24ten April 1775.

### I Citationes Edictales.

**S**ir Friderich von Gottes Gnaden, Rönig von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst etc. etc.

Thun kund, und fügen hiermit zu wissen, Nachdem die Anna Catharina Elisabeth Wurchards zu Bünde, in der Grafschaft Ravensberg, in Sachen wider ihren entwichenen Ehemann Namens Basselau, Soldat unter der englischen Fußgarde, eine Scheidungsklage angestellt, und denselben per edictales vorladen zu lassen, allerunterthänigst gebeten, den

Ort dessen Aufenthalts nicht zu wissen, auch eidlich erhärtet hat; So citiren, beischen und laden Wir gedachten Basselau, wo er auch seyn mag, hiermit und in Kraft dieses öffentlichen Proclamatiss, so alhier, zu Hanover und Bünde affigiret, und denen Meindenschen wöchentlichen Anzeigen inseriret worden, in Terminis den 23. May, 20. Junii und 21. Jul. a. c. alhier vor der Regierung Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, Güte zu pflegen, und in deren Entziehung Verhör zu halten, und rechtlichen Spruch zu erwarten, als zu welchem Ende demselben der Advoc. Stube ex officio zum Curatore ad interim zuge-

R



ordnet worden. Würde aber Citatus in feinen von diesen Terminen erscheinen, so hat derselbe zu befürchten, daß er als ein bösslicher Verläßer werde angesehen, die Ehe gebetenermaßen getrennet, und Coniunacii ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Des zu Urkund ist dieses mit Unserer Regierungs Insiegel und Unterschrift versehen worden. Gegeben Minden den 7. Merz 1775.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen. 1c. 1c. 1c.

Frh. v. d. Reck.

**W**ir Friederich von Gottes Gnaden König von Preußen, 1c.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß da der Landrath Freyherr Caspar Adolph Theodor von dem Busche zu Steinhausen durch seinen bevollmächtigten Anwalt Unserer Regierung allerunterthänigst angezeigt hat, daß sein Eigenbeherriger, Strackerjahn zu Steinhausen sich seit verschiedenen Jahren von seiner Stätte entfernt, und während der Zeit von dessen Aufenthalt nicht die geringste Nachricht eingelassen, weshalb er denn gebeten nach einer so langjährigen Abwesenheit den Strackerjahn edictaliter vorladen zu lassen, solchem Suchem auch in Gnaden deferiret worden, daß Wir dahero mittelst dieser Edictalcitation, welche alhier bey der Regierung, zu Dsnabrück und Kinteln affigiret und den Intelligenzblättern eingerückt worden, auch in der Kirche zu Halle verlesen werden sol, mehrgedachten Steinhauser Eigenbeherrigen Arrdhder Strackerjahn citiren und laden a dato binnen 12 Wochen, und zwaren in Terminis den 23. May, 20. Junii und 18. Julii a. c. früh um 9 Uhr vor Unserer Regierung alhier entweder in Person oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen seines Lebens und Aufenthalts und hinlänglicher Vollmacht versehenen Mandatarium zu erscheinen, und sich seiner Entweichung wegen

und über die guthsherrliche Imploration zu verantworten, und nach gehörter Sache rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Außenbleibungsfall aber hat er zu gewärtigen, daß er seines Rechts an der Strackerjahnschen Stätte zu Steinhausen mit seiner Descendenz verlustig erkläret, und der Guthsherrschaft eine anderweite Eigenthums ordnungsmäßige Besetzung der Stätte werde nachgelassen werden, wornach er sich also zu achten, und für Präjudiz zu hüten hat. Urkundlich 1c.

Minden den 17. Merz 1775.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen. 1c. 1c. 1c.

Frh. v. d. Reck.

**W**ir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen, 1c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen. Demnach die Colona Maria Agnese Lehden zu Westrup, Amts Rahden, wider ihren entwichenen Chemann Christian Lehde, unterm 15. M. pr. eine Divortientlage ex capite desertionis eingereicht, und dessen Aufenthalt nicht zu wissen, nunmehr auch eidlich erhärtet hat; Als wird gedachter Christian Lehde hiermit und in Kraft dieses öffentlichen Proclamatiss, so alhier, zu Cleve und Lingen zu affigiren, und denen Intelligenzblättern zu inseriren citiret, in Terminis den 26. May, 27. Junii und 21. Julii a. c. alhier vor der Regierung und Consistorio Morgens 9 Uhr zu erscheinen, Güte zu pflegen, in deren Entstehung Verhöhr zu halten, und rechtlichen Bescheid zu erwarten, zu welchem Ende demselben der Regierungsadvocat Aschoff ex officio zugeordnet worden. Da denn, wenn der Citatus Lehden sich bey diesem, oder immediate bey der Regierung mit Ablauf des letztern Termini nicht gemeldet haben wird, er für einen bösslichen Verläßer erkläret, und nicht nur auf gebetene Trennung der Ehe, sondern auch auf die Strafe der Ehescheidung gegen



ihn erkant werden wird. Urkundlich unter der Regierung und Consistorii Insiegel und Unterschrift. Gegeben, Minden am 4. April 1775.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen ic. ic.

Frh. v. d. Reck.

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic. ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach nach Absterben des Domdechanten von Ledebur, als Besizern des Gutts Crollage die bey diesem Guthe gehörrige Lehne auf die nächste Lehnsagnaten aus den adelichen Geschlechtern berer von Ledebur, zur Mühlenburg und Arenhorst devolviret, und diese theils von Chur-Hannover und Osnabrück, theils vom Fürstenthum Minden und der Graffschaft Ravensberg relevirende gemeinschaftliche Lehnsstücke, so da bestehen

- 1) aus dem Zehnten zu Able und 5 Zins-Meyern im Hannoverischen Amte Blumenau, Julius Behr oder Hartmann, Schröder oder Herman Schormer, Dieterich Körfer oder Schrär, Herm Sängner und Hans Nahe in Dackelo.
- 2) Aus dem Osnabrückischen Lehnszehnten zu Achen im Amte Sparenberg, Engerschen Districts.
- 3) Aus dem Ravensbergischen Zehnten zu Holsen, und den Eigenbehdrigen Ploghaus und Darrenmüller daselbst, und
- 4) Aus den Mindenschen 3 Eigenbehdrigen Große Kleibrink zu Döstel im Kirchspiel Levern, Kleine Kleibrink daselbst und Kölling in Hülhorst, Amts Reineberg

bisher gemeinschaftlich genuzet worden. Gegenwärtig aber der Hauptmann Friedrich August Ledebur aus dem Hause Mühlenburg seinen Antheil an diesen Lehnsstücken seinem Arnshorster Lehnvettern un-

ter Lehnsherrlichen Consens und mit Zustimmung seines Brubers des Cammerdirectoris von Ledebur als Allodial, gegen ein gewisses Nequivalent übereignen wil, und des Endes zu Sicherstellung der neuer Eigenthümer sämtliche, so an diesen Lehnsantheil Anspruch und Forderung haben möchten, öffentlich vorladen zu lassen allerunterthänigst gebeten, solchem Suchen auch Statt gegeben worden: daß Wir also hierdurch und Kraft dieses Proclamatis alle und jede, welche an diesen Lehnsantheil, Anspruch und Forderung haben, oder es sey ex quocunque capite es wolle, zu formiren bedenken, hierdurch vorladen, a dato dieses binnen 3 Monaten und hauptsächlich in dem in vim triplicis sub præjudicio anstehenden Termine den 18. Julii a. c. vor hiesiger Regierung zu erscheinen, ihr Recht zu profitiren, darüber Verhör zu halten, und rechtlich Erkenntniß entgegen zu sehen, oder in dessen Entsetzung gewärtig zu seyn, daß sie mit ihrem etwanigen Recht präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Urkundlich diese Edictalcitation upter Unserer Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt, und alhier, wie auch zu Hannover und Osnabrück öffentlich angeschlagen. Gegeben Minden am 4. April 1775.

An statt und von wegen Sr. Königl.

Maj. von Preußen ic. ic. ic.

Frh. v. d. Reck.

**Minden.** Inhalts der in dem

13. Stück d. A. von Hochlöbl. Regierung in extenso erlassenen Edictalcitation, werden des Oberjägermeisters Freyherrn von Spiegels Creditores ad Terminos den 12. Maja und 20. Junii c. sub præjudicio verablabet.

Inhalts der in dem 14. Stück d. A. von Hochlöbl. Regierung in extenso erlassenen Edictalcitation, werden alle und jede



an dem Vermögen des verstorbenen Berg-richters Wilhelm Henr. Christian Fincken Spruch und Forderung habende Creditores ab Terminum den 30. May c. verghladet.

**Amt Reineberg.** Da auf Ansuchen des der Probstey Levern eigenthums-pflichtigen Colonj Carl Schofeld sub N. 2. in der Banerschaft Frotheim auf Convocation dessen Gläubiger und Ausmittelung eines terminlichen Abtrages seiner Schulden bey hiesigem Königlichem Amte erkant worden: So werden hiedurch alle und jede, so an Colonom Carl Schofeld oder dessen Stette Ansprüche zu haben vermeinen, edictaliter citiret und vorgeladen, in denen zur Liquidation und gütlichen Behandlung über die nachgesuchte terminliche Zahlung angeetzten Terminis den 2ten May, 24. ej. und 14. Junii c. a. ihre Forderungen hieselbst anzugeben; die etwan in Händen habende Documenta in Originali oder Copia vidimata ad Acta zu bringen, oder sonstige rechtliche Bescheinigung zu führen, über die Erstigkeit zu verfahren, und sich über die Befriedigungsvorschläge des Schuldnere zu erklären, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf des dritten Termin Acta für geschlossen angenommen, die nicht erschienene Gläubiger von dem convocantischen Colono und dessen Stette abgewiesen, und auf die Erklärung der gegenwärtigen rechtlich erkant werden solle.

**Amt Limberg.** Da Terminus zur Eröffnung des von dem verstorbenen Commercianten Jost Henrich Haselbick, vor dem hiesigem Amte niedergelegten Testaments auf den 4. May a. c. anbezielet worden; So werden alle diejenigen, welche dabey ein Interesse zu haben vermeinen, verabladet, besagten Tages ad recognoscendum sigilla illius et audiendum

publicari testamentum vor hiesiger Amtsstube zu erscheinen.

**Gericht Beck.** Zur Publication des in Concursachen wider den Commercianten Mühl zu Lackenpohl abgefaßten Prioritätsententz ist Terminus auf den 8. May c. angezett, und werden die Interessenten erinnert, solcher Publication zu Herford in dem Hause des Justitiarii Herrn Richter Consbruch beizuwohnen.

### Bielefeld und Herford.

Nachdem Endeuntergeschriebene zu Theilung derer gemeinen Marken des Amtes Sparenberg Enger ernante Commissarien, von denen annoch in Gemeinschaft seyhenden Marken die erforderliche Information vorläufig eingezogen, mithin nunmehr nöthig ist, daß ein jeder seine habende Gerechtsame, sie mögen bestehen, worin sie wollen, gehörrig angebe und nachweise; so werden alle und jede, welche an denen Gemeinheiten in den Baurschaften Hucker und Wschen

Die Kruger Heyde,

Das Hucker- und Wscherbrock,

Das kleine und große Eile

genannt, Anspruch machen, verabladet am 22. May a. c. zu Enger am Gerichtshause Morgens präcise 9 Uhr sich einzufinden, ihre Gerechtsame selbst oder durch einen Specialbevollmächtigten zu profitiren. Sollten Interessenten vorhanden seyn, welche für sich allein rechtlicher Art nach nichts beschließen können, als die Besitzer von Fideicommiss und Lehnsgütern die keine Successions fähige Erben, in gleichen Erbpächter, Erbweyerstättche und Eigenbehörige, so liegt denen Lehnsherrn, nächsten Aignaten, Patronen, Grund- und Guthsherrn ob, ihre etwa habende Rechte sub präjudicio zu beachten, und an gedachten Tage und Orte sich einzufinden.

Damit auch niemand mit Ver Unwissen-



heit sich entschuldigen könne, so sol diese Edictalcitation zu Enger und Spenge publiciret und denen Intelligenzblättern inseriret, auch per Patenta ad domum denen bekanten Interessenten insinuiret werden. So geschehen Bielefeld und Herford den 14. April 1775.

vigore Commissionis,

Lüder.

Eulemeyer.

Nachdem Endesunterschiedene zu Theilung der Gemeinheiten im Amte Enger ernante Commissarien, von denen auch noch in Gemeinschaft seyenden Marken die erforderliche Information vorläufig eingenommen, mithin nunmehr nöthig ist, daß ein jeder seine habende Gerechtsame, selbige mögen bestehen worin sie wollen, gehörig angebe und nachweise; so werden alle und jede, welche

in einem Theile des Engerschen Brocke und Wasch.

Den Westler = Engerschen Gehölze dem Dreesen und Westerbroke

Anspruch machen, verabladet, am 20ten May a. c. zu Enger am Gerichtshause des Morgens um 9 Uhr sich einzufinden, ihre Gerechtsame selbst, oder durch einen specialen Bevollmächtigten ad protocollum zu geben.

Sollten Interessenten vorhanden seyn, welche für sich alleine rechtlicher Art nach nichts beschließen können, als die Besitzer von Fideicommiss- und Lehngütern, so keine successionsfähige Erben haben, ungleichen Erbpächter, Erbmennerstädtische und Eigenbehörige, so liegt denen Lehnsherren, nächsten Agnaten, Patronen, Grund- oder Gutsherrn ob, ihre etwa habende Rechte sub präjudicio zu beachten, und des Endes an gedachten Tage und Orte sich einzufinden.

Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so sol diese Edictalcitation zu Enger und Spenge publiciret, denen Wändenschen Intelligenz-

blättern inseriret und per Patenta ad domum denen bekanten Interessenten insinuiret werden. So geschehen Bielefeld und Herford den 15. April 1775.

vigore Commissionis

Lüder.

Eulemeyer.

**Amte Ravensb.** Dem Publico

wird hiedurch bekant gemacht: daß der Bürger und Tobaksfabricant Stegmeyer in Versmold nachgesuchet, seine Creditores ad liquidandum öffentlich einrufen zu lassen; welchem Suchen auch deferiret. Es werden demnach die Stegmeyersche Creditores hiedurch ad Terminos den 16. May, den 13. Junii und den 11. Julii a. c. vorgeladen, am Amte zu erscheinen, und ihre Ansprüche anzugeben, auch gehörig zu justificiren; nach Ablauf des letztern Termin aber wird das Protocolum geschlossen, und weiter niemand gehöret werden.

Da auch in dictis Terminis derselbe 9 Scheffelsaat Landes im Versmoldschen Esche voluntarie subastiren läset; so können die Kauflustige sich alsdann am Amte einfinden und licitiren, und hat der Bestbietende gegen ein annehmlisches Gebot des Zuschlages zu gewärtigen. Diejenige aber so ein dingliches Recht oder sonstige Ansprüche an die Länderey zu machen haben, müssen sich für Ablauf des letzten Termins damit vernehmen lassen; weil demnachst niemand weiter gehöret werden kan.

Da in Termino den 16. May a. c. Morgens gegen 10 Uhr in Sachen Joh. Christoph Plümers wider den abwesenden Auerben der Königl. Plümers Rbterey, Bauerschaft Lestorwehe, Vogtey Versmold eine Präelusionsurtheil alhier am Amte eröffnet werden wird: Als wird der abwesend seynende Auerbe Johan Freund Plümer zu deren Anhörung und Erklärung der Fatalium hiemit sub präjudicio verabladet.

**Amte Schwedesche.** Da sich



bey Untersuchung des Commercianten Bes-  
ten modo dessen Stieffsohns Borgketten  
Verbinden befunden, daß die vorhandene  
Schulden jenes übersteigen, und daher  
von den Interessenten einmüthiglich die  
Eröffnung des Concurfus genehmiget, auch  
solcher darauf gerichtlich erkant, anbey we-  
gen der etwa noch nicht erschienenen Cre-  
ditoren ein anderweiter Terminus zur Li-  
quidation eins für alle auf den 17. Jun. c.  
zu Bielefeld am Gerichtshause anberaumat  
ist; so werden alle und jede noch unbekante  
oder sich nicht gemeldete Creditoren des  
Endes hiedurch nochmalen verabladet, un-  
ter der Andeutung, daß hiernächst niemand  
mit einer Anforderung mehr Gehör findet.

**N**achdem der bey Ihro Hochfürstliche  
Durchlaucht der verwitweten Fürstin  
von Schaumburg Lipperc. in Diensten ge-  
standene Haushofmeister Schwerdtfeger  
ohnlängst verstorben, und dessen hinter-  
lassene Witwe nunmehr gleichfals Todes  
verfabren, der Aufenthalt der sämtlichen  
Erben ebenbenamter Eheleute aber unbe-  
kant, weshalb edictales zu erkennen Wir  
Uns bewogen gefunden; Als werden alle  
diejenigen, die an den Nachlaß vorgedach-  
ten Haushofmeister und dessen Witwe ein-  
ner gebornen Tansen irgend einige Ansprü-  
che, sie rühren her ex quocunque capite  
vel Causa sie immer wollen, zu haben ver-  
meinen, sub pdna præclufi et perpetui si-  
lentii in Stadthagen bey der desfalls an-  
geordneten Commission den 22. Merz, 27.  
April und 31. May c. a. Morgens um 10  
Uhr entweder in Person oder durch einen  
gungsam Bevollmächtigten zu erscheinen,  
und ihre Forderungen anzugeben und zu  
verificiren, hiermit citiret und verabladet.

Bückeburg den 16. Febr. 1775.

Gräfl. Schaumb. Lippische zur Justiz-  
Canzley verordnete Rätbe  
Schmid, Sander,

**Amt Heepen.** Des Coloni  
Holtmann N. 24. Bauerschaft Altenhagen

Creditores, werden ad Terminos den 27.  
Apr. und 11. May a. c. edict. cit. Siehe  
12. Stück d. A.

**Bielefeld.** Sämtl. Verwandte  
des mit Tode abgegangenen Amsterdamer  
Kaufmanns Gotschalk Neuhaus, werden,  
um sich wegen der Verwandtschaft gehdrig  
zu legitimiren und deshalb beglaubte Bes-  
cheinigungen bezubringen, ad Terminos  
den 9. May und 13. Junii c. am Rathhau-  
se verabladet. S. 13. St. d. A.

**Am Brackwede.** Sämtli-  
che an der Scherpels Stette sub Nr. 6. B.  
Senne Spruch und Forderung habende  
Creditores werden ad Terminos den 2. May  
und 27. Junii c. edict. cit. S. 11. St. d. A.

**II Sachen, so zu verkaufen.**

**Minden.** Der Kaufmann Joh.  
Sim. Hüneke macht hiemit bekant, daß er  
sich von neuen mit verschiedenen guten  
Sorten Weine versehen, als Franzweine  
die Maas zu 12, 10, 9 und 8 Mgr. Von-  
tac die Maas zu 16 und 18 Mgr. Wedoc  
die Maas zu 12 und 14 Mgr. ungleichen  
Mallaga und Urrac in billige Preise. Die  
außerhalb nach Accise freyen Orten ver-  
langt werdende Weine werden per Ohme  
um 6 Rthlr. wohlfeiler verlasten.

**A**m ersten May und die folgenden Tage  
Nachmittags von 2 Uhr an, wird des  
sel. Hn. Past. Fellinghaus Bibliothec in  
der Behausung des Hn. Pastor Wesselmann  
verauktionirt werden. Catalogi sind bey  
den Buchbindern Hr. Franke n. Hr. Meyer  
gratis zu haben.

**D**as Dressingische auf der Sim. Straße  
alhier sub No. 227. belegene Haus,  
sol in ult. Termino den 4. May c. bestbiet.  
verkauft werden. S. 9. St. d. A.

**Bielefeld.** Zu Befriedigung der  
hiesigen Cämmerey sollen nachstehende  
Häuser, als



Nro 347. Wittwe Burgkellen,

317. Zimmergeselle Neumann

412. Wittwe Dismanns

672. Schuster Maas, und

698. Peter Meißer

in Terminis den 14. März, 4. April und 16. May c. a. öffentlich subhastiret und an den Meißbietenden verkauft werden, und müssen diejenige, so an diese Häuser ex capite Domini oder aus einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, solches bey Verlust desselben in besagten Terminis gehörig anzeigen.

**Amte Werther.** Da am 2ten May a. c. zu Werther am gewöhnlichen Gerichtsorte ein ansehnlicher Theil von Hausgeräthe, auch Betten und Kleidungsstücke zu Auseinandersehung verschiedener Interessenten auctionis lege gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen: so haben sich lusttragende Käufer Morgens 9 Uhr einzufinden.

**Amte Brackwede.** Es ist gerichtlich verordnet worden, daß das vor dem Gadderbaume an der Ellerbrocks Heide am Postwege belegene den Bennenschen Erben zugehörige Neue Haus nebst Garten 1 und 1 halben Schfl. Saath groß, woraus jährl. überall nur 1 Rthl. 19 Egr. 1 pf. Contribution bezahlet wird, und nach Abzug dieser Lasten zu 502 Rthl. 5 Egr. 3 pf. Cour. taxiret worden ist, am 9. May, 12. Junii und 18. Julii c. jedesmalen Morgens 11 Uhr am Dielefeldschen Gerichtshause meißbietend losgeschlagen werden sol Liebhabere werden des Endes geladen, auf dieses Haus und Garten, welches sehr gut zur Nahrung gelegen, ihre Gebote zu eröffnen, da dann Meißbietender des Zuschlages zu gewärtigen hat.

Die sub N. 60. Kirchspiels Steinbagen belegene erbmeierstättische Padden Stette sol in Terminis den 2. May und

27. Junii c. bestbietend verkauft werden S. 14. St. d. A.

**Amte Reineberg.** Zum Verkauf des zu Hiddenhäusen s. N. 22. belegenen Grunemeiers Stette sind Termini auf den 11. May und 15. Junii a. c. angesetzt. S. 14. St. d. A.

**Blottho.** Das der Witwe Förzgen Noltings zugehörige, alhier s. N. 39. belegene Wohnhaus, sol in Terminis den 16. May und 11. Jul. c. meißbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenige welche daran Forderung haben, verabladet. S. 6. St. d. A.

**Amte Petershagen.** Zum Verkauf des Chirurgi Müllers Haus und Garten sind Termini auf den 28. Apr. und 19. May c. angesetzt, und diejenige, so daran ein Recht zu haben vermeinen, sub Präjudicio verabladet. S. 13. St. d. A.

### III Sachen, so zu verpachten.

Es sol der vor dem Fischertthore, in der 1. Straße linker Hand zwischen dem Becker und Rustischen Garten belegene Heidenreichische Garte, welchen der Krieger- und Domainenrath Ditsfurth im vorigen Jahre in Pacht gehabt, vor diesem Sommer verpachtet werden. Diejenige, so solchen zu pachten gefonnen, können sich am 27. dieses auf der Regierung anfinden darauf licitiren, und den Zuschlag gewärtigen. Signatum Minden am 19. April, 1775.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic. ic.  
Frl. v. d. Reck.

Zur Verpachtung der privativen Jagd in der Dogtey Windheim, Amte Petershagen, und der Fischerey in der Sehle daselbst, sind Termini auf den 2. und 23ten May c. angesetzt, S. 13. St. d. A.



Die Drostenjagd im Amte Petershagen imgleichen die Jagden in denen Aemtern Schlüsselburg, Limberg und Mahden sollen in Terminis den 2. und 23. May c. meißlb. verpacht. werden. S. 13. S. d. A.

**Lingen.** Auf Veranlassung Hochlöblicher Krieges- und Domainencammerdeputation zu Lingen, sollen die in dem 16. St. d. A. namhaft gemachte auf Trinitatis 76. vacant werdende Königl. Dom. Stücke, 1) die in der Graffschaft Lingen, in Terminis den 18. und 28. Apr. auch 9. May c. und 2) die in der Obergraffsch. den 18. und 28. Apr. auch 12. May c. a. meißbietend in Zeit- oder Erbpacht anderweitig ausgehan werden.

**Minteln.** Es sol, auf höchsten gnädigsten Befehl, die am 1. Dec. a. c. in der Pacht erspirirte um 245 Rthl. verpachtet gewesene Herrschaftl. Windmühle zu Daffum, am 9. May a. c. auf der Antestube zu Freudenberg, auf Temporalpacht und erbleihe von neuen ausgetoben werden, und können die Liebhabere sich ermeldeten Tages des Morgens um 9 Uhr daselbst einfinden, auch allefalls die Conditiones zuvor allhier vernehmen.

Kulenkamp.

#### IV Avertissements.

Nachdem ohnlängst verordnet worden, daß ein jeder Einwohner bürgerlichen Standes, sich mit einer Handfeuersprünge versehen solle; Bey jüngst geschehener Visitation sich aber gezeigt, daß deren sehr wenige angeschaffet worden; Als wird ein jeder hiedurch nochmals erinnert und ihm befohlen, sich längstens binnen 4 Wochen damit zu versehen, inmaßen nach deren Verlauff eine anderweite Visitation angesteller und der oder diejenigen, so die Anschaffung solcher Sprünge unterlassen, in Einen Rthl. Strafe genommen werden sollen. Minden in Senatu den 11. Apr. 1775. Bürgermeister und Rath hieselbst.

**Borgholzhausen.** Nachdem der hiesige Chirurgus Friedr. Henr. Haber Todes verfahren, und die Wittwe einen geschickten und in der Chirurgie erfahrenen Gesellen verlangt; als wird solches hiez mit bekant gemacht, und kan derjenige, so dazu geschickt zu seyn glaubet, und sich der Examination unterwerfen will, auf baldigste bey hiesigen Magistrat sich melden, und demnächst alle Assistance gewärtigen.

#### V Notification.

**Minden.** Nachstehende bey hiesigem Stadtgericht geschlossene Kaufhandlungen werden hiedurch zu jedermans Wissenschaft gebracht.

1) Hat der Bürger Rudolph Schwarz, den dem Grobbeckers Viehen zugehörigen Ackerland außserm Rulthor am Haler Wege belegen in ultimo subhast. Termino für 65 Rthlr. 9 Gr. erstanden.

2) Der Cämmerey-Schreiber Wobn hat des Coloni Ludm. Römer zugehörige, auf dem Ziegelfelde belegenen 1 Morgen Freyland in 4to Termino für 43 Rthl. adjudicirt erhalten.

3) Der Becker Augustin hat von denen Altpferschen zum Langeschen Concurß gehörigen Ländereyen einen Acker Landes auf den Berensskämpfen für 75 Rthlr. 27 Mgr. erstanden.

4) Die Geschwister Ahlborns haben das Elterliche auf der Bäckerstrasse sub Nr. 74. belegene Haus ihren jüngsten Bruder Paul Ahlborn unter gerichtl. Confirmation für 365 Rthlr. kauslich überlassen.

5) Die dem Wedigensteinschen Pächter Sobben zugehörigen und subhastirten Ländereyen sind dem Schneider Brand welcher anderthalb Morgen Freiland, Fuhrmann Henneking so drittelhalb Morgen Zehntland beyrn Lüningsbusche belegen und Fuhrmann Mart. Grotjahn so 1 Morg. Freiland beyrn Lüningsbusche belegen für ihr höchstes Gebot von 79 R. 18 gr. u. 125 R. zugeschlagen.





## Wöchentliche Meindenische Anzeigen.

18tes Stück.

Montags, den 1ten May 1775.

### I Citaciones Edictales.

Min-  
den.

**I**nhalts der im 9. St. d. Anz. von Hochlöbl. Regierung in extenso erlassenen Edictaleitat. wird der von der Stette sub Nr. 17. in der B. Neesen Amts Hausberge ohnlängst entwichene enrolirte Unterthan Joh. Henr. Stohlman bey Verlust aller Successionen und Erbschaften ad Terminum den 19. May c. verabladet.

**Amr Werther.** Von der Witwe Colona Millers und deren Anerben ist

das Millersche Colonat in der Bauerschaft Isingdorf Nr. 8. an Joh. Herm Kipp aus der Bauerschaft Schröttinghausen Nr. 21. bergestalt verkauft, daß der Käufer Kipp sowohl der Witwe Millers sämtliche Schulden und persönliche Verbindlichkeiten, als auch alle Lasten und Pflichten des Erbes unbestimmt übernommen hat; und darauf von dem Kipp um Verablading aller der Prätendenten angehalten worden, die aus dem Handel an ihn Kipp, oder das gekaufte Erbe Ansprüche zu haben vermeinten. Wann nun dem Suchen besonders wegen der unumgänglichen Nothwendigkeit zum



ersprieslichen Besten aller Interessenten statt gegeben worden: so wird hiedurch allen und jeden, welche an die bisherige Besitzer auf Millers Erbe, oder an das Colonat selbst Ansprüche haben, besonders aber denjenigen, die sich ein Näherrecht wegen des Kaufs Fahr- und Fußwege über die Gründe ammassen, oder noch Brautschätze prätdiren, bedeutet, daß solches alles von 14 zu 14 Tagen und längstens in Termino den 21. Jun. a. c. zu Werther am gewöhnlichen Gerichtsorte ad Protocollum angezeigt werden müsse, massen sonst die Präcluffion und Abweisung mittelst einer abzufassenden Sentenz auf ewig erfolget.

**Lingen.** Inhalts der in dem 10. Stück dieser Anz. von Hochblbl. Tecklenb. Lingenischer Regierung in extenso befindlichen Edictalcitation werden alle diejenigen welche an den Schuster Herman Holscher, in der Stadt Ibbenbüren einigen Anspruch zu haben vermeinen, ad Terminum den 20. May c. verabladet.

Nach der in dem 10. St. d. Anzeig. von Hochblbl. Tecklenb. Lingenischer Reg. in extenso enthaltenen Edictalcitation werden alle und jede an den Müller Bernd Heur. Driever zu Freren Spruch und Forberung habende Creditores ad Terminum den 17. May c. verabladet; nicht weniger wird der Driever um wegen seines Austrittens Rede und Antwort zu geben, in gedachten Termino zu erscheinen vorgeladen.

**Petershagen.** Bey dem hiesigen Schutzjuden Lesser Bernd sind 300 St. Kalbfelle zu verkaufen; wozu sich Kauflustige in Zeit von 8 Tagen melden wollen.

Der Schutzjude Jonas Meyer hat eine Partey Kalb und Kuhfelle zu verkaufen vorrätig; Lusttragende Käufer wollen sich binnen 14 Tage einfinden.

**Blottho.** Der Schutzjude Mendel Jacob hat circa 20 Stück Kuhfelle lie-

gen, und wollen sich Kauflustige in Zeit von 14 Tagen melden.

**Umt Reineberg.** Wenn sich in denen zum Verkauf des freyen Voelckischen Colonats sub Nr. 50. Bauerschaft Fienkadt anbezielt gewesenen Terminen überal keine Kauflustige eingefunden, und Creditores Behuf Versteigerung desselben quartum terminum subhaft. anzubezielen gebeten: so wird besagtes Colonat, welches auf 537 Rthlr. inclusive derer darauf haftenden Lasten durch geschworne Schärer gewürdiget worden, anderweit zum feilen Kauf gestellet und die Lusttragende Käufer hiedurch eingeladen. in Termino den 1. Jun. a. c. Morgens um 9 Uhr vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihren Vor zu thun und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden der Zuschlag ohnfehlbar geschehen sol, und werden diejenige, welche an dem Colonat ein Eigenthum oder anderes dingliches Recht zu haben glauben hiedurch vorgeladen, solches bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben und rechtlich zu bescheinigen.

**Ravensberg.** Als in ultimo licitationis Termino auf die Hagemanns Herrenfreye Kötterey Bogten Versmold B. Hesselteich sub Nro. 24. zwar der Müller Bertmann in der neuen Mühle zu Osterweide das beste Gebot ad 240 Rthlr. behalten, die Creditores aber einen der dafür 260 Rthlr. offerirt gestellt, also den Zuschlag verbeten. So wird diese Hagemansche Kötterey noch und letztmalig mit dem extrajudicial Gebot so von denen Creditoribus geschehen ad 260 Rthlr. einen bessern Biethenden feil gestellt, und Terminus licitationis auf den 23. May a. c. anberahmet, und werden diejenige so über 260 Rthlr. dafür zu geben willens hiedurch verabladet, alsdann Morgens Glock 10 Uhr am Amte zu erscheinen, und ihren Vortheil wahrzunehmen, und hat sodann der Bestbietende des Zuschlags zu



gewärtigen, wogegen Niemand weiter gehret werden soll.

**Umt Brackwede.** Da der Colonus Siwert von der sub Nr. 12. B. Brock belegenen Fuhrpflichtigen mit Län- berey- Wiese- und Holzwachs äberal wohl- versehenen Königl. Eigenbehörigen Stette für sich und Erben völligen Abstand genom- men, wann er nur mit dem künftigen Suc- cessore eine billige Abfindung treffen könne; Als werden hiermit öffentlich Liebhabere eingeladen, sich am 16. May c. Morgens 11 Uhr am Wiefefeldschen Gerichtshause vor dem Königl. Umt Brackwede einzufinden die bishero geführte Administra- tionsrechnungen einzusehen und demnächst ihre Offerten anzugeben, da dann mit dem Bestqualificirten contrahiret werden soll.

**Rinteln.** Seine Excellenz der Hr. Generallieutenant und hiesiger Gouverneur Freiherr von Dheim wollen ihren in Südheimern Amts Petershagen lie- gen habenden freyen Hof verkaufen; wozu gehören

- 1) Ein Wohnhaus, grosses Vorwerck, Scheure mit Pferdestall, Wagenremise, Schaffstall, Back- und Lorfhaus, so sämt- lich noch in guten Stande; ingleichen ein grosser gepflasterter Hofraum mit Brun- nen und Garten von drittehalb Morgen, worin Obstbäume.
- 2) An Saatländereyen 51 und 2 drittel Morgen.
- 3) An Wieseland 46 und 1 drittel Morg.
- 4) Zwey Lorfwiesen.
- 5) Ein nahe am Dorfe belegener Rü- chengarte von 16 und 1 halben Morgen.
- 6) Ein Schaffstall auf der Heide.
- 7) Die Schafhundegerechtigkeit daselbst.
- 8) Ein grosser Fischteich.
- 9) Ein Stuhl in der dasigen Capelle.
- 10) Ein Kirchenstuhl in der Hiller Kir- che, alwo der Hof eingepfarrt ist; wie

auch ein Begräbnis daselbst, und ein Stuhl fürs Gefinde.

11) Sechs Hinten Rocken, 9 Hinten Haber und 9 Stück Häner.

Wogegen aber die Abgaben sind an Ge- treide 3 und 1 halben Hinten Rocken und 2 Hinten Haber; an Gelde dem Umt, Prediger, Schulmeister, Capellenzins und fürs Intelligenzblatt, in allen 9 Rthlr. 24 Mgr. Die Kauflustige wollen sich bey dem Hr. Generallieutenant von Dheim Excell. oder dem Hr. Regierungssecretario Büffel in Minden melden um den näheren An- schlag einzusehen, die Conditiones zu er- fahren, und den Contract mit Vorbehalt der Approbation gedachten Herrn Vendito- ris zu schliessen.

**III Sachen, so zu verpachten.**

Es ist zwar bisher denen Unterthanen des Amts Petershagen, die dem Zwangsdebit von Bier- und Brandtwein unterworfen sind, nachgelassen worden, das Bier und den Brandtwein, dessen sie benötigt, von welchen Kaufmann, Brandt- wein-Zäpfer und Brauer, wie sie nur ge- wolt, zu nehmen, wenn nur das Bier oder Brandtwein hier gebrauet oder gebrant worden. Die Krieges- und Dom. Cam- mer findet aber nunmehr aus bewegenden Ursachen nötig solchen Zwangsdebit vom Bier sowol als von dem Brandtwein, und zwar jeden besonders an den Meistbieten- den zu verpachten und auf Sonabends den 6. May c. Vormittags um 10 Uhr Terminum zur öffentlichen Licitation auf der Krieges- und Domainen-Cammer, an- zusehen, weshalb Pachtlustige in Termino erscheinen, und die Bedingungen in der 1c. Cammer-Registratur einsehen können. Signat. Minden den 13. April 1775.

An statt und von wegen Er Königl. Majestät von Preussen. 1c. 1c. 1c. v. Breitenbach. Bärensprung. Krusenmark, Heecker. Drlich. Hüllesheim. Vogel.



**Lingen.** Auf Veranlassung Hochwölblicher Krieges- und Domainencammerdeputation zu Lingen, sollen die in dem 16. St. d. N. namhaft gemachte auf Trinitatis 76. vacant werdende Königl. Dom. Stücke, 1) die in der Graffschaft Lingen, in Terminus den 18. und 28. April auch 9. May c. und 2) die in der Obergraffsch. den 18. und 28. Apr. auch 12. May c. a. meistbietend in Zeit- oder Erbpacht andere weitig ausgethan werden.

#### IV Avertissements.

**D**a in den Städten der Graffschaft Tecklenburg und Lingen folgende Künstler, Manufacturiers und Professionisten, und zwar

In der Stadt Lingen;

Ein Messerschmidt, ein Nadelmacher, ein Bildweber, ein Maurer.

In der Stadt Ibbenbüren.

Ein Zingieffer, ein Dammastweber, ein Seiler, ein Weißgerber, ein Bannmacher.

In der Stadt Freeren.

Ein Leinweber, ein Hutmacher.

In der Stadt Tecklenburg.

Ein Weißgerber, ein Webekammacher, ein Hutmacher.

In der Stadt Lengerich.

Ein oder 2 Tuchmacher, ein Uhrmacher, ein Bann- oder Korbmacher, ein Zingieffer.

In der Stadt Cappeln.

Ein Lohgerber, ein Blausärber, ein Buchbinder, ein Drellweber, ein Seiler, fehlen, selbige aber in vorgedachten Städten ihren hinlänglichen Unterhalt finden können; als werden obbemelte Künstler, Manufacturiers und Professionisten hierdurch eingeladen, sich an besagten Orten, je eher, je lieber zu etabliren, woselbst sie sich bey den Magisträten zu melden haben, und von diesen die ihnen zugebachte edictmäßige Beneficia näher erfahren, überhanpt aber versichert seyn können, daß ihnen zu ihrem Etablissement alle mögliche

Assistance geleistet werden solle. **Signat.** Lingen den 20. Merz 1775.

Königl. Preuss. Tecklenb. Lingenische Kriegs- und Dom. Cammerdeputation  
v. Bessel. Mauve. Schröder. v. Dyck.  
v. Stille.

**Hanover.** Die Belieben haben in der Chur-Handverschen Calenbergischen Wittwencasse einzusetzen, können sich an Herrn Joh. Fried. Ludolph Baumgart in Hanover adressiren, und wird derselbe gegen eine billige Erkentlichkeit dafür, als Mandatarius, alles, was dabey erfordert wird, zu rechter Zeit besorgen. Wen auch das Buch von der Errichtung der Wittwencasse anserlanget wird, ist solches um 6 Gg. Hannov. Cassenmünze zu haben; jedoch müssen die Briefe franco eingesand werden.

#### V Notifications.

**Minden.** Von Gerichtswegen wird hiemit beand gemacht, daß des Bürger Wölkers Ländereyen, als 2 Morgen bey dem feinem Creuze und 1 Morgen oben dem Kühlen, dem Becker Vorchard für 50 Rthl. und Colono Kreckeler in Halem für 20 Rthl. adjudiciret worden.

**Umt Hausberge.** Der Königl. Eigenbehörige Schwarze, N. 8. Bauerschaft Uffeln, hat an den gleichfalls Königl. Eigenbehörigen Kriegerdger N. 25. daselbst, den sogenannten Latenaukamp zu 5 Morgen 11 Ruthen 2 und 1 halben Fuß groß für 212 Rthl. unter Obergutsherrl. Consens verkauft.

**Lübbecke.** Unter impetrirter gerichtlicher Bestätigung hat der Colonus Barten zu Eihaußen von dem Colono Schwarzen, sub Num. 37. Bauerschaft Gehlenbeck 2 Schfl. Saatländ in der Lübher Feldflur belegen, käuslich an sich gebracht.





## Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

19tes Stück.

Montags, den 8ten May 1775.

### I Beförderung.

Min-  
den.

Se. Majestät der König haben aus allerhöchsteigener Bewegung, den hiesigen Doctorem Medicinæ und Landphysicum Herrn Spitz, das Prædicat als Hofrath allergnädigst beizulegen geruhet.

### II Citaciones Edictales.

**Amt Reineberg.** Nachdem zu Festsetzung u. Anordnung des Schuldenzustandes der freyen Voegedings Stette sub Nr. 13. Baurf. Mehne auf Zusammenru-

fung sämtlicher Voegedingscher Gläubiger bey dem Königl. Amte Reineberg erkant worden: So werden hiedurch alle und jedes an gedachter Voegedings Stette oder deren Besitzer, Forderungen zu haben, vermeinen, edictaliter citiret und vorgeladen, in denen zur Liquidation angeetzten Terminis den 30. May, den 20. Junii und 11. Jul. d. J. solche gehörig anzugeben, durch glaubhafte Documente, wovon vidimirte Kopieen ab Acta zu lassen, oder durch andere Rechtsmittel zu bescheinigen und wegen ihrer Befriedigung gültliche Handlung zuzulegen und überall rechtliches Erkenntnis

z



zu gewärtigen, mit der Verwarnung; daß die Aussenbleibende nach Ablauf des letztern Termini mit ihren Ansprüchen und etwaigen Rechten auf immer abgewiesen werden sollen.

**Bielefeld.** Da Endesunterschiedene zu Theilung der Gemeinheiten des Amts Werther ernante Commissarien von der Horste-Rotter Heyde die vorläufige Information eingenommen, so werden alle und jede, welche an dieser Heyde Anspruch machen, verabladet am 17. Jun. c. zu Bielefeld am Gerichtshause des Morgens präcise 9 Uhr sich einzufinden, ihre Gerechtsame, sie mögen bestehen, worin sie wollen selbst oder durch einen specialiter Bevollmächtigten zu liquidiren. Sollten Interessenten vorhanden seyn, die für sich allein rechtlicher Art nach nichts beschließen können, als die Besitzer von Fideicommissis und Lehngütern, so keine Successionsfähige Erben haben, imgleichen Erbpächter, Erbmeysterstädtische und Eigenbehdrige, so liegt denen Lehnherren, nächsten Agnaten, Patronen, Grund- und Gutsherren ob, ihre etwa habende Rechte sub präjudicio zu beachten u. des Endes an gedachten Tage u. Orte einzufinden. Damit auch Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so soll diese Edictalcitation zu Werther publiciret, denen Mindenschen Intelligenzblättern inseriret und per patentia ad domum denen bekanten Interessenten insinuiret werden. Vigore Commissionis

Lüder. v. Sobbe.

Nachdem Endesunterschiedene zu Theilung der Gemeinheiten des Amts Hepen ernante Commissarien, von denen annoch in Gemeinschaft seyn den Marken die erforderliche Information vorläufig eingegeben, mithin nunmehr nöthig ist, daß ein jeder seine habende Gerechtsame, sie mögen bestehen, worinn sie wollen, gebrügg angebe und nachweise, so werden alle und jede, welche an den

Grebinghäger, Meyer Arnds, Jost Meyer, Sehlhauser und Traphöner Bergen auch Brachtrupper Lobben Anspruch machen, verabladet am 17. Jun. c. zu Bielefeld am Gerichtshause des Morgens präcise 9 Uhr sich einzufinden, ihre Gerechtsame selbst oder durch einen specialiter Bevollmächtigten zu profitiren. Sollten Interessenten vorhanden seyn, welche für sich allein rechtlicher Art nach nichts beschließen können, als die Besitzer von Fideicommissis und Lehngütern so keine Successionsfähige Erben haben, imgleichen Erbpächter, Erbmeysterstädtische und Eigenbehdrige, so liegt denen Lehnherren, nächsten Agnaten, Patronen, Grund- und Gutsherren ob, ihre etwa habende Rechte sub präjudicio zu beachten, und sich des Endes an gedachten Tage und Orte einzufinden. Damit auch niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll diese Edictalcitation zu Hepen and Derlinghausen publiciret, denen Lippstädter Zeitungen und Mindenschen Intelligenzblättern inseriret und per patentia ad domum denen bekanten Interessenten insinuiret werden. Vigore Commissionis,

Lüder. v. Sobbe.

### III Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic. ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen wasmassen von des abgelebten Geheimen Justizraths von Huf nachgelassenen beyden freyen Höfen alhier in Minden wie solche in der Brüder- und an der Pöttgerstrasse belegen, mit allen dessen Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten eine Taxe aufgenommen und nach der zu jedermans Einsicht in Registratura vorliegenden Taxation nach Abzug der höchstnöthigen Bau- und Reparaturkosten auf 3472 Rthl. 16 ggr. der Kleinere auf 1274 Rthl. 5 ggr. an Werthe angeschlagen worden und wie zum öffentl. Verkauf dieser Hbse Terminis auf



den 17. Junii, den 26. Aug. und 28. Oct. gesetzt worden; So werden hierdurch alle und jede so solche Höfe anzukaufen Willens sind, hierdurch vorgeladen in dem präfigirten und in specie in dem sub präjudicio anstehenden letzten Termino Vormittags um 9 und Nachmittags um 3 Uhr alhier auf der Regierung zu erscheinen die Conditiones unter welche der Verkauf geschehen sol, anzuhören, ihr Gebot darauf zu eröffnen, und des Zuschlags hiernächst gewärtig zu seyn, woben zur Nachricht der künftigen Käufer bekant gemacht wird, daß der grosse Hof mit 2 Einfahrten von der Brüder- und Pöttgerstrasse, einen raumigen zur Auf- und Abfahrt gerichteten Hofplatz, ferner mit einen zur besondern Wohnung für die Herrschaft wohlgerichteten massiven Wohngebäude und mit noch einem besondern längst der Pöttgerstrasse angeführten Nebengebäude für Domestiquen, zur Küche, Stallungen, Wagenscheuer und sonstigen zur Wirthschaft erforderlichen Behältnissen mit einem kleinen Garten und besondern Mistplatz versehen sey und daß das Hauptgebäude ausser einem gewölbten Keller, 2 grossen Stuben, einen beschossenen Boden, darauf angelegten Räucherammer, in der untern Etage ein grosses mit einer hauteiliffe Tapete ausgeschlagenes Saal und Nebenzimmer, gegenüber aber 2 tapezirte Stuben und Cammer, in der 2ten Etage aber einen grossen Saal und 2 mit Tapeten belegte Stuben und Cammerzimmer habe;

Dagegen das Wohnhaus des kleinen Hofes nur die untere Etage massiv die zweyte aber sich mit Fachwerk aufgeständert finde, und das unterste Stockwerk aus einer grossen wohlangelegten Küche, einer grossen Flur, Saal und 2 Stuben, 2 Cammern und einer Gesindestube und Cammer, die 2te Etage ausser dem grossen Flur aus 4 Stuben und 3 Cammern, so zum Theil tapeziret sind bestehen, und mit einem guten beschossenen Boden, so wie übers-

haupt auch der Hof mit einer Wagenremise Stallung, Hofplatz, und kleinen Garten versehen sey. Uhrkundlich dieses Subhastations-Patent unter der Regierung Insigniel und Unterschrift ausgefertiget. So geschehen. Minden den 10. Merz 1775.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen ic. ic.  
Frh. v. d. Neck.

### Minden. Wir Richter und Assessores

des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß da sich zu denen dem Colono Römmer zu Todtenhausen zugehörigen in hiesiger Feldmark belegenen Ländereyen bis hiehin keine annemliche Liebhaber gefunden, und daher auf Ansuchen der Zinsherrn, ein nochmaliger Terminus subhast. zu nachstehenden Ländereyen hiemit auf den 23. May c. präfigiret wird, als

1) 3 Morgen in 2 Stücken auf dem Teichfelde liegend, wovon 5 Schff. Zinsgerste gehen, und von denen Geschwornen Landästimateuren per Morgen zu 25 Rthlr. in Summa 75 Rthlr. in Golde.

2) 3 Stück daselbst 4 gute Morgen haltend, wovon 5 Schff. 1 Himten Gerste gehen, taxirt zu 30 Rthlr. in Summa 120 Rthlr. Gold.

3) Drey Morgen doppelt Einfalsland in der langen Wand belegen, wovon 6 Schff. Gerste gehen, taxirt zu 25 Rthlr. in Summa 75 Rthlr.

4) 2 Morgen doppelt Einfalsland oben im hollen Wege belegen, auf den Postweg schiessend, wovon 3 Schffel 1 Himten gehen, taxirt zu 27 Rthlr. in Summa 54 Rthlr. So werden die Lasttragende Käufer hierdurch öffentlich vorgeladen, um sich in dem angezeigten Termino den 23. May vor hiesigem Stadtgerichte Vor- und Nachmittags zu melden, Both und Gegenboth zu thun, und versichert zu seyn, daß dem Bestbieterden für sein höchstes Gebot sothane Ländereyen adjudiciret und nachher Niemand weiter dagegen gehöret werden solle.



## IV Sachen, so zu verpachten.

**Ravensberg.** Nachdem Hochpreisliche Landes-Regierung dem Amte allergnädigst committiret und befohlen, behuf des Stifts Freckenhorst, so viel von den Wendholtsfeldischen Eigenbehörigen öffentlich zu verpachten, daß daraus jährlich für gedachtes Stift 150. Rthlr. erfolgen können, und die Pächter anzuweisen, das Pachtquantum an Niemand anders als das Stift Freckenhorst zu bezahlen: So werden die Gutsherrl. Pflichten, so die Colonen jährlich an das Haus Holzfeld zu zahlen und zu prästiren schuldig, von folgenden Eigenbehörigen als

- 1.) Winnenbrock zu Barthausen.
- 2.) Hohnhorst zu Wüchelshütten.
- 3.) Wasmann zu Hdrste.
- 4.) Mahne zu Berghausen.
- 5.) Matthias Bohnmüller.
- 6.) Fröning.
- 7.) Jacobsmann,
- 8.) Haufgarn.
- 9.) Scheranie im Flage.
- 10.) Stuckenbrock und
- 11.) Beckmann in Borgholzhausen.

hierdurch zu jedermanns Pacht ausgestellt, und können die Lusttragende Pächter sich in Terminis den 18ten May, den 22. Junii und den 20ten Julii Morgens Glocke 10. Uhr beym Amte einfinden, auf die Gutsherrl. Pflichten derselben bieten und gewärtigen, daß dem Vestbietenden solche auf 3. Jahr, salva approbatione regia, zugeschlagen werden sollen. Die Designation der Pächte und Pächte können auch in Terminis eingesehen werden.

## V Avertissements.

Demnach abermals bey hiesigen Lombard verschiebene Handpfänder verfallen sind: So werden die Inhaber nachspecificirter Recipissen, als

- Nr. 2. 41. 52. 69. 112. 113. 145.  
187. 205. 213. 218. 219. 220.  
222. 225. 231. 244. 251. 269.

270. 272. 275. 279. 280. 281.  
298. 328. 329. 337. 340. 342.  
343. 345. 347. 352. a. 352. b.  
357. 360. 361. 362. 367. 368.  
370. 377. 384. 408. 409. 414.  
418. 420. 423. 428. 429. 430.  
432. 435.

hiermit erinnert ihre Pfänder mittelst abermaliger Pränumeration der Zinsen binnen 14 Tagen a dato entweder zu prolongiren, oder aber zu gewärtigen, daß selbige in Termino den 22. May a. c. öffentlich verkauft und darnach niemand weiter gehdret werden soll.

Minden, den 3. May 1775.

Königlich-Preußische Westphälische  
Bancodirection.  
Redeker. Hüllesheim.

**Minden.** Denen Interessenten

der 21. Hannoverschen Landeslotterie wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Ziehungslisten der 1sten Classe eingetroffen und haben diejenigen so etwas gewonnen, sich in Zeit von 8 Tagen bey ihren Collecteurs zu melden um ihren Gewinn in Empfang zu nehmen; Und da die Ziehung der 2ten Classe auf den 29. May c. einfällt, so müssen alle nicht herausgekommene Loose spätestens den 21. May renovirt seyn, widrigenfalls keine Renovation mehr angenommen werden wird. Levi Philip. Joseph Coppel. Wendix Levi.

**Hanover.** Die Belieben haben

in der Chur-Hannoverschen Calenbergischen Wittwencasse einzusehen, können sich an Herrn Joh. Fried. Rudolph Baumgart in Hanover adressiren, und wird derselbe gegen eine billige Erkentlichkeit dafür, als Mandatarius, alles, was dabey erfordert wird, zu rechter Zeit besorgen. Wenn auch das Buch von der Errichtung der Wittwencasse anverlangt wird, ist solches um 6 Gg. Hannov. Cassenmünze zu haben; jedoch müssen die Briefe franco eingesandt werden.





# Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

20tes Stück.

Montags, den 15ten May 1775.

## I Citations Edictales.

**Min- den.** **S**ämtliche an dem Vermögen des hiesigen Kaufmanns Gottfried Wock Forderung habende Gläubigere werden ad Terminos den 24. April und 22. May c. edict. citiret. S. 10. St. d. A.

**I**nhalts der in dem 14. Stück d. A. von Hochtbl. Regierung in extenso erlassenen Edictalcitation, werden alle und jede an dem Vermögen des verstorbenen Berggerichts Wilhelm Henr. Christian Fincken Spruch und Forderung habende Credito-

res ad Terminum den 30. May c. verab-  
ladet.

**Gericht Beck.** Auf Nachsuchen des neuen Meyers zu Menninghüffen sol der Schuldenzustand des von ihm vor kurzem angetretenen Meyerhofes sub Mrs I. Bauerschaft Menninghüffen untersucht, und dem Befinden nach terminliche Zahlung reguliret werden. Es werden demnach sämtliche Creditores, so an diesen Hof oder dessen Besitzer etwas zu fordern haben, zur Angabe ihrer Forderungen und Production der darüber in Händen habenden Documente auf den 29. Jun. c. nach Herford an die



Bonung des zeitigen Justitiario Hn. Richter Consbruch verabladet, mit der Verwarnung, daß wider die Iffsenbleibende, eine gänzliche Abweisung und Verlostigung ihrer Ansprüche erkant werden solle.

**Amte Limberg.** Alle und jede welche an des zu Holfen verstorbenen Schneider und Heuertling Namens Engelbrecht Jacob Kaiser aus Hoerringhausen in der Herrschaft Ztter Hochfürstlich Hessendarmstädtischen Landes gebürtig, Nachlassenschaft ex quocunque capite Spruch und Forderung haben, werden hiemit öffentlich citiret und verabladet, in Terminis Donnerstags den 25. May, 7. und 22. Jun. c. an hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihre Forderungen ad Protocolum zu geben und selbige gehdrig zu justificiren, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehdret, sondern ihnen nach Ablauf des letztern Termini ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, wornach sie sich also zu achten.

**Amte Brackwede.** Da am 2osten May c. Morgens 11 Uhr am Bielefeldischen Gerichtshause die Erstigkeitsurteil in Sachen Creditorum wieder den Freyherrlich von Buschischen Eigenbehdrigen Colonum Rüter W. Senne Amts Brackwede publiciret werden sol; So werden Creditores nebst dem Colono Rüter hiermit verabladet, sodann zur Anhörung der Urteil sich einzufinden.

**Amte Ravensberg.** Nachdem ad instanciam des Freyherrn von dem Busche zu Königsbrück, und Steinhausen edictalis Citatio creditorum des Coloni Stockreich zu Wockel erkant worden, und Termini ad profitendum et justificandum credita auf den 23. May, 20. Jun. und 18. Jul. c. anberahmet worden; so wird solches hiedurch öffentlich allen und jeden, denen daran gelegen bekant gemacht, und dieselbe von Gerichtswegen verabladet, in

denen Tagefahrten Morgens um 8 Uhr vor dem Amte zu erscheinen, ihre habende Forderungen anzugeben und gehdrig zu justificiren, und in dem letzten Termin sich über die Propositiones, so Gutsherrlicher Seite vorgebracht werden, zu erklären, unter der Verwarnung: daß denen Ungehorsamen ein ewiges Stillschweigen werde aufgelegt werden; und diejenige, so keine Erklärung beybringen werden, für Einwilligende auf und angenommen werden.

### Justizamte Tecklenburg.

Da die Königl. Eigenbehdrige Schlamans Stette sub Nr. 1. Dauers. Scholbruch, Bogtey Kengerich gänzlich verschuldet, bezgestalt, daß nicht einmah die Königl. Präfanda richtig davon erfolgen können; So werden auf Anhalten des jetzigen neo Coloni, auch von Gerichtswegen alle und jede, welche ex capite crediti einigen Anspruch an dieser Stette zu haben vermeinen, ad Terminum peremptorium auf Mittwoch den 14. Jun. c. hierdurch edictaliter vorgeladen, um ihre Forderungen alsdann prävia liquidatione rechtlich zu justificiren, die von dem Colono oder sonsten von Gerichtswegen zu thuende Vorschläge zu vernehmen, und in Entstehung gütlicher Verhandlung rechtlichen Bescheides zu gewärtigen, wobey aber denen nicht erscheinenden bedeutet wird, daß, ohne auf selbige Rücksicht zu nehmen, mit denen sich gestelleten allein gehandelt, und ihnen überdem ein ewiges Stillschweigen in zukünftiger Veranlassung werde auferlegt werden.

**Amte Blotho.** Alle und jede, welche an dem hiesigen Apotheker Johann Gebhard und dessen Vermögen einigen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 22ten April und 26. May c. a. edictaliter citiret. Siehe Io. Stück d. A.

**Tecklenburg.** Nach der im



12. St. d. N. enthaltenen Eblecalcitation werden alle diejenigen, welche an dem hiesigen Bürger Cabrioweky einigen Anspruch zu haben vermeinen, ad Terminum den 29. May c. verabladet, und in Termino den 30. ejusd. dessen 2 Rämpfe meistbietend verkauft werden.

II. Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen: Nachdem in dem zum öffentlichen Verkauf derer dem Nachrichter Clausen allhier gehörigen Immobilien angefesten Termino auf folgende Grundstücken, als:

1) Eine Scheune im Priggenhagen, angeschlagen zu 106 Rthl. 14 Gr.

2) 2 Morgen Theil-Land in der Sandtrift, taxirt zu 60 Rthl.

3) 4 Morgen Land am Zimmengarten, wovon 6 Schft. Zinsgerste an St. Martini Capitul zu entrichten, angeschlagen zu 96 Rthl.

4) 3 Morgen doppelt Einfallsland am Glinde, angeschlagen zu 60 Rthl.

5) 2 Morgen doppelt Einfallsland bey Heuers Häusgen, geschätzt zu 47 Rthl. 12 Gr.

6) 2 Morgen Dritter Theil-Land im Salgenfelde, angeschlagen zu 60 Rthl.

kein zureichendes annehmliches Gebot gesehen, der Nachrichter Clausen auf einen anderweiten Verkaufstermin, angetragen habe. Wir citiren daher alle Kaufliebhaber hiemit anderweit, in Termino novo peremptorio den 25. May a. c. Vor 8 und Nachmittags vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und zu Neithen, mit der Versicherung und Warnung, daß dem Bestbietenden, für sein annehmliches Gebot der Zuschlag geschehen, und nachher niemand weiter gehört werden solle.

**Petershagen.** Bey dem Schutz-Juden Frlg ist eine Quantität Kalbfelle zu verkaufen.

## Oldendorf unterm Limberg.

Es wird den 22. May und folgende Tage, eine freywillige Auction in der zwoten Pfarrwohnung angefielt werden. Zu selbiger ist bestimmet, ein Reitpferd, Reitjattel nebst Schabracke u. d. gl. ein vierfüßiges, kaum erhaltental gebrauchtes Cariol, mit einem Hinterverdecke, welches nach Gutbefinden abgenommen werden kan, und completen Pferdegeschirr, ferner eine Drebbank mit allen dazu gehörigen Instrumenten; eine silberne eigentlich Taschenuhr in emer blumichten Pyramide vor Spiegelglas; bezgleichen Betten, Bettstellen, Kinnen; Tisch- und Bettzeug, Zinn, Kupfer, Messing, Eisenwerk, große und kleinere Schränke, Tische, Stühle, Coffres, Porcelain, Spiegels, vielerley sonstiges Haus- und Küchengeräthe, verschlossene und andere Schreibepulte, mit Schubladen versehen, mit Farbe angestrichene und unten mit Schränken und Schubladen versehene Repositoria, und sehr viele andre Dinge, welche in einer completen Haushaltung, und bey einem Städrenden sich zu finden pflegen. Gegen baare Bezahlung, in oder nach Golde gerechnet, ohne welche nichts verabsolget werden kan und wird, hat der Bestbietende des Zuschlags sich zu gewärtigen.

**Amt Petershagen.** Zum Verkauf des Chirugi Müllers Haus und Garten sind Termini auf den 28. Apr. und 19. May c. angesetzt, und diejenige, so daran ein Recht zu haben vermeinen, sub Præjudicio verabladet. S. 13. St. d. N.

III. Sachen, so zu verpachten.  
**Minden.** Zur Verpachtung der privativen Jagd in der Wogten Windheim, Amts Petershagen, und der Fischerey in der Schle daselbst, sind Ter-



mini auf den 2. und 23. May c. angefetzt.  
S. 13. St. d. U.

**Die Drosfenjagd** im Amte Petershagen  
ingleichen die Jagden in denen Am-  
tern Schlüßelburg, Limberg und Rahden  
sollen in Terminis den 2. und 23. May c.  
meistb. verpacht. werden. S. 13. S. d. U.

**Obernfelde.** Des Hn. Land-  
raths von Korff freyer Hof und Garten in  
Lübbefke, welchen bisher der Hr. Fiscal  
Dieckman bewohnet, u. auf diesen Michaeli  
miethlos wird, soll anderweit vermiethet  
werden; und können sich Liebhaber hiezu  
bey Zeiten melden, da dem dem Befinden  
nach mit ihnen contrahiret werden wird.

**Bückeburg.** Nachdem die  
Herrschaftliche bey Stadthagen belegene  
Wassermühle, die Pörtgen Mühle genant,  
vom 1. Jul. d. J. an, auf drey Jahr lang  
verpachtet werden sol, und dazu Terminus  
auf den 12. Jun. d. J. angefetzt worden;  
so wird solches zu dem Ende hiermit zu je-  
dermans Wissenschaft gebracht, damit die-  
jenigen, welche gesagte Mühle zu pachten  
Lust haben, sich in Termino an hiesiger  
Gräßl. Rentkammer einfinden, die Condi-  
tiones vernehmen, ihren Noth thun und  
erwarten können, daß solche dem Meistbie-  
tenden gegen zu leistende hinlängliche Cau-  
tion, befindenden Umständen nach in Pacht  
überlassen werden solle.

#### IV. Avertissement.

**Hannover.** Die Belieben ha-  
ben in der Churhannoverschen Calenbergis-  
schen Witwencasse einzusetzen, können sich  
an Hn. Joh. Friedrich Ludolph Baumgar-  
ten in Hannover adressiren, und wird here-  
selbe gegen eine billige Erkentlichkeit dafür,  
als Mandatarius alles was dabey erfordert  
wird zu rechter Zeit besorgen. Wann auch  
das Buch von der Errichtung der Witwen-  
casse verlangt wird, ist solches um 6 Ggr.  
Hann. Cassenmünze zu haben; jedoch müs-  
sen die Briefe franco eingesandt werden.

#### V. Notifications.

**Minden.** Von denen unterm  
21. April c. subhastirten Grundstücken des  
hiesigen Nachrichters Cläusen hat 1) der  
Chirurgus Schindeler viertelhalb Morgen  
Theilland auf den Kuhlen für 140 Rthlr.  
und 2) der Kaufmann Rodowe 3 Morgen  
Freyländ in der grossen Masch zu 200 Rth.  
in Golde besibietend erstanden, und dar-  
über die Adjudication vom hiesigen Stadt-  
gerichte erhalten.

**Lübbefke.** Unter impetrirter ge-  
richtlichen Bestätigung hat der Bürger  
und Becker, Johann Conrad Bordenmeyer,  
von der Witwe Bierer 1 und 1 halb. Schfl.  
Saatland auf dem Wedden Pole belegen,  
erblich an sich gekauft.

Der Colonus Henr. Bollmeyer zu Geh-  
lenbeck hat an Henrich Barthold zu  
Eilhausen 2 Schfl. Saat zehntfreyes und  
Meyerstädtisch Land am Fockwege im hie-  
sigen Oserfelde unter gerichtlicher Consta-  
tation verkauft.

Unter impetrirter gerichtlicher Consta-  
tation hat der Bürger Gerhard H.  
Müller von dem Herrn Oberamtm. Masse  
sein sub Num. 125. belegenes bürgerliches  
Wohnhaus mit denen anleebenden Ge-  
rechtigkeiten käuflich an sich gebracht.

#### VI. Brodt-Taxe.

für die Stadt Minden vom May 1775  
Für 4 Pf. Zwieback 6 Lot  
4 Pf. Semmel 7  
1 Mgr. fein Brodt 21  
6 Mgr. gr. Brodt 8 Pf. 8 Lot.

#### Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes Rindfleisch 3 Mgr. Pf.  
1 = Kalbfleisch, wovon  
der Brate über 9 Pf.  
1 = dito unter 9 Pf.  
1 = Schweinefleisch 3





# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

2tes Stüd.

Montags, den 22ten May 1775.

## I Publicandum.

**W**ann gleich durch viele und oft erneuerte Edicta, Publicanda, Verordnungen, und durch die emanirte Königl. Forst, Jagdordnung selbst, das Feuer anlegen und höchstschädliche Tobackrauchen in denen Heyden und Wäldern bey harter und schwerer Strafe verboten worden; so hat dennoch die Erfahrung gezeigt, daß solchen nicht die gebührende Folge geleistet worden, wohl aber daß durch das unbehutsame und schädliche Tobackrauchen und Feneranschlagen hin und wieder in denen Holzungen

und Heyden, auch in Städten und Dörfern grosse Brandschaden verursacht worden. Solchemnach werden die dieserhalb so oft erneuerte und declarirte Edicta vom 8. Jul. 1744., 19. Jan. 1764. hiedurch dahin von neuen in Erinnerung gebracht und bekant gemacht, daß derjenige Unterthan so betroffen wird, in denen hohlen, dürren oder andern Bäumen oder zu Abrennung der Heyden und auf denen Mohren Feuer angelegt zu haben, oder in denen Holzungen, Heyden und Mohren, auch in der Erndte beyim Ausladen und Einfuhr des Getreides, Heues, Holzes und Torfs bey



dem Dreschen, Heryelschneiden und Viehfüttern in Scheunen und Ställen oder neben solchen Gebäuden absonderlich wo Strohdächer vorhanden, und überhaupt an Orten, wo Flachs, Hanf oder Feuerfangende Sachen liegen, Tobackrauchen, und sich mit brennender Tobackspitze betreten lassen, mit der in denen Edicten bestimmten Gefängnis- und Zuchthaus auch dem Befinden nach dreymonatlicher Bestrafungstrafe, ohne Ansehn der Person belegt werden sollen.

Wornach sich also ein jeder zu achten und für Strafe zu hüten hat.

Signat. Minden an 6. May 1775.

An statt und von wegen Sr. Königl.

Maj. von Preußen etc. etc.

v. Breitenbach. Wärensprung. Krusenmark.  
Redecker. Drlich. Haß. Hüllesheim.

## II Citationes Edictales.

**Minden.** Sämtliche an dem Vermögen des zu Alswede verstorbenen Schusters Rud. Wbndel Spruch und Forderung habende Gläubigere werden ad Terminum den 1. Jul. c. verabladet. S. 15. St. d. A.

**Umt Limberg.** Nachdem der Schneider Engelbracht Jacob Kaiser, gebürtig aus Hdringhausen, in der Grafschaft Itter, Hochfürstl. Hessendarmstädtischen Landes belegen, vor einiger Zeit in der Bauerschaft Holken Todes verblieben, und eine testamentarische Disposition durch den Küster Johann Christian Schöbmann, hiesigem Königl. Amte zum ferneren rechtlichen Verfügungen überlassen lassen; So ist Terminus zur Eröffnung und Publication derselben auf Donnerstag den 7. Junii c. präfixiret, welches hiemit allen und jeden, welche daran Antheil zu nehmen vermeynen, öffentlich bekannt gemacht wird, um sich in besagten Termino

zu gewöhnlicher Fröhzeit an hiesiger Gerichtsstube zu sistiren.

Alle und jede, welche an des zu Holsen verstorbenen Schneider und Feuerling Engelb. Jac. Kaiser, aus Hdringhausen, in der Herrschaft Itter, Hochfürstl. Hessendarmstädtischen Landes gebürtig, Nachlassenschaft, Spruch und Forderung haben, werden ad Terminos den 7. und 22. Jun. c. edict. citiret. S. 20. St. d. A.

## Justizamt Tecklenburg.

Da mittelst Rescripti clem. vom 9. März d. c. hiesigem Justizamte aufgegeben den Statum passivum der Königl. Eigenbehörigen Küster Johanns Stelle in der Vogtey Schale zu untersuchen, und solchen in Richtigkeit zu bringen, überdem aber eine billige Behandlung mit denen sich anzugebenden Gläubigern zu versuchen, und dann hiezu Terminus den 28. Jun. c. anberahmet worden; Als werdet nach Maßgabe dieser erlassenen Edictaleitation alle und jede, welche an dieser Königl. Eigenbehörigen Stelle ex quoocunque capite vel causa einige Ansprüche zu formiren gemeinet sind, bey Verlust ihrer Gerechtigame auf den bereits bestimmten Terminum ad liquidandum et verificandum credita vorgeladen, über die zu ihrer Befriedigung alsdann von Gerichtswegen zu thunende Vergleichsvorschläge declarando sich vernehmen zu lassen, auch in Entziehung eines gültlich zu treffenden Vergleichs allerhöchster fernern Unordnung entgegen zu sehen.

Wigove Commissionis

Voigt.

Des Becker Jacob Hüllige zu Lengerich Creditores, werden ad Termin. den 22. May und 20. Jun. c. edictaliter citiret. S. 15. St. d. A.

**Umt Reineberg.** Alle diejenige, so an den Colonum Carl Schosfeld



St. 2. in der Bauersch. Frotheim oder dessen Stette Ansprüche zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 24. May und 14. Jun. c. edict. citiret. S. 17. St.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Bey dem Kaufman Hemmerde sind frisch angekommen und zu haben, neue Aepfel de China und Porranzen 25 St. p. 1 Rthl. neue Citronen, 30 Stück pro 1 Rthl. Franische Pflaumen, 24 Pfund pro 1 Rthl. Franische Castanien das Pfund 4 Mgr.

**Lübbecke.** Demnach von einer Hochpreisl. Landesregierung subscripto allergnädigt aufgetragen worden, des abgelebten Vergrichter Finken gesamtes Mobiliarvermögen an den Meißbietenden öffentlich zu verkaufen; Als wird vermittelt dieses bekannt gemacht, daß mit dem Verkauf dieser Effecten, bestehend aus allerhand hölzernen Geräthe, Zinn, Kupfer, Eisen, Ketten, Limen, Drell, und Manns Kleidungsstücke ic. den 31. May c. verfahren werden sol.

Lusttragende Käufer können sich des Endes in besagter Tagesfahrt Morgens um 8 Uhr in dem Finkenschen Hofe hieselbst einfänden, ihren Voth eröffnen, und der Bestbietende gegen baare Bezahlung des Zuschlags gewärtigen.

Wigore Commissionis  
Ebeling.

Zum Verkauf derer in dem 3ten Stück dieser Anz. beschriebenen, des Bürger und Buchbinders Müllers zugehörigen liegenden Gründen sind Termini auf den 4ten April und 7. Junii c. angesetzt, und zugleich diejenige, so daran ein dingliches Recht oder andere Befugnisse zu haben vermeinen, verabladet.

**Bielefeld.** Der am Nonnenplaz gelegene Demmersche Kamp soll in

Terminis den 24. May und 21. Junii c. meißbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenige so daran ein dingliches Recht zu haben vermeinen verabladet. S. 15. St.

### IV Sachen, so zu verpachten.

Da in dem auf den 6ten dieses angesetzt und bekannt gemacht gewesenen Termin zur öffentl. Verpachtung des Zwangsdebitis von Bier sowohl als von Branntwein im Ante Petersshagen keine Pachtlustige sich gemeldet haben. Als wird hiedurch zur Verpachtung des erwähnten Zwangsdebitis ein neuer Terminus auf den 3ten künftigen Monats Junii anberamet, in welchen sich Pachtlustige Vormittages um 10 Uhr auf der Königl. Cammer einfänden, und ihr Geboth eröffnen, die Conditiones aber vorher in der Cammer-Registratur einsehen können. Signat. Minden, den 12. May 1775.

An statt und von wegen Sr Königl. Majestät von Preussen, ic. ic. ic. von Breitenbauch. Värensprung.  
Krusenmarck. Hebecker. Hällesheim.

**Minden.** Es soll am 1. Jun. der Domdechanenlich Meißer Garben- und Fleischzehnte mehrestbietend verpachtet werden. Liebhaber können sich gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf der Domcapitular-Gerichtsstube einfänden.

**Obernfeld.** Des Hn. Landraths von Koiff freyer Hof und Garten in Lübbcke, welchen bisher der Hr. Fiscal Dieckman bewohnt, u. auf diesen Michaeli miethlos wird, soll anderweit vermietet werden, und können sich Liebhaber hiezu bey Zeiten melden, da denn dem Befinden nach mit ihnen contrahiret werden wird.

### V Avertissements.

**Gericht Beck.** Der auf den 29. Jun. c. angesetzte Terminus zu Cen-



vocation der an den Meyerhof zu Mennig-  
hüfen <sup>in</sup> ~~in~~ <sup>bestehenden</sup> ~~bestehenden~~ <sup>Leibzinsen</sup> ~~Leibzinsen~~ ist ad  
instantiam des Meyers wieder aufgehoben,  
worden, so hiemit bekant gemacht wird.

**Wlotho.** Da nachstehende in den  
Bauersch. Steinbruntrup und Beh-  
rendorf, Amts Wlotho belegene, Sr. Kö-  
nigl. Majestät Eigenbehörige Stetten, de-  
ren Besitzer durch rechtskräftige Senten-  
zen abgeäußert worden, als:

1) Bartold Klocken Stette, sub No 6.  
Bauersch. Steinbruntrup, wozu 154 Schfl.  
Saatland.

2) Nolte Brands Stette, f. N. 8. da-  
selbst, wozu 148 Schfl. Saatland.

3) Dirk Klocken Stette, sub N. 9. da-  
selbst, wozu 148 Schfl. Saatland, und

4) Kleimeyers Stette, f. N. 17. Wsch.  
Behrendorf, wozu 78 Schfl. Saatland  
gehören

en nova gratia mit andern tüchtigen Sub-  
jectis wiederum besetzt werden sollen; als  
werden diejenige, so besagte Stetten an-  
derweit zu übernehmen Lust haben, und  
sich dazu qualificiren können, hiedurch ein-  
geladen, sich in Termino den 27. May c.  
bey hiesigen Königl. Ante einzufinden, da  
ihnen sodann der Betrag derer davon jähr-  
lich zu entrichtenden Herrschaftl. Prästan-  
dorum bekant gemacht werden sol. Woz  
bey zugleich zur Nachricht dienet, daß  
Sr. Königl. Majestät zu Reetablirung dies-  
ser Stetten, und Anschaffung des fehlen-  
den Inventarii, ein Beyhilfsquantum  
a 1380 Rthl. allergnädigst accordirt habe,  
wobon

- |   |           |
|---|-----------|
| 1) dem künftigen Besitzer der Bartold<br>Klocken Stette | 510 Rthl. |
| 2) der Nolte Brandschen Stette                          | 260 Rthl. |
| 3) der Dirk Klocken Stett                               | 390 Rthl. |
| 4) der Kleimeyers Stette                                | 220 Rthl. |
- bey dem Antritt des Colonnats gereicht wer-  
den sollen

**D**a in den Städten der Graffschaft Teck-  
lenburg und Lingen folgende Künst-

ler, Manufacturiers und Professionisten,  
und zwar

In der Stadt Lingen:  
Ein Messerschmidt, ein Nadelmacher,  
ein Bildweber, ein Maurer.

In der Stadt Jöbdenbühren.  
Ein Zinngießer, ein Damastweber,  
ein Seiler, ein Weißgerber, ein Wannen-  
macher.

In der Stadt Freeren.  
Ein Leineweber, ein Hutmacher.

In der Stadt Tecklenburg.  
Ein Weißgerber, ein Webekammacher,  
ein Hutmacher.

In der Stadt Lengerich.  
Ein oder 2 Tuchmacher, ein Uhrmacher,  
ein Wannen- oder Korbmacher, ein Zinngießer.

In der Stadt Cappeln.  
Ein Lohgerber, ein Blaufärber, ein Buch-  
binder, ein Drellweber, ein Seiler, fehlen,  
selbige aber in vorgedachten Städten ihren  
hinlänglichen Unterhalt finden können;  
als werden obbemelte Künstler, Manu-  
facturiers und Professionisten hiedurch ein-  
geladen, sich an besagten Orten, je eher,  
je lieber zu etabliren, woselbst sie sich bey  
den Magisträten zu melden haben, und  
von diesen die ihnen zugedachte edictmäßige  
Beneficia näher erfahren, überhaupt aber  
versichert seyn können, daß ihnen zu ih-  
rem Etablissement alle mögliche Assistance  
geleistet werden solle. Signat. Lingen  
den 20. Merz 1775.

Königl. Preuß. Tecklenb. Lingensche Kriegs-  
und Dom. Cammerdeputation  
v. Bessel. Mauve. Schröder. v. Dyl.  
v. Stille.

**Minden.** Es sollen in Termino  
den 31. May c. 275 Rthl. in Golde gegen  
courante Silbermünze verwechselt werden;  
Es können sich demnach die Liebhaber Mor-  
gens um 10 Uhr auf der Kön. Krieges- und  
Dom. Cammer einfinden, und gewärtigen,  
daß dem Meißbietenden diese 275 Rthl. in  
Golde zugeschlagen werden sollen.





# Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

22tes Stück.

Montags, den 29ten May 1775.

## I Publicanda.

**D**a zu denen im vorigen Jahre, unterm 23. Martii, zu mehrerer Verbesserung des Nahrungsstandes, imgleichen des Fabriquen- und Manufacturwesens ausgesetzten, und unterm 7. April publicirten Prämien, der Termin, mit Ende des verwichenen Octobermonats verlossen, und die Verdienste derer, so sich darum bemühet, gemeldet und legitimiret haben, nunmehr untersucht und erwogen worden; So haben Se Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr zu Beförderung

Dero allerhöchsten Absichten bey diesen Prämien, gemäß zu seyn erachtet, diejenigen, welche wegen ihres bezeugten Fleißes und Bemühungen, einige dieser Prämien haben zuerkannt werden können, sowohl zu ihrer eigenen als zu anderer ferneren Aufmunterung, hiemit öffentlich anrühmen und bekannt machen zu lassen. Es haben demnach: 1) zu dem zwölffach ausgesetzten Prämio a 30 Rtl. wegen Theilung der Gemeinheiten, folgende 3 Gemeinden, als a) die Gemeinde Kanst in der Churmark; b) die zu Büden im Magdeburgischen, und c) die zu Brackwede im Ras-

y



rensbergischen, wegen der freywilligen Separation ihrer Gemeinheitsstücke, sich hinlänglich legitimiret, und ist daher einer jeden die ausgesetzte Prämie von Dreyßig Rthl. zuerkannt und verabreicht worden. 2) Ist das vierfach aufgegebene Prämium von Funfzig Thaler, für diejenigen Forstbedienten, die die größte Anzahl 12jährige geradstämmige Eichen zugezogen haben, dem Förster Alsmus zu Hornhausen im Halberstädtischen, wegen seines hierin bewiesenen Fleißes mit Funfzig Thaler zugebilliget. 3) Haben sich zu dem Fünffach ausgesetzten Prämio von Zwanzig Thaler, für diejenigen, welche statt der Säune, die meisten und schönsten Hecken angeleget, der Commerciant Raupmann zu Iffelhorst im Ravensbergischen, der Förster Prinz zu Wulcko im Magdeburgischen, und der Consul Dirigens Müller zu Osterburg in der Churmark, nicht minder der zeitige Beamte zu Jurgailischen in Litthauen, Kriegeßrath Schlemmüller, und der Senator Köhler zu Prenßlow, verdient gemacht, und sind dieserhalb jeder mit Zwanzig Thaler belohnet. 4) Zu dem vierfach ausgesetzten Prämio von Funfzig Thaler, für diejenigen Fabricanten, die zum erstemmale für wenigstens 1000 Rthl. selbst verfertigte Wollenwaaren außer Landes dehitiret, hat sich der bereits im vorigen Jahre aufgezeichnete Fabricant Pufahl zu Stettin, nunmehr hinlänglich legitimiret, und ist selbigem daher, so wie dem gleichfalls sich hierzu qualificirten Tuchmacher Hesse zu Ellerich im Hohensteinischen das Prämium, jedem mit Funfzig Thaler zuerkant. 5) Von dem vierfach aufgegebenen Prämio ab Fünf und zwanzig Thaler für eine selbst zugezogene, und wenigstens aus 100 Stück sechsährigen laubbaren weißen Maulbeerbäumen, 6 Fuß unter der Erone bestehende Plantage, sind dem Prediger Kureinn zu Dörnicken in der Churmark, und dem Prediger Wette zu Weden

im Mindenischen, wegen beygebrachter gehörigen Legitimation, jeden Fünf und zwanzig Thl. zu Theile geworden. 6) Wegen des auf die Ansführung der meisten Futterkräuter oder Anlegung künstlicher Wiesen vierfach ausgesetzten Prämie a 30 Thaler, haben sich folgende 4 Demerenten als: a) das Baugewerk zu Prenßlow in der Churmark, b) der Prediger Schulze zu Sydow, c) der adeliche Pächter Knicke zu Süldorf im Magdeburgischen, und d) der von Lettenborn auf Lettenborn im Hohensteinischen verdient gemacht, daher ihnen solches jedem mit 30 Thaler ausbezahlt worden. 7) Ist der auf das Würken des besten und feinsten Leinen Damastes ausgesetzte Preis von 20 Thl. dem Damastmacher Wilbrand allhier, und dem Damastmacher Hoike zu Bielefeld, wegen der beygebrachten wohlgerathenen Proben, jedem mit 20 Rthl. zuerkannt. 8) Haben sich wegen des fünffach a 40 Rthl. ausgesetzten Prämii für die Landleute, so an Orten, wo der Hopfenbau noch nicht im Großen betrieben worden, mit dessen Anbauung den Anfang machen, und wenigstens 2 Magdeburgische Morgen damit bepflanzen, der ic. von Reibnitz auf Rositten in Ostpreußen, der Beamte Hamilton zu Brandenburg in Ostpreußen, der Cammerath Schmidt zu Sinna, und der Beamte Kriegeßrath Eversmann zu Siebigenstein, durch die größere Zahl der damit beplantzten Morgen, hervorgethan, und sind jeder deshalb mit 40 Thaler, ferner der Beamte Wiegen zu Seckenburg in Litthauen, und der Cammerer Maske zu Stargard, weil sie von jenem in der Menge übertroffen worden, jeder mit 20 Thaler belohnet. Desgleichen haben 9) in Ansehung des, auf die zahlreichsten Pflanzschulen von gepropften, oculirten oder sonst ächt gemachten Obstbäumen, der besten und mannigfaltigsten Sorten, vierfach mit 25 Thaler ausgesetzten Prämii,



der Bürger Zellis zu Goch im Clevischen, der Beamte Westphal zu Marienfließ in Pommern, der Prediger Wilke zu Arensfelde in der Churmark, und der Hrberster Prinz zu Wulkau im Magdeburgischen, alle sich sonst hierzu gemeldete Competenten im Fleiß übertroffen, und ist desfalls jedem der Preis mit 25 Rthlr. zuerkannt. 10) Zu dem fünffach ausgeetzten Preise a 20 Rthl. auf die Vorzeigung der meisten und schönsten, aus Obstkernen von den besten Sorten gezogenen dreyjährigen Stämme, sind der Senator Köhler zu Prenzlow, der Erbpächter Schwarz auf den Röhnen bey Frankfurt an der Oder, und der Prediger Lehman zu Blumberg in der Churmark, der Secretarius Strohmeier zu Osterwieck im Halberstädtischen, und der Rathmann Müdiger zu Bleicherode im Hohensteinschen, am besten legitimiret befunden, und daher jeder mit 20 Rthlr. gratificiret worden. 11) Hat sich zwar zu der mit 200 Rthlr. einfach ausgeetzten Belohnung für denjenigen, welcher eine Art Sand oder andere Feuerbeständige Steine zu Eisen hohen Ofen im Lande ausfändig machen würde, ein Anonymus aus Charlottenburg gemeldet, und zur Probe 1 und 1 halben Backstein eingesandt, es haben aber solche, bey dem damit angestellten Versuch im Frischfeuer Risse bekommen, und sind hiernächst im hohen Ofen gänzlich aufgelöset und annihiliret worden. Damit solches inzwischen zu des Anonymi Wissenschaft gelange, und derselbe etwa auf eine andere dauerhaftere Composition raffiniren, auch sich in solchem Fall zu dem in diesem Jahre wieder auszufetzenden Prämio melden kan, so wird das Schicksal derer von ihm eingesandten Steine hiermit nachrichtlich bekannt gemacht. 12) Ist das einfach ausgeetzte Prämium von 50 Rthlr. für denjenigen, welcher den Krappbau, in einer Gegend, wo er noch nicht gewesen, einführet und

getteinnütziger machet, dem Amtsverwalter Damm zu Norden in Ostfriesland, weil er sich wegen der ersten Umlage und Einführung des Krappbaues in dortiger Provinz hinlänglich legitimiret, für voll zuerkannt. Desgleichen ist 13) das für denjenigen Huthmacher, welcher den feinsten, denen Engländischen am meisten gleichkommenden Huth verfertigt, einfach bestimmte Prämium von 10 Rthlr. dem Huthmacher Rigge zu Norden in Ostfriesland, wegen des für ihn ausgefallenen Urtheils derer Sachverständigen verabreicht worden. 14) Das für die zum erstenmale verfertigte feine Kniestreicher Lächer ausgeetzte dreyfache Prämium von 50 Rthl. haben die Tuchfabricanten Schäfer zu Weeskow in der Churmark, Niesche zu Magdeburg, und Thron zu Greiffenhagen in Pommern erhalten, weil ihre eingesandte Proben nach dem Zeugnisse der Werksverständigen, einmützig für Kniestreicher Arbeit anerkannt worden, der Tuchfabricant Schmidt zu Straußberg aber, der sich zwar auch dazu gemeldet, mit seiner Arbeit nicht zur gemeinschaftlichen Beurtheilung gelangen können, da er nichts davon zur Probe eingesandt. 15) Endlich hat sich zu dem auf die Anlegung der besten Allcen von Obstkäumen auf den Landstraßen einfach mit 50 Rthl. ausgeetzten Prämio, die Gemeinde zu Ober-Gebra in der Graffschaft Hohenstein, wegen ihres hierunter bezeigten Fleißes, am besten verdient gemacht, und ist derselben daher solches mit 50 Rthl. zuerkannt und ertheilet worden. Signatum Berlin den 27. Apr. 1775.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.  
von Massow. v. Blumenthal. v. d. Horst.  
v. Derschau. W. v. d. Schulenburg.

Da Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, Allerhöchst geruhet haben, in denen Graf-



schaften Tecklenburg und Lingen folgende Prämien zu accordiren, als

in der Grafschaft Tecklenburg

1) an verschiedene Untertanen, welche das weisseste Löwendlinnen zur Legge gebracht, zusammen 16 Rthlr. 8 Ggr. 2) der Colona Stille, in der Bauerschaft Ringel, Kirchspiels Lengerich, wegen gewonnener ansehnlichen Quantität Hanffsamens 5 Rthlr. 3) dem Colono Strootman, daselbst, eben deswegen 5 Rthlr. 4) dem Unterthan Horstebroock, Kirchsp. Kienen, desgleichen 5 Rthlr. 5) dem Colono Cruso daselbst, aus gleicher Ursache 5 Rthlr.

In der Grafschaft Lingen.

6) dem Theodor Wasmuth, wegen in Menge angepflanzter guten Obstbäume, 2 Rthlr. 12 Ggr. 7) Dem Chirurgo Schröder zu Ibbenbüren, eben deshalb, 2 Rthlr. 12 Ggr. 8) dem Neubauer Gerd Jäcke, zu Larten, weil derselbe die meisten jungen Bäume auf seinen eigenen Gründen angepflanzt, auch überdem eine lebendige Hecke von ansehnlicher Länge gesetzt, und zum Wachsthum gebracht, 5 Rthlr. 9) dem Unterthan Gerd Wolke, aus dem Kirchspiel Vaccum, weil derselbe vor andern Eingefessenen der Niedergrafschaft Lingen das meiste und beste Löwendlinnen verfertigt und zur Legge gebracht 5 Rthlr. und 10) denen Unterthanen Ricke und Meyer Dirck zu Plantlünne welche den mehresten gestochenen Torf von dasigem Moore nach Lingen zu Markte gebracht haben, jedem 2 Rthlr. 12 Gg. also beyden zusammen 5 Rthlr.

als wird solches dem Publico hieburch zur Nachricht bekandt gemacht, und dienet demselben dabey zugleich zur Nachricht, daß für gegenwärtiges Jahr wiederum folgende Prämien für gedachte beyde Grafschaften aufs neue privative ausgesetzt worden, als

1) für zwey Untertanen, welche die

beyden besten Stücke Leinwand verfertigen, jedem 2 Rthlr. also 4 Rthlr. 2) für zwey Untertanen, welche die darauf folgende beyde beste Stücke Linnen selbst verfertigen, jedem 1 Rthlr. 8 Ggr. mithin 2 Rthlr. 16 Ggr. 3) demjenigen, der den mehresten Hanffsamen ziehen wird, eine Belohnung von 2 Rthlr. 12 Ggr. 4) denjenigen zwey Untertanen, welche jeder 100 überständige Bienenstöcke nachweisen werden, jedem 2 Rthlr. 12 Ggr. mithin beyden zusammen 5 Rthlr. 5) denjenigen zwey Untertanen, die jeder 50 Stück gute Obstbäume, 6 Fuß am Stamme unter der Crone, hoch, werden angepflanzet und im Wachsthum dargefesselt haben, jedem 2 Rthlr. 12 Ggr. mithin beyden zusammen 5 Rthlr. 6) demjenigen, der wenigstens 200 Stück angepflanzte Eichen und Büchen nachweisen kan 2 Rthlr. 12 Ggr. 7) demjenigen, der ein dreyjähriges selbst gezogenes Füllen, welches noch zu keiner Arbeit angehalten worden, vorzeigen wird 4 Rthlr. 8) demjenigen Unterthan, oder Haushaltung, in der Niedergrafschaft Lingen, so den meisten Flach oder Hanf gesponnen oder Linnen fabricirt, und solches auf die Legge zur Zeichnung gebracht hat 4 Rthlr. 9) denen drey Hausleuten, welche sich vorzüglich angelegen seyn lassen, die todten Bäume abzuschaffen, und dagegen lebendige Hecken anzupflanzen, jedem 2 Rthlr. mithin überhaupt 6 Rthlr. 10) denen drey Unterthanen, aus dem Kirchspiel Plantlünne, die die mehresten Fuder Torf vom dortigen Moore nach der Stadt Lingen gebracht haben werden, jedem 2 Rthlr. mithin zusammen 6 Rthlr.

Diejenigen nun, welche davon zu profitiren gedenken, haben sich um Jacobi c. wann es Untertanen der Grafschaft Tecklenburg sind, bey

dem Landrath Balcke und Krieges-  
Commissario Lucius



und wann es Einwohner der Graffschaft  
Lingen sind, bey  
dem Kriegesrathe Daurer und  
Canzleydirectore Heinen

als dazu specialiter ernannten Commissa-  
riis, zu melden, wo sie das, was zu ih-  
rer Legitimation erfordert wird, werden  
zu vernehmen, und sich darnach zu rich-  
ten haben. Sign. Lingen den 29. April  
1775.

Königl. Preuß. Tecklenb. Lingen'sche Kriegs-  
und Dom. Cammerdeputation  
v. Bessel. Mauve. Schröder. v. Dyck.  
von Schellersheim.

**S**e. Königl. Majestät von Preussen, Un-  
ser allergnädigster Herr, haben zwar  
in dem Edict vom 8. Oct. 1731. und denen  
vielfachen näher erlassenen Verordnungen,  
alle Baumschänderereyen bey Bestungs- und  
Karrustrafe untersaget, die Erfahrung  
bezeiget aber leider, daß dem ohnerachtet  
der Muthwille Gottloser Leute fortdauret,  
und die mit vieler Mühe und zum wahren  
Vortheil und Zierde des Landes angeplanzte  
Bäume auch nutzbare Hecken auf die  
frevelhafteste Art ruiniret, und dadurch die  
Landesväterliche Absichten Sr. Königl.  
Majestät auf die pflichtwidrigste Art ver-  
eitelt worden.

Da man nun diesem Unfug schlechters-  
dings nicht weiter nachsehen kan, so wird  
hiedurch bekant gemacht, daß demjenigen  
welcher dergleichen Frevel zu hinlänglicher  
Ueberführung des Thäters bey der Krie-  
ges- und Domänen-Cammer anzeigen  
wird, mit Verschweigung seines Namens  
eine Belohnung von Zehn Rthlr. ausbez-  
ahlet, und das Geld ohne Anstand aus  
dem Vermögen des Thäters, den man  
ohnehin zu der strengsten Edictmäßigen  
Strafe ziehen wird, beygetrieben werden  
sollen. Signat. Minden den 9. May 1775.

In statt und von wegen Sr. Königl.  
Maj. von Preussen 2c. 2c. 2c.  
v. Breitenbauch, Hüllesheim, Vogel, Petri,

## II Citationes Edictales,

### Minden. Inhalts der in dem

13. Stäck d. N. von Hochlöbl. Regierung  
in extenso erlassenen Edictalcitation, wer-  
den des Oberjägermeisters Freyherrn von  
Spiegels Creditores ad Terminos den 12.  
May und 20. Junii c. sub präjudicio ver-  
abladet.

**I**nhalts der in dem 17. St. d. N. von  
Hochlöbl. Regierung erlassenen Edict.  
Citation wird der Anna Catharina Elisabet  
Burchards zu Bünde entwichene Eheman  
Namens Basselau ad Terminos den 20ten  
Jun. und 21. Jul. c. verabladet.

**N**ach der in dem 17. St. d. N. von Hoch-  
löbl. Regierung in extenso enthaltenen  
Edict. Citat. wird der, des Landrath von  
dem Busche zu Steinhagen von seiner Stet-  
te sich entfernte Eigenbehörige Straker-  
jahr, ad Terminos den 20. Jun. und 18.  
Jul. c. verabladet.

**D**er Colona Maria Agnese Lehden zu  
Westrup Amts Rhaden entwichene  
Ehemann Christian Lehde, wird von Hoch-  
löbl. Regierung ad Terminos den 27. Jun.  
und 21. Jul. c. edict. citiret. S. 17. St.

**A**lle und jede, welche an die in dem 17.  
St. d. N. benamte zum Gute Crollage  
gehörige Lehnstücke Anspruch und Forde-  
rungen haben, werden ad Terminum den  
18. Jul. c. von Hochlöbl. Regierung edict.  
citiret.

### Amte Reineberg. Demnach

die Besizer der sub Nr. 64. zu Hsenstädt  
belegenen freyen Brinckstzer Stette, die  
Eheleute Gütebiers wegen Andringens ih-  
rer Gläubiger und durch Unglücksfälle ver-  
ursachten Unvermögens selbige zu befriedi-  
gen, gehorsamst gebeten, solche zusammen  
zu berufen, und ihnen die Wohlthat der  
Stückzahlung nachzulassen, diesem Suchen  
auch eventualiter von Amtswegen statt ge-  
geben worden; Als werden alle und jede,



welche an den Besitzern der Gütebiers Stette oder dem Colonat selbst Ansprüche haben, sie rühren her, wo sie wollen, hierdurch in vim triplicis auf den 28. Jun. c. vor hiesiges Amt verabladet, ihre Forderungen ad protocollum zu geben, solche rechtlicher Art nach zu verificiren und sich über die nachgesuchte particular Zahlung deutlich zu erklären, in dessen Entstehung aber rechtlichen Bescheid zu gewärtigen. Die nicht erscheinenden haben zu erwarten, daß sie auf beständig mit ihren Forderungen abgewiesen, und in Behandlung wegen der Stückzahlung gar nicht, sondern auf die Vereinbarung der gegenwärtigen allein geachtet werden solle.

**S**ämtliche an der freyen Voegedings Stette Nr. 13. B. Mehnen oder deren Besitzer Forderung habende Creditores werden ad Terminos den 20. Jun. und 11. Jul. c. edict. citiret. S. 19. St.

**Bielefeld.** Dem Publico wird hiedurch kund und zu wissen gefüget, daß in Befolg, allergnädigsten Auftrages Endbesenante Commissarien die Markttheilungen in dem Amte Werther zu besorgen haben; so werden alle und jede, welche an der Ramhorst Wittenberger und daran gränzenden kleinen Heiden, ingleichen an den Gottesberger Berge ein Eigenthum oder Anspruch ex quocunque capite vel causa haben, den 1. Jul. nach Bielefeld ans Gerichtshaus zur Angabe und Nachweisung ihrer Gerechtfame gegen 8 Uhr Morgens dergestalt citiret, daß die Ausfassenbleibenden sich gefallen lassen müssen, was mit den Anwesenden abgemacht werden wird. Solten Interessenten vorhanden seyn, die rechtlicher Art nach allein für sich etwas vorzunehmen nicht vermindchten, als die Besitzer von Fidei commissis und Lehngütern, welche keine Successionsfähige Erben haben, ferner Fructuarii, Usurarii, Erbpächter und Eigenbehörige, so liegt denen

Lehnern, nächsten Agnaten, Patronis, Grund- und Gutsherrn ob, ihre habende Rechte sub präjudicio zu beachten an gedachten Tage und Orte einzufinden.

Damit auch Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so sol diese Edictal Citation zu Werther und Dornberg publiciret, denen Mindenschen Intelligenz Blättern und der Kippstädter Zeitung inseriret und per patenta ad domum denen besannten Interessenten insinuiret werden.

**Wigore Commissionis**

Lider. v. Sobbe.

**S**ämtliche Verwandte des mit Tode abgegangenen Amsterdamer Kaufmanns Gottschalk Neuhaus, werden, um sich wegen der Verwandtschaft gehörig zu legitimiren und deshalb beglaubte Bescheinigungen bezubringen, ad Terminos den 9. May und 13. Junii c. am Rathhause verabladet. S. 13. St. d. A.

**Amt Ravensb.** Sämtliche Creditores des Bürger und Tobacksfabrikanten Stegmeyers in Versmold werden ad Terminos den 13. Jun. und 11. Jul. c. edict. citiret. S. 17. St.

**S**ämtliche Creditores des Coloni Niedermeyer Bogten Borgholzhausen, Nr. 1. Bauers. Berghausen, werden ad Terminos den 16. May und 13. Jun. c. edict. citiret. S. 16. St.

**Amt Werther.** Alle diejenige welche an die bisherige Besizer auf Millers Erbe oder an das sub Nr. 8. B. Ffingdorf belegene Colonat selbst, Anspruch ic. haben, werden ad Terminum den 21. Jun. c. edict. citiret. S. 18. St.

**III Sachen, so zu verkaufen.**

**Minden.** Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß auf Ansuchen derer Creditoren des sel. Hn. Actuarii Fresen, daß



der Witwe Fresen am Vooge alhier sub Nr. 90. belegene Wohnhaus öffentlich subhastiret werden soll;

In diesem Hause welches massiv und 3 Stagen hoch ist, befinden sich 3 Stuben, wovon eine tapezirt, 3 Cammern, ein Saal 3 Kellers, und 3 Bodens; Es gehört dazu der Huthheil sub Nr. 8. vorm Beserthore 3 Morgen groß, und geht davon nebst den übrigen gewöhnlichen Lasten 1 Rthl. 6 mg. Kirchengeld, zufolge des davon angefertigten Anschlages ist solches Haus nebst dem Huthheil auf 1837 Rthl. 1 Gr. in Golde tapiret. Wir citiren daher durch dieses Proclama alle Kaufliebhaber in Termino den 22. Jun. 27. Jul. und 31. Aug. c. wovon der letzte peremptorisch ist, Vor- und Nachmittags vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß dem Bestbietenden für sein höchstes annehmlich Gebot der Zuschlag geschehen, und nachher niemand weiter dagegen gehdret werden solle.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß das der Witwe Rudolph Wndels zugehörige auf der Huffschmiede alhier sub Nr. 711. belegene Haus, zufolge Rath'sdecreti den 27. Merz c. a. auf Ansuchen der Creditoren öffentlich subhastiret werden sol.

Es befindet sich in diesem Hause 2 Stuben mit Ofens, 2 Kammern, 1 Saal, 1 Keller, und hat hinten einen Hofplatz, und geht davon nebst den übrigen gewöhnlichen Lasten 18 Gr. Kirchengeld. Daher es denn von denen geschwornen Werkverständigen auf 219 Rthl. 16 Gr. in Golde geschätzt ist.

Wir citiren dem zufolge alle Kaufliebhabere kraft dieses Proclama, in Termino den 21. Jun. 21. Jul. und 24. August c. a. wovon der letzte peremptorisch ist, Vor- und Nachmittags vor hiesigen Rathshause zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Verfi-

herung und Warnung, daß dem Bestbietenden für sein höchstes annehmlich Gebot der Zuschlag geschehen, und nachher niemand weiter gehdret werden solle.

**Bünde.** Bey denen hiesigen Schutzjuden ist ein ziemlicher Vorrath an Kuh- Schaf- und Kalbfelle zu verkaufen; Lusttragende Käufer können sich innerhalb 8 Tagen einfinden.

**Amt Brackwede.** Da ad instantiam reverendi Capituli ad St. Mariam zu Bielefeld vom Königl. Preussisch. Sparenberg-Brackwedischen Amtsgerichte erkandt worden, daß zu Befriedigung gedachten Capituls die im Dorf Brackwede auf dem Hülswede belegene sogenannte Isfordingsche Güter, in einem Wohnhause, Holzstall, Obstbäumen, Gärt- und Feldbländereyen, Wiesewachs, in Berg- und Holztheilen, auch Unland oder Hudedgrund bestehend, und welche Gründe a peritis et juratis zu 80 Morgen 143 Ruthen 30 Fuß vermessen, und inclusive der Gebäude zu 3126 Rthl. 11 Mgr. 6 pf. gewürdiget worden, wovon aber jährlich prästiret werden, in die Königl. Domainen 14 Rthl. 9 Gr. 3 pf. in die Königl. Contributionscasse 6 Rthlr. 2 Gr. 6 Pf. an die Brackwedische Kirche 1 Rthlr. an die Küsterey 1 halben Schfl. Rocken, und bey dem jährlichen Umgang an die Küsterey 4 Mgr. daß also nach Abzug aller dieser bis dahin bekanten Lasten, der wahre Werth gedachter Güter auf 2579 Rthlr 3 Mgr. 6 pf. gesetzt worden, meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen; Als wird solches hiermit dem Publico öffentlich per Intelligentias, durch die Lippstädter Zeitungen, durch Publication zu Detmold, Bielefeld, und in sämtliche 4 Kirchen hiesigen Amtes bekandt gemacht, und Liebhabere eingeladen, in Terminis den 13. Jun. 1. Aug. und 28. Nov.



des Morgens II Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld ihr Gebot zu eröffnen, da dann Meistbietender dem Befinden nach des Zuschlages zu gewarten hat.

Zugleich werden alle diejenige, welche an diesen sogenannten Isfordingschen Gütern ein dingliches Recht oder Anspruch zu machen gemeinet seyn, hiedurch verablädet, in eben genannten Terminis und zur nemlichen Stunde ihre Gerechtfame vor dem Brackwedischen Amtsgerichte anzubringen, und rechtlicher Art nach zu justificiren, mit der Verwarnung, daß die, welche solches unterlassen, demnächst gar nicht weiter gehöret, sondern auf immer mit ihren Ansprüchen abgewiesen werden sollen.

**Amt Reineberg.** Zum Verkauf der zu Hiddenhausen f. N. 22. belegenen Brunneberg's Stette sind Termini auf den 11. May und 15. Junii a. c. angesetzt S. 14. St. d. A.

**Amt Brackwede.** Das vor dem Gadderbaume an der Ellerbrocksheide und Postwege belegenen den Wemmerschen Erben zugehörige Haus ic. soll in Terminis den 12. Jun. und 8. Jul. c. meistbietend verkauft werden. S. 17. St.

Die sub N. 60. Kirchspiels Steinhagen belegene erbmeierstädtische Pahlen Stette sol in Terminis den 2. May und 27. Junii c. bestbietend verkauft werden S. 14. St. d. A.

**Gericht Bed.** Das dem Commerciant Kühle zu Menninghüffe zugehörige Gut Lackenpohl sol mit allen dazu gehörigen Pertinenzen in Terminis den 10. Jun. und 26. Aug. c. meistbietend verkauft werden. S. 11. St. d. A.

#### IV Gelder, so auszuleihen.

Nachdem bey der hiesigen Domainen-Casse ein Capital von 410 Rthlr. in

Preuß. Courant Mühlen-Kaufsgelder vorhanden, welches gegen Bestellung einer sichern Hypotheque und 5 Procent jährliche Zinsen, leihbar ausgethan werden soll: als wird solches hiermit öffentlich bekant gemacht, mit der Nachricht, daß die Liebhaber sich dieserhalb bey der Kriegez- und Domainen-Cammer-Deputation zu melden, und Sicherheit nachzuweisen haben. Signat. Lingen den 11. May 1775.

#### V Notifications.

**Bielefeld.** Die Dielinsche Erben haben ihren vor dem Siecker Thore belegenen Garten an den Hädcker Gulcker verkauft, und darüber die gerichtl. Confirmation erhalten.

**Lübbecke.** Unter dato impetrirter Bestätigung hat der hiesige Chirurgus Friedrich Müller an Joh. Jürgen Frillmann anderthalb Schff. Saat zehntbares Land zunächst denen Siechenkämpen verkauft.

**Amt Sparenb. Engers. Districts.** Es haben die Eheleute Ottings zu Dreien ihre sub Nr. 34. daselbst belegene Neubauerey, samt allen Zubehör, dem Cantori zu Zoellenbeck, Joh. Henrich Heuman, per donationem inter vivos übertragen, haben sich indeß auf ihre Lebstage den freyen Niesbrauch vorbehalten.

**Herford.** Unterm 22. Merz hat der Becker Henrich Ebbemeyer die gerichtliche Confirmation über einen mit dem Schuster Storch wegen eines Gartens getroffenen Tauschcontracts, und der Kaufman Speckbötel die Adjudication der als Meistbiethender erstandenen Steinmeyer'schen Haberpächte von dem Neunebaumey'schen Lande erhalten.





## Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

23tes Stück.

Montags, den 5ten Junii 1775.

### I Publicandum.

**A**uf Sr. Königl. Majest. von Preussen u. Unserer allergnädigsten Herrn Befehl, und mit höchst Dero allergnädigsten Bewilligung setzt das Königl. Preussische General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium, nachstehende Prämien aus, welche mit Ende nächstkommenden Septembris Monats dieses Jahres, denen, so sich am besten darum werden verdient gemacht haben, zuerkannt und ausgetheilet werden sollen, als: 1) Denenjenigen, so zum Erstmal wenigstens 60 Pfund selbst gewonnene und gut gehaspelte reine Seide werden

vorweisen können, außer denen für jedes Pfund bewilligten 12 Groschen, eine auf vier zuerst und am besten sich legitimirende Impetranten zu ertheilende Prämie von 31 Rthl. 6 Groschen. 2) Denenjenigen Fünf Forstbedienten, die auf den Herbst dieses Jahres den mehresten Holzsaamen werden ausgesäet haben, jedem eine Prämie von 20 Rthl. 3) Denenjenigen Vier Personen, die ein Stück selbst verfertigte Spizen, so denen Brüsselern an Feinheit und Dessen gleich kommen, werden vorzeigen und sich dazu legitimiren können, jeder eine Prämie von 35 Rthl. 4) Denenjenigen Zwey Personen, so in denen



königl. Landen beiseits der Weser oder auch jenseits im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg, gute Steinkohlen entdecken werden, einem jeden 100 Rthlr. 5) Denenjenigen zwey Entreprenneurs, welche auf Fabriken, wo noch nicht auf großen Englischen Vollarädern gesponnen worden, dergleichen Einhundert Räder, zum Behuf der Fabrique einführen werden, jedem 50 Rthlr. 6) Denenjenigen Vier Unterthanen, so von selbst gewonnenen Flachs, das meiste Hausleinen in Einem Jahre werden haben spinnen und machen lassen, jedem 30 Rthlr. 7) Demjenigen, der in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz einen neuen Koboldgang entdeckt, und das Schlesische Oberbergamt selbigen als einen solchen erkennen wird, eine Prämie von 100 Rthlr. 8) Denenjenigen 3 Landleuten in Ostfriesland, welche bey der jährlichen Hengstföhrung die besten ausländischen Mutterpferde vorführen werden, einem jeden 5 Rthlr. 9) Demjenigen, welcher die einländische Wolle durch eine künstliche und nicht kostbare Zubereitung, dergestalt zu veredeln weiß, daß sie der Spanischen und Englischen wenig nachgiebt, eine Prämie von 50 Rthlr. 10) Demjenigen, der die beste bisher unbekante Zubereitung der Wolle anzugeben weiß, eine Prämie von 20 Rthlr. 11) Demjenigen, der die beste Weiche des Leinens und Garns nach Holländischer Art, denen Harlemmern am nächsten kommen, anlegt, eine Prämie von 50 Rthlr. 12) Demjenigen, der die beste Düngung des Ackers, nach Beschaffenheit des Landes anzugeben weiß und introductiret, eine Prämie von 30 Rthlr. 13) Denenjenigen zwölf Gemeinden, die ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen werden, jeden eine Prämie von 30 Rthlr. 14) Denenjenigen Drey Forstbedienten, die bis auf den Herbst dieses Jahres die größte Anzahl

schönen geraden, bereits 10 bis 12jähriger von ihnen selbst gepflanzten Eichen werden vorzeigen können, jedem eine Prämie von 50 Rthlr. 15) Denenjenigen Fünf Impetranten, welche statt der Säune die meisten und schönsten Hecken werden angelegt haben, wobey jedoch zu bemerken siehet, daß diese Prämie auf keine andere als Weiß- und Schwarzdornen, desgleichen auf büchene und rüsterne Hecken werde zuerkant werden, jedem 20 Rth. 16) Denenjenigen 3 Fabricanten, die zum erstenmale für wenigstens 1000 Rth. wollene Waaren von eigener Verfertigung außer Landes debittiret haben, und sich desfalls hinlänglich legitimiren werden, jedem 50 Rthlr. 17) Denenjenigen Drey Personen, welche das feinste selbstgesponnene einheimische Garn in größter Quantität werden vorzeigen können, einem jeden 41 Rthlr. 16 Gr. 18) Denenjenigen 4 Personen, welche eine Plantage von wenigstens 100 Stück sechsjährigen Laubbaren weißen Maulbeerbäumen, 6 Fuß unter der Krone werden gezogen haben, einem jeden 25 Rthlr. 19) Denenjenigen Vier Competenten, so die mehresten Futterkräuter ausgesäet, oder künstliche Wiesen werden angelegt haben, jedem 30 Rth. 20) Denenjenigen Drey Personen, welche den feinsten und besten leinen Damast werden gewürket haben, jedem 20 Rth. 21) Denenjenigen fünf Landleuten, so an Orten, wo der Hopfenbau noch nicht im Großen betrieben worden, ihres Orts den Anfang machen, solchen zu bauen, und wenigstens zwey Morgen Landes, Magdeburgischen Maasses, damit angepflanzet haben, jedem 40 Rthlr. und können diejenigen, welche in Ansehung des am vortheilhaftesten anzulegenden Hopfenbaues nähere Anleitung zu haben verlangen, sich bey denen respec. königl. Krieges- und Domainencammern ihrer Provinz deshalb melden. 22) Denenjenigen



Vier Inpextranten, welche den Waybbau dergestalt betreiben, daß sie im ersten Jahre wenigstens 2 Centner Wayb gewinnen, der an Güte dem ausländischen gleich kommt, und nicht theurer ist, sondern eheuder wohlfeiler gekauft werden kan, jeder 25 Rthlr. 23) Denen zwey Gemein- den, welche zuerst an Orten, wo die Stall- fütterung des Rindviehes noch nicht üb- lich gewesen, selbige einführen werden, jeden 50 Rthlr. 24) Demjenigen, wel- cher Sand- oder andere feuerbeständige Steine zum Gebrauch der Eisen hohlen Ofen im Königl. Lande ausfindig machet, eine Prämie von 200 Rthlr. 25) Denen- jenigen Vier Competenten, welche den Krappbau in einer Gegend, wo er noch nicht gewesen, einführen und gemeinnützi- ger machen, jedem eine Belohnung von 25 Rthlr. 26) Demjenigen, der die bes- sten Alleen auf den Landstraßen mit Obst- bäumen anlegt, 50 Rthlr. 27) Denenjen- igen 12 Unterthanen, welche in denen Provinzien Ostfriesland, Magdeburg und Halberstadt, bisher niemalen Ochsen zum Ackerbau gebraucht haben, sondern solches zum erstenmale nachweisen werden, sol für jeden Magdeburgischen Morgen 16 gute Groschen, als eine Belohnung ge- rechnet werden. 28) Denenjenigen drey- jungen Burschen, welche sich in der Pro- vinz Minden, um das leinen Damast- weben zu erlernen, bey geschickten Mei- stern in die Lehre geben und gehörig zuerst einschreiben lassen werden, eine Prämie von 20 Rthlr. 19) Denjenigen Zehen Mannsleuten auf dem platten Lande und in den Dörfern der Churmark, welche sich auf das Flachspinnen legen, und in ei- nem Jahre das meiste leinen Garn spin- nen, auch sich zuerst dazu melden und hinlänglich legitimiren werden, wovon jedoch die Einwohner in den Städten, und diejenigen auf dem Lande, welche sich bisher bereits mit dem Flachspinnen

abgegeben, und einen Theil ihres Gewer- bes daraus gemacht haben, völlig ausge- schlossen seyn sollen, jedem eine Beloh- nung von 10 Rthlr. Alle diejenigen nun, die von diesen ausgezeichneten Prämien eine oder mehrere zu verdienen, und darauf Anspruch zu machen gedenken, haben sich bis Ausgangs Septembris 1775. bey der Krieges- und Domainencammer ihrer resp. Provinz zu melden oder auch melden zu lassen, wo sie das, was zu ihrer gehörigen Legitimation erfordert wird, werden zu vernehmen und sich darnach zu richten haben; inmaßen auf Königlichem aller- höchsten Befehl, bey jeder Krieges- und Domainencammer, besonders dazu ver- ordnete Commissarien angeordnet sind, welche auch ihres Orts den gemeinen Befehl haben, obstehende Specification der Prämien in ihren resp. Provinzen in Zeiten zu publiciren und zu veranstalten, daß solche zur Kenntniß aller und jeder, die solchane Prämien zu verdienen im Stande sind, gelangen können.

Signat. Berlin, den 27. Apr. 1775.  
Auf Seiner Königl. Majestät allergnädig-  
sten Specialbefehl.

von Massow. v. Blumenthal.  
v. Derschau. B. v. d. Schulenburg.

## II Citationes Edictales.

Es wird ab instantiam des Advocati Fis- ci der Unterthan Christian Kieckman von Niemans Sette Nr. 12. zu Holzhan- sen hiedurch vorgeladen, sich a dato dieses binnen 6 Monaten hier im Lande wiederum einzufinden, und in via triplicis angefeh- ten Termino den 28. Nov. c. alhier vor der Regierung zu stellen, und die Ursache, warum er sich außerhalb Landes begeben, anzuzeigen, widrigenfalls und wenn er nicht erscheint, sein Aussenbleiben dafür aufgenommen werden wird, als wenn er der Enrollirung wegen sein Vaterland ver- lassen, mithin nicht nur mit der Confisca-



tion seines künftigen Antheils und erb-  
schaftlichen Vermögens verfahren, sondern  
er auch zu aller künftigen ihm etwa anfallen-  
den Erbschaften für unfähig erkläret wer-  
den wird. Urkundlich diese Edictal-Cita-  
tion hier und zu Petershagen und Herford  
angeschlagen; So geschehen Minden am  
23. May 1775.

An statt und von wegen Sr. Königl.

Maj. von Preußen 16. 16. 16.

Frh. v. d. Reck.

**Amt Sparenb. Engersf. Districts.** Nachdem der an das  
Stift St. Moritz vor Münster, eigene Co-  
lonus Wosmerbäume zu Kenzinghausen,  
Kirchspiels Spenge wegen überhäufte  
Schuldenlast, um Convocationem Credi-  
torum gebeten, solchen Suchen auch defere-  
ret; so werden hierdurch alle und jede Credi-  
tores, welche an den Colonum Wosmer-  
bäume oder dessen Erbe, Spruch und For-  
derung haben, es mag seyn aus welchem  
Grunde es wolle hiedurch bey Strafe ewi-  
gen Stillschweigens verabladet, ihre For-  
derungen, in dem ein vor allemal, zu En-  
ger auf den 2ten Jun. bezielten Termino  
anzugeben, und sie rechtlicher Art nach zu  
justificiren.

### Bielefeld und Herford.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht  
daß wegen nachbenannten in dem Königl.  
Amte Sparenberg Engerschen Districts be-  
legenen Gemeinheiten, der Dreyer Mark  
das grosse und kleine Holz genant, von  
den Markttheilungs Commissarien in Ter-  
mino den 19. Jun. a. c. zu Enger am Ge-  
richtshause eine Präclussions-Septenz publi-  
cirt wird; wodurch allen benjenigen welche  
mit ihren Ansprüchen sich nicht gemeldet,  
ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird,  
und wornach ein jeder, den daran ge-  
legen, sich zu achten hat.

Rigore Commissarius

Lüder. Culemeyer,

### Amt Ravensberg. Nach-

dem Niemeyers Huigente Henrich Wöselers  
supplicando vorgestellet, daß er durch  
mancherley Unglücksfälle in Abfall der  
Nahrung gekommen, und mit Uebergebung  
seines Activ- und Passiv-Schulden = Zustan-  
des nachgesuchet, daß ihm ein Moratorium  
und das Beneficium particularis solationis  
verstatet werden mögte, wozu sich bereits  
drey seiner wichtigsten Creditoren verstan-  
den; also edictalis citatio Creditorum er-  
kannt: So werden alle und jede, so an den  
gemeinschaftlichen Debitorem rechtmäßi-  
gen Anspruch zu haben vermeinen, hiez-  
durch und in Kraft dieses verabladet in Ter-  
mino den 18. Jul. a. c. Morgens 9 Uhr vor  
dem Amte persöhnlich oder durch genug-  
sam Bevollmächtigte zu erscheinen, und  
sich über das vom Debitore nachgesuchte  
Moratorium oder Stillstand und particu-  
laire Zahlung zu erklären, eventualiter  
aber ihre Forderungen ad protocollum an-  
zuzeigen, und zu liquidiren; und haben die  
Ungehorsame zu gewärtigen, daß mit den-  
nen Erscheinenden allein gehandelt, und  
jene diesen bezzutreten schuldig erkläret  
werden. Wornach sich diejenige denen dar-  
an gelegen zu achten haben.

Alle diejenige, welche an den Colonum  
Stoßbeich zu Wösel Forderung zu ha-  
ben vermeinen, werden ab Termino den  
20. Jun. und 18. Jul. c. edict. citiret. S.  
20. Et d. N.

### Amt Schildesche. Wegen

folgender Gemeinheitsgründe im Königl.  
Amte Brackwehe als

Die Ebenschlicht und Tobranksheide bis  
an den Kolenweg, die Rohr, Wöskamp,  
Berl- und Lutterjohans- hinter der Lutter-  
heide, die Hüffeln, Niewohner- Kram-  
menschnieder, Wenschbröder und Rutschen-  
polder-Heiden, am Orplinganser Wege,  
die Lackheide, an der Hepschen Senne,  
die Flot-Krammen = Ober- und Untergrund



heiden, das Venne, die Messenheide, die 2 Abbelodenheiden, Tramsbrock grosse und kleine Heiden, die Osthausheide, über dem Holenbrocke, die Heide über Quakernacks Brocke, und die Heide bey Strotmann genannt, wird in Termino den 3. Jul. c. Nachmittags zu Vielefeld am Gerichtshause um 3 Uhr eine von Hochpreisl. Landes-Regierung confirmirte Präclusions-Sentenz, vermindert welcher allen denjenigen, welche mit ihren Rechten und Ansprüchen sich nicht gemeldet haben, ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird, publiciret werden, wornach sich also ein jeder zu achten hat.

**E**s wird hiedurch bekant gemacht, daß in Termino den 3. Jul. c. Nachmittags 3 Uhr zu Vielefeld am Gerichtshause wegen der Mesen- und Wittkamps-Heiden im Amte Brackwede

eine allergnädigst-confirmirte Präclusions-Sentenz publiciret werden soll: Inhabt welcher diejenige Ansprüche die nicht angegeben sind, auf immer und ewig für erloschen erkläret werden; wornach sich also ein jeder dem daran gelegen zu achten hat.

**D**a die Markentheilungs-Commission des Königl. Amtes Brackwede in Termino den 2ten Jul. a. c. Nachmittags zu Vielefeld am Gerichtshause

wegen des Ebbesloher Brinks und Wellerdiefs Venne eine von Hochpreisl. Landesregierung bestätigte Präclusions-Sentenz publiciren wird, nach welcher alle diejenigen, die ihre Gerechtfame nicht angegeben haben, auf ewig abgewiesen werden; so wird solches hiedurch männiglich zur Nachricht und Achtung öffentlich bekant gemacht.

**A**m 2ten Jul. c. Nachmittags 3 Uhr wird zu Vielefeld am Gerichtshause wegen der grossen Brochhägerheide im Amte Brackwede

eine von Hochpreisl. Landes-Regierung confirmirte Präclusions-Sentenz publiciret

werden, mittelst welcher alle nicht angegebene Rechte und Ansprüche auf ewig für verlustig erkläret werden, wornach sich daher ein jeder, dem daran gelegen ist, zu achten hat.

**Amte Brackwede.** Sämtliche an der Scherpels Stette sub Nr. 6. D. Senne Spruch und Forderung habende Creditores werden ad Terminos den 2. May und 27. Junii c. edict. cit. S. II. St. d. A.

**Amte Tecklenburg.** Sämtliche an der Königl. eigenbehörigen Schloßmans Stette sub Nr. 1. B. Scholbruck Anspruch habende Creditores werden ad Terminum den 14. Jun. c. edict. citiret S. 20. St.

**A**lle und jede, welche an der Königl. Eigenbehörigen Köster Johannis Stette in der Vogtey Schaale einige Ansprüche zu formiren gemeinet sind, werden ad Terminum den 28. Jun. c. edictal. citiret. S. 21. St. d. A.

**III Sachen, so zu verkaufen.**

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preußen, etc. etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, was massen der auf der Stiftesfreiheit hieselbst belegene, dem Kriege- und Domainen-Rath Eulemann zuständige, von hiesigem adelichen St. Marien Stift zu Lehn gehender Hof nebst seinen Pertinenzen in eine Taxe gebracht und auf 1717 Rthlr. 1 Ggr. gewürdiget worden, wie solches aus der zu jedermans Einsicht in Registratura vorliegenden Taxe des mehrern zu ersehen ist:

Wenn nun der Artillerie-Lieutenant Wiedkind wegen einer an die Erben des vorigen Lehnsräger bezahlten Allodial-Forderung von Elfhundert Rthlr. zu seiner Befridigung Ansuchung gethan, diesem Suchen auch Statt gegeben worden; So subhastiren Wir und stellen zu jedermans fei-



len Kauf vorgebachten Hof und dessen Per-  
tinenzen, nemlich

1) Das Wohnhaus von 2 Etagen 80 Fuß lang und 36 Fuß breit, in welchem sich auffer dem Boden, einen gebalkten Keller und der Küche, ein Saal, 3 Stuben, 3 Cammern und ein Fluhr in der untern, in der 2ten Etage aber ein Fluhr 3 Stuben, worunter 2 tapezirt sind; Ferner 3 Cammern und ein gleichfals tapezirt Saal befinden.

2) Die Scheure oder Stall mit seinem beschoffenen Boden von 44 Fuß lang und 25 Fuß breit.

3) Den Garten mit 11 Obstbäumen 1 und einen halben Achtel Morgen Gras und das darin befindliche mit einer Tapeze ausgeschlagene Lusthaus 18 Fuß lang und 16 Fuß breit, und daran liegenden Hofraum mit der taxirten Summe der 1717 Rthlr. 1 Ggr. Citiren und laden dannenhero alle diejenige, so belieben haben mögten, diesen vobeschriebenen Hof zu kaufen, auf den 1ten Jul. den 26. Aug. und den 23. Sept. c. alhier vor der Regierung Vormittag 10 und Nachmittags um 3 Uhr zu erscheinen, in Handlung zu treten, ihr Gebot zu eröffnen, und hat der Bestbietende in ultimo Termino zu gewärtigen, daß ihm der Hof mit seiner Zubehörung auf ein annehmliches Gebot zugeschlagen und Niemand dagegen weiter gehdret werde. Zugleich werden auch alle diejenige, welche an diesen feil gebotenen Hof einigtes Recht oder Anspruch, es sey, ex quocunque capite es wolle, haben oder zu formiren gedenken, hierdurch zugleich vorgeladen, ihr daran habendes Recht in den präfigirten Terminis insbesondere in dem sub präjudicio anstehenden letzten Termino zu erscheinen, ihr Recht zu dociren und ihr Intereffe bey dieser Subhastation wahr zu nehmen, oder gewärtig zu seyn daß sie damit nicht weiter gehdret, mit ihrem etwanigen Rechte präcludiret und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt

werde. Urkundlich dieses Subhastations-  
Patent unter der Regierung Insiegel und  
Unterschrift ausgefertigt. So geschehen  
Minden am 18. April 1775.

An statt und von wegen Sr. Königl.  
Maj. von Preussen 2c. 2c.  
Frh. v. d. Reck.

**Minden.** Wir Richter und As-  
sessores des hiesigen Stadtgerichts fügen  
hiemit zu wissen, daß sämtliche dem hie-  
sigen Kaufmann Gottfried Vock, theils  
allein, theils gemeinschaftlich zugehörige  
Grundstücke, auf Ansuchen des Herrn Cu-  
ratoris honorum und der Matthias Abel-  
mannschen Vormünder, in einen ander-  
weiten 4ten Termin, weil darauf im 3ten  
Termin nicht annehmlich geboten worden,  
öffentlich verkauft werden sollen, als:

1) Dessen auf dem Markte alhier, sub  
Nro 172. belegene, aus 2 Stockwerk mit  
darüber befindlichen 3 beschoffenen Boden  
bestehende, 2 gewölbten Keller, und hinten  
im Hause eine Pumpe habenden Wohn-  
haus, welches mit der Braugerechtigkeit  
und Kuhthorschen Hude auf 4 Kühe, im-  
gleichem mit einem kleinen Nebenhaufe an  
der Treppe; worin 2 Stuben, 3 Kam-  
mern, 1 Keller und 1 beschoffener Boden  
ist, versehen, und mit weiter nichts, als  
den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten on-  
eriret ist, weßhalb die sachverständigen  
Taxatores solches auf 1593 Rthlr. 35 gr.  
in Golde insgesamt angeschlagen haben.

2) Eine Wiese am Mitteldamm bele-  
gen, worauf ungefehr 5 Fuder Heu wach-  
sen können, taxirt von denen Geschwor-  
nen zu 300 Rthl.

3) Noch eine Wiese daselbst, worauf  
3 Fuder Heu wachsen, taxirt 180 Rthlr.

4) Eine Wiese am obern Damm, schief-  
send auf das Haddehäuser Bruch, wor-  
auf 2 Fuder Heu wachsen, angeschlagen  
zu 120 Rthl.

5) Noch eine Wiese hinter dem Obern



Damm, von 3 Fuder Heu, geschätzt zu 180 Rthlr. welche sämtliche 4 Wiesen bey guten Jahren zweymal gemähet werden können.

6) Ein Gartenstück am Kubthorschen Steinwege belegen, ein Achtel haltend, und gewürdiget zu 25 Rthl. alles in Gold.

Wir stellen daher diese Immobilien hiezumit abermals sub hasta necessaria, und citiren die Kaufliebhaber in Termino quarto peremptorio den 29. Junii a. c. Vor- und Nachmittags vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß dem Höchstbietenden für sein annehmlich Gebot der Zuschlag geschehen, und nachher niemand weiter dagegen gehöret werden solle.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß, nachdem sich zu dem der Witwe Schalken, modo verehelichten Heersens zugehörigen in der Brüderstraße allhier sub No 566. belegenen Hauses in dem letztern Subhastationstermin keine Liebhaber gefunden, und daher für nöthig erachtet worden, dasselbe in einen anderweiten 4. Termin öffentlich feil zu bieten.

Es ist dieses Haus, in welchem 1 Stube, 2 Kammern, 1 gebaltter Keller befindlich, welches die Kubthorsche Hudegerechtigkeit auf 2 Rüge hat, und wovon 30 gr. Eintheilungspension an hiesige Kammerer und 4 gr. 4 pf. Kirchengeld gehen, a peritis auf 216 Rthlr. taxiret; Wir citiren daher hiemit alle Kaufliebhaber in Termino den 29. Juni Vor- und Nachmittags vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen und zu bieten, mit der Versicherung, daß alsdann dem Bestbietenden der Zuschlag geschehen solle.

**Amt Blotho.** Es sollen am künftigen Donnerstage, als den 8. dieses die, dem Müller Dieckmann, Behuf

rückständiger Mühlen-Nacht gepfändete Sachen, bestehend in Betten, Kupfer, Zinn, Schränken und allerley Hausgeräthe, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden, daher sich die Liebhaber besagten Tages Morgens um 9 Uhr vor hiesiger Königl. Amtsstube einfinden können.

**Amt Ravensberg.** Nachdem im vorigen Subhastationstermin sich zu dem Knoopffchen jezo Künsemdölerschen Hause in Halle nebst denen dazu gehörigen Pertinenzien keine Käufer gefunden haben, und die Vormundschaft ulteriore Subhastationem besagter Immobilien nachgesucht und demselben deferiret worden; so wird gedachtes Haus, Garten und übrige Gerechtigkeiten, wovon der Anschlag beym Amte eingesehen werden kan, sub hasta voluntaria gestellet, und die Kaufstuge eingeladen, sich am 4. Jul. a. c. Morgens um 10 Uhr vor dem Amte einzufinden und darauf zu bieten und überzubieten, und hat der Bestbietende des Zuschlages zu gewärtigen.

**Amt Schildesche.** Da die Kämpfnersche Stätte im Kirchspiele Idlenbeck, hiesigen Amtes belegen, meistbietend verkauft werden sol; so werden diejenigen, welche zu dem Kaufe Lust haben, zur Erklärung und Vernehmung des weitern auf den 15. Jul. c. nach Bielefeld ans Gerichtshaus hiemit eingeladen. Die Lage und Bedingungen sollen auf Verlangen jederman vorher bekant gemacht werden.

**Lemsförde.** Am 19. Junius, als am Montage nach den 1. Trinitatis und folgenden Tagen, Morgens von 9 bis 12 Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, werden auf dem Schlosse zu Lemsförde allerhand Hausmenblen, als Tische, Stühle, Schränke, Spiegel, Bettstellen, Coffres und eine Pendule, wie auch Zinn, Kupfer, Mess-



fang, Eisen, echtes und unechtes Porcellain, Glas, Betten, einige Kutschen, Pferdegeschirr, Reitzzeug, Stall- und Wagengeräthschafft, Bücher, Pferde, Vieh und andere Sachen gegen baare Bezahlung in Louis d'or, jeden zu 5 Rthl. gerechnet, an die Meistbietende öffentlich verkauft werden.

**Bielefeld.** Der am Nonnen-  
plaze belegene Bennerische Kamp soll in  
Terminis den 24. May und 21. Junii c.  
meistbietend verkauft werden, und sind  
zugleich diejenige so daran ein dingliches  
Recht zu haben vermainen verabladet.  
S. 15. St.

**Tecklenburg.** Die in dem 16.  
St. d. N. benannte Güter des Beckers Jacob  
Hillige zu Lengeric, sollen in Termino den  
7. Jul. c. meistbietend verkauft werden.

#### IV Sachen, so zu verpachten.

**Detmold.** Da die Meyerey  
Horn am 24. Jun. d. J. Morgens um 10  
Uhr auf Hochgräß Rentcammer von neuen  
verpachtet werden soll; so wird solches und  
zugleich dis hierdurch bekant gemacht, daß  
diejenige, welche solche zu pachten Lust ha-  
ben, und wann sie Ausländer in Termino  
durch Zeugnisse, daß sie zureichende Rent-  
niß vom Haushalt und zu dieser Pachtung  
Mittel genug haben, beybringen, den An-  
schlag davon vorher bey dem Kammer-Res-  
gistrator einsehen, sodann demnach das  
Hof-Inventarium erga taxatum überneh-  
men können, das Feldinventarium aber so  
übernehmen müssen.

#### V Gelder, so auszuleihen.

Nachdem bey der hiesigen Domainen-  
Casse ein Capital von 410 Rthl. in  
Preuß. Courant Mühlen-Kaufsgelder vor-  
handen, welches gegen Bestellung einer  
sichern Hypotheque und 5 Procent jährliche  
Zinsen, leihbar ausgethan werden soll:  
als wird solches hiermit öffentlich bekant

gemacht, mit der Nachricht, daß die Lieb-  
haber sich dieserhalb bey der Krieger- und  
Domainen-Cammer-Deputation zu mel-  
den, und Sicherheit nachzuweisen haben.  
Signat. Lingen den 11. May 1775.

Königl. Preuß. Tecklenb. Lingenische Krieger-  
und Dom. Cammerdeputation  
v. Bessel. Mauve. Schröder. v. Stille.  
VI Avertissements.

**Minden.** In dem Avertissement  
wegen Verkauf des ic. von Oheims freyen  
Hofes zu Sudhemmer n, s. 8. St. d. N. ist  
abzuändern und nachzuholen gefunden wor-  
den: ad 4) Drey Torfwiesen, ad 5) Ein  
nahe am Dorfe belegener Küchengarten  
von 4 Morgen. ad 10) Ein Herrschaftl.  
und 2 Gestüdesfähle in der Hiller Kirche,  
ein Begräbniß darin und 5 Begräbniße auf  
dem Kirchhofe.

**Am Limberg.** Vom Vorste-  
her Schweinefuß, in der Bauersch. En-  
gershausen, Vogtey Oldendorf, sind am  
24. May von der Oldendorfer und Engers-  
hauser gemeinen Weide 3 Stück jährige  
Fohlens, wozu sich bis dato kein Eigen-  
thümer angegeben, aufgetrieben, als

- 1) Ein schwarz Mutterfohlen mit ei-  
nen kleinen Stern vorm Kopf.
- 2) Ein schwarzbraunes Hengstfohlen,  
mit einem Kupfermaule, vorm Kopfe et-  
was weiß, und, desgl. an dem einen Hin-  
terfuße nahe am Hufe gezeichnet.
- 3) Ein dunkelbrauner Wallache, ohne  
einiges Abzeichen.

Die Eigenthümere vorbeschriebener Foh-  
lens können sich also bey hiesigem Königl.  
Amte binnen 6 Wochen melden, und ge-  
wärtigen, daß ihnen solche nach vorgän-  
giger rechtl. Bescheinigung des Eigenthums  
und Erstattung der Kosten, wie auch Er-  
legung der edictmäßigen Strafe veralfol-  
get werden können. Nach Verlauf dieser  
Frist sollen solche legaliter verkauft und die  
Gelder gehörig berechnet werden.





# Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

24tes Stück.

Montags, den 12ten Junii 1775.

## I Publicanda.

Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser Allergnädigster Herr, haben bey Gelegenheit, da über die Auslegung des §. 10. des Judenreglements de 1750. wo es heisset:

Stürbe ein verschuldeter und fallit gewordener Jude, sol es mit dessen Begräbniß nach Disposition des Edicti declaratorii vom 24. Dec. 1730. noch zur Zeit und bis auf weitere Verordnung gehalten, und woferne die Eltern oder Erben vor dem Begräbniß unmdglich Rath schaffen, noch annehmlich Caution stellen können, wozu sie mit Ernst

anzuhalten, der Jude zwar begraben, jedoch dessen Eltern und Erben zu Bezahlung desjenigen, was Uns oder andern Christen der verstorbene Jude schuldig geblieben, durch prompte Execution angehalten werden.

Zweifel entstanden und nachfolgende Fragen

1) ob das quästionirte Gesetz blos von falliten und verschuldeten Juden oder indistincte von allen Juden, welche Christen bey ihrem Ableben schuldig bleiben, zu verstehen?

2) ob der Christ, der an einen verstorbenen Juden Forderungen hat, solche

Ma



nicht vor dem Begräbniß, oder halbe nach demselben einfordern oder versichern lassen müsse? oder ob er zu allen Zeiten bis zum 30. Jahre die Erben und Eltern belangen könne?

3) ob der Christliche Gläubiger, der seine Forderung post mortem debitoris einige Jahre bey der in ungetheilten Gütern mit einem oder mehreren Kindern sitzen bleibenden Wittwe stehen läset, und der Wittwe oder ein und dem andern Kinde weiter creditiret, sich der zu seinem Faveur geordneten Strenge des Judenreglements noch immer bedienen könne?

4) ob unter dem Ausdruck, Erben, auch alle Seitenverwandte und deren Descendenten und Collaterales in capita vel stirpes zu verstehen?

Zur Entscheidung vorgelegt worden, solche folgendermaßen zu entscheiden geruhet.

ad 1um, daß wie es auch schon aus dem ganzen Zusammenhange vor Augen lieget, daß in dem §. 10. des Judenreglements de 1750. verordnete und vorangeführte nur allein gegen solche Juden gilt, die einen verdächtigen Banquerout gemacht haben (wofür doch alle Banqueroute der Juden, so lange nicht das Gegentheil nachgewiesen, zu halten) und ehe der Untersuchungsproceß zu Ende ist, sterben.

Was indessen wegen der Jüdischen Banqueroute und des dabey zu beobachtenden Verfahrens die Cabinetsordre vom 23ten Dec. 1747. und das in deren Conformität darauf emanirte Edict vom 25. Dec. 1747. vorschreibet, dabey hat es, so wie auch bey der Declaration desselben vom 23ten Jan. 1749. lediglich nach wie vor sein Bewenden.

ad 2um, daß die Insolvenz des Juden vor dem Begräbniß bekant seyn müsse, weil außerdem man nicht nach dem Ausdruck des Gesetzes sagen kan, daß ein dergleichen fallit gewordener Jude verstorben. Es ist aber die Insolvenz des Juden als

bekant anzunehmen, obschon noch nicht förmlich der Conkurs vor dem Begräbniß ausgebrochen gewesen, wenn nur der Gläubiger, so von diesem Gesetze Gebrauch machen wil, durch Einnahme seiner Forderung bey denen Hinterlassenen die Insolvenz des verstorbenen vor seinem Begräbniß gerüget.

ad 3tum kan überall nicht anders als negativa statt finden, und endlich

ad 4tum, daß, da das Gesetz keinen andern Grad der Verwandtschaft als die Eltern benennet, daraus von selbst folge, daß solches auch judicando nicht weiter ausgedehnet werden, noch die andere Verwandten, anders verbindlich gemacht werden können, als in so ferne durch Annahmung des Nachlasses, oder durch ihre Erklärung sie erben werden.

Die Meynung, so von einigen Gerichten angenommen werden wollen, daß das Gesetz denen Judenkindern das Beneficium abstinenti der natürlichen Billigkeit gemäß, denen Kindern in den gemeinen Rechten gegeben ist, auch nach diesen die Juden wie die Christen geurtheilet werden müssen, woferne nicht gegen sie eine besondere Ausnahme durch Gesetze gemacht worden; so können auch unter dem Ausdruck des Edicts, Erben, Kinder nur in so ferne verstanden werden, als sie wirklich Erben geworden.

Und wie Allerhöchst Dieselben durch ein an die Regierungen und Justizcollegia erlassenes Circularrescript allergnädigst verordnet, sich hiernach allergehorsamst zu achten: Als wird solches allen Gerichtsbarkeiten zur Nachachtung hierdurch bekant gemacht. Signatum Minden am 16. May 1775.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen. 2c. 2c. 2c.

Frb. v. d. Reck.

Da ein 6 Pfennigstück zum Verschlein gekommen, das nach dem Stempel des



Jahres 1773. der alten Königl. Münze zu Berlin, welche zum Abzeichen bey den Zahlen, der Werthbestimmung eine Rose zu beiden Seiten präge, fälschlich nachgemacht ist, und zu befürchten stehet, daß dergleichen mehr roulliren:

So wird das Publicum für die Annahme von dergleichen falschen 6 Pf. Stücke, hierdurch gewarnet. Die Unterscheidungsmerkmale derselben sind folgende:

1) Ist die falsche Piece dicker und ungeschickter als die ächte, auch kupferfärbig;  
2) Ist auf dem Avers derselben die Königl. Namens Chifre FR. zu grob und zu hoch gesetzt, so daß der die Münzstadt Berlin bezeichnende Buchstabe A. fast eine halbe Linie über dem untersten Rande des Stückes stehet; und

3) Ist der Revers überhaupt sehr schlecht und unbedeutlich graviret, die Jahreszahl 1773. aber nur sich folgenbergestalt 177 dargestellt. Signat. Minden den 2. Jun. 1775.

Kön. Preuß. Mindensche Krieger- und Dom. Cammer  
Bärensprung. Krusemarck. Rebecker.  
v. Dittfurth. Hüllesheim. Vogel. Petri.

## II Citationes Edictales.

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preußen, 1c. 1c.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Nachdem die Ehefrau des unter der Englischen Fußgarde während des letztern Kriegs gestandenen Soldaten Waselau, Anna Catharina Elisabeth Wurchgarts oder Müllers gegen diesen ihren Ehemann, klagbar vorgestellet wasmassen derselbe 2 Tage nach der Copulation mit dem Regiment von ihr abgegangen, sich nicht weiter um sie bekümmert, sondern sie ganz Hülfslos als eine unberechnete Person, ohne die geringste Nachricht von seinem Aufenthalt sitzen gelassen, mithin um desselben öffentlichen

Vorladung gebethen, diesen Suchen auch beferiret worden, nach dem die Klägerin den Aufenthalt ihres Mannes nicht zu wissen sich eiblich expectoriret hat; als citiren, heischen und laden Wir vorgeordneten Soldaten Waselau kraft dieser Edictal-Citation wovon ein Exemplar hieselbst, das 2te und 3te zu Hannover und Dsnabrück angeschlagen ist, a dato binnen 3 Monaten oder in Termino den 4. Jul. den 2. Aug. und insbesondere in letzten sub präjudicio anstehenden Termino den 8. Sept. c. vor der Regierung zu Minden, Morgens um 9 Uhr in Person zu erscheinen, Ursachen der Verlassung anzugeben und wenn sodann die inter partes zu versuchende Güte nicht anschlagen sollte, rechtlich Erkenntnis in puncto der Ehescheidung entgegen zu sehen, unter der Verwarnung an Citatum, daß wenn er in der gesetzten Zeit nicht erscheinet, er für einen bösslichen Verlasser erklärt, und nicht nur die Trennung der Ehe, sondern auch auf die Strafe der Ehescheidung gegen ihn erkant werde. Wornach sich Citatus zu achten. Urfundlich diese Edictal-Citation unter der Regierung Insignel und Unterschrift ausgefertigt. So geschehen Minden den 7. Merz 1775.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen 1c. 1c. 1c.

Frh. v. d. Reck.

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen 1c. 1c. 1c.

Fügen Euch dem Commercianten Carl Grim aus Hausberge hiemit zu wissen: wasmassen Eure Ehefrau Sophia Wilhelmina Eranebergs angezeigt, daß Ihr sie vor kurzen treuloserweise verlassen und heimlich davon gegangen seyd, mit allergehorsamster Bitte Euch edictaliter vorladen zu lassen. Wann Wir nun solchen Suchen in Gnaden stat gegeben; als citiren und laden Wir Euch Carl Grim hiemit per publica proclamata, wovon eines bey hiesiger Regierung das 2te zu Dsnabrück und das



britte zu Hausberge anzuschlagen, in nachbezielten dreyen Terminen nemlich den 23. Jun. 21. Jul. und 25. Aug. c. Morgens um 10 Uhr allhier vor der Regierung zu erscheinen und wegen der angeklagten bösslichen Verlassung Rede und Antwort zu geben oder zu gewärtigen, daß wenn Ihr Euch in denen angezeigten Tagesfahrten, besonders in den letzten Termino nicht einfindet, der Ehescheidung halber in contumaciam erkant werden sol was Rechtsens. Urkundlich Unserer Regierung Insiegel und Unterschrift. So geschehen Minden am 23. May 1775.

Un statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic. ic.

Fzh. v. d. Reck.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Rinteln.** In der adel. von Friesenhaußischen Wohnung allhier, sol verschiedenes an Silber, Gold, Ringen, Juwelen und sonstigen Pretiosis; Sodann an Zinn, Kupfer, Messing, und Eisengeschirr; wie auch Linnen, Drell, und sonstigen wohlconditionirten Meubles und Hausgeräth, Montags den 10. Julius a. c. und folgende Tage öffentlich an Meißbietende verkauft werden. Es wird solches demnach hierdurch bekant gemacht, damit der oder diejenige, welche davon ein oder das andere gegen baare Bezahlung zu erkaufen gewillt sind, sich befagten Tages Morgens um 9 Uhr in bemeldter Behausung dahier einfinden mögen.

**Bielefeld.** Auf den beyden adelichen Häusern Wehrburg und Mühlenburg liegen 600 Pf. Wolle zum Verkauf, Kauflustige können sich binnen 8 Tagen melden.

### IV Sachen, so zu verpachten.

**Lingen.** Da bey lezthin angefezt gewesener Verpachtung der Jagd in der Niedergraffschaft Lingen in denen Kirchspiezen Lingen, Vaccum, Bramsche, Thuine,

Bawinkel, Plantlänne und Schapen keine annehmliche Offerren geschehen sind, und daher novus Terminus licitationis auf den 30. Jun. c. anberaumat worden; so wird solches denen Pachtlustigen hiermit bekant gemacht, und können sich selbige gedachten Tages, Donnerstags um 9 Uhr, zu Eröffnung ihrer Gebote vor hiesige Cammerdeputation einfinden, da denn der Meißbietende salva approbatione regia den Zuschlag zu gewärtigen.

### V Gelder, so auszuleihen.

Nachdem bey der hiesigen Domainencasse ein Capital von 410 Rthlr. in Preuß. Courant Mühlen-Kaufsgelder vorhanden, welches gegen Bestellung einer sichern Hypothèque und 5 Procent jährliche Zinsen, leihbar ausgethan werden soll; als wird solches hiermit öffentlich bekant gemacht, mit der Nachricht, daß die Liebhaber sich dieserhalb bey der Krieger- und Domainen-Cammer-Deputation zu melden, und Sicherheit nachzuweisen haben. Signat. Lingen den 11. May 1775.

### VI Notification.

**Tecklenburg.** Da nunmehr retro das Rechnungsjahr pro 1774-75. verstrichen ist; so werden diejenige Tecklenburgische Landschafts-Creditores, welche die bishero zahlbare Zinsquitungen noch nicht eingesandt haben, hierdurch erinnert, solche des cheftens gehbrigen Derts einzuschicken, und gegen Extradition derselben die Gelder in Empfang nehmen zu lassen.

### VII Warnungs-Anzeige.

Es ist ein gewisser Heuerling aus dem Amte Sparenberg Schübischen Districts wegen des grossen auf sich geladenen Verdachts an einen verübten beträchtlichen Diebstahl Theil genommen zu haben, ohnerachtet er vorhin schon einmahl als Dieb gestrafet ist, zu Sechs Monatlicher Zuchthaus-Arbeit salva fama verurtheilet worden. Signat. Minden am 7. Jun. 1775.





# Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

25tes Stück.

Montags, den 19ten Junii 1775.

## I Beförderungen.

Min-  
den.

**S**e. Königl. Majestät haben den Hn. Candidatum Juris Friedrich von Strauß da derselbe im Examine wohl bestanden, und bey Ausarbeitung seiner Probe-Relation eine gute Kenntniß der Rechte und practisches Jubieium zu erkennen gegeben, als Referendarius bey hiesiger Hochlöbl. Regierung, allergnädigst anzuordnen geruhet; ingleichen haben Sr. Majestät den bey denen combinirten Sparenbergischen Nemtern, Schildesche und Werther, gestau-

denen Actuarium Herrn Joh. Christ. Hofbauer, in Betracht des ihm von Hochlöbl. Meindenscher Regierung seiner Geschicklichkeit wegen ertheilten rühmlichen Zeugnißses, zum Untergerichtsadvocaten zu Bielefeld allergnädigst bestellen lassen.

## II Steckbrief.

Folgende drey Inquisitinnen  
1) Die wegen eines Kindermordes festgesetzte Christina Maria Brands, welche 26 Jahr alt, von mittelmäßiger Größe und gefehter Statur ist, eine Mütze von Cattun mit violetten Blumen, ein roth und blau geblümten Cattunen Halstuch,



ein Cattunen Camisol mit weißen Grunde und violetten Blumen, und einen schwarz und weiß gestreiften wollenen Rock träget und von verwegener und gefährlicher Gemüthsart ist.

2) Die wegen Brandstiftung aus dem Fürstenthum Meurs zu zehnjähriger Zuchthausstrafe anhero gesandte Elisabeth Bollin, welche von ziemlich langer und hagerer Leibesstatur und ohngefähr 17 bis 18 Jahr alt ist, eine Cattunen Müse, ein blau und weiß geriefelt linner Halstruch, ein Brusttuch von rothen Duffert und einen weißen Friesrock träget, und

3) Die wegen Dieberey von Altena zu zjähriger Zuchthausstrafe anhero gelieferte Anna Margaretha Falkenroths, welche von mittelmäßiger Größe und gutem Ansehen, ohngefähr 25 Jahr alt ist, eine Cattunen Kappe, ein roth und blaugekämtes Cattunen Halstruch, ein gestreift Camelotten Camisol und Sergen Rock mit Blumen träget, haben Gelegenheit genommen, in abgewichener Nacht aus dem Zuchthause zu entweichen.

Da nun dem Publico sehr viel daran gelegen, daß diese höchstgefährliche Weibespersonen wiederum zur Haft gebracht werden; so werden alle einheimische Gerichte hierdurch befehliget, die auswärtigen Befehlshaber und Gerichtsobrigkeiten aber zur Hülfe Rechtens requiriret, auf diese Drey Weibespersonen genaue Acht haben, und selbige im Betretungsfall arretiren zu lassen, und davon anhero Nachricht zu ertheilen, wobey man sich verpflichtet, gegen Auswärtige in ähnlichen Fällen ein gleiches zu beachten.

Minden den 14. Junii 1775.

An statt und von wegen Sr. Königl.

Maj. von Preußen. ic. ic. ic.

Frh. v. d. Reck.

III Citationes Edictales.

**Amt Keineberg.** Dennach

der Königl. Eigenbehörige Colonus Voss, sub Nr. 37. in der Oberbauerschaft angezeigt, daß, ob zwar bereits im Jahr 1756 die an seine Stette Anspruch habende Gläubiger convociret, jedoch sein Creditwesen noch nicht reguliret, mithin gebeten, da sich in dieser Zwischenzeit der Schuldenzustand geändert, Creditores anberweit per publicum Proclama ad liquidandum zusammen zu berufen, und diesem vorgängig nach dem Ertrage der Stette das jährlich aufzubringende Quantum zu bestimmen, und durch das abzuschaffende Erligkeitsurteil anzuweisen, an wem er Zahlung leisten solle, und diesem Vertrage, vermöge decreti de hodierno Platz gegeben worden; Als werden alle und jede, welche an Eingangs genantem Colone oder dessen Besitzer einige Ansprüche zu haben glauben, hierdurch peremptorie citiret und geladen, daß sie in dem in vim triplicis auf den 30. Jun. bezzielten Termino des Morgens um 9 Uhr vor hiesiger Gerichtsstube sich einfinden, ihre Forderungen profitiren, sich mit dem gemeinschaftlichen Schuldner berechnen, gütliche Handlung pflegen, oder in dessen Entstehung rechtliches Erkänntniß, und locum in dem künftigen Ordnungsbefehde erwarten, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche in präfixo ihre Ansprüche nicht angezeigt und geltend gemacht haben, nachhero nicht weiter gehöret, sondern ihnen vielmehr ein ewiges Stillschweigen auferleget werden sol.

**Amt Brackwede.** Alle diejenigen, welche ex capite domini oder sonst ein dingliches Recht an das an der Ellerbrockscheide vor dem Gadderbaume, im Amte Brackwede belegene neue Weynische Haus und Garten, so zum Verkauf feil geboten worden ist, oder auch überhaupt an das Weynische Vermögen einige Ansprüche zu machen haben, werden hiemit



geladen, bey Gefahr ewiges Stillschweigen am 27. Jun. oder 18. Julii ihre Ansprache am Vielefeldschen Gerichtshause Morgens 11 Uhr anzugeben und zu justifiziren.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht, daß, da die Herren Erben der seel. Frau Regierungsrätthin Coubelance resolvirt haben, die liegende Grundstücke Wehuf ihrer Theilung, an Meistbietende voluntarie zu verkaufen, dazu Terminus zum öffentlichen Verkauf auf den 22. Jul. c. auf dem alhier beyrn Johannis Kirchhofe liegenden Coubelancischen freyen Hofe Vor- und Nachmittags angesetzt sey. Die zu verkaufende Immobilien sind:

1) Das freye Gut zu Neuenknick, welches bisher 80 Rthlr. in Golde jährlich freye Pacht rendirt hat, und wovon der Aufschlag bey Unterschriebenen, oder bey dem Hn. Dyffiscal Schmidts oder Hn. Registrator von der Mark eingesehen werden kan.

2) Der alhier im Seidenbeutel beyrn Johannis Kirchhofe liegende errente Hof.

3) Das alhier am schiefen Markte liegende, jetzt von dem Juden Frenkel bewohnte bürgerliche Haus, wozu die Braugerechtigkeit und Kuthorsche Hude auf 2 Rüge gebret. Die Kaufsiehaber werden also hiemit eingeladen, an gedachtem Tage und Orte zu erscheinen und zu licitiren, wogegen der Zuschlag auf ein annehmliches Gebot versichert wird. Netzebusch.

**Milse.** Auf dem adelichen Gute Milse sol am 23. dieses Jahrs und Monats Vormittags um 9 Uhr: 1) Ein 3 und ein halb Fäßiger noch fast 13 Zoll dicker, und 2) Ein gleich grosser aber nur 7 Zoll starker in Stücken gebrothener Mühlstein. 3) Ein fast noch neues Kammerad. 4) Ein

dergleichen schon zimlich verbrauchtes. 5) Ein unterschlagiges noch nie gebrauchtes, wie auch 6) Ein auseinander gefallenes Wasserrad nebst denen Wellen, auf allergnädigsten Befehl einer Hochpreißl. Kriegs- und Dom. Kammer öffentlich an den Meistbietenden und baar Bezahlenden verkauft werden; Weshalb man Lusthabende Käufer den auch hiezu mittelst dieses einladet, welche vorbebeschriebene Stücke täglich vorher ansehen können.

**Vielefeld.** Demnach für die Hartottsche am Siefer Thore sub No. 519 belegene auf 1003 Rthlr. 8 Gr. 4 Pf. gewürdigte Behausung allererst 125 Rthlr. geboten worden, und dahero anderweiter Terminus licitationis auf den 28. Jun. c. anberaumet; So können diejenige, so dafür ein mehreres geben wollen, sich sodann am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen, und den Zuschlag gewärtigen.

Demnach für die Poggenpohlsche am Obern Thore sub Nr. 357. belegene und auf 754 Rthlr. 21 Gr. 4 Pf. angeschlagene Behausung, sich noch gar keine Käufer eingefunden, und für die 2 Poggenpohlsche Garten am Johannisberge allererst 100 Rthlr. geboten worden; So wird dieserhalb anderweiter Terminus licitationis auf den 28. dieses angesetzt, alsdann die Lusthabende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen, und den Zuschlag gewärtigen können.

**Tecklenburg.** Da die Käuferin des Johan Adolph Werlemanns Wohn- und Nebenhauses zu Lengerich, der an sie zu wiederholten malen ergangenen Verordnungen ungeachtet, das Kaufgeld zu 450 Rthlr. in Golde noch nicht erlegt hat; Als ist von Hochlöbl. Landesregierung dem Untergeschriebenen aufgetragen, die Resubhastation auf Kosten und Gefahr der meistbietend geliebten Ordnungsmäßig



zu veranlassen: Es wird demnach zum anderweitigen Verkauf dieses Werlemannschen Wohn- und Nebenhauses Terminus auf den 12. Julii a. c. präfixiret, und werden Kaufsüchtige eingeladen, ermeldeten Tages des Morgens um 10 Uhr coram subscripto ihren Both zu eröffnen, und den Kauf zu schließen; Da denn der Meistbietende gewärtig seyn kan, daß ohne Zulassung eines weitem Vorhs nach Ablauf dieses Termini, mehrermeldes Haus- und Nebengebäude ihm werde adjudiciret werden.

#### Mettingh.

Da uns Endesunterschiedene vermittelst Allergnädigsten Rescripti vom 28sten May a. c. aufgetragen, den von den Unterthanen Claas Schulte, in der Bogtey Brochterbeck, Grafschaft Lingen, bey dessen Hause belegenen, und auf 200 Rthlr. per peritos et juratos ästimirten, und zur Caution für den Erbpachter Delrich zum Bonenthal gesetzten Kamp zu Deckung des von letztern residirenden Erbpachtsquantis öffentlich loszuschlagen, und zu verkaufen, und Wir dazu Terminum auf Sonnabends den 1. Julii a. c. anberahmet; als wird solches dem Publico hiedurch bekant gemacht, und können sich alsden lusitragende Käufer Morgens 9 Uhr in des Schulten Behausung zu Brochterbeck einfinden, Both und Gegenboth thun, und gewärtigen, daß dem Bestbietenden sothaner Kamp gegen zu leistende baare Bezahlung, jedoch mit Vorbehalt Allerhöchster Approbation solle zugeschlagen werden. Signat. Leßlenburg den 6ten Junii 1775.

Bigore Commissionis

Doigt. Krummacher.

**Rinteln.** In der adel. von Friesenhaußischen Wohnung alhier, soll verchiedenes an Silber, Gold, Ringen, Juwelen und sonstigen Pretiosis; Sodann an Zinn, Kupfer, Messing, und Eisengeschirr; wie auch Kinnen, Dress, und sonstigen

wohlconditionirten Meubles und Hausgeräth, Montags den 10. Julii a. c. und folgende Tage öffentlich an Meistbietende verkauft werden. Es wird solches demnach hierdurch bekant gemacht, damit der oder diejenige, welche davon ein oder das andere gegen baare Bezahlung zu erkaufen gewillt sind, sich besagten Tages Morgens um 9 Uhr in bemeldter Behausung dahier einfinden mögen.

**Blottho.** Das der Witwe Förger Noltings zugehörige, alhier f. N. 39. belegene Wohnhaus, sol in Terminis den 16. May und 11. Jul. c. meistbietend verkauft werden; und sind zugleich diejenige welche daran Forderung haben, verabladed. S. 6. St. d. A.

Das dem Becker Wunte zugehörige sub Nr. 92. hieselbst belegene Wohnhaus, sol in Terminis den 26. May und 11. Jul. c. bestbietend verkauft werden, und sind diejenige so daran Recht und Anspruch haben, zugleich verabladed. S. 9. St. d. A.

**Ampt Brackwede.** Zum Verkauf der sub Nr. 33. in der B. Iffelhorsf belegenen freyen Lütgerts Stette sind Terminis auf den 27. Jun. und 18. Jul. c. angesetzt. S. 16. Stück.

#### V Avertissement.

**Minden.** Denen Interessenten der 21. Hannoverschen Landeslotterie wird hierdurch bekant gemacht, daß die Ziehungslisten der 2ten Classe eingetroffen, und haben diejenige, so etwas gewonnen, sich binnen 8 Tagen bey ihren Collecteurs zu melden, um ihren Gewinnst in Empfang zu nehmen. Und da die Ziehung der dritten Classe auf den 11. Julii einfällt, so müssen alle nicht herausgekommene Loose spätestens den 25. Junii renovirt seyn; widrigenfalls keine Renovation mehr angenommen wird. Levi Philip. Joseph Coppel. Wendix Levi.





## Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

26tes Stück.

Montags, den 26ten Junii 1775.

### I. General-Pardon.

**N**achdem Seine Königl. Majestät von Preussen etc. etc. Unser allergnädigster Herr, in Erfahrung gebracht haben, wasgestalt viele Dero Unterthanen und Cantonisten, aus Furcht vor der Bestrafung, wegen gemachter Contrebande und dergleichen, aus Dero Landen über die Grenzen entwichen sind;

Als haben Allerhöchstgedachte Seiner Königl. Majestät aus Landesväterlicher Huld allergnädigst resolviret, lassen auch hiermit jedermänniglich bekannt machen,

daß sie allen Unterthanen und Cantonisten, die wegen Contrebande und anderer Vergehungen von dieser Art, bis zum heutigen Dato aus dero Landen entwichen sind, und welchen es ein Ernst ist, sich hinführo als treue und gehorsame Unterthanen aufzuführen, wenn sie wieder zurückkehren, und binnen einer Zeit von sechs Monathen a Dato angerechnet, in ihrer Heymath, an den Orten oder in den Städten, wo sie gewohnt haben, oder auch sonst in den Königl. Landen, um ein ehrliches Gewerbe zu treiben, sich wieder einzufinden und einzustellen.

CC



auch dergleichen Contraventiones, deren sie sich vorher schuldig gemacht, niemals wieder begehen wollen, den vollkommenen Pardon hiermit dahin ertheilen, daß dieselben Kraft dieses nicht allein von aller Strafe und Ahndung wegen ihrer Entweichung ganz frey seyn und bleiben, sondern auch ihnen und den ihrigen, solche, und was deshalb wider sie erkannt worden und geschehen, niemals zu einem Vorwurf noch zu einiger Hinderung in irgend einem Me-tier, Profession und Gewerbe gereichen soll.

Zu Urkund alles dessen lassen Allerhöchstgedachte Seiner Königlich Majestät, diesen Dero General-Pardon für alle Dero bisher wegen begangener Contrebande und anderer Verbrechen von dieser Art ausgetretene und entwichene Unterthanen und Cantonaisten durch den Druck publiciren, mit allergnädigstem Befehl, daß solcher aller Orten durch öffentlichen Anschlag und Ablesung von den Cankeln bekannt gemacht werde, damit jeder derselben sich darnach achten, und solcher Gnade sich theilhaftig machen könne, bey fernerm Aussenbleiben aber desto schärfere Strafe zu gewärtigen habe.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Inseigel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 11. May 1775.

(L.S.) Friedrich.

v. Fürst. v. Massow. v. Blumenthal.  
v. Derffschau. v. Zedlitz. V. v. d. Schulenburg.  
F. Waig v. Eschen. v. Görne.

## II Citationes Edictales.

**Minden.** Sämtliche an dem Vermögen des zu Altwede verstorbenen Schusters Rud. Bönzel Spruch und Forderung habende Gläubiger werden ad Terminum den 1. Jul. c. verabladet. S. 15. St. d. A.

**Gericht Halbem.** Nachdem

der freie Commerciant Ernst Georg Wilh. Küster zu Xevern, unter dem 20. May laufenden Jahres vorgestellt, wie er seine an-dringende Gläubiger auf einmahl zu befriedigen, um so weniger im Stande sey, als er bey den jetzigen Zeiten, die Bezahlung seiner ausstehenden Buchschulden größtentheils nicht erhalten könne, und daher um Ertheilung eines Indults zwar nachgesuchet, bevor aber sämtliche Gläubiger darüber vernommen worden, wegen erman-gelnder Sicherheitsstellung sich dessen begeben, und unter dem Vorbehalt eines Ver-suchs zur gütlichen Behandlung, ihnen sein Vermögen abzutreten, und dadurch Zah-lung zu leisten sich erklärt hat, worauf auch die öffentliche Vorladung der Gläubiger an dem heutigen Tage erkant worden: Als werden alle und jede, welche an gedachten Commercianten Küster einige Ansprüche und Forderung haben, sie rühre woher sie wol-le, hierdurch citiret, solche in den ange-setzten Terminen den 13. Jul. 10. Aug. und 7. Sept. d. J. anzugeben, die Urkunden, wor-auf sie solche gründen, vorzulegen, davon glaubhafte Abschriften bey den Akten zu lassen, gütliche Behandlung in dem erstern Termine mit dem Schuldner zu pflegen, in deren Entstehung aber, sich über die Ver-waltung des Vermögens und Ansetzung, eines Curatoris zu erklären, mit den Re-benedictoren über den Vorzug ad proto-collum zu verfahren, und darüber rechtli-ches Erkenntnis zu gewärtigen. Mir Ab-Ab-lauf des letztern Termins sollen die Akten für beschloffen geachtet, und diejenigen so alsdenn ihre Forderungen ad protocollum nicht gemeldet, oder solche nicht gehörig gerechtfertiget, nicht weiter damit gehöret, sondern sie von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auf-erleget werden. Sollten auch einige Pfän-der von dem gemeinschaftlichen Schuldner in Händen haben, so werden sie bedeutet, solche bey Verlust ihres Pfandrechts vor



Gerecht anzugeben, und daselbst niederzulegen.

**Amt Reineberg.** Nachdem der freye, an das S. Martini Capital zu Minden zinspflichtige Colonus Daniel Bösch von Nro. 41 zu Gehlenbeck gehorsamt angezeigt, wie Unglücksfälle und von seinen Antecessoren contrahirten Schulden ihn nöthigten, mit Bewilligung seines Zinsherrn und Regulirung seines Schuldenwesens und Nachlassung eines terminlichen Abtrags Ansuchen zu thun, diesem Suchen auch von Amtswegen statt gegeben worden;

Als werden alle und jede, welche an dem freyen Colono Bösch oder dessen unterhabenden zinspflichtigen Stette, es sey aus was für Gründe es wolle, Forderung haben, hierdurch verabladet, in dem in vintriplicis bezielten Termino den 21 Julius vor hiesiger Amtsstube zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, solche mit untadelhaften Documenten, wovon beglaubte Abschriften bey den Acten zu lassen, oder sonst Rechts beständig zu verficiren, sich aber die nachgesuchte Wohlthat des terminlichen Abtrages zu erklären, und demnächst nähern Bescheid zu erwarten. Diejenigen, welche alsdenn nicht erscheinen, sollen mit ihrem Ansprüchen auf immer abgewiesen und in Behandlung wegen der Stückzahlung auf sie gar nicht geachtet, sondern mit den gegenwärtigen allein gehandelt werden.

**S**ämtliche an die Besitzere der sub Nro. 64. zu Henstädt, belegenen freyen Brinckfeger Stette Forderung habende Creditoren, werden ad Terminum den 28. Jun. 6. edictal. citiret. S. 22. St. d. A.

**Bielefeld.** Am 22ten Julii c. a. werden unterzeichnete Commissarien in dem Königl. Amte Hepen die Gemeinheiten, das Kleesbrodt, die Fir-Heyde, das Heper-Holz, die Spaten Heyde, das grosse und kleine Stigfessl vornehmen; Es werden das

her alle und jede, welche aus einem Eigenthume, Torff- und Thon-Graben, Plaggenmat, Pflanzung, Hude und Weyde oder sonstigen Grunde wie es Namen haben möchte oder könnte, an obbemeldete Marken Ansprüche haben, nach Bielefeld an das Gerichtshaus zur Angabe und Nachweisung ihrer Gerechtsame gegen 8. Uhr dergestalt citiret, daß die Ausbleibenden sich gefallen lassen müssen, was mit den Anwesenden abgemacht werden wird.

Sollten Interessenten vorhanden seyn, die rechtlicher Art nach für sich etwas allein vorzunehmen nicht vermögen als die Besitzer von sibi Commis- und Lehngütern, welche keine Successionsfähige Erben haben, ferner die Usufructuarii, Usurarii, Erbpächter und Eigenbehörigen, so liegt denen Lehnherrn, nächsten Ignaten, Vattromis, Grund- und Gutsheeren ob, ihre habende Gerechtsame bey obiger Befahr zugleich zu beachten und desfalls in Zeiten das Nöthige vorzukehren.

Vigore Commissionis  
Lüder. v. Sobbe.

## Bielefeld und Herford.

Da die Marken Theilungs Commission des Königl. Amtes Enger in Termino den 4 Julii c. um 10 Uhr morgens zu Enger am Gerichtshause wegen der Stigfessls-Heyde eine von Hochpreißl. Landes Regierung bestätigte Präclations-Sentenz publiciren wird, nach welcher alle diejenigen, die ihre Gerechtsames nicht angegeben haben, auf ewig abgewiesen werden; so wird solches hierdurch mähmöglichen zur Nachricht und Achtung öffentlich bekannt gemacht.

Lüder. Culemeyer.

## III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Bey Nehls Erben ist zu haben, der neue Provinzial-Adress-Calendar von 1775. kostet 1 Rthlr. 5 Ggr. imgleichen der neue Adress-Calendar von der Stadt Berlin von 1775. kostet 12 Ggr.



**Eisbergen.** Auf dem Freyherrlich Schellersheimischen Gütern ist eine Parthey frische gute einschürige Waser-Schafwolle zum Verkaufe vorrätzig. Liebhabere zu deren Kauf können sich allhier binnen 8 Tagen dazu melden.

**Herford.** Bey der Witwe Giesmans in Herford ist eine Quantität von 350 Pfund gute auserlesene Wolle in billigem Preise zu haben. Liebhaber belieben sich binnen 8 Tagen bey ihr zu melden.

### Amt Sparenb. Engersf.

**Distr.** Nachdem auf das in der Stadt Enger belegene, und dem vormaligen Untervogt Schweppen zuständige Wohnhaus, welches nicht nur sehr bequem gelegen, sondern noch ganz neu, und wozu gehöret, ein Garten bey'm Hause, 3 Heurtheile, auf den Enger Wiesen, ein Manns- und Frauens Kirchenstand, so insgesamt deductis oneribus, auf 836 Rthl. 24 Mgr. taxiret, in den bezielet gewesen 3 Subhastations-Terminen, nicht annemlich geboten, und daher auf Anhalten des Hn Curatoris 4tus Terminus auf den 5. Jul. c. an der Engerschen Amtsstube bezielet; so wird solches Kauflustigen hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit sie in solchen Termino erscheinen, und annemlich auf die Güter bieten können, weil nachher kein ferner Gebot angenommen, vielmehr in dem jetzt bezielten Termino, der Zuschlag geschehen wird.

**Amt Limberg.** Demnach per decretum vom 26ten Oct. a. pr. erkannt worden, daß wenn der Rudolph Osterholz diejenigen Creditores, so auf ihre Bezahlung bestanden, innerhalb 3 Monaten nicht befriedigen würde, dessen Güter wirklich subhastiret werden solten, und dann Creditores vorgebracht, daß bis dato gar keine Zahlung erfolget, dabero gebeten, daß

quartus Terminus zur Subhastation der Osterholz Stette, welche zu 1893. Rthl. 12 Mgr. angeschlagen, angeordnet werde. Solchem Suchen auch deferiret und dabero quartus Terminus licitationis auf Mittwoch den 12. Jul. anbezielet worden; so können sich die lusttragende Käufer in besagten Termino zu gewöhnlicher Frühzeit an hiesiger Gerichtsstube melden, darauf bieten und der Abjudication gewärtigen.

**Rinteln.** In der adel. von Friesenhausischen Wohnung allhier, soll verschiedenes an Silber, Gold, Ringen, Juwelen und sonstigen Pretiosis; Sodann an Zinn, Kupfer, Messing, und Eisengeschirz; wie auch Linnen, Drell, und sonstigen wohlconditionirten Meubles und Hausgeräth, Montags den 10. Julius a. c. und folgende Tage öffentlich an Meistbietende verkauft werden. Es wird solches demnach hierdurch bekant gemacht, damit der oder diejenige, welche davon ein oder das andere gegen baare Bezahlung zu erkaufen gewillet sind, sich besagten Tages Morgens um 9 Uhr in besagter Behausung dahier einfinden mögen.

### IV Notification.

**Minden.** Denen Interessenten der Mindenschen Witwenpfllegegesellschaft wird bekant gemacht, daß zu Hebung der Quartal-Vertragsgelder Terminus auf den 2ten insiehenden Monats Julii zu Minden in der Behausung des Criminalrath Hn. Wellenbeck bestimmt seye; Zu gleich werden diejenigen welche mit ihren Verträgen, auch mit Zinsen von denen aus der Witwencasse geliehenen Capitalien in Rückstand verblieben, an die fordersamste Berichtigung erinnert, mit der Verwarnung, daß sie bey fernern Verzug aus der Witwenverpfllegesellschaft ausgeschlossen, und die Capitalia ihnen nicht länger belasten werden sollen.





# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

27tes Stück.

Montags, den 3ten Julii 1775.

## I Beförderung.

**S**eine Majestät der König haben den Candidatum Juris Herrn George Ludwig Goden in Betracht des ihm von Hochlöbl. Weindenscher Regierung sowol seiner Geschicklichkeit als guten Aufführung und moralischen Characters halber beygelegten rühmlichen Zeugnißes zum Untergerichts-advocaten in Herford allergnädigst bestellet lassen.

## II Citaciones Edictales.

**D**aß vor einigen Tagen allhier auf dem Kampe in des Kaufmann Mün-

dermanns Hause ohne Leibeserben verstorbenen Kaufmanns Johann Rudolph Müllers bey hiesiger Regierung niedergelegte Testament in Termino den 14. Jul. a. cur. erbsnet und publiciret werden sol; So wird solches den nächsten unbekanten Anverwandten hierdurch bekant gemacht, und denenselben freygestellt: ob sie der Publication sodann beywohnen; oder es auf gerichtliche Verfügung ankommen lassen wollen.

Signat. Minden am 14. Junii 1775.

An statt und von wegen Sr. Königl.

Maj. von Preussen. rc. rc. rc.  
Frb. v. d. Neck.

D d



**Amf Enger.** Es hat der an das Haus Königsbrück eigene Colonus Kiepe zu Werfen um Convocation seiner Gläubiger nachgesucht, und gebeten den fernern Zinslauf von den vorhandenen Schulden zu hemmen, ihn auch zur Wohlthat der Rückzahlung zu lassen.

Da nun dem Convocationsgesuch vorläufig deferiret; so werden hierdurch alle und jede, welche an gedachten Colonus Kiepen und dessen unterhabendes Erbe, Spruch und Forderung haben, hierdurch citiret und geladen, ihre Forderungen in dem ein vor allemal auf den 13. Jul. a. c. hier zu Hiddenhäusen bezielten Termino anzugeben, und gehörig zu bescheinigen, sich zugleich auch über die nachgesuchte Wohlthat der Rückzahlung zu erklären. Diejenigen, welche in solchen Termino ihre Forderungen nicht angeben, haben zu gewärtigen, daß ihnen nachher das ewige Stillschweigen auferleget werden solle, wie denn auch diejenigen, die sich über die nachgesuchte Particulairsolution nicht erklären, für solche angesehen werden sollen, die demjenigen, was gegenwärtige Creditores beliebt, beypflichten.

**Amf Schildesche.** Da des zu Töllenbeck verstorbenen Heuerlings Gerhard Südbrocks nachgelassene Witwe sich für insolvent erklärt hat, und darauf Concurfus erdfnet, mithin der Herr Advocatus ord. Hofbayer jun. zum Interimscuratore bestellet, und in vint triplicis Terminis zur liquidation mit den Creditoren auf den 26. Aug. a. c. zu Wieselfeld am Gerichtshause anberaumer ist: so wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht, nebst der Anbeytung, daß mit Ablauf des Termini Acta für beschloffen angenommen, und allen sich nicht Gemeldeten ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

**Amf Werther.** Da es nötig ist, daß des Coloni Deppermanns zu Dotingdorf Creditores, welche nicht vermöge besondern Accords von dem Colono Tubbesing ihre Befriedigung erhalten, nochmals vorkommen, und sowol über die Richtigkeit der Forderungen, als Priorität, auch wegen des abzugebenden Termins gehörig verfahren: so wird dazu Terminus in vint triplicis auf den 30. Aug. zu Werther angesetzt, unter der Verwarnung, daß in der abzufassenden Ordnungsurthel den Ausbleibenden ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird.

**Amf Ravensb.** Sämtliche Creditores des Bürger und Tobacksfabricanten Stregmeyers in Versmold werden ad Terminos den 13. Jun. und 11. Jul. c. edict. citiret. S. 17, Et.

Als gegen den vormaligen Camerarium und Krämer Johan Heinrich Upmann in Halle Concurfus erdfnet, und von dem constituirten Interimscuratore Herrn Advocato ordinario Drögen Citatio edictalis creditorum nachgesucht, und solchem Suchen auch deferiret worden; so werden hiedurch alle und jede, welche an obbesagten Upmann und dessen Güter rechtmäßigen Anspruch und Forderung, aus welchem Grunde es auch seyn möge, zu haben vermeynen, sub pona präclusi verabladet: in Terminis den 18. Jul. 22. Aug. und 19. Sept. c. allhier vor dem Amte zu erscheinen, ihre Ansprache zu profitiren, und vor Ablauf des letztern Termini liquide zu stellen, auch mit denen Concreditoribus super prioritare zu verfahren, gültliche Handlung pflegen, und haben dieselbe in Entstehung gültlicher Ausfunkt rechtlichen Bescheides zu gewärtigen.

Alldiweilen auch über das Vermögen des Debitoris ein generaler Beschlagnahme erfaßt; so wird einem jeden, welcher an den Creditarium was zu zahlen hat, hiedurch



Befohlen, weder an ihn noch sonst jemand ohne Vorwissen des Amts bey Strafe doppelter Zahlung was verabsolgen zu lassen.

Wann auch Debitor von seinen Effecten was versetzt oder auf andere Art untergebracht; so haben die Pfandsinhabere bey Verlust ihres Pfandrechts, auch willkührlicher Strafe innerhalb 4 Wochen Anzeige zu thun.

Damit nun dieses alles zu Jedermans Wissenschaft gelangen möge; so sind die Edictales von den Canzeln der Amtsstädte publiciret und an den Gerichtsorten zu Ssnabrück und Warendorf affigiret worden

**Amt Keineberg.** Sämtliche an der freyen Voegedings Stette, Nro. 13. Bauerschaft Mehnen, oder deren Besitzer Forderung habende Creditores werden ad Terminos den 20. Jun. und 11. Jul. c. edict. citiret. S. 19. St.

III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Der Buchhändl. Kdrber hat neu verlegt und ist bey ihm zu bekommen: Unpartheyische Prüfung der Mindenschen Witwenpflugschaft, in 8vo, 1775. kostet 3 Ggl.

Ingleichen: Der entdeckte wahre Ursprung der alten Bibelübersetzungen, die in ihr voriges Nichts versetzte Lychsenische Erndichtungen, und der gerettete Samaritanische Text, von einem eben so warmen Freunde der ächten, als abgesetzten Feinde aller Austerkritik, in 8vo, 1775. 16 Ggl.

**Amt Petershagen.** Auf Befehl Hochpreisl. Krieger- und Domain. Cammer sollen ad Instant. Col. Borgmans, N. 7. in Holzhausen der dem Colono Kolzing Nro. 39. in Nordhemmern vor einigen Jahren ausgewiesene Tobakszuschlag plus licitanti öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich demnach den 4. Julii 8. Aug. und 5. Sept. c. auf hiesiger Gerichtsstube einfinden, die Taxa einse-

hen, und Meistbietender in ultimo Termino des Zuschlags gewärtigen.

Gleichergestalt werden alle diejenigen, welche an besagten Tobakszuschlag Anspruch oder Forderung zu haben vermeinen, hiedurch peremptorie verabladet, solches vor dem letzten Licitationstermin ad Protocollum anzuzeigen, zu verfügen, und rechtlicher Erkenntnis entgegen zu sehen, in dessen Entstehung aber Präclusion zu gewärtigen.

**Oldendorf unterm Limberg.**

Der Kaufmann Blase bietet einige tausend Pfund Wolle zum Verkauf an, wozu sich Liebhabere in Zeit von 14 Tagen einfinden, und billige Preise gewärtigen wollen.

**Amt Schildesche.** Da auf des Upmeiers zu Welsden Colonate im Kirchspiel Zöllnbeck des verstorbenen Erb Sündbrats Nachlaß bestehend in allerley Hausgeräthe, Kühen, Pferden, Feld- und Gartenfrüchten, auch etwas Flachß zum Besten der Concursmasse öffentlich an den Meistbietenden in Termino den 13. Jul. a. c. verkauft, und damit Morgens 8 Uhr der Anfang gemacht werden wird; so haben sich lusttragende Käufer des Endes einzufinden, es wird aber außer vertrauten Leuten nichts ohne baare Bezahlung verabsolget.

**Amt Brackwede.** Das vor dem Sadderbaume an der Ellerbrocksheide am Postwege belegene den Wennenschen Erben zugehörige Haus ic. soll in Termino den 12. Jun. und 8. Jul. c. meistbietend verkauft werden. S. 17. St.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preußen, ic.

Fügen hiemit zu wissen, was maßen eine zum von der Horst Cappelschen Concurs gehörige bis hiehin ohnverkauft gebliebene goldene Schnupftobacksdose, welche 5 und 3 viertel Loth wieget und a Perito



et Zurato auf 57 Rthl. 12 Ggr. taxirt worden; ingleichen zwey goldene auf 3 Rthl. 12 Ggr. gewürdigte Hemdendypse in zweis den 5. Jul. 26. Jul. und 17. Aug. c. öffentlich feil gebothen und gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden sollen.

Wir citiren und laden demnach mittelst dieses offenen Proclamatis, welches allhier bey unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung zu Tecklenburg und Ibbenbühren affigiret auch den Mindensehen und Döna-brückischen Intelligenzblättern inseriret werden soll, alle und jede, welche solche Dose und Hemdendypse zu erkaufen Lust haben, in gedachten zweis, wovon der letztere peremptorisch ist, des Morgens um 10 Uhr hieselbst in der Regierungs Audienz zu erscheinen, die verkauft werden sollenden Sachen in Augenschein zu nehmen, ihr Geboth darauf zu erdfuen und demnach zu gewärtigen, daß solche dem Meistbietenden zugeschlagen und gegen baare Bezahlung der Kaufgelder verabsolget, niemand aber hiernächst mit einem fernern Geboth gehdret werden solle. Uhrkundlich unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierungs Unterschrift und derselben beygedruckten größeren Insiegels. Gegeben Lingen den 15 Jun. 1775.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen ic. ic.

Möller.

**V**on Gottes Gnaden Wir Wilhelm regierender Graf zu Schaumburg, edler Herr und Graf zur Lippe u. Sternberg ic. ic.

Demnach in denen zum Verkauf des Gaudenschen Hofes Nro. 2 in Pezen angesetzt gewesenen Terminis sich keine annehmliche Käufer gemeldet, und daher resolviret worden, denselben anderweit zum Verkauf auszubieten; als wird damit novus Terminus subhastationis auf Montag den 24. Jul. hiedurch anberahmet; in welchem diejenige welche darauf zu bieten gewillet allhier vor der Justiz-Kanzley morgens um 10 Uhr zu

erscheinen, ihr Geboth thun, und sodann zu gewärtigen, daß solcher den Meistbietenden, gegen die in Termino vorzuliegende Conditionen, zugeschlagen werde. D. Bückeburg den 23 Jun. 1775.

An statt und von wegen Sr. Durchlaucht zur Justiz Kanzley verordnete Rätthe

Schmidt.

Knefel.

#### IV Sachen, so zu verpachten.

**D**a in dem angestandenem Termin zur Verpachtung des Zwang-Debits vom Bier und Brandtwein im Amte Petershagen, von denen erschienenen Pachtlustigen, keine annehmliche Offerten geschehen;

So wird zu der Verpachtung dieses Zwang-Debits hiermit neuer und zwar letzter Terminus auf den 15 anstehenden Monats Julii wird seyn ein Sonnabend, anberahmet und bekannt gemacht, daß der Debit in denen Vogteyen Boerde und Hofmeister, so wie in der Vogten Windheim, besonders, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung verpachtet werden soll, daß das Bier sowol als der Brandtwein aus einer Meisebaren Stadt genommen, oder daselbst gebrauet und gebrennet werden muß. Signatum Minden den 15 Jun. 1775.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

Maj. von Preußen. ic. ic. ic.

v. Breitenbauch, Haß, Hüllesheim, Petri.

**D**em Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß der Leutesche auf der Koppel sub Nro. 56 gefallene, I und I halben Morgen betragende und zu 57 Rthl. in Golde taxirte Hude-Theil, öffentlich an Meistbietende auf ein oder mehr Jahr vermietet werden soll. Es werden daher die Liebhabere, so diese Weide zu mieten gesonnen, hiedurch verabladet, in Termino den 10 Jul. c. Vor- und Nachmittages auf hiesigem Rathhause zu erscheinen und darauf zu licitiren, mit der Versicherung, daß dem Bestbietenden diese Pacht zugeschlagen werden soll. Signatum Minden am 26. Jun. 1775.





# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

28tes Stück.

Montags, den 10ten Julii 1775.

## I. Citationes Edictales.

**Min- den.** **S**ach der in dem 24sten St. d. N. von Hochl. Regierung in extenso befindlichen Edictalcitation, wird der von seiner Ehefrau entwichene Commerçant Carl Grimm aus Hansberge, ad Terminos den 21. Jul. und 25. Aug. c. verabladet.

**N**ach der in dem 17. St. d. N. von Hochl. Regierung in extenso enthaltenen Edict. Citat. wird der, des Landrath von dem Busche zu Steinhausen von seiner Stetz-

te sich entfernte Eigenbehörige Strafer-jahn, ad Terminos den 20. Jul. und 18. Jul. c. verabladet.

**D**er Colona Maria Agnese Lehden zu Westrup Amts Rhaden entwichene Ehemann Christian Lehden wird von Hochl. Regierung ad Terminos den 27. Jun. und 21. Jul. c. edict. citiret. S. 17. St.

**A**lle und jede, welche mit die in dem 17. St. d. N. benannte zum Gute Crollage gehörige Lehnstücke Anspruch und Forderung haben, werden ad Terminum den 18. Jul. c. von Hochl. Regierung edict. citiret.

Ge-



**Umt Limberg.** Demnach der Krömkerſche Vormund Arend Milberg in Bünde dem Umt angezeiget, geſtalt die Krömkerſchen verſtorbenen Eheleute als Eltern ſeiner Pupillen derweilen dieſelbe die Krömkerſche Stette in Beſitz gehabt, darauf Schulden contrahiret und dahero gebeten den gegenwärtigen ſtatum paſſivorum genau zu unterſuchen, mithin Creditores edictaliter vorzuladen, ſolchem Suchen auch deferiret; Als werden alle und jede, welche an die Krömkerſche Stette ſub Nr. 9. Stadt Bünde Spruch und Forderung haben, hiemit bey Strafe des ewigen Stillſchweigens citiret, ſich in Terminis den 20. Jul. 17. Aug. und 14. Sept. c. an hieſiger Gerichtsſtube zu ſitiren, ihre Forderungen zu profitiren und ſelbige gegebührend zu juſtificiren, widrigenfalls ſie zu gewärtigen, daß die übrig bleibende Kaufgelder denen Krömkerſchen Pupillen zuerkannt, und ſie von den Krömkerſchen Gütern gänzlich abgewieſen werden ſollen.

**Herford.** Es iſt ein zwifchen den Kaufleuten Johanning und Balcke hieſelbſt und den Hn. Krieges- und Domainenrath Rappard ſeit langen Jahren geführter weitläufiger Fauragelieferungs-Proceß dergeltalt unter beyden Theilen verglichen worden, daß Rappardscher Curator erſtgedachten beyden Kaufleuten, für ihre ſämtliche Anforderungen, den 1ten Sept. künftigen Jahrs gegen hinlängliche Sicherheit 650 Rthl. in Golde auf einmal auszugeben, und biß dahin zu verzinſen verſprochen: Wie nun der Kaufman Johanning ſothanen Vergleich als vortheilhaft, für ſich und Namens ſeines Compagnons, ſalva tamen approbatione Creditorum deſ. leztern, zu acceptiren, kein Bedenken gefunden; ſo wird ſämtlichen Balkiſchen Creditoren dieſer Vergleich hiermit per

Intelligent. bekannt gemacht und ihnen aufgegeben ihre etwaige Monita dagegen in Termino den 21. Jul. c. einzubringen, widrigenfalls ſie zu gewärtigen, daß ſie für einwilligend gehalten, und der Vergleich in Anſehung der Concurſmaſſe gleichfalls acceptirt werden ſoll.

**Bielefeld.** Da die Marken-theilungcommiſſion des Königl. Amts Braſſewede in Termino den 22. Jul. a. c. Morgens um 9 Uhr zu Bielefeld am Gerichtshaus

wegen der Ober- und Nieder-Schuhhards- und Neuenhäger Heyden, eine von Hochpreiſt. Landes-Regierung beſtätigte Präclufions-Sentenz publiciret wird, nach welcher alle diejenige die ihre Gerechtfame nicht angegeben haben, auf ewig abgewieſen werden; ſo wird ſolches hiedurch männlichden zur Nachricht und Achtung öffentlich bekannt gemacht.

**Umt Werther.** Da es bey vorhabender Uebergabe des Erbes üthig iſt, den Schuldenzuſtand von der Wätmans Stätte in der Bauerschaft Fſingdorf in Richtigkeit zu ſtellen; ſo werden alle und jede welche an das Colonat Forderungen haben, hiedurch in ſim triplicis auf den 6. Sept. a. c. nach Werther an gewöhnlichem Gerichtsſort zur liquidation verabladet. Mit Ablauf des Termins werden Acta für beſchloſſen angenommen, und alle nicht angegebene Prätenſiones für verluſtig erklärt, wornach ſich alſo ein jeder den ſolches angehet zu achten hat.

**Umt Ravensberg.** Alle und jede welche an dem Niemeners Huiſſente Henrich Köſeler Forderung haben, werden ad Terminum den 18. Jul. c. edictal. citiret. S. 23. St. d. U.

Alle diejenige, welche an den Colonom Stockbeid zu Wofel Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminos den



20. Jun. und 18. Jul. c. edict. citiret. S.  
20. Et d. N.

**Amt Brackwede.** Ue an das an der Euerbrocks Heide vor dem Gaderbänne belegene neue Weimische Haus Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 27. Jun. und 18. Jul. c. edict. citiret. S. 25 S.

II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden** In des Gastwirths Francken Hause ist jemand angekommen der neue Parasols und Paraplayes, verschiedener Sorten und Couleur, auch Barometer zum Verkauf hat und alte ausbessert.

Nach specificirte Pfänder, sollen auf hiesigem königlichen Lombard den 17. Jul. a. c. und nachfolgende Tage an den Meistbietenden durch öffentliche Auction Nachmittages um 2. Uhr verkauft werden.

Nr. 41. 52. 112. 123. 145. 146.  
222. 227. 350. 353. 365. 370.  
377. 381. 402. 404. 416. 420.  
430. 432. und 439. a.

Obige Pfänder bestehen in sehr gut conditionirten Mannes und Fräuens-Kleidungen, Silber, Gold, viele Zig und Cartune, D. ell und Linnen 2c. 2c. Es werden daher Liebhabere hiedurch eingeladen, sich gedachten Tages einzufinden und sollen denen Mehrstbietenden, die erständigen Sachen se fort gegen baare Bezahlung abgefolget werden. Minden den 8. Jul. 1775.

Westphälische Banco und Lombarddirection,  
Redeker.

**Amt Limberg.** Die in der Stadt Wände sub Nro. 9. belegene freye Krömers Güter bestehend in einem Wohnhause, zwey Gärten, fünf und ein halb Schfl. Saat Landes, zwey Kirchestände und Begräbnisse so insgesamt deductis ones-

ribus durch vereydete und sachverständige Schätzer auf 333. Rthlr 7. Mgr. 4. Pf. ge würdiget, sollen ad Instantiam des Krömerschen Vormundes Arend Milberg öffentlich verkauft werden, und wie Termin Licitationis auf den 20. Jul. 17. Aug. und 14. Sept. c. anbezielet; so können sich die Kauflustige sodann, besonders aber in ultimo Termino an hiesiger Gerichtsstube einfinden, darauf bieten und der Adjudication gewärtigen.

**Amt Ravensberg.** Nachdem es mit dem vormaligen Camerario Joh. Heur. Upmann in Halle zum Concurs ge diehen, und dessen Immobilien, so in einem zur Handlung außerordentlich gelegenen Wohnhause, wobey einige kleine Nebenwohnungen unter einem Dache vorhanden, einem gleich am Hause gelegenen Garten von drey und ein halben Schfl. Sparenberger Maaß groß, einem Stück Lande auf der Kundart gleich unter dem Garten gelegen von ohngefähr zwey und ein viertel Schfl. einem Bergtheile ad 4. Schfl. Saat, einem Mannes und einem Frauen Kirchestände, Begräbnissen auf 3. Leiber und 1 Rörbeckhufe, auch dem Antheile der Gemeinheit, bestehen, woon der Anschlag in der Amtsregistratur eingesehen werden kann, bestbietend verkauft werden müssen; so werden alle und jede, welche besagte Güter zu kaufen willens sind, hiedurch verabladet: in Terminis den 18. Jul. den 22. Aug. und den 19. Sept. a. c. vor dem Amte sich einzufinden, und hat der Bestbietende dem Bestfinden nach des Zuschlages zu gewärtigen; wogegen sodann niemand weiter gehdret werden soll.

**Rhaden.** Bey denen hiesigen Kaufleuten Lindeman, Rabbe und Berges ist etwas Schafwolle zu verkaufen. Kauflustige belieben sich unter 8 Tagen zu melden.

**Amt Brackwede.** Zum Ver-



Kauf der sub Nr. 33. in der B. Fiffelhorst be-  
legenen freyen Lütgerts Stette sind Termini  
auf den 27. Jun. und 18. Jul. c. angesetzt.  
S. 16. Stück.

**Bilefeld.** Demnach sich bis  
Dato zu der Linkerischen an der obern Stras-  
se sub Nr. 47. belegenen und auf 3804 Rthlr  
24 Mgr. 4 Pf. gewährigte Behausung kein  
Käufer eingefunden; so ist auf der Creditoren  
Anhalten anderweiter Terminuscitationis  
auf den 30. Aug. angesetzt worden, in wel-  
chem sich die lusttragende Käufer am Rath-  
hause einfinden, ihren Both erbitten, und  
den Zuschlag gewärtigen können.

III Sachen, so zu verpachten.

**Amt Ravensberg.** Zur  
Verpachtung der Gutsherrl. Pflichten von  
denen in dem 19. St. d. N. benannten Wend-  
holzfeldischen Eigenbehörden, sind Ter-  
mini auf den 22. Jun. u. 20. Jul. c. angesetzt.

**Levern.** Es wird hier ein recht  
logables Wohnhaus, nicht weit vom Kirch-  
hofe belegen, so jährlich 6. Rthlr. Miethe  
thut, und von allen Oneribus frey ist, auf  
besorgenden Michaeli miethlos. Da man  
nun vorzüglich wünschet, daß ein Chirurgus,  
der sein Metier gründlich versteht, sel-  
biges beziehen möge, weil derselbe hier hin-  
länglich sein Auskommen finden kann; so  
wird solches hiemit dem Publico bekannt ge-  
macht, und kann derjenige, welcher sich hier  
zu etabliren Lust hat, sich bey dem Prediger  
Schulze daselbst melden.

IV Notifications.

**Minden.** Dem Publico wird  
hiemit bekannt gemacht, daß der vormalige  
Posthalter Anton Debie, seinen vor dem  
Simeons-Thore bey dem sogenannten frey-  
en Stuhle belegenen Garten, für 140 Rthlr.  
in Golde, an den Bürger Schürmann ver-  
kauft und die oberliche Confirmation cum  
Clausula, saluo Jure tertii, darüber erhal-  
ten hat.

**Gericht Haldem.** Vermöge  
gerichtlichen Contractis vom 16ten Merz  
a. c. hat der Schuster und freye Bestzer  
Christian Haddewig Nr. 89. B. Levern  
einen Theil seines Bruchgartens an den  
Commercianten Redecker verkauft.

**Lübbecke.** Da des hiesigen  
Buchbinder Müllers Ehefrau in Termino  
Subhastationis ihres Mannes Immobilien  
einen an der Papenstraße belegenen Garten  
meistbietend erstanden hat; so ist derselben  
darüber der gerichtliche Adjudications-  
Schein ertheilet worden.

Unter impetirter gerichtlichen Bestätti-  
gung hat die Wittwe Marie Agnese Hün-  
semanns zu Gilhausen von dem Colono  
Stah Henrich Wasen sub Nr. 49. zu Gehlen-  
beck 1. Schfl. Sath zehntbares Land in der  
Lübbecker Feldsühr belegen, künstlich an sich  
gebracht.

V Gelder, so verlangt werden.

**Minden.** In adeliche Güter,  
die über 15000. Rthlr. angeschlagen sind,  
wird ein Capital von 4000. Rthlr. zu 5.  
Procent gesucht, dem, der solche Gelder aus-  
leihen will, wird die Versicherung vorläu-  
fig gegeben, daß ihm nur 7500. Rthlr. an in-  
großirten Passiv = Forderungen vorgehen.  
Nähere Anweisung hierin gibt das Adress-  
Comtoir hieselbst.

VI Brodt-Taxe,

für die Stadt Minden vom 1. Jul. 1775

Für 4 Pf. Zwieback	6 Loth	Q.
4 Pf. Semmel	7 "	
1 Mgr. fein Brodt	20 "	
6 Mgr. gr. Brodt	7 Pf. 16 Lot.	

Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes Rindfleisch	3 Mgr. Pf.
1 = Kalbfleisch, wovon	
der Brate über 9 Pf.	2 = 4
1 = dito unter 9 Pf.	1 = 4





## Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

29tes Stück.

Montags, den 17ten Julii 1775.

### I Citaciones Edictales.

**W**ir Friderich von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzhämmerer und Churfürst etc. etc.

Thun kund und fügen allen denenjenigen, so an dem Churcollnischen Geheimenrath Franz Otto Freiherr von Korf genant Schmissing Recht und Forderungen haben, hiezburch zu wissen: wasmassen dieser ihr Debitor, nachdem einige seiner Creditoren auf executivische Mittel gegen ihn angetragen, sich in einer bey der Regierung unter dem

19. dieses übergebenen Vorstellung dahin erkläret hat, daß er geschehen lassen wolle, daß seine Ravensbergischen Güter Latzenhausen und Wittenstein in usum creditorum administriret und die Einfünfte dabon den Creditoren nach einem vorher abzufassenden Ordnungserkenntniße dergestalt obllig überlassen werden solten, daß er sich nur bloß den Wohnsitz auf Latzenhausen, die Ausübung der Gerechtsame der Güter und Abnußung der Hoffsaat gegen ein jährlich zu bestimmendes Locarium vorbehalten haben wolte. Wenn nun über diesen Vorschlag der Creditorum Erklärung zu ers

3 f



fordern nöthig ist; und dazu Terminus auf den 29. Sept. a. c. präfigiret worden: So werden hierdurch alle und jede, so an vorbenannten Geheimenrath Franz Otto Freiherr von Korf, genant Schmiesing, Recht und Forderungen, von was Art sie auch seyn mögen, haben, oder Ansprüche zu formiren gedenken, hierdurch vorgeladen, in dem in vim triplicis angeetzten Termino alhier vor der Regierung zu erscheinen, sich über ihres Debitoris Antrag, und wie es in puncto administrationis honorum zu halten, zu erklären, eventualiter ihre Forderungen zu liquidiren, und des Endes ihre Documente und sonstige Justificatoria mit zur Stelle zu bringen, inmassen alle diejenigen, welche ihre Forderungen in dem sub präjudicio ansehenden Termino nicht angegeben, nicht weiter zugelassen, noch gehdret, sondern damit präcludirt und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden wird. Urkundlich diese Edictal-Citation unter der Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt und alhier, zu Münster und Osna-brück affigiret. Geschehen Minden am 23. May 1775.

Am statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen etc.  
Frl. v. d. Reck.

**Minden.** Inhalts der von Hochlöbl. Regierung in dem 23. Stück d. N. in extenso erlassenen Edictalcitation, wird der Unterthan Christian Rickmann von Niemanns Stette Nr. 12. zu Holzhausen, ad Terminum den 28. Nov. c. verabladet. Inhalts der in dem 24. St. d. N. von Hochlöbl. Regierung erlassenen Edict. Citation wird der Anna Catharina Elisabeth Burchards zu Wände entwichene Ehemann Namens Basselau ad Terminos den 2ten Aug. und 8. Sept. c. verabladet.

**Amte Petershagen.** Wenn

der bisherige Colonat Meier des Niemannischen Colonats Nr. 4. in Drenstädt, so dem Freyherrn von Kleinde eigenbehdrig, nebst seiner Familie und Descendenten gänzlich abgeäußert worden, und dann dem hiesigen Königl. Amte von Hochpreusslicher Landesregierung aufgegeben, den Schuldenzustand dieser Stette zu untersuchen, und ferner nach Maaßgabe der Mindisch-Ravensbergischen Eigenthumsordnung zu verfahren:

Als werden alle diejenigen, welche an besagter Niemannischen eigenbehdrigen Stette, ex quocunque capite solches auch seyn mag, Spruch oder Forderung zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, in Terminis den 20. Jul. 17. Aug. und 14. Sept. c. wovon der letzte peremptorisch ist, auf hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihre Forderung ad Protocollum zu geben, selbige zu justificiren, mithin ihre in Händen habende Documenta zur Stelle zu bringen, und davon beglaubte Abschriften ad Acta zu lassen, Vergleich zu pflegen, und in dessen Entstehung Classificationem und rechtl. Urtheil, die in ult. Termino Ausbleibenden aber Präclusionem und daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde, zu gewärtigen. Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, sol gegenwärtige Edictalcitation nicht allein vorschriftmäßig von drey benachbarten Kanzeln verlesen, sondern auch alhier, in Stolzenau und Ucht affigiret, in gleichen denen Mindenschen Intelligenzen inseriret werden.

**Bielefeld und Herfordt.**

Sendesunterschiedene zur Theilung der gemeinen Marken im Amte Enger Aelterhöchst ernante Commissarien verabladet hiemit alle und jede, welche an der Wünder und Lenger Marken und Gemeinheiten, sowol im Amte Sparenberg, als in den Amte Limberg belegen, Anspruch



machen, am 28. Aug. c. zu Wände in des Herrn Bürgermeister Schmidts Hause, Morgens präcise 8 Uhr sich einzufinden, und ihre Gerechtsame, sie mögen bestehen, worin sie wollen, entweder selbst, oder durch einen Specialbevollmächtigten zu profitiren.

Wenn Interessenten vorhanden seyn solten, die rechtlicher Art nach für sich alleine nichts beschließen können, als die Besitzer von Fideicommiss, und Lehngütern, die keine successionsfähige Erben, imgleichen Erbpächter, Erbmeysterstädtche und Eigenbehörige, so liegt denen Lehns Herren nächsten Agnaten, Patronen, Grund- und Gutsherren ob, ihre etwa habende Rechte sub präjudicio zu beachten, und des Endes an gedachten Tage, Ort und Stunde sich einzufinden.

Und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so sol diese Edictalcitation denen Mindenschen Intelligenzblättern inseriret, von denen Kanzeln zu Wände und Hiddenshausen publiciret, und denen bekanten Interessenten per Patenta ad domum insinuiret werden.

Vigore Commissionis  
Lüder. Eulemeyer.

Nachdem Endesunterschiedene zu Theilung der gemeinen Marken des Amts Enger Allerhöchst ernante Commissarien von der Podinghauser Mark vorläufige Information eingenommen, so werden alle und jede, welche an dieser Mark Anspruch machen, verabladet, am 21. Aug. c. zu Enger am Gerichtshause, Morgens präcise 9 Uhr sich einzufinden, und ihre Gerechtsame, sie mögen bestehen, worin sie wollen, selbst oder durch einen Specialbevollmächtigten zu profitiren.

Solten Interessenten vorhanden seyn, die für sich alleine rechtlicher Art nach nichts beschließen können, als die Besitzer von Fideicommiss und Lehngütern so keine successionsfähige Erben haben, imglei-

chen Erbpächter, Erbmeysterstädtche und Eigenbehörige, so liegt denen Lehns Herren Grund- und Gutsherren ob, ihre etwa habende Rechte sub präjudicio zu beachten und des Endes an gedachten Tage, Ort und Stunde sich einzufinden.

Damit auch niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so sol diese Edictalcitation zu Enger publiciret, denen Mindenschen Intelligenzblättern inseriret, und per Patenta ad domum denen bekanten Interessenten insinuiret werden.

Vigore Commissionis  
Lüder. Eulemeyer.

## Bielefeld und Schildesche.

Die Markentheilungscommission des Königl. Amts Brackwebe wird in Termino den 22. Jul. c. Morgens um 9 Uhr auf dem Bielefeldschen Gerichtshause, wegen der Upheide, Runskel- Beck- Holsten- Grot-Johans- Heiden, die Wüste- Lunstrot- große Wisch und Elterbrock, Birkenvenne, Bretstraße und Consbuch

eine von Hochpreisl. Landesregierung bestätigte Präclusionsfentenz, nach welcher alle diejenige, die ihre Gerechtsame nicht angeben haben, auf ewig abegewiesen werden, publiciren, und wird solches männiglich zur Nachricht und Achtung hiemit öffentlich bekant gemacht.

Vigore Commissionis  
Lüder. v. Sobbe.

Die Markentheilungs-Commission des Amts Brackwebe wird in Termino den 22. Julic. auf den Gerichtshause in Bielefeld Morgens 9 Uhr

wegen der Gemeinheiten vor dem Ramsel Felde, Ross- Pulwe- Subholter- Dopp- Spanken- Hencken- Gökken- Brock- Gramm- Eruhl- Rabeneck und Fpringhauser Heiden,

eine von Hochpreisl. Landesregierung confirmirte Präclusionsfentenz, nach welcher



alle diejenige, die ihre Gerechtfame nicht angegeben haben, auf ewig abgewiesen werden, publiciren, und wird solches männiglich zur Nachricht und Achtung hierdurch öffentlich bekant gemacht.

Vigore Commissionis  
Lüder. v. Sobbe.

## Bielefeld und Heepen.

In Termino den 24. Aug. a. c. wird zu Bielefeld am Gerichtshause eine in Markentheilungssachen wegen der in dem Amte Sparenberg-Schildesche belegenen Gemeinheiten

die Heidholzheide und Sieck, die Nieder- und Ober-Ackersheide von Hochpreisl. Landesregierung bestätigte Präclussionsfentenz Morgens um 10 Uhr von denen Commissarien publiciret, mithin allen denen, welche an obiger Gemeinheit Ansprüche haben, die nicht angezeigt sind, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden, wornach sich also ein jeder zu achten.

Vigore Commissionis  
Lüder. Meyer.

In Markentheilungssachen wird wegen der in dem Amte Sparenberg-Schildesche belegene Gemeinheiten

Die Heidsiecksheide genannt, eine von Hochpreisl. Landesregierung bestätigte Präclussionsfentenz in Termino den 24. Aug. c. zu Bielefeld am Gerichtshause Morgens um 9 Uhr, von denen Commissarien publiciret mithin allen denen, welche an obiger Gemeinheit Ansprüche haben, die nicht angezeigt sind, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also ein jeder zu achten hat.

Vigore Commissionis  
Lüder. Meyer.

**Amt Ravensberg.** Nachdem der Herrnsfreye Colonus Kleye zu

Oldendorf, Bogten Halle, sub N. 4. mit einer Vorstellung, um ihm einen dreyhährigen Stillstand zu accordiren, eingekommen, und des Endes Edictalem citationem Creditorum nachgesuchet, um sie darüber zu vernehmen, und eventualiter ihre Forderung anzugeben und zu liquidiren, und dann diesem Suchen statt gegeben; Es werden alle und jede, so rechtmäßige Ansprüche an Colonus Kleyen und dessen Etette zu haben vermeynen, hierdurch und in Kraft dieses verabladet: in Termino den 12. Sept. c. persönlich oder durch gewugsam Bevollmächtigte Morgens 8 Uhr am Amte zu erscheinen, in Handlung in Absicht des Moratorii zu treten, und eventualiter ihre Forderungen anzugeben und zu justifiziren. Die Ungehorsamen aber haben zu gewärtigen: daß mit dem Erscheinenden allein gehandelt, und ein Endschluß genommen werden werde, ohne auf jene zurück zu sehen. Wornach sich die, denen daran gelegen, zu achten haben.

**Gericht Beck.** Auf Nachsuchen des neuen Meyers zu Menninghüffe sol der Schuldenzustand des von ihm vor kurzen angetretenen Meyerhofes sub N. 1. Bauerhschaft Menninghüffe untersuchet, und dem Befinden nach terminliche Zahlung reguliret werden. Es werden demnach sämtliche Creditores, so an diesen Hof oder dessen Besitzer etwas zu fordern haben, zur Angabe ihrer Forderungen und Production der darüber in Händen habenden Documente auf den 24. Aug. c. nach Uhlenburg verabladet; mit der Verwarnung, daß wider die Ausbleibende eine gänzliche Abweisung und Verlostigung ihrer Ansprüche erkant werden solle.

**Gericht Haldem.** Alle und jede an den Commmerciant Küster zu Levern Anspruch und Forderung habende Credit-



tores werden ad Terminis den 10. Aug. und 7. Sept. c. edictaliter citiret. Siehe 26. Stück d. Anz.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht, daß am 24. Jul. 7. und folgenden Tagen Nachmittags um 2 Uhr in des Kaufmann Gottfried Bocks Behausung am Markte allerhand Mobilien an Zinn, Kupfer, Betten und sonstiges Hausgeräthe, publica auctionis lege verkauft werden sollen. Es können sich also die Lusttragende Käufer soann daselbst einfinden.

Bei dem Kaufman J. W. Hemmerde sind frisch angekommen neue Holländische Häringe das Stück 3 Mgr.

Das der Witwe Fresen zugehörige am Poosse alhier sub Nr. 90. belegene Wohnhaus, soll in Terminis den 27. Jul. und 31. Aug. c. meistbietend verkauft werden. S. 22. St. d. A.

Das der Witwe Rud. Wendels zugehörige auf der Hüßschmiede alhier sub Nr. 211. belegene Haus, sol in Terminis den 21. Jul. und 24. Aug. c. bestbietend verkauft werden. S. 22. St.

Auf Veranlassung Hochblbl. Regierung sol der in dem 23. Stück d. Anz. mit mehreren beschriebene, auf der Stiftsfreyheit hieselbst belegene, dem Krieges- und Domainenrath Culeman zuständige, von hiesigem adelichen St. Marienstifte zu Lehn gebende Hof, mit seinen Pertinenzien, in Terminis den 26. Aug. und 23. Sept. c. meistbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenige, so daran einiges Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, verablander.

Auf Veranlassung Hochblbl. Regierung sollen des abgelebten Geheimden Justizraths von Huf nachgelassene in der Brüder- und an der Wittgerstraße belegene beyde freye Höfe in Terminis den 26. Aug.

und 28. Oct. c. meistbietend verkauft werden. S. 19. St. d. A.

Die in dem 15. St. d. Anz. namhaft gemachte Grundstücke des Kriegescommissarii Eichmanns hieselbst, sollen in Terminis d. 16. Aug. und 18. Octob. c. am Rathhause bestbietend verkauft werden.

## Oldendorf unterm Limberg.

Bei dem Schuchjuden Leon Heyman, ist eine Quantität von der Rddinghauser Halbmeistrey Roß und Kuh wie auch Kalb- und Schafelle zu verkaufen. Liebhabere können sich binnen 14 Tagen bey ihm melden.

**Lübbecke.** Demnach in denen angefetzt gewesenen Subhastationsterminen von denen dem Diarasse Christoph Henrich Mencken zugehörig gewesenen Grundstücken folgende, als

1) Das auf der langen Straße sub Nr. 30 belegene Wohnhaus nebst voller Gerichtsbarkeit zu Berg und Brüche, auch Kirchenständen und Begräbnissen, so nach der gerichtlich revidirten Taxe zu 418 Rthlr. 12 Gr.

2) Ein 7 Schff. Saat haltender Kamp vor der Weddelage zehntfrey zu 200 Rth. 18 Gr.

3) 2 Schff. Saat in der Brinckwiese zehntfrey 52 Rthlr.

4) 4 Schff. Saat in den Niegrträgen zehntfrey 120 Rthlr.

5) 3 Schff. Saat das sogenante hohe Land zehntbar 90 Rthlr.

6) 2 Schff. Saat in der Osterhaler Masch zehntbar 27 Rthlr.

mithin in allem zu 907 Rthl. 30 Gr. gewürdiget worden, in Ermangelung annemlicher Käufer unverkauft geblieben; sothane Parzellen aber anderweit in Termino den 13. Sept. c. zum feilen Verkauf aufzustellen resolviret worden.



Als laden wir die Lusttragende Käufer hiemit öffentlich ein, ihren Both zu Protocolle zu geben, da sodann dem Meistbietenden der gerichtliche Zuschlag geschehen soll. Wie denn auch diejenigen welche an besagten Grundstücken ein dingliches Recht oder sonstige Befugnisse zu haben vermeinen solten, hiedurch vorgeladen werden, um solches in dem anbezielten Termine behdrig anzugeben und zu bescheinigen, oder im Ausbleibungsfalle zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehöret werden sollen.

**Lingen.** Auf Veranlassung Hochlöbl. Tecklenb. Lingenischer Regierung soll eine zum von der Horst Cappelschen Concurß gehdrige goldene Schnupftobaksdose, imgleichen 2 goldene Hemdenpfe in Terminis den 26. Jul. und 17. Aug. c. meistbietend verkauft werden. S. 27. St.

**Umt Reineberg.** Die der Witwe Nierstrats zugehörige freye Stelle sub No. 72. Bauerschaft Spradow, welche nach Abzug der Lasten auf 192 Rthl. 20 Gr. 4 Pf. in Golde durch vereidete Schäzer gewürdet worden, soll in Terminis den 13. Jul. den 3. Aug. und den 24. Aug. dieses Jahres bey hiesiger Gerichtsstube subhastiret werden und hat der Bestbietende in der letzten Tagesfahrt, den Zuschlag, diejenigen aber, welche ihre an derselben ex capite domini oder aus einem andern dinglichen Rechte habende Ansprüche in präfixis nicht anzeigen und geltend machen, zu gewärtigen, daß sie nachhero enthöret werden.

**Herford.** Ab Infantiam in grossati Creditor. sollen die der Jungfer Honeus zugehörige auf der Leimbrede außerm Lübbertdor belegenen zwey und ein halb Schfl. Sath Landes meistbietend öffentlich verkauft werden. Und da hiezu Termin auf den 28. Jul. den 25. Aug. und 26. Sept. a. c. anberahmet worden; So haben die lusttra-

gende Käufer, besonders in ultimo Termino Vormittags zur gewöhnlichen Stunde am Rathhause sich einzufinden, und auf beschehenen Both und Gegenboth der Meistbietende des Zuschlags zu gewärtigen.

Zugleich werden auch alle diejenige, so an benanntes Pertinenz sub quocunque Titulo ein dingliches Recht oder Auspruch zu haben vermeinen, sub Vona präclust in letzterer Tagesfahrt sich darmit zu melden, hiedurch citirt.

### Umt Brakwede.

Demnach die im Freudenthale belegene Lütgersche Königl. erbmeierstättlich freye Stette, so gar nicht fahrsstichtig, sehr angenehm und nahrhaft gelegen, auch a peritis et juratis zu 849 Rthl. 16 Gr. 1 Pf. taxiret worden ist, und wovon jährlich nur 10 Rthl. 7 Gr. in Königl. Cassen prästiret werden, in Terminis den 24. Jul. den 22. Aug. und den 26. Sept. c. jedesmalen Morgens 11 Uhr am Vielesfeldischen Gerichtshause vom Königl. Preussischen Amte Brakwede, mit Vorbehalt der meierstättlichen freyen Qualität, meistbietend verkauft werden soll, demassen daß das Landemium für Seine Königl. Majestät samt Kaufbrieffs Geldern ganz und gar nicht dem Käufer besonders angerechnet, sondern von den Kaufgeldern genommen werden sollen; So werden Kauflustige hiermit eingeladen, sich in besagten Terminis zu melden, ihre Gebote zu eröffnen und zu gewärtigen, daß dem Befinden nach im letzten Termino dem Bestbietenden die Güter werden adjudicirt werden. Kauflustige werden wohl thun, wann sie zeitig vorhero diese zur Nahrung eingerichtete Güter bez- und Taxam bey dem Amte Brakwede einsehen.

Die in dem 22. St. d. A. mit mehrerem beschriebene im Dorfe Brackwede auf dem Hülsenwede belegene sogenannte Isforbingsche Güter, sollen in Terminis den 1. Aug. und 28. Nov. c. meistbietend



verkauft werden, und sind zugleich diejenige, so daran ein dingliches Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, verabladet.

**Tecklenburg.** Dinnach zur Berichtigung der dem Spiegelers zu Schale judicamäßig zukommenden Zinsen, und Kosten, einige des Heinrich Marschalls liegender Grundstücke, als

1. Eine bey Merschlamiers ohnweit dem Hause Hange im Kirchspiel Freren belegene zu 92 Rthlr. 15 fl. 9 Pf. gewürdigte Wiese.
2. Zwey ungefehr 4 Schfl. Ausfath große, bey Fresen Lande im Kirchspiel Schale liegende zu 95 Rthlr. 17 fl. 6 Pf. geschätzte Kämpfe.

ffentlich veräußert werden sollen;

Als werden Kraft des dem Unterschriebenen von hochpreißlicher Landes Regierung ertheilten Auftrags, nur erwählte Grundstücke hiermit feil geboten, und Kauflustige eingeladen, in dem in vim triplicis auf den 20 Sept. a. c. präfigirten Termino des Morgens früh vor ihm hier zu Tecklenburg zu erscheinen, ihren Bot zu eröffnen, und gewärtig zu seyn, daß dem Meistbietenden selbige zugeschlagen werden sollen.

Die auch ein dingliches Recht an diesen zum Verkauf ausgestellten Grundstücken zu haben vermeinen, werden zugleich angewiesen, selbiges vor Ablauf des gesetzten Termins nachzuweisen, und rechtlich anzuzuführen, maßen sie nachgehends damit nicht weiter gehöret werden sollen.

Vigore Commissionis  
Mettingh.

**Umt Petershagen.** Der dem Colono Rosling N. 39. in Nordhemmern ausgewiesene Tobakszuschlag, sol in Terminis den 8. Aug. und 5. Sept. curr. meistbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenige, so daran Anspruch oder Forderung zu haben vermeinen, edict. cit. S. 27. Et. d. A.

**Gericht Beck.** Das dem Cosmerciant Kühle zu Menninghüffe zugehörige Gut Lackenpohl sol mit allen dazu gehörigen Pertinenzien in Terminis den 10. Jun. und 26. Aug. c. meistbietend verkauft werden. S. II. Et. d. A.

III Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Der H. Past. Meyer in Verbeck ist willens seinen in der Martini Kirche auf der Prieche, ohnweit unter dem Cammerstuhl belegenen Kirchenstuhl auf 4 Personen, welcher vormals der Redefersche Stuhl geheissen, und bisher an den Kaufmann Bach ist vermietet gewesen, zu Michaelis 1775. an jemand anders zu vermieten. Liebhaber können sich bey dem Hrn Pastor Meyer in Verbeck oder bey seinem Sohn in Minden auf dem kleinem Domhose in der Burg, welche anjetzo von der Madame Pölsen bewohnet wird, melden.

Da zu anderweiter Verpachtung der Königl. Jagden in denen 4 Kirchspielen der Obergraffschaft Lingen,

Ibbenbüren,

Recke,

Mettingen und

Brochterbeck

auf die 6 Jahre von Trinitatis 1776 bis 1782. weil bis dahin keine annemliche Offerten geschehen, novus terminus licitationis auf den 18. Jul. c. angesetzt worden: als haben sich die Liebhabere an besagtem Tage Vormittags um 9 Uhr vor hiesiger Krieger- und Dom. Cammer Deputation einzufinden, und ihr Gebot zu eröffnen, da dann der Meistbietende, salva approbatione Regia, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Signat. Lingen den 19. Jun. 1775.

An statt und von wegen Sr. Königl.

Maj. von Preussen etc. etc.

Manve. Schröder. van Dyck. v. Stille.



## IV Gelder, so verlangt werden.

**Minden.** Es werden zu sichern und guten Belegung 4000 Rthlr. in Gold be erfordert, welche in adeliche Güter, so über Einhundert und Fünfzig tausend Rthlr. angeschlagen sind, dergestalt zinsbar belegt werden sollen, daß dem neuen Creditur der die neuen Gelder herschreibt noch keine Achttausend vorgehen. Nähere Nachricht hierin gibt das Adress-Comtoir

## V Notifications.

**Minden.** Nachdem der Perquier Matthias Habenicht sein in der Hohn-Strasse hieselbst sub Nr. 100. b. belegenes Wohnhaus an den Bürger und Schwärzmacher Heinrich Andreas Alberti, imgleichen der Bäcker Christian Sobbe, sein im Griesenbrock sub Nro. 636 belegenes Wohnhaus an den Bürger Johann Friderich Meyer unter gerichtlicher Bestätigung verkauft haben; als wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht.

Hiedurch wird bekant gemacht, daß 1) der Tischler Müller das Wölkersche Haus auf der Ritter Straße zu 305. Rthlr.

2. Der Schlächter Behrens das Sidzenerische Haus auf der Ritterstrasse zu 355. Rl.

3. Der Chirurgus Schindeler von des

Zufolge des Landrechts Part. I. pag. 115. §. 19. n. 7. wird zur Sicherstellung der Unmündigen und anderer, die sich selber nicht vorstehen können, kund gemacht, daß die Tutores, Testamentarii und Legitimi, nicht weniger diejenige, welche Vormünder vor dergleichen zu bitten schuldig, binnen vier Wochen nach erhaltener Nachricht von der deservirten Tutel, oder von des Eximirten Tode; Item die Notarii und Secretarii, welche die Obsequation in dergleichen Fällen verrichten, oder Inventaria conscribiren, binnen 8 Tagen nach solcher Requisition; hauptsächlich aber die Prediger des Orts binnen 14 Tagen nach der Begräbniß, und zwar alle bey Vermeidung der gesetzten Strafe, von dem Absterben einer eximirten Person dem Pupillen-Collegio Nachricht geben, und zugleich, wie viel unmündige Kinder dieselbe hinterlassen, und wer die nächste Anverwandten sind, auch wo sie wohnen, anzeigen sollen. Minden, am 3. Jan. 1753. Kön. Pr. Minden-Navensberg. Pupillencolleg.

Nachrichter Clausen Länderey 2 Morgen Theilland in den Sandtriften zu 35 Rthlr. 18 Gr. p. Morgen.

4. Der Chirurgus Wögeler von eben diesen Ländereyen 2 Morgen dritten Theillandes am Galsfelde zu 37 Rthlr. p. Morgen;

5. Der Schuster Zeegel den außern Simonis Thor an der Bastan liegenden Clausfischen Garten zu 315 Rthlr. in Golde angekauft, und darüber die erforderlichen Judications Bescheider und Kaufbriefe vom hiesigen Stadtgerichte erhalten haben.

**Amt Reineberg.** Die beyden Coloni Johann Casper Niemeier und Christ. Stellmich haben unter impetruirter gerichtlicher Bestätigung ihre resp. sub Nrs. 40. und 65. in der Bauerschaft Neuen belegene Stetten freyer Qualität gegen einander umgetauschet.

Der Colonus Daniel Blotvogel hat das Allodialfreye Boelckische Colonat sub Nr. 56 Bauerschaft Hienstädt sub hiesig bey hiesigem Amte erkanden.

## VI Brodt-Taxe,

für die Stadt Minden vom 15. Jul. 1775.

Für 4 Pf. Zwieback	6 Loth	2
4 Pf. Semmel	7	5
1 Mgr. fein Brodt	20	115
6 Mgr. gr. Brodt	9 Pf.	10





## Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

30tes Stück.

Montags, den 24ten Julii 1775.

### I Steckbrief.

**A**us dem hiesigen Zuchthause sind heute früh zwischen 4 und 5 Uhr folgende Inquisitinnen entkommen.

1) Die Hauptmannin von Bärenkreuz, welche ohngefähr 28 bis 30 Jahr alt, braune Haare und schwarze Augen hat, und von ziemlich gutem Ansehen und mittelmäßiger Statur ist, eine roth geblümete Contouche von Cattun und ein dergleichen Rock und auf dem Haupte ein Kopfzeug auch eine schwarze Enveloppe von gebläunten Lasset trägt.

2) Die von Altena anhero gelieferte Sophie Scholten eigentlich Krabbe, Wittwe Zwers genannt, 40 Jahr alt, schwarz von Haaren, über welche sie eine alte kattune Kappe, einen alten blauen Tuch, Sergen Rock und dergleichen Kamisol trägt.

3) Anne Catharine Krausen ohngefähr 50 Jahr, schwarz von Haaren und Augen eine alte kattune Kappe auf dem Kopfe, ein kattunen Kamisol, einen düfferten Rock trägt und besonders daran vorzüglich kenntlich ist und sie mit dem linken Fuß hinket und an einen Krückenstock gehet. Alle diese drey Weibespersonen sind von gefährlicher Ge-

© 3



müthsart und es ist dem Publico viel daran gelegen, daß diese boshafte Weibespersonen wiederum zur Haft gebracht werden; es werden dahero sämtliche Magistrate, Aemter und Gerichte befehliget, auswärtige Gerichte aber, denen dieses zu Gesichte kömmt requiriret, solche Veranstaltung in ihren Gerichtsprengel zu machen, daß diese Weiber, wenn sie sich betreten lassen, so fort zum sichern Bewahr gebracht und entweder anhero zurück geliefert oder wegen derselben Abholung an die Regierung hieselbst Bericht erstattet werde, welche Rechtsgeneigtheit in vorkommenden Fällen auswärtige Gerichte ebenfalls disseits zu erwarten haben. Minden den 19. Jul. 1775.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic. ic.  
Frh. v. d. Reck.

## II Citaciones Edictales.

**Minden.** Nach der in dem 24. St. d. A. von Hochlöbl. Regierung in extenso befindlichen Edictallicitat. wird der von seiner Ehefrau entwichene Commerciant Carl Grimm aus Hausberge ad terminos den 21. Jul. und 25. Aug. c. verabladet.

**Gericht Beck.** Auf Nachsuchen des neuen Meyers zu Menninghüffe sol der Schuldenzustand des von ihm vor kurzen angetretenen Meyerhofes sub N. 1. Baurerschaft Menninghüffe untersucht, und dem Befinden nach terminliche Zahlung reguliret werden. Es werden demnach sämtliche Creditores, so an diesen Hof oder dessen Besitzer etwas zu fordern haben, zur Angabe ihrer Forderungen und Production der darüber in Händen habenden Documente auf den 24. Aug. c. nach Uhlendurg verabladet; mit der Warnung, daß wider die Ausbleibende eine gänzliche Abweisung und Verluftung ihrer Ansprüche erkant werden solle.

## Amte Reineberg.

Demnach Johan Henrich Kleine Rabe, Besitzer von der sub Nr. 40. in der Baurerschaft Kennigern belogenen freyen Brinckfizer Stette ad protocollum angezeigt, wie er denen in ihn dringenden Gläubigern auf einmal gerecht zu werden ausser Stande sey, und daher gehorsamst gebeten, diese zur Gedult und Annehmung terminlicher Zahlung zu vermögen und diesem Suchen eventualiter deferiret worden; Als werden alle und jede, welche an Probocanten Kleine Rabe oder dessen Colouate einigen Anspruch, es rühre selbiger her, woher er immer wolle, zu haben vermeinen, kraft dieses vorgeladen, in Terminis den 24. Aug. den 14. Sept. und 28. Sept. c. Morgens um 8 Uhr vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, sich über die nachgesuchte terminliche Zahlung ad protocollum zu erklären, eventualiter aber ihre Forderungen anzugeben, solche gehörig zu justificiren oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfalle mit den erschienenen Gläubigern allein wegen des nachgesuchten beneficij solutionis particularis gehandelt, und ohne auf die abwesende zu reflectiren, ordnungsmäßige Verfügung veranlasset und die aladem ihre Forderung etwa nicht angehenden Gläubiger abgewiesen und per sententiam ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

## Amte Brackwede.

Da am 22. Aug. c. Morgens 8 Uhr am Gerichtshause vom Königl. Amte Brackwede die Prioritätsfentenz Creditorum wider den Colouum Waterbör B. Senne publiciret werden sol; So haben sich Creditores alsdann zur Anhörung einzufinden.

Da in Termino den 22. Aug. c. in Concursachen wider die Eheleute Lütgers oder Stegemans im Freudentale, Amte Brackwede eine Vorrechtmetel am Diefelseldischen Gerichtshause publiciret wer-



den sol; so haben sich Creditores alsdann Morgens 11 Uhr einzufinden, da dann Acta inrotuliret und darauf das Erstigkeitsbescheid erdfnet werden soll.

**Auf** Aufsuchen des hochadelichen Hauses Walsterkamp wird hiermit bekannt gemacht, daß die dahin leibeigene Wittibe Colona Linhorst sub No. 26 KirchspielsSteinhagen Amts Brackwede wegen vieler zu seiner Zeit nachzuweisender ohnverschuldeter Unglücksfälle dermaßen in Last und Unordnung geraten, daß sie mit Creditoribus nicht nur Liquidation zuzulegen, sondern auch ein Erstigkeits-Urtheil abzuwarten, und zur Wohlthat der Stäckzahlung zu eilen, nicht weniger 3 freie Jahre nebst Niederschlagung alliger Zinsen von den nicht consentirten Capitalien, nachzusehen, sich genöthiget findet: Gleichwie nun vorläufig dieserwegen Termin ab liquidandum et profitendum auf den 29 Aug. den 12 Sept. und den 24 Oct. a. c. jedesmalen Morgens 8 Uhr am Bielefeldischen Gerichtshause bezielet und dabei verordnet worden, daß sich Creditores im letzten und dritten Termin über obige und ferner zu erdfnende Offerten und Bedingungen erklären sollen; als werden Kraft dieses hiermit sämmt. Linhorstische Creditores öffentlich vorgelad. n in gedachten Terminis ihre Forderungen mittelst Vorzeigung ihrer in Händen habenden Brieffschaften in Originali et Copia bey Gefahr ewigen Stillschweigens anzugeben auch zu rechtfertigen anbey im letzten Termino sich über die Zahlungsvorschläge der Schuldnerin zu erklären, unter der Verwarnung, daß die alsdann Ausbleibende für Einwilligende aufgenommen und sie demnächst nicht weiter dawieder gehöret werden sollen.

**Amte Werther.** Da es zu Erforschung des Schuldenzustandes von dem Meierhose zum Hohberge nöthig ist, sämtliche Creditores, welche sich nicht schon in den abgehaltenen Terminis liquidat. ge-

meldet haben, edictaliter citiren zu lassen; so werden hiedurch alle noch unbekante Gläubiger des gedachten Meyerhofes in vim triplieis auf den 6. Sept. c. nach Werther an gewöhnlichem Gerichtsort zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Ansprüche verabladet, mit dem Bedenten, daß die Ausbleibende kein weiteres rechtl. Gehör finden.

**Des** Coloni Deppermans zu Rottingdorf Creditores, werden ab Terminum den 30. Aug. c. edictal. citiret. S. 27. St. d. A.

**Amte Ravensb.** Sämtliche Creditores des vormaligen Camerarii und Kramers Joh. Henr. Upman zur Halle, werden ab Termino den 22. Aug. und 19. Sept. c. edict. citiret. S. 27. St. d. A.

**Amte Schildesche.** Des zu Föllsenbeck verstorbenen Heuerlings Gerhard Endbrocks Creditores werden ab Terminum den 26. Aug. edictal. citiret. S. 27. St. d. A.

III Sachen, so zu verkaufen.

**Gericht Haldem.** Nachdem zur Befriedigung der Gläubiger des Commercianten Ernst Georg Wilhelm Küsters zu Levern, dessen sämtliche Immobilien, nemlich:

1) Die Küsters Stätte sub No. 88. Bauerschaft Levern, so in einem zur Nahrung bequem gelegenen überbaueten 12 Fach haltenden Hause am Kirchhofe, einem Garten an dem Bruch, und 2 Kirchenständen bestehet, und nach Abzug der bisher davon gegangenen Contribution zu 484 Rthlr. 12 Ggr. gewürdiget worden,

2) Die Dannebergs-Stette sub No. 80 daselbst, bestehend in einem kleinen Hause und einem Kirchenstande, welche auf gleiche Weise zu 30 Rthlr.



3) Die Brunnen-Stette sub. No. 81 daselbst, nebst einem Garten und 2 Kirchenständen, welche 316 Rthlr. 8 Ggr.

4. Eine Wiese auf der Sondern von 2 Fuder Heuwachs und etwas Unterholz, so auf 86 Rthlr. 16 Ggr.

5) Fünf Kirchenstände, wovon der Stand zu 10 Rthlr.

6) Ein Torfplatz auf dem alten Teiche, so zu 15 Rthlr. und endlich

7) Zwen Rödthekuhlen mit Weide, und die Weide auf dem Damme hinter dem Leversfelde, so zu 7 Rthlr. angeschlagen worden; in Terminis den 10 Aug. den 2 Sept. und 5 Oct. a. c. öffentlich verkauft werden sollen: Als werden die Kauflustige eingeladen, an gedachten Tagen ihr Gebot zu erdfnen, und hat in dem letzten Termino der Bestbietende die Adjudication zu gewärtigen. Es dienet aber zur Nachricht, daß weil die Größe der Gärten und der Wiese nach Morgen und Ruthen Zahl nicht hinlänglich bekannt ist, solche nur überhaupt nach den Erträgen angeschlagen sind. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an gedachten Grundstücken ein dingliches Recht und Anspruch haben, aufgefordert, solche in den Subhastations Terminen anzugeben und auszuführen, widrigen Falls sie damit nicht weiter gehöret, sondern gänzlich abgewiesen werden sollen.

Auf den 26. Jul. c. und die folgenden Tage, Morgens von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, sollen in des Kaufman Küsters Hause zu Levern allerhand Mobilien und Hausgeräthe an Tischen, Stühlen, Commoden, Schränken, einem Clavier mit 6 Veränderungen, Betten und Bettstellen, Kleidungsstücken, Linnen, eisernen und kupfernen Geschir, Porcelain, Pferde, Kühe, Wagen und Geschirre, und verschiedene Früchte auf dem Halme, nemlich 10 und ein halb Lübbecker Schff. Saat Roggen, 2 Schff. Gerste, 5 Schff. Hafer, 1 drei 4tel Wein, anderthalb Schff. Buchweizen, 1 Schff. Bohnen, wel-

che den Käufern vorhin angewiesen werdest sollen, und andere Effecten so in eine Hausrhaltung gehören, ingleichen ein geringes Waarenlager, öffentlich gegen baare Bezahlung in couvanter Münz, verkauft werden, und dienet den Kauflustigen zur Nachricht, daß mit dem Verkauf der Früchte und des lebendigen Viehes der Anfang werde gemacht, mit dem Waarenlager den folgenden Tag fortgeföhren, und darauf mit den übrigen Mobilien werde geschlossen werden.

**Spenge.** Bey dem Meyer zu Hocker liegen 100 Pf. gute Schafwolle zum Verkauf, und können sich die Käufer bey demselben in Zeit 8 Tagen melden.

**Amt Schildeische.** Am Donnerstage den 27 Jul. c. sollen auf Kamphöners Stätte im Kirchspiele Föllnbeck die vorhandene Kornfrüchte und Mobilien samt Pferden und Rähnen meistbietend verkauft, und die Gelder bey sichern Leuten bis Martini geborget werden; zu dem Ende werden Kauflustige hiedurch gegen 8 Uhr früh eingeladen.

#### IV Avertiffement.

Nachdem der hieselbst befindliche Gesundbrunnen auf der Fischerstadt dergestalt convenable eingerichtet ist, daß alle und jede, welche diesen Brunnen oder das Bad zu gebrauchen belibien tragen, sich dazu einfinden können: So wird dem Publico solches hiermit zur Nachricht bekannt gemacht, und können alle diejenigen, welche den Genuß freyer Bäder erhalten wollen, von der Obrigkeit oder den Predigern ihres Orts Zeugnisse ihrer Armuth beybringen, welche sie dem Hofrath und Doctori Medicinæ Opiz vorzeigen müssen, wonächst sie von demselben einen Schein auf eine ihnen nödtige Anzahl von Bädern erhalten werden. Sig. Minden, den 11. Jul. 1775.

Hdn. Preuß. Mindensche Krieges- und Dom. Cammer  
Bärensprung, Krusenmarck, Hüllesheim.





## Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

zites Stück.

Montags, den 31ten Julii 1775.

### I Steckbriefe.

**D**er vor einiger Zeit von Tecklenburg anhero gesandte zu einjähriger Zuchthaus-Arbeit verurtheilte Inquist Gerb Heinrich Bruno welcher ohngefähr 26 Jahr alt von ziemlich langer Leibesstatur, langen Angesichte und rothen Haare auch im Gesichte pockenarbigt ist, einen blaulich tuchenen Rock und Weste, schwarze Beinkleider und schwarze wollene Strümpfe trägt; hat Gelegenheit gefunden gestern gegen Abend aus dem Zuchtause zu entspringen: Es werden dahero sämtliche einheimische Ger-

richtshalter befehliget, die Auswärtigen aber zur Hülfe rechtens dienstlich ersuchet, auf diesen Flüchtling genaue Acht zu haben, und falls selbiger sich betreten lassen solte, der Regierung davon Anzeige zu thun, damit wegen dessen Auslieferung, das nöthige veranlassen we den könne, wogegen man sich erbietet in ähnlichen Fällen gegen Auswärtige ein gleiches beachten zu wollen.

Signat. Minden den 24. Jul. 1775.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic. ic.

Frh. v. d. Reck.

h h



**Amt Ravensberg.** Es sind zwey wegen Dieberey eingezogene Kerls in der Nacht vom 24. auf den 25. vom Ravensberg entwischt. Es werden also alle benachbarte Gerichte, Obrigkeiten und Befehlshaber hiedurch Freundnachbarlich requiriret, auf dieselbe vigiliren zu lassen, damit sie auf Betreten arretiret werden können, und wird man die Abfolge derselben requiriren.

Der erste ist Joh. Christian Brackmann, aus Versmold bürtig, etwas über 50 Jahr alt, kurzer rammasirter Statur, und frischen Angesichts und etwas Pockengruben, hat braune Haare und trägt einen Linnen Kittel, hat vor dem auch ein Jahr in Hilter gewohnt.

Der 2te ist Joh. Fürg. Kippolt aus dem Dsnabrückschen bürtig, seit einigen Jahren in Versmold wohnhaft, 25 Jahr alt, kleiner Statur und weissen fränklichen Angesichts, braune Haare habend, einen Kittel und bunte Mütze tragend.

## II Citationes Edictales.

**Minden.** Wir Burgermeister und Rath der Stadt Minden, thun kund und fügen hiemit zu wissen: Was maßen über das Vermögen des hiesigen Kaufmanns, Gottfried Wilhelm Pöttger, unterm heutigen Dato per Decretum der Concursus formaliter eröffnet, und der Regierungs-Advocat, Herr Stube, zum Interims-Curatore von Uns bestellet worden. Wir citiren und laden daher hiemit und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines alhier, das andere zu Bremen, das dritte aber zu Dsnabrück angeschlagen, alle an besagtem Kaufmann Pöttger Forderungen habende Creditores, daß sie sich in nachstehenden Terminis, als den 16ten August, 16ten September und 18ten October dieses Jahres, wovon der letztere peremptorisch

ist, jedesmahlen Morgens um 10 Uhr in Curia melden, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermögen, ad Acta anzeigen, die Documenta zur Justification ihrer Forderungen, in Originali produciren, und bezuglaube Abschriften davon ad Acta lassen, nicht weniger mit dem Interims-Curatore, Debitore communi, auch Neben-Creditoren, ihrer Forderungen halber ad Protocolum verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliches Erkenntniß und Locum in der abzuhassenden Priorität-Urthel gewarten sollen. Mit Ablauf des letztern Termin, in welchem sich Creditores über die vom Debitore communi nachgesuchte Competenz und deren Verwilligung billigmäßig zu erklären, oder in deren Entstehung die Bestimmung derselben ex aequo et bono befundenen Umständen nach, von Amtswegen zu gewärtigen haben, sollen Acta für beschlossenen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht profitiret, oder wenn solches gleich geschehen, in dicto ultimo termino forthane ihre Forderungen gebührend nicht justificiret haben, nicht weiter gehdret, sondern von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wornach sich also dieselben zu achten.

**Gericht Beck.** Auf Nachsuchen des neuen Meyers zu Menninghüffe sol der Schuldenzustand des von ihm vor kurzen angetretenen Meyerhofes sub N. 1. Bauerenschaft Menninghüffe untersucht, und dem Befinden nach terminliche Zahlung regulirt werden. Es werden demnach sämtliche Creditores, so an diesen Hof oder dessen Besizer etwas zu fordern haben, zur Angabe ihrer Forderungen und Production der darüber in Händen habenden Documente auf den 24. Aug. s.



nach Uhlenburg verablabet; mit der Verwarnung, daß wider die Ausbleibende eine gänzliche Abweisung und Verleugung ihrer Ansprüche erkant werden solle.

**Amt Reineberg.** Allen denenjenigen, welche an dem Probsteilich Kevernischen eigenbehörigen Colono Johan Henrich Mecker sub Nr. 12. Bauers. Weh- lage oder dessen Stette Spruch und For- derung haben, wird hiedurch befohlen, ih- ne Anforderungen in denen zur Liquidation auf den 15. Aug. den 12. Sept. und den 3. Oct. d. J. bezielten Tagesarten bey hie- siger Gerichtsstube anzuzeigen, die in Hän- den habende Documente, wovon sie bez- glaubte Abschriften bey denen Akten zu las- sen, zu produciren, gütliche Handlung zu pflegen und in Entstehung dessen in künf- tiger Erstigkeitsurteil locum zu erwarten, in Ausenbleibungsfalle aber sich selbst beyzumessen, wenn ihnen ein ewiges Still- schweigen auferleget, und sie nachher über- all nicht weiter gehdret werden.

### **Vielefeld und Heepen.**

Es wird hiedurch bekant gemacht, daß in Termino den 24. Aug. a. c. Morgens um 9 Uhr zu Vielefeld am Gerichtshause wegen der Nachheyde und Wultsfeck eine allergnädigst confirmirte Präclussions- Sentenz publiciret wird, Inhalts welcher diejenigen Ansprüche, die nicht angegeben sind, auf immer und ewig aufgehoben, er- klärt werden, wornach also ein jeder, dem daran gelegen sich zu achten hat.

Vigore Commissionis  
Lüder. Meyer.

**Eine** allergnädigst confirmirte Präclu- sions-sentenz wegen der Schlothagen Heyde, Zwacht- Milbergs Heyde und Wellensfeck, wird in Termino den 24. Aug. a. c. Mor- gens um 10 Uhr an dem Vielefeldischen Gerichtshause publiciret, und alle diejeni-

gen Ansprüche, die nicht angegeben sind, auf immer und ewig aufgehoben, erklärt werden, wornach ein jeder, dem daran ge- legen, sich zu achten hat.

Vigore Commissionis  
Lüder. Meyer.

**In** Termino den 24. Aug. c. Morgens um 10 Uhr wird zu Vielefeld am Gerichts- hause eine

wegen der Tesser-Henden, der Pöhlen- brinck, die Lieht, Nord und Telgen- Brock,

allergnädigst confirmirte Präclussions-Sen- tenz publiciret, vermöge welcher alle die- jenige Ansprüche, die nicht angegeben sind, auf immer und ewig aufgehoben, erklärt werden. Wornach ein jeder, dem daran gelegen, sich zu achten hat.

Vigore Commissionis  
Lüder. Meyer.

### **Amt Berther. Samtl. Eres-**

ditores der Buttmans Stette in der Brsch. Fingdorf, werden ad Terminum den 6ten Sept. c. edictal. citiret. S. 28. St. d. A.

### **III Sachen, so zu verkaufen.**

#### **Minden.** Donnerstags den

7ten Sept. c. soll zu Petershagen auf der Amtsstube an den meistbietenden verkauft werden: Allerhand Kleidungsstücken, Kis- ten, Kasten, einiges Rindvieh, und haben sich Kauflustige alda einzufinden.

#### **Lingen.** Auf

Veranlassung Hochsöbl. Tecklenb. Lingenischer Regierung soll eine zum von der Horst Cappselschen Concurs gehörige goldene Schnupstobakke- dose, imgleichen 2 goldene Hemdenkndpfe in Termino den 26. Jul. und 17. Aug. c. meistbietend verkauft werden. S. 27. St.

### **IV Sachen, so zu verpachten.**

**Minden.** Ein Hochward, Dom- capital wil Dero auf der Ruythorischen



Strasse belegenes Haus, so von dem Rechtswingsrath Kombsi bewohnt, und auf bevorstehenden Michaelis miethlos wird, in Termino den 3. Aug. c. an den Meistbietenden vermietben, und können sich sodann die Liebhaber des Morgens um 10 Uhr auf dem Capitularhause einfinden.

**Levern.** Es wird hier ein recht sogables Wohnhaus nicht weit vom Kirchhofe belegen, so jährlich 6 Rthlr. Miethe thut, und von allen Dneribus frey ist, auf bevorstehenden Michaeli miethlos. Da man nun vorzüglich wünschet, daß ein Chirurgus der sein Metier gründlich versteht, selbiges beziehen möge, weil derselbe hier hinlänglich sein Auskommen finden kan; so wird solches hiemit dem Publico bekant gemacht, und kan derjenige, welcher sich hier zu etabliren Lust hat, sich bey dem Prediger Schulze daselbst melden.

**Amt Stolzenau.** Zu anderweiter Verpachtung der aus dem Königl. Preuß. Amte und Flecken Schlüsselburg in die hiesige Herrschafft. Hebung zu entrichtende Zinstorn-Gefälle, bestehend in

207 $\frac{1}{2}$	Stolzenauer Scheffel Weizen,
35	Rocken,
545	Gerste,
830 $\frac{1}{2}$	Weishaber,
22	Rauhhaber,

ist Terminus auf den 12. Aug. d. J. bezielet, und können Nachzulitige sich besagten Tages Morgens um 9 Uhr vor Königl. Amtsstube hieselbst einfinden, Both und Gegenboth thum, und dem Befinden nach den Zuschlag *salva ratificatione Camerae* gewärtigen.

**V Avertissements.**  
Nachdem die Nothwendigkeit es erfordert, daß so wohl zur Beförderung des Königl. allerhöchsten Zoll-Interesse, als zur Bequemlichkeit der Untertbanen, wel-

che ihre Producten nach der Stadt Herford zum Verkauf bringen, eine convenable Zollstette auf den Weg nach gedachter Stadt, und zwar in des Untervogts Gollsteins Behausunge zu Laer, auf der sogenannten Hollinne, hat angeleget werden müssen; als wird jedermänniglich, dem es angehet, solches hierdurch bekant gemacht, um nach Innhalt des Königl. Reglements, und Zoll-Rosale sich in allen Stücken genau darnach zu richten, und soll nächstens an besagtem Orte ein Königl. Zoll-Breit aufgerichtet werden. Lingen den 10 Jul. 1775.

Königl. Preussische Zoll-Direction.  
van Dyck.

**Amt Reineberg.** Bey hiesigem Amte sind vor obugefähr 4 Wochen 2 zweyjährige rotbe Rinder, eines mit einer weissen und eines mit einer bunten Blasse, welche sich im Reineberger Hagen haben betreten lassen, eingetrieben, und hat sich bis hieber kein Eigenthümer gemeldet. Das Amt macht daher hierdurch bekant, daß derjenige, welchem die Rinder entkommen, sein Eigenthum binnen 14 Tagen hieselbst bescheinigen müsse, sonst die Rinder in usum fisci öffentlich verkauft werden sollen, als wozu vorläufig Terminus auf Dienstages den 15. Aug. anberahmet ist.

Der hiesige Amts Unterthan Gahrens koeyer zu Grotheim hat vor etwa 3 Wochen ein fremdes dunkelbraunes jähriges Hengstfohlen, welches sich in seine Wiese verlaufen, eingetrieben, und hat sich bis jetzt kein Eigenthümer dazu eingefunden. Es wird daher von Seiten des hiesigen Amts bekant gemacht; daß derjenige, welchem dieses Fohlen entlaufen, binnen 14 Tagen sein Eigenthum darthun oder gewärtigen müsse, daß das Fohlen in usum fisci öffentlich verkauft werden solle, als wozu eventualiter Terminus auf Dienstags den 15. Aug. bezielet wird.





## Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

32tes Stück.

Montags, den 7ten Aug. 1775.

### I Citationes Edictales.

**W**ir Friderich von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzcämmerer und Churfürst ic. ic.

Thun kund und fügen zu wissen: Demnach der, der entwichenen und per edictales des hiesigen Magistrats de 7. Oct. 1774. ad Terminos den 12. Nov. und 17. Dec. a. p. und 14. Jan. c. verabladeden, aber nicht erschienenen, und dahero per sententiam Magistratus de publicato d. 13. May c. a.

in contumaciam von ihrem Ehemann Joh. Henrich Kemena getrenneten Marien Elisabeth Seelkings ex officio beygeordnete Mandatarius, Regierungsadvocat Aschoff wider diese, seiner abwesenden Principalin gravirliche Sentenz das remedium appellationis ergriffen, solches aber, wegen ermangelnder Instruction bey der Regierung nicht fortgesetzt, und die schuldige Justifications-Schrift nicht eingebracht hat; so sind Termini zum Verhör über die Verlostigung der Appellation, in welchen allenfalls über die Frage: Ob die Widerber-



stellung in den vorigen Stand gegen die Versäumniß stat habe? mit erkant werden soll, auf den 23. Aug. den 22. Sept. und den 24. Oct. c. bezielet worden. Es wird dahero mehr bemeldete Maria Elisabeth Seelkings hierdurch verabladet, an den bestimmten Tagen des Morgens um 9 Uhr vor der Regierung alhier in Person zu erscheinen, und nach gehaltenem Verhör rechtlichen Bescheid zu erwarten. Bey ihrem Ausbleiben aber, und wenn sie besonders im letzten Termin nicht erscheinet, hat sie zu gewärtigen, daß das bey dem Magistrat unterm 13. May d. J. publicirte Erkenntniß für unumstößlich rechtskräftig erkläret und mit Zurücksendung der Acten erster Instanz zur Execution des Urtheils verfahren werde. Urfundlich unter der Regierung Unterschrift und Insiegel angefertigt und alhier zu Petershagen und Bückeburg affigirt. So geschehen Minden den 11. Jul. 1775.

Am statt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preußen 2c. 2c.

Frl. v. d. Reck.

### Amte Limberg.

Nachdem der Schmidt Johan Friedrich Maschmeier bey hiesigem Königl. Amte angezeigt, gestalt er die in der Bauerschaft Heddinghausen sub Nr. 36. belegene Herrenfreye Zimmerots Stette von denen Zimmerots Eheleuten käuflich erstanden, hiezu auch aller gnädigsten Consens von Hochpreißl. Krieges- und Dom. Cammer beygebracht; anbey gebeten, alle diejenige, welche an besagte Zimmerots Stette etwa Anspruch zu haben vermeinen solten, edictaliter et sub poena perpetui silentii ad certum terminum vorzuladen, solchem Petito auch deferiret worden.

Als wird solches hiemit öffentlich bekant gemacht und hiezu Terminus auf den 5ten Sept. c. anbezielet, in welchen sich alle

und jede, welche an gedachte Zimmerots Stette einigen Anspruch oder Forderung zu haben vermeynen, zu gewöhnlicher Frühzeit an hiesiger Gerichtsstube zu sistiren, selbige ad protocollum anzugeben und gehörig zu justificiren haben, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehdret, sondern von der Stette gänzlich abgewiesen werden sollen.

### Tecklenburg.

Es hat der Colonus Böcker zu Recke und dessen ihm assistirende Gutsherrschaft das Stift Veden um die Convocation der Creditoren, und Errichtung eines Prädialcontractes bey Hochlöbl. Regierung imploriret, und ist dem Untergeschriebenen per Rescr. Zu Regim. de 17. Jul. committiret, Terminum zur Schuldenangabe anzusetzen, die Güte zwischen den Colonom und dessen Creditores zu versuchen, und in Gemäßheit der in der Grafschaft Ringen hergebrachten Aufschläge einen Prädial-Contract zu schließen: Es werden demnach mittelst dieser zu Ibbenbühren, Mettingen und Recke verkündigten, auch den Mindenschen wdhentlichen Anzeigen einverleibten öffentl. Ladung alle diejenige, welche an ernanten Colonom Böcker zu Recke rechtlichen Anspruch und Forderung haben, auf den in dem triplicis den 12. Sept. a. c. angesetzten Terminum des Morgens gegen 9 Uhr hier zu Tecklenburg vor dem Unterschriebenen zu erscheinen, bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet; und liegt Creditoribus ob, in ermelderem Termino sich über des Coloni Vorschläge zu erklären; worauf in der Sache weiter rechtlich verfügt werden solle.

Vigore Commissionis

Mettingh.

Von Gottes Gnaden Friderich König von Preußen, 2c. 2c.

Thun hiermit mittelst dieses offenen Proclamatis, welches alhier bey Unserer Teck-



tenburg- Ringerschen Regierung zu Leck-  
leuburg und zu Ebbenbüren assigiret, auch  
den Mindenschen Intelligenzblättern inse-  
rirtet werden soll; jedermanniglich zu wis-  
sen, daß nachdem zu wissen nöthig, ob und  
welche, außer denen, so sich darin gerichtlich  
schon gemeldet haben, noch mehr vorhan-  
den, welche in der allhier neu erbaueten re-  
formirten Kirche, ein Erbrecht an Kirch-  
stühlen und Begräbnissen, zu haben vermei-  
nen; Wir dennoch dieselbe hierdurch zu An-  
gebung solcher ihrer Rechte und deren Dar-  
thunung in der maßen vorgeladen, und erhei-  
schen, daß sie sich damit, und mit der zum  
Beweise derselben ohntadelhaften Beweis-  
mitteln in Zeit von 6 Wochen, wovon 2 für  
den ersten, 2 für den zweyten und 2 für den  
dritten zu rechnen, fortan den 18. Sept. a.  
c. des morgens um 10 Uhr vor hiesiger Re-  
gierung melden, sothane ihre Rechte ange-  
ben, mit ohntadelhaften Documentis oder  
auf sonstige Arth hinlänglich rechtfertigen  
oder zu gewärtigen, daß diejenigen, so nicht  
erscheinen, und ein dergleichen Recht darge-  
than haben werden, damit vors künftige  
gar nicht weiter gehdret; sondern vielmehr  
per Sententiam schlechterdings präcludirt  
werden sollen. Gegeben Lingen, den 24.  
Jul. 1775.

An statt und von wegen Sr. Königl.  
Maj. von Preußen ic. ic.

Weier.

II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Wir Richter und  
Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen  
hiemit zu wissen, daß, da auf hiesigen Bür-  
gers und Wödingensteinschen Pächters Con-  
rad Sobben 2 Morgen bey der Kuckucks-  
strasse belegenes Theilland, welches zu  
Gartenland aptirt ist, in ultimo Termino  
Subhastationis kein zureichend Gebot ge-  
sehen, solches in einen anderweiten 4.  
Termino öffentlich subhastirt werden soll.  
Dieses Land hält 22 achtel Gartenland

und ist von denen geschwornen Taxatoren  
revidirter maßen zu 550 Rthlr. in Golde  
taxirt, es geben aber davon an Dueribus  
2 Rthlr. Theilgeld und 12 Gr. Landשא.  
Wir stellen daher dieses zu Garten aptirte  
Theilland mit gedachter Taxe hiemit abers-  
mahls sub hasta und citren die Kauflieb-  
haber in quarto Termino peremptorio den  
14. Sept. c. Vor- und Nachmittages vor  
hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und  
zu licitiren, mit der Versicherung und War-  
nung, daß dem Bestbietenden für sein höch-  
stes annehmlich Gebot die Adjudication  
wiederfahren und nachher niemand weiter  
dagegen gehdret werden soll.

By dem Tobacksfabricanten Christoph  
Daniel Gevekoht hieselbst, sind von  
allen Sorten Rauch- und Schnupstoback,  
imgleichen feine Knaster, so wohl geschnit-  
zen, als in Rollen zu den billigsten Preisen  
zu haben.

**Amst Hausberge.** Nach-

dem auf Ansuchen eines Gläubigers und  
impetrirten Consens des repräsentirenden  
Gutsbesitzeren Hn. Kriegsgerath Haß die Krus-  
sen oder Grandmanns sub Nro. 54 der Bau-  
erschaft Eidinghausen belegene Quart-  
genbehörige Stette in Terminis den 17.  
Aug. 14. Sept. und 12. Oct. vor hiesiger  
Amtestube meistbietend verkauft werden  
soll; so wird solches zu dem Ende hier-  
mit öffentlich bekannt gemacht, damit  
diejenigen, welche an besagter Stette  
Spruch und Forderung zu haben vermei-  
nen, sich in gedachten Terminis ebenfalls  
allhier einfinden, ihre Ansprüche zu verifizi-  
ren, und deßhalb die nöthigen Beweismit-  
tel zur Stelle zu bringen; widrigenfalls und  
nach Verlauf des letztern Termins, sie bey  
deren Ausbleiben zu gewärtigen haben, daß  
sie mit ihren Forderungen präcludirt, und  
derselben verlustig erkläret werden.

**Berichte Beck** Nachdem

das zu Wöhne sub Nro. 34 belegene Deyken-



sche freye Colonat ad Instantiam Creditorum zur Taxation und Subhastation gezogen und mit Einschluß der darauf haftenden jährlichen Lasten ad 5 Rthlr. 11 Gr. 6 Pf. auf 201 Rthlr. 12 Gr. gewürdiget worden; so werden Termini Subhastationis auf den 26. Aug. 23. Sept. und 21. Oct. dieses Jahres angesetzt und die Liebhaber eingeladen, sich in diesen tagefahrten an der Gerichtsstube zu Beck einzufinden, und ihren Both zu eröffnen, da denn der Bestbietende des Zuschlages, dem Befinden nach, zu gewärtigen hat.

**Herford.** Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß des hieselbst verstorbenen berühmten Uhrmacher, Johann Bernhard Klingenberg, hinterlassene Effecten bestehend in besonders guten und schönen, so wohl Pendul- Singe- und andern Tisch-Uhren, als auch goldenen, silbernen und tombachenen Tasch-Uhren, goldenen Uhrkasten mit Glocken, auch goldenen und emailirten Zieferplatten; ferner einiges Silberwerk und sonstiges Hausgeräthe, zum Besten der Erben, an hiesiger Hochfürstl. Canzley öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen, und darzu Terminus auf den 4. Sept. a. c. bezielet worden; wobey denen Kaufliebhabern zur Nachricht dienet, daß kein Stück ohne baare Bezahlung werde verabfolget werden.

**Amt Brackwede.** Da am 19. Aug. c. Morgens 9 Uhr allerley Pabensche Mobilien und Hausgeräthe, worunter Betten und eine Kuh meistbietend in des Commercianten Koenig Behausung zu Steinbagen Amts Brackwede gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen; So werden Liebhabere dazu hierdurch eingeladen, und geschiehet die Zahlung an niemanden als an den Untervogt Imeyer.

III Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Da nach der beyvorste-

henden Erndte mit denen sämlich v. Spiesgelschen zum Spenthofe gehörigen Grundstücken, welche bisher an den Amtmann Möller verpachtet gewesen, die Pacht zu Ende geht, und solche entweder überhaupt und ungetrennet, oder einzeln und stückweise untergebracht und auf drey nacheinander folgende Jahre, als von Michaelis 1775. bis dahin 1778. anderweit verpachtet werden sollen; So werden die Pachtlustige hiermit vorgeladen, sich in Terminis den 11. und 25. Aug. c. auf der Königl. Krieges- u. Domainen-Cammer Morgens um 10 Uhr einzufinden, ihren Both eröffnen, und demnächst zu gewärtigen, daß mit dem Meistbietenden contrahirt werden soll. Wobey denen Liebhabern zur Nachricht bieteet, daß die Saat Ländereyen bey jetziger bevorstehenden Verpachtung unbestellt übergeben, und nach abgelaufenen Pachtjahren von denen Pächtern auf eben solche Weise wiederum gelassen werden.

IV Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Es hat die Simeons Kirche ein Capital von 130 Rthl. in volkwichtigen Louis d'or auszuleihen; wer solches auf sichere Hypothel gegen landübliche Zinsen verlangt, kan sich bey dem zeitigen Rechnungsführer H. Linckelmann melden.

V Avertissement.

**Minden.** Nachdem von Hoch- u. Krieger- und Domainen-Cammer verordnet worden, daß eine neue Stadt-Feuerspränge angefertigt werden sol; Als wird deshalb Terminus auf den 21. Aug. c. anberahmet, in welchen sich diejenigen, so selbige nach dem von dem Hn. Baurath Schloenbach gemachten und approbirten Anschläge übernehmen wollen, Morgens um 10 Uhr am Rathhause einzufinden können, da dann mit dem, der das mindeste fordern wird, der Verding-Contract nach dem Anschläge abgeschlossen werden soll.





# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

33tes Stück.

Montags, den 14ten Aug. 1775.

I Erneueretes, erweitertes und geschärftes EDICT, wegen des unbefugten Schiessens in denen Städten und Dörfern.

**W**ir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzkammerer und Churfürst etc. etc.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, ob zwar durch vielfältige Verordnungen, absonderlich durch die Edicte vom 12. Norember 1739. und 19. Nov. 1769. das unbefugte und unvorsichtige Schiessen in den Städten und Dörfern,

welches so viele Feuers-Brünste und wohl gar Menschen-Mord verursacht hat, auf das ernstlichste und bey harter Strafe allgemein verboten worden; So haben Wir dennoch zu Unserm größten Mißfallen vernommen, daß dieses Uebel dem ohngeachtet nicht gänzlich unterblieben, sondern durch das verbotene Schiessen, insbesondere von jungen rohen und unerfahrenen Leuten annoch verschiedentlich viel Unglück angerichtet worden.

R F



Wir haben also für gut und nöthig gefunden, vorbesagtes Edict vom 12. Nov. 1739. hierdurch dahin zu erneuern, zu erweitern und zu schärfen.

## I.

Soll ohne einige Ausnahme niemand, er sey wer er wolle, vom Militair- oder Civil-Stande, hohen oder niedrigen Ranges zu irgend einer Zeit ein Schieß-Gewehr, oder mit Schieß-Pulver geladenes Instrument, von welcher Gattung solches auch seyn mag, ohne Unterscheid, es sey scharf geladen oder nicht, in Städten, Vorstädten, Dörfern, Amts- oder Vorwerks-Häusern und Höfen losschießen, und eben so wenig einiges Feuerwerk werfen oder lossbrennen.

## 2.

Soll derjenige, welcher dawider zu handeln sich gelüsten lassen will, wenn gleich daraus gar kein Schade erfolgt ist, oder wegen feuerfester Beschaffenheit der Gebäude muthmaßlich nicht erfolgen können, dennoch ohne Ansehen der Person, und ohne daß ihm einige Entschuldigung zu statten komme, über die Confiscation des Gewehrs, es mag ihm oder einem andern gehören, annoch Junfzig Rthlr. Strafe erlegen, und wenn er des Vermögens nicht ist, solche Strafe zu bezahlen, auf die nächste Bestang gebracht, und Sechs Monate lang zur Arbeit an der Karre angehalten, bey Wiederholung solcher Contravention aber diese Geld- oder Leibes-Strafe verdoppelt, und nach Befinden noch mehr geschärfet werden.

## 3.

Wenn hingegen durch dergleichen Verbrechen wirklich eine Feuers-Brunst oder sonst Schaden entsteht, sollen die Uebertreter sofort zur Haft gebracht, wider dieselben mit der Untersuchung schleunig verfahren und selbige über die Art. 2. geordnete Strafe, noch zu Erstattung des Schadens, wenn sie des Vermögens sind, und der Schaden mit Gelde wieder gut gemacht werden kann, angehalten, sonst aber mit geschärf-

ter Leibes-Strafe belegt werden. Sollte durch dergleichen unbefugtes Schießen gar ein Mensch um sein Leben kommen, so soll nach Vorchrift der peinlichen Rechte gegen den Verbrecher verfahren, und derselbe zu dem Ende der competirenden Criminal-Gerichtsbarkeit übergeben werden.

## 4.

Damit dergleichen Verbrechen vor der Ausübung gehindert, oder, wenn es geschehen, der Thäter sofort entdeckt und zur Strafe gezogen werden möge; So soll jeder Haus-Wirth die Seinige davon abhalten, wann aber Militair-Personen sich bey ihm befinden und zu schießen oder Feuer-Werke zu werfen sich unterfangen wollen, mit Zuziehung und Hilfe dererjenigen, die er am nächsten haben kann, solches Vorhaben zu hindern suchen.

Daserne jedoch selbiges geschehen und begangen worden, ehe es der Haus-Wirth gewahr geworden oder hindern können, soll derselbe solches nicht nur sofort der Obrigkeit des Orts und in Dörfern dem Schulzen und Gerichten anzeigen, sondern es müssen auch diese, ohne geschene Anzeige, von selbst, so bald sie einen Schuß hören, nach dem Ort, wo selbiger geschehen, sich hinbegeben, nach dem Thäter erkundigen, denselben fest nehmen, und an die Gerichts-Obrigkeit zur Bestrafung, wenn es aber ein Soldat oder Unter-Officier ist, zur nächsten Garnison abliefern, worauf denn der Verbrecher von Garnison zu Garnison zum Regiment, worunter er gehöret, abgeföhret und daselbst mit Cassen-Kausen, oder wenn Schaden verursacht worden, mit Restungs-Arbeit an der Karre bestrafet, auch der Gerichts-Obrigkeit des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, von der zur Execution gebrachten Strafe Nachricht gegeben werden muß.

Wenn aber ein Officier dergleichen Contravention unternimmt, so soll sofort an dessen Chef die Anzeige davon geschehen, und



durch denselben die Bestrafung des Contravenienten verfügt werden.

5.

Sollen sowohl die Hauswirth, wenn sie nicht dergleichen Verbrechen derojenigen, die sich bey ihnen aufhalten, sofort der Obrigkeit des Orts, oder denen Schulzen und Gerichten, und wenn es ein Officier ist, dessen Chef oder Commandeur anzeigen, als auch die Obrigkeiten und Dorf-Gerichte, welche nicht, wie Art. 4. verordnet worden, sofort auf geschene Anzeige oder gehörten Schuss in Erkundigung nach dem Thäter und in desselben Arretirung ihre Pflicht beobachten, als Theilnehmer des Verbrechens angesehen und in Fünf und Zwanzig Rthlr. Geld-Strafe genommen, bey ihrem Unvermögen aber mit Dreymonathlicher Bestnugs-Strafe belegt, und bey wiederholter Nachlässigkeit oder Nachsicht die Strafe an ihnen geschärft werden.

6.

Da auch wahrgenommen worden, daß durch das Schiessen junger und reifer Leute viel Unglück entstanden ist; So wollen und befehlen Wir, daß ein jeder Hausvater, Lehr- und Brodtherr, oder Vorgesetzter, ohne Ansehen der Person und Unterschied des Standes, nicht nur die Schießgewehre und Instrumente, welche er besitzt, in dergestaltiger Verwahrung, daß keine Kinder, Bediente, Gesellen, Lehrbursche, Gesinde und Untergebene, nicht dazu kommen können, halten, sondern auch darauf sehen soll, daß dieselben für sich kein Schießgewehr von irgend einiger Art sich anschaffen, oder wenn sie es sonst schon besitzen, solches nicht in ihrer Gewahrsam und Gewalt behalten müssen.

Wer dawider handelt und diese Vorsichtigkeit unterläßt, soll, wenn eines von seinen Kindern, Gesinde, Gesellen, Lehrburschen und Untergebenen auf Loßschiessung eines mit Schießpulver geladenen Instruments betroffen, und durch die Unter-

suchung heraus gebracht wird, daß selbiges dem Verbrecher zugehöre, und er es in seines Hausherrn oder Vorgesetzten Hause aufbehalten, oder dasselbe diesem selbst zugehöre, in eben dieselbe Art. 2. verordnete Strafe wie der Thäter genommen, auch wenn er einer außerordentlichen Fabelässigkeit in Verwahrung seines Schießgewehrs oder in Nachgebung des Gebrauchs dergleichen Gewehrs von dem Verbrecher überführet wird, nach Befinden gleich diesem in Subsidiium zur Erkundigung des durch Ablösung des Schießinstruments verursachten Schadens angehalten, oder wie oben Art. 3. verordnet ist, die Strafe auf gleiche Art gegen ihn geschärft und vergrößert werden.

7.

Von der im vorstehenden Articul enthaltenen Verordnung sollen blos diejenigen ausgenommen seyn, deren Gewerbe und zu erlernende Kunst, wie bey der Jägeren, den Gebrauch des Schießgewehres erfordert, welche jedoch gleichfalls desselben beyden in diesem Edict festgesetzten Strafen nichts anders als zu und in der wärklichen Ausübung ihres Gewerbes und der Kunst, die sie lernen, sich bedienen müssen.

Wir befehlen so gnädig als ernstlich allen und jeden, sich darnach auf das genaueste zu achten, insonderheit aber Unsern hohen und niedrigen Krieges- und Civilbedienten, Krieges- und Domainen-Kammern, Magisträten in den Städten, Beamten und allen andern Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, den Richtern Schulzen und Schöppen in den Dörfern und dem Officio Fiscali, mit allem gehörigen Ernst und Nachdruck darüber zu halten, die Contravenienten resp. anzuzeigen, und zur verdienten Bestrafung zu ziehen.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll dieses erneuerte, erweiterte und geschärfte Edict nicht allein jezo, sondern auch künftig all-

Kf 2



jährlich zweymal nach der Predigt öffentlich verlesen, und überdem sowol in Städten als Dörfern an öffentlichen Orten angeschlagen und ausgehangen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insestel. So geschehen und gegeben Berlin, den 11. Jul. 1775.

(L.S.) Friedrich.

von Massow. v. Blumenthal.  
v. Derschau. B. v. d. Schulenburg.  
F. Waig v. Eschen. v. Görne.

## II Publicandum.

Es ist von verschiedenen Schlachtmeistern übereinstimmig angezeigt worden, daß das Schneiden und Stehlen der Weiden aus denen Königl. Schlachten, wiederum einreisset, und bey dem Mangel des Strohes zum Binden der Getreide- und Flachsgarben sehr überhand nehme.

Da nun dieses Weideschneiden und Stehlen nicht nur zum öfteren schon auf das schärfeste verboten worden, sondern auch dadurch denen zum Behuf des Königl. Wasferbaues angepflanzten Weiden und angelegten Schlachtwerken, ein grosser Nachtheil geschiehet.

Als wird hiermit jederman zu seiner Nachricht und Warnung bekant gemacht, daß derjenige, welcher bey dem Schneiden und Stehlen der Weiden aus denen Schlachten ertappet, oder solches gethan zu haben überführet wird, nicht allein mit einer beträchtlichen Geldbusse, sondern auch dem Befinden nach, hart am Leibe bestrafet werden sol, wornach sich also ein jeder zu achten und für Nachtheil zu hüten hat.

Signat. Minden den 5. Aug. 1775.

An Statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen etc. etc.

Krusemarck. Redecker. Hüllesheim.

## III Citaciones Edictales.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen, etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach das im Amte Rahden belegene der von Steinäckerischen Familie zugehörige adelich freye Landtagsfähige Gut Haldem ad Instantiam der von Steinäckerischen Familie zum feilen Kauf angeschlagen und zu gleicher Zeit zwar sämtliche darauf versicherte und gerichtlich ingrossirte Gläubiger ad profitendum et liquidandum mittelst Patenti ad domum vorgeladen worden; immittelst aber nicht ohne Grund vermuthet wird, daß noch mehrere vorhanden seyn möchten, so ein Jus reale und außer gerichtlich bestelltes Pfandrecht nachzuweisen im Stande. Wannenhero zu des künftigen Käufers Sicherheit eine öffentliche Vorladung aller dererjenigen, so einigcs Recht an dem Gute haben oder Anspruch zu formiren gedenken, nöthig geachtet worden; daß Wir also hierdurch und in Kraft dieses Proclammatis, wovon eines allhier, das zweyte zu Osnabrück und das dritte zu Hannover affigiret werden soll, alle und jede, so an dem feil gebotenen Guthe Haldem außer dem gerichtlich eingetragenen und bereits profitirten Forderungen noch ein besonderes Jus reale, es rühre solches her, woher es wolle, anzugeben und nachzuweisen willens, citiren, heischen und laden, in Terminis den 28. Aug. 25. Sept. und 2. Nov. c. a. und insbefondere im letzten Termin vor der Regirung allhier zu erscheinen, ihr an dem Gute habendes Recht zu profitiren, Documenta, wodurch sie solches zu dociren und zu iustificiren gesonnen, in Originali zu produciren, über das angebliche Recht mit den Nebencreditoren ad Protocolum zu verfahren, und wegen ihres Anspruches rechtliches Erkenntniß entgegen zu setzen; ansonsten aber im Außenbleibungs-



fall sie gewärtig seyn müssen, daß mit Ablauf des präfigirten letzten Termini sie mit ihren etwaiigen Rechte nicht weiter gehdret, Acta für beschloffen angenommen, und dem zu Folge ihnen, wie allen nicht erscheinenden, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Urkundlich unter unserer Minden-Ravensbergischen Regierung Insignel und Unterschrift ausgefertiget. So geschehen Minden am 13. Jun. 1775.

In statt und von wegen Er Königl. Majestät von Preußen. 1c. 1c. 1c.  
Frh. v. d. Reck.

**Amt Enger.** In Termino den 30. Aug. Morgens 9 Uhr sol in der Credit-sache des im Jahr 1745. zu Enger verstorbenen Tobst Wilhelm Biermans eine Präclussions- und Erstligkeitsentenz publiciret werden, zu deren Anhörung die dabey interregistirten Gläubiger hiedurch verabladet werden.

**Bielefeld.** Da von Hochpreisl. Krieges- und Dom. Kammer allergnädigst consentiret worden ist, daß die sub No 86. Kirchspiels Steinhagen Amts Brackwebe belegene Erbimverstädtisch freye Ströckers Stette, salva qualitate für 186 Rthl. offerirte Kaufgelder und 120 Rthlr. Landemienngelder an Commmercianten Schlichten verkauft werden dürfe; So wird solches hiermit sämtlichen Creditoribus bekant gemacht und dieselbe in Kraft dreyfacher Ladung hiermit ein vor allemahl citiret, am 5. Sept. Morgens 8 Uhr bey Strafe ewigen Stillschweigens ihre Forderungen anzugeben und klar zu stellen, sich auch bey Verwarnung, daß sie für einwilligend solten aufgenommen werden, im nemlichen Termino zu erklären, ob sie wider die Offerte von 186 Rthlr. annoch etwas zu erinneren haben, wassen nach Ablauf dieses Termini und wenn nichts dawider erinnert worden, die Abjudication für den Käufer ausgefertiget werden soll.

**Amt Werther.** Sämtl. Creditores der Buttman's Stette in der Vrsh. Iffingdorf, werden ad Terminus den 6ten Sept. c. edictal. citiret. E. 28. St. d. N.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen 1c. 1c. 1c.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß das im Fürstenthum Minden, Amte Raden belegene der adelichen von Steinäcker'schen Familie zugehörige Guth Haldem mit allen seinen Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten zur Nutzung von 4 Procent auf 12153 Rth. 3 Mgr. gewürdiget worden, wie solches aus dem in der Registratur Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung zu jedermans Einsicht vorliegendem Anschlage mit mehrerem zu ersehen ist. Wenn nun besagtes Guth öffentlich voluntarie auf Anhalten der von Steinäcker'schen Familie feil geboten werden sol; so subastiren Wir und stellen hiermit zu jedermans feilen Kauf obgedachtes adelich freyes Landtagsfähiges Guth Haldem nebst allen seinen Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche im Anschlag mit mehrerem beschrieben, mit der taxirten Summa der 12153 Rthlr. 3 Mgr. Citiren dahero diejenigen, so belieben haben mögten, dieses Guth mit Zubehör zu erkaufen auf den 28. Aug. den 25. Sept. und den 2. Nov. c und zwar gegen den letzten Termin peremptorie, daß dieselbe in den angezeigten Terminen erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schliessen oder gewarten, daß im letzten Termin mehrbesagtes Guth dem Meistbietenden gegen ein annehmliches Gebot zugeschlagen, und demnächst Niemand weiter gehdret werden solle. Urkundlich unter Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung Insignel und Unterschrift ausgefertiget, auch zu Dsnadrück und Hannover angeschlagen



und sonst bekant gemacht. So geschehen  
Minden am 13. Junii 1775.

Aufstatt und von wegen Sr. Königl.  
Maj. von Preußen. 2c. 2c. 2c.  
Frlh. v. d. Neck.

## Minden.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß folgende zum Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Johann Gevekohlen gehörige allodial Grundstücke, Zins-Gefälle 2c. ex compromisso derer Erb-Interessenten, in Termino den 18. dieses Monats freywillig, doch öffentlich verkauft werden sollen, als:

1.) Das Bohn- und Brauhaus am schiefen Markte sub Nro. 219 samt der demselben anklebenden Hude-Gerechtigkeit auf vier Rüsse außer dem Kuhthore, so zu 500. Rthlr. taxiret.

2.) Das Nebenhaus sub Nro. 220 daselbst, mit der Hude-Gerechtigkeit auf 2 Rüsse, so zu 200. Rthlr. gewürdiger.

5.) Die Batterie am Fischerthore nebst dem Hause, welche zu 300 Rthlr. angeschlagen worden.

4.) Drey Morgen frey Land und ein Morgen zinsbar vor dem Simonis-Thore, welche für 175 Rthlr. angekauft worden.

5.) Drey Morgen frey Land oben der Koppel, so für 171 Rthlr. erstanden ist.

6.) Einen Morgen frey Land vor dem Kuhthore, von Pörtner, olim Luigers herführend, gewürdiger auf 60 Rthlr.

7.) Ein und einen halben Morgen Zinsland oben den Kuhlen, welche mit 1 und einen halben Schfl. Hafer an das Dom-Capitul beschweret und für 30 Rthlr. angekauft sind.

8.) Einen Morgen Zins- und Zehendtland, wovon 1 Schfl. Gerste an das Gevekohlische Lehn zu entrichten, am Korten Hohe belegen, angekauft für 30 Rthlr.

9.) Ein Morgen doppelt Einfallsland, vor dem neuen Thore belegen, angekauft für 31 Rthlr.

10.) Einen Morgen Zins- und Zehendtland in den Hemer-Wieden, wovon 1 Schfl. Gerste an das Stift zu St. Marien gebet, angekauft vor 24 Rthlr.

11.) Zwey Morgen Land vor dem Kuhthore hinter dem Wasphen-Lande, deren Qualität nebst der sub Nro. 9. in Termino von denen Erb-Interessenten denen Kauflustigen bekannt gemacht werden soll.

12.) Ein Garten-Stück vor dem Kuhthore, so 1 und einen halben Rthlr. freye Heuerthut, angeschlagen zu 30. Rthlr.

13.) Eine Heuwiese am obern Damme, angekauft für 175 Rthlr.

14.) Eine Heuwiese daselbst, von der Frau Wittwe Frederkings angekauft für 351 Rthlr.

15.) Sechs Schfl. Zins-Gerste von denselben Erben gekauft für 82 Rthlr. 18 Mgr.

16.) 35 und einen halben Schfl. Zins-Korn, verschiedener Gattung, welches von der Frau Wittwe Vorries für 295 Rthlr. acquiriret.

17.) 18 Schfl. Gerste, 4 Schfl. Roggen und 2 Schfl. Hafer, welche Zins-Gefälle von dem Hn. Kammersecretario Vorries für 200 Rthlr. gekauft worden.

18.) Einige Kirchenstände in Martini-Kirche, deren Lage in präfixo Termino angezeigt werden soll.

Kauflustige werden hiedurch von uns Burgemeistern und Rath der Stadt Minden eingeladen, sich in besagter Tagesfahrt Morgens um 10 und Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Rathhause einzufinden und Both und Gegengeboth zu thun, da dann der Vestbietende zu gewarten hat, daß nach erfolgten annehmlichen Geboth, der Zuschlag in Golde, den alten Friderichs Vor zu fünf Rthlr. gerechnet, geschehen soll.

**Minden.** Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß das dem Kaufmann Gottfried Voet zugehörige am Markte,



sub No 172. belegene Haus, und weil sich bisher dazu kein Liebhaber gefunden, nach Maassgabe decreti Magistratus de 17. Julii anderweit subhastiret werden sol:

Es ist dieses am Markte belegene aus 2 Stockwerk mit darüber befindlichen 3 beschlossenen Bodens bestehende, 2 gewölbte Keller, und hinten im Hause eine Pumpe habende Wohnhaus, auch mit der Braugerechtigkeit und Kuhthorschen Hude auf 4 Rube, imgleichen mit einem kleinen Nebenhaus an der Treppe, worin 2 Stuben, 3 Cammern, 1 Keller und ein beschlossener Boden, versehen, und mit weiter nichts als den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten oneriret, weshalb die sachverständigen Taxatores solches auf 1593 Rthl. 35 gr. in Golde insgesamt angeschlagen haben.

Wir stellen daher diese Gebäude abermals sub hasta necessaria, und citiren die Kaufliebhaber in Termino 5to peremptorio den 14. Sept. c. Vor- und Nachmittages vor hiesigen Stadtgerichte zu erscheinen und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß dem Höchstbietenden für sein annehmlich Gebot, der Zuschlag gesch. hen, und nachher niemand weiter dagegen gehdret werden sol.

Bei dem Schutzjuden Simon Nathan liegt eine Quantität rauhes Koble: der zum Verkauf, wozu sich Liebhabere binnen 14 Tagen melden und den Preis vernehmen können.

**Herford.** Dem Publico wird hiernit bekant gemacht, daß des hieselbst verstorbenen berühmten Uhrmacher, Johann Bernhard Klingenberg, hinterlassene Effecten, bestehend in besonders guten und schönen, sowol Pendul: Eingel: und andern Tischuhren, als auch goldenen, silbernen und tombachenen Taschenuhren, goldenen Uhrkasten mit Glocken, auch goldenen und emailirten Zieferplatten, ferner einiges

Silberwerk und sonstiges Hausgeräthe, zum Besten der Erben, an hiesiger Hochfürstl. Canzley öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen, und darzu Terminus auf den 4ten Sept. a. c. bezielt worden; wobey denen Kaufliebhabern zur Nachricht dienet, daß kein Stück ohne baare Bezahlung werde verabsolget werden.

Ad instantiam Creditoris ingrossati sollen nachfolgende Ellerbrocksche Pertinentien, als

- 1) Die sogenannte lange Strafe, nach Sommers Ellern, ad 2 Schfl. und
- 2) Ein Garten außerm Steinthor hinten auf dem Heidkamp, 1 Schfl. groß meistbietend öffentlich verkauft werden. Und da hiezu Termin licitat. auf den 18. Aug. 15. Sept. und 20. Oct. a. c. präfigiret worden; So werden sämtliche lusttragende Käufer hiemit eingeladen, auf besagte Länderey, besonders in letzter Tagesfahrt annehmlich zu offeriren, und hat der Bestbietende den Zuschlag dagegen zu erwarten. Zugleich werden auch alle diejenige, die an mehrermeldeten Grundstücken, es sey aus was für einem Grunde es wolle, ein dinglich Recht, oder sonstige Ansprüche zu haben vermeynen, sich damit gehörig zu melden, bey Gefahr der Abweisung hierdurch verabladet.

**Tecklenburg.** Demnach zur Befriedigung eines Pfandhabers die demselben von dem Juden Benjamin Isaac versetzte zu 101 Rthl. 10 st. 6 pf. taxirte 4 diamantne Ringe, und ein Creuz mit Diamanten, eine zu 14 Rthl. geschätzte silberne Taschenuhr, 24 Goldstücke meistens theils Ducaten, und 42 silberne Medaillen, wovon erstere Goldstücke per Loth zu 10 Rth. letztere zu 13 st. das Loth gewürdiget sind, hier zu Tecklenburg in des Wirths Büsemeyers Hause am 18. Sept. c. a. auf Hochpreisl. Regierung Befehl verauctionirt werden sollen; als können Kauflustige



ermeldeten Tages, des Morgens um 10 Uhr sich daselbst einzufinden, und der meistbietende gegen baare Bezahlung die erstandene Sachen in Empfang nehmen.

**Umt Enger.** Nachdem ein gewisser consentirter Gläubiger des dem hochadelichen Hause Mühlburg eigenbehörigen Coloni Brennemanns in der Wallenbrücker Markt zu Wiedererlangung eines Guts herrlich bewilligten Mutui auf den Verkauf der gedachten Stette angetragen, solcher auch von Seiten der Guts herrschaft unter Vorbehalt gewisser Bedingungen frey gegeben worden; als wird gedachte in der Wallenbrücker Markt belegenen Brennemannsche Stette in Qualitate qua et salvo jure domini directi, wie solchen in der per juratos et peritos aufgenommenen Taxe beschrieben und zu 783 Rthlr. gewürdiget worden, hiemit zu feilen Verkauf öffentlich und gerichtlich ausgestellt, dergestalt, daß lusttragende Käufer sich in Terminis den 6. Sept. den 4. Oct. et 1. Nov. dieses laufenden Jahrs an der Amtsstube zu Enger melden, annehmlich auf die Stette und das dabey befindliche Nebenhaus, welches als ein noviter acquisitum besonders verkauft werden soll, bieten, mit sodann weitere Verfügung gewärtigen können.

Und wie in ultimo Termino mit denen consentirten Gläubigern von seiten der Brennemannschen Guts herrschaft in Absicht des Laudemii tractiret werden soll, so haben diese zu solchen Behuf sich bey Strafe, daß sie in Außenbleibungsfall, vor solche angesehen werden sollen, die sich das gefallen lassen, was die Erscheinenden beschließen an besagter Tagesfahrt und obbestimmten Orte gleichfalls einzufinden.

**Umt Reineberg.** Der Witwe Niesrats zugehörige freye Stelle sub Nr. 72. B. Spradow, sol in Termino den 24. Aug. c. meistbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenige, so daran An-

sprache zu haben vermeynen verabladet. S. 29. St. d. A.

**Bielefeld.** Das Lindersche an der Oberstrasse sub Nr. 47. belegene Wohnhaus, sol in Termino den 30. Aug. c. meistbietend verkauft werden. S. 28. St. d. A.

V Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Da nach der bevorstehenden Erndte mit denen sämtlich v. Spieghelchen zum Spenthose gehörigen Grundstücken, welche bisher an den Amtmann Möller verpachtet gewesen, die Pacht zu Ende geht, und solche entweder überhaupt und ungetrennet, oder einzeln und stückweise untergebracht und auf drey nacheinander folgende Jahre, als von Michaelis 1775. bis dahin 1778. anderweit verpachtet werden sollen; So werden die Pachtlustige hiermit vorgeladen, sich in Terminis den 11. und 25. Aug. c. auf der Königl. Krieges- u. Domainen-Cammer Morgens um 10 Uhr einzufinden, ihren Vorth erdsuchen, und demnächst zu gewärtigen, daß mit dem Meistbietenden contrahirt werden soll. Wobey denen Liebhabern zur Nachricht dienen, daß die Saat Ländereyen bey jetziger bevorstehenden Verpachtung unbestelt übergeben, und nach abgelaufenen Pachtjahren von denen Pächtern auf eben solche Weise wiederum gelassen werden.

**Levern.** Es wird hier ein recht logables Wohnhaus nicht weit vom Kirchhofe gelegen, so jährlich 6 Rthlr. Miethe thut, und von allen Oneribus frey ist, auf bevorstehenden Michaeli wünschet, daß ein Chirurgus der sein Metier gründlich versteht, selbiges beziehen möge, weil derselbe hier hinlänglich sein Auskommen finden kan; so wird solches hiemit dem Publico bekannt gemacht, und kan derjenige, welcher sich hier zu etabliren Lust hat, sich bey dem Prediger Schulze daselbst melden.





## Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

34tes Stück.

Montags, den 21ten Aug. 1775.

### I Avertissements.

**E**s ist der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer ein falsches Sechspfennig Stück mit der Jahrzahl 1772. zu Händen gekommen, welches sich durch seine dicke und Weyfarbe von denen ächten sehr leicht unterscheiden läßt. Da nun zu befürchten ist, daß dergleichen mehrere roalliren dürften: So wird das Publicum für die Annahme derselben hierdurch gewarnt.

Signatum Minden, den 8. Aug. 1775.

Kön. Preuß. Mindensche Krieger- und Dom. Cammer  
v. Breitenbauch. Krusenmarck. Redecker.

**D**a dem Stadtmusicant Abelmann die musicalische Aufwartung in der Stadt Minden auf sechs naheinander folgende Jahre verpachtet worden: So wird solches dem Publico hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, damit diejenigen, welche musicalische Aufwartung verlangen, sich lediglich an ihm wenden müssen. Signatum Minden, den 8. August 1775.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen etc. etc.  
v. Breitenbauch. Krusenmarck. Hällesheim.

### II Citations Edictales.

**Minden.** Inhalts der in dem  
81



29. St. d. N. von Hochlöbl. Regierung in extenso erlassenen Edictalcitation, werden alle und jede an den geheimen Rath Franz Otto Freyherr von Korff genant Schmiesing auf Latenhausen Spruch und Forderung habende Creditores ad Terminum den 29. Sept. c. verabladet.

Inhalts der in dem 24. St. d. N. von Hochlöbl. Regierung erlassenen Edict. Citation wird der Anna Catharina Elisabeth Burchards zu Wände entwichene Ehemann Namens Basselau ad Terminos den 2ten Aug. und 8. Sept. c. verabladet.

Nachdem der gewesene Küchschreiber Boosch sein auf hiesiger Hochfürstl. Abteyl. Freiheit, zwischen der Obristin von Donop Hause und des verstorbenen Canzleyrath Hartogs Erben Garten belegenes Wohnhaus mit Zubehör verkauft und der Käufer um öffentliche Vorladung derer, welche an dieses Haus Forderung haben, angehalten hat; solchem Suchen auch statt gegeben worden: Als werden diejenige, welche an obgedachtes Haus ein Eigenthums- oder ein anderes dingliches Recht, oder sonstigen Anspruch zu haben glauben, hierdurch peremptoria citiret, in dem dazu auf den 18. Sept. inst. bezielten Termin bey Hochfürstl. Canzley ihre etwaige Forderung anzugeben und zu beweisen; die nicht erscheinende aber werden damit nicht weiter gehdret, sondern denselben alsdann ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Fürstl. Abteyl. Herford, den 14. Aug. 1775.

Hochfürstl. Abteyl. Canzley hies. Wisberg.

**Gericht Haldem.** Alle und jede an den Commerçant Käster zu Levern Anspruch und Forderung habende Creditores werden ad Terminos den 10. Aug. und 7. Sept. c. edictaliter citiret. Siehe 26. Stück d. Anz.

**Amt Enger.** Alle und jede welche an der in der Wallenbrücker Markt belegenen und an das Gut Wühlburg eigenen Breunemanns Stelle, Spruch und Forderung haben, werden hierdurch citiret und geladen, in Terminis den 6. Sept. den 4. Oct. und den 1. Nov. c. ihre Ansprüche, solche mögen bestehen, worinne sie wollen, gehörig anzugeben, und sie rechtlicher Art nach zu bescheinigen, widrigenfalls diejenigen, die sich nicht gemeldet, mit ihren Ansprüchen beständig abgewiesen werden sollen.

In Termino den 6. Sept. c. sol an der Engerschen Amtsstube in Sachen Coloni Hausfiedte zu Nordspenge contra Creditores eine Classifications und Erstigkeitsentsentz publiciret werden, zu deren Anhörung, die interessirten Gläubiger hierdurch verabladet werden.

In Sachen der Horstmeierschen Creditores zu Detinghausen, sol in Termino den 7. Sept. an der Amtsstube zu Hiddenshausen eine Prioritätsentsentz publiciret werden, zu deren Anhörung die dabey interessirten Creditores, hierdurch verabladet werden.

In der Creditsache des Coloni Ellermann zu Detinghausen, sol in Termino den 7. Sept. an der hiesigen Amtsstube eine Präclusions- und Erstigkeitsentsentz publiciret werden, zu deren Anhörung interessirte Creditores hierdurch verabladet werden.

**Amt Brackwede.** Da am 29. dieses die Prioritäts-Urtel in Sachen Creditorum wider Colonom Scherpel sub No. 6 Kirchspiels Brackwede Bauerschaft Senne Morgens 11 Uhr am Bilefeldischen Gerichtshause publiciret werden soll; so haben sich Creditores zu deren Anhörung alsdann einzufinden.

**Amt Ravensberg.** Sämtliche an den Colonom Kleye und dessen zu



Oldendorf Bogtey Halle sub Nr. 4. belegen  
nen Stette Spruch und Forderung haben-  
de Creditores, werden ad Terminum den  
12. Sept. c. edictal. citiret. S. 29. St.

**Umt Limberg.** Alle und jede  
an der in der B. Heddinghausen sub Nr. 36.  
belegenen Zimmerots Stette Spruch und  
Forderung habende Creditores werden ad  
Terminum den 5. Sept. c. edictal. citiret.  
S. 32. St.

**Bielefeld.** Nachdem gericht-  
lich erkannt worden, daß der Wittwe Loh-  
manns auf dem Damme sämtliche Credito-  
res edictaliter und die bekannte per Patent-  
tum ad Domum ad profitendum et liqui-  
dandum verabladet werden sollen; als wer-  
den alle und jede, so an gedachter Wittwe  
Lohmanns eine Forderung oder rechtlichen  
Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch ver-  
abladet, in dem anberahmten Termino  
Mittewochen den 4. Oct. d. J. ihre Forde-  
rungen gehörig anzugeben, und rechtlicher  
Art nach zu bescheinigen, auch wegen des  
von mehrbefagter Wittwe Lohmanns nach-  
gesuchten Beneficii Cessionis Bonorum sich  
zu erklären, widrigenfalls dieselben nachhe-  
ro nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein  
ewiges Stillschweigen auferleget werden  
soll.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Das der Witwe  
Fresen zugehörige am Poosse alhier sub  
Nro. 90. belegene Wohnhaus, soll in Ter-  
minis den 27. Jul. und 31. Aug. c. meist-  
bietend verkauft werden. S. 22. St.

Das der Witwe Rud. Wondels zugehö-  
rige auf der Hufschmiede alhier sub  
Nr. 711. belegene Haus, sol in Terminis  
den 21. Jul. und 24. Aug. c. bestbietend  
verkauft werden. S. 22. St.

Der dem Seiffensieder Keidel ist recht  
gute weiße Seiffe zu verkaufen;  
12 Pf. um 1 Rthlr.

**Umt Petershagen.** Auf  
Befehl Hochpreisl. Krieges- und Domat-  
nen-Kammer sollen die denen Untertanen  
Krdger Nr. 31. und Schwier Nr. 33. in  
Maaslingen angewiesenen Zuschläge bey  
Beermans Zuschläge daselbst belegen plus  
licitanti verkauft werden. Kaufstüige  
können sich daher in Terminis den 8. Aug.  
8. Sept. und 9. Oct. d. J. auf hiesiger Ge-  
richtsstube einfinden, die Taxe einsehen  
und Meistbietender nach eingeholter Al-  
terhöchsten Approbation des Zuschlages  
gewärtigen.

Der dem Colono Kolsing N. 39. in Nord-  
heimern ausgewiesene Tobakuszuschlag  
sol in Terminis den 8. Aug. und 5. Sept. c.  
meistbietend verkauft werden, und sind  
zugleich diejenige, so daran Anspruch oder  
Forderung zu haben vermeinen, edict. cit.  
S. 27. St. d. A.

**Herford.** Dem Publico wird  
hiermit bekant gemacht, daß des hieselbst  
verstorbenen berühmten Uhrmacher, Jo-  
hann Bernhard Klingenberg, hinterlassene  
Effecten, bestehend in besonders guten und  
schönen, sowol Pendul- Sings- und andern  
Tischuhren, als auch goldenen, silbernen  
und tombachenen Taschenuhren, goldenen  
Uhrkasten mit Glocken, auch goldenen und  
emallirten Zieserplatten, ferner einiges  
Silberwerk und sonstiges Hausgeräthe,  
zum Besten der Erben, an hiesiger Hoch-  
fürstl. Canzley öffentlich an den Meistbie-  
tenden verkauft werden sollen, und darzu  
Terminis auf den 4ten Sept. a. c. bezielet  
worden; wobey denen Kaufstiehabern zur  
Nachricht dienet, daß kein Stück ohne baar-  
re Bezahlung werde verahfolget werden.

Der Jungfer Honaus zugehörige auf der  
Lehmbrede außerm Lübbertthore beles-  
gene drittehalb Scheffel Saatlandes, sollen  
in Terminis den 25. Aug. und 26. Sept. c.  
meistbietend verkauft werden, und sind zu-  
gleich diejenigen so daran ein dingliches



Recht oder Anspruch zu haben vermeinen verabladet. S. 29. St.

**Umt Brackwede.** Die im Freudenthale belegene Lütgers freye Stetzte, sol in Terminis den 22. Aug. und 26. Sept. c. bestbietend verkauft werden.

S. 29. St. d. A.

**IV Sachen, so zu verpachten.**

**Winden.** Das am Markte hieselbst belegene ehemalige Zielemansche Wohnhaus, welches auf instehenden Michaelis d. J. miethlos wird, soll anderweit wieder verheuret werden. Die etwaige Liebhabere können sich deshalb bey den Hn. Advoc. Fisci Schmidts melden, und dem Befinden nach mit demselben contrahiren.

**Schildesche.** Nachdem von Sr. Königlichen Majestät hohem General Directorio verordnet worden, daß bey gegenwärtiger Revision des Amtes Sparenberg Werferschen Districts, welches Terminis 1776. pachtlos wird, der Versuch gemacht werden sol, ob das im besagtem Amte belegene Königl. Vorwerk Deppendorf nebst dessen Pertinentien einzeln an verschiedene Liebhaber unter der expressen Condition des Anbaues derselben gegen Erlegung eines jährlichen Canonis untergebracht und in Erbpacht ausgethan werden sollen; zu besagten Vorwerk aber auch sehr gute und im völligen Stande seyende Wirthschaftsgebäude nebst einem sehr logeablen Wohnhause befindlich sind, welche gleichfalls gegen Erlegung eines gewissen Erbstandgeldes, nebst einigen denen Liebhabern beliebigen nahe gelegenen Pertinentien in Erbpacht weisbietend ausgethan werden sollen; und Terminis Licitationis zu einzelner Wererbpachtung sämtlicher Vorwerks Pertinentien unter der Voraussetzung des Anbaues, so wol als der Königlichen Gebäude zu Deppendorf auf den 28. hujus anberah-

met werden; als haben sich alle und jede Erbpachtslustige in Termino Morgens zwischen 9 und 12. Uhr allhier auf dem königlichen Amte Schildesche bey mir dem Departements-Rath des Amtes Sparenberg zu melden, die Conditiones unter welchen die Wererbpachtungen Statt finden können, einzuziehen, ihr Geboth sodann zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden bis auf allergnädigste Approbation zugeschlagen werden soll.

Sollte auch ein oder der andere für nöthig erachten, besonders wegen der Gebäude vor Eintritt des Licitations Terminis einige nähere Erkundigungen einzuziehen, derselbe kan solche bey mir Unterschriebenen allhier in Schildesche umständlich vernehmen; welches alles dem Publico hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

v. Ditsfurth, Kr. u. Dom. Rath.

**Bückeburg.** Zu Verpachtung des Kupfer- und Kesselhandels in hiesiger Graffschaft vom 1. Januar 1776 an, auf einige Jahre lang, ist Terminus auf den 4. Sept. a. c. angefezt worden.

Pachtliebhabere können also in Termino bey hiesiger Gräfllich Rentkammer erscheinen die Conditiones vernehmen, ihren Both thun und sodann gewärtigen, daß solcher Handel dem Weisbietenden gegen zu leistende hinlängliche Caution, nach erfolgter Landesherrlicher Approbation, in Pacht überlassen werden solle.

**V Personen, so verlangt werden.**

**Winden.** Es wird von jemanden in Winden ein Bedienter in Dienste verlangt, der schon anderwärts gedient, mit der Aufwartung und Frisiren umzugehen weiß, auch mit guten Attesten wegen seines Wohlverhaltens versehen ist, und allensals selbst oder durch andere Caution stellen kan. Das hiesige Intelligenz-Comtoir giebt nähere Nachricht.





**Wöchentliche Weindensche Anzeigen.**

**35tes Stück.**

**Montags, den 28ten Aug. 1775.**

**I Citaciones Edictales.**

**W**ir Friderich, von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzcämmerer und Churfürst etc. etc.

Thun zu und fügen hiedurch zu wissen: Demnach die Witwe Anna Maria Ostermannin geborne Hoppin als Erbin des alhier vor geraumen Jahren justificirten Pestershäuser Amtsvogt Kreismar bey dem über das Vermögen des verstorbenen Hegemeisters Jobst Henrich Warchhausen eröffneten Concursu 300 Rthlr. profitiret hat, und

die Massa Concursus so weit reicht, das nünnehro zu ihrer Befriedigung zweyhundert und einige Thaler zur Auszahlung bereit liegen, seit geraumen Jahren aber nicht die geringste Nachricht von dem Aufenthalte gedachter Witwe Anna Maria Ostermannin geborne Hoppin eingelaufen, und daher die öffentliche Vorladung dieser Ostermannin erkant worden; als wird mehrgedachte Witwe Anna Maria Ostermannin geborne Hoppin mittelst dieser Edictalcitation, wovon ein Exemplar allhier bey der Regierung, das zweite zu Berlin und das dritte zu Hannover angeschick-

M m



gen, auch durch die hiesige Intelligenzblätter, Berliner und Rippstädter Zeitungen bekant gemacht worden, hiemit ein für allemal und also peremptorie dergestalt citiret und verabladet, daß dieselbe a dato in den nächsten 9 Monaten davon 3 Monat für den ersten, 3 Monat für den andern und 3 Monat für den dritten Termin zu rechnen mithin im letzteren Termino den 22. May 1776. früh um 9 Uhr vor der Regierung alhier entweder in Person oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen ihres Lebens und Aufenthalts auch hinlänglicher Specialvollmacht versehenen Bevollmächtigten erscheinet, und nach den Umständen und Erbterung der Sache rechtliche Verfügung erwartet und die Gelder in Empfang nimt. Im Ausfallsfall aber hat dieselbige zu gewärtigen, daß sie für todt geachtet und erklärt, und die ihr aus dem Barckhausischen Concurs zukommende zur Anszahlung bereit stehende Gelder unter die übrige Creditores vertheilet werden sollen.

Urkundlich ist diese Edictalcitation unter Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt. So geschehen Minden den 14. Jul. 1775.

An statt und von wegen Er Königl. Majestät von Preußen. *rc. rc. rc.*  
Frh. v. d. Reck.

**Minden.** Nach der in dem 31. St. d. N. von Höchstl. Regierung in extenso erlassenen Edictal-Citat. werden die Creditores des hiesigen Kaufmanns Gottfr. Wilh. Wötger ad Terminos den 16. Sept. und 18. Oct. c. verabladet.

Inhalts der in dem 32. St. d. N. von Höchstl. Regierung in extenso erlassenen Edictalcitat. wird die von ihrem Ehemann getrennete Maria Elisabeth Seelings ad Terminos den 22. Sept. und 24. Oct. c. verabladet.

## Herford.

Nachdem der gewesene Küchschreiber Wösch, sein auf hiesiger Hochfürstlich Abteyllichen Freiheit, zwischen der Obristin von Donop Hause und des verstorbenen Canzleyrath Hartogs Erben Garten belegen Wohnhaus mit Zubehör verkauft und der Käufer um öffentliche Vorladung derer, welche an dieses Haus Forderung haben, angehalten hat; solchem Suchen auch statt gegeben worden: Als werden diejenige, welche an obgedachtes Haus ein Eigenthums- oder ein anderes dingliches Recht, oder sonstigen Anspruch zu haben glauben, hierdurch peremptoria citiret, in dem dazu auf den 18. Sept. inst. bezielten Termino bey Hochfürstl. Canzley ihre etwaige Forderung anzugeben und zu beweisen; die nicht erscheinende aber werden damit nicht weiter gehöret, sondern denselben alsdann ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

## Amt Ravensb.

Sämtliche Creditores des vormaligen Camerarii und Kramers Joh. Henr. Upman zur Halle, werden ad Terminos den 22. Aug. und 19. Sept. c. edictal citiret. S. 27. St. d. N.

## Amt Petershagen.

Alle diejenige, welche an der Niemans sub Nr. 4. in Dvenstädt belegenem Stette Spruch oder Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 17. Aug. und 14. Sept. c. edictal citiret. S. 29. St.

## Amt Reineberg.

Alle und jede an dem kleinen Rabe oder dessen sub Nr. 40. in der B. Tennigern belegenen freyen Brincksher Stette Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 14. und 28. Sept. c. edictal citiret. S. 30. St.

## Amt Brackwede.

Sämtliche



an der Witwe Colona Einhorst sub Nr. 26. Kirchspiels Steinhagen Spruch- und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 12. Sept. und 24. Oct. c. edict. citret. S. 30. St.

**Amst Enger.** In der Concursfache, des Schmitt Cronmeyer zu Hiddenhäusen, soll wider die zusammenberufenen Gläubiger in Termino den 2. Septemb. c. an der Amtsstube zu Hiddenhäusen eine Abweisungs und Ordnungs Sentenz publicirt werden, zu deren Anhörung interessirte Gläubiger hierdurch öffentlich verabladet werden.

In Termino den 6. Sept. Morgens 9 Uhr soll in der Credit-Sache des Coloni Tebben zu Spenge eine Präclusions und Erstigkeits sentenz publicirt werden, zu deren Anhörung interessirte Gläubiger hierdurch verabladet werden.

In der Concursfache des freyen Coloni Deppermann sub No. 30 Bauerschaft Helligen soll in Termino den 13. Sept. an der Engerschen Amtsstube eine Classifications und Präclusions Sentenz publicirt werden, zu deren Anhörung die interessirten Gläubiger hierdurch verabladet werden.

In Sachen des Coloni Bögefamp zu Vermbeck wider seine convocirten Creditores soll den 14. Sept. an der Amtsstube zu Hiddenhäusen eine Classifications und Präclusions Sentenz publicirt werden, zu deren Anhörung die dabey interessirten Creditores hierdurch verabladet werden.

**Amst Reineberg.** Alle diejenige, welche an den Probsteil. Levernischen eigenbehörigen Colonn Joh. Henr. Recker sub Nr. 12. B. Welhage, oder dessen Stette Spruch und Forderung haben, werden ad Terminos den 12. Sept. und 3. Oct. curr. edictal. citret. S. 31. St.

**Tecklenburg.** Alle diejenige, welche an den Colonnum Böcker zu Recte

rechtlichen Anspruch und Forderung haben, werden ad Terminum den 12ten Sept. c. edictal. citirt. S. 32. St.

**Lingen.** Inhalts der von Hochlöbli. Tecklenb. Lingenf. Regierung im 32. St. d. A. erlassenen Edict. Citation werden alle und jede so an denen Kirchstühlen und Begräbnissen in der zu Lingen neuerbauten Reformirten Kirche ein Erbrecht zu haben vermeinen ad Terminum den 18ten Sept. c. präclusivisch verabladet.

**Amst Schildesche.** Auf Anrben Franz Adolph Honsel aus der Kirchbauerschaft Dornberg werden alle und jede, welche an ihn oder das Colonat Spruch und Forderung haben hiedurch in vim Triplicis auf den 11. Oct. c. nach Werter zur Liquidation und zum Verfahren über den Zahlungs-Termin unter dem Bedenten verabladet, das diejenige, welche nicht erscheinen, die gänzliche Abweisung zu gewärtigen haben.

II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Auf Veranlassung Hochlöblicher Regierung sol der in dem 23ten Stück dieser Anzeigen mit mehreren beschriebene, auf der Stiftsfreyheit hieselbst belegene, dem Krieges- und Domainenrath Culeman zuständige, von hiesigem adelichen St. Marienstifte zu Lehn gehende Hof, mit seinen Pertinenzien, in Terminis den 26. Aug. und 23. Sept. c. meistbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenige, so daran einiges Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, verabladet.

**Amst Limberg.** Zum Verkauf der in der Stadt Bünde, sub Nr. 9. belegenen freyen Krümmers Güter, sind Termin auf den 17. Aug. und 14. Sept. c. angesetzt, und diejenige so daran Spruch und



Forderung zu haben vermerken edict. citirt.  
S. 28. Et. d. N.

**Amt Ravensberg.** Des  
vormaligen Camerarii J. Henr. Uppmann  
in Halle Immobilien sollen in Terminis  
den 22. Aug. und 19. Sept. c. meistbietend  
verkauft werden. S. 28. Et.

**Lübbecke.** Die in dem 29. Et.  
d. N. benannte dem Discusso Christoph Hen-  
rich Meucke zugehörig gewesene Grund-  
stücke sollen in Termino den 13. Sept. c.  
meistb. verkauft werden.

**Tecklenburg.** Die im 29. Et.  
d. N. beschriebene des Henr. Marschals lie-  
gende Grundstücke sollen auf den 20. Sept.  
c. meistbietend verkauft werden, und sind  
dieserjenige so daran ein dingliches Recht zu  
haben glauben, zugleich verabladet.

**Gericht Haldem.** Zum Ver-  
kauf derer in dem 30. Et. d. N. beschrie-  
benen dem Commerciant Küster zu Levern  
zugehörigen Grundstücke, sind Termini  
auf den 7. Sept. und 5. Oct. c. angelegt,  
und diejenige so daran ein dingliches Recht  
haben verabladet.

III Sachen, so zu vermieten.

**Minden.** Das am Markte  
hießeßst belegene ehemalige Zielemansche  
Wohnhaus, welches auf instehenden Mi-  
chaelis d. J. miethlos wird, soll anderweit  
wieder verheuret werden. Die etwaige  
Liebhabeere können sich deshalb bey den  
Hn. Advoc. Jisci Schmidts melden, und  
dem Befinden nach mit demselben contra-  
hiren.

IV Personen, so verlangt werden.

**Minden.** Es wird von jeman-  
den in Minden ein Bedienter in Dienste

verlanget, der schon anderwärts gedienet,  
mit der Aufwartung und Frisiren unzu-  
gehen weiß, auch mit guten Attesten we-  
gen seines Wohlverhaltens versehen ist,  
und allensals selbst oder durch andere Cau-  
tion stellen kan. Das hiesige Intelligenz-  
Comtoir giebt nähere Nachricht.

V Avertissemments.

**Minden.** Von denen beyrn  
Städgerichte wiederholentlich subhastirt.  
Römerschen zinspflichtigen Ländereyen hat  
der Herr Decanus Blaukenfort 4 Morgen  
am Leigelfelde belegen.

Der Herr Großvoigt von Rorff 3 Morgen  
in der langen Wand und

Der Kaufmann Daniel Gevekohte 3  
Morgen am Petershager Wege; bestbietend  
erstanden.

Zugleichen hat der Colonus Reinhard  
Christian in Hahlen von denen Matthias  
Abelmannschen Grundstücken 4 Heneriesen  
am Obern und Mittelsdam belegen und der  
Bötticher Ranzau das Gartenstück am  
Ruhthorschen Steinwege in quarto subhas-  
tat. Termino für ihr höchstes Geboth adju-  
dicirt erhalten; nicht weniger hat der Herr  
Oberlieutenant von Eckersberg das am  
Markte belegene Keibelsche Haus unter ge-  
richtlich impetrierter Confirmation käuflich  
an sich gebracht.

Ein gewisser sich nennender Amtsbrath  
Lampe, der seinem Vorgeben nach sich  
nach Minden und Petershagen gewandt  
hat, wird von Unterschriebenem erinnert, an  
sein Versprechen und die ihm gemachte bil-  
lige Forderung zu gedenken, solche zu erfül-  
len, besonders den ersten und 3. Punct, wi-  
drigen Falls man sich genöthiget sieht, vor  
den Augen des ganzen Publicums zu  
Maßregeln zu schreiten, die ihm höchst un-  
angenehm seyn werden. Zöllnerbeck am  
18. Aug. 1775. Schwager.





# Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

36tes Stück.

Montags, den 4ten Sept. 1775.

## I Steckbrief.

Am  
Limberg.

Nachdem sich in der Nacht vom 27. auf den 28. Aug. der Gelbgießer Diederich Schwarze, aus der Stadt Eldendorf, so vorher in Blotho gewohnt, als er wegen eingebrachter verdächtig scheinender Münze, zur Inquisition, und gefänglichen Haft gezogen werden sollen, auf flüchtigen Fuß begeben; welcher von kleiner Statur, braunen kurzen Haar, mageren Angesichte, braunen Augen, und an der rechten Seite, in der Wange, eine

merkliche Grube habend, einen braunen Rock, mit Camelgarn Knöpfen, und weißen Unterfutter, ein hellblaues Camisol und Hosen, mit gelben platten Knöpfen, schwarze Strümpfe, und Schu, mit großen viereckigten metallenen Schnallen tragend; So werden hiermit, alle und jede Gerichtsobrigkeiten, geziemend requiriret, auf gedachten Gelbgießer Dieterich Schwarze, durch die Unterdiener genau vigiliren, in Betretungsfall, denselben arretiren, und hiesigem Amte dieselbennächst Nachricht erteilen zu lassen; damit zu dessen Abklärung, das weitere veranstatlet



werden könne. Man offeriret sich ad quavis reciproca.

## II Publicandum.

Nachdem die Untersuchung der Preisschriften in Ansehung der für das Jahr 1774 ausgesetzten vier Preissfragen so weit gediehen ist, daß dem Publico einigedermahlen hinlängliche Nachricht davon mitgetheilet werden kann; so wird in Rücksicht auf dieselben hiermit folgendes bekannt gemacht: Die erste dieser Fragen, welche die Festigkeit und Dauerhaftigkeit der alten Römischen und Gothischen Gebäude zum Gegenstande hat, ist von demjenigen Verfasser, dessen Schrift die Worte: Quæsitio respondent veterum præcepta zur Devisse hat, am gründlichsten und vollständigsten beantwortet worden, so daß derselben der darauf gesetzte Preis von zweyhundert Thlr. hat zuerkannt werden können. Nach geschehener Eröffnung des versiegelten Zetfels, fand sich, daß Herr C. C. Ziegler, Land-Waufführer zu Hannover, der Verfasser derselben ist. In Ansehung der zweyten Preissfrage, welche die Mittel betrifft, das in die Erde einzulegende Holz vor Fäulniß und Würmer zu bewahren, wird der Erfolg bekannt gemacht werden, so bald die zu genauer Prüfung der eingelaufenen Angaben angestellten Versuchs so weit gebracht seyn werden, daß sich der Werth derselben hinlänglich wird entscheiden lassen. Eben diese Bewandniß hat es auch mit der dritten Preissfrage von Erfindung neuer Compositionen, so statt der Bau-Steine dienen können. Was endlich die vierte Preissfrage wegen der Verbesserung des kaltbrüchigen Eisens betrifft, so sind die darüber eingelaufene Schriften, so wenig brauchbar befunden worden, daß der Preis nicht hat zuerkannt werden können, sondern wegen ermangelnder Hoffnung besserer Erörterung die Preissfrage selbst aufgehoben worden. Berlin, den 17. August 1775.

Königl. Preussl. General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium.

## III Citationes Edictales.

### Minden.

Inhalts der in dem 29. St. d. N. von Hochtbl. Regierung in extenso erlassenen Edictaleitation werden alle und jede an dem Geh. Rath Franz Dito Freiherr von Korff genant Schmiesing auf Lattenhausen, Spruch und Forderung habende Creditores ad Terminum den 29. Sept. c. verabladet.

### Umt Rhaden.

Demnach über das Vermögen des Unterthan Franz Henrich Ruther Nr. 62. Bauers. Grossendorf da er vorgegeben, daß er nicht mehr zahlbar seye Concursus Creditorum hat eröffnet werden müssen, als werden alle und jede welche an gedachten Ruther einigen Anspruch und Forderung haben, hierdurch verabladet in denen ad liquidandum angesetzten Terminen den 29. Sept. 3. und 21. Nov. a. c. vor hiesigen Amte zu erscheinen, ihre Forderungen ad Protocollum zu geben, nöthigenfalls zu rechtfertigen, und darauf locum competentem in der demnächst abzufassenden Prioritätsurteil gewärtig zu seyn. Nach Ablauf dieser Termine aber wird niemand weiter gehöret, sondern denen Ausfenbleibenden ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

### Herford.

Nachdem der gewesene Küchschreiber Boosch, sein auf hiesiger Hochfürstlich Abteylichen Freiheit, zwischen der Obristin von Losnop Hause und des verstorbenen Canzleyrath Hartogs Erben Garten belesgenes Wohnhaus mit Zubehör verkaufet und der Käufer um öffentliche Vorladung derer, welche an dieses Haus Forderung haben, angehalten hat; solchem Suchen auch statt gegeben worden: Als werden diejenige, welche an obgedachtes Haus ein Eigenthum, oder ein anderes dingliches Recht, oder sonstigen Anspruch zu haben glauben, hierdurch peremptorie citiret,



in dem dazu auf den 18. Sept. a. c. bezielten Termin bey Hochfürstl. Canzley ihre etwaige Forderung anzugeben und zu beweisen; die nicht erscheinende aber werden damit nicht weiter gehdret, sondern denselben alsdann ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

Nachdem zu Abtragung derer auf der Ruhthorschen Hude haftenden Schulden folgende Grundstücke, nemlich

- 1.) Die Schäferey, welche bestehet
  - a.) in einem Wohnhause und Schaffstalle, zwey Baumgartens, einen mit allerhand Bäumen besetzten Hofraum, einen mit Ringsteinen ausgesetzten Brunnem, einen mit Bäumen besetzten Zuschlag nordwärts des Hartogischen Kampfs, ingleichen denen westwärts des Hofes befindlichen Bäumen;
  - b.) In der Trift mit einer unbestimmten Anzahl Schafen in der Minder Heyde und im Winter in der Minder Feldmark, Ruhthorschen Districts, in der Masse, wie solche von der Commune bisher betrieben worden;
  - c.) Dem Hartogischen Kampfs, welcher 40 M. 51 □ Ruthen Rheinländische Maße an Saatlande hält.
  - d.) Hölischers Orth von 2 M. 63 R. Saatland.
  - e.) Maßlosh-Strasse von 74 R. Saatland.
  - f.) Den Maßlosh von 5 M. 48 R. theils in Beydelande, theils in einem Teiche bestehend.
  - g.) Einer Wiese, der Diebes Orth genannt, 12 M. 13 R. groß.
  - h.) Der Ruhthorschen Heyde, worauf die Heyde Bauern Böbne, Kayser, Theemeyer und Rahtert zugleich zu hüten berechtigt sind und welche überhaupt 200 M. 136 R. groß ist.
    - i.) Die vorhandenen Schafe, Hürden, Krausen, Hirtenkarre etc. wovon die Anzahl

und Taxe in Termino bekannt gemacht werden wird.

Welche Parzellen und Schaf-Hude-Gerechtigkeit überhaupt auf 7753 Rthlr. 15 Ggr. 11 Pf. angeschlagen worden und können die Anschläge nebst denen Conditionen, unter welchen solche verkauft werden sollen, auch wie viel Kasten darauf ruhen, bey dem Camerario Roddewig eingesehen werden.

2.) Ferner soll separat verkauft werden:

1. Das Rinder-Hirten-Haus, welches auf 25 Rthlr. 16 Ggr. gewürdiget worden, und weggebrochen werden muß.

2. Die Pferdehütte, welche ebenmäßig weggebrochen werden muß und auf 5 Rthlr. 19 Ggr. taxiret ist.

3. Die Ruhthorfenkarre mit der Taxe von 3 Rthlr. 6 Ggr.

4. Das sogenannte dresche Stück, Saatland, 1 M. 57. R. groß, so p. M. auf 55 Rthlr. gewürdiget worden, wovon jährlich 32 Mgr. Landschatz an die Kammerey entrichtet wird.

5. Der Kohl-Pott von 1 M. 56 R. Saatland, ist p. M. auf 40 Rthlr. taxiret, wovon ebenmäßig 32 Mgr. Landschatz gehen.

6. Ein Stück Saatland an der düstern Strasse von 1 M. 83 R. so p. M. auf 41 Rthlr. geschätzt worden, mit 32 Mgr. Landschatz.

7. Die Durchfahrt durch die düstern Strasse, welche bisher jährlich für 5 Rthlr. verpachtet gewesen.

8. Die Eiler-Wiese von 4 M. 22 R. p. M. auf 58 Rthlr. gewürdiget, mit 3 Rthlr. 12 Mgr. Pacht und 24 Mgr. Landschatz.

9. Ein Stück Wende-Grund am Mittel-Wege nahe bey dem großen Lichtenberge, vor Grotjans, derer Armen etc. Ländereyen belegen, p. M. 45. Rthlr.

10. Am Neuenthorschen Steinwege bey denen Gärtens ein kleiner Fleck von 50 R. p. M. 59 Rthlr.

11. Zwey Flecke ausser dem Ruhthor von Ohms und Viechen Gartens, 80 R. groß, p. M. 80 Rthlr.



12. Die Erbherrers in denen beyden Etzelgartens bey dem kleinen Lichtenberge meistbietend verkauft werden sollen und Terminus dazu auf den 4. Oct. c. bezielet worden; als werden die Liebhabere eingeladen, sich gedachten Tages, Nachmittages um 2 Uhr auf der Regierung hieselbst anzufinden und hat der Bestbietende gegen baare Bezahlung in Golde des Zuschlags zu gewärtigen. Signatum Minden am 18. Aug. 1775.

Königl. Preuß. Regierungs- auch Kriegs- und Domainenrätbe und zu Theilung der hiesigen Gemeinheiten verordnete Commissarii  
Crayen. Hällesheim.

**Gericht Beck.** Dem Publico wird hierdurch bekant gemacht, daß am Gerichte Beck den 11. Sept. a. c. allerhand Mobilien und Effecten bestehend in Zinn, Kupfer, Messing, Eisen, Betten, Spiegeln, hölzern und andern Hausgeräth auch einiges Vieh öffentlich meistbietend verkauft und gegen baare Bezahlung verabfolget werden solle, wozu sich also Lusttragende Käufer einzufinden haben.

**Amt Brackwede.** Die im Freudenthale belegene Lütgerts freye Stette, sol in Terminis den 22. Aug. und 26. Sept. c. bestbietend verkauft werden.  
E. 29. St. d. A.

V Personen, so verlangt werden.

**Minden.** Es wird von jemanden in Minden ein Bedienter in Dienste verlangt, der schon anderwärts gedienet, mit der Aufsicht und Frisiren umzugehen weiß, auch mit guten Altesen wegen seines Wohlverhaltens versehen ist, und allensals selbst oder durch andere Caution stellen kan. Das hiesige Intelligenz-Comtoir giebt nähere Nachricht.

## VI Avertissements.

**Minden** Ein von Steinfurth hier angekommener Lanzmeister Hr. Enderers macht hiemit bekant, daß er bis zu Ende dieses Jahres im Lanzen Information zu geben gewilliget ist; und sind die Conditiones bey ihm in der Rabame Starcken Hause zu erfahren.

**Amt Freudentberg.** Zu Eröffnung des von der verstorbenen Fräulein Louise Amalia Friederica von Bobarth bey hiesigem Amtsgericht niedergelegten Testaments ist Terminus auf den 23. Sept. angesetzt worden.

Da in Erfahrung gebracht worden, daß in entfernten Provinzen die Viehsenche ausgebrochen sey und daselbst wirklich stark grassire; so wird hiermit bekant gemacht, daß zu denen, in diesem Jahre in denen hiesigen Grafschaften Tecklenburg und Lingen einfallenden verschiedenen Viehmärkten, kein fremdes Vieh, als nur solches eingelassen werden soll, wovon durch glaubhafte Atteste bewiesen wird, daß es von gesunden und von der Viehsenche nicht inficirten Orten herkomme. Signatum Lingen den 24. Aug. 1775.

An statt ic. ic.  
v. Bessel. Mauve. Schröder v. Dyl.  
v. Stille. B. v. Schellersheim.

## VII Brodt-Taxe,

für die Stadt Minden vom 1. Sept. 1775.

Für 4 Pf. Zwieback	8 Loth
= 4 Pf. Semmel	9 "
= 1 Mgr. fein Brodt	29 "
= 6 Mgr. gr. Brodt	10 Pf. 4 Lot.

## Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes Rindfleisch	2 Mgr. 6 Pf.
1 = Kalbfleisch, wovon der Brate über 9 Pf.	3 = =
1 = dito unter 9 Pf.	2 = 2
1 = Schweinefleisch	3 = =
1 = Hammelfleisch	2 = 2





# Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

37tes Stück.

Montags, den 11ten Sept. 1775.

## I Citaciones Edictales.

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des H. R. Reichs Erzcämmerer und Churfürst etc. etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der per edictales vom 19ten April a. p. verabladeete Acciserath Welhagen in den angestandenen Terminen den 31ten May, 28. Jun. und 26. Jul. a. p. nicht erschienen, mithin wieder denselben auf die von dem ihm ex officio zugegebenen Defensore eingebrachte Defension aus den inrotu-

lirten Acten erkant werden können: aus bewegenden Ursachen aber ein nochmaliger Terminus zu dessen Comparition von drey Wochen verstattet worden; Als lassen Wir gebachten Acciserath Bürgermeister und Lottericollecteur Welhagen mittelst dieser Edictal-Citation anderweit vorladen, in Termino den 3. Oct. a. c. vor der Regierung zu Minden zu erscheinen, und auf die von dem Advocato Fisci gegen ihn eingereichte Klage wegen seiner mit Hinterlassung vieler Schulden unternommenen Entweichung verantwortliche Rede und Antwort zu geben, und Anzeige zu thun, wie er seine



unbefriedigte Creditores aus seinem Vermögenzustand oder sonst zu befriedigen gedenke; oder wie es geschehen, daß er mehrere Schulden, als sein Vermögen zu tragen vermag, contrahiret, widrigenfalls und wenn er auch in diesem ihm zu Gunsten nachgelassenem Termine nicht erscheinet, hat er zu gewarten, daß wider ihn als einen muthwilligen Banquerouteur erkant, und mit der edictmäßigen Strafe verfahren werden wird. Urkundlich diese Edictalcitation hieselbst, zu Bielefeld und Dettmold affigiret und den öffentlichen gedruckten wöchentlichen Anzeigen inseriret; So geschelien Minden am 26. Aug. 1775.

In statt und von wegen Sr Königl. Majestät von Preußen. 1c. 1c. 1c. Frh. v. d. Neck.

**Minden.** Inhalts der in dem 33. St. d. N. von Hochlöbl. Regierung in ertenso erlassenen Edictalcitation werden alle diejenige so an dem im Amte Rhaden Belegenen der von Steineckerischen Familie zugehörigen adelich freyen Landtagsfähigen Gute Halbdem einiges Recht oder Anspruch zu formiren gedenken, ad Terminos den 25. Sept. und 2. Nov. c. präclusivisch verabladet.

**Amte Rhaden.** Auf Anhalten der Gläubiger hat wider den Colonum Joh. Engelke Pieper oder Knost Nr. III. in Barl. Concurfus creditorum eröffnet werden müssen, und es sind termini ad liquidandum auf den 26. Sept. 3. und 28. Nov. a. c. angesetzt. Es werden daher alle und jede welche an gedachten Pieper einigen Anspruch und Forderung haben, hierdurch verabladet: an denen bestimmten Terminen früh Morgens um 9 Uhr vor hiesigen Amte zu erscheinen, ihre Forderungen zu Protocoll zu geben, nöthigenfalls zu rechtfertigen, und darauf locum competentem in der demnächst abzufassenden Prioritätsurteil entgegen zu sehen. Die-

jenigen aber welche in diesen Terminen sich nicht melden, haben zu gewärtigen, daß sie ferner nicht werden gehört, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

Da bisher bey hiesigem Amte das Hypothequenwesen, nach Vorschrift der dieserhalb ergangenen Verordnungen, noch nicht eingerichtet gewesen, und aus denen ältern ganz unvollkommenen und mangelhaften Confirmationsacten überall nicht nachgewiesen werden kan:

Ob und was für Gerichtlich versicherte Schulden auf denen Stetten haften? und daher hiesiges Amt, in gefolge Königl. allerhöchster Verordnungen, zu Erhaltung des öffentlichen Credits, Behuef Anfertigung eines gesetzlichen Grund- und Hypothequencuchs, bey denen ungewissen und fehlenden Nachrichten, resolviren müssen, diejenigen, so an disseitige Amtsanterthanen aus einer Hypothequenerfchreibung oder einem andern dinglichen Rechte, einen gegründeten Anspruch zu machen glauben, öffentlich bey Verlust ihres Rechts vorladen zu lassen; und wie mit Conseribirung des Hypothequencuchs bey der Bogtey Quernheim der Anfang gemacht werden sol;

So werden in Kraft dieses Proclamaris alle diejenigen, welchen auf Königl. Eigenbehörige, Erbweyerstädtische freye, und freye Unterthanen und deren Colonate in der Bogtey Quernheim vorhin gerichtliche Pfandverschreibungen ertheilet, oder ein sonstiges dingliches Recht erhalten zu haben glauben, es rühre solches aus einem Anlehn, Bürgschaft, Vormundschaft, Ehestiftung, Erbvergleich, Brautschatzverschreibung, ausgemittelten Abdicatengeldern, jährlichen Pachtorn, unablösllichen Renten, oder einem andern Vertrage, wie der auch Namen haben, oder genant werden mag, her, hiedurch edictaliter vorgeladen;



Daß sie bey Verlust ihres resp. Rechts und Vorzuges binnen endlichen 6 Wochen und längstens in Termins den 20. October c. a. ihre habenden Ansprüche und Gerechtfame angeben und geltend machen, und wie das Amt zu diesem Geschäfte in jeder Woche den Freytag und Sonnabend ausgesetzt; so haben sie sich innerhalb der bestimmten Frist, an denen gedachten Tagen des Morgens um 8 Uhr vor hiesiger Gerichtsstube einzufinden, die in Händen habende Urkunden, wovon beglaubte Abschrift bey denen Acten zu laßen ist, in originali vorzuzeigen, und zu gewärtigen: Daß die vorhin bestätigte Pfandverschreibungen und alle andre Verträge und Handlungen, wodurch ein dingliches Recht auf ein oder das andere Colonat. constituiret worden, nach Ordnung der Zeit sowol als alle andere Titulos in das anzufertigende neue Hypothequenbuch übertragen werden sollen.

Mit der Verwarnung, daß die in der bestimmten Zeit sich nicht angegebende Gläubigere, denen sich meldenden, wenn gleich jene ein älteres Recht haben, im Grundbuche nachgesetzt, mithin ihres Vorzuges verlustig erkläret, die Domini censitici mit ihren etwaigen Ansprüchen nachher abgewiesen, und ihnen per sententiam ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden sol. Wornach sich also diejenigen die es angehet zu achten haben.

Urkundlich des hiebey gedruckten Königl. Amtsiegels und gewöhnlicher Unterschrift. Signat. Keineberg am 2. Sept. 1773.

Königl. Preuß. Amt.

Lennich. Müller. Consbruch.

**Amt Keineberg.** Nachdem

die Hochpreisl. Landesregierung dem hiesigen Amte anbefohlen, mit dem Verkauf der ad instantiam eines ingrosirten Gläubigers bereits feil gebotenen Nießsträts

Stette sub Nr. 72. zu Spradow einzuhalten, und, weil deren Besitzerin darum gebeten, sämtliche Creditores derselben zu verabladen, um sich wegen Bewilligung eines zjährigen Moratorii zu erklären: Als werden hierdurch alle und jede, welche an dem gedachten Colonate oder deren Besitzerin, es sey, aus was für Gründen es wolle, Ansprüche und Forderungen haben, hierdurch vorgeladen, sich in Termins den 2. Oct. vor hiesiger Gerichtsstube einzufinden, sich über den nachgesuchten Indult deutlich zu erklären, eventualiter aber ihre Forderungen zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß mit denen Erscheinenden allein wegen des Stillstandes gehandelt, und auf die Abwesenden gar nicht reflectiret, sondern bloß der Ordnung gemäß, was Recht, verordnet, und in Ansehung der Gegenwärtigen mit der liquidation dennoch eventualiter verfahren werden solle

### **Bielefeldt und Herfordt.**

Die Markentheilungscommissarien des Amts Enger, verabladen hierdurch alle und jede, welche

an den Quernheimischen Sundern

Ansprüche machen, am 2. Oct. a. c. Morgens 9 Uhr zu Enger am Gerichtshause ihre Gerechtfame, sie bestehen, worin sie wollen, entweder in Person oder durch einen Specialbevollmächtigten zu profitiren. Sollten Interessenten vorhanden seyn, die rechtlicher Art nach für sich alleine nichts beschließen können, wie die Besitzer von Fideicommiss- und Lehngütern, die keine successionsfähige Erben haben, oder Erbpächter, Erbmeier oder Eigenbehörige, so liegt denen Lehns Herren, nächsten Agnaten, Patronen, Grund und Gutsherren ob, ihre etwa habende Rechte sub präjudicio zu beachten, und an benannten Tage, Orte und Stunde sich einzufinden.

Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so sol diese



Edictalcitation dem Mindenschen Wochenblatte einverleibt, von der Canzel zu Herford und Enger öffentlich publiciret, und denen bekanten Interessenten per Patenta ad domum insinuiret werden. So geschehen Bielefeld und Herford den 26ten August 1775.

Vigore Commissionis  
Lüder. Culemeyer.

Endes Unterschriebene zur Theilung der gemeinen Marken im Amte Enger ernannte Commissarien, verabladen hiez durch alle und jede, welche an den

Herringhauser Gemeinheiten in der Ober- und Niedermark, Steinbreidenheide, Aßbeck, auf den Räschen, und ein Theil der grünen Liebt, Anspruch machen, am 2. Octob. a. c. Morgens 9 Uhr zu Enger am Gerichtshause sich einzufinden, und ihre Gerechtsame, sie mögen bestehen, worin sie wollen, entweder in Person, oder durch einen Specialbevollmächtigten zu liquidiren.

Wenn Interessenten vorhanden seyn sollten, die rechtlicher Art nach, für sich alleine nichts beschließen können, wie die Besitzer von Fideicommiss- und Lehngütern, die keine successionsfähige Erben haben, oder Erbpächter, Erbimverständtsche und Eigenbehörige, so liegt denen Lehns Herren nächsten Agnaten, Patronen, Grund- und Guthsherrn ob, ihre etwa habende Rechte sub präjudicio zu beachten, und an gedachten Tage, Ort und Stunde sich des Endes einzufinden.

Damit auch niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so sol diese Edictalcitation dem Mindenschen Wochenblatte einverleibt, von der Canzel zu Enger und Herford öffentlich publiciret, und denen bekanten Interessenten per Patenta ad domum insinuiret werden.

So geschehen Bielefeld und Herford den 25. Aug. 1775.

Vigore Commissionis  
Lüder, Culemeyer.

## Bielefeld und Heepen.

In Termino den 28. Sept. c. Morgens um 9 Uhr wird zu Bielefeld am Gerichtshause eine allergnädigst confirmirte Präclussionsfentenz wegen

der Lohz- Lind- und Lohz-Heiden, die Darenhorst und Zwelm publiciret werden, nach welcher die nicht angegebene Ansprüche auf immer und ewig aufgehoben, erklärt werden, wornach ein jeder, dem daran gelegen ist, sich zu achten hat.

Vigore Commissionis  
Lüder. Meier.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß in Termino den 28. Sept. c. Morgens 9 Uhr zu Bielefeld am Gerichtshause wegen des Stuckenholzes, der Werkenkampsheide und Zwelm.

eine allergnädigst confirmirte Präclussionsfentenz publiciret wird, Inhalts welcher diejenige Ansprüche, die nicht angegeben sind, auf immer und ewig aufgehoben, erklärt werden, wornach also ein jeder, den daran gelegen, sich zu achten hat.

Vigore Commissionis  
Lüder. Meier.

## Bielefeld und Schildesche.

In Termino den 30. huj. Morgens um 9 Uhr wird zu Bielefeld am Gerichtshause eine allergnädigst genehmigte Präclussionsfentenz, wegen der Brackwedischen Gemeinheiten

im Lager, die Niemöller-Kupfer-Buschheiden und der große Busch genant, publiciret werden, nach welcher die nicht angegebene Ansprüche auf immer und ewig aufgehoben, erklärt werden. Wornach ein jeder, dem daran gelegen, sich zu achten hat.

Vigore Commissionis  
Lüder. Meier.

Da Endesunterschriebene zur Theilung der Brackwedischen Marken verord-



nete Commissarien den größten Theil dieses Amtes bereits getheilet und nur noch

Die Pothorster Fächten, die Mühlen- und Niederheiden und Drlheiden

Wassch  
übrig sind; so werden alle und jede, welche an diesen Gemeinheiten Gerechtfame haben, sie mögen bestehen, woriu sie wollen, verabladet, ihre Ansprüche am 7ten Oct. c. zu Bielefeld am Gerichtshause Morgens um 9 Uhr, entweder in Person oder durch einen Specialbevollmächtigten zu profitieren.

Sollten Interessenten vorhanden seyn, die für sich alleine rechtlicher Art nichts beschließen können, als Besizer Fideicommiss- Lehngütern, die keine successionsfähige Erben haben, Erbpächter, Erb- meyer, und Eigenbedrüge, so werden die Lehns Herren, nächsten Agnaten, Patronen, Grund- und Gutsbesitzer, ihre etwa habende Rechte sub Präjudicio an gedachten Tage und Orte beachten.

Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so sol diese Edictalcitation zu Halle, Brochagen und Steinhagen und in den Mindenschen Wobensbüchern bekant gemacht, auch denen bekanten Interessenten per Patentia ad domum insinuiret werden.

Vigore Commissionis.  
Läder. v. Sobbe.

### Amt Ravensberg.

Nachdem Hermann Schuhmacher aus Desterwede, welcher wegen einiger Antrene gegen seinen Brodherrn verdächtig und beym Anfange der Untersuchung außer Landes gewichen und dann ferner Jürgen Lippold aus dem Dönabrückischen bürtig, welcher sich seit 3 Jahren in Versmold etabliret hat, auch Christoph Brachmann aus Versmold bürtig, welche wegen verschiedener begangener Deenden zur Haft gerathen aber zu entwisphen Gelegenheit ge-

funden; und die Ordnung des Processes erfordert: daß sie edictaliter verabladet werden; So werdet ihr Hermann Schuhmacher aus Desterwede, ihr Jürgen Lippold und Christoph Brachmann aus Versmold hiedurch öffentlich verabladet: euch in Person innerhalb 6 Wochen a Dato Publicationis hujus, wovon 14 Tage für den ersten, 14 Tage für den zweyten, und Dienstag der 10. Oct. a. c. für den letzteren und peremptorischen Termin angesetzt, vor dem Königl. Preussischen Amte Ravensberg Morgens zu rechter früher Tageszeit zu gesellen, eurer Entweichung und sonstiger Anschuldigungen halber zu rechtfertigen; widrigenfalls ihr zu gewärtigen habet: daß nach Maassgabe der Königl. Criminal-Ordnung gegen euch weiter verfahren werden, und Acta zu seiner Zeit zu Abfassung einer rechtlichen Sentenz eingesandt werden sollen; wornach ihr euch samt und sonders zu achten habet.

Nachdem der Königliche Colonus Lemme zu Peckeloh supplicando zu vernehmen gegeben: daß er bey dem Eintritt seiner elterlichen Rötterey mehrere Passiv-Schuld, als ihm entdeckt worden, gesummen, auch der Schuldenschwoll so groß seye, daß er ohne Niederschlagung der Zinsen und Verstattung terminlicher Zahlung aufzukommen nicht vermögend; mithin Citationem edictalem aller seiner Creditoren nachgesucht, und dem Petito deferriret werden müssen: so werden alle und jede, so rechtmäßigen Anspruch an Colonom Lemmen zu Peckeloh sub Nro. 67 zu haben vermeynen, hiedurch vorgeladen: in Terminis den 3. Oct. den 31. ejusdem und 28. Nov. a. c. Morgens frühzeitig um 8 Uhr vor dem Amte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und zu justificiren, und in ultimo Termino über des Debitoris Zahlungs Vorschläge sich zu erklären, und haben diejenige, so die Erklä-



nung nicht beybringen, zu gewärtigen; daß sie für Einwilligende aufgenommen werden, und die in Terminis gar nicht erscheinen, werden auf immerdar abgewiesen werden.

**Bückeburg.** Da sich zu den Restnerschen Nachlaß, ausser den hier im Lande befindlichen Verwandten, unter andern des verstorbenen Stallmeister Restners aus Nordkirchen Sohn P. D. Restner, welcher bey dem Rdn. Großbritt, Churfürstlich Hannoverschen Regiment von Rheden, als Sergeant in Diensten stehet, gemeldet, und denn der zu dieser Erbschafts Sache bestellte Curator gebeten, des letztern etwaige Geschwister zur Auseinandersetzung nochmals vorladen zu lassen; als werden vorgedachte des ehemaligen Stallmeisters Restners sämtliche nachgelassenen Kinder mittelst dieses Proclamati citiret, und verabladet auf Freitag den 17. Nov. d. J. vor der des Restnerschen Nachlasses halber dahier bestellten Commission entweder in Person oder per Mandatarium mittelst hinreichender Legitimation zu erscheinen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenigen welche sich nach Ablauf des präfigirten Termini nicht gemeldet, weiter nicht gehöret, sondern mit ihren etwaigen Ansprüchen auf immer präcludiret, dahingegen denen sich bereits ad acta legitimirten Restnerschen Verwandten, als wahre Erben der alhier verstorbenen Amtscommissarin Restnern erkant und denenelben deren Nachlaß gerichtlich abjundiciret werden solle. Bückeburg den 16. Aug. 1775.

Gräßlich Schaumb. Lipp. zur Justitz  
Kanzley verordnete Rätthe.  
Schmid, Knesel.

**II Sachen, so zu verkaufen.**

**Minden.** Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen

hiemit zu wissen, daß weil sich zu dem der Wittwe Schalken modo verhehelichten Heersden zugehörigen in der Brüderstraßen sub No. 566 belegenen Hause im 1ten Termin wiederum keine annehmliche Liebhaber gefunden, indem darauf erst 120 Rthlr. offerirt worden, so wird dasselbe anderweit öffentlich feil geboten.

Es ist dieses Haus, in welchem sich eine Stube, zwey Kammern, 1 gebalkter Keller befindet, welches die Rühthorschen Hudegerechtigkeit, auf 2 Råhe hat, und wovon 30 Mgr. Eintheilungspension an hiesige Kåmmeren und 4 Gr. 4 Pf. Kirchengeld gehen a Peritis auf 216 Rthlr. taxirt. Wir citiren dahero alle Kaufstiehaber in Termino den 26. Oct. Vor- und Nachmittages vor hiesigen Stadtgerichte zu erscheinen, und zu bieten mit der Versicherung, daß dem Bestbietenden der Zuschlag geschehen soll.

**Minden.** Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß zufolge Requisition des Königlichen Amtes Petershagen folgende dem Colono Büsching No. 14 zu Todtenhausen gehörige in hiesiger Stadtfeldmark belegene Acker necessario öffentlich verkauft werden sollen.

1.) Drey Stück doppelt Einfallsland, 2 Morgen haltend im Zeigelfelde, taxirt zu 40 Rthlr. in Golde.

2.) Ein Morgen Freyland daselbst, taxirt zu 50 Rthlr. in Golde und gehet von beyden der gewöhnliche Landschaft. Wir citiren daher Kraft dieses Proclama, alle Kaufstiehabere in Terminis den 20. Sept. 26. Oct. u. 23. Nov. c. vor hiesigem Stadtgerichte Vor- und Nachmittags zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß dem Bestbietenden im letzten Termino, welcher peremptorisch ist, für sein annehmliches Gebot der Zuschlag



geschehen, und nachher niemand weiter dagegen gehdret werden soll.

**Auf** Veranlassung Hochblblicher Regierung soll das im Amte Rhaden belegene Gut v. Steineckerischen Familie zugehörige Guth Halbem in Terminis den 25. Sept. und 2. Nov. c. meistbietend verkauft werden. S. 33. St. d. A.

**Bei** dem Kaufman J. W. Hemmerde sind angekommen, neue grosse bittre Pomeranzen 10 St. 1 Rthlr. das Stück 2 Mgr.

**Herford.** Zum Verkauf derer im 33. St. d. A. benannten Ellerbrockschen Pertinenzien sind Termini auf den 15ten Sept. und 20. Oct. c. angesetzt, und zugleich diejenige so daran ein dingliches Recht oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen verabladet.

**Der** Jungfer Honäus zugehörige auf der Lehmbrede außerm Lübbertthore belegene drittelhalb Scheffel Saatlandes, sollen in Terminis den 25. Aug. und 26. Sept. c. meistbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenigen so daran ein dingliches Recht oder Anspruch zu haben vermeinen verabladet. S. 29. St.

**Amte Petershagen.** Die denen Unterthanen Kröger Nr. 31. und Schwier Nr. 33. in Maslingen ausgewiesene Zuschläge sollen in Terminis den 8. Sept. und 9. Oct. c. meistbietend verkauft werden. S. 34. St. d. A.

**Gericht Beck.** Das zu Löhne sub Nr. 34. belegene Depfensche freye Colonat soll in Terminis den 23. Sept. u. 21. Oct. c. meistbietend verkauft werden. S. 32. St.

**Amte Rhaden.** Zur Befriedigung der Gläubiger des Unterthan Franz Heinrich Rütther sol dessen Stette Nr. 62. Bauerhschaft Grossendorf bestehend aus ei-

nem Wohnhause nebst einen dabey befindlichen Garten und Scheffel Saatland, welche deductis deducendis von Sachverständigen auf 278 Rthlr. 12 Sgr. gewürdigt worden, in Terminis den 29. Sept. 3. und 28. Oct. c. öffentlich und an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden daher hiedurch eingeladen in gedachten Terminen Morgens um 9 Uhr vor hiesigem Amte zu erscheinen, zu bieten, und gewärtig zu seyn, daß dem Bestbietenden der Zuschlag geschehe. Auch werden diejenigen welche aus einem dinglichen Rechte einen Anspruch an diese Stette zu haben vermeinen hierdurch vorgeladen in denen zum Verkauf angesetzten Terminen zu erscheinen, und ihre etwa habende Rechte an und auszuführen, widrigenfalls sie nachher nicht weiter gehdret, sondern auf ewig damit abgewiesen werden sollen.

**III Sachen, so zu verpachten.**

**Minden.** Da das dem entwichenen Domsecretario Meyer zugehörige auf dem kleinen Domhose belegene Wohnhaus, welches bis jeho vom Rentemeister Brüggemann bewohnt worden, in Termino den 4. Oct. c. auf ein Jahr wiederum vermiethet werden soll; so werden alle und jede, so Belieben haben mögten, dieses Haus auf ein Jahr zu mietthen, hierdurch verabladet, sich bestimmten Tages des Morgens um 10 Uhr und des Nachmittages um 3 Uhr vor der Regierung allhier einzufinden, die Conditiones sub quibus vom Curatore Meyerschen Concursus zu erwarten, und ihr Gebot zu erdfuen, da denn der Meistbietende zu gewärtigen hat, daß ihm dieses Haus auf 1 Jahr mitthsweise untergethan werden soll.

**Bückeburg.** Dem Publico dient zur Nachricht, daß zu Verpachtung diesjähriger Mast: Im Steinberger Revier, unterm Steinberger Brinke, Suchs-



orth, Brüggenkamp, Wöhrenplag; im Arensberge; vor dem Buchholz. Im Baumrevier; im Seggebrucher Holze, Kronbruch und Heide, im Postmeistersort; auf dem Brande, im Hülsebrincke, im Arenshülse; im kurzen Knick; Fett- und Faselhorst; Holzvoigtsort; Im Landwehr-Revier; Hobbenfer Bruch. Im Hagenburger Revier; auf dem hohen Holze. Im Brandshöfer Revier; im Schnabwinkel; in der Sälte, Terminus auf Dienstag den 19. Sept. c. präfigiret und anberahmet worden. Es können daher diejenigen, welche einen oder mehrere Mastdistricte zu pachten gesonnen, in Termino an Gräfl. Rentkammer erscheinen, die Conditiones nehmen, ihren Both thun, und sodann gewärtigen, daß an den Vestbietenden, befindenden Umständen nach, der Zuschlag geschiehet. Denen Unterthauen wird immittelt hiemit bekant gemacht, daß sie sich der Hude mit ihrem Vieh vom 23. Sept. laufenden Jahrs an, in der Waldung wo Mast sitzt, zu enthalten.

#### IV Avertiffements.

**Minden.** Es wird hiedurch bekant gemacht, daß im bevorstehenden Monat Oct. alhier wiederum Englisch Bier von guter Qualität gebrauet werden soll: Liebhabere werden ersucht in Zeit von acht höchstens 14 Tagen, wie viel ihnen gefällig, dem zeitigen Bruanants = Vorsteher Hn. F. W. Sieckermann beliebigst anzuzeigen, welcher deshalb Sorge zu tragen sich erbietet.

Da in Erfahrung gebracht worden, daß in entfernten Provinzen die Viehseuche ausgebrochen sey und daselbst wirklich stark grassire; so wird hiermit bekant gemacht, daß zu denen, in diesem Jahre in denen hiesigen Graffschaften Tecklenburg und Lingen einfallenden verschiedenen Viehmärkten, kein fremdes Vieh, als nur solches eingelassen werden soll, wovon durch gläub-

hafte Atteste bewiesen wird, daß es von gesunden und von der Viehseuche nicht inficirten Orten herkomme. Signatum Lingen den 24. Aug. 1775.

Da verlauten wil, als ob die respect. Zollanten, auf den jüngsthin am 22. Julii zu Enger gehaltenen Krahm- und Viehmarkt, von den Zolleinnehmern daselbst über die Gebühr mitgenommen, und durch diese von selbigen mehr, als der Tarifräßige Zoll von ihren Waaren und Vieh gefordert und eingehoben seyn solte. Der Königl. Zolldirection aber äußerst darau gelegen ist, die Wahrheit davon zuverlässig zu erfahren, damit dergleichen pflichtvergesene Bediente nach Verdienst gestraffet werden mögen; Als wird ein jeder, welcher am besagten Markttag ein mehreres an Zoll, als die Königl. Allerhöchst approbirte Zollrolle vorschreibet, und wie vorhin, von seinen Vieh und Waaren entrichtet zu haben gründlich vermeinet, von Seiten der Königl. Zolldirection erfuchet, solches anhero anzuzeigen. Es sol nicht nur die Untersuchung davon ohnentgeltlich vorgenommen, sondern auf das zu viel bezahlt befundene Zollgeld einem jedwedem, ohne die allgeringste Unkosten, zurückgegeben, und künfftighin auf die in der Grafschaft Ravensberg fallende Märkte sothane Verfügungen bey den Zollerhebungen getroffen werden, daß keine Klagen darüber entstehen können, und einem jeden alle Willfährigkeit angezeyhen sol. Lingen den 1. Sept. 1775.

Königl. Preuß. Zolldirection des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg und Lingen.

van Dyck.

**Tecklenburg.** Der im 33. Stück dieser Anzeigen bekant gemachte, auf den 18. curr. gesetzte Verkaufstermin der Ringe, Medaillen c. wird auf eingegangene Erklärung des Pfandinhabers aufgehoben.





# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

38tes Stück.

Montags, den 18ten Sept. 1775.

## I Citationes Edictales.

Bielfeld u.  
Bersmold.

**D**a Endesunter-  
schriebeneu  
von Hochpr.  
Landescolle-

gius die Theilung der Gemeinheiten des Amts Ravensberg aufgetragen worden, und zu diesem Ende erforderlich ist, daß auch sämtliche Interessenten der zu den Bauerschaften Osterwede, Peckeloh, Hefselteich und Lortzen, nicht weniger der Stadt Bersmold gehörigen Gemeinheiten öffentlich vorgeladen werden, um nicht nur das nöthige wegen der Theilung selbst zu be-

schließen, sondern auch um eines jeden Gerichtsrechte zu registriren; so werden Kraft dieses Proclamatiss alle diejenigen, welche an solthanen Marken und Gemeinheiten als

- 1) Das Desterweder Brock.
- 2) Die Topzheide u. Stroth.
- 3) Die Hakenheide.
- 4) Die Balenhorst.
- 5) Die Kiwitzheide.
- 6) Die Neuhorst.
- 7) Die Sprackenhorst.
- 8) Die Mülmansheide.
- 9) Der Dieck und Brake Placken.
- 10) Die Peckeloh Heide.
- 11) Die Bleck und Nigelheide.
- 12) Die Woesten.
- 13) Der Ströben und Zcht.
- 14) Das Lortzen und Sterkenbruch.
- 15) Die

P p



Stroth- und Stockmer Heide. 16) Die  
Leimwegger Heide und Bockherhagen. 17)  
Die Stockhauser Heide und Drinker Reck.  
18) Die Boss- und Kolke-Heide. 19) Der  
Brocksacken und Sandforth und 20) Die  
Verßmolder Masch

oder wie solche sonst genant werden  
machten, keine von denen ausbeshieden,  
auf welchen vorgedachte Stadt Verßmold  
und die Bauerschaften Desterwede, Peckel-  
loh, Hesselteich und Loxten berichtiget, ei-  
nigen Anspruch haben, es rühre solcher  
aus einem Eigenthume des Grundes und  
des Bodens, Plaggenmatt, Holzkieb, Hu-  
de und Weide, oder sonstigen Markenge-  
rechtigkeit her, vermöge Allerhöchsten Auf-  
trages verablabet, sich am 9. 10. und 11.  
Oct. a. c. zu Verßmold, und zwar am 9t.  
die Interessenten der Gemeinheiten der  
Stadt Verßmold und der Bauerschaft De-  
sterwede, am 10ten die Genossen der Ge-  
meinheiten der Bauerschaft Peckeloh und  
Loxten, und am 11ten die Interessenten  
der Hesselteicher Gemeinheiten vor der  
Commission Morgens früh präcise 8 Uhr  
persönlich einzufinden, ihre Gerechtfame  
wahrzunehmen und nachzuweisen, widri-  
genfalls die Ausbleibende, wenn gleich der-  
selben Gerechtfame und Vestes, so weit  
sich dazu Veranlassung findet, von Amts-  
wegen beachtet werden sol, sich dasjenige  
gefallen lassen müssen, was von denen An-  
wesenden in Ansehung der Theilungsart  
gehandelt und beschloffen werden wird, da-  
bey aber sonsten zu gewärtigen haben, daß  
sie mit ihren Ansprüchen durch Urthel und  
Recht von vorbezeichneten und sonstigen zu  
ihren Bezirk gehörigen Gemeinheiten auf  
ewig abgewiesen, und von der Theilung  
derselben gänzlich ausgeschlossen werden.  
Wobey noch, fals sich unter denen In-  
teressenten vorbeschriebener Gemeinheiten  
sowol Zeit- als Erbpächter oder Eigenbe-  
hörige befinden solten, die Eigenthums-  
oder Gutsherrn unter obiger Verwarnung

vorgeladen werden, in den angezeigten Ta-  
gefarthen zugleich mit zu erscheinen, weil  
ohne deren Bestimmung die Zeit- und  
Erbpächter so wenig als die Eigenbehörigen  
auf einerley Art zur Verhandlung und  
Beschließung zugelassen werden können.

Buddeus Delius.

Justizcommissarius. Deconomicommiss.

### Amt Ravensberg. Dem

Publico wird hiemit bekant gemacht, wel-  
chergestalt der Königl. Erbmiterstädtische Co-  
lonus Rodenbrock sub N. 4. Bauerschafts  
Eggeberg, Vogtey Halle, mittelst ad Acta  
eingereichten Supplicati vorstellen lassen:  
daß er durch erlittenen Mißwachs und die  
von seiner Stette gehende ansehnliche Leib-  
zucht seinen Creditoribus von denen zu for-  
dern habenden Capitalien, welche er jedoch  
nicht selbst contrahiret, fernerhin Zinsen zu  
bezahlen außer Stand gesezet, inzwischen  
dennoch vermögend wäre, denenselben sol-  
che Vorschläge zu thun, wodurch sie ohne  
Nachtheil in kurzer Zeit befriediget wer-  
den könnten, folglich gebeten, derselben Er-  
klärung prävia liquidatione hierüber in  
präfigendis terminis zu erfordern. Wann  
nun diesem Suchen edictalis Creditorum  
citationis et sese declarandum deferiret, und  
zu diesem Geschäfte Termini auf den 26.  
Sept. 24. Oct. und 21. Nov. a. c. anbe-  
rahmet worden; Als werden alle und jede  
welche an vorgedachten Colonus Rodens-  
brock ex capite crediti oder aus einem son-  
stigen rechtlichen Grunde Spruch und For-  
derung formiren zu können vermeynen,  
hiemit und Kraft dieses dergestalt verablabet:  
daß sie in präcisis jedesmal Morgens  
zeitig vorm Amte erscheinen, rechtliche Li-  
quidation zulegen, und in ultimo Termino  
über Debitoris zu thuennde Befriedi-  
gungsvorschläge Erklärung beybringen.  
Wer nun das eine oder das andere in lez-  
terer sub präjudicio anstehenden Tagesfarth  
unterlassen solte, derselbe hat zu gewär-



tigen, daß er zur Strafe seines Ungehorsams mit seiner Forderung respective abgewiesen und für einwilligend werde auf und angenommen werde.

Nachdem von der Wittve und den gegenwärtigen Besitzern der herrenfreyen Kiewits Stette sub No. 11 Bauerschafft's Beckeloh Confirmatio judicialis eines unterm 8. Febr. a. c. eingegangenen Vergleichs wegen Abtritt des Solonats und Festsetzung der Kindesheile für die abzugüternde Kinder nachgesucht worden: Bevor solche aber ertheilet werden kann, die Ernirung des wahren auf vorgedachter Stette haftende passivschulden Etats erforderlich, und deshalb von Eingang's gedachten Edictales ad profitendum et iustificandum Credita bey Strafe ewigen Stillschweigens nachgesucht und erkant worden; so werden alle und jede, welche an bemeldete Kiewits Stetterechtmäßigen Anspruch zu haben vermeynen, hiemit und in Kraft dieses Patenti dergestalt verabladet: daß sie in dem zu diesem Liquidationsgeschäfte ein für allemal präfixirten Termino den 31. Oct. a. c. alhier vor dem Ante Morgens zu rechter Zeit erscheinen; mit den Besitzern von Kiewits Stette gehdriche Liquidation zu legen, oder gewärtigen: daß sie zur Strafe ihres Ungehorsams nach Ablauf des anstehenden Liquidations Terminu weiter nicht gehdret, sondern ihnen ein immerwährendes Stillschweigen werde auferlegt werden.

## II Sachen, so zu verkaufen.

Demnach der, denen Erben, des abgestorbenen Großvogteyschreibers Heidenreich zugehörige, vor dem Fischerthore belegene Sechssachtel Morgen haltende mit 43. Obstbäumen von allerley Gattung, mit 2 Lauben, einer guten Hecke und Pforte versehene Garten, woson an die hiesige Stadtcämmerey jährlich an Landschatz 10 Ggr. 8 Pf. und an die Communität der

hiesigen Dohmcapituls Vicariorum 6 ggr. entrichtet werden müssen, und welcher durch die vereideten Landästimateuren zu 179 Rthlr. 12 Ggr. gewürdiget worden, ad instantiam Curatoris Concurfus des entwichenen Secretarii Meyers meistbietend verkauft werden sol; als werden alle und jede so belieben haben mögten, diesen vorgeschriebenen Garten zu erkaufen, mittelst dieses Proclamatiss woson ein Exemplar alhier bey der Regierung, das andere zu Hansberge und das 3te zu Lübbecke affigiret, auch durch die hiesige Intelligenzblätter bekannt gemacht worden, verabladet, in dem in vñm triplicis angesetztem Termino den 20. Dec. c. a. des Morgens um 10 und des Nachmittags um 3 Uhr vor der Regierung alhier sich einzufinden, in Handlung zu treten und den Kauf zu schließen; da denn der Meistbietende zu gewärtigen hat, daß ihm dieser Garten gegen ein annemliches Gebot zugeschlagen, und nachmals Niemand weiter dagegen gehdret werden soll. Urkundlich unter der Regierung Insegel und Unterschrift. Gegeben Minden am 8. Sept. 1775.

An statt und von wegen Sr Königl. Majestät von Preussen. 2c. 2c. 2c. Rth. v. d. Reck.

## Minden.

Bey dem Kaufmann J. W. Hemmerde, sind frisch angekommen und zu haben Bremer Neunaugen das Stück 1 Ggr. Große bittre Pomranzen das Stück 2 Mgr. Und bey dem Seiffensticker Keidel ist recht gute weiße Seiffe 12 Pf. um 1 Rthlr. zu verkaufen.

## III Gelder, so auszuleihen.

### Umt Limberg.

Neunzig und ein Thaler 10 Gr. 7 Pf. Depositengelder in Münze sollen gegen ein legali modo nachzuweisende sichere und gerichtliche Hypothec zu 5 Procent leihbar ausgethan werden; wer also gegen diese Bedingung selbige zum Anlehn annehmen will, kan sich



in Termino den zoten Sept. bey hiesiger  
Amtsstube melden, und pravia qualifica-  
tione solche Gelder in Empfang nehmen.

#### IV Avertissements.

Dem Publico wird hieburch bekant ge-  
macht, daß man wegen der in benach-  
barten Provinzen grassirenden Viehseuche  
die Verfügung getroffen, daß die einfal-  
sende Viehmärkte mit keinem Vieh, wel-  
ches nicht überall gesund und mit gältigen  
tüchtigen Pässen versehen ist, besucht wer-  
den sollen. Wornach sich also besonders  
auch die Viehhändler zu achten haben, da-  
mit sie sich mit keinem als gesundem Vieh  
versehen. Minden, den 12. Sept. 1775.

Am statt 10. 10.

v. Breitenbach,  
Krusemarkt.

Wärensprung,  
Drlich.

**Minden.** Es wird hieburch be-  
kant gemacht, daß im bevorstehenden Mo-  
nat Oct. alhier wiederum Englisch Bier  
von guter Qualität gebrauet werden soll:  
Liebhabere werden ersucht in Zeit von höch-  
stens acht Tagen, wie viel ihnen gefäl-  
lig, dem zeitigen Brauamts- Vorsteher  
Hn. J. W. Sieckermann beliebigst anzu-  
zeigen, welcher deshalb Sorge zu tragen  
sich erbietet.

Dem Publico wird hieburch bekannt  
gemacht, daß ein Koch Namens  
Melchior gesonnen, sich hier nieder zu  
lassen. Er erbietet seine Dienste sowol bey  
ihm im Hause zu speisen, als außerhalb  
denselben es holen zu lassen, verspricht gu-  
te Speisen vor billige Zahlung, und er-  
sucht Liebhabere, daß sie sich in Hünckens  
Hause auf dem Markte bey ihm mel-  
den, um weitere Nachricht zu erfahren,  
und Accord zu schließen.

Denen Interessenten der 21. Haundvers.  
Landes-Lotterie wird hieburch bekant  
gemacht, daß die Ziehungslisten der 4ten  
Classe eingetroffen sind, und haben diejenige  
so etwas gewonnen, sich bey ihren Collecteurs  
zu melden, um ihren Gewinnst in Empfang  
zu nehmen: Und da die Ziehung der 5. Claf-

se auf den 2. Oct. festgesetzt, so müssen alle  
nicht herausgekommene Lose spätestens den  
18. Sept. renovirt seyn, widrigenfalls keine  
Renovation mehr angenommen wird.

Levi Philip. Joseph Coppel. Wendir Lebr.  
Am 35. St. d. N. S. 332. im letzten Avers  
tissement ist ein Fehler eingeschlichen,  
indem der daselbst erinnerte Amtsrath nicht  
Campe sondern Campe heißt. Zugleich  
wird dieser Campe nochmals um sein selbst  
wollen erinnert, es nicht außs äußerste  
kommen zu lassen, sondern an das ihm pri-  
vatim schon bekant gemachte bir constans  
propositi sui 10. zu denken.

**Bielefeld.** Die unter nachstie-  
henden Nummern bey dem Königl. Kom-  
mand zu Bielefeld eingetragene Pfänder als  
N. 101. 166. 188. 191. 193. 194. 221.  
251. 333. 334. 335. 342. 347. 355. 376.  
378. 381. 389. 391. 393. 400. 420. 421.  
428. 434. 435. 436. und 437.  
sind von den Eigenthümern aller Erinne-  
rung obgeachtet weder ausgelaset, noch die  
Zinsen zu gehdriger Zeit entrichtet. Es ist  
dahero der Termin zum öffentl. Verkauf  
der Pfänder auf Montag den 2ten Oct. c.  
angesetzt, an welchen obdemerckte Pfänder  
wenn die Eigenthümer nicht 8 Tage vor sol-  
chen Tage Richtigkeit treffen, ohnaußbleib-  
lich dem Meistbietenden losgeschlagen wer-  
den sollen, als welches zu ihrer Achtung und  
Wahrnehmung ihres Interesse hieburch be-  
kant gemacht wird.

Da in Erfahrung gebracht worden, daß  
in entfernten Provinzen die Viehseu-  
che ausgebrochen sey und daselbst wirklich  
stark grassire; so wird hiermit bekant ge-  
macht, daß zu denen, in diesem Jahre in de-  
nen hiesigen Graffschafften Tecklenburg und  
Lingen einfallenden verschiedenen Vieh-  
märkten, kein fremdes Vieh, als nur solches  
eingelassen werden soll, wovon durch glaub-  
hafte Atteste bewiesen wird, daß es von ge-  
sunden und von der Viehseuche nicht inficir-  
ten Orten herkomme. Signatum Aingen  
den 24. Aug. 1775.





## Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

39tes Stück.

Montags, den 25ten Sept. 1775.

### I Warnungs-Anzeige.

**S**eine Königl. Majestät von Preussen, Unser Allergnädigster Herr, haben die von Dero Mindenschen Regierung wider den Henerling Ferdinand Leberecht Witte aus Nahden abgefaste Criminalsentenz, nach welcher derselbe wegen verschiedener zugestanderemassen ausgeübten Diebstahle zu zjähriger Bestungsarbeit nach Wesel condemnirt worden, allgergerechtest bestätigt; Wannhero solche Strafe wider denselben zur Vollenziehung zu bringen dersel-

be nach Wesel transportirt wird. Signat. Minden am 19. Sept. 1775.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen. ic. ic. ic. Jch. v. d. Reck.

### II Citationes Edictales.

#### Amt Limberg.

Sämtl. Creditores welche an die Herrenfreye Wehrmanns olim Thasen Stette sub Nr. 45. Bauerschaft Gettmold Vogten Eldendorf ex quocunque capite Spruch und Forderung haben, werden hiemit citirt und ver-



abladet in Termino Mittwoch den 17ten Oct. des Morgens um 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und selbige gehörig zu justificiren, diefernächst aber weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Nach Ablauf dieses Termini wird keiner weiter gehdret, sondern denjenigen welche sich nicht gemeldet, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

Da Terminus zu Eröffnung des von dem verstorbenen Bürger Joh. Jacob Drullmann zu Bände von dem hiesigen Amte niedergelegten Testaments auf Freitag den 6. Oct. c. anberahmet worden. So werden alle diejenigen, welche dabey ein Interesse zu haben vermeynen, verabladet, Besagten Tages ad recognoscendum Sigilla illaesa et audiendum publicari testamentum vor hiesiger Amtsstube zu erscheinen.

**Lübbecke.** Die höchstverordnete unterschriebene Markentheilungs-Commissarien in den Aemtern Reineberg und Rahden, werden die Theilung der Gemeinheits-Plätze in der Bauerschaft Lennigern vornehmen, und haben Terminum den 30. dieses Monats bezielet, in welchem ein jeder seinen vermeintlichen Antheil an den Lennigerschen Gemeinheiten, seine Gerechtsame und Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen gehalten ist. Es werden demnach alle und jede, die an den gemeinen Hütungen, Bruchern oder Gehölzen der Bauerschaft Lennigern, Amts Reineberg, Antheil, Gerechtigkeith und Anspruch haben, mittelst dieses öffentlichen Proclamatis geladen, in Termino den 30. dieses Monats Sept. des Morgens um 8 Uhr auf dem Meyerhofe zu Lennigern zu erscheinen, ihre Gerechtsame und Ansprüche ad Protocollum anzuzeigen und erweislich zu machen, nicht weniger sich über die Vorschläge, die in

Ansehung der Theilung geschehen werden, hinlänglich zu erklären. Und da diejenige, welche über ihre unterhabende Güter und daran lebende Gerechtigkeiten nicht selbst schalten dürfen, als Zeit- und Erbpächter, Erbmeier und Eigenbehdrige für ihre Person allein zu dieser Handlung nicht zugelassen werden können, so haben sich deren Guts- und Grundherrschaften in bemeldetem Termino entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zugleich mit einzufinden, ihre Rechte in Acht zu nehmen und sich wegen der vorsehenden Theilung zu erklären.

Diejenige von den Interessenten, welche in dem angefügten Termino nicht erscheinen, noch ihr recht angeben, sollen alsdenn nicht weiter gehdret, sondern durch ein abzussassendes Präclussionsurtheil auf immer mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen und bey der Theilung übergangen werden, nach welcher Verwarnung sich jeder zu richten hat.

Dieckmann. Finkel.

Vigore Commissionis.

## Bilefeld und Herford.

Alle und jede, welche an denen in der Bauerschaft Spenge Amts Enger belegenen Gemeinheiten: hinter den neuen Felde, das Blancke-Forst; die Kreuzerheyde; das Brock und Nettelbrock; der Hewers-Brink; die Holtwisch; im Flotwerke; achttern Buschgarten, Ellingsteck; das Griesenbrock mit den Büschen; das Heistersteck oder Brink; die Lenzinghauser Heyde; das Lewersholz; die grosse Mühlenbargersheyde mit denen Zuschlägen; die schmale Horst; die schmale Brinksheyde, auf den Dicken; und die Sinder-heyde, Anspruch machen, werden hiemit verabladet am 9. Oct. a. c. zu Enger am Gerichthause morgens präcise 9. Uhr sich einzufinden, und ihre Gerechtsame, sie bestehen, worinn sie wollen, entweder selbst, oder durch einen



**Special** = Bevollmächtigten anzugeben.  
Sollten Interessenten vorhanden seyn, die für sich alleine, rechtlicher Art nach, nichts beschließen können, als Besitzer von Fidei Commis und Lehngütern, so keine Successionsfähige Erben haben, Erbpächter, Erbmeierstädtche und Eigenbehdrige, so liegt denen Lehnsherren, nächsten Agnaten, Patronen, Grund und Gutsherren ob, ihre etwa habende Rechte sub präjudicio zu beachten, und des Endes an gedachtem Tage, Ort und Stunde sich einzufinden.

Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; so soll diese Edictal-Citation zu Spenge, Wallenbrück und Enger publiciret, denen Minzbräuschen Wochenblättern inseriret, und denen bekannten Interessenten per Patenta ad Domum insinuiert werden.

Vigore Commissionis  
Läder. Culemeyer.

**Amt Reineberg.** Alle diejenige, welche an den Probstheil. Levernischen eigenbehdrigen Colonnat Joh. Henr. Recker sub Nr. 12. B. Welhage, oder dessen Stette Spruch und Forderung haben, werden ad Terminos den 12. Sept. und 3. Oct. curr. edictal. citiret. S. 31. St.

**Amt Enger.** Alle und jede an der in der Wallenbrücker Mark belegene Brennemans Stette Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 4. Oct. und 1. Nov. c. edictal. citiret. S. 34. St.

**Bielefeld.** Sämtliche an der Witwe Lohmans aufm Damme Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminum den 4. Oct. c. edictaliter citiret. S. 34. St. d. A.

**Amt Schildesche.** Alle und jede welche an Franz Adolph Hansel aus

der Kirchbauerschaft Dornberg oder dessen Colonat Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminum den 11. Oct. c. edictal. citiret. S. 35. St.

**Bückeburg.** Da der hiesige Kaufman Joh. Henr. Schüsler in eine solche Schuldenlast geraten, daß er nicht im Stande seine sämtliche Creditoren zu befriedigen, mithin Concursus Creditorum existiret; so werden alle und jede, so an beregten Schüsler Ansprache und Forderung haben, in Terminis den 18. Octob. den 8. und 22. Nov. zur Angabe und Justification ihrer Forderungen vor hiesigem Stadtgerichte sub poena präclusi citiret und verabladet.

III Sachen, so zu verkaufen.

**Gericht Haldem.** Zum Verkauf derer in dem 30. St. b. A. beschriebenen dem Commerciant Rüsler zu Levern zugehörigen Grundstücken, sind Termin auf den 7. Sept. und 5. Oct. c. angesetzt, und diejenige so daran ein dingliches Recht haben, verabladet.

**Amt Enger.** Die in der Wallenbrücker Markt belegene Brennemansche Stette sol in Terminis den 4. Oct. und 1. Nov. c. meistbietend verkauft werden. S. 33. St. b. A.

IV Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Es soll in Termino den 28. Sept. c. der dem Hn. Domecapitular Freiherrn von dem Busche zugehörige freye adeliche in dem Dorfe Halen belegene auf bevorstehenden Martini pachtlos werdende Hof anderweit verpachtet werden, und können sich Liebhabere sodann des Morgens um 10 Uhr auf der Domecapitularstube einfänden.



### V Avertissements.

In der Ravensb. Stadt Oldendorf sind jüngsthin falsche Holländische Guldens mit der Jahrzahl 1706. und falsche Mecklenburgische ein 12tel Stücke mit der Jahrzahl 1764. zum Vorschein gekommen: Die Falschheit dieser Münzen offenbahret sich besonders dadurch daß, die Holländis. Guldens theils gerandet, theils aber ohne Rand sind, und mit denen Mecklenburgischen ein 12tel Stücken bleyartig und röthlich durchscheinern. Das Publicum wird daher für die Annahme dieser falschen Münzsorten gewarnt. Signat. Minden, am 5. Sept. 1775.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen. 2c. 2c. 2c.  
v. Breitenbauch. Krusemarck. Orlich.  
v. Dittfurth. Hüllesheim. Vogel.

**Minden.** Denen Interessenten der Mindenschen Witwenpflegegesellschaft wird bekant gemacht, daß zu Hebung der Quartal-Beitrags-Gelder, in des Hn. Criminalrath Wellenbeck Hause alhier Terminus auf den 3ten Oct. c. bestimmt seye.

Zugleich werden auch diejenigen, die mit den Beiträgen von ein und mehr Quartalen, imgleichen mit den Zinsen von Creditirten Antrittsgeldern in Rückstand verblieben, erinnert, ohne fernern Anstand Nichtigkeit zu machen, oder zu gewärtigen, daß sie im fernern Zurückbleibungsfall, mit Verlust ihres gebabten Rechts von dieser Gesellschaft gänzlich ausgeschlossen werden sollen.

**Bilfeld.** Da am 14. künftigen Monats Oct. das gewöhnliche Viehmarkt allhier zu Bilfeld einfällt; inzwischen die leidige Viehseuche an verschiedenen auswärtigen Orten grassiret,

und deshalb von den hohen Landes-Collegis die gemessenste Ordre gestellet worden, kein fremd Vieh einzulassen, wann solches nicht mit ganz untadelhaften von jedem Orts Obrigkeit selbst ausgestelleten und besiegelten richtigen Pässen begleitet, worin nicht nur die Farbe und andere Kennzeichen des Viehes, sondern auch vorzüglich bemerket ist, mit was für Buchstaben oder Merkzeichen das Vieh an den Hörnern oder auf der Haut gebrannt sey; als wird solches allen und jeden Viehhändlern hiedurch bekant gemacht, um sich für Schaden zu hüten.

**Bersmold.** Der Schutzjude Jacob Abraham hat bereits den 20. Aug. 1771 sein kleines Wohnhaus nebst den dahinter befindlichen Garten 2c. an den Kaufmann Albrecht Daniel Delius für 600 Rthlr. verkauft, und erb und eigenthümlich abgetreten, und hat Käufer außer seiner auf dieses Haus habenden ingrossirten Forderung von 664 Rthlr. an noch 2 Gläubiger, so mit 150 Rthlr. verhero ingrossirt waren, befriedigen müssen, welches dem Publico hiemit angezeigt wird.

Es ist die hiesige Gefangenwärterstelle, womit ein Gehalt von 60 Gulden holländisch, freye Wohnung und einige Emolumenten verknüpft sind, vacant geworden: Derjenige also, welcher solche wiederum anzunehmen Lust hat und dazu tüchtig ist, kann sich ehestens bey der Tesckenburg-Lingenschen Regierung persönlich melden, und gewärtigen: daß auf ihn dem Befinden nach bey Wiederbesetzung dieses Dienstes reflectirt werden soll. Lingens den 11. Sept. 1775.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen. 2c. 2c. 2c.  
Möller.





## Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

40tes Stück.

Montags, den 2ten Oct. 1775.

### I Citationes Edictales.

**W**ir Bürgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß über das Vermögen des hiesigen Bürgers Johan Jürgen Wölkers per Decretum de 8. Sep. wegen dessen Unzulänglichkeit, Concursus Creditorum erkant ist. Wir citiren daher mittelst dieses öffentlichen Proclamations alle diejenigen, so an besagten Wölcker und dessen Vermögen, aus welchen Grunde es wolle, einen Anspruch zu haben vermeinen, in Terminis den 7. Oct. 4. Nov.

und 2. Dec. a. c. zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und gehdrig nachzuweisen, auch mit ihren Nebencreditoren über den Vorzug ihrer Forderungen zu verfahren, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf des letztern peremptorischen Termins, niemand weiter gehdret, sondern alle, so nicht erscheinen und ihre Forderungen nicht justificiret haben, von dem Vermögen abgewiesen, und Ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Wie denn auch allen denen, die etwa Pfänder von dem Wölcker in Händen haben, hiemit

R r



aufgegeben wird, solche binnen 4 Wochen am Rathhause anzuzeigen, widrigenfalls sie ihres Pfandrechts verlustig seyn sollen. Wornach sich also dieselben zu achten.

**Minden.** Nach der in dem 31. St. d. N. von Hochlöbl. Regierung in extenso erlassenen Edictal-Citat, werden die Creditores des hiesigen Kaufmans Gottfr. Wilh. Pötger ad Terminos den 16. Sept. und 18. Oct. c. verabladet.

**Inhalts** der in dem 32. St. d. N. von Hochlöbl. Regierung in extenso erlassenen Edictalcitat, wird die von ihrem Ehemann getrennete Maria Elisab. Seelkings ad Terminos den 22. Sept. und 24. Oct. c. verabladet.

**Amt Limberg.** Alle und jede welche an der Nachlassenschaft des verstorbenen Heuerlings und Commercianten Jobst Henrich Haseldieck zu Holsen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, werden hiemit öffentlich verabladet, sich in Terminis Donnerstags den 5ten und 19. Oct. auch 2. Nov. c. an hiesiger Amtsstube zu melden, ihre Forderungen anzugeben, und solche gebührend zu bescheinigen, widrigenfalls sie zu gewärtigen, daß sie damit präcludirt und gänzlich abgewiesen werden sollen.

**Amt Ravensb.** Demnach in causa des entwichenen Juden Wendix Isaac aus Borgholzhausen, des daselbst verstorbenen Schutzjuden Izig Wendix dritten Sohns contra die Erben derer beyden verstorbenen Handelsleute Hn. Johan Philip Brunen zu Borgholzhausen und Hn. Herman Henr. Sanders zu Bramsche Stifts Osnabrück eine Präclusionsentsentz abgefasset, und am 12ten Dec. d. J. Partibus publiciret werden soll; so werden dieselbe hiedurch verabladet, sodann vor dem Amtsgerichte dieses Amtes Morgens um 10 Uhr entweder selbst, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Mandatarios zu er-

scheinen und die Urtheile anzuhören; im Ungehorsamsfalle aber wird dennoch mit der Publication verfahren werden, wornach dieselben sich zu achten haben.

**N**achdem gegen die Witwe Musmanns Bauerschaft Oldendorf Concursum Creditorum eröffnet, und deren Edictalladung ad profitendum et liquidandum credita von bestellten Interims Curatore Hn. Advocato Hofbauer jun. mittelst ad acta eingereichten Supplicati nachgesuchet und erkant worden; so werden alle und jede, welche an Eingangsgedachte Witwe Musmanns und deren Güter ex capite crediti oder aus einem sonstigen rechtlichen Grunde Anspruch zu haben vermeinen, hiemit und Kraft dieses Proclamatis dergestalt peremptorie verabladet: daß sie in Terminis den 24. Oct. den 21. Nov. und 19. Dec. a. c. jedesmahl Morgens zeitig alhier am Amte erscheinen, ihre Forderungen gleich wie sie solche mittelst untadelhafter Documente oder auf sonstige rechtliche Weise zu verificiren im Stande, angeben, mit dem Hn. Curatore und Nebencreditoren ihrer Forderungen wegen ad protocollum verfahren, gütliche Handlung abzulegen und in deren Entstehung in der abzufassenden Prioritätsentsentz locum competentem gewärtigen. Mit Ablauf ultimi termini aber werden Acta für beschloffen geachtet, und diejenigen welche ihre Forderungen nicht ad acta profitiret, damit weiter nicht gehöret werden. Als wornach sich ein jeder, dem daran gelegen, zu achten und für Schaden zu hüten wissen wird.

**A**lle und jede welche an der Kiewits Stette sub Nr. 11. B. Pefelo Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminum den 31. Oct. c. edictal. citiret. S. 38. St.

**Amt Heepen.** In Convocations-Sachen des Gräfl. Kettlerschen Eigenbeherrigen Coloni Sielemans zu Siecker



sohl in Termino den 9. Oct. a. c. eine Liquidations- und Ordnungsurtel eröfnet werden. Es müssen sich dahero die dabei interessirte Creditores gedachten Tages Morgens um 9 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld einfinden, inmassen sodann mit der Publication, es mögen dieselben erscheinen oder nicht, dennoch verfahren werden wird.

Am 9ten Oct. c. soll in causa convocatio- nis creditorum des Coloni Korten zu Stighorst eine Ordnungsurthel eröfnet werden. Es werden daher alle und jede, denen daran gelegen, zur Anführung derselben hiemit unter der Verwarnung verab- ladet, daß, sie erscheinen oder nicht, den- noch mit der Publication verfahren werden solle.

**Tecklenburg.** Demnach in Sachen des Oberamtmans Niemeysers wider seinen Eigenbehdrigen, Jürgen Henrich Lackenberg bey der Langenbrück so weit verfahren, daß derselbe abgeäußert, und von der Stette gesehet werden soll, mithin Inhalts der in hiesiger Grafschaft hergebrachten Ravensbergis. Eigenthumsord- nung Cap. 17. §. 5. Creditores per pro- clamata ad liquidandum et verificandum credita vorzuladen, auch alle Mobilien und Moventien, nebst den etwaigen Activis des gewesenen Coloni in Beschlag zu nehmen, dem Unterschriebenen mittelst Rescr. grat. einer Hochlöbl. Regierung vom 11ten curr. committiret worden; Als werden mittelst dieses Proclamatis, wovon eines zu Teck- lenburg, das andere zu Zibbenbühren, und das 3te zu Cappeln affigiret, und verkün- diget, auch den Mindenschen wöchentlich- en Anzeigen einverleibet worden, alle diejenige welche rechtliche Forderung an den abgeäußerten Colonom Lackenberg und dessen Stette haben, unter der Ver- warnung des ewigen Stillschweigens auf den in vim triplicis auf den 14. Nov. a. c.

präfigirten Terminum verabladet, um so- dann ihre Forderungen nicht nur anzuge- ben, sondern auch rechtlich zu bewahrhei- ten, und darüber mit dem Eigenthums- herren, auch dem Colono rechtlich zu ver- fahren, demnächst aber gesetzmäßige Clas- sification zu gewärtigen.

Zugleich wird der offene Arrest auf des gewesenen Coloni Vermögen angeleget, und jederman gewarnet, bei Strafe der Nullität und doppelten Erstattung von dessen Sachen nichts an sich zu bringen, noch demselben das etwa schuldige zu be- zahlen.

Vigore Commissionis  
Mettingh.

II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Die im 15. St. d. N. namhaft gemachte Grundstücke des Kriegs- commissarii Eichmanns hieselbst, sollen in Terminis d. 16. Aug. und 18. Octob. c. am Rathhause bestbietend verkauft werden.

Auf Veranlassung Hochlöbl. Regierung sollen des abgelebten Geheimden Jus- titzraths von Hus nachgelassene, in der Brüder- und an der Pöttgerstraße belegene beyde freye Höfe in Terminis den 26. Aug. und 28. Oct. c. meistbietend verkauft wer- den. S. 19. St. d. N.

**Gericht Beck.** Das zu Löh- ne sub Nr. 34. belegene Deykensche freye Colonat soll in Terminis den 23. Sept. u. 21. Oct. c. meistbietend verkauft werden. S. 32. St.

**Herford.** Der Kaufman Johans- ning Sen. läffet bekant machen, daß er mit recht guten neuen Talglichtern versee- hen, davon er 6 und ein halb Pfund pro 1 Rthlr. in Preuss. Courant offerirt.

**Umt Ravensb.** Demnach über der Witwen Musmans Vermögen



**Concurfus Creditorum formaliter erbfuēt,** und ad instantiam des constituirten Interimscuratoris subhastatio derer in der Bauerschaft Oldendorf bey Halle belegenen Immobilien erkant worden: Als werden gedachte Güter, gleichwie solche a peritis et juratis auf 343 Rthl. 4 Mgr. 7 Pf. inclusive der darauf hastenden Dnerum gewürdiget, zu jedermans Kauf hiemit ausgestellt. Kauflustige wollen sich also in Terminis ad subhastandum präfixis den 24. Oct. den 21. Nov. und 19. Dec. a. c. jedesmahl Morgens zeitig alhier vor dem Amte einfinden, ihr Geboth eröffnen und hat Bestbietender des Zuschlages zu gewärtigen; wobey zugleich nachrichtlich bekant gemacht wird: daß die aufgenommene Taxen in Terminis vorher eingesehen werden können.

**Amt Rhaden.** Des Unterthan Franz Henrich Rätbers Stette Nr. 62. B. Grossendorf soll in Terminis den 3. und 28. Oct. c. meißbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenige, so dars an Recht und Forderung haben, verablabet. S. 37 St.

### III Sachen, so zu verpachten.

Folgende auf den Haler Bruche belegene Erbpacht und Torfwiesen, sollen öffentlich meißbietend vererbpachtet werden, nemlich;

- 1) Die Wiese des Unterthan Racker mann Nro. 24. Bauerschaft Halen. 2 Morgen 176 und ein halbe Ruthe Minder Maas haltend, so auf 81 rthl.
- 2) Die Wiese des Unterthan Schnitz Nro 53. besagter Bauerschaft, zwey Morgen 176 und eine halbe Ruthe haltend, so zu 79 Rthl. und
- 3) Die Wiese des Unterthan Volkmann Nr. 61. gedachter Bauerschaft 2 Morgen 176 und eine halbe Ruthe haltend,

so zu 79 Rthl. exclusive des von jedem jährlich an die Ritterbruchcasse zu entrichtenden Canonis von 3 Rthl. 20 Ggr. 5 Pf. gewürdiget worden.

Die Lusthabende Erbpächter können sich in denen dazu angezeigten Terminen als den 21. Oct. den 25. Nov. und 30. Dec. c. Morgens um 10 Uhr auf der Königl. Krieges- Domainen-Kammer melden, daselbst ihren Geboth eröffnen und der Bestbietende des Zuschlages bis auf Königl. höchste Approbation erwarten.

Zugleich aber werden alle diejenige, welche an diesen Wiesen, es sey quocunque casu es wolte Forderungen haben, citiret und vorgeladen in anberahmten Tagefahrten, auf der Krieges- u. Domainenkammer zu erscheinen, ihre Forderungen ad protocollum zu geben, und weitem Bescheides zu erwarten. Signat. Minden, den 21 ten Sept. 1775.

### IV Gelder, so auszuleihen.

**Schildesche.** Es werden alhier gegen Martini 150 bis 200 Thaler Armen- und Kirchengelder ausbezahlet werden; wer solche gegen hialängliche Sicherheit zu 5 pro Cent wieder verlanget, der kan sich bey denen Provisores hieselbst melden.

### V Notificationes.

**Amte Enger.** Die Eigenthümerin, der sub Nr. 34. in Sudlengern belegenen Stette Wid. Schimmelpennings hat dato, an den Königl. eigenen Colonn Sundbrincker, sub Nr. 42. daselbst, den sogenannten Eckenkamp ad einen halben Scheffel gerichtlich verkauft.

**Bielefeld.** Der Hr. Stadt- und Landphysicus D. Rasse hat das aus dem Lohmanschen Concurß erstandene Haus und Bleichplatz sub Nr. 679. hinwegwerd an den Bäcker Habelmann verkauft, und darüber gerichtl. Confirmation erhalten.





# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

41tes Stück.

Montags, den 9ten Oct. 1775.

## I Citaciones Edictales.

Min-  
den.

**I**nhalts der in dem 33. St. d. N. von Hochlöbl. Regierung in extenso erlassenen Edictalcitation werden alle diejenige so an dem im Amte Rhaden belegenen der von Steineckerischen Familie zugehörigen adelich freyen Landtagsfähigen Gute Halbem einiges Recht oder Anspruch zu formiren gedenken, ad Terminos den 25. Sept. und 2. Nov. c. präclusivisch verabladet.

**I**nhalts der von Hochlöblicher Regierung in dem 23sten Stück d. N. in

extenso erlassenen Edictalcitation, wird der Unterthan Christian Rickmann von Niemanns Stette Nr. 12. zu Holzhausen, ad Terminum den 28. Nov. c. verabladet.

## Bielefeld und Herford.

Nachdem die Interessenten der Oldinghauser Mark im Amte Enger von einem, unter sie mit Vorbehalt gutherrlicher Consense Behuf Theilung dieser Mark, unterm 21ten April c. gemachten Vergleich vor erfolgter sothaner gutherrlicher Einwilligungen, hinwieder abgehen zu wollen declariret, und auf eine ordentliche und gänzliche Theilung dieser Gemeinheit, prävia citatione et liquidatione Interessentium



provociret; diesem Suchen auch per resolut. vom 21ten Sept. deferiret worden: So werden alle und jede, welche an der besagten Oldinghauser Mark einen Anspruch zu haben vermeinen, hi-rdurch verabladet, am 30. Oct. c. zu Enger am Gerichtshause, Morgens um 9 Uhr ihre an dieser Gemeynheit habende Gerechtsame selbst, oder durch einen Bevollmächtigten zu profitiren, widerigenfalls aber zu gewärtigen, daß allen denen sich nicht gemeldeten ein ewiges Stillschweigen in der künftigen Prioritätsentz. auferleget werde. Sollten Interessenten vorhanden seyn, welche für sich als keine rechtlicher Art nach, nichts beschließen können, als die Besitzer von Fidei commissi- und Lehngütern die keine Successionsfähige Erben, imgleichen Erbpächter, Erbmeierstättliche und Eigenbehörige: So lieget denen Lehns Herren, nächsten Ignaten, Patronen, Grund- und Guts Herren ob, ihre etwan habende Rechte sub Præjudicio zu beachten, und in Termino præfixo sich einzufinden; Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so sol diese Edictalcitation zu Enger und Herford publiciret, und denen Intelligenzblättern inseriret werden.

Vigore Commissionis  
Lüder. Culemeyer.

**Amt Enger.** Alle und jede an der in der Wallenbrücker Mark belegenen Brennemanns Stette Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 4. Oct. und 1. Nov. c. edictal. citiret. S. 34. St.

**Amt Brackwede.** Demnach am 24. Oct. c. Morgens 10 Uhr vom Amte Brackwede am Vielefeldschen Gerichtshause die Pahdensche Distributionsurteil publiciret werden soll; so werden Creditores des zu Steinhagen wohnenden Discusii Pahden verabladet in gedachten Termino zur Anhörung zu erscheinen,

**Demnach** die Stadt Vielefeld zu Abtragung der noch vorhandenen Kriegeschulden das sogenannte Hartlager Gehölze, nebst Kuffheide, so weit als dieser Grund in eine förmliche Charte gebracht, und bereits eingegeben sich gemeldeten Interessenten vorgewiesen worden ist, meistbietend zu verkaufen gewillet, und dazu bereits Allerhöchst Königlich Concession ausgebracht; Als werden jedennoch zufrüderst alle diejenige, welche an diesen Gründen jure servitutis oder sonst einen Anspruch zu machen vermeinen Kraft dieses Proclamat. öffentlich citiret und verabladet, am 23. Oct. 13. Nov. und 11. Dec. c. a. jedesmalen Montags Nachmittags præcise um 2 Uhr am Vielefeldschen Rathhause zu erscheinen, und ihre Ansprüche vor unterschriebener Commissario anzugeben und geltend zu machen: Ansehen diejenige, welche besonders auch im letzten Termin nicht erscheinen, werden zu gewarten haben, daß sie auf ewig abgewiesen und nicht weiter gehret werden sollen. Wornach sich ein jeder zu achten.

Vigore Commissionis.  
Liemann.

**Amt Rhaden.** Sämtliche an den Unterthan Franz Henrich Rätser Nr. 62. B. Grossendorf Spruch und Forderung habende Creditores werden ad Terminos den 3. und 21. Nov. c. edictaliter citiret. S. 36. St.

Alle und jede an dem Colomun Joh. Engelcke Piper oder Knost Nr. 111. in Warl Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 3. und 28. Nov. c. edict. citiret. S. 37. St.

**Amt Ravensberg.** Sämtliche Creditores des Coloni Lemmen zu Pelselo sub Nr. 67. werden ad Terminos den 31. Oct. und 28. Nov. edict. citiret. S. 37. St. d. A.



**S**ämtliche an den Colonum Rodenbrock sub Nr. 4. B. Eggeberg Vogtey Halle Spruch und Forderung habende Gläubigere werden ad Terminos den 27ten Oct. und 21. Nov. c. edict. citiret. S. 38. St.

### Amt Brackwede. Sämtl.

an der Witwe Colona Rinhorst sub Nr. 26. Kirchspiels Steinbagen Spruch- und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 12. Sept. und 24. Oct. c. edict. citiret. S. 30. St.

### II Sachen, so zu verkaufen.

#### Minden. Bey dem Kaufmann

Niemann, nahe am Weeserthore allhier, sind aufs neue angekommen und zu haben von denen gebleichten Talglichtern, die sowohl im Ansehn als Brennen den weißen Wachslichtern ganz ähnlich sind, 4 und 3 viertel Pfund per Rthlr; an Auswärtige aber und die die Necisefreyheit haben per Rthlr. 5 Pfund. Inglichehen neue Mose. Richter, allerhand Gewürz- und fette Waaren, auch Dannen Bohlen und Dielen um billige Preise.

**D**er Kaufmann Johann Simon Hüneke allhier recommendirt sich neuerdings mit Extraso ten alten, mittlern und leichtten Franz- wie auch rothen Weinen, als Medo, Cahors und Pontac; auch ist bey demselben zu bekommen, extra guter Schlee- wein, die Maas zu 12 auch 24 Mar.

**A**uf Veranlassung Hochblblicher Regie- rung soll das im Amte Rhaden belegene der v. Steineckerischen Familie zugehörige Guth Halbem in Terminis den 25. Sept. und 2. Nov. c. meistbietend verkauft werden. S. 33. St. d. N.

**D**ie in dem 37. St. d. N. benante dem Colono Büsching Nr. 14. zu Todten- hausen gehöbrige in hiesiger Feldmarck bele- gene Aecker sollen in Terminis den 26. Oct. und 23. Nov. c. meist. verkauft werden.

#### Hersford. Zum Verkauf derer

im 33. St. d. N. benanten Ellerbrock'schen Pertinenzien sind Termini auf den 15ten Sept. und 20. Oct. c. angesetzt, und zu- gleich diejenige so daran ein dingliches Recht oder sonstige Ansprüche zu haben ver- meinen verabladet.

### Amt Brackwede. Die

in dem 22. Stück d. Anzeigen mit mehre- rem beschriebene im Dorfe Brackwede auf dem Hülsenwede belegene sogenannte Forderung'sche Güter, sollen in Terminis den 1. Aug. und 28. Nov. c. meistbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenis- gen, so daran ein dingliches Recht oder Anspruch zu haben vermeinen verabladet.

### Amt Enger. In Termino den

10. Octob. c. sol in Enger durch den Unter- vogt Rabeneck ein completer Weberstuhl zu Kinnendamast, samt allen Zubehör an den Bestbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch öffentlich ver- abladet werden.

### Amt Ravensberg. N

dem der herrenfreyen Colonus Rleye in Ol- dendorf bey Halle von Hochpreislischer Krieger- und Domainencammer Erlaubniß erhalten, 10 Scheffelsaat Landes per mo- dum subhaftationis voluntariâ zu Befrie- digung seiner Creditoren, so auf Zahlung bestehen, bestbietend verkaufen zu lassen, und dazu folgende Stücke ausgesetzt, als

- 1) hinter Poththof's Garten, 2 Stücke.
- 2) hinter Niehof's Garten, 1 Stück.
- 3) das 2te Stück am Wege.
- 4) das 3te Stück daselbst.
- 5) das 4te Stück daselbst.
- 6) bey Thor-specken Garten, 1 Stück.
- 7) beym Kiegelwerk, 2 Stück.
- 8) hinterm spitzen Rampe, 1 Stück.
- 9) auf der Wahlenbreebe, 2 Stücke mit Einschluß der Hegge.

So werden diese Parzellen zu jedermanns öffentlichen Kauf ausgeben, und können



sich die Kaufsufstige in Terminis den 22ten October 21. Nov. und 19. Dec. a. c. Morgens zu rechter Frühzeit vor dem Amte einfinden, auf die Ländereyen bieten und überbieten, und hat der Bestbietende des Zuschlags zu gewärtigen. Wenn ein oder anderer an diese Ländereyen so nach dem Hause Holzfeld zehntpflichtig, sonst noch Gerechtfame zu präntiren hätte, von was Art und Beschaffenheit sie seyn mögen, der hat sich vor Ablauf der Termine damit beym Amte zu melden, und seine Befugnisse bezubringen, und hat der oder dieselbe rechtlicher Verfügung zu gewärtigen.

### III Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Da in dem vorgewesenen Licitationstermino auf das des Herrn Domcapitulari Frh. von Busch zustehende adeliche Gut zu Hahlen kein annehmliches Pachtgebot gethan worden; so ist dazu eine anderweite Tagesarth auf den 19. huj. angeordnet, in welchen sich Pachtlustige Morgens 10 Uhr auf der Domcapitularstube einfinden können.

**Der Dankelmannsche Zehnte zu Barckhausen** sol in Term. den 26. Dec. a. c. plus licitanti verpachtet werden: wozu sich Liebhabere in des Hn Cammersecret. Wienschen Wohnung Morgens 10 Uhr einfinden das Zehntregister einsehen, und die Conditiones, worauf die Verpachtung geschehen sol, voraus vernehmen können.

**Bünde.** Nachdem der Hr. Past. Gelsborn in Elberfeld Endesunterschiedenen aufgetragen und bevollmächtigt hat, seine in der Stadt Bünde habende Gronen Güter: bestehend in einem Wohnhause, einen Garten und sechs Scheffel Saatländes, und ausserdem die Martins- oder Dallers Wiese, und einen Zuschlag bestbietend zu vermietthen, auch wol dem Befinden nach aus freyer Hand zu verkaufen; So können sich Pacht- oder Kaufsufstige in Termini-

no den 16. Oct. e. Morgens um 9 Uhr in meiner Behausung einfinden; die vorgeschriebene Conditiones vernehmen, und ihr Gebot ersuchen, und alsdenn der Bestbietende, bis auf Genehmigung des Eigeners des Zuschlags gewärtigen.

Schmidt's.

### IV Personen, so ihre Dienste anbieten:

**Minden.** Eine Person von guter Familie, Lutherischer Religion, bietet ihre Dienste als Haushälterin oder Cammerjungfer, oder auch Mademoiselle, Kinder im Französischen, Nähen u. d. gl. Arbeit zu unterrichten, an: Nähere Nachricht ist beym hiesigen Adresscomtoir zu erfragen.

### V Avertissements.

**Lingen.** Da von einer unbekanten Frauensperson, ein ziemlich abgemessener silberner Köffel a 3 drey Stel Roth schwer, ohne Namen und Wapen, jedoch mit Lingencher Stadtprobe, und den Anfangsbuchstaben, von des hiesigen Goldschmidt's Thiel Namen versehen, dem Schyjuden Abraham Simon zu Margarethen Lengerich zum Verkauf gebracht worden; allen Ansehen nach aber dieser gestohlen seyn muß: So wird solches einem jeden hiernit bekant gemacht, mit der Versicherung, daß demjenigen, welcher sich zu dem Köffel bey der hiesigen Königl. Regierung hinlänglich qualificiren kan, solcher gegen Erlegung der durch die Bekanntmachung verursachten Kosten, sofort retrahiret werden soll.

Da der in diesem Jahre in der Stadt Tecklenburg zu haltende erste fette Ochsenmarkt auf einen Sounabend, als den 28. dieses einfällt, und desfalls zum Besten der Judenschaft und anderer Käufer und Verkäufer, auf den darauff folgenden Montag als den 30. dieses Monats verlegt worden ist; so wird solches denen so daran gelegen, hiernit bekant gemacht. Sign. Lingen, den 2. Oct. 1775.





# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

42tes Stück.

Montags, den 16ten Oct. 1775.

## I Beförderung.

**S**einer Majestät der König haben besagte Rescript clem. de 13. Aug. a. c. den Chirurgen von Norden zum Herfordischen Stadt- und Land-Chirurgo bestellen zu lassen allergnädigst geruhet.

## II Citationes Edictales,

**Minden.** Alle diejenigen so an dem Vermögen des hiesigen Bürger's Johan Jürgen Bödker Spruch und Forderung zu machen haben, werden

ad Terminos den 4. Nov. und 2. Dec. 2. edict. citiret. S. 40. St.

**Amthausberge.** Da wegen derer häufigen Schulden, womit die sub Nr. 1. Bauers. Dehme belegene Kirchhofs Stette behaftet ist, zu deren Elocation geschritten werden müssen, und nunmehr noch erforderlich ist, daß sämtliche Gläubiger an besagter Stette zu ihrer ordnungsmäßigen Befriedigung, ihre Forderungen zu Protocoll geben, und gehdrig justificiren; so werden zu dem Ende alle und jede, welche an dieser Stette ex quos

X t



cunq̄ue capite Forderung zu haben vermeynen hiermit auf den hierzu auf den 22ten Nov. c. festgesetzten Termin vor hiesiger Gerichtsstube verabladet, und haben diejenigen welche an besagtem Tage nicht erscheinen, zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen präcludiret, und damit nicht ferner gehdret werden.

**Herford.** Zur gerichtlichen Entsiegung und Publication des vom verstorbenen Bürger und Drechsler Johann Christian Horstmann bey hiesigem Gerichte deponirten Testaments wird Terminus auf den 27. Oct. anberahmet in welchen alle diejenige, so Interesse dabey zu haben vermeynen Vormittags am Rathhause zu erscheinen erinnert werden.

**Bückeburg.** Da der hiesige Kaufman Joh. Henr. Schüsler in eine solche Schuldenlast geraten, daß er nicht im Stande seine sämtliche Creditoren zu befriedigen, mithin Concurfus Creditorum existiret; so werden alle und jede, so an beregten Schüsler Ansprache und Forderung haben, in Terminis den 18. Octob. den 8. und 22. Nov. zur Angabe und Justification ihrer Forderungen vor hiesigem Stadtgerichte sub poena präclusi citiret und verabladet.

**Umt Ravensb.** Alle und jede welche an der Kiewits Stette sub Nr. 11. B. Pekelo Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminum den 31. Oct. c. edict. citiret. S. 38. St.

**Umt Limberg.** Alle und jede welche an der Nachlassenschaft des verstorbenen Heuerlings und Commercianten Jobst Henrich Haselbick Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, werden auf den 2. Nov. c. als letztern Termin präclusivisch verabladet, S. 40. St.

**Secklenburg.** Alle diejenigen welche an den abgeäußerten Colonnium Jürgen Henrich Lackenbergh bey der Langenbrück und dessen Stette rechtliche Forderung haben, werden ad Terminum den 14. Nov. c. edict. citiret. S. 40. St.

**Bückeburg.** Da sich zu dem Restnerschen Nachlaß, ausser den hier im Lande befindlichen Verwandten, unter andern des verstorbenen Stallmeister Restners aus Nordkirchen Sohn W. D. Restner, welcher bey dem Kön. Großbritt. Churfürstlich Hannoverschen Regiment von Rheden, als Sergeant in Diensten stehet, gemeldet, und denn der zu dieser Erbschaftssache bestellte Curator gebeten, des letztern etwaige Geschwister zur Auseinandersetzung nochmals vorladen zu lassen; als werden vorgedachte des ehemaligen Stallmeisters Restners sämtliche nachgelassenen Kinder mittelst dieses Proclamati citiret, und verabladet auf Freitag den 17. Nov. d. J. vor der des Restnerschen Nachlasses halber dahier bestellten Commission entweder in Person oder per Mandatarium mittelst hinreichender Legitimation zu erscheinen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenigen welche sich nach Ablauf des präfigirten Termini nicht gemeldet, weiter nicht gehdret, sondern mit ihren etwaigen Ansprüchen auf immer präcludiret, dahingegen denen sich bereits ad acta legitimirten Restnerschen Verwandten, als wahre Erben der alhier verstorbenen Amtscommissarin Restnern erkant und denenselben deren Nachlaß gerichtlich adjudiciret werden solle. Bückeburg den 16. Aug. 1775.

Gräfflich Schaumb. Lipp. zur Justitz:  
Ranzley verordnete Rätthe.  
Schmid. Knefel.

III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es sollen in Termino



den 26. Oct. a. e. die vor dem Marienthore in der langen Wand belegene vorhin den Colono Henrich Behrens Nr. 34. zu Rutenhausen zuständige gewesene 4 Morgen Zins- und Zehntland an den Mehrstbietenden verkauft werden. Liebhabere haben sich gedachten Tages Morgens um 10 Uhr auf der Domcapitularstube einzufinden.

**Bückeburg.** Des hiesigen Kaufman und Galanteriehändlers Johann Henrich Schüssler Waarenlager sol den 2ten Nov. und folgende Tage in öffentl. Auction an den meistbietenden verkauft werden.

**Neuhof im Fürstenthum Minden.** Am 31. Oct. und den folgenden Tagen, sollen hieselst auf dem adelich freyen, Voigtschen Guthe ohnweit Stolzenau und Schlüsselburg gelegen, allerley im guten Stande sich befindliche Mobilien, als Silberzeug, Zinn, Kupfer, Messing, Betten und Bettstellen, Kinnen und Drell, Rußbäumen und andere Schränke, Commoden, Coffers, Spiegel, Stühle, Tische, ledernes Pferdegeschirr mit und ohne gelben Beschlag, eine vierfüßige Gutsche, und eine halbe Chaise auch Uckerwagen, nebst mehrern andern Sachen, meistbietend verkauft werden. Die Bezahlung geschieht in Golde, die Pistole zu 5 Rthlr. und was unter einer halben Pistole ist, in jetzigen, dem Golde gleichgeltenden Conventionsgelde.

#### IV Sachen, so zu verpachten.

**Herford.** Nachdem resolviret worden ein, der Stadtcämmeren eigenthümlich zugehöriges etwa 40 bis 44 Schff. Saat haltendes Grundstück, das Sunderholz genant, welches fast durchgehends einen vortreflichen Weidgrund hat, und gut stuirret ist zur Uerbarmung öffentlich anzubieten. Als werden alle und jede, welche dieses Revier ganz oder einzelne Theile desselben entweder in Erbpacht oder in

Zeichtpacht unterzunehmen Lust haben, hies durch öffentlich vorgeladen in Terminis Sonabends den 28. Oct. den 18. Nov. und den 9. Dec. a. e. besonders in letzten Termino Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathshause zu erscheinen ihre Erklärung und Gebot ad Protocollum zu geben und zu gewärtigen, daß mit dem annehmlichst Bietenden dem Bestinden nach jedoch vorbehaltlich allerhöchster Approbation geschlossen werden solle. Wobey zur Nachricht dienet, daß die Erlaubniß ein, oder mehrere Colonate auf dieses Revier anzulegen denen Liebhabern verstattet werden soll, und daß diejenigen, welche auf ein, oder die andere Art zu entriren willens sind, und vorhero nähere Erkundigung einzuziehen für nöthig finden, sich bey einen der Herren Bürgermeistere dieserhalb melden können. Zugleich werden alle diejenigen, welche an diesen Sundergehölze einige Ansprüche, sie führen her wo sie wollen machen zu können glauben, hierdurch vorgeladen, sich in den angefügten Tagefahrten zu melden, oder zu gewärtigen, daß sie damit nicht ferner gehdret werden sollen.

Folgende auf den Haler Bruche belegene Erbpacht und Torfwiesen, sollen öffentlich meistbietend vererbpachtet werden, nemlich

1) die Wiese des Unterthan Adckeman Nr. 24. Bauerschaft Halen 2 Morgen 176 und eine halbe Ruthe Minder Maas haltend, so auf 81 Rthlr.

2) Die Wiese des Unterthan Schnitz Nr. 53. besagter Bauerschaft, 2 Morgen 176 und eine halbe Ruthe haltend, so zu 79 Rthlr. und

3) Die Wiese des Unterthan Wolckman Nr. 61. gedachter Bauerschaft 2 Morgen 176 und eine halbe Ruthe haltend so zu 79 Rthlr. exclusive des von jeden jährlich an die Ritterbruchcasse zu entrichtenden Canons von 3 Rthlr. 20 ggr. 5 pf. gewürdiget werden,



Die Lusthabende Erbpächter können sich in denen dazu angeetzten Terminen als den 21. Oct. den 25. Nov. und 30. Dec. h. a. Morgens um 10 Uhr auf der Königl. Krieges und Domainen-Cammer melden, daselbst ihren Gebot erbfuen, und der Bestbietende des Zuschlags bis auf Königl. höchste Approbation erwarten.

Zugleich aber werden alle diejenigen, welche an diesen Wiesen, es sey quo cunque capite es wolle, Forderungen haben, citiret und vorgeladen in anberahmten Tagesfahrten, auf der Krieges- und Domainen-cammer zu erscheinen, ihre Forderungen ad Protocollum zu geben, und weitem Bescheides zu erwarten. Signat. Minden den 21. Sept. 1775.

Kön. Preuß. Minden-Ravensbergische  
Bergwerkscommission  
v. Breitenbauch.

#### V Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Es sind 200 Rthlr. in Golde Clarscher Stipendiengelder so gleich und 435 Rthlr. in Golde mit Ende d. Jahrs auf sichere Hypotek und gegen landübliche Zinsen auszuleihen: Wer solche verlangt; kan sich deshalb bey Hn. Schnetler auf der Fischerstadt hieselbst melden.

#### VI Notification.

**Amt Petershagen.** Den in Nr. 27 dieser Anzeigen zum öffentlichen Verkauf feilgebotenen Tobackszuschlag des Coloni Rolfings Nr. 39, in Nordhemern hat der dasige Untertban Christoph Grammann Nr. 53. meistbietend erstanden, und ist ihm derselbe nicht allein zugeschlagen, sondern auch alle sich nicht gemeldete Creditores per decret. de 12. Sept. a. c. präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget worden, welches dem Publico hiedurch von Gerichtswegen bekannt gemacht wird.

#### VII Avertissements.

#### Minden. Nachdem Sr. Kön.

Majestät allergnädigst verordnet haben, daß die Heerstrassen mit Bäumen, so zur Laubfütterung des Schafviehes dienlich, als Pappel-Weiden, Rüstern, Espen, Eschen, Ebereschen, Linden und Ahorn, bepflanzet werden sollen und solches von denen Eigenthümern, deren Ländereyen an die Wege stossen geschehen soll, diese Verordnung auch bereits im Sept. v. J. von denen Canzeln bekant gemacht, aber nicht befolget worden; Als wird einem jeden, der in der Minder Feldmarck dergleichen Ländereyen besitzet, hiemit alles Ernstes befohlen, in seinem District und zwar in gehrlicher Distanze, von obbenannten Bäumen diesen Herbst anzupflanzen, oder zu gewärtigen, daß derjenige, so hierunter säumig befunden wird, in 1 Rthlr. Strafe genommen werden soll.

Da der in diesem Jahre in der Stadt Tecklenburg zu haltende erste fett Ochsenmarkt auf einen Sonnabend, als den 28. dieses einfällt, und desfalls zum Besten der Judenschaft und anderer Käufer und Verkäufer, auf den darauf folgenden Montag als den 30. dieses Monats verlegt worden ist; so wird solches denen so daran gelegen, hiermit bekant gemacht. Sign. Klingen, den 2. Oct. 1775.

Königl. Preuß. Tecklenb. Klingsche Kriegs- und Dom. Cammerdeputation.  
v. Vessel. Mauve. Schröder v. Dyl.  
v. Stille. B. v. Schellersheim.

#### VIII Brodt-Laxe,

für die Stadt Minden vom 2. Oct. 1775.  
Für 4 Pf. Zwieback 8 Loth  
= 4 Pf. Semmel 9 =  
= 1 Mgr. fein Brodt 25 =  
= 6 Mgr. gr. Brodt 9 Pf. 16 Lot.





## Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

43tes Stück.

Montags, den 23ten Oct. 1775.

### I Beförderungen.

Seine Majestät der König haben in hohen Gnaden, den bey hiesiger Hochlöbl. Regierung bishero gestandenen geschickten Regierungsrath Herrn Georg Ludwig Grollmann, nach Cleve als geheimer Regierungsrath zu versetzen; und dagegen den hieselbst nach geschener Prüfung seiner Geschicklichkeit cum Voto angesehenen Referendarium Herrn Johann Zurbellen hinviederum zum Regierungsrath bey hiesiger Hochlöbl. Regierung zu bestellen geruhet.

### II Steckbrief.

Es hat die von Wesel anhero geschickte Inquisitin Anne Margaretha Rath verehligte Nolten in der Nacht vom 15. auf den 16. dieses Gelegenheit genommen mittelst Ausbruchs aus dem hiesigen Zuchthause zu entkommen. Diese Inquisitin ist ohngefehr 40 Jahr alt, von starker und grosser Leibesstatur, trägt gelbliche Haare, ein blau und weiß gestreiftes linnenes Halstuch, eine grüne tuchene Contusche, einen braunen Sergeen Rock, und eine blau linnene Schürze: Da nun dem Publico viel daran gelegen, daß dieses gefährliche

U u



Weibesmensch wiederum zur Haft gebracht werde; So werden alle einheimische Gerichte befehliget, die auswärtigen aber zur Hülfe Rechts requiriret, auf diese Inquisition ein wachsamcs Auge zu haben, selbige in Betretungsfall sofort arretiren zu lassen, und davon der Regierung allhier Nachricht zu geben, da man dann diese Rechtshülfe gegen Auswärtige in ähnlichen Fällen zu erwiedern sich hierdurch verpflichtet. Signat. Minden am 17ten Oct. 1775.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen. ic. ic. ic.  
Frl. v. d. Reck.

### III Citationes Edictales.

**Amt Brackwede.** Da Termin auf den 31. Oct. e. Morgens 10 Uhr am Diefeldischen Gerichtshause anberahmet stehet, da die in Knoopscher Concurssache von Hochpreisl. Landesregierung gefällete Auszahlungs- und Vertheilungsurteil vom Beamten des Amts Brackwede publiciret werden soll; So werden mittelst dieses öffentlichen Proclamatis alle und jede Creditores des salit gegangenen Brodhägers Arröders Knoop geladen, hochbelobtes Judicatum zu verlesen anzuhören.

**Amt Heepen.** Demnach der Newwohner Johan Henrich Schnelle, W. Heepen, dem Amte angezeigt, daß er die auf seiner geringen Stette haftenden bey deren Antritt übernommenen Schulden vorjekt zu tilgen sich außser Stande befindet, und daher um öffentliche Vorladung seiner Gläubiger zur Ausgabe und gütlichen Behandlung ihrer Forderungen geziemend gebeten hat; So werden alle und jede, welche an gedachten Newwohner Schnelle und dessen unterhabenden Stette Recht und Anspruch zu haben vermeinen hiemit bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet, in Terminis den 12. und 26. Oct. auch 9. Nov. ic. ihre Forderungen anzugeben und zu ver-

sichren, und demnächst mit dem Debitore über die Zahlung der Güte zu pflegen, bey Entstehung derselben aber rechtliches Erläutnis zu erwarten.

### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Bey dem Kaufmann Hn. Peter Barth. Deppen auf der Bäckerstrasse ist zu haben von allen Sorten Sohl- und Ueberleder; desgleichen Farbe, Gewürz und fette Waaren, wie auch Sardellen, Capern, Brunellen, aufrichtigen Rheinlachs, Schweitzer und Amburger Käse, alles in billige Preise.

Der Kaufman Jacob Heuser aus Haag bietet folgende Waaren zum Verkauf an als: öconomische Lampen à 2 Rthlr. 6 Mgr. Wandleuchter mit Spiegelglas, gedoppelirt Hofenzeng, schwarz u. blauen Manchester, zu 1 rth. 8 gg. u. 1 rthl. 6 gg. per Elle, Brabander und gewirfte Spizzen, Filetnadeln von Stahl, Engländische und Mayländische Filetseide, brenndrätigen Filet und Knüppelzwirn, Papiermascchene Pfeiffenköpfe, rothe Granaten, und Chasses vor Fenster grün mit Gold 12 Mgr. per Elle, Toncatobaf per Pfund 24. Mgr. Goldwagen, goldene Ohrgehänge, Hirschfänger, Stücke von nussbaum Holz, mit und ohne Klingen, geflochtene Winterstue das paar 33 Mgr. und andere Waaren mehr; imgleichen gefülte Jacinten 4; 8 bis 12 Stück um 1 Rthl. wie auch Harlemmer Dehl als eine Universal Medicin, und wird derselbe im Landständen Hause ausstehen, wohin Liebhabere aussehens des Markt hiemit eingeladen werden.

Der Schuzjude Tomas Meyer in Petershagen hat 100 Stück fette Hammel zu verkaufen.

**Bückeburg.** Des hiesigen Kaufman und Galanteriehandlers Johann Henrich Schüsler Waarenlager sol den 2ten Nov. und folgende Lage in öffentl. Auction an den meistbietenden verkauft werden,



**Amte Enger.** Die in der Wal-  
lenbrücker Markt belegene Brennemans  
Stette, sol in Terminis den 4. Oct. und  
1. Nov. meistbietend verkauft werden, S.  
33. St.

**Amte Rhaden.** Des Unter-  
than Franz Henrich Ruther Stette Nro.  
62. B. Grossendorf soll in Terminis den  
3. und 28. Oct. c. meistbietend verkauft  
werden, und sind zugleich diejenige so dar-  
an Forderung zu haben verneinen, verab-  
labet. S. 37. St.

**Amte Limberg.** Die in der Bauer-  
schaft Schröttinghausen, Vogtey Olden-  
dorf, sub N. 21. belegene freye Oberbar-  
lachs Güter, bestehend in einem Wohn-  
und Nebenhause, einen Garten 17 Schfl.  
Saat Landes, Berg- und Bruchtheile,  
Wiesenplatz, wie auch Kirchenstände und  
Begräbnisse, so insgesamt deductis one-  
ribus durch vereidete und sachverständige  
Schäzger auf 604 Rthl. 9 Mgr. 4 pf. ge-  
würdigt, sollen ad instantiam Creditorum  
öffentlicher verkauft werden, und wie Ter-  
mini licitationis auf den 8. und 22. Nov.  
auch 6. Dec. c. anbezielet, so können sich die  
Kustflüßige sodann, besonders aber in ul-  
timo terminis an hiesiger Gerichtsstube ein-  
finden, darauf bieten, und der Adjudica-  
tion gewärtigen.

**Wir** Friedrich von Gottes Gnaden,  
König von Preußen, ic.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen,  
wasmaßen die in der Stadt und dem Kirch-  
spiel Freeren in der Graffschaft Lingen be-  
legene Drieversche Immobilia in elne  
Taxe gebracht, und folgendergestalt gewür-  
diget worden: als

- 1) das Wohnhaus, so auf geistlichen  
Gründen stehet, zu 375 Fl. holl.
- 2) Ein Kamp von 5 Schfl. Saat auf  
dem Lünsfelde zwischen Claas Wil-  
mes und Duten Henrichs Kampen be-  
legen zu 380 Fl.

3) Eine Wiese von 3 Schfl. Saat, in  
Gittermoore liegend, und mit dem  
einen Ende am Buddenkamp schief-  
send zu 180 Fl.  
und endlich

4) Eine neben vorgedachter Wiese im  
Gittermoore belegene Wiese von ohn-  
gefehr 2 Schfl. Saat zu 80 Fl.

Wann nun der Curator des Drievers-  
schen Concursus Advocatus Wadenius um  
die Subhastation dieser Immobilien aller-  
unterthänigst gebeten, Wir auch diesem  
Gesuch statt gegeben; so subhasiren und  
stellen Wir selbige hiemit zu jedermans  
feilen Kauf; citiren und laden auch alle  
diejenigen, welche solche mit derselben  
Luft und Last, Recht- und Gerechtigkei-  
ten zu erkaufen Belieben haben, in Ter-  
minis den 10. Nov. den 9. Dec. a. c. und  
10. Januar a. f., wovon der letztere per  
emtorius ist, des Morgens um 10 Uhr in  
hiesiger Regierungsaudienz zu erscheinen,  
in Handlung zu treten, den Kauf zu  
schließen, oder zu gewärtigen, daß in dem  
letzten Termin diese Immobilien den  
Meistbietenden zugeschlagen, und nach-  
mals niemand mit einem ferneren Gebot  
gehört werden solle. Urkundlich Unserer  
Leckenburg-Lingenschen Regierungsunter-  
schrift und derselben beygedruckten größern  
Insigels. Gegeben Lingen den 9. Octob.  
1775.

An statt und von wegen Er Königl.  
Majestät von Preußen. ic. ic. ic.  
Müller.

## V Sachen, so zu verpachten.

**Lingen.** Es sollen die hiesige Stadt-  
patrimonialstücke, als

- 1) die Stadtwage,
  - 2) das Weggeld,
  - 3) die Spieckweide, und
  - 4) die Stadtfischereyen
- in Terminis den 4. und 25. Nov. und den  
16. Dec. a. c. auf 6 nach einander folgende



Jahre, nemlich de Trinitatis 1776 bis 1782. plus licitando verpachtet werden.

Diejenigen also, welche ein- oder anders derselben zu pachten Lust haben, werden hiemit verabladet, in gedachten Terminis des Morgens um 10 Uhr hieselbst auf dem Rathhause zu erscheinen, die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung geschieht, zu vernehmen, ihr Gebot zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß gedachte Stücke in Termino ultimo et peremptorio den Meistbietenden werden zugeschlagen werden.

## VI. Avertissements.

**Minden.** Da am vorigen Sonnabend, als am 14. hujus zwischen Minden und Blotho, von einer extra Postfuhr, ein Paquet in einer weissen Serviette, worinnen

- 2 Paar Mannschuhe
- 1 Paar seidene Mannsstrümpfe und
- 1 Paar silberne Schuhschnallen

besindlich gewesen, verloren gegangen; so wird solches hierdurch bekant gemacht, und wird demjenigen, der solches gefunden, oder etwa Nachricht am Königl. Postamte davon geben kan, ein gutes Douceur versprochen.

**Bielefeld.** Es wird allhier in einer Keimwands- und Detaille-Handlung ein junger Mensch, so im Rechnen und Schreiben erfahren, verlangt; und giebt Herr Sebastian Nase nähere Nachricht davon.

**Bielefeld.** Da nach Erbauung der Casernen die hiesige Garnison beträchtlich vermehret wird, und auch deshalb ein Mann, so durch Aufnehmung honetter

Reisenden, oder Speisung derer Officiers seine Nahrung zu befördern sucht, ein reichliches Auskommen finden wird, zumalen es bey der ehemaligen schwächern Garnison schon an einen dergleichen Wirthschaftsunkundigen Mann gefehlet hat: So wird hiedurch jedermanniglich, welcher zu Etablierung eines guten Wirthshauses, und Annehmung der Kostgänger hinlängliches Vermögen und Geschicklichkeit hat, hiemit eingeladen, sich bey hiesigen Magistrat zu melden, und hat ein solcher zu gewärtigen, daß ihm nicht allein aller guter Wille und möglicher Beystand geleistet werde, sondern auswärtigen auch die ansehnlichen Wohlthaten zufließen werden, welche ihnen in den Königl. Edicten allergnädigst versprochen worden.

Auf gleiche Art wird hier auch ein Mahler, welcher im Hause Berathen zu mahlen geschickt ist, wie auch ein Wand-Fabricant gut unterzubringen seyn, als welchen insgesamt auch einige an guten Straßen gelegene offene Plätze zum Wohnen ohne Entgeld geschenkt werden sollen.

**Lingen.** Die Eheleute Gerb Smetmeyer und Anne Margarethe Kollmann zu Mettingen in der Grafschaft Lingen haben dem Kaufman Conrad Moormann daselbst folgende Tobackszuschläge: als

- 1) Einen Zuschlag von 68  $\square$  R. Berl. Maaß an ihren Gründen.
  - 2) 3 Scheff. Berl. an ihrem Hause.
  - 3) 4 Scheff. Berlinisch daselbst und
  - 4) 2 Scheff. 60  $\square$  R. Berl. ebenfalls
- bey ihrem Kaufe sub pacto relictionis verkauft; letztgedachter auch darüber einen gerichtlich ingrosirten Kaufbrief erhalten.

Diese Anzeigen sind zu Minden im Adresscomtoir, das Stück für 1 Ggr. und jährlich für 2 Rtblr. zu bekommen. Die Postfreiheit dieser Blätter erstreckt sich durch sämtliche Königl. Preussische Lande.





## Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

44tes Stück.

Montags, den 30ten Oct. 1775.

### I Warnungs-Anzeige.

**W**s ist ein Landman, welcher bey einem öffentlichen Gelage in betrunkenen Muth, mit einem andern Handel angefangen, woraus Schlägerey entstanden, durch welche ein Mensch auf eine zufällige Art sein Leben verlohren, mit Dreymonatlichen Gefängniß bestrafet worden. Signat. Minden, den 13. Oct. 1775.

An Statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen. 2c. 2c.

Frh. v. d. Reck.

### II Citaciones Edictales.

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen, 2c. 2c. Entbieten allen und jeden Creditoren, so an des Regierungsadvocati Wittlers Vermögen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, Unsern Gruss, und fügen denselben zu wissen, wasmaassen nach in obgedachten Regierungsadvocaten Wittlers Vermögen entstandenen Concourse eure gebührende Vorladung ad liquidandum ex officio veranlasset worden; daß Wir also hiermit und in kraft dieses Proclamatis, wovon eines allhier bey der Res

K r



gierung, daß andere zu Herford und daß dritte zu Bielefeld angeschlagen, euch peremptorie citiren und verabladen, a dato in 9 Wochen, und also in Terminis den 10. Nov. 1. und 20. Dec. c. a. und spätestens im letzten Termin, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta angezeiget, auch alsdann des Morgens um 9 Uhr vor der Regierung allhier euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, eurer Forderungen halber mit dem Interimscuratore, Regierungsadvoc. Schulzen, über dessen Bestätigung ihr euch zugleich zu erklären habt, mit dem Debitore und Nebencreditore ad Protocolum verfähret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritätsurtheil gewartet.

Mit Ablauf des letzten Termini aber sollen Acta für beschloffen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch bemeldeten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehdret, und vor dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

Da auch auf des Debitoris communis gesamtes Vermögen, es bestehe solches, worin es wolle, ein generaler Arrest erkant worden, so werden auch alle und jede, so von dem Debitore etwas in Händen oder Gewahrsam haben, oder an denselben etwas zu bezahlen schuldig sind, hiermit angewiesen, solches in 3 Wochen der Regierung mit Vorbehalt ihres Rechts anzuzeigen, und davon bey Vermeidung doppelter Zahlung an niemanden nicht das geringste verabfolgen zu lassen. Diejenigen aber, so von demjenigen, so sie von des Debitoris Vermögen etwa in Gewahr-

sant haben, und solches böshafterweise unterschlagen und an sich behalten, haben zu gewärtigen, daß sie als solche, welche fremdes Gut unterschlagen, dem Befinden nach mit Geld- oder Leibesstrafe angesehen und ihres Pfandrechts für verlustig erkläret werden sollen.

Urkundlich unter Unserer Minden: Ravensbergischen Regierungsiniegel und der verordneten Unterschrift ausgefertigt.

So geschehen Minden am 6. Octob. 1775.

An statt und von wegen Er Königl.

Majestät von Preußen. 2c. 2c.

Frh. v. d. Neck.

## Lübbecke und Engershaus.

Da über 20 Eingeseffene in der Bauerschaft Hüllhorst bey der Reinebergischen Höchstangeordneten Markentheilungscommission ihr Verlangen, die Gemeinheiten getheilt zu sehen, zu erkennen gegeben haben, und deshalb mit der Auseinandertheilung nicht Anstand genommen werden kan; so haben die unterschriebene Markentheilungscommissarien Terminum auf den 14. Nov. c. dazu angesetzt, daß diejenige, die Antheil oder Gerechtfame an den gemeinen Brüchern und Gehölzern der Bauerschaft Hüllhorst haben, ihre Gerechtigkeit anzeigen, und über die Theilungsart ihre Erklärung geben sollen.

Sämtliche Mitgenossen der gemeinen Plätze zu Hüllhorst werden demnach hierdurch verabladet, sich gedachten Tages des Morgens 9 Uhr in dem Hause des Herrn Landrath von Korff zu Obernfelde zur Angabe ihrer Rechte, Gerechtigkeiten und Ansprüche, nicht minder zur Erklärung wegen der Auseinandertheilung selbst einzufinden, insbesondere sind Grund: Guts- und Lehns Herrn verbunden, die Gerechtigkeit der Besitzer solcher Güter, die von ihnen abhangen, wahrzunehmen, weshalb sie auch entweder in Person oder durch Bevollmächtigte erscheinen müssen, weil auf



die Vorträge der Eigenbehörigen, Erb-  
meyer, Erbpächter, und anderer, die kein  
völlig Eigenthum haben, nicht in allen  
Stücken geachtet werden kan.

Und sollten einige der Theilhaber mehr-  
gedachter Gemeinheiten ausbleiben und ih-  
re Befugnisse nicht anzeigen, so haben sie  
zu gewärtigen, daß sie durch ein Präclu-  
sionsurtheil ausgeschlossen, und auf immer  
abgewiesen werden, es wird auch niemand,  
da dieses Proclama gehdrig bekant gemacht  
worden, sich mit der Unwissenheit ent-  
schuldigen können.

Vigore Commissionis.  
Dieckmann. Fincke.

**Amst Reineberg.** In Gemäß-  
heit der untern 2. Sept. a. c. erlassenen  
Edictalcitation sol gegen diejenigen, wel-  
che ihre auf vorhin impetrirten gerichtli-  
chen Obligationes, Brautschahverschrei-  
bungen ic. auf königl. Eigenbehörige, freye,  
und meyerstädtisch freye Stätten der Vog-  
tey Quernheim hiesigen Amts herrühren-  
de Ansprüche und Forderungen, so wenig  
als sonstige dingliche Befugnisse, angege-  
ben, in Termino den 10. Nov. eine Prä-  
clusionsfentenz publiciret, und der zufolge  
diejenigen, welche ihre Forderungen an-  
gegeben, denen sich nicht gemeldet,  
wenn diese gleich ein älteres Recht haben  
sollten, zur Strafe des Ungehorsams in  
dem neuen Hypothequenbuche vorgefetzt,  
mithin diese ihres sonstigen Vorzugsrechts  
für verlustig erkläret, und nachmals nicht  
gehret werden sollen.

### Bielefeld und Heepen.

Die Markentheilungscommission des Amts  
Schilbesche wird in Termino den 9. Nov.  
c. auf dem Bielefeldschen Gerichtshause  
Morgens um 10 Uhr eine von Hochpreißl.  
Landesregierung wegen der Haupt- und  
Oberlohman's Heepen confirmirte Präclu-  
sionsfentenz, nach welcher alle diejenige

so ihre Gerechtfame nicht angegeben haben,  
auf ewig abgewiesen werden, publiciren,  
und wird solches männiglichem zur Nach-  
richt und Achtung hiemit öffentlich bekant  
gemacht.

Vigore Commissionis  
Lüder. Meier.

### Amst Brackwede.

In  
Kraft allerhöchsten Regierungs-Auftrages  
wornach unterschriebenen Beamten des  
Amts Brackwede committiret worden, den  
Catoischen Concurssproceß von neuen zu in-  
struiren, werden hiermit sämtliche Credito-  
tores welche an den zu Bielefeld verstorbe-  
nen Provisorem und Bürger Cato auch des-  
sen an der breiten Straße und vor dem Sie-  
kerthore belegene Gründe einigen Anspruch  
zu machen gemeinet, citiret und geladen,  
am 7. Nov. 12. Dec. c. und 12. Jan. a. f.  
jedesmalen Dienstags früh 10 Uhr am  
Bielefeldschen Gerichtshause zu erscheinen,  
ihre Forderungen anzugeben, die in Hän-  
den habende Documenta und Brieffschaften  
zu produciren und wo nicht gleich doch in  
den anzuordnenden Verificationsterminen  
solche klar und richtig zu stellen; mit der  
Verwarnung, daß diejenige, welche in ge-  
dachten dreyen Tagefahrten nicht diesem  
Folge leisten, auf ewig mit ihren Forde-  
rungen von der Massa abgewiesen werden  
sollen. So auch wird hiermit auf das  
ganze Catoische Vermögen generaler Ar-  
rest geleger, und alle diejenige welche in  
Anno 1771. da der Concurss erdfinet wor-  
den, einiges Gut, es habe Namen wie es  
wolle pfand- oder auf geliehene Weise von  
dem Discussio Cato in Händen gehabt, wer-  
den hiermit bey Verlust ihres daran haben-  
den Pfandrechts und resp. wilkürliche Bestra-  
fung befehliget, solches in diesen Tagefar-  
ten ad Acta anzuzeigen. Und da endlich  
der Hr. Adv. ord. Helling in dieser Sache  
zum Interimscuratore bestellet worden;  
So werden Creditores angewiesen am 7ten



Nov. e. anzuzeigen, ob sie auf eine andere Curatel bestehen, widrigenfalls sie für einwilligend gehalten, und solche von Commissionswegen bestätigt werden sol.

Ziemann.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Herford.** Denen Fabricanten dienet zur Nachricht, daß in dem Armen- und Weisenhaufe hieselbst eine Presse von eisern Schrauben und eine Zwirnmühle zum Wollgarn um billige Preise zu verkaufen. Liebhabere können sich dieserhalb bey dem Provisore Baden melden.

**A**m 11. Nov. d. J. Vormittags um 10 Uhr sollen auf hiesigem Rathhause 72 Schff. Roden II Schff. Gersten und III Schff. Hafer an den Meistbietenden dergestalt verkauft werden, daß die Städteigenbehörige solches Korn denen Käufern zwischen Martini und Weinachten in Markgängiger Güte frey liefern, Empfänger aber nebst Verichtigung der Accise von dem Hafer alsdenn die Bezahlung dafür an die Cämmerey sofort prästiren müssen.

**Bielefeld.** Demnach nunmehr rechtskräftig erkant worden, daß der in No. 1765. Behuf Tilgung der hiesigen Kriegeschulden ausgetobene sogenannte Flaskamp und Fächtenbusch, wofür Johan Herman Flaskemper derozeit einen lährl. Canonem von 42 Rthlr. und 115 Rthlr. Weinkauf offeriret, von neuen zu obigen Behuf ausgetoben werden solle; so werden hiezu Termini licitat. auf den 16. Dec. dieses wie auch 17. Febr. und 13. April k. J. angesetzt, alsdann diejenigen, welche diese Pertinenzien in Erbpacht zu nehmen willens, sich auf dem Flaskampe Morgens um 9 Uhr einfinden, und den Zuschlag salvo approbatione regia gewärtigen können.

**Bückeburg.** Des hiesigen Kaufman und Galanteriehandlers Johan

Henrich Schüsler Waarenlager soll den 2ten Nov. und folgende Tage in öffentl. Auction an den Meistbietenden verkauft werden.

### IV Avertissements.

**Minden.** Da die Ziehungslisten der 5. Classe der 21sten Hannöversch. Landeslotterie eingetroffen, so haben sich die Interessenten bey Unterschriebenen zu melden: Und da die Ziehung der 6. Classe auf den 13. Nov. festgesetzt, so müssen alle nicht herausgekommene Loose vor dem 6ten Novemb. renovirt werden, nach diesem Termin aber wird keine Renovation mehr angenommen.

Levi Philip. Jos. Coppel. Wendix Levi.

**Amst Enger.** In der Nacht vom Sonnabend auf den Sonntag zwischen den 21. und 22. October sind in hiesiger Bauerschaft Hildenhausen aus mehrererer Häusern diebischer Weise entwand

Ein kupferner Kessel von 2 Eimern

Ein dito von 9 Eimern

Ein dito von 2 Eimern

Ein dito von 1 Eimer

Ein Tiegel

4 Stück Mengelinnen und 2 Stück dito.

Wenn diese Sachen etwan zum Verkauf angeboten werden solten, oder bereits verkauft worden, so wird jedermänniglich hierdurch erinnert und respective gewarnt, hievon sofort entweder hiesigem Amte, oder seiner sonstigen Competenten Gerichtsobrigkeit, Anzeige zu thun, widrigenfalls derjenige, bey dem die Sachen gefunden werden solten, sich des begangenen Diebstahls halber, selbst verdächtig machen wird.

Wenn auch sonst jemand im Stande seyn sollte, den Thäter auf eine redliche Art anzuzeigen, dessen Name sol nicht nur verschwiegen, sondern er überdas proportionirlich belohnet werden.





# Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

45tes Stück.

Montags, den 6ten Nov. 1775.

## I Citationes Edictales.

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des H. R. Reichs Erzcämmerer und Churfürst etc. etc.

Entbieten allen und jeden Creditoren, so an des entwichenen Hauptmans von Breitenkreutz Vermögen einigen An- und Zurspruch zu haben vermeinen, hierdurch zu wissen, wasmassen per Decretum de hodierno concursus Creditorum eröffnet und Eure gehörende Vorladung erkannt worden: Wir citiren und laden Euch demnach hiermit

und in Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines alhier bey der Regierung, das andere zu Wände und das 3te zu Hinteln anzuschlagen, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 Wochen für den ersten, 3 Wochen für den andern und 3 Wochen für den 2ten Termin zu rechnen, Eure Forderungen, wie Ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögdet, ad acta anzeiget, auch den 16. Jan. a. f. früh um 9 Uhr vor Unserer Regierung allhier erscheinet, und vor dem sodenn zu ernennenden Commissario liquidationis Euch gestellet, die Documenta zur Justification Eurer For-

Y y



derungen originaliter produciret, mit dem ernannten Interimscuratore, Regierungsadvocato Aschoff. wie auch mit denen Nebencreditoribus ad Protocolum verfaret, gütliche Handlung pfeget, und in deren Entstehung rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritätsurtheil gewartet. Mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder, wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehöret, von der Concursmasse abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Da auch ein generaler Arrest auf des Discursumsämtliches Vermögen erkant worden, so werden auch alle und jede, welche von des entwichenen Hauptmans von Behrenkreutz oder dessen Ehefrau Pfänder oder sonstige Sachen leihbar, oder aus einem andern Grunde in Händen haben, angewiesen, unter Vorbehalt ihres Rechts, sothane Sachen in 3 Wochen an die Concursmasse abzuliefern. Im Unterlassungsfall aber haben sie zu gewärtigen, nicht nur, daß sie ihres Rechts für verlustig werden erkläret, sondern überdem mit einer angemessenen Strafe werden belegt und als solche angesehen werden, die fremdes Gut wissentlich entwendet und zurückbehalten. Urkundlich 2c. Minden, den 23. Aug. 1775.

An statt und von wegen Sr. Königl.

Maj. vord. Preussen. 2c. 2c. 2c.

Frederking. Aschoff.

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiedurch zu wissen: Demnach bey dem vor einiger Zeit öffentlich verkauften dem Oberschenken von Buttlar zuständig gewesenem Gute Doedel und Hosenbckel einige Eigenbehdrige und unter solchen 1) der grosse Schulte Nr. 1. der Bauerschaft Nödinghausen. 2) Joh. Henr.

Groteneier Nr. 3. der Bauerschaft Holsen, 3) Joh. Henr. Mayländer Nr. 7. der B. Bieren. 4) C. H. Kochmüller Nr. 37. der B. Bieren, unverkauft geblieben; diese Colonnate aber in Absicht der gutsheerl. Rechte ebenmäßig öffentlich feil geboten werden sollen. Daß Wir also alle und jede, welche an diesen gutsheerl. Rechten einen Anspruch oder gegründetes Recht haben, citiren, in dem in vim triplicis anstehenden Iten Subhastationstermino den 28. Febr. f. vor hiesiger Regierung zu erscheinen, ihr Recht zu profitiren und gehörig zu justificiren, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehöret und ihnen zu Sicherstellung der Käufer ein immerwährendes Stillschweigen auferleget werden wird. Urkundlich 2c. Minden, 23. Aug. 1775.

Anstatt und von wegen 2c. 2c.

Frederking. Aschoff.

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen 2c. 2c. 2c.

Thun kund, und fügen hierdurch zu wissen. Demnach der Aufenthalt des zu Lübbecke wohnhaft gewesenenen Juden Gottschalk Kahlemann nicht bekannt, derselbe aber als ein bekanter Gläubiger des abgelebten Juden Joseph Enoch mit dessen Witwe in Puncto ihrer Brautschatzforderung ad Protocolum verfahren muß: daß Wir also mittelst dieser Edictalcitation benannten Juden Gottschalk Kahlemann hierdurch öffentlich vorladen, in dem anderweiten zwischen ihm und der Witwe Enochs anstehenden Verhörstermino den 28. Nov. a. c. alhier vor der Regierung zu erscheinen, was er gegen die Brautschatzforderung der Joseph Enochschen Witwe einzuwenden habe, vorzubringen und rechtlich Erkenntnis entgegen zu sehn, oder in Entstehung dessen gewärtig zu seyn, daß er mit seiner dagegen und gegen die Priorität der Provoquantin etwa habende Einwendungen enthöret, und was Rechtens in Contumaciam wider ihm erkant werden solle. Urkund-



lich ic. So geschehen Minden den 20sten  
October 1775.

An statt und von wegen Sr. Königl.  
Maj. von Preußen. ic. ic. ic.  
Frederking. Aschoff.

**Wir** Friedrich von Gottes Gnaden,  
König von Preußen, ic. ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wis-  
sen. Demnach der Commerciant Franz  
Carl Grim aus Hausberge nach der An-  
zeige seiner Frau der Wilhelmine Grimms  
aufs neue sich entfernet, und deswegen die  
bereits wieder aufgehobene unterm 23ten  
May c. erlassene Edictalcitation  
wiederum zu erneuern nöthig befunden  
worden; so citiren, heischen und laden  
Wir gedachten Franz Carl Grim hiemit  
auf den 1. Dec. c. 12. Jan. und 9. Febr.  
a. f. Morgens um 9 Uhr allhier vor der  
Regierung zu erscheinen, Werhör zu hal-  
ten, Güte zu pflegen, und rechtlichen  
Spruch demnächst entgegen zu sehen: Im  
Außenbleibungsfall und vorzüglich im letz-  
teren Termine zu gewärtigen, daß auf  
Trennung der Ehe in Contumaciam wer-  
de erkant werden. Urkundlich ic. Minden  
den 29. Sept. 1775.

An statt ic. ic.  
Frederking. Aschoff.

**Minden.** Wir Bürgermeistere  
und Rath der Stadt Minden fügen hie-  
mit zu wissen: daß unterm heutigen dato  
über des hiesigen Bürgers und Topfhand-  
lers, Hans Heinrich Heuers Vermögen der  
förmliche Concurß eröffnet worden. Wir  
citiren daher alle und jede, welche an die-  
ses Vermögen Ansprüche, aus welchem  
Grunde es wolle, zu haben vermeynen,  
in Terminis den 22. Nov. 20. Dec. a. c.  
und 18. Jan. a. f. wovon der letzte perem-  
torisch ist, vor Uns zu erscheinen, ihre  
Forderungen zu liquidiren und zu begrün-  
den, auch allenfalls mit ihren Nebencredi-  
toren über den Vorzug zu verfahren und

über die Bestellung des zum Interinsens-  
ratore angeetzten Herrn Fiscal Stuben zum  
Curatore sich zu erklären, mit der Ver-  
warnung, daß nach Ablauf des letzten Ter-  
mini, die Nichterschienenen von diesem  
Concurße abgewiesen und Ihnen ein ewi-  
ges Stillschweigen auferleget werden sol.  
Zugleich wird denen, so besagten Heuer  
etwas schuldig sind, hiemit befohlen, sol-  
ches bey Strafe doppelter Zahlung nicht  
an denselben, sondern bey Uns ab Depositu-  
m abzuliefern, und denen, so etwa  
Pfänder von ihm in Händen haben, sol-  
ches bey Verlust ihres Pfandrechts anzu-  
zeigen.

**Amt Hausberge.** Wann die  
häufigen Schulden, womit die sub N. 12.  
Bauerisch. Wulferdingsen belegene Pries-  
Stette behaftet, eine Elocation derselben  
veranlaßet hat; zur ordnungsmäßigen  
Befriedigung derer Creditoren aber, an-  
noch erforderlich ist, daß selbige ihre For-  
derungen gehörig ad Protocollum geben  
und justificiren, hierzu auch Terminus auf  
den 29. Nov. c. angesetzt worden; so wer-  
den alle und jede, welche an beregter  
Stette etwas zu fordern haben, hiemit  
in vim Triplicis auf besagten Terminum  
vor hiesige Gerichtsstube verabladet, und  
haben ausbleibende Creditores zu gewärti-  
gen, daß sie mit ihren Forderungen prä-  
cludiret, und damit nicht ferner gehöret  
werden sollen.

**Gericht Beck.** Demnach vom  
Hochpreisl. Landesregierung dem hiesigen  
Gerichte neuerlichst befohlen worden, das  
Hypothequenbuch, welches bis daher noch  
nicht gehörig conferibiret und eingerichtet  
worden, in Ordnung zu bringen, inzwi-  
schen nicht bekant ist, ob und welche ver-  
sicherte Schulden auf denen unter hiesigem  
Gerichtszwange belegenen freyen Stetten  
haften; so werden alle diejenigen, welche



an besagten freyen Stetten gerichtliche oder Privatpfandverschreibungen oder ein sonstiges dingliches Recht erlanget zu haben glauben, es rühre solches aus einem Anlehn, Bürgschaft, Vormundschaft, Ehestiftung, Erbvergleich, Brantschaz: Verschreibung, ausgemittelten Abdicatengeldern, jährlichen Zins- oder Pachtorn, Geldprästationen und sonstigen die Güter anklebenden Gerechtsamen und Lasten oder einem andern Vertrage, er mag Namen haben wie er wolle, hiemit öffentlich und in vim triplicis verahladet, bey Verlust ihres Vorzugsrechts am 27. 28. und 29sten Dec. c. ihre habende Ansprüche und Forderungen anzugeben und geltend zu machen, zu dem Ende an gedachten Tagen vor der Gerichtsstube zu Beck zu erscheinen, die in Händen habenden Obligationen und sonstigen Urkunden in Originali et copia vidimata zu produciren und letztere ad Acta zurück zu lassen, anbey sich zu erklären, ob sie die Eintragung derer Ingrossationsfähigen Prästationen verlangen, da denn, dem Bestinden nach, damit verfahren werden sol; denenjenigen Gläubigern und Zinsherren aber, welche in denen angezeigten Terminen sich nicht angeben, wird zugleich bedeutet, daß sie, wenn sie gleich ein älteres und vorzüglicheres Recht haben, denen sich meldenden im Grund- und Hypothequenbuche nachgesetzt, und ihres Vorzuges verlustig erkläret werden sollen. Wornach sich also ein jeder, dem daran gelegen ist, zu achten hat.

### Amt Ravensb.

Nachdem zwar des Königl. Leibeigenen Coloni Doet zu Wddinghausen Creditores in Anno 1758 ad proffendum et liquidandum Credita öffentlich verahladet worden, und testantibus actis in Terminis präfixis die Angabe geschehen, auch von einer ziemlichen Anzahl der Creditoren darin gewilliget: daß De-

bitor von seinen Schulden den 2ten Pfennig bezahlen solle; der völlige Vergleich aber deshalb nicht zu Stande gebracht, weil Colonus als Recrut mit weggeschickt, und verschiedene Jahre bis zu Herstellung des Friedens dienen müssen, worüber die Sache liegen geblieben; indessen aber Schulden abgeföhret und neue contrahiret worden; mithin der gegenwärtige Schuldenzustand ins Licht gestellet werden muß, damit darin ein Regulativ festgesetzt werden könne: So werden alle und jede, so an besagten Colonus Doet rechtmäßige Forderungen haben, hiedurch ein für allemal geheisset und geladen, in termino den 5ten Decembr. a. c. sich morgens früh um 8. Uhr vor dem Amte einzufinden, ihre Forderungen anzugeben und zu justificiren; in Entstehung dessen ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferleget werden wird; wornach sich diejenigen, denen daran gelegen, zu achten und für die Abweisung zu hüten haben.

### Tecklenburg.

Alle diejenige, welche an den abgeäußerten Colonus Jürgen Henrich Lackenberg bey der Langenbrück und dessen Erbette rechtliche Forderung haben, werden ad Terminum den 14. Nov. c. edict. citiret. S. 40. St. d. A.

### Amt Heepen.

Alle diejenige so an den Neuwohner Joh. Henr. Schuelle B. Heepen und dessen Stette Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden auf den 9. Nov. c. als letztern Termin edict. citiret. S. 43. St.

II Sachen, so zu verkaufen,

### Minden.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts, fügen hiemit zu wissen: daß sich im letztern Subhastations Termino zu dem der Witwen Bündels zugehörigen auf der Huffschmiede alhier sub Nr. 711. belegenen Hause kein annemlicher Käufer gefunden, daher das

(Hiebey eine Beilage.)



selbe anderweit zu Folge Rathshsbeereti de 7. Oct. feil gestellt werden soll. Es befinden sich in diesem Hause 2 Stuben mit Ofens, 2 Sammern, 1 Saal, 1 Keller, und hat hinten einen Hofplatz und gehet davon nebst den übrigen gewöhnlichen bürgerlichen Lasten 1 Rthl. Eintheilungsgeld und 18 Mgl. Kirchengeld daher es denn von denen geschworren Werkverständigen auf 219 Rthlr. 16 Gr. in Golde geschätzt ist; Wir citiren dem zu Folge alle Kaufliebhaber Kraft dieses Proclama in Termino den 23. Nov. c. Vor- und Nachmittags vor hiesigem Rathshause zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß dem Bestbietenden für sein höchstes Gebot salva ratificatione senatus der Zuschlag geschehen soll.

**W**ir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß das alhier im Umrade belegene Dreversche Haus öffentlich verkauft werden sol: Es ist dasselbe mit seinem Angebäude und kleinen Hofplatz inösgesamt nach Abzug des Kirchengeldes zu III Rthl. 24 Gr. in Golde taxirt, und gehen davon noch die sonst gewöhnlichen bürgerlichen Snera. Wir citiren daher sämtliche Kaufliebhaber in Term. den 23. Nov. 21. Dec. c. und 31. Jan. a. f. wovon der letzte Peremptorisch ist, vor hiesigem Stadtgerichte Vor- und Nachmittags zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß dem Bestbietenden der Zuschlag geschehen, und nachher niemand mehr gehöret werden sol.

Zugleich citiren wir hiemit alle, welche an den Besitzer dieses Hauses Drevers Ansprüche haben, es sey aus welchem Grunde es wolle, solche in gedachten Terminen, bey Verlust ihrer Forderungen anzugeben und zu bescheinigen.

**D**a bey hiesigen Königl. Lombard abermalen verschiedene Pfänder, als:

Nr. 2. 222. 235. 251. 263. 268. 269.  
272. 275. 328. 340. 344. 350. 353.  
355. 357. 361. 362. 366. 368. 370.  
371. 377. 381. 409. 412. 418. 420.  
423. 426. 428. 429. 430. 434. 454.  
468. 469. 470. 472. 485. 491. 492.

verfallen, und seit einigen Monaten davon keine Zinsen entrichtet worden;

So wird dem kaufslustigen Publico hiermit, daß Terminus zu deren Verkauf auf den 4. Dec. a. c. und folgende Tage angesetzt worden, denen Interessenten der Pfänder aber, bekant gemacht, daß wenn sie ihre Pfänder nicht spätestens vor dem 25. Nov. c. einlösen, oder die rückständigen Zinsen entrichten, und solchergestalt die erforderliche Prolongation besorgen, ihre Pfänder alsdenn ohne alle fernere Reflexion verkauft werden sollen.

Minden den 3. Nov. 1775.

Westphälische Banco und Lombarddirection,  
Redeker.

**D**er hiesige Kaufmann Simon Hüneske notificiret hiedurch, wie er seit Lager wiederum mit Extrasorten alten und mittlern Franzweinen, die Maas zu 8. 9. 10 bis 12 Mgr., wie auch ganz außerlesenen Sorten rothen Weinen, als Contradi, die Maas zu 16 Mgl. Medoc und Cahor die Maas zu 10 bis 12 Mgl. Schlewein 12 Mgr. auch ist bey demselben alter Eisdammer Käse das Pfund zu 6 Mgr. nicht weniger allerhand fette und Gewürzwaaeren um billige Preise zu haben.

**E**s sol den 14. Novemb. und folgende Tage Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathshause eine Parthie modernes Silbergeräthe, bestehend in Coffee- Thee- und Milchtopfen, Bestecken von Messer und Gabeln, u. d. gl. gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

**Amt Enger.** In Termino den 24. Nov. c. und folgende Tage sollen in bes



Gastwirth Poppenfieckers Hause allerley Hausgeräthe von Mobilien, Kleidungen, Kinnen, Betten, Bettstellen, Zinn, Kupfer, insbesondere aber Braugeräthschaft und eine kupferne Braupfanne, eine Kuh und Kind, öffentlich an den Bestbietenden gegen baare Bezahlung verkauft, auch die Wohnung selbst auf ein Jahr lang vermie- tet werden, wozu Kauf- und Mietslustige hiedurch verabladet werden.

Nachdem der Gastwirth Loens Henrich Poppenfiecker zu Hiddenhausen das gegen seine Creditores impetrite Moratorium fruchtlos verstreichen lassen, und nicht nur keine Capitalien abbezalet, sondern die Zinsen ferner aufschwellen lassen, und neue Schulden contrahiret; so ist unter heutigem dato Concurfus Creditorum, und die Subhastation seines No- und Immobiliarvermögens gerichtlich erkannt.

Letzteres bestehet aus einem Wohnhause zur Braunahrung sehr belegen, einem Garten, 3 Kirchenständen und Begräbniß- stellen, und ist deductis oneribus, von Sachverständigen auf 507 Rthlr. 28 Mg. 4 Pf. gewürdiget. Solche Grundstücke werden hiedurch ad hastam publicam ge- zogen und Termin licitat. auf den 22ten Nov. c. den 20. Dec. c. auch den 24. Jan. f. an der Engersf. Amtsstube dergestalt bezie- let, daß in ult. termino dem Bestbietenden der Zuschlag geschehen sol; woben dann noch alle und jede, die in den vorigen liqui- dations Terminis ihre Ansprüche an den Co- vonum Poppenfiecker und dessen Etette nicht angegeben auf nemliche Tagefarten, zur Liquidation, bey Strafe ewigen Stille- schweigens verabladet werden.

**Amt Brackwede.** Demnach das sub Nr. 505. in Vielefeld an der breiten Strafe auf der Neustadt belegene Cas- toische Wohnhaus, dahinter belegene klei- nen Lustgarten samt Taxibäumen, so a peritis auf 488 Rthl. 12 Ggr. 6 pf.

Fernet der dazu gehörige vor dem Siez- kerthore öhnweit der Kalkentüche belegene große Garte, welcher auf 136 Rthl. 17 Gg.

Und endlich die nach der Stadtmauer hinsehende Scheune, welche sehr leicht zur bequemen Wohnung aptirt werden kan und auf 122 Rthl. 14 Ggr.

taxiret worden ist, am Vielefeldschen Ge- richtshause am 28. Nov. 12. Dec. c. und 30. Jan. a. f. Morgens 11 Uhr vom Amte Brackwede zum Verkauf ausgestellt wer- den sol; Als werden Liebhabere hiemit ein- geladen, in bemerkten Terminis ihre Ge- bote zu eröffnen, mit der Nachricht, daß salva approbatione clementissima, auf das Bestgebot der Zuschlag erfolgen solle.

**V Sachen, so zu verpachten.**

**Minden.** In der Frau Pölkens Wohnhause ist ein tapezirter Saal, eine gute Wohnstube, nebst Cammer dabey, auch 1 Bedientenstube nebst Gelas zur Feurung zu vermieten und kan antzo gleich bezogen werden, entweder mit oder ohne Mobilien. Denen hiemit gebienet, können sich bey ge- dachter Frau Pölkens melden.

**Amt Rovensb.** Nachdem der Freiherr v. Schmiesing genant Kerffen- brock zu Brincke nachsuchen lassen, seine sämtliche Korn- Dehl- und Bockemählen so an gedachtes Gut Brincke gehören, auf vier nacheinander folgende Jahre meistbietend öffentlich zu verpachten, und solchem Su- chen deferiret worden; so werden die Brin- cker Mählen hiedurch und in Kraft dieses öffentlich ausgebenen, und können die Nach- lustige sich am 4. Dec. c. Morgens 10 Uhr vor dem Amte einfinden, und hat der Best- bietende, welcher aber hinlängliche u. tüch- tige Caution bestellen muß, des Zuschlages zu gewärtigen. Die Conditiones können auf Brincke u. am Amte eingesehen werden.





## Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

46tes Stück.

Montags, den 13ten Nov. 1775.

### I Steckbrief.

**S**achdem der Kriegesagent Salomon Michael David hieselbst zur Anzeige gebracht, wasmassen ein aus Oesterode gebürtiger Jude, Namens Joseph Levi, etwa 30 Jahr alt, hagerer schmaler Statur, und sehr aufsehnlcher, die gewöhnliche Soldatenmaasse übertreffende Grösse, runden und bräunlichen Angesichts, mit einem schwarzen, jedoch abgeschornen Bart, eine runde schwarze Perruque gewöhnlich tragend, und so blöder Augen, daß er, wenn er etwas sehen wolle, sich ganz nahe

darauf legen müsse, in der obern Reihe vorn im Munde keine Zähne habend, und wie er zuletzt in Osterode gesehen worden, mit einem Pelz mit grünen Oberzeuge und einer Pelzmütze bekleidet gewesen, jedoch ausserdem einen weißlichen Oberrock, ein blau tuchenkleid mit messingenen Knöpfen, und ein Seladonfarbened Sommerkleid bey sich gehabt, auf seine, gedachten Kriegesagenten Ordre, bey einem Kaufmann in Leipzig eine über 2000 Rthlr. angehende Summe Geldes, in Golde erhoben, solche aber nicht abgeliefert, und statt dessen schriftlich gemeldet, daß ihm einer von des



nen beiden Beuteln, worin das Geld ver-  
wahret gewesen, gestohlen worden, mit  
dem Vorgeben, daß er den Dieb, welcher  
den Weg nach Wien genommen haben solle,  
verfolgen und das Geld wieder zu erhalten  
suchen wolle, indessen sich, nach obiger ge-  
gebenen Nachricht, noch zu Osterode, ei-  
nen schweren Mantelsack bey sich fährend,  
sehen lassen habe, und denn aus diesen Um-  
ständen, besonders auch daraus, daß er die  
ihm angeblich geliebene Gelder nicht ein-  
gesandt, sich nicht anders vermuthen lasse,  
als daß benanter Joseph Levi die Gelder  
unterzuschlagen, den Eigenthümer durch  
die gegebenen Nachrichten irre zu machen,  
und sich auf flüchtigen Fuß zu setzen gewil-  
let sey, und denn bewandten Umständen  
nach dem Publico gar sehr daran gelegen,  
daß dieser obbeschriebene Jude Joseph Levi  
angehalten und zur Haft besodert auch zu  
gehührender Strafe gezogen werde. Als  
werden alle und jede Obrigkeiten denen die-  
ses zu Gesicht komt, und zwar die auswärti-  
gen geziemend ersuchet, die hiesigen aber  
befehliget, auf vobeschriebenen Juden Jo-  
seph Levi genau achten, und im Betretungs-  
fall ihn zu sicherer Haft bringen, sodann  
aber davon schleunige Nachricht anhero  
geben zu lassen.

Wobey der Eigenthümer des Geldes, der  
Kriegesagent Salomon Michael David sich  
erbothen, denjenigen welcher diesen Fläch-  
tigen zur Haft dergestalt befördern wird,  
daß er zur Inquisition und Strafe gezogen  
werden möge, 20 Pistolen zum Douceur  
reichen wolle. Gegeben Hannover den  
30. Oct. 1775.

Königl. Großbritanniß. zur Churfürstl.  
Braunschw. Lüneb. Justitzkanzley  
verordnete Hof- und Canzleyräthe.  
J. F. Wolters.

II Citations Edictales.

**Ampt Limberg.** Alle und jede  
welche an den Holzhauser Eigenbehörigen  
Johan Herman Pelfter sub Nr. II, Bawer-

schaft Gettmold Kirchspiel Oldendorf An-  
spruch und Forderung haben, werden hie-  
mit verabladet, sich in Terminis den 15ten  
und 29. Nov. auch 13. Dec. c. an hiesiger  
Gerichtsstube zu stellen, ihre Forderun-  
gen anzugeben und solche gebührend zu ju-  
stificiren, widrigenfalls sie damit nicht  
weiter gehdret, sondern denen sich nicht  
gemeldeten nach Ablauf des letztern Termi-  
ni das ewige Stillschweigen auferlegt  
werden wird.

**S**ämtliche Creditores des an das Adeli-  
che Haus Holzhausen Eigenbehörigen  
Coloni Admies Henrich Niemeysers  
Nr. 9. Bawerschaft Harlinghausen, Kirch-  
spiels Oldendorf werden hie mit citiret und  
verabladet, sich in Terminis den 15ten und  
29. Nov. auch 13. Dec. c. an hiesiger Ge-  
richtsstube zu sistiren, ihre Credita sodann  
zu profitiren, und selbige rechtl. Art nach  
zu justificiren. Nach Ablauf dieses letztern  
Terminis wird damit weiter keiner gehdret,  
sondern denen sich nicht gemeldeten, das  
ewige Stillschweigen imponiret werden.

**A**uf Ontsherrl. Nachsuchen werden alle  
und jede, welche an den Holzhausischen  
Eigenbehörigen Casper Henr. Hodde sub  
Nr. II. B. Schröttinghausen ex quocunque  
capite Spruch und Forderung haben, hie-  
mit edictaliter citiret, sich in Terminis den  
15. und 29. Nov. auch 13. Dec. c. an hiesi-  
ger Amts- und Gerichtsstube zu sistiren,  
ihre Forderungen zu profitiren und selbige  
mittelt untadelhaften Documentis oder  
sonst rechtlicher Art nach zu justificiren.  
Nach Ablauf des letztern Termini wird da-  
mit weiter keiner gehdret, sondern denen  
sich nicht gemeldeten perpetuum silentium  
imponiret werden.

**Ampt Rhaden.** Sämtliche an  
den Unterthan Franz Henrich Räther Nr.  
62. B. Grossendorf Spruch und Forder-  
ung habende Creditores werden ad Ter-  
minos den 3. und 21. Nov. c. edictaliter  
citiret. S. 36, St.



**Amt Ravensberg.** Sämtliche an den Colonn Rodenbrock sub Nr. 4. Bauerschaft Eggeberg Rogten Halle Spruch und Forderung habende Gläubigere werden ad Terminos den 24ten Oct. und 21. Nov. c. edict. citiret. S. 38. St.

**Amt Brackwede.** Alle diejenigen so an dem sogenannten Hartlager Gehölze nebst Russhelden Spruch und Forderung zu haben vermeinen Terminos den 13. Nov. und 11. Dec. c. verabladet. S. 41. St.

**Amt Hausberg.** Sämtliche an der sub Nr. 1. D. Dehme belegenen Kerkhoffs Stette Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminum den 22. Nov. c. edictaliter citiret. S. 42. St.

III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Bey Andreas Heißhorn aus Deventer, sind zu bekommen: allerhand Sorten fein englisch Porcelain, Tafel- Thee- und Caffeeservice u. Schranckstielvers; auch extra feine sächsische Thee- und Caffeeservice und sächsische Bilder, von allerhand Figuren. Er versichert die beste Bedienung und billigste Preise und wird in des Hn. Secretair Zimmermanns Hause ausstehen.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen: daß folgende dem hiesigen Wedigensteinschen Wächter Conrad Sobben zugehörige Grundstücke in letzten Verkaufstermine unverkauft geblieben, und deswegen der 4te Subhastat. Termin verordnet sey. Als

1) 2 Morgen bey der Kuckucksstrasse gelegenes zu Garten aptirtes Theilland 22 achtel haltend welches durch die Aestimatores zu 550 Rthlr. in Golde angeschlagen ist, und wovon 2 Rthlr. Theilgeld und 12 Gr. Landschaz gehen. 2) Der Bruchgar-

ten am Walle, 2 kleine achtel haltend, worin 21 Fruchtbäume befindlich zusammen taxirt zu 100 Rthlr. 18 Gr. in Golde.

Wir citiren daher die Kaufliebhaber, in dem anderweiten peremptorischen Termine den 23. Nov. vor hiesigem Stadtgerichte Vor und Nachmittags zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß den Höchstbietenden salva senatus approbatione der Zuschlag wiederfahren, und nachher niemand mehr dagegen gehdret werden solle.

**Amt Enger.** Nachdem auf Nachsuchen Domini Curatoris Sachtleber Kottenkampschen Concurfus, Subhastatio dor in Wallenbrück belegenen Sachtleber Kottenkampschen Güter gerichtlich erkannt worden: So werden besagte zu allerley Nahrung, besonders aber zur Handlung sehr belegene Güter, hierdurch öffentlich zu jedermans Kauf gestellet, und wie dabey zugleich Termini licitationis auf den 22ten November a. c. den 24ten Jan. und den 20ten Merz a. f. jedesmahl Morgens um 9 Uhr an der Engerschen Amtsstube bezielet worden; so können Kauflustige sich alsdenn einfinden, auf die Güter entweder einzeln, oder zusammen genommen bieten, und im ultimo Termine gegen das beste Gebot des Zuschlages gewärtigen. Zu den mehrgedachten Gütern gehdret: 1 gut conditionirtes Wohnhaus; 1 Scheune; 1 Kotten auf der Harenheide; 1 Küchengarte mit einem Wiesefleck dabey; noch einer Wiese; 34 u. 1 viertel Schff. Feldland; 24 Schff. Saat Holzwachs; 4 Schff. Saat Ortlaud; 4 Kirchenstände; 5 Begräbniß Stetten und 1 Rdtkeule, welche Pertinenzien insgesamt a peritis et juratis deductis oneribus auf 3060 Rthlr. 30 Mgr. 6 Pf. gewürdiget worden.

Nachdem ad instantiam, der Vortöchter des Bürger Albert Culemans in Enger, der Verkauf, des in der Stadt Enger, am



Kirchhofe belegenden Culmanschen Hauses sub Pro 65, gerichtlich erkant: so wird hiedurch besagtes Haus, wozu gehören 1 Garten von anderthalb Schiff. Saat; die Weidgerechtigkeit für eine Kuh auf dem Enger Brucke; 1 Mans- u. 1 Frauenkirchenstand und 5 Begräbnisstellen so insgesamt, a peritis et juratis auf 361 Rthlr. 15 Mgr. 4 Pf. gewürdiget, zu jedermans feilen Kauf gestellet, und Termini licitat. auf den 29. Nov. den 20. Dec. c. auch 31. Jan. f. hiedurch dergestalt bezielet, daß Kauflustige sich in besagten Tagarten einfinden und annemlich bieten können, da demnächst in ultimo termino, der Bestbietende, des Zuschlages zu gewärtigen.

**Amt Ravensb.** Zum Verkauf der Witwe Musmans zugehörigen W. Oldendorf belegenden Güter sind Termini auf den 21. Nov. und 19. Dec. c. angefezt und zugleich diejenige, so daran Spruch und Forderung zu haben vermeinen edictal. citiret. S. 40. St. d. A.

Wie in dem 41. St. d. A. benante dem Colonelo Kleyen in Oldendorf bey Halle zugehörige Ländereien, sollen in Terminis den 21. Nov. und 19. Dec. c. meistbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenige so daran Gerechtsame zu prärendiren haben verabladet.

IV Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Da die Pacht, des dem grossen Potsdamschen Waisenhause zugehörigen, und im Amte Hausberge belegenden Wäpingshäuser Zehndten auf instehenden Trinitatis zu Ende gehet, und derselbe von neuen auf anderweitige sechs Jahre, als von Trinitatis 1776. bis dahin 1782. verpachtet werden soll;

So werden zu dem Ende Termini auf den 15ten Nov., 6ten und 30ten Decemb. a. c. hiedurch anberahmet, und können diejenigen, welche diesen Zehndten zu pachten Willens sind, sich in besagten Terminen

Morgens um 10 Uhr auf der Kön. Krieges- und Domainenkammer einfinden, ihr Geboth eröffnen, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieser Wäpingshäuser Zehnte auf 6 Jahre gegen Nachweisung tüchtiger Caution, salva tamen approbatione Regia zugeschlagen werden soll.

**Silber.** Demnach auf Hochpreis. Krieges- und Domainenkammer Befehl, von subscripto die Musicpacht von denen Aemtern Brackwede, Heepen, Schilbesche und Wehrter auf 3 bis 4 Jahr als von Trinitatis 1776. bis 1780. meistbietend verpachtet werden soll, und hierzu terminus auf den 14ten Decembr. 1775. Morgens 9 Uhr in Bielefeld in drey Kronen bezielet worden; Als werden hiermit alle und jede Pachtlustige, welche die musicalische Aufwartung in einem von vorstehenden Aemtern zu pachten gebenken, eingeladen, sich am vorbestimmten Tage daselbst einzufinden, und hat der Bestbietende gegen zuleistende Caution, salva approbatione Regia des Zuschlages zu gewärtigen.

v. Finck.

**Bielefeld.** Da sich in denen zu zweymalen angefezten Licitationsterminen der Zeitverpachtung des Raun- und Schweinschneidens der Graffschaft Ravensberg de Trinitatis 1776. bis dahin 1782. kein Pachtlustiger eingefunden hat; Als wird hiedurch novus Terminus zu Verpachtung besagter Raun- und Schweinschneidery in der Graffschaft Ravensberg auf den 15ten dieses anberahmet. Pachtlustige haben sich dahero am besagten Tage Morgens allhier auf dem Königl. Amte Sparenberg Brackwedischen Districts zu melden, daselbst ihr Geboth zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden bis auf hohe Approbation zugeschlagen werden soll.

v. Dittfurth.





# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

47tes Stück.

Montags, den 20ten Nov. 1775.

## I Citationes Edictales.

**S**ir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des H. R. Reichs Erzcämmerer und Churfürst ic. ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der per edictales vom 19ten April a. p. verabladete Aeciserath Welhagen in den angestandenen Terminen den 3iten May, 28. Jun. 26. Jul. a. p. und 3. Oct. c. nicht erschienen, mithin wider denselben auf die von dem ihm ex officio zugegebenen Defensore eingebrachte Defension aus den in-

rotulirten Acten erkant werden können: aus bewegenden Ursachen aber ein nochmaliger Terminus zu dessen Comparition von 4 Wochen verstatet worden; Als lassen Wir gedachten Aeciserath, Bürgermeister und Lottericolecteur Welhagen mittelst dieser Edictalität, anderweit vorladen, in Termino den 20. Dec. c. vor der Regierung zu Minden zu erscheinen, und auf die von dem Advoc. Fisci gegen ihn eingerichtete Klage wegen seiner mit Hinterlassung vieler Schulden unternommenen Entweichung verantwortliche Rede und Antwort zu geben, und Anzeige zu thun, wie er seine unbefriedigte

U a a



Creditores aus seinem Vermögenszustande, oder sonst zu befriedigen gedenke; oder wie es geschehen, daß er mehrere Schulden, als sein Vermögen zu tragen vermag, contractiret, widrigenfalls und wenn er auch in diesem ihm zu Gunste nachgelassenen Termino nicht erscheinet, hat er zu erwarten, daß wider ihn als einen muthwilligen Banquerouteur erkant u. mit der edictmäßigen Strafe verfahren werden wird. Urkundlich diese Edictalcitation hieselbst zu Vielesfeld und Detmold affigirt und den öffentl. gedruckten wöchentl. Anzeigen inseriret. So geschehen Minden am 24. Oct. 1775.

An statt und von wegen Er Königl. Majestät von Preussen. 1c. 1c. 1c.  
Frederling. Alshoff.

**Amt Reineberg.** Da bisher bey hiesigem Amte das Hypothequenwesen nach Vorschrift der diesferhalb ergangenen Verordnungen, noch nicht eingerichtet gewesen, und aus denen ältern ganz unvollkommenen und ganz mangelhaften Confirmationsacten überall nicht nachgewiesen werden kan: Ob und was für gerichtlich versicherte Schulden auf denen Stetten hasseten; und daher hiesiges Amt, in Gefolge Königl. Allerhöchster Verordnungen, zu Erhaltung des öffentl. Credits, Behuf Anfertigung eines gesetzlichen Grund- und Hypothequen-Buchs, bey denen ungewissen und fehlenden Nachrichten resolviren müssen, diejenige so an düsseltige Amte-unterthanen auß einer Hypothequenschreibung oder einem andern dinglichen Rechte einen gegründeten Anspruch zu machen glauben, öffentlich bey Verlust ihres Rechts vorladen zu lassen, und wie mit Conferibirung des Hypothequenbuchs bey der Vogten Schnathorst fortgefahren werden soll; So werden in Kraft dieses Proclamatiss alle diejenigen, welchen auf Königl. Eigenbehörige, Erb-meyerstädtische, freye, und freye Unterthanen und deren Colonate in der Vogtey

Schnathorst vorhin gerichtliche Verschreibungen ertheilet, oder ein sonstiges dingliches Recht erhalten zu haben glauben, es rühre solches aus einem Anlehn, Bürgschaft, Vormundschaft, Ehestiftung, Erbvergleich, Brauttschaffverschreibung, auß gemittelten Abdicaten Gelder, jährlichen Pachtcorn, unablässlichen Renten, oder einem andern Vertrage, wie der auch Namen haben und genennet werden mag, her, hierdurch edictaliter vorgeladen: Daß sie bey Verlust ihres respect. Rechts und Vorzuges binnen endlichen 6 Wochen, und längstens in Termino Freitags den 22. Dec. d. Jahrs, ihre habenden Ansprüche und Gerechtfame angeben und geltend machen, und wie das Amt zu diesem Geschäfte in jeder Woche den Freitag und Sonabend außgesetzt, so haben sie sich innerhalb der bestimmten Frist an denen gedachten Tagen des Morgens um 8 Uhr vor hiesiger Gerichtsstube einzufinden, die in Händen habende Urkunden, wovon beglaubte Abschrift bey denen Acten zu lassen ist, in originali vorzuzeigen, und zu gewärtigen:

Daß die vorhin bestätigte Pfandverschreibungen und alle andere Verträge und Handlungen, wodurch ein dingliches Recht auf ein oder das andere Colonat constituiret worden, nach Ordnung der Zeit sowohl, als alle andere Tituli in das anzufertigende neue Hypothequenbuch übertragen werden sollen. Mit der Verwarnung, daß die in der bestimmten Zeit sich nicht angebende Gläubigere denen sich meldenden, wenn gleich jene ein älteres Recht haben, im Grundbuche nachgesetzt, mithin ihres Vorzuges verlustig erkläret, die Domini censitivi mit ihren etwaigen Ansprüchen nachher abgewiesen, und ihnen per sententiam ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Wornach sich also diejenigen, die es angehet, zu achten haben.

Königl. Preuss. Amt  
Lennich. Müller. Consbruch.



**Enger.** Alle und jede, welche an das sub No. 65. in der Stadt Enger, belegene Albert Culmansche Wohnhaus, oder dessen zeitigen Besitzer Spruch und Forderung haben, es mag solches aus einem persönlichen oder dergleichen Rechte herrühren, werden hierdurch vorgeladen, ihre Ansprüche, in terminis den 20ten Nov. den 20ten Dec. c. und 3ten Jan. f. a. jedesmal an der Amtsstube zu Enger anzugeben, sie rechtlicher Art nach zu beschleunigen, und sie vor Ablauf des letzten Termins, in gehörige Richtigkeit zu bringen, widrigenfalls nachher keiner weiter gehöret, vielmehr denen sich nicht gemeldet, ein ewig Stillschweigen auferleget werden sol.

**Amt Brackwede.** Da sich zu der sub No. 93. im Kirchspiel Steinhagen belegenen Erbmeierstättisch freien Dopheiden Stette eine solche Menge Gläubiger gemeldet, daß eine Convocation ohnungsgänglich veranlaßt werden muß; Als werden Kraft dieses sämtliche Gläubiger der gedachten Dopheidenfette citiret und geladen am 12ten Dec. c. den 30ten Jan. und 13ten Febr. a. fut. jedes mal Dienstags früh 10 Uhr am Gerichtshause zu erscheinen, und ihre Forderungen anzugeben, auch solche gegen die Wittibe Dopheiden und deren Kinder zu justificiren: Mit der Verwarnung, daß die Ausbleibende gänzlich abgewiesen werden sollen.

Da bemerkt worden, daß der letzte Termins, worin die Catoischen Creditores ihre Forderungen liquidiren sollen, wegen des ermangeltsten neuen Calenders auf den 12ten Januar. a. f. irrig bezielet und solcher eigentlich auf den 30ten Jan. einfallen soll; So wird solches sämtlichen Catoischen Creditoribus hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Ravensberg.** Sämtliche Creditores des Coloni Lemmen zu Pockelo sub Nr. 67. werden ad Terminos den 31. Oct. und 28. Nov. edict. citiret. S. 37. St. d. A.

**Amt Rhaden.** Alle und jede an dem Colonom Johann Engelcke Piper oder Knost, Numro 111. in Warl Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 3. und 28. Nov. c. edict. citiret. S. 37. St.

II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es ist ein wohlbelegenes Bürgerhaus auf der Beckerstrasse aus freyer Hand zu verkaufen; ingleichen ein festes neues Freyhaus am Walle, worinn sich ein Vorplatz nebst Heerd zum Kochen, 1 Stube und 2 Kammern, und darunter 1 Gewölbe und Gartenplatz befinden. Das Intelligenzcomtoir giebt hievon nähere Nachricht.

Wie in dem 37. St. d. A. benante dem Colono Büsching Nr. 14. zu Todtenshausen gehörige in hiesiger Feldmark belegene Aecker sollen in Terminis den 26. Oct. und 23. Nov. c. meistb. verkauft werden.

Bei dem Kaufman Pet. Barth. Deppen auf der Beckerstrasse sind aufs neue angekommen: Sardellen, Brunellen, Capern, aufrichtigen Rheinlachs, Bäckinge, Schweitzer und Limburger Käse, Hamburger Käse, Hamburger Wachslichter und Casanien 14 Pf. für 1 Rthlr.

**Rhaden.** Bei dem Schutzjuden Nathan Isaac hieselbst, ist eine Quantität Roß und Kuhleder zu haben, und können sich Kauflustige in Zeit von 4 Wochen bey ihm melden.

**Amt Petershagen.** Da sich in denen per Publicandum vom 30. Jul. c. präfigirten Terminen zum Verkauf der Zus



schläge des Krügers Nr. 31. und Schwiers Nr. 33. in Maaslingen bey Veermans Zuschläge daselbst gelegen, keine Käufer gemeldet: So wird zu dem Ende annoch ein vierter Subhastationstermin hiemit auf den 28. Nov. c. angesetzt und Kaufsüchtige geladen, sich in demselben auf hiesiger Gerichtsstube zu stellen, ihren Both zu eröffnen und vorbehaltlich der Bewilligung Hochpreissl. Krieges- und Dom. Kammer der Adjudication zu gewärtigen.

**Umt Limberg.** Die in der B. Schröttinghausen Bogten Oldendorf sub Nr. 21. belegene freye Oberbarlachs Güter sollen in Terminis den 22. Nov. u. 9. Dec. c. meißl. verkauft werden. S. 43. St.

### III Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Da die Pachtjahre der Arrende des Küterbrocks im Amte Hansberge dem grossen Potsdamschen Waisenhause gebhörig mit künftigen Trinitatis zu Ende gehen, und zu deren anderweiten Verpachtung auf sechs nach einander folgende Jahre, als von Trinitatis 1776 bis dahin 1782 Termini auf den 25ten Nov. 16ten Dec. a. c. und 6ten Jan. 1776 angesetzt worden. So haben die Liebhabere, die diese Arrende des Küterbrock auf sechs Jahre in Pacht nehmen wollen, in besagten Terminen auf der Rdn. Krieges- u. Domainencammer morgens um 10Uhr sich einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß dem Meißbietenden diese Arrende der Küterbrock gegen tüchtige Sicherheit mit Vorbehalt allergnädigster Approbation in Pacht überlassen werden soll.

Da die Pachtjahre des dem grossen Potsdamschen Waisenhause zugehörigen, und im Amte Petershagen belegenen kleinen Hahler Zehntens mit künftigen Trinitatis zu Ende gehen, und zu deren neuen Verpachtung Termini auf den 25ten Nov.

6ten Dec. a. c. und den 3ten Jan 1776. angesetzt worden, so können diejenige Liebhabere, die diesen Zehnten wiederum auf sechs nach einander folgende Jahre als von Trinitatis 1776 bis dahin 1782. zu pachten Willens sind, sich in besagten Terminen Morgens um 10Uhr auf der Rdn. Krieges- und Domainencammer einfinden, ihr Gebot eröffnen, und gewärtigen, daß dem Meißbietenden gegen tüchtige Caution dieser kleine Hahler Zehnte auf 6 Jahr jedoch mit Vorbehalt allerhöchster Approbation, in Pacht überlassen werden soll.

**Lingen.** Die in dem 43. St. d. A. benamte Lingenische Stadtpatri- monialstücke sollen in terminis den 25. Nov. u. 16. Dec. bestbietend verpachtet werden.

### IV Avertissements.

**Minden.** Von der Landbibliothek, sind durch Ausleihen an gute Freunde verlohren, der 4te, 10te, 11te, 12te, 19te und 20te Band, allesamt in gelben Papp gebunden. Diejenigen Freunde, welche davon in Händen haben, werden ersucht, selbige bey dem Buchbinder Herrn Meyer gefälligst wieder abzugeben.

**Herford.** Demnach Sr. Rdn. Maj. von Preussen, Unser allergnädigster Herr, unterm 18ten Octob. a. c. eine Revision des Feuersocietätscatastri der Stadt Herford allergnädigst zu verordnen geruhet haben; Als wird solches hierdurch öffentlich bekant gemacht, damit diejenigen Eigenthümere, welche das bisherige Quantum entweder zu erhöhen oder zu verringern gedenken, sich zu solchem Ende Mittwochs den 6ten Dec. a. c. Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einfinden können, bey denen aber, die sich sodann gar nicht melden, behält es bey der bisherigen Taxe sein unveränderliches Bewenden.





# Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

48tes Stück.

Montags, den 27ten Nov. 1775.

## I. Avertissement.

**W**s ist von dem Schlage 1772. ein falsches Ein drittel Stück mit dem Buchstaben A. zum Vorschein gekommen, wodurch das Publicum sehr leicht hintergangen werden könnte, weshalb man für nöthig findet, dasselbe für deren Annahme zu warnen und zu dem Ende die Kennzeichen wodurch sich solches von denen ächten Königl. ein Drittel oder 8 Ggr. Stücken unterscheidet, bekannt zu machen. Sie bestehen darin, daß 1) Der Avers sowohl in Ansehung des Königl. Bildnisses zu undeutlich und grob geraten, als auch

die Umschrift sehr schlecht gemacht ist, die Buchstaben ungleich und in dem Worte Borussia das erste O. zu nahe an den P. und das erste U. fast in dem Buchstaben R. verschoben zu seyn scheint. 2) Bey dem Revers die Lorberer und Palmen zu klein, und zu weit von dem Rande stehen, die Rosen ebenfals zu klein und undeutlich gemacht, auch die Schrift zu ungleich und klein graviret, endlich aber der Buchstaf, A. welcher die Münzstadt bezeichnen sollte zu klein und undeutlich gerathen ist; 3) Auch die Kupferfarbe bey dem Reiben am Rande sogleich ersichtlich, auch etwas fettig im Angriff ist.

B b



Da nun gewiß zu vermuten ist, daß dergleichen falsche ein Drittel Stücke mehr roulliren: So wird das Publicum für die Annahme dergleichen falschen ein Drittel Stücke hierdurch gewarret. Signatum Minden den 3. Nov. 1775.

An statt ic.

v. Breitenbauch. Krusemarck. Delich.

## II Citationes Edictales.

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preußen, ic. ic.

Ehru kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach der Unterthan Johan Herman Wetman zu Hörste Amts Ravensberg, Unserer Regierung allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, wasnassen seine aus Stettin gebürtige Ehefrau Anne Marie Wiegman, ihn im Jahre 1772. bößlich verlassen, und keine Spur von ihrem jetzigen Aufenthalts von sich gegeben habe, solches auch mittelst Eides erhärtet, und darauf Edictales zu erlassen allergehorsamt gebeten hat; solchem Suchen auch deferiret worden, daß Wir also gedachte Anna Marie Wiegman hiermit und Kraft dieses öffentlichen Proclamatis, so alhier, zu Stettin und Herford affigiret, und den wöchentl. Mindenschen Anzeigen inseriret worden, heischen und laden, in Terminis den 20ten Dec. c. den 23. Jan. und 27. Febr. 1776. alhier vor der Regierung Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, Güte zu pflegen und in deren Entstehung Verhöhr zu halten und rechtlichen Spruch zu erwarten, als zu welchem Ende derselben der Regierungsadvocat Stuve ex officio zum Curatore ab interim zugeordnet worden. Im Fall nun aber Vorgegabene in keinem von diesen Terminen, vorzüglich in letzterem sich nicht stellen sollte; so wird dieselbe als eine bößliche Desertrix angesehen, die Ehe mit Supplicanten getrennet, ihm eine anderweite Verheirathung verstattet, und der ungehorsamlich Ausgeblienen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Urfundlich ic. Minden, den 5. Sept. 1775.

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic.

Ehru kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach durch das den 1. Jun. 1774. erfolgte Ableben des Geheimen Justizraths und Regierungsdirectoris Thomas Heinrich von Huß, da derselbe ohne männliche Lehnsfähige Leibeserben aus der Welt gegangen, das Fischer olim Leudiker von dem Fürstenthum Minden relebrende aus zwey Zinsbauern den Meyer Schweer zu Reinsen und den Meyer zu Wilinghausen bestehende, in der Grafschaft Schaumburg ohnweit Stadthagen belegene Mannlehn, womit Defunctus ultimus Vasallus unter den 14. Nov. 1731. zuletzt investiret worden, Uns wiederum anheim gefallen, und dann deshalb vom Advocato Fisci Citatio Edictalis nachgesuchet und solchem Suchen in Gnaden statt gegeben worden; daß Wir also hiermit und Kraft dieses Proclamatis alle und jede welche an vorbeschriebenen Mannlehn, ein Recht zu haben vermeinen, citiren und verabladen, a dato in 12 Wochen wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und spätestens in Termino den 16. Febr. 1776. des Morgens um 9 Uhr, vor der Regierung zu erscheinen, ihre Documenta woraus sie ihr Recht herleiten, originaliter produciren und mit dem Advoc. Fisci ad protocollum verfahren. Im Auffenhangsfall aber haben sie zugewärtigen, daß, da der bezielte Termin der Ordnung nach, präjudicial, sie mit ihren etwaigen Rechte nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und über das solchergestalt erledigt gewordene Mannlehn anderweit disponirt und Sententia präclusiva abgefasset werden soll. Urfundlich ic. Minden den 20. Oct. 1775.

An statt und von wegen Sr Königl.

Majestät von Preußen, ic. ic. ic.

Fredrking. Aschoff.

**N**achdem uns Endesunterschieden, zu Theilung der Gemeinheiten im Amte



Limberg, der allergnädigste Auftrag geworden, und diesem zufolge mit der Blaeckerer und Ahler Mark und denen darin befindlichen kleineren Districten

Den Sündern, der Osterheide, den abgetheilten Theil der Wortsheide an der Quernheimer Mark, ingleichen den Todtenbrüche, den Ahler Brüche, den Wiedholze, einen Theil in der Heim-lacke, und der großen Heide, der Holzsenheide, den offenem Brüche, der Nordheide und Lobbenwiese, den Bierfeld, den Osterberg, Hörterbusch, Sündholz und Wackensieck.

Der Anfang gemacht werden sol; als werden hiedurch alle und jede, so auf gedachten Gründen berechtiget, oder denen ein sonstig dinglich Recht daran zuständig, hiedurch citiret vnd vorgeladen, ihre Ansprüche in Termino den 4. Jan. a. f. und in folgenden Tagen zu Wände in des Hrn. Bürgermeisters Schmidts Behausung Morgens um 9 Uhr coram Commissione anzugeben, und über die Theilung sich vernehmen zu lassen. Wobey denjenigen, so so etwa Ansprüche haben, solche aber anzugeben unterlassen solten, zur Warnung dienet, daß ihr Interesse und Gerechtigame, so weit bey der commissarischen Verhandlung sich Anlaß dazu finden wird, zwar ex officio beachtet werden sollen, außerdem aber sie sich gefallen lassen müssen, was von den Anwesenden gehandelt und geschlossen wird: so wie sie es sich auch selbst zu imputiren, wenn sie demnächst in der zu entwerfenden Präclussionsentscheidung ausgeschlossen werden. Eigenbehörige, Erb- und Zeitpächter, und die, so Herrenfreyer oder Meyersstädtischer Qualität sind, aber werden ohne Abstanz ihrer respectiven Guths- und Grundherren nicht zugelassen. Signatum Minden den 22. Novemb. 1775.

Vigore Commissionis.

Rose.

Wessel.

**Schilbesche.** Dem Publico wird hiemit bekant gemacht, gestalt am 9. Dec. curr. zu Viefelsfeld am Gerichtshause von den Markentheilungscommissarien des Amtes Brackwebe eine allergnädigst confirmirte Präclussionsentsenz wegen der

Großen Steinhäger Heide Morgens 9 Uhr werde publiciret werden, Einhalts welcher die Ausschließung aller Ansprüche, die nicht angegeben sind, auf ewig festgesetzt wird, wornach sich daher ein jeder zu achten hat.

Am 9. Dec. a. c. werden die Markentheilungscommissarien des Amtes Werther wegen der Gemeinheitsgründe, genannt

Die Horstheide und der Finkenberg eine allergnädigst bestätigte Präclussionsurteil bekant machen, mittelst welcher alle diejenigen, die sich mit ihrem Recht und Ansprüchen nicht gemeldet haben, auf immer abgewiesen werden, wornach sich also ein jeder, den solches angehet, zu achten hat.

Die bekante Markentheilungscommissarien des Amtes Werther werden in Termino den 9. Dec. c. Morgens 9 Uhr zu Viefelsfeld am Gerichtshause eine allergnädigst confirmirte Präclussionsentsenz wegen der sogenannten.

Kortholter Heide publiciren, wodurch allen denjenigen, die sich mit ihren Gerechtigamen nicht gemeldet haben, ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird, wornach sich somit männiglich, dem daran gelegen ist, zu achten ist.

**Amt Enger.** In der Creditsache des Coloni Riepen zu Werfen sol am 7. Dec. c. des Morgens 9 Uhr eine Liquidations- und Erstigkeitsentsenz publiciret werden, zu deren Anhörung die dabey interessirten Gläubiger hierdurch verabladet werden.



## Amt Hausberge.

Wann die häufigen Schulden, womit die sub N. 13. Bauerisch. Wulferdingen belegene Krögers oder Schütten Stette behaftet, eine Execution derselben veranlaßet hat; zur ordnungsmäßigen Befriedigung derer Creditoren aber, annoch erforderlich ist, daß selbige ihre Forderungen gehörig ad Protocollum geben und justificiren, hiezu auch Terminus auf den 13. Dec. c. angesetzt worden; so werden alle und jede, welche an beregter Stette etwas zu fordern haben, hiernit in vim Triplicis auf besagten Terminum vor hiesige Gerichtsstube verabladet, und haben ausbleibende Creditores zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen präcludiret, und damit nicht ferner gehöret werden sollen.

### III Sachen, so zu verkaufen.

#### Minden.

Nachdem resolviret worden, folgende Ruythorsche Hudeparzellen, welche zum Theil vorhin schon ausgeben, darauf aber gar kein oder doch kein annemliches Gebot gethan worden, anderweit zum Verkauf anzubieten, als nemlich

- 1) Die Eller Wiese, welche 4 Morgen 22 Ruthen hält, der Morge frey zu 58 Rthl. gewürdiget und demnächst mit 3 Rthl. 12 Mgr. Pacht und 24 Mgr. Landschaz belegt ist.
- 2) Ein Stück Weidegrund am Mittelwege, nahe bey dem grossen Lichtenberge vor Grotjans 2c. Ländereyen belegen, ganz frey, per Morge auf 45 Rthl. taxiret.
- 3) Der Graßgrund vor Dhms, Wiehen, Eichmans, Spbnemans und hinter des Herrn Obristlieutenant's v. Eckersberg Garten, aufserm Ruythore frey p. Morge zu 80 Rthl.
- 4) Der Graßgrund am Hahler Steinwege vor des Hn. Regierungsraths Schrader und Kaufman Scherings Gartens, frey p. M. zu 80 Rthl.
- 5) Die Weide in der sogenannten Raßenstrasse, jedoch mit Vorbehalt der Durchfahrt.
- 6) Der Weidegrund

am Haler Wege bey dem kleinen Lichtenberge vor des Hn. Justizbürgermeisters Rathert und Kaufmans Rodowe Ländereyen, p. M. zu 60 Rthl. Als wird dazu Terminus auf den 13ten nächstkünftigen Monats Decembr. angesetzt, und die Liebhaber eingeladen, sich gedachten Tages, Nachmittages um 2 Uhr, auf der Regierung einzufinden, und hat der Bestbietende des Zuschlages, gegen baare Bezahlung im Golde, zu gewärtigen.

Urkundlich Unserer Unterschriften und beygedruckten Commissionsriegels.

Königl. Preuß. Regierungs- auch Kriegs- und Domainenräthe und zu Theilung der hiesigen Gemeinheiten verordnete Commissarii

Crayen.

Hällesheim.

## Amt Ravensberg.

Nachdem pro exequendo Judicatis des Senatoris Zieglers contra Dammann zu Bdinghausen in Ermangelung anderer hinreichenden Objectionum executionis die Subhastation derer in Eldendorfer Felde liegenden Contributionsfreyen zu der Köbterey acquirireten Ländereyen, welche ohngefehr 5 Schfl. 1 Spint halten, erkannt worden, und solche per juratos et peritos gewürdiget; so wird gedachte Länderey hiedurch und in Kraft dieses zu jedermans feilen Kauf ausgeben, und können die Kauflustige sich in Terminis den 12. Dec. a. c. 9. Jan. und 6. Febr. a. fut. Morgens um 10 Uhr alhier vor dem Amte einfinden, und darauf bieten, und hat der Bestbietende in ultimo Terminis des Zuschlages zu gewärtigen.

### IV Sachen, so zu verpachten.

#### Rhaden.

Die Amtsmühle soll aufs neue verpachtet werden, und dazu Terminus auf den 5. Dec. c. angesetzt, in welchen sich die Liebhaber auf dem Amtshause einfinden können,





## Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

49tes Stück.

Montags, den 4ten Dec. 1775.

### I Citationes Edictales.

**Umt Limberg.** **S**ämtliche Creditores welche an den Kdn. Eigenbehdrigen Wilh. Henrich Kuckuck sub Nr. 14. Banerschaft Holsfen ex quocunque capite Spruch und Forderung haben, werden hiemit citiret und verabladet, sich in Terminis Donnerstags den 14. Dec. c. wie auch 4. und 18. Jan. a. f. an hiesiger Amts- und Gerichtsstube zu sistiren, ihre Forderungen anzugeben und selbige rechtlicher Art nach zu justificiren, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehdret, sondern zu gewärtigen haben, daß ihnen in der

abzufassenden Prioritäts-Urthel das ewige Stillschweigen auferleget werden soll.

**S**ämtliche Creditores welche an den Herrn renfreyen Colonom Ludewig Müller sub Nr. 49. Bauersf. Schwennigsdorf Kirchspiels Rddinghausen Anspruch und Forderung haben, werden hiemit bey Strafe des ewigen Stillschweigens verabladet, sich in Terminis den 11. Dec. c. wie auch 8ten und 22ten Jan. a. f. an hiesiger Gerichtsstube zu sistiren, ihre Forderungen anzugeben und solche gehörig zu justificiren, welchem nächst sie locum congruum in der abzufassenden Prioritätsurteil zu gewärtigen haben.

C c c



Alle und jede an dem Holzhauser Eigenbehörigen Joh. Herman Pelster Nr. 11. B. Getmold Spruch und Forderung habende Creditores werden ad Terminos den 15. und 29. Nov. und 13. Dec. c. edict. citiret. S. 46. St.

Sämtliche Creditor. des an das adeliche Haus Holzhauser eigenbehdrigen Coloni Edm. Henr. Niemeyers Nr. 9. B. Harlinghausen, werden ad Terminos den 15. und 29. Nov. und 13. Dec. c. edict. citiret. S. 46. St.

Alle und jede, welche an den Holzhauser Eigenbehdrigen Casp. Heinrich Hobde Nr. 11. B. Schöttinghausen Spruch und Forderung haben, werden ad Terminos den 15. u. 29. Nov. und 13. Dec. c. edictaliter citiret. S. 46. St.

**Tecklenburg.** Demnach der Johann Berend Kramer zu Labbergen selbst auf dem Concurs seiner Creditoren, weil er dieselbe zu befriedigen nicht im Stande provociret, und hierauf per Decretum einer Hochpreistlichen Landesregierung vom 6. Nov. Concursus förmlich eröffnet, auch der Advocat Krummacher zum Curator derselben constituiret worden, welcher hierauf um die Vorladung dessen Gläubiger gebeten;

Als werden hiermit alle diejenigen, welche an vorermeldeten Kramer rechtliche Forderung haben, von 3 zu 3 Wochen, und zwar gegen den 25. Jan. a. f. peremptorie und bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet, ihre Forderungen nicht nur anzugeben, sondern auch vor dem Unterbeschriebenen, als ernannten Commissario Liquidationis mit Originalurkunden oder auf sonstige rechtliche Art selbige zu verifiziren, mit dem gemeinen Schuldner, dem Curatore und Nebencreditoren darüber ad Protocollum zu verfahren, und in Entsehung der Güte rechtliches Erkenntnis und gesetzmäßige Stelle in künftiger

Prioritätsurteil zu erwarten. Mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenige, so ihre etwaige Ansprüche nicht gerechtfertiget, vom dem Vermögen gänzlich abgewiesen werden. Auch ist in dem gesetzten letzten Termine die Erklärung über die Bestätigung des ernannten Curatoris bezubringen.

Bigore Commissionis.  
Mettingh.

**II Sachen, so zu verkaufen.**

**Minden.** Es ist ein wohlbelegtes Bürgerhaus auf der Beckerstrasse aus freyer Hand zu verkaufen; Das Intell. Comtoir giebt Nachricht.

**Amt Blotho.** Da das dem Schlächter Fischer zugehörige sub N. 123. hieselbst belegene Wohnhaus, worin eine Stube und 3 Cammern vorhanden, und welches a peritis et juratis auf 100 Rthl. gewürdigt worden, auf Ansuchen eines darauf ingrosfirten Gläubigers in Terminis den 20. Jan. 16. März und 18. May a. f. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sol; als werden die lusttragenden Käufer hierdurch eingeladen, sich in nurgedachten Terminis des Morgens um 10 Uhr vor hiesiger Königl. Amtsstube einzufinden und darauf zu licitiren, da sodann der Bestbietende in ultimo Termino des Zuschlags gewärtigen kan.

Zugleich werden alle diejenigen, so an vorbeschriebenen Hause ex quocunque capite einen Anspruch zu haben vermeynen mögten, hierdurch vorgeladen, solchen in nurbemerkten Terminis anzugeben, oder zu gewärtigen, daß sie nachher damit nicht weiter gehdret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

**Amt Limberg.** Nachdem die Subhastation der herrenfreyen Müllers Stette, sub Nro 49. Bauerisch. Schwennigsdorf, Kirchspiel Rodinghausen, wozu



- 1) Ein Wohnhaus. 2) Ein Bachhaus.  
3) Ein Garten, ad 1 Schfl. und ein halber Becher. 4) 3 Schfl. 3 Ept. 2 und 1 halb Becher Einfaat, saedig Land, zehntsfrey. 5) Ohngefahr 4 Schfl. Saat Holzwachs. 6) 2 Rdtbeken. 7) Ein Brunne, und 8) Ein Frauenskirchenstand

gehörig, so insgesamt per peritos et iuratos zu 257 Rthl. 9 Mgr. angeschlagen, gerichtlich erkant worden, und hiez u Termin licitationis auf Montag den 11. Dec. c. wie auch 8. und 22. Jan. a. f. anbezielet; So können sich die lusttragende Käufer in diesen Tagesfahrten an hiesiger Amtes- und Gerichtsstube einfinden, darauf bieten, und gewärtigen, daß dem Bestbietenden besagte Stette in bisheriger herrenfreyer Qualität zugeschlagen werden soll.

**Amte Ravensb.** Zum Verkauf der Witwe Müdmans zugehörigen B. Oldendorf belegenen Güter sind Termini auf den 21. Nov. und 19. Dec. c. angesetzt und zugleich diejenige, so daran Spruch und Forderung zu haben vermeinen edictal. citiret. S. 40. St. d. N.

Nachdem ad instantiam des Kaufmann Däselstecks, so weit contra den Gastwirth Cramer zu Halle verfahren, daß das zu dem Cramerschen Gute acquirirte Pertenens, die Hegge genant, auf der Dahlenbrede belegen, plus licitantibus feil gestellt werden sollte; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und die Kauflustige eingeladen: in Terminis den 12. Dec. c. 9. Jan. und 6. Febr. a. f. Morgens 12 Uhr vor dem Amte zu erscheinen, ihr Gebot eröffnen, und hat der Bestbietende in ultimo Termino des Zuschlags zu gewärtigen. Der Zuschlag kan am Amte eingesehen werden.

Die in dem 41. St. d. N. benante dem Colono Kleyen in Oldendorf bey Halle zugehörige Ländereien, sollen in Terminis

den 21. Nov. und 19. Dec. c. meistbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenige so daran Gerechtsame zu prästendiren haben verabladet.

**Lingen.** Auf Veranlassung Hochwbl. Tecklenb. Lingerscher Regierung sollen die in der Stadt und Kirchspiel Fieren belegene im 43. St. d. N. mit mehreren beschriebene Drierersche Immobilien in Terminis den 9. Dec. c. und 10. Jan. f. meistbietend verkauft werden.

**Schildesche.** Auf Ansuchen der Interessenten von der Hersforder oder Elberdiffer Heide sollen in Termino den 13. Jan. 1776. zu Bielefeld am Gerichtshause 12 Schff. Saatgrundes hinter dem sogenannten langen Kampfe meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden, dazu man also Kauflustige in vint triplicis hiedurch einlabet.

**III Sachen, so zu verpachten.**

**Minden.** Das am Hallerthore auf dem Walle belegene Kirchbachsche neue Freyhaus: worinnen sich ein Vorplatz nebst Heerd zum Kochen, 1 Stube und 2 Kammern, und darunter 1 Gewölbe und geräumiger Küchen-Garten befinden, soll in stehenden Oefen vermietet werden. Liebhabere accordiren mit dem Eigenthümer.

Zur Erbverpachtung des im Amte Hausberge belegenen Papinghäuser Zehnten sind Termini auf den 6. und 30. Dec. c. angesetzt. S. 46. St. d. N.

Zur Verpachtung der Mrende des Küterbrocks im Amte Hausberge sind Termini auf den 16. Dec. c. und 6. Jan. f. angesetzt. S. 47. St.

Zur Verpachtung des im Amte Petershausen belegenen kleinen Hahler Zehntens sind Termini auf den 9. Dec. c. und 3. Jan. a. f. angesetzt. S. 47. St.

**Hersford.** Zur Erbverpachtung



des der Stadtcämmerey eigenthümlich zugehörigen Grundstücks das Sunderholz genannt, sind Termini auf den 18. Nov. und 9. Dec. c. angesetzt, und zugleich diejenige so daran einige Ansprüche zu haben vermeinen verablabet. S. 42. St.

#### IV Gelder, so auszuleihen.

**Amte Brackwede.** Da nunmehr durch Beyhülfe einer Testamentarischen Schenkung des verstorbenen Kaufmans Hn. Georg Friedrich Bertelsmans, unterschriebener Commissarius in Stand gesetzt worden, zum Besten des so nützlichen Kleidungs-Armen-Corporis zu Viefelsfeld ein oblliges Capital von 230 Rthlr. in jetzigen Preuß. Courant gegen 5 Procent Zinsen und vollkommene Sicherheit auszuleihen; So können sich diejenige welche sothane 230 Rthlr. gegen genugsame Hypothek anzuleihen gesonnen, a dato binnen drey Wochen bey dem Beamten des Amtes Brackwede zu Viefelsfeld melden, welcher denn selner Seits gar keine Unkosten verursachen wird. Niemann.

#### V Notificationes.

**Minden.** Nachrichtlich wird hiedurch jedermännlich bekant gemacht, daß in Termino den 2. Nov. von dem geheimen Etatsministre Freiherrn von der Horst, das der adelichen Familie von Steinacker zuständig gewesene im Fürstenthum Minden im Amte Rahden belegene adelich freye Gut Haldem mit allen seinen Pertingenzien, Recht und Gerechtigkeiten meistbietend für die Summe von 8000 Rthlr. in Golde erstanden und für denselben unterm 3. Nov. der Abjudicationschein von der hiesigen Königl. Regierung ausgefertigt worden.

**Amte Enger.** Das in der Stadt Enger s. N. 31. belegene, und dem vormaligen Untervogt Schweppen zuständig gewesene Wohnhaus cum pertinentiis, hat der Bürger und Dechant des Engersch. Schmie-

begetwecks Joh. H. Landwehr, im letzten Termino subh. als Bestbietender erstanden.

**Lingen.** Johan Geerd Niens Kamp hat die in der Graffschaft Tecklenburg Bauerschaft Osterbecke belegene den Kindern des Geerd Langen gehörige, aus einem Hause, 3 Scheffel Saatgarten und ein Malter Saatlande, auch einen neuen Zuschlag bestehende freye Stette gerichtlich erstanden, und darüber die Abjudication erhalten.

Der Oberförster Johan David Koch zu Fürstenuau hat sein in hiesiger Stadt am Markte gelegenes Wohnhaus samt dessen Gerechtigkeiten dem hiesigen Bürger Nicolaus Henrich Heßling verkauft, und ist auf letzterem solches im Hypothequenbuch notiret.

Die Witwe Gerd Börgels Anne Cathr. Schlichters und ihr Sohn Gerd H. Börgel, auch ihre Schwiegertochter Anne Catharine Vierbaum, Wittve von F. Nicolaes Börgel haben ihren im Wöhmte an der Raelhage bey Ibbenbühren belegenen Kamp a circa 6 Schfl. Saat, nebst den dazu gehörigen Plaggenmatten, den Eheleuten Johann Henrich Meyer und Anna Maria Käelmanns verkauft, und letztere darüber die gerichtl. Bestätigung und Umschreibung im Hypothequenbuche erhalten.

#### V Avertissement.

**Minden.** Hr. F. Rud. Deppen macht hiermit bekant: daß die von ihm im Rheingau selbst erhandelte Weine nunmehr größtentheils eingetroffen, und daß nicht nur vorzüglich gute echte Rheinweine, sondern auch gute Sorten rote und weiße Franzweine in billige Preise; desgleichen Spelzmehl allerfeinsten Vorschuß 10 Pf. um 1 Rthlr. feine Spizmurcheln p. Loth 2 Mgr. 4 Pf. Kastanien 14 Pf. um 1 Rthl. feine Muelm von Spelz p. Pf. 4 Ggr. Provenzer Dehl incl. Buteill. a anderthalb Pf. p. 15 Ggr. und Frankfurter Möstreich das Faß zu 2 Rthl. 16 Ggr. bey ihm zu haben.





## Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

50tes Stück.

Montags, den 11ten Dec. 1775.

### I Citaciones Edictales,

**Minden.** Inbaltß der in dem 44. St. d. N. von Hochlöbl. Regierung in extenso erlassenen Edictalcitation werden sämtliche Creditores des Regierungsadvocaten Wilters ad Terminos den 1. und 20. Dec. c. verabladet.

Alle und jede an des Bürger und Topfhändlers Hans Heur. Heuers Vermögen Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 20. Dec. c. und 18. Jan. f. edictal. citiret. S. 45. St. d. N.

### Amt Sparenberg

In der Concursfache, der Witwe Papeu sub N. 78. in Enger, sol in Termino den 21. Dec. c. an der Amtsstube zu Hiddenhäusen, eine Prioritäts- und Distributionsentenz publiciret werden, zu deren Anbörung Creditores hierdurch verabladet werden.

### II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hieinit zu wissen: Wasmaßen der hiesige Bürger und Schiffer Gerhard Brüggemann zu Befriedigung seiner Creditorum einige seiner

D d d



Grundstücke freywillig zu verkaufen sich erkläret, und auf die Subhastation deroer desfalls specialiter in Vorschlag gebrachten Prädiorum angetragen hat, welchem Suchen auch von uns statt gegeben worden. Wir stellen demnach zum feilen Verkauf

1) Das in der Fischerstadt sub Nr. 774 belegene, olim Wdgelersche Haus, worin 1 Stube, 3 Kammern, 1 gebalkter Keller, und 1 Backofen, auch dabey ein Hintergebäude befindlich, nebst dem dazu gehöri gen auf dem Ebenbrinke disseite der Poggenmühle belegenen Hudeantheil auf 3 Rüh, welches in allen auf 493 Rthl. 9 Mgr. von denen geschwornen Achtsmännern gewürdiget worden, und außer dem gewöhnlichen Kirchen- und Wächtergelde sonst nicht vererret ist.

2) 4 und 1 halb. Morgen Zehndland in denen Hemerwieden, so per Morgen zu 45 Rthl.

3) 3 Morgen doppelt Einfallsland daselbst, per Morgen zu 25 Rthl.

4) 3 Morgen Freyland daselbst, per Morgen zu 70 Rthl.

5) 2 Morgen außer dem Marienthore bey den hohlen Wege, wovon jährlich 3 Scheffel Gerste gehen, per Morgen zu 40 Rthl.

6) 2 Morgen in der Wahlstätte, doppelt Einfallsland, per Morgen zu 25 Rthl.

7) Noch 1 Morgen daselbst, gleicher Qualität, zu 26 Rthl.

8) 3 Morgen bey der Sandtrift, wovon 5 Schfl. Gerste gehen, per Morgen zu 30 Rthl. und

9) 6 und 1 halb. Morgen doppelt Einfallsland bey dem Kohlpotte, per Morgen zu 25 Rthl. tariret worden.

Gleichwie nun Terminus licitationis auf den 14. Febr. a. f. dieserhalb anberamet worden; Als können sich die Kaufstücker in besagten Termino Vor- und Nachmittags auf dem Rathhause einfinden, und haben die Bestbietende nach erfolgten an-

nehmlichen Gebote des Zuschlages zu gewärtigen.

Beym Kaufmann H. Dorrien ist gegenwärtig frisch zu haben: Zuckerbilder und Plesken, aller Sorten Confect, Marzipan, Candirtes, eingemachte Johannisbeeren, Brunellen, Capern, Urrac, Franzbrandtwein, Citronen, und aller Sorten Gewürzwaaren.

Beim Kaufmann H. J. W. Hemmerde sind wiederum frisch angekommen: neue holländische Speckbuckinge das Stück 1 Egr. Citronen in billigen Preisen.

Auf Veranlassung Hochblbl. Regierung soll der Heidenreichsche außerm Fischerthore belegene Garten auf den 20. Dec. c. meistb. verkauft werden. S. 38. St.

### Amt Rhaden.

Zu Befriedigung der Gläubiger des Coloni Joh. Engelcke Meyer, sol das demselben zugehörige Colonat sub N. III. in der Bauersch. Barel bestehend aus einem daneben liegenden Garten von 1 Morg. 92 Ruthen 2 Fuß so deductis Dneribus auf 115 Rthl. 6 Mg. von Sachverständigen angeschlagen worden, in Terminis den 19. Dec. a. c. und 2. und 27. Februar a. f. öffentlich und an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufstücker werden daher hierdurch eingeladen, in denen bestimmten Tagefahrten Morgens um 9 Uhr vor hiesigem Amte zu erscheinen, ihren Both zu erdfnen, und gewärtig zu seyn, daß mit dem Bestbietenden werde contrahiret werden.

Sollte auch jemand aus einem dinglichen Rechte an dieser Stette einen Anspruch zu haben vermeinen, der muß sich ebenfalls in diesen Terminen melden, und seine etwa habende Rechte an- und ausführen, widrigenfalls wird er damit weiter nicht gehdret, sondern ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

### Tecklenburg.

Wenn nach eröffneten Concuris über Joh. Berend Cramers



zu Rabbergen Vermögen, dessen Wohnhaus und Garten, wovon 2 Rthl. 17 Ggr. Schätzung geben, in eine Taxe gebracht, und a Juratis zu 376 Rthl. 3 Esl. 6 Pf. gewürdiget worden, Curator Concursus auch um öffentlichen Verkauf angehalten; so werden vorermeldete Grundstücke nebst dazu gehörigen Gerechtigkeiten hiermit zu jedermans feilen Kauf ausgeboten, und Kauflustige eingeladen, in dem in vim triplicis auf den 14. Febr. a. f. angesetzten Termino Morgens um 10 Uhr vor dem untergeschriebenen zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden selbige von Hochlöbl. Regierung zugeschlagen, und nachgehends niemand zum weitem Licitiren zugelassen werden solle. Falls auch jemand an diesen zum öffentlichen Verkauf ausgesetzten Grundstücken ein dingliches Recht präten- diren sollte, der muß dasselbe vor Ablauf des gesetzten Subhastationstermins gebüh- rig vorstellen, und rechtlich ausführen, ohne damit nach vollzogenen Verkauf und erfolgter Abjudication weiter geböhret zu werden.

Vigore Commissionis,  
Mettingh.

**Umt Brackwede.** Das sub N. 505. in Bielefeld an der breiten Straße auf der Neustadt belegene Catoische Wohnhaus nebst Zubehör sol in Terminis den 12. Dec. c. und 30. Jan. a. f. meistbietend verkauft werden. S. 45. Stück d. A.

III Sachen, so gestohlen.

**Herford.** Es ist alhier Hn. Hartzwig Henrich Gramme in der Nacht vom 26. auf den 27. Nov. eine kleine Taschenuhr, dessen innerstes Gehäuse von Tom- bach stark verguldet, das äußerste aber von Emaille, worauf ein paar Figuren männlichen und weiblichen Geschlechts, und in demselben ein gedruckter Zettel, auf der einen Seite mit des Hofuhrmachers

Cass. Henr. Boberg zu Detmold Namen auf der andern Seite eines geschriebenen Namens mit Datum und Jahrzahl versehen, liegend; an der Uhr ein grüner seidener Uhrband nebst gelben Schlüssel und silbernen Petschaft, darin die Buchstaben J. A. D. gestochen, hangend, gestohlen worden. Solte jemanden diese Uhr zum Verkauf, oder sonst was davon in Erfahrung gebracht werden, der wird gebeten, es dem Eigenthümer gegen ein Douceur von 1 Ducaten anzuzeigen.

IV Avertissements.

**Minden.** Hr. J. Rud. Deppen macht hiermit bekant; daß die von ihm im Rheingau selbst erhandelte Weine nunmehr größtentheils eingetroffen, und daß nicht nur vorzüglich gute echte Rheinweine, sondern auch gute Sorten rote und weiße Franzweine in billige Preise; desgleichen Spelmehl allerfeinsten Vorschus 10 Pf. um 1 Rthl. feine Spizmurcheln p. Loth 2 Mgr. 4 Pf. Kastanien 14 Pf. um 1 Rthl. feine Muddeln von Spelz p. Pf. 4 Ggr. Provenzer Dehl incl. Bouteill. a anderthalb Pf. p. 15 Ggr. und Frankfurter Mdschich das Faß zu 2 Rth. 16 Ggr. bey ihm zu haben.

Es hat sich alhier ein Operateur eingefunden mit Namen Berend Ezechiel aus Brandenburg, welcher in seiner Kunst die Krähenaugen oder sogenannten Leichdornen an den Füßen mit der Wurzel ohne die geringste Empfindung und Schmerzen herausnimmt, und den verwachsenen tiefen Nagel davon befreuet. Auch hat er Mittel für den Frost an Händen und Füßen; desgleichen für Zahnschmerzen und hohle Zähne; für Warzen auf den Händen; vertreibt die Wandläuse und besitzt viele außerliche Künste. Auf Verlangen Adm. Kr. und Dom. Cammer in Magdeburg und der Universität zu Göttingen hat er Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt und beweiset auch solches durch viele Attestata. Er logirt



bey den Juden Fränckel und bietet jeden hierdurch seine Dienste an.

**D**a ein junger langer Mensch einen blauen Ueberrock anhabend, sich vor einen Bedienten eines hiesigen Raths ausgegeben, bey mir Endesbenanten sich im hiesigen Martini Jahmarckt in dem Landstän- de Hause eingefunden, und 2 mit Silber beschlagene neue Meerschäumene Pfeiffen vor seinen Herrn, welcher sie kaufen wolte, von mir abgehohlet hat, selbige aber bis da- to noch nicht wieder gebracht, noch weniger die 4 Rthl. 24 Gr. welche die beyden Pfeiffen kosten mir eingehändiget; so wird derselbe erinnert, wenn er es etwa verges- sen haben sollte, entweder die beyden Pfeif- fen, oder das Geld davor in dem Landstän- den Hause an Hr. Kind abzuliefern, im wie- drigenfalle hat derselbe zu erwarten, daß ich ihn als einen offenbaren Dieb ansehe und auch so behandeln werde, wozu Wege u. Ges- legenheit genug sind; habe auch in meiner Abwesenheit einige Freunde darum ersucht.

Jacob Heuser, Kaufm. aus dem Haag.

**D**a mit allergnädigster Königl. Appro- bation dem Füllner und Sattler Ab- mus sein Recht wegen seiner Profession zu treiben wieder zugestanden ist, so wird einen jeden solcher bekantgemacht, sowohl Sattler als Tavezier Arbeit, bey denselben wieder verfertigen lassen zu können.

**Cleve.** Nachdem Sr. Königl. Majestät per Cabinetts-Ordre d. d. Pots- dam den 25ten Jan. a. c. allerhöchst befoh- len haben, daß das vorhin bereits ergan- gene Verboth der Einbringung des Sächsi- schen Porcellains, auch auf das Württen- bergische extendiret werden, und dessen Ein- führung in Höchstdero Landen ebenfalls nicht weiter erlaubet seyn solle; Als wird solches dem Publico zur Nachricht und Achtung hiemit öffentlich bekant gemacht.

Königl. Preuß. Provinzial-Zollgericht.

**Rinteln.** Nachdem Seine Hoch- fürstl. Durchlaucht zu Sicherung aller des

verjenigen, welche mit der Obernkircher Steinhauergilde, wegen Steinen in Hand- lung sich ferner einlassen werden, gnädigst best zu setzen geruhet, daß 1) kein Steinhauer künftig vor sich in ein Negoce mit Steinen sich einlassen, weniger einige Ab- sendung an Steinen machen, oder Geld- der dafür in Empfang nehmen solle, son- dern daß 2) die über den ganzen Handel bestellte 3 Aufseher, die denselben betref- fende Correspondenz alleine führen, die an Sie entweder mündlich oder schriftlich unter der Adress

An die bestellte Aufseher der Steinhauergilde zu Obernkirchen zu thuende Steinbestellungen schleunigst und zu derer Besteller Satisfaction besor- gen, die an Sie für die Steine zu bezahlende Gelder in Empfang nehmen, und an die interessirte Gildeglieder austheilen, auch davon zu seiner Zeit vorschriфт. Rechnung ablegen sollen, wogegen dann 3) für die von denen Kaufleuten und andern zu thuen- de Vorschüsse zu Fuhr- und Arbeitslohn, wenn solche gedachten Aufsehern eingelie- fert werden, die ganze Gilde in solidum haften sol. Als wird diese Verfügung zu jedermans Wissenschaft hierdurch bekant gemacht.

Vigore Commissionis  
H. D. Eigenbrodt. V. v. Edllu. J. G. Pasor.

#### V Notification.

**Lingen.** Der Doctor und Richter Ber. Herrn. Obrsten zu Frysoyte im Mün- sterschen und dessen Ehefrau Anne Sophie zur Eyck haben ihre vor dem hiesigen Berg- thor belegene Scheune, und den dabey zwischen des Goldschmidts Thiel und Gast- wirth Cappenberg's Gärten liegenden Garten den Eheleuten Nic. Cappenberg hieselbst sub pacto reservati domini usque ad plenariam solutionem pretii verkauft, und letzere darüber einen gerichtl. ingros- sirten Kaufbrief erhalten.

Königl. Preuß. Tecklenb. Lingen'sche Regier.  
Möller, Meier, Warendorf,





## Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

5ites Stück.

Montags, den 18ten Dec. 1775.

### I. Publicandum.

**E**ine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, lassen dem Publico hierdurch zur Nachricht bekannt machen: daß Allerhöchstdieselbe aus Landesväterlicher, auf die Verbesserung des Nahrungsstandes gerichteter Absicht, in denen Graffschaften Tecklenburg und Ringen pro Trinitatis 1774 bis 75. folgende Prämien allermildest haben austheilen lassen; als

A. In der Graffschaft Tecklenburg,

1) Den beyden Unterthanen Bogelsang zu Hone und Everd Hofelmeier, bey Tecklenburg, welche nach einem beygebrachten

Atteste der Leggebedienten, die beyden besten Stücke Leinwand zur Legge gebracht einem jeden das ausgesetzte Prämium sub N. 1. zur ersten Classe ad 2 Rthl. also zusammen 4 Rthl. 2) Dem Leibzüchter des Dauve zu Bechte, und dem Heinrich Schulte zu Bortlage, welche die folgenden beyden Stücken Leinwand produciret haben, gedachte Prämie zur 2ten Classe ad 1 Rthl. 8 Ggr. für jeden, mithin beyden 2 Rthl. 16 Ggr.

B. In der Graffschaft Ringen,

3) dem Unterthan Altmann zu Wawinkel, da derselbe wirklich 100 Stück überständige Bienenstöcke nachgewiesen hat.

E e e



2 Rthlr. 12 Ggr. 4) dem Neubauer Jan Janzing, zu Larten, welcher auf seiner angelegten Neubauerey 500 Stück Zellen, und eine lebendige Hecke von 50 Schritten lang gepflanzt hat, 2 Rthlr. 12 Ggr. und 5) der Ehefrau des Unterthans Corves zu Altenkingen, welche 8 Stück Linnen, jedes von 35 Ellen lang in diesem Frühjahr verfertigt, und zur Bleiche gebracht hat 4 Rthlr.

Wie nun auch zugleich für das Jahr de Trinitatis 1775 bis dahin 1776 folgende Prämien von neuem ausgesetzt worden, und hiemit verheißen werden, als

1) für diejenigen 2 Unterthanen, welche die beyden besten Stücke Lwendlinnen verfertigen, und zur Legge bringen, für jeden 2 Rthlr. und für die beyden folgende jedem 1 Rthlr. 8 Ggr. mithin überhaupt 6 Rthlr. 16 Ggr. 2) demjenigen, der den mehresten Hanffaamen ziehen wird 2 Rthlr. 12 Ggr. 3) demjenigen, der die mehreste, und wenigstens 100 Stück überständige Bienensöcke nachweisen wird 2 Rthlr. 12 Ggr. 4) demjenigen 2 Unterthanen, welche jeder 50 St. gute Obstbäume, 6 Fuß, am Stamm unter der Krone hoch, angepflanzt und im Wachsthum dargestellt haben werden, jedem 2 Rthlr. 12 Ggr. beyden 5 Rthlr. 5) demjenigen, der sich in Anpflanzung der Eichen und Büchen besonders hervorgethan haben wird 2 Rthlr. 12 Ggr. 6) demjenigen, der ein 3jähriges selbstgezogenes Füllen, welches noch zu keiner Arbeit angehalten worden, vorzeigen wird 4 Rthlr. 7) demjenigen Unterthan oder Haushaltung in der Niedergrafschaft Kingen, die das mehreste Garn versponnen und Linnen daraus verfertigt, solches auch zur Legge gebracht haben wird 4 Rthlr. 8) demjenigen 2 Hausleuten, welche sich vorzüglich angelegen seyn lassen, die todten Bäume abzuschaffen, und dagegen le-

bendige Hecken anzupflanzen, jedem 2 Rthlr. überhaupt 4 Rthlr. 9) demjenigen Unterthanen aus dem Kirchspiel Plantlänne, die den meisten Dorf auf dortigem Moore stechen, und nach Kingen zum Verkauf bringen werden, jedem 2 Rthlr, überhaupt 4 Rthlr. 10) demjenigen Unterthan, welcher seine niedrige Aecker zu Wiesen aptiren, und solchergestalt seinen Viehstand verbessern wird 10 Rthlr. So haben sich diejenige, welche daran Antheil zu nehmen gedenken, um Jacobi nächstkünftigen Jahres, wenn es Unterthanen der Grafschaft Tecklenburg sind; bey dem Landrath Balcke, und Kriegescommissario Lucius, und, wenn es Einwohner der Grafschaft Kingen sind, bey dem Kriegesrath Bauer, und Canzleydirector Heinen, als dazu specialiter ernannten Commissariis zu melden, bey welchen sie das, was zu ihrer Legitimation erfordert wird, werden zu vernehmen, und sich darnach zu richten haben. Signat. Kingen den 12. Nov. 1775.

Königl. Preuss. Tecklenb. Kingensche Kriegs- und Domainencammerdeputation.

v. Bessel. Nauwe. Schröder v. Schellersheim.

## II Citaciones Edictales.

**Tecklenburg.** Demnach der Abtfreye Colonus Herm. Hübl zu Schale wegen der ihm anbringenden Creditoren auf den Verkauf seiner Stette selbst provociret, und dieser hierauf von Hochtbl. Regierung verordnet worden; mithin alle diejenige, welche, es sey aus einem dinglichen oder persönlichen Recht an ermeldeiten Hübl und dessen Stette rechtliche Forderung haben, vorzuladen nöthig seyn wird; Als werden mittelst gegenwärtiger zu Kingen, Tecklenburg und Schale verkündigter auch den Windenschen wöchentlichen Anzeigen einverleibter Edictalcitation dieselben, und zwar bey Strafe ewigen Stillschwei-



das verabladet, in Terminis præfixis den 27. Dec. a. c. 24. Jan. und 27. Febr. a. f. des Morgens früh vor dem Untergeschriebenen zu erscheinen, ihre etwaige Jura und Forderungen vorzutragen, selbige mit Originalurkunden oder auf sonstige rechtliche Art zu verificiren, mit dem Hühl auch bey sich hervortruender Insufficienz dem zu ernennenden und von ihnen zu bestätigenden Curatore, auch Nebencreditoren über die Priorität zu verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntniß auch Locum in der abzufassenden Classification zu erwarten.

Wigore Commissionis,  
Mettingh.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Das allhier im Umrade belegene Dreversche Haus, sol in Terminis den 21. Dec. c. und 31. Jan. a. f. meistbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenigen, so daran Ansprüche zu machen haben verabladet. S. 45. Stück.

Der Kaufmann Hr. Dorrien ist gewilliget, sein vor einigen Jahren von Grund auf neuerbauetes Haus, welches der Herr Hauptm. von Ripperda bewohnet und Ostern ledig wird, aus freyer Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich bey ihm melden und die Conditiones vernehmen.

By dem Kaufmann J. W. Hemmerde sind wiederum diverse Sorten Neujahrswünsche angekommen und in billige Preise zu haben; auch erwartet derselbe mit der Post am 19. Dec. frische Englische Auktern, 100 St. a 1 Rthl. holländ. Wütsche, das St. 1 Ggr.

Es sind bey dem Kaufmann Joh. Herm. Wögeler vor dem Simeonsthore verschiedene Sorten Neujahrswünsche zu haben: als 1) couleurre in Pyramiden auf Seide gedruckt, a Stück 2 Ggr. 2) dergleichen auf Papier gedruckt, a St. 1 Mg. 3) ro-

the eingefasste, a St. 4 Pf. 4) Uneingefasste, a Stück 2 Pf. 5) 1 Bogen couleurrete Pyramiden, nebst 1 Bogen Beilage, vor 3 Ggr. 6) 2 Bogen couleurrete eingefasste 3 Ggr. 7) Ein halber Bogen französische 1 Mg. 8) 1 Bogen Schwarz gedruckt vor 1 Ggr. und noch andere in geringern Preisen.

Die Sammlung der Königl. Edicte von 1774 ist bey Nehls Erben für 1 Rthl. 22 Ggr. zu bekommen.

By dem Buchhändler Koberer sind nebst vielen andern folgende neue Bücher zu haben: 1) Kristram Schandis Leben und Meynungen, 9 Theile, 8. Hamb. 1774. 4 Rthlr. 12 Gr. 2) Wünsche für Familien in allen Ständen mit Inhalt, Hamburg, 6 Gr. 3) Wünsche en quatre Couleurs, Hamb. 6 Gr. 4) Wünsche nach dem jetzigen Geschmack, 9 Gr. 5) die Leiden des jungen Werthers, 2 Theile, 8. Leipz. 1775. 12 Gr. 6) J. M. Hassencamps entdeckter wahrer Ursprung der alten Bibelübersetzungen, die in ihr voriges Nichts versetzte Tychsenische Erbüchtungen und der gerettete samaritanische Text, 8. Minden 1775. 18 Gr. 7) Jacob Sims Bemerkungen über epidemische Krankheiten, aus dem Englischen, gr. 8. Hamb. 1775. 15 Gr. 8) Sims Rede über die beste Methode medicinische Untersuchungen anzustellen, gr. 8. ebend. 775. 7 Gr. 4 Pf. 9) J. D. Müllers Vernunftmäßigkeit und Fürtrefflichkeit der fürnehmsten Lehrsätze der geoffenbarten Religion, 8. Kinteln 1775. 12 Gr. 10) Theatralisches Wochenblatt, 8. Hamb. 1775. 18 Gr. 11) der Gesellschafter, 8. Hamb. 30 Gr. 12) J. P. Milleri Chrestomathia latina, 800 Leipz. 775. 9 Gr. 13) Weißens ABC Buch, nebst kleinen Uebungen für Kinder, 8. Leipz. 775. 9 Gr. 14) Wüschings Unterricht für Informatoren und Hofmeister 2te Auflage, 8. Hamburg 1775. 9 Gr. 15) Wüschings ästhetische Lehrsätze und



Regeln, 2te Auflage, 8. Hamburg 1776.  
6 Gr.

**W**ir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß zufolge Rathsbecreti den 14. m. p. auf Ansuchen des Königl. Lombards des Coloni Wallkings zu Todtenhausen alhier ausser dem Marienthore in der Dorrenrechte belegne 2 Morgen doppelt Einfalsland, wovon der Morgen durch die Taxatores zu 24 Rthl. taxirt ist, necessario öffentlich verkauft werden sollen. Wir citiren daher die Kaufliebhaber in Terminis den 20. Dec. c. 22. Jan. und 22. Febr. a. f. davon der letzte peremptorisch ist, Vor- und Nachmittags vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß dem Bestbietenden im letzten Gebot der Zuschlag geschehen, und nachher Niemand weiter gehört werden soll.

**W**ir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß zufolge Rathsbecreti de 14. m. p. auf Anhalten des hiesigen Rdn. Lombards des Coloni Retenmeyers zu Kuttenhausen gebrügre am Kuttenhauser Wege in der Hbfern Breite belegene 3 Morgen Zins- und Zehntland necessario öffentlich verkauft werden sollen: da nun dieses p. Morgen zu 24 Rth. also in Summa zu 72 Rth. in Golde, durch die Sachverständigen taxirt ist, so citiren Wir hiemit die Kaufliebhaber in Termin. den 20. Dec. c. 22. Jan. und 22. Febr. a. f. wovon der letzte peremptorisch ist, Vor- und Nachmittags vor hiesigen Stadtgerichte zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß dem Bestbietenden im letztern Termin der Zuschlag geschehen, und nachher niemand weiter gehört werden soll.

**Tecklenburg.** Als nach geschehener Provocation des Coloni Hermann Hübls zu Schale auf den öffentlichen Verkauf seiner Abtreyen in nur ermeldeten Kirchspiel gelegenen Stette, sothaner Ver-

kauf von Hochpreisl. Landesregierung vum ordnet, darauf a juratis dieselbe in Anschlag zu 600 Rthl. nach Abzug der davon gehenden öffentlichen Lasten gebracht, und welche Taxe sowol bey dem Untergeschriebenen eingesehen werden kan, als auch an der Kirchenthüre zu Schale angeschlagen stehet, und dann zu solchen Verkauf drey Termine auf den 29. Dec. c. 30. Jan. und 1. Merz a. f. des Morgens früh angesetzt worden. Als werden Kauflustige hiermit eingeladen, in ermeldeten Terminis vor dem Untergeschriebenen hier zu Tecklenburg ihren Both zu eröffnen, und gewärtig zu seyn, daß dem im letzten Termine meistbietenden die Hübls Stette mit Lust und Last von Königlich Regierung werde zugeschlagen, nach Ablauf des letzten Termins aber keiner zum Bieten weiter zugelassen werden.

Digore Commissionis  
Mettingh.

#### IV Avertissements.

**Minden.** Diejenigen, welche gesonnen sind, in den zukünftigen Sommer ihre Kühe auf der Stadtweide außerm Beserthore zu treiben, belieben sich am 22. Dec. c. bey den Administrator Franken solcherhalb zu melden; indem nachher keiner dazu gelassen werden wird.

**D**enen Interessenten der Mindenschen Witwenpflegegesellschaft wird hiedurch bekannt gemacht, daß zu Hebung der Quartal-Beytrags-Gelder in des Rendanten Hn. Criminalrath Wellenbecks Hause Terminis auf den 2. Jan. nächstkünftigen Jahrs angesetzt seye. Zugleich werden diejenigen, welche mit den Beytragsgeldern von einem und mehreren Quartalen, auch mit Zinsen von creditirten Antrittsgeldern in Rückstand verblieben, wiederholentlich an den forderksamsten Abtrag erinnert, mit der Verwarnung, daß sie sonst bey nächstkünftigen Schluß der Jahresrechnung von dieser Gesellschaft gänzlich werden exclusivet werden.





## Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

52tes Stück.

Montags, den 18ten Dec. 1775.

### I Beförderungen.

Min:  
den.

**S**eine Majestät der Kö-  
nig, haben den bis-  
hero bey dem Hoch-  
löbl. Cammergericht  
zu Berlin cum voto gestandenen geschickten  
Referendarium, Hn. Friedrich Wilhelm  
Wos, alhier zum Regierungsrath; des-  
gleichen die bey hiesiger Hochlöbl. Regie-  
rung gestandene Referendarien, Herrn  
Theoph. Eberh. Friedr. Widelind und Hn.  
Valentin Franz Rappard wegen ihrer bey  
der Examinations-Commission zu Berlin

in dem mit ihnen vorgenommenen Examine  
abgelegten guten theoretischen Rechts-Wis-  
senschaft, auch mit vieler Ordnung, Deut-  
lichkeit und Beurtheilung ausgearbeiteter  
Proberelationen, zu Assessoren cum Voto  
hieselbst zu bestellen allergnädigst geruhet.

**Lingen.** Der Chefbrigadier bey  
den Königl. Söllen Herr Fritze zu Minden,  
ist in Betracht seines bisherigen Fleisses,  
Treue und Redlichkeit im Dienste zum Pro-  
vincial-Zollinspectore bey hiesiger Provin-  
zial-Zollirection mit Verbesserung seines  
Verdienstes avanciret worden.

3 f f



## II Avertissement.

Seine Königl. Majestät von Preussen ic. Unser allgergnädigster Herr, haben bey Gelegenheit, da über die Zulässigkeit der jüdischen Zeugnisse angefraget worden: ob hierunter die alte Cammergerichts-Ordnung vom 1ten Merz 1709. Tit. 38. §. 9. C. C. M. L. 2. S. 1. pag. 435. Desgleichen die Schlessische Proceß-Ordnung von 1742. Tit. 38. §. 9. in welchen an den angezogenen Stellen festgesetzt ist:

daß die jüdische Zeugen in Sachen zweyer Christen unter sich, zugelassen werden sollen.

durch den Codicem Fr. für aufgehoben zu achten sey? und ob solche in dergleichen Fällen nach dem jure Romano und dem C. 22. Cod. de hæreticis

nach welchen kein jüdisches Zeugniß wieder einen Christen, ohne Unterschied, ob der Producent der christlichen oder jüdischen Religion zu gethan, zu admittiren ist.

zu erkennen sey?

durch ein unterm 12. Oct. c. a. an Höchst-dero Minden-Ravensbergische Regierung erlassenes Rescript festzusetzen geruhet: daß, da die Juden den öffentlichen Schutz genießen, und der jurium communium theilhaftig sind, die in letztgedachten Römischen Gesetze, auch in causa christiani contra christianum geschene Verwerfung Jüdischer Zeugen heut zu Tage nicht mehr statt finde.

Dahero solches hiedurch sowohl sämtlichen Gerichten als auch sonst jedermänniglich nachrichtlich bekant gemacht wird.

Signat. Minden, den 10. Nov. 1775.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen. ic. ic. ic.

(L. S.)

Frh. v. d. Reck.

## III Sachen, so zu verkaufen.

## Minden. Bey dem Hofbuch-

drucker Enax ist die Instruction wie bey dem Viehsterben verfahren werden sol, zu bekommen.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß dato auf Ansuchen und zu Befriedigung der Gläubiger, die Subhastation der dem Colono Gercken sub Nr. 31. zu Kutenhausen gehdrigen, in hiesiger Feldmark belegene Ländereyen erkant sey als:

1) Zwey und einen halben Morgen in der Hohnebeck belegen, so vormals Müllersches Lehnland gewesen, wovon aber die Lehnbarkeit völlig aufgehoben, und es also jetzt wärkliches Freyland ist, und ist als gute Morgenzahl p. Morgen zu 60 Rthlr. Summa 150 Rthlr. in Golde taxiret.

2) Ein und ein halben Morgen doppelt Einfalsland eben daselbst, taxiret p. Morg. zu 25 Rthlr. Summa 37 Rthlr. 18 Mgr. in Golde. Wir citiren dahero sämtliche Kaufliebhaber in Terminis den 28. Dec. c. 27. Jan. und 29. Febr. a. f. wovon der letzte peremptorisch ist Vor- und Nachmittags vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß dem Bestbietenden, der Zuschlag geschehen, und nachher niemand weiter dagegen gehört werden solle.

Da die Kanzausche Erben Behuf ihrer Theilung die ihnen nach gemeinschaftlich zustehende in dem olim Rämmelschen jetzt Schnepfischen auf dem Weingarten belegenen Hause sub Dro. 305. stehende Braugerechtigkeit öffentlich verkaufen wollen; so werden dazu die Kaufliebhaber ad Terminos den 20. Dec. c. 22. Jan. und 22. Febr. a. f. bey Gefahr nachherigen Stillschweigens von hiesigen Stadtgerichte hiemit ad licitandum vorgeladen, und dem Bestbietenden der Zuschlag versichert.



**S**ind bey dem Kaufmann Joh. Herrn Wögeler vor dem Simeonsthore verschiedene Sorten Neujahrwünsche zu haben: als 1) couleure in Pyramiden auf Seide gedruckt, a Stück 2 Ggr. 2) dergleichen auf Papier gedruckt, a St. 1 Mgr. 3) rothe eingefaste, a St. 4 Pf. 4) Uneingefaste, a Stück 2 Pf. 5) 1 Bogen couleurete Pyramiden, nebst 1 Bogen Veylage, vor 3 Ggr. 6) 2 Bogen couleurete eingefaste 3 Ggr. 7) Ein halber Bogen französische 1 Mgr. 8) 1 Bogen schwarz gedruckte vor 1 Ggr. und noch andere in geringern Preisen.

**Amte Reineberg.** Da sich zu dem vom Königl. Amte Reineberg bereits unterm 17. Aug. 1773. feilgebotenen Colonate des Discusi Druhmann sub No 58. Dauersch. Mehnen kein annehmlicher Käufer angefunten, und nummehr zum Besten der Creditmasse auf Subhastation des demselben gleichfalls zugehörigen freyen Colonats sub No 52. zu Mehnen erkant werden müssen. So werden hierdurch beyde Dauersletten erstere s. Nr. 58. mit dem nach Abzug derer Lasten festgesetzten Werth der 292 Rthl. und letztere s. Nr. 52. deductis deducendis mit der Taxe von 117. Rthl. zum öffentlichen Verkauf ausgedoten, und zur gerichtlichen Versteigerung nach Vorschrift Rescripti vom 18. Januar 1773. Termini auf den 26. Dec. a. c. den 23. Jan. und 20. Febr. a. f. anberamet.

Kauflustige werden daher auf gedachte Tage zu Eröffnung ihres Erbietens auf Morgens 9 Uhr an hiesiges Amt mit der Versicherung vorgeladen; daß auf einen annehmlichen Bot der Zuschlag erfolgen solle, und können die Anschläge von beyden Colonaten jederzeit in Registratura zur Einsicht vorgeleget werden.

Wie denn auch zugleich diejenigen, so ein dingliches Recht ex capite domini oder anderer Art an diesen Grundstücken zu ha-

ben glauben, zu dessen Angabe und Verzeuhscheinigung bey Verlust desselben auf gedachte Termine edictaliter citiret werden.

**IV Sachen, so zu verpachten.**

**Winden.** Auf dem adelichen Hause Wöckel in der Graffschafft Ravensberg Amte Limberg wird unter annehmlichen Conditiones ein Pächter verlanget, welcher Hundert, und noch mehrere Schff. Saatzland Berliner Maas auch so viel Wiesenwachs und Gartenland als er verlanget, in Pacht nehmen kan. Es ist bey dieser Pachtung ein gut conditionirtes Gebäude, und kan der Pächter auch einige wöchentliche Spandienste in Pacht erhalten, auch wenn eine von den Wöckelschen Schafshuden Pachtlos ist, solche in Pacht bekommen. Wer Lust hat diese Pachtung zu übernehmen, wolle sich auf dem Hause Wöckel oder alhier auf der Domböckhaneey fordersamst melden, woselbst die nähern Bedingungen zu erfahren sind.

Zur Verpachtung der Akernde des Ritters Brocks im Amte Hausberge sind Termini auf den 16. Dec. c. und 6. Jan. f. angeetzt. S. 47. St.

Zur Verpachtung des im Amte Petershagen belegenen kleinen Hahler Zehntens sind Termini auf den 9. Dec. c. und 3. Jan. a. f. angeetzt. S. 47. St.

Zur Erbverpachtung des im Amte Hausberge belegenen Wäpingshäuser Zehntens sind Termini auf den 6. und 30. Dec. c. angeetzt. S. 46. St. d. A.

Zur Erbverpachtung derer in dem 42sten St. d. A. benanten auf dem Hahler Bruche belegenen Forswiesen ist der letzte Termin auf den 30. Dec. c. angeetzt, und werden zugleich diejenige so darait Forderung zu haben vermeinen, verablader.

Die Frau Postdirectorin Widekind ist Willens ihren vor dem Marienthore im sogenant. Rosenthal belegenen olim Wessels-Alemanf. Garten auf einige Jahre zu



vermieten; Mietlustige werden dahero hierdurch eingeladen, sich bey der Frau Eigenthümern zu melden und die Conditiones sub quibus zu vernemen.

**Herford.** Nachdem resolviret worden, den Altstädter sogenannten Rath's-Weinkeller, nebst der dazu gehdrigen und von der Einquartirung sowol, als allen übrigen bürgerlichen Lasten vödlig befreieten Wohnung in Zeit oder Erbpacht anderweitig öffentlich feil zu bieten: Als können diejenigen, welche diesen mit dem Weins fremden Bier und Brautweinschance privilegirten, und mit einer freyen Maß im Altstädter Gehölze versehenen Keller nebst Zubehöre auf die eine, oder andere Art an sich zu bringen, Lust haben, sich in Termino Mittwoch den 2ten Jan. a. f. Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihre Besinnungen eröffnen, und gewärtigen, daß mit dem annehmlichstbietenden, vorbehaltlich Sr. Königl. Majest. allerhöchsten Approbation geschlossen werden solle.

#### V Notifications.

**Herford.** Laut Confirmation des hiesigen combinirten Königl. u. Stadtgerichts vom 17. Nov. a. f. hat die Witwe Piepers von dem Bürger Franz Henrich Cronen einen freyen Garten vor dem Bergthore für 60 Rthl. gekauft.

**Singen.** Die Eheleute Gerhard Gersten und Anna Maria Lepen zu Ibbenbüren haben ihr daselbst zwischen Anton Funcken und Niemeyers Häusern belegenes Haus mit dem dahinter liegenden Garten sub pacto relictionis von 10 Jahren der Witwen von Joh. Henr. Nameyers unter erfolgter gerichtlicher Bestätigung und Ingrossation verkauft.

Die Eheleute Herman Henr. Keller und Maria Catharina Langenberg haben

ihren in der Stadt Ibbenbüren sub Nr. 39. gelegenes Wohnhaus mit dem Nebenhanse und dahinter liegenden Gärten ihrer Tochter und Schwiegersohn den Eheleuten Gerhard Henrich Möllerherm und Catharina Agnesa Kellers verkauft, und letztere darüber die gerichtl. Bestätigung und Umschreibung im Hypothequenbuch erhalten.

Es haben die Eheleute Geerd Lüttel und Anna Christina Knick hieselbst, ihren in dem hiesigen Sandbergen ohnweit des sogenannten Stierenbergs belegenen und aus 4 Stücken Landes bestehenden halben Kamp dem Regier. Director v. Ziegler hieselbst verkauft, und hat letzterer darüber einen Gerichtlich ingrossirten Kaufbrief erhalten.

Die Eheleute Herman Henr. Overhaus und Anna Lucretia Overhaus hieselbst haben dem ehemaligen hiesigen Salzinspect. und jetzigen Kammersecretario Vessel zu Minden ihren auf dem hiesigen Stadtwalle zwischen des Professoris Weiting und Hege Schmidts Garten, belegenen Garten und darin stehenden Scheune sub pacto relictionis von 12 Jahren verkauft, und ist die gerichtl. Bestätigung und Eintragung dieses Kaufcontractis erfolgt.

Königl. Preuß. Tecklenb. Lingenische  
Regierung  
Möller. Meier. Warendorf.

#### VI Warnungs-Anzeige.

Es ist ein gewisser Kerl wegen zweyer verübter Diebstähle mit Dreymonatlicher, und dessen Weib eben deshalb mit Einmonatlicher Zuchthausstrafe belegt; das Weib jedoch mit dem Willkommen und Abschied verschonet worden. Singen, den 23. Nov. 1775.

An statt von wegen Sr Königl. Majestät von Preussen. v. v. v.  
Möller.





# Erstes Register.

Verzeichniß der Abhandlungen und Aufsätze, welche in dem Jahrgange von 1775. enthalten sind.

Stück.

1. Gedanken über die Neujahrswünsche und Vorschlag eintger Mittel, auf die ganze Zukunft sich höchstglücklich zu machen.
2. Ein Gespräch zwischen Salomones, einem neuen Schüler des Diogenes, Despertillo, einem Alten, und Lisleben, einem jungen Advokaten.
3. a. Fortgesetzte Erinnerung über die Begräbnisse in Städten und Kirchen. b. Mittel wider den Krebs.
4. Von den vornehmsten Pflichten gegen uns selbst, und zwar von der Sorge für unsere Gesundheit.
5. a. Gänzlicher Beschluß der Gewissensrüge. b. Eine Frage an das teutsche Publikum.
6. Abhandlung von dem Aufschwellen des Hornviehs, und den Mitteln demselben entweder vorzubeugen, oder solches zu curiren.
7. a. Beschluß des vorigen. b. Anekdote von Heinrich dem Vierten. c. Anekdote.
8. Etwas für den gemeinen Mann in Absicht der Wächnerinnen.
9. a. Beschluß des vorigen. b) Mittel wider den Grind.
10. Die schlechten Zeiten.
11. Fortsetzung.
12. Beschluß.
13. Von der Waidsüpe.

Stück.

14. a. Beschluß. b. Der verwitwete Dichter, eine lehrreiche Anekdote.
15. Betrachtungen über das heil. Ostersfest.
16. Vom Kalkbrennen.
17. a. Beschluß. b. Anmerkung zu dem 248. S. pag. 658 und 59 des Hausvaters 4ten Th. 2ten Stück.
18. a. Anzeigen der Lectionen des Mindenschen Gymnasii von Ostern bis Michaelis 1775. b. Ein Receipt, Tisabell zu färben.
19. Ueber den ersten Band der Iris des Hn. Canonici Jacobi.
20. Apologie für die Medicisance.
21. Beschluß.
22. a. Ueber die Predigten des Hn. Mag. Seb. Nothanker aus seinen Papieren gezogen. b. Der junge Held.
23. Das zu Dessau errichtete Philantropium u.
24. Erste Fortsetzung.
25. Zweyte Fortsetzung.
26. Beschluß.
27. Anekdote von Montesquieu.
28. a. Beschluß. b. Von den sogenannten Franzosen des Kindviehs.
29. Beschluß.
30. Von dem rechtmäßigen Verhalten gegen Berrückte.
31. Fortsetzung.
32. Fortsetzung.

) 2

33.





- |  |   |
|--|---|
| <p>Stück.<br/>33. a. Beschluß. b. Beitrag zu der im 6ten und 7ten Stück d. V. eingerückten Abhandlung vom Aufschwellen des Hornviehs. c. Nachricht wegen einer unlängst versprochenen Ausgabe des N. L.<br/>34. a. Brunnengedanken bey unangenehmen Wetter über D. M. Luther. b. Eine Erzählung.<br/>35. a. Von dem Gedächtniß und der Wiedererinnerungskraft der Thiere. b. Anzeigen.<br/>36. Fragment einer Rhapsodie.<br/>37. a. Beschluß. b. Recension. c. Antwort auf die an uns gerichtete Anfrage eines Ungenannten: ob ein Christ, besonders ein Geistlicher seine Sitten nöthig habe?<br/>38. Arnde, oder die Einsiedlerin.<br/>39. Fortsetzung.<br/>40. Fortsetzung.</p> | <p>Stück.<br/>41. a. Beschluß. b. Von der Schädlichkeit lebendiger Hecken um Obst- und Küchengärten.<br/>42. Gedanken über die Viehseuche in fünf Briefen an einen Freund.<br/>43. Erste Fortsetzung.<br/>44. Zweite Fortsetzung.<br/>45. Dritte Fortsetzung.<br/>46. Vierte Fortsetzung.<br/>47. a. Beschluß. b. Recepte.<br/>48. Höraen, oder die Geschichte eines glücklichen Dumkopfs.<br/>49. Beschluß.<br/>50. a. Das abgeschafte Herkommen. b. Sumpfigte Wiesen trocken zu machen. c. Anfrage. d. Nachricht.<br/>51. a. Von der Verbesserung der Luft in Städten und Wohnzimmern. b. Nachricht. c. Anekdote.<br/>52. Ode auf die Geburt des Erbsers.</p> |
|--|---|

## Zweites Register,

über die vornehmsten Sachen, welche in den voranstehenden Aufsätzen enthalten sind.

- A**nekdoten, von Heinrich IV. 53. Von Newton 55. Der verwitwete Dichter 109. Von Montesquien 209. Von Nicole mit der frommen Dame 407
- A**nzeigen der Lectionen des Mindenschen Gymnasii 137. Des Nicolaischen Neuen Testaments 261. 279. Des Pätterschen einzigen Weges zur wahren Glückseligkeit 279
- A**rmstrang's Lehren zur Erhaltung der Gesundheit 28.
- A**rnde, ihre Geschichte 297
- A**ufschwellen des Hornviehs wird beschrieben 41. Mittel dawider 45. Kan durch einen Stich mit einem Federmesser in den Magen gehoben werden 50. Weitere Nachricht von dieser Krankheit 201.
- B**iß toller Hunde, Recept dawider 373. Wenn Pferde, Hunde, Schweine und Rühе von einem tollen Hunde gebissen, was alsdenn zu gebrauchen? 375.
- B**riefe (5) über die Viehseuche. S. Viehseuche.





**Ceremonial-Vorurtheile** ruiniren den  
Städter 95

den Clavis dialectorum des berühmten Schul-  
tens, wil der Hr. Mag. Diederichs in  
Göttingen aufs neue herausgeben 403

**Coffee** für den Landman wird verth- idigt.

91.  
**Communionbuch** (Rübens) wird ange-  
priesen 293

**Deutschen** (die alten) lebten frugal 75.  
und hatten nicht leicht schlechte Zeiten 76.

**Dichter** (der verwitwete) 109

**Don Quixote**. Eine neue Uebersetzung da-  
von wird angekündigt 37

**Einwohlerin** s. Arnide.  
**Erlöser** Ode auf seine Geburth 409

**Fragment** (einer Rhapsodie) 281

**Franzosen** des Andoiehs 219. Nachricht  
davon 220. Merkmale und Kennzei-  
chen dieser Krankheit 221. Ursachen  
223. Mittel dawider 228. 229. 231.  
Wartung des Viehs 231.

**Gänsepuhlen**. Es wird angefragt: wie  
sie zu ziehen? 399.

**Gedichte** 109. 175. 271. 409.

**Geistliche** sollen Lebensart und seine Sit-  
te haben, 395.

**Gesinde** hält Mäuseren an Eswaaren  
für erlaubt 79. Wird oft durch den  
Geiz der Herrschaften dazu verführt, 80.  
oder durch unvernünftige Freigebigkeit  
der Herrschaft verwohnt ib.

**Gesundheit** wird gelobt, und ihre Erhal-  
tung als eine Pflicht angepriesen 25.  
Dazu ist nöthig reine Luft 28. Rein-  
lichkeit 29. Mäßigkeit ib.

**Gewissenhaftigkeit** eines Advocaten bringt  
nichts ein 11.

**Görge**, oder der glückliche Dummkopf.  
Seine Geschichte wird erzählt 377.  
**Grind Mittel** dawider 71.

**Hausvater** (des Hn. v. Münchhausen)  
Anmerkung dazu 133.

**Hecken** (lebendige) um Obst und Küchens-  
gärten sind schädlich 327

**Held** (der junge) 175.

**Herkommen** (das abgesehaste) 393.

**Sünde** (tolle) S. Wis.

**Iris**, der erste Band wird geprüft 145.  
**Isabell** zu färben, ein Recept.

**Kalk**. Wie er gebrant 121. 125. Wie  
ihn die Alten sollen gemacht haben. ib.  
Wie sie den Mörtel daraus bereiteten.  
126. Wir können es auch, ib. thuns  
aber nicht 129. Eine besondere Metho-  
de, den Kalk zu löschn 133.

**Kalkstein** wird geprüft durch Scheidewas-  
ser 121. Durch die Schwebre, wenn er  
gebrant ist, 122. Durch seine Weisse  
ibid. Was im Steinbruch zu unterschei-  
den 123

**Kirchhöfe** sind in Minden ganz unschäd-  
lich 17. Wird bewiesen 19. S. der  
das Gegentheil behauptet, bekommt seinen  
Lohn 22. Es wird an der Unschädlichkeit  
der Kirchhöfe sehr stark gezeiwelt 33.

**Krebs Mittel** dawider 23.

**Landmann Ursachen** seiner Armuth 89.  
sind Tobak 90. Proceßsucht 92. und  
Hochzeiten 93.

**Luft** (reine) ist zur Erhaltung der Gesund-  
heit nöthig 28. Wie sie in Städten und  
Wohnzimmern zu verbessern 401.

**Luther** (D. M.) wird vertheidiget 265



**Lurus.** Ist Schuld an schlechten Zeiten 76. besonders bey dem Mittelstande 86. herrscht auch bey dem Landmanne 89

**Medisance** wird vertheidigt 153. ist das deutsche Aferreden und Verleumdung 155. ist für den gemeinen Mann zu fein, 157. was sie sey? ib. Receipt, sie zu machen 158. eine Probe 159. hieß zu Virgils Zeiten Tama 162. Schriftsteller Medisance 163. Conversations Medisance 166. Handwerks Medisance 168

**Messerschmidt** (Cord) war ein kluger Mann 81. 82.

**Messerschmidt** (Philip) war ein Narr 84. wil. v. Messerschmidt heißen 85. Läßt sich seinen Adel, den er nie gehabt fristaffiren ib. stirbt im Elende, doch als Edelmann, weil ihm Niemand auf seinen Adel leihen wolte, 86.

**Neujahrswünsche**, waren Anfangs wohlmeinend, 1. Wie sie nützlich gemacht werden können 2.

**Nothancker, S. Predigten.**

**Osterfest** (Betrachtung über das Heilige) 113.

**Philantropium**, (Das Dessauische) eine Schrift von Basedow wird angezeigt 177. und das Institutum empfohlen. ib.

**Predigten** (über die) des M. Seb. Nothancker, 169. Werden angepriesen 170 f.

**Quirote.** Siehe Don.

**Recensionen** werden angekündigt 145.

**Schwangere** nehmen sich nicht in Ahr 64. Folgen davon 65.

**Seele der Thiere** 273

**Selbstgespräch** eines verführten Mädchens 287.

**Strephon** klagt über schlechte Zeiten 78. macht sie sich selbst, ib.

**Sulpitins** bleibt durch Sparsamkeit ein ehrlicher Mann 87.

**Tobak** ist für den gemeinen Mann eine Verschwendung 90.

**Verrückte**, wie man sich dagegen zu verhalten 233.

**Viehseuche**, (Gedanken über die Viehseuche) 329. Präservationscuren werden verworfen 331. Die Ursachen der Seuche 339. liegen in einem Fehler der Diät 341. Die Luft soll unschuldig seyn. ib. Haarfeil und Christwurzel werden verworfen 351. Cur der Seuche 355. Wann sie vorzunehmen 356. Weitere Anmerkungen von 364-374.

**Waidküpe**, was? 97.

**Wasser in Brunnen** bey den Kirchhöfen, ist sinkend 34.

**Wiedererinnerungskraft** haben die Thiere 273. Besonders die Hunde 275. die Vögel ib. Besonders Beyspiel eines Rothfeldchens ib.

**Wiesen** (sumpfige) trocken zu machen, 399.

**Wöchnerin**, es stirbt eine durch Verwahrlosung 57. Der gemeine Mann empfindet solchen Verlust wenig 62. Die Wöchnerinnen verderben sich durch Branntwein 67. Durch Bierkalteschahlen 68. Durch Erkältung 69. Durch Unreinlichkeit 70.



**Z**eiten (schlechte) die Klagen darüber sind ungerecht 74. werden durch den Luxus verursacht 75. die alten Deutschen hatten keine schlechte Zeiten 75. auffer, wenn sie faul waren 76. Vor.

dem Luxus klagen die Römer auch nicht 76. Die frugalen Schweizer thuns noch nicht 76. Alle Klagen über die schlechten Zeiten sind nicht ungerecht 88. Der Landmann macht sie sich selbst 90. Der Städter auch 94.

## Drittes Register.

über die ergangene Königl. Edicte, Verordnungen und andere Publikanda.

**A.**

Neuer Abdruck der S. S. 3. und 6. der neuen Königl. Verordnung d. d. Berlin 10. Aug. 1766. zur Verhütung aller ferneren Unterschleife der Wozzen und Fuhrleute 41. 65. 81.

Verordnung, daß Adelige Güter an Personen Bürgerlichen Standes ohne Sr. Königl. Majestät höchstehenden Consens nicht verkauft, auch diese Bürgerlichen Eigenthümer verschiedene Rechte in Ansehung dieser adelichen Güter nicht genießten sollen, die sonst adelichen Besitzern zukommen. d. d. Berlin den 18ten Februar 1775. 137.

**B.**

Baumschänderey wird abermals bey Befugungs- und Karrenstrafe verbotthen. 217.

**H.**

Hazardspiele, als Bassette, Landsquenet, Pharao, Quindecim &c. &c. &c. werden durch ein erneuertes Edict d. d. Berlin den 24. Nov. 1774. bey hundert, und resp. dreyhundert Species Ducaten Strafe verbotthen 10.

**J.**

S. 10. des Judenreglements de 1756. wird erklärt, 241. Juden werden als Zeugen in causa Christiani contra Christianum angenommen 495.

**P.**

General-Pardon auf 6 Monath für solche Unterthanen und Cantonisten, die wegen Contrebande &c. ausgetreten: d. d. Berlin den 11ten May 1775. 257.





Bekantmachung der ausgeheilten Prä-  
 mien, und an wen, 209. Prä-  
 mien, die aufs neue ausgefetzt wor-  
 den 225. Austheilung derselben an  
 diejenigen, so es in den Graffschaften  
 Ringen und Tecklenburg verdient 485.

sens, in den Städten und Dörfern.  
 d. d. Berlin den 11ten Julii 1775.  
 321.

**F.**

**S.**

Erneuertes, erweitertes und geschärftes  
 Edict wegen des unbefugten Schief-

Die Edicte wider das Tobackrauchen  
 bey Feuerfangenden Sachen und Feuer-  
 anlegen in Holzungen und Heiden u.  
 werden wieder in Erinnerung ge-  
 bracht 201.









